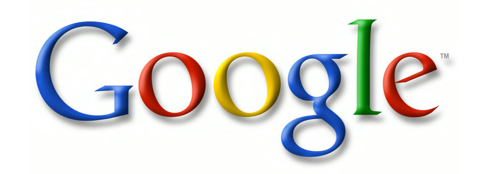


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

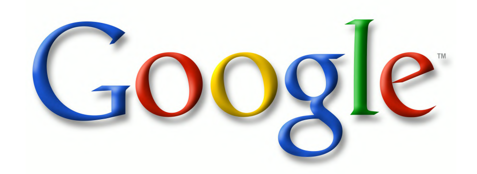
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

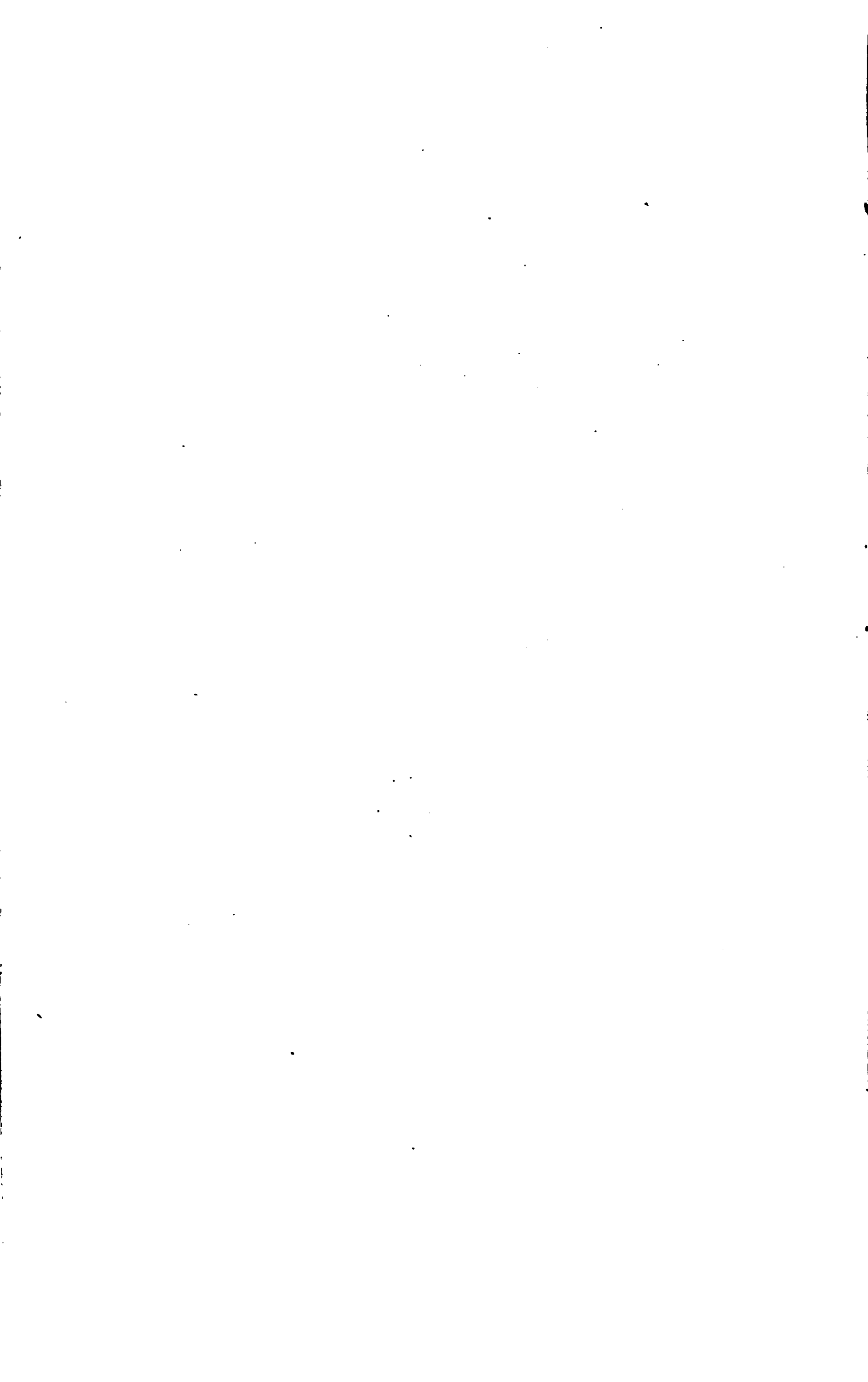

3 2044 019 961 788

Ger 45.3.30



No 7942





Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der

Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1907.

Hannover 1907.
Hahn'sche Buchhandlung.

Ger 45.3.30

~~Ger. 45.3.7.5~~

(C XII. 129)

Harvard College Library
FEB 26 1908
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

(1907)

Inhalt des Jahrgangs 1907.

Aufsätze.

Miszellen.

Seite

Verzeichnis der besprochenen Bücher.

I.

Aus dem Stadtarchive zu Göttingen.

Von Ferdinand Wagner.

I.

Hinter den Mauern des Göttinger Rathauses hat der kostbare Schatz des städtischen Archivs ein halbes Jahrtausend wohlverwahrt geruht, geschützt gegen Feuer und den Unverstand der Menschen. Die alte Ratsstube, die „Dornze", mit ihren starken Gewölben aus dem 14. Jahrhundert war der denkbar günstigste Raum für das Archiv einer mittelalterlichen Stadt. Erst die Bedürfnisse der neueren Zeit verdrängten Urkunden und Akten vom altgewohnten Platze; im Sommer 1898 wurden sie in das Erdgeschoß des Hardenberger Hofes überführt, und von dort aus baulichen Gründen vier Jahre später in das neue Stadthaus.

Nur einmal war im Laufe der Jahrhunderte das Archiv ernstlich gefährdet, und zwar zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar erschien am 8. Februar 1632 auf seinem Marsche nach Süddeutschland mit ansehnlicher Macht vor Göttingen und schloß, da der kaiserliche Kommandant, Kapitän Hans Georg v. Karthauß, die Übergabe verweigerte, die Stadt ein. Der in der sechsten Morgenstunde des 11. Februar unternommene Sturm hatte bei der Schwäche der Besatzung, die nicht mehr als 300 Mann, davon 50 Reiter zählte, vollen Erfolg. Beim Eindringen der Weimaraner suchten der Kommandant, seine beiden Leutnants und einige Mannschaft im Rathause Zuflucht und wurden dort nach vergeblicher Gegenwehr, wobei es ohne Blutvergießen

nicht abging, gefangen genommen.[1]) Der hierbei an dem Inventar des Rathauses und an den in Truhen und Schränken verwahrten Archivalien entstandene Schaden war bedeutend, und ließ der Rat, um sich gegen Ersatzansprüche zu sichern, durch den kaiserlichen Notar G. Mengershausen eine Urkunde unterm 17. Mai 1632 aufstellen.[2]) In sehr beweglichen Worten wird darin das wüste Treiben und die Zerstörungswut der Soldateska in den Zimmern des „Hinterhauses“ [3]) beschrieben.

Der Überlieferung nach soll damals ein großer Teil der Urkunden und Akten zugrunde gegangen sein; aber bereits Seidensticker, der spätere Organisator des Archivs, trat dieser Anschauung entschieden entgegen, und seiner Ansicht hat sich Gustav Schmidt, der Herausgeber des Göttinger Urkundenbuches, angeschlossen. Die lange Reihe der noch heute fast lückenlos erhaltenen Kämmereirechnungen hat derzeit sicher keine Einbuße erlitten; anders steht es um die Urkunden, denn alle verschlossenen Behälter reizten die Habgier der Soldaten, und ist die Erzählung des Notars nicht zu bezweifeln, daß Dokumente und Urkunden aus den Behältnissen gerissen und die Siegel meistenteils zertreten seien. Im einzelnen freilich läßt sich nicht nachweisen, ob einige jetzt vermißte Originale, die zwei Dezennien früher in einem Repertorium verzeichnet stehen, schon damals oder erst in der kommenden Periode verloren gegangen sind, denn leider wurde ein großer Teil älterer Archivalien ungesichtet und im zerrissenen Zustande in die sogenannte Blutkammer, den oberen niedrigen Raum der Rathauslaube gebracht, und über einundeinhalbes Jahrhundert dem Regen und Mäusefraße preisgegeben. Sobald es die Zeitumstände zuließen, hat sich der Magistrat bemüht, in dem Wirrsal der Akten und Urkunden wieder einige Ordnung zu schaffen. Es fand sich ein Registraturbuch vor, „angeordnet dem 2. Augusti anno 1596“, auf dem Titel steht: „worinnen alle fürnehme Acta, Brieffe, Dokumenta vnd andere Schrift-

[1]) Theatrum Europaeum Tom. II S. 616. — [2]) Veröffentlicht von G. Meyermann in den Protokollen f. Gesch. Göttingens 1902/03, S. 44. — [3]) Diesen Namen führt das nach Westen gelegene Hochparterre bis ins 18. Jahrhundert.

liche Handlungen eines Erbaren vnd Wollweisen Rahts dieser Stadt Göttingen" verzeichnet werden sollten. Dieses leere Buch benutzte 1648 der Ratssekretär Johannes Christianus Philippi zur Eintragung eines übersichtlichen, wenn auch etwas summarischen Verzeichnisses der in den Zimmern des „Hinterhauses" in Repositorien und Truhen liegenden „brieflichen Urkunden und Nachrichten". Diese Arbeit hätte besser 1596 geschehen sollen, dann wäre der Umfang der Zerstörung vom Februar 1632 festzustellen gewesen.

Aus dem Jahre 1675 existiert ein Repertorium der Zivilakten, und aus derselben Zeit ein alphabetisches Realrepertorium über Ratsakten; auf Vollständigkeit können beide keinen Anspruch machen, denn sie beschränken sich nur auf die geordneten Sachen. In dem Zwiste zwischen Rat und Gilden wegen der Mißstände in der städtischen Verwaltung wurde die Landesherrschaft auch auf die unhaltbaren Zustände im Archive aufmerksam und befahl Wiederaufnahme der Ordnungsarbeiten. Den Anfang machte im Jahre 1718/19 der Notar Johann Gottfried Speckbötel mit der Inventarisierung der in verschiedenen Schränken der alten Ratsstube liegenden Dokumente und Akten. Später haben der Stadtsekretär Willich und vorzüglich der Bürgermeister Richard sich eifrig an der Neugestaltung des Archivs beteiligt. Aber wie zur selben Zeit in Lüneburg lediglich der Versuch gemacht wurde, die „Urkundenkammer" in Ordnung zu bringen, unter Nichtachtung der in den übrigen Räumen und auf dem Boden des Rathauses liegenden Schriftstücke, so beschränkten sich auch in Göttingen die genannten Männer auf die in den Repositorien liegenden Faszikel, die einzig nach ihrer Lage in den Schränken inventarisiert wurden; an den Papierwust in der „Blutkammer" und selbst an die in Kisten und Säcken zusammengepreßten Archivalien, die in den Räumen des Rathauses an den Wänden und auf dem Boden herumlagen, dachte kein Mensch.

Der Magistrat kam endlich zur Einsicht, daß auf dem bisher eingeschlagenen Wege nicht viel Ersprießliches zutage kommen würde, und fand in dem Dozenten der Rechte Dr. iur. Joh. Anton Ludwig Seidensticker, der Pandekten und

Territorialstaatsrecht las, eine Persönlichkeit, die der gestellten Aufgabe neben Energie- und Arbeitsfreudigkeit auch Wissen und Organisationstalent entgegenbrachte. In einem Alter von 31 Jahren trat Seidensticker am 1. November 1797 das für ihn geschaffene Amt als zweiter Stadtsyndikus mit einem Gehalte von 300 Reichstalern an.[4]) Von vornherein verzichtete er in richtiger Erkenntnis auf die Mitarbeit seiner Kollegen, die nach einem kurfürstlichen Reskript von 1730 dazu verpflichtet waren, und bat nur um Stellung der nötigen Schreibhülfe.

Nach Jahresfrist entwickelte er in einem Promemoria vom 29. Oktober 1798 seine Ansichten, welchergestalt das städtische Archiv und die Registratur geordnet werden müßten unter Benutzung der Arbeiten seiner Vorgänger. Der Zweck des Archivs läge in der Erhaltung der Beweismittel für die Aufrechterhaltung der städtischen Gerechtsame, und müsse man diese Dokumente vor dem Untergange sowohl dem materiellen als dem formalen bewahren. In der Tat war die Stadt verschiedentlich in eine mißliche Position geraten, weil sie die von der Regierung verlangten Beweise erst nach langem Suchen oder gar nicht vorzeigen konnte. In der genannten Denkschrift gibt er eine summarische Übersicht des Bestandes an Akten in den verschiedenen Räumen des Rathauses, und schlägt im Anschluß daran eine Neuaufstellung der Schränke und Repositorien in der alten „rades dorntze“ vor, damit Luft und Licht Zutritt hätten und gleichzeitig eine schnelle Orientierung möglich wäre. Diese Neuaufstellung der Archivalien im Archiv und in der Registratur, die mit einer gründlichen Säuberung von allem unnützen Papier verbunden war, beanspruchte ein volles Jahr; dann erst konnte Seidensticker an seine Hauptaufgabe gehen, an die Sichtung und Sortierung der wüsten Papiermasse auf der „Blutkammer“. Die dort gefundenen Schriftstücke wurden an entsprechender Stelle im Archive einrangiert. Nach fünfjähriger angestrengter Tätigkeit ist Seidensticker mit dieser Arbeit im großen und ganzen zum Abschluß gekommen. Der Bericht vom Herbste des Jahres 1803

[4]) Nach einem Jahre auf 400 Taler erhöht.

weist darauf hin, daß er während dieser Zeit, mit Ausnahme des Sommers 1801, in welchem er ein litterarisches Werk ausführte, alle seine freien Stunden, die ihm die übrigen Dienstgeschäfte ließen, auf das Archiv verwandt habe. Die meiste Mühe habe die Säuberung der „Blutkammer“ verursacht, bei dem Geruch der zum Teil vermoderten Papiere eine höchst ekelhafte Arbeit; „kein Blatt gehörte zum andern, sondern alles lag in der buntesten Mischung untereinander, ordentlich als hätte man die Akten zur Bereitung einer Streu für Menschen oder Pferde auseinander gerissen“. Blatt für Blatt mußte durchgesehen und auf seinen Inhalt geprüft werden. Wie beträchtlich dieser Haufen alter Papiere gewesen ist, läßt sich daraus ersehen, daß die Aktenschränke des Archivs bis zu einem Dritteile damit gefüllt wurden, nachdem vorher fast die Hälfte davon als unbedeutend abgesondert und kassiert worden war. Auch dem Inhalte nach war der Zuwachs ein sehr wichtiger. Viele Originale fanden sich wieder ein, als ältestes eine Urkunde Herzog Alberts v. Braunschweig vom Jahre 1256; ganze Abteilungen, wie die Sammlung der Landesverordnungen, die Hanseatica usw. wurden neu gebildet.

Es entsprach nur der Billigkeit, daß der Magistrat im Oktober 1803 als ein äußeres Zeichen der Anerkennung Seidensticker eine Gratifikation von 800 Reichstalern bewilligte. Im letzten Jahre seiner Tätigkeit in Göttingen, bevor er Michaelis 1804 einem Rufe als ordentlicher Professor der Rechte nach Jena folgte, nahm ihn vor allem die Weiterführung der großen von den früheren Syndicis Willich und Grabenstein begonnenen Rezeß- und Normaliensammlung in Anspruch; er vermehrte sie auf sechs Bände nebst Registerband, die ungefähr 1600 für die Verwaltung der Stadt wichtige Dokumente und Schriftstücke in Abschrift enthalten. Für diese Extraarbeit wurde ihm beim Scheiden aus seiner Stellung die Summe von 300 Reichstalern ausgezahlt. Gerade im rechten Momente war die Reorganisation des Archivs beendet; denn mit dem Einrücken der Franzosen in Hannover kam für das Land eine schwere Zeit, die für Arbeiten dieser Art nicht Zeit noch Geld übrig hatte.

Im folgenden bespreche ich die vier großen von Seidensticker geschaffenen Abteilungen der Urkunden, der Briefe, des „Älteren Aktenarchivs“ nebst seinen elf Nebenabteilungen und der „Älteren Registratur“. Der zweite Abschnitt behandelt die wichtigsten Handschriften des Mittelalters.

Über die Zahl der Urkunden, die im ersten Dezennium des 15. Jahrhunderts in den Tresen der Ratsstube verwahrt wurden, orientiert ein kleines Heft in Schmalfolio 30 × 11 cm, 28 Blätter, davon Blatt 9—12 und 26—28 unbeschrieben, dessen Titel lautete: „dit is dat register der breyve vnd privilegien des rades von gottingen“. Es enthält mehr oder weniger ausführliche Regesten über die von den Herzögen ausgestellten Urkunden, daran schließen sich die Bestätigungen der Privilegien der Stadt von seiten der deutschen Kaiser, Städtebündnisse, Verträge mit Privaten usw. Die letzten Eintragungen hat der 1429 verstorbene Stadtschreiber Heinrich von Pölde gemacht. Eine Anzahl wichtiger Urkunden, ich nenne nur die Erklärung der Stadt Witzenhausen vom 28. September 1331 und die Belehnungsurkunde König Sigismunds vom 29. Mai 1417, stehen hier als Originale verzeichnet, die jetzt nur noch aus den Kopialbüchern bekannt sind. Besonders wichtig ist der Nachweis aus diesem kleinen Register, daß aus dem 13. und 14. Jahrhundert, soweit Verfasser es übersehen kann, keine Urkunde angeführt wird, die sich nicht noch heutigen Tages im Orginal oder in Abschrift im Archiv befindet. Die Gründungsurkunden der Stadt, die von Herzog Otto von Braunschweig im Jahre 1232 in einem erhaltenen Originale bestätigt werden, stehen nicht in dem Register; ein Beweis, daß sie am Ende des 14. Jahrhunderts weder im Original noch in Abschrift mehr vorhanden waren. Größere Einbußen lassen sich in der Urkunden-Sammlung für die folgenden Jahrhunderte nicht nachweisen. Aus einem kleinen von Dr. Priesack wieder aufgefundenen Inventar des „Silberkastens“ vom Jahre 1613 geht hervor, daß sich in dieser Lade die jetzt nicht mehr existierenden Originale der vom Jahre 1296 datierten Erklärung Herzog Albrechts von Braunschweig über den Besitz von Burggrona, des Schutz-

briefes Herzog Ernstes für die Göttinger Juden vom 10. März 1348 und des Verkaufes der Hardenbergischen Güter in Burggrona an den Rat im Jahre 1372 befunden haben. Bei der Verwüstung des Rathauses im Jahre 1632, als die Soldaten nach der Angabe des bereits erwähnten Notariatsinstrumentes ihr Augenmerk vor allem auf die Schränke und Truhen richteten, mögen unter anderen die genannten Urkunden aus ihren Behältnissen gerissen und vernichtet sein.

Schon vor Seidensticker hatte der Sekretär Stromeyer zusammen mit dem Senator Oppermann einen Teil der im Dokumentenschranke verwahrten Urkunden in der Reihenfolge, wie sie ihnen in die Hand kamen, geordnet und registriert. Zu den von ihnen eingetragenen Nummern, 284 an Zahl, fügte der Syndikus Richard noch 39 hinzu; die ganze Fortsetzung bis zur Nummer 1929 ist das Werk Seidenstickers. Nachdem noch eine Anzahl neuerer Verträge hinzugekommen sind, schließt das Register jetzt mit dem Jahre 1845 Nummer 1952.

Dieses große Registerwerk in drei Foliobänden geht ausführlich auf den Inhalt der einzelnen Nummern ein. Nach Möglichkeit hat Seidensticker Urkunden verwandten Inhalts im Kataloge aufeinander folgen lassen. Eine vorhergehende genaue Sichtung des gesamten Vorrates war aber nicht durchzuführen, so sind z. B. Abschriften und Original derselben Urkunde unter zwei verschiedenen Nummern eingetragen. Auch entspricht keineswegs die Zahl der Nummern der der Urkunden. Denn Dokumente, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, wie die Lehnsbriefe, oder denselben Aussteller haben, wie die von Seidensticker mit „Kautionen im Schulzenamte" bezeichneten Urfehdeschwörungen des 15. und 16. Jahrhunderts sind unter einer Nummer vereinigt worden, die dadurch bis über 80 einzelne Originale enthalten kann. Alle vor das Jahr 1500 fallende Prozeßakten sowie viele Originalbriefe und Konzepte des Mittelalters sind in das Urkunden-Repertorium aufgenommen worden. Der Wunsch, diese losen Blätter der Vernichtung zu entziehen, wird Seidensticker hierzu veranlaßt haben, denn andere Blätter desgleichen Inhalts sind in die Briefsammlung und in das „Ältere Aktenarchiv" eingefügt.

Im folgenden bespreche ich die vier großen von Seidensticker geschaffenen Abteilungen der Urkunden, der Briefe, des „Älteren Aktenarchivs“ nebst seinen elf Nebenabteilungen und der „Älteren Registratur“. Der zweite Abschnitt behandelt die wichtigsten Handschriften des Mittelalters.

Über die Zahl der Urkunden, die im ersten Dezennium des 15. Jahrhunderts in den Tresen der Ratsstube verwahrt wurden, orientiert ein kleines Heft in Schmalfolio 30 × 11 cm, 28 Blätter, davon Blatt 9—12 und 26—28 unbeschrieben, dessen Titel lautete: „dit is dat register der breyve vnd privilegien des rades von gottingen“. Es enthält mehr oder weniger ausführliche Regesten über die von den Herzögen ausgestellten Urkunden, daran schließen sich die Bestätigungen der Privilegien der Stadt von seiten der deutschen Kaiser, Städtebündnisse, Verträge mit Privaten usw. Die letzten Eintragungen hat der 1429 verstorbene Stadtschreiber Heinrich von Pölde gemacht. Eine Anzahl wichtiger Urkunden, ich nenne nur die Erklärung der Stadt Witzenhausen vom 28. September 1331 und die Belehnungsurkunde König Sigismunds vom 29. Mai 1417, stehen hier als Originale verzeichnet, die jetzt nur noch aus den Kopialbüchern bekannt sind. Besonders wichtig ist der Nachweis aus diesem kleinen Register, daß aus dem 13. und 14. Jahrhundert, soweit Verfasser es übersehen kann, keine Urkunde angeführt wird, die sich nicht noch heutigen Tages im Orginal oder in Abschrift im Archiv befindet. Die Gründungsurkunden der Stadt, die von Herzog Otto von Braunschweig im Jahre 1232 in einem erhaltenen Originale bestätigt werden, stehen nicht in dem Register; ein Beweis, daß sie am Ende des 14. Jahrhunderts weder im Original noch in Abschrift mehr vorhanden waren. Größere Einbußen lassen sich in der Urkunden-Sammlung für die folgenden Jahrhunderte nicht nachweisen. Aus einem kleinen von Dr. Priesack wieder aufgefundenen Inventar des „Silberkastens“ vom Jahre 1613 geht hervor, daß sich in dieser Lade die jetzt nicht mehr existierenden Originale der vom Jahre 1296 datierten Erklärung Herzog Albrechts von Braunschweig über den Besitz von Burggrona, des Schutz-

briefes Herzog Ernstes für die Göttinger Juden vom 10. März 1348 und des Verkaufes der Hardenbergischen Güter in Burggrona an den Rat im Jahre 1372 befunden haben. Bei der Verwüstung des Rathauses im Jahre 1632, als die Soldaten nach der Angabe des bereits erwähnten Notariatsinstrumentes ihr Augenmerk vor allem auf die Schränke und Truhen richteten, mögen unter anderen die genannten Urkunden aus ihren Behältnissen gerissen und vernichtet sein.

Schon vor Seidensticker hatte der Sekretär Stromeyer zusammen mit dem Senator Oppermann einen Teil der im Dokumentenschranke verwahrten Urkunden in der Reihenfolge, wie sie ihnen in die Hand kamen, geordnet und registriert. Zu den von ihnen eingetragenen Nummern, 284 an Zahl, fügte der Syndikus Richard noch 39 hinzu; die ganze Fortsetzung bis zur Nummer 1929 ist das Werk Seidenstickers. Nachdem noch eine Anzahl neuerer Verträge hinzugekommen sind, schließt das Register jetzt mit dem Jahre 1845 Nummer 1952.

Dieses große Registerwerk in drei Foliobänden geht ausführlich auf den Inhalt der einzelnen Nummern ein. Nach Möglichkeit hat Seidensticker Urkunden verwandten Inhalts im Kataloge aufeinander folgen lassen. Eine vorhergehende genaue Sichtung des gesamten Vorrates war aber nicht durchzuführen, so sind z. B. Abschriften und Original derselben Urkunde unter zwei verschiedenen Nummern eingetragen. Auch entspricht keineswegs die Zahl der Nummern der der Urkunden. Denn Dokumente, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, wie die Lehnsbriefe, oder denselben Aussteller haben, wie die von Seidensticker mit „Kautionen im Schulzenamte" bezeichneten Urfehdeschwörungen des 15. und 16. Jahrhunderts sind unter einer Nummer vereinigt worden, die dadurch bis über 80 einzelne Originale enthalten kann. Alle vor das Jahr 1500 fallende Prozeßakten sowie viele Originalbriefe und Konzepte des Mittelalters sind in das Urkunden-Repertorium aufgenommen worden. Der Wunsch, diese losen Blätter der Vernichtung zu entziehen, wird Seidensticker hierzu veranlaßt haben, denn andere Blätter desgleichen Inhalts sind in die Briefsammlung und in das „Ältere Aktenarchiv" eingefügt.

Ein zweites auch von Seidensticker stammendes Repertorium notiert die Urkunden in chronologischer Reihenfolge mit Hinweis auf die korrespondierende Nummer des Hauptrepertoriums. Die zahlreichen undatierten Schriftstücke, namentlich Briefe, sind an der entsprechenden Jahrhundertswende eingetragen worden. Der defekte Zustand vieler Originale und namentlich ihrer Siegel stammt sicher größtenteils aus der Zeit der Verwüstung bei dem Eindringen der Weimaraner.

Jetzt stehen die Urkunden wieder in der alten im Repertorium vorgeschriebenen Folge, nachdem der vor 15 Jahren gemachte Versuch, sie chronologisch zu ordnen, bald wieder aufgegeben wurde. Die neuen Schränke enthalten je drei zum Ausziehen eingerichtete Schubfächer. Jede Urkunde steht darin für sich in einem festen Kuvert, von denen es drei Größen gibt. Für eine Anzahl besonders großer und wertvoller Urkunden ist seit vier Jahren ein Schrank hergerichtet, in welchem die betreffenden Stücke ohne Druck auseinander gefaltet liegen. Auf dem Umschlage stehen die Nummer des Repertoriums, das aufgelöste Datum, der Druckort der schon veröffentlichten Urkunden sowie etwaige Hinweise auf die Brief- und Aktensammlung. Zahlreiche lose Briefe und Konzepte vom 14. bis 17. Jahrhundert, deren Einfügung in die große Aktensammlung die Übersichtlichkeit des Repertoriums erschwert hätte, sind von Seidensticker in eine besondere Abteilung „Die Briefschaften" in 22 Konvoluten zusammengelegt. Über ihren Inhalt orientiert das von G. Kaestner gegebene Verzeichnis der Korrespondenten.[5]) Diese Briefsammlung vereinigt durchaus nicht alle dazu gehörigen Schreiben; es existiert im „Älteren Aktenarchiv" noch eine besondere Rubrik „Adel Varia" für die vielen datierten und undatierten Briefe der adeligen Familien der Nachbarschaft aus dem 14. bis ins 18. Jahrhundert. Sodann enthält die erste Nebenabteilung des Repertoriums, die sogenannten „Mappenschränke", eine Anzahl zu den Briefen gehörender Faszikel, jedes für sich in einer großen Papp-

---

[5]) „Nachrichten über das Archiv der Stadt Göttingen" 1878.

schachtel, so die vier Konvolute Hanseatica, zwei dito Plessiana, sechs „Supplemente zu den Kopialbüchern“ usw.

Die ältesten Briefe stammen aus dem fünften Dezennium des 14. Jahrhunderts, die fehlenden Daten der älteren Zeit gestatten sehr selten eine sichere Zeitbestimmung. Aus der Regierungszeit des Herzogs Ernst des Jüngeren von Braunschweig (1345—1367) sind eine Anzahl Schreiben des Fürsten selbst als auch der mit ihm in Beziehung stehenden Städte Goslar, Hameln, Frankfurt a. M. vorhanden. Sehr bedeutend ist die Masse an Originalbriefen und an Konzepten aus der Zeit der beiden Nachfolger, der Herzöge Otto Malus (1368 bis 1394) und Otto Cocles (1394—1463). An geschichtlichen Wert stehen die Briefschaften des letzteren denen seines Vaters nach, der mit der größten Stadt seines kleinen Fürstentums „Oberwalde“ im beständigen Hader lag. Einzelne wichtige Schreiben beider Fürsten, die sicher zu datieren waren, sind im Göttinger Urkundenbuche abgedruckt; die große Mehrzahl wartet noch der Einordnung.[6])

Nächst diesen haben die Briefe der Landgrafen zu Hessen den größten Wert. Über zwei Jahrhunderte stand Göttingen unterm Schutze der Landgrafen, von ihrem Wohlwollen hing der ungestörte Handel mit Süddeutschland ab. Dem entsprechen die zahlreichen auf uns gekommenen Schreiben der Landgrafen, der Städte und des Adels ihres Landes. Zu den ältesten Schreiben gehören sieben des Landgrafen Otto des Schützen, von 1350—1365 Mitregent seines Vaters Hermann zu Hessen. Von den geistlichen Herren sind am häufigsten die Mainzer Erzbischöfe, namentlich als Inhaber des Eichsfeldes, die Bischöfe von Hildesheim und Paderborn und die Klöster des südlichen Hannovers vertreten. Die wichtigsten Schreiben aus der Rubrik „Hanseatica“ sind in den Publikationen des Hansischen Geschichtsvereins veröffentlicht worden; im sechsten Bande der Forschungen zur Deutschen Geschichte hat dann Gustav Schmidt eine Anzahl Briefe aus

[6]) A. Hasselblatt und G. Kaestner „Urkunden der Stadt Göttingen aus dem 16. Jahrhundert“ 1881 haben viele Schreiben der Jahre 1500—1533 aufgenommen.

der Zeit der Hussiteneinfälle mitgeteilt. Manch wertvolles Schreiben harrt noch des Druckes.

Gegen Süden erstreckte sich der briefliche Verkehr bis nach Frankfurt a. M., Gelnhausen, Friedberg; gegen Westen sind es die westfälischen Städte und Köln; und im Osten zieht sich die Grenzlinie durch die Städte Leipzig, Quedlinburg, Magdeburg. Die meisten Briefe stammen aus den Städten der Nachbarschaft Einbeck, Northeim, Duderstadt, Münden u. a. und behandeln überwiegend die kleinen Vorfälle des Tages, an denen das Leben im Mittelalter so reich ist. Aber gerade sie lassen sich, wenn die Jahreszahlen fehlen, sehr schwer sicher datieren.

Die Frage, ob diese wertvolle Sammlung vollständig auf unsere Zeit gekommen ist, muß verneint werden. Ein Beweis hierfür ist das Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, das aus den Briefbüchern des Rates eine Anzahl mit Göttingen gewechselter Schreiben publiziert, deren Originale, bezüglich Entwürfe im hiesigen Archiv nur zum Teil aufzufinden sind. Auch die Korrespondenz mit Braunschweig weist in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts große Lücken auf, die sich aus dem Verluste zahlreicher Briefe erklären.

Briefbücher zur Registrierung der einlaufenden und abgehenden Schreiben des Rates, wie sie in anderen Städten, z. B. in Hildesheim und Mühlhausen, existierten, hat es in Göttingen nicht gegeben. In einzelnen Fällen, so in dem Streite mit Herzog Friedrich von Braunschweig (1462—1476) und bei der Weigerung Göttingens Herzog Erich gegen Hessen Beistand zu leisten (1498), hat der Rat die gewechselten Schriftstücke in fortlaufender Folge zusammenfassen lassen.

Das „Ältere Akten-Archiv“ mit seinen elf Nebenabteilungen bildet den eigentlichen Kern des Archivs, es ist in seiner jetzigen Aufstellung von Seidensticker geschaffen, der wie erwähnt, einen großen Teil der Papiere aus dem Wirrsal der Blutkammer sortiert und geordnet hat. Große Teile des Akten-Archivs, im engeren Sinne, gehen ins 15., ja einzelne Papiere bis in die beiden letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts zurück.

Leider sind gerade die ältesten Akten, wie „Defensionswesen", „Mühlenregister"[7]) usw. nur in Fragmenten erhalten, und es kann wohl die Vermutung aufkommen, daß sich unter der großen Masse des von Seidensticker als wertlos kassierten Papierwustes der Blutkammer noch manches Blatt befunden hat, das man heutigen Tages nicht verwerfen würde.

Eine der wichtigsten Abteilungen sind die 18 Faszikel der Reformations- und Religionsakten, von Gustav Schmidt neu geordnet, die den Eintritt der Stadt in den Schmalkaldischen Bund, das Vorgehen gegen die in Göttingen bestehenden Klöster und geistlichen Korporationen, die Berufungen von auswärtigen Predigern usw. enthalten.[8])

Das „Repertorium Archivi" besteht aus zwei Foliobänden: Der erste gibt ein Inhaltsverzeichnis der in alphabetischer Folge liegenden Akten mit Verweisungen auf den zweiten Band, dieser registriert die nur aus räumlichen Gründen für sich gebildeten elf Nebenabteilungen. In der ersten Nebenabteilung sind die wichtigsten Handschriften der Stadt, von Seidensticker in den vier sogenannten „Mappenschränken" vereinigt: das Bürgerbuch, das „Olde Bock", der „Liber antiquorum gestorum", der „Ordinarius", die Kopialbücher und andere Handschriften, die später Erwähnung finden. Die folgenden Abteilungen sind: 2. Leinebergensia, 3. Akten des Gerichtsschulzenamtes, 4. die Brauakten, 5. die Lehnsakten, 6. die Stadtdörfer Roringen und Herberhausen, 7. wichtige Prozessualien, 8. unwichtige Prozessualien, 9. Kämmereiakten, 10. Landes- und Stadtverordnungen, 11. Deposita.

Diese Nebenabteilungen enthalten ausschließlich Akten aus der Zeit nach der Reformation, noch jüngeren Datums sind die Akten der „Älteren Registratur", die vom Ende des 17. bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts reichen. Mit diesen genannten vier Hauptabteilungen schließt das Werk Seidenstickers.

---

[7]) Von denen die Jahrgänge 1369, 1371, 1394 und 1399 vorliegen. — [8]) G. Erdmann, „Geschichte der Kirchen-Reformation in der Stadt Göttingen".

In jüngster Zeit hat Dr. J. Priesack aus den von Seidensticker nicht berücksichtigten Bänden verschiedensten Inhalts zwei weitere Gruppen gebildet: die der „Stadtbücher" und die der „Rechnungen". Unter letzterer Rubrik stehen die „Kämmerei=Register" in fast lückenloser Reihenfolge auf dem Archive. Die jetzt fehlenden Bände, es sind die Jahrgänge 1418/19, 1446/47, 1459/60, 1482/83, 1488/89, 1511/12, 1531/32, 1555/56, 1626/27, 1647/48 und 1710/11, scheinen zum Teil erst in neuerer Zeit abhanden gekommen zu sein, denn in liebenswürdigster Weise stellte letzthin das Oberlandesgericht zu Celle aus seiner Bibliothek den Jahrgang 1417/18 dem Archive zurück. Wie der Band nach Celle gekommen ist, ließ sich nicht feststellen; die Tatsache zeigt aber, wohin Handschriften verschleppt werden können.

Durch den Verlust der Kämmereirechnungen vor 1393 geht uns mannigfache Aufklärung über den Kampf zwischen Stadt und Landesherren verloren; auch ist dadurch die zeitliche Festlegung der vielen undatierten Briefe und Entwürfe aus jener Zeit sehr erschwert, teils unmöglich.

Auf die Erhaltung der Schoßlisten scheint man geringeren Wert gelegt zu haben. Die älteste ist überliefert in dem Kämmereiregister von 1393. Zuerst sind die Namen der Bewohner der eigentlichen Stadt angeführt, den Beschluß machen die Mitglieder des neuen und alten Rates; dazu treten die Pfahlbürger, das Collectum accidentale, die Bewohner der Neustadt, die Pächter der Mühlen, die beiden Juden, David und Moses, und endlich die Bewohner des „Allen Dorfes". Diese Einteilung hat auf Jahrhunderte gegolten, nur werden in dem dann folgenden selbständig erhaltenen Schoßregister des Jahres 1413 zu den Namen der Steuerpflichtigen auch die Straßen hinzugefügt. Der Ausgangspunkt ist regelmäßig der Markt.

Außer einem undatierten Fragmente stehen in den „Mappenschränken" die Jahrgänge 1413—1420, 1431, 1458—1473, 1503/04, 1512—1519, 1536—1547. Vom Jahre 1549 an sind die Listen wieder mit den Kämmereiregistern vereinigt und sind es auch bis in die Neuzeit geblieben mit Ausnahme der Periode von 1624—1710.

II.

Die Handschriften des Archivs.

Eine glückliche Fügung hat den höchst wertvollen Bestand an Handschriften aus dem 14. und 15. Jahrhundert vor Vernichtung, Zersplitterung und Übergang in fremde Hände bewahrt. Wie die Randnotizen der späteren Zeit beweisen, ist ein Teil der Stadtbücher bis ins 18. Jahrhundert hinein benutzt worden; bezugnehmend auf ihren Inhalt hat der Magistrat alte Rechte und den Besitzstand der Stadt zu behaupten gesucht.

Die schönen kunstvollen Einbände, mit denen andere Städte ihre Handschriften schmückten, sucht man in Göttingen vergebens.[9]) Manche Manuskripte und namentlich ihre Umschläge sind sehr defekt, und man behauptet wohl nicht zu viel, wenn man auch die Schuld hieran auf die Plünderung des Rathauses im Jahre 1632 und ihre Folgen zurückführt. Um die Bände vor weiterem Verfall zu schützen, sind sie von Seidensticker größtenteils in großen Pappbehältern untergebracht. Mehrere wichtige Handschriften, unter anderen das Fehdebuch vom Jahre 1387, Bände der „libri pensionum" usw., die Seidensticker entgangen sind, hat Dr. Priesack bei der Überführung des Archivs in den Hardenberger Hof wiedergefunden.

1. Stadtbücher.

Das alte Bürgerbuch, mit dem wir die Beschreibung der Handschriften beginnen, gehört der Zeit nach nicht zu den ältesten. Groß-Quart, Pergament, 22,5 × 17,5 cm, 64 Blätter in 8 Bogen, die erste aus 10, die sechste aus 6 und die übrigen aus je 8 Blättern bestehend. Die Blätter der beiden letzten Bogen sind unbeschrieben geblieben, aber genau wie die vorhergehenden in zwei liniierte Kolumnen eingeteilt.

Der Einband aus Pergament ist auf Vorder- und Hinterseite sowie im Rücken mit einfachen Ornamenten verziert. Die Inschrift lautet: „Der Burger Buch der Stadt Gottingen", am unteren Rande steht die Jahreszahl MCCCXXVIII. Die erste Spalte hat die Überschrift: „Hic continentur burgenses facti

[9]) Nur aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts sind zwei kunstvolle Ledereinbände erhalten.

sub annis domini subscriptis.“ Darauf: „Anno domini MCCCXXXVIII hii facti sunt burgenses in Gottingen.“

Die Namen der Bürger sind bis zum Jahre 1380 von derselben Hand geschrieben, es muß also dem Schreiber ein älteres Verzeichnis, vielleicht im Ratsbuche (?), vorgelegen haben, das er in das neue Bürgerbuch übertrug. Der zweite Band des Bürgerbuches geht bis zum Jahre 1842, der dritte Band bis 1852.

An dieser Stelle mag das vor etwa 15 Jahren wieder aufgefundene „Wordzinsbuch“ vom Jahre 1334 eingefügt werden: Quart, eine Lage Pergament von acht Blättern, das erste und letzte unbeschrieben, $22\frac{1}{2} \times 17\frac{1}{2}$ cm. Der defekte Pergamentumschlag enthält die oben genannte Überschrift, darüber „Tins bock von den worden“. Die einzelnen Blätter sind in zwei Kolumnen eingeteilt. Die Überschrift mit roter Tinte auf Spalte 2 geschrieben lautet: Noverint universi quod iste census infrascriptus est, qui datur de areis infra muros civitatis Ghotingen . . sitis . . Die Bürger werden dann leider ohne Angabe der Straßen angeführt, daneben der Betrag, den sie für ihre Hausstelle zu zahlen haben. Auf Blatt 6 sind die Zahlungen der fünf Mühlen in und bei Göttingen verzeichnet, darunter mit roter Tinte: „Completus est liber iste anno domini MCCCXXXIIII in die beati Gregorii pape (März 12).

Eingeheftet ist hinten eine Lage Papier, klein Quart, von acht Blättern, Blatt 1 und 8 leer, mit der Überschrift auf Blatt 2: „Liber novus de censu arearum opidi Gothingen conscriptus sub anno domini millesimo cccmo sexagesimo quarto“.

Auf Fol. 6 schließt sich eine gleichzeitige Eintragung an: „Alsus schal men tinsen vnszen heren von Brunswich eder den, de den tins von siner wegen hebben“, die sich auch in dem „Olden Bok“ findet.[10]) Auf den folgenden Seiten sind Reskripte der Jahre 1415 und 1418 verzeichnet.

---

[10]) Abgedruckt Schmidt, Göttinger Urkunden-Buch I S. 285, Anmerkung 2.

Leider ist eines der ältesten Stadtbücher, „des rades bok“ genannt, in welchem die vor dem Rate abgeschlossenen Rentenverkäufe, Besitzwechsel der Häuser, die Schuldsummen der Bürger vom Stadtschreiber eingetragen wurden, verlorengegangen. Es muß bereits im Jahre 1334 vorhanden gewesen sein, wie eine Urkunde des Rates vom 10. August dieses Jahres beweist, die die Gültigkeit der von dem Göttinger Bürger Conrad genannt Carlemann zugunsten seiner Erben gemachten Verfügungen bekundet. Die dabei angewandte Formel „nos .... consules in Ghotingen recognoscimus in hiis scriptis, quod“ bedingt die Existenz eines Ratsbuches für die beglaubigten Abschriften.

Die Fortsetzung der Jahre 1402—1418 ist ein Band Folio, Papier, 30 × 21 cm, 271 paginierte Seiten, am Schlusse mit einem Inhaltsregister von sieben Blättern. Der lederte Pergamentumschlag hat die Aufschrift: „des rades bok et incipit MCCCCII°“. Regelmäßig bestätigen zwei Mitglieder des Rates unter der Formel: „recognoscimus quod constitus coram nobis tamquam coram consulibus“ oder in der deutschen Fassung: „we .... bekennen dat vor vns ghewesen is also vor deme rade“ die Rechtsgültigkeit der Eintragungen.

Der dann kommende Band hat leider das Deckelblatt und die vier ersten Seiten verloren. Der Rücken des Pergamentumschlages besteht aus einer Holzleiste mit darauf genähtem kunstvollem Lederstreifen. Die Handschrift, Folio, 29,5 × 21 cm, 491 Seiten, zerfällt in zwei Teile: der erste geht bis Seite 214 und hat die gleiche Anordnung wie der vorhergehende Band; im zweiten Teile wird eine Anordnung in der Registrierung unter Fortfall der Namen der beiden Ratsherren mit folgenden Worten eingeleitet: „Anno domini MCCCCXXX secundo quemen de rad ouer, dat men nu vortmer scriuen scal erwynnige ouer erve vnde de men bringet vor deme rade vnde de se bringet dabit scriptori 1 sol... actum ut supra quarta feria post Katherine virginis“ (1432 Nov. 26). Der Band endet auf Seite 455 mit dem Jahre 1512. Daran schließt sich noch ein alphabetisches Register des ersten Teiles.

2. Kopial- und Privilegienbücher.

Eine abgeschlossene Gruppe bilden die Kopialbücher des Archivs, sie dienten vor allem zur Eintragung der vom Rate verkauften Renten, und wurden im 14. Jahrhundert beim Fehlen eines Privilegienbuches auch zum Eintragen wichtiger Verträge benutzt.

Die politische Stellung der Stadt setzt bereits für die Zeit vor 1328, in welcher der „Liber parvus copiarum" beginnt, die Anlage eines ähnlichen Buches voraus, denn ohne Aufnahme fremden Kapitals würde der Rat die Niederlegung der Burgen zu Harste, Barlissen und Waake und den Kauf der Neustadt im Jahre 1319 nicht vermocht haben. Es wird nur versäumt worden sein, die einzelnen zum Aufzeichnen der Renten benutzten Lagen in einem Bande zusammenzufassen und auf diese Weise zu bewahren. Das älteste Kopialbuch, der bereits genannte „Liber parvus copiarum" ist eine Pergamenthandschrift in klein Folio, 25 × 18 cm, mit 76 Blättern in 7 Lagen, von denen die letzte aus 9 Blättern, richtiger 10, denn Fol. 69 ist jetzt im Lib. cop. A, Fol. 167 eingeheftet, (darunter die drei am Ende unbeschrieben) mit Rentenverkäufen der Jahre 1427 bis 1432 später hinzugefügt worden ist. Auf dem einfachen Pergamentumschlage steht oben in der Schrift des 15. Jahrhunderts „Copie litterarum diuersarum", darunter „Liber parvus copiarum". Auf der inneren Seite des hinteren Pergamentumschlages ist die Abschrift eines Briefes der Stadt vom Jahre 1422. Den Kern der Handschrift bilden die drei Lagen 1 (12 Blätter, Fol. 1—10), 4 (16 Blätter, 29—44) und 6 (10 Blätter, 55—66, die Zahl 61 ist übersprungen). Dieser älteste Teil ist den Bedürfnissen der Stadtverwaltung entsprechend von demselben Schreiber in folgende mit Überschriften versehene Abschnitte eingeteilt worden:

a) Registrum pensionum ad vitam mit folgendem Inhaltsverzeichnisse sowie mit Zeitangabe, wann die einzelnen Renten fällig, beginnt auf Fol. 1.

b) „Registrum pensionum reemedarum" auf Fol. 29a, der ersten Seite der 4. Lage.

c) „Registrum ad stipem" auf Fol. 33a derselben Lage.

d) „Registrum testamentorum et aliorum" auf Fol. 38b.

e) Auf der 6. Lage steht Fol. 56b unten ein Register von 17 Urkunden politischen Inhalts, die mit einer Ausnahme aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen. Die ältesten Renten der einzelnen Abteilungen sind unter a): die an die Schwestern Elisabeth und Adelheid von Jese, Töchter des Göttinger Bürgers Heinrich von Jese, Nonnen im Kloster Lippolsberge an der Weser vom 11. November 1329; unter b) an Hermann Haken vom 21. Mai 1328; unter c) vom 22. September 1331 und unter d) vom15. Juni 1348. Die zweite Lage mit Renten der Jahre 1362—1364 und die dritte mit solchen von 1369—1378 sind später eingefügt worden. Mehrere Briefe des Rates in Erbschaftsangelegenheiten seiner Mitbürger sind abschriftlich an verschiedenen Stellen in diesem Kopialbuche eingetragen worden. Ganz am Schlusse befindet sich eine Lage von 14 Papierblättern und daneben vier lose Blätter, auf denen Abschriften von Aussöhnungen mit Gegnern der Stadt aus der Zeit von 1397—1407 stehen.

Der „Liber magnus copiarum", die unmittelbare Fortsetzung des „Liber parvus copiarum" ist ein starker Folioband von 19 Lagen Pergament, zwischen der 12. und 13. eine aus Papier, 31 × 22 cm, die alte Foliierung geht bis 160, nachher ist er paginiert bis 243. Auf dem sehr schadhaften Pergamentumschlage steht oben mit kleiner Schrift „liber copiarum et privilegiorum . . . .", darunter „Liber magnus copiarum". Die innere Seite des vorderen Deckels ist zu Notizen gebraucht, darunter ein Rezept: „Ghemeyne bussen puluer schal man also maken." [11])

Die Anlage der Handschrift und die ersten Eintragungen sind mit großer Sorgfalt geschehen, aber bald haben Zeit- und Platzmangel die Stadtschreiber zur Ausnutzung des ganzen Raumes genötigt. Den Hauptinhalt bilden nebst einigen

---

[11]) Gedr. Schmidt II S. 210. Anmerkung.

Abschriften von Testamenten die Rentenverkäufe der Jahre 1378—1439. Auf den sorgfältig liniierten Blättern der 10. und 11. Lage (Fol. 93 b—113 a), die wohl ursprünglich den Band abschlossen, stehen Abschriften wichtiger Urkunden über den Kauf der Stadtdörfer Omborn und Roringen, der Güter von Burggrona, die Grenzen des Göttinger Stadtwaldes von 1346; die betreffenden Originale sind noch fast alle erhalten. Elf ausgefallene Blätter sind in dem noch zu nennenden Liber copiarum A eingebunden.

An dieser Stelle mag das „Olde Bok" genannt werden, das auch aus dem 14. Jahrhundert stammt und dessen Inhalt die beiden soeben beschriebenen Kopialbücher auf das glücklichste ergänzt; es besteht aus Papier, Folio, 30 × 20 cm, gebunden in einem lädierten Pergamentumschlage, zu dessen Herstellung kassierte Rentenbriefe des Rates von etwa 1482 und 1518 gedient haben. Auf dem Deckel steht: „Liber certorum gestorum, nominabatur aliquando dat olde bock". Ein später aufgenähtes Pergamentstück trägt den Zusatz: „Liber antiquissimus Copie diuersorum privilegiorum computationes ab anno domini MCCCLXI usque MCCCXCIII." Es sind im ganzen 48 Blätter in vier Lagen mit der alten Foliierung 1—59, das letzte Blatt unbeschrieben, die Blätter 11—13, 28, 36—40 und 57—58 sind ausgefallen, doch finden sich sieben von ihnen im Liber copiarum A vor.

Die ältesten Eintragungen stehen auf Blatt 9, es handelt sich um 7 Rentenverkäufe geistlicher Korporationen an Göttinger Bürger in den Jahren 1357—1362. Drei verschiedene Rubriken lassen sich verfolgen: auf Fol. 1—8 stehen Personen, welche 1366 Beiträge zur Einrichtung des Wechsels gezahlt haben, dann kommen einige Statuten des Rats, Verträge mit einzelnen Persönlichkeiten (Büchsenmeister, Weinmeister, Arzt usw.), darauf die interessanten Aufzeichnungen über die Teilnehmer an den Turnieren („hof" genannt) Herzog Ottos von Braunschweig in den Jahren 1369—1372, schließlich noch die Verpachtung der fünf vor 1369 in den Besitz der Stadt gekommenen Mühlen. Der Wert gerade dieses ersten

Abschnittes kann nicht hoch genug geschätzt werden. Mit dem 9. Blatte beginnen die bereits erwähnten Rentenverkäufe geistlicher Institute unter der später geschriebenen Überschrift „registrum provisorum ecclesiarum et clericorum etc., qui de bonis suis tenentur decollectare“. Mit Blatt 25a im Jahre 1392 schließt diese Abteilung.

Der letzte Abschnitt, von Folio 27a an, enthält zuerst Abschriften von Rentenverkäufen des Rates, dann die wichtigsten Urkunden der Herzöge Ernst und Otto von Braunschweig, von denen die Originale nur zum Teil noch im Archive sich vorfinden. Einzelne Abschriften, wie die Bestimmungen des Herzogs Otto Cocles über die Göttingische Münze vom 31. Oktober 1397, sind erst im 15. Jahrhundert nachgetragen worden. Häufige Randnotizen zeigen, daß dieser Band auch in späterer Zeit eingesehen worden ist.

Die Fortsetzung des „Liber magnus copiarum“, ist eine Papierhandschrift, Folio, 29 × 21 cm, 6 Lagen mit 126 foliierten Blättern, die letzten sechs unbeschrieben. Von dem Pergamentumschlage ist nur ein kleines Stück des Rückens vorhanden; die erste Lage mit Blatt 1—26 ist erst jetzt im Oktober 1906 aufgefunden worden. Der Inhalt besteht ausschließlich aus Rentenverkäufen des Rates aus der Zeit von 1429—1531. In dem noch zu nennenden „Pensionarius“ wird der Band als „novus liber papyraceus“ zitiert im Gegensatze zu dem Vorgänger, der eine Pergamenthandschrift ist.

Diejenigen Rentenverkäufe, bei denen sich der Rat die „macht unde wande“ der Rückzahlung vorbehalten hatte, wurden in einem „magno libro copiarum papyraceo“ eingetragen, der bereits neben dem alten „magnus liber copiarum“ geführt worden ist. Leider sind die ersten 160 Blätter verloren gegangen, die dann kommenden Lagen fanden sich nebst dem hinteren Deckel des Pergamentumschlages an drei verschiedenen Stellen, es sind die Blätter 161—213 und 228—362 mit Renten der Jahre 1468—1503 und 1511—1583.

In die beiden ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts fällt die Anlage des Privilegienbuches des Rates, des „Liber papyraceus“. Es war die Zeit der größten Blüte der Stadt;

im guten Einvernehmen mit dem Landesherrn und dem Landgrafen zu Hessen erfreute sich die Bürgerschaft einer Periode ruhigen Gedeihens, die zwar nicht selten von fehdesüchtigen Geistern, besonders vom Adel des Eichsfeldes, gestört wurde. Eifrig ist an den öffentlichen Gebäuden, namentlich am Rathause, gebaut worden, neue Warten und Landwehren wurden angelegt, und noch waren mit der Pfandschaft der Burg Friedland keine schweren finanziellen Lasten übernommen.

Der „Liber copiarum papyraceus“, Folio, Papier, 30 × 22 cm, ist jetzt in zwei Bände geteilt, deren Zusammenhang die beiden alten Foliierungen oben und rechts unten erkennen lassen. Von dem ursprünglichen Einbande findet sich keine Spur mehr.

Die ersten 192 Blätter gehören dem ersten Bande, die folgenden 193—325 dem zweiten an. Mit besonderer Sorgfalt sind in der ersten Zeit die Abschriften gemacht worden, der Text ist von Linien eingeschlossen und an den Rändern ist reichlich Raum gelassen.

Auf Blatt 1—23 sind die ältesten herzoglichen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts eingetragen: die Bestätigung der Privilegien der Stadt, Verpfändung der Münze und des Wechsels und der Friedensvertrag mit Herzog Otto vom Jahre 1387. Hieran schließen sich die Urkunden der deutschen Könige, Verkündigungen des Landfriedens, Verträge über den Besitz der geistlichen Korporationen in der Stadt, des Klosters Walkenried und der „Godessridder“ vom Deutschen Orden, über den Erwerb der Stadtdörfer, der Masch, der Mühlen; auf Folio 78 b stehen die ältesten, noch aus dem 13. Jahrhundert stammenden Schutzverträge Göttingens mit den Nachbarstädten Duderstadt, Münden, Northeim. Von allen diesen Dokumenten werden bei Anlage des Kodex die Originale noch vorhanden gewesen sein. Der folgende Teil der Handschrift nahm die Abschriften der wichtigsten Verträge des 15. und 16. Jahrhunderts auf. Die letzte Eintragung stammt aus dem Jahre 1555.

Von den im ersten Teile fehlenden Blättern sind 14 in dem „Liber copiarum A“ eingeheftet, nur Folio 1 und 2 sowie Folio 52 und 53 haben sich bis jetzt nicht eingefunden.

Eine sehr wichtige Ergänzung der besprochenen Kopialbücher bilden die vier Miszellenbände „Libri copiarum A—D“. In ihnen sind Originale, Prozeßakten der Stadt, Denkschriften, lose Blätter und Fragmente untergegangener Handschriften zusammengefaßt worden. Im Jahre 1649 werden die vier Bände zuerst als vorhanden erwähnt; da nun die jüngsten im Lib. cop. D eingehefteten Schriftstücke aus dem Jahre 1585 stammen, so wird die Entstehung der Kodizes in die Zeit nach der Plünderung des Rathauses fallen.

Der „Liber copiarum A“, Fol., 29 × 20 cm, 504 Blätter mit moderner Foliierung im Pergamentumschlage, enthält auf den ersten 150 Blättern Briefe und Akten über den Streit der Stadt mit Herzog Friedrich, dann kommen Schriftstücke verschiedenster Art; die Blätter 222—237 sind der Schluß eines wichtigen Kopialbuches aus dem Kloster Reinhausen vom 15. Jahrhundert, dessen erste Hälfte nach Dr. Gustav Schmidt das königliche Archiv zu Hannover besitzt; die Blätter 243—246 stammen aus einem anderen Reinhäuser Kopial.

Ein Formelbuch Heinrichs von Pölde, der vom 11. Juli 1415 bis zu seinem Tode im Jahre 1429 erster Stadtschreiber und viel im auswärtigen Dienste des Rates tätig war, nimmt mit einer älteren Foliierung 1—62 die Blätter 322—379 ein. Den Abschriften der Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts fehlen teilweise Namen und Daten, auch betrifft nur ein Teil derselben die Stadt Göttingen selbst. Am Schlusse des Bandes sind in ganz willkürlicher Folge die Blätter eines noch zu besprechenden Ordinarius eingebunden.

Ferner sind durch den ganzen Band 39 Blätter des Kalandsbuches von S. Georgi, 14 des „Papyraceus“, 7 des „Olden Bok“, 11 des „Liber magnus copiarum“ und 1 des „Liber parvus copiarum“ eingefügt worden. Für diese Arbeit kann man dem unbekannten Zusammensteller nur dankbar sein, denn sonst wären diese 72 Einzelblätter zweifellos untergegangen.

Die Bände B—D enthalten fast ausschließlich Schriftstücke des 16. Jahrhunderts, zum Teil von großem Werte für die Ge-

schichte der Stadt. Im Bande C finden sich die Akten über die Aussöhnung Göttingens mit Karl V., die Gustav Schmidt in den „Forschungen zur Deutschen Geschichte“ publiziert hat.

Im Jahre 1511 ließ der Rat die von ihm zu Lehen gehenden geistlichen Benefizien inner- und außerhalb der Stadt zusammenstellen: ein Band, Papier, Folio, 31×21,5 cm, ohne Umschlag; zuerst kommt auf vier Blättern ein Inhaltsverzeichnis, die dann folgenden 55 Blätter sind foliiert, der größte Teil des Buches ist leer.

Die Überschrift auf Blatt 1 lautet: „Parochiales ecclesie vicarie et commende infrascripte sunt de iure patronatus et collationis dominum consulum zu Gottingen.“ Die geistlichen Stiftungen werden in alphabetischer Folge mit ihren Nutznießern angeführt, dann folgen Abschriften der Testamente, in denen Kirchen und milde Anstalten bedacht sind, an erster Stelle das Hospiz zum heiligen Kreuz.

3. Geschichtsbücher.

Einen wahrhaften Schatz nennt Gustav Schmidt den „Liber antiquorum gestorum“, der in mancher Hinsicht die Fortsetzung des „Olden bok“ ist. Eine genaue Spezifikation dieser sehr wichtigen Handschrift hat Professor Wilhelm Meyer im dritten Bande der „Handschriften in Göttingen“ S. 518 gegeben. Es ist ein Band Folio, 29×21 cm, 384 Seiten zuerst mit alter Paginierung, die von S. 348 an in Foliierung übergeht. Die ersten 18 Seiten sowie verschiedene andere Blätter sind abhanden gekommen. Der zerrissene einfache Pergamentumschlag trägt die genannte Überschrift, unter welchem Titel der Band schon am Anfange des 15. Jahrhunderts zitiert wird. Größere Abschnitte dieses Miszellenbandes stehen in keinen Beziehungen zu Göttingen, z. B. der Bericht über die Braunschweiger Schicht vom Jahre 1374, die von Karl IV. und König Wenzel der Stadt Mühlhausen erteilten Privilegien, Erlasse „contra mendicantes“, Statuten der Stadt Erfurt, Edikte des Konstanzer Konzils usw.

Von höchstem Werte für die Geschichte der Stadt sind die gleichzeitig niedergeschriebenen Aufzeichnungen über historische Ereignisse, an denen Rat und Bürgerschaft beteiligt waren. Der glückliche Ausgang der großen Fehde des Jahres 1387 hat hierzu den Anlaß gegeben; vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Unterdrückung der inneren Unruhen der Jahre 1513/14 besitzen wir eine Reihe lebensvoller Darstellungen dieser Art. Es handelt sich um Heeresfahrten, wie der Zug des Herzogs Wilhelm von Sachsen gegen Soest im Sommer 1447, oder der der Göttinger gegen den Grubenhagen bei Einbeck, um die Eroberung fester Schlösser, wie die Jühndes im Februar 1486, oder um Vorgänge friedlicher Natur, wie der Empfang der Herzogin Katharine von Braunschweig in Göttingen im November 1497.

Andere Aufzeichnungen des 15. Jahrhunderts hat Franziskus Lubecus in seinen „Chronica vnd Annales der löblichen Stadt Göttingen“, die bis 1588 gehen, aufgenommen.[12])

Aus der ersten Hälfte des 30jährigen Krieges stammt das Tagebuch eines Göttinger Ratsherrn, welches den Titel „Diarium Gottingicum“ führt. Leider sind davon nur vier Quartbände erhalten; der erste von 1623 bis August 1627, der zweite von Ostern bis Dezember 1631, der dritte dann bis Juni 1632 und der vierte im Anschluß daran bis Oktober 1632.

4. Pensionsbücher.

An dieser Stelle seien die „Libri pensionum“ genannt, in denen die Namen der Rentenempfänger nach den Zahlungsterminen eingetragen sind. Das älteste Verzeichnis für die Jahre 1328—1352 (das Jahr geht von Martini bis Michaelis) steht auf der zweiten und dritten Seite des „Liber parvus copiarum“. Dann besitzt das Archiv erst wieder ein einzelnes Blatt über die Renten der „Quatuor temporum“ des Jahres 1371. Auf einer Lage von 6 Blättern sind die Renten der Jahre 1380—1385 verzeichnet, von den darauf folgenden sieben

---

12) Über Lubecus siehe Erdmann „Kirchenreformation der Stadt Göttingen“ S. 1.

Jahren bis 1392 ist wiederum nur ein Fragment von sechs Blättern erhalten. Im letztgenannten Jahre wurde dann das erste Pensionsbuch für die Jahre 1392—1414 angelegt: Folio, 28 × 20,5 cm, 90 Blätter, davon 75—83 und 86—90 unbeschrieben, auf dem Pergamentumschlage die Aufschrift „Liber pensionum antiquarum". Die Termine, an denen die Zahlungen fällig waren, sind nach den Festen genannt, so lautet z. B. die Überschrift auf Blatt 2: „Pensio danda in festo beati Martini et circa festum".

Der nächste Band, der bis zum Jahre 1457 reicht, ist Folio, 31 × 21 cm, 106 Blätter, bei den letzten sechs fehlt die Foliierung. Der Pergamentumschlag ist mit Tinte beschmutzt, und die ersten Blätter an den Rändern sind stark abgerissen. Vor den einzelnen Abteilungen steht ein alphabetisches Verzeichnis der Renteninhaber. Auf dem äußeren Rande der Blätter ist bei jedem Namen regelmäßig die Stelle notiert, wo die Rente in den Kopialbüchern eingetragen ist. Die Löschung geschieht mit dem Worte „obiit", wenn nicht die Auszahlung auf die Witwe oder auf einen sonstigen Anverwandten überging. In vielen Fällen hat die Stadt über ein Menschenalter hinaus zahlen müssen, bis die Rente endgültig erlosch.

Der Band für die Zeit von 1457—1488, Folio, 31 × 21 cm, 113 Blätter, besitzt noch den Pergamentumschlag mit der Aufschrift: „Pensionarius".

Sehr beschädigt, ohne Pergamentumschlag ist der Band für die Jahre 1489—1536, 9 Bogen mit 142 foliierten Blättern. Oben auf Seite 2 steht mit kleiner Schrift: „registrum pensionum novum inceptum anno (14)89".

Der letzte Band, Papier, Folio, 33 × 21 cm. Blatt 1—80 sind foliiert, der Rest ist leer. Der Pergamenteinband hat die Aufschrift „Pensionarius civitatis Gottingensis 35". Darunter: „Vitaliciorum et reemptionis". Auf dem ersten Blatte lautet die Überschrift: „Hic pensionarius civitatis Gottingensis confectus est per me Hermannum Boden 1534". Die letzten Zahlungen sind 1554 gebucht.

3. Gesetzbücher.

Die wichtige Serie der Statutenbücher ist nicht vollständig erhalten. Die Publikation der dem Mittelalter angehörenden Bände hat Professor G. v. d. Ropp für die „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" übernommen, und beschränke ich mich deshalb auf eine kurze Beschreibung der Handschriften.

Zuerst sind die auf sieben verbundenen Wachstafeln geschriebenen Statuten zu nennen. Das schwierige Werk ihrer Entzifferung hat Dr. Adolf Ulrich ausgeführt.[13]) Ein großer Teil dieser Verordnungen und Strafbestimmungen des Rates ist in der letzten Zeit der Regierung Herzog Ottos von Braunschweig, der am 30. August 1344 starb, erlassen worden. Die jüngst datierte Eintragung ist vom 30. November 1354.

Auf die in Wachstafeln eingetragenen Statuten hat die Stadt großen Wert gelegt, von ihnen wurde in unveränderter Form in dem Zeitraume 1380—1392 eine Abschrift auf Papier genommen. Nur der Teil der Handschrift, der die Nummern 3 a—69 mit Nachsätzen der Jahre 1398 und 1400 enthält, wurde im November 1906 aufgefunden; es ist eine Lage von 10 Folioblättern, 29,5 × 20,5 cm; ein Teil des ersten Blattes ist abgerissen, das zweite hat die Blattbezeichnung 21. Im Jahre 1420 sind diese Satzungen unter Weglassung des Inhaltsverzeichnisses und der Nummern 2, 3 und 28, die wohl keine Gültigkeit mehr hatten, auf die Pergamentblätter 30—44 des „Rauhen Buches" übertragen worden.

Dieses älteste Statutenbuch ist eine schön geschriebene Pergamenthandschrift, Folio, 31 × 21 cm, im Einbande aus neuerer Zeit, die 49 Blätter haben alte Foliierung, Blatt 2, 27, 28, 29, 47, 48, 49 sind unbeschrieben.

Diese Handschrift zerfällt in zwei gesonderte Abschnitte: Teil 1 beginnt auf Blatt 4 mit der rot geschriebenen Inschrift: „Dit sint der stad louede, ſde de rad, beyde alde vnde nige, ghesath heft." Die ersten 44 Paragraphen sind von derselben Hand mit großer Sorgfalt geschrieben.

---

[13]) Jahrgang 1888, S. 129 dieser Zeitschrift.

Die Seiten sind in Spalten geteilt, die Überschriften sind mit roter Tinte ausgeführt; ein Inhaltsregister steht auf Blatt 1. Auf dem später eingehefteten dritten Blatte ist von anderer Hand ein Statut „von klederen vnde ghesmide“, das an „deme krummen mydeweken“ (31. März) 1354 erlassen ist, nachgeschrieben. Den Inhalt dieses Statutenbuches hat Fr. Es. von Pufendorf mit manchen Auslassungen in den „Observationes iuris universalis“, Tom. 3, Appendix S. 146—221 veröffentlicht.

Der nächstälteste Band der Statutenbücher ist der Zeit nach wenig jünger als das „Rauhe Buch“, Papier, Folio, 216 Seiten, bis zur 168. Seite ist die Paginierung alt, in einem verletzten Pergamenteinbande, dessen hinterer Deckel abgerissen ist. Auf dem vorderen Deckelblatt steht die Aufschrift: „Olde kundige Bock“, darüber die verwischte Benennung: „Tol Bock“. Die erste Lage von 25 Blättern enthält ein alphabetisch angelegtes Zollregister aus der Zeit von 1380 bis 1400. Die ältesten Eintragungen, betreffend Einschränkung des Kleiderluxus der Frauen, stammen vom Jahre 1367. Bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hat die Handschrift zur Aufnahme der Erlasse des Rates gedient.

Im ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts zeigte sich das Bedürfnis nach einem neuen Statutenbuche, um die Erlasse des Rates zur bequemeren Einsicht in alphabetischer Ordnung aufzuführen. Dieser Kodex, Papier, 136 Blätter, 28 × 20 cm (stark beschnitten), dem wohl bei der Plünderung des Rathauses arg mitgespielt worden ist, wurde im Liber copiarum A von Blatt 385 an in ganz willkürlicher Folge der Blätter eingebunden.[14]) Die Anlage zeugt von großer Sorgfalt, jede Seite ist in zwei Spalten geteilt, der zu Eintragungen bestimmte Teil ist mit Linien eingefaßt. In der rechten unteren Ecke ist regelmäßig der Anfangsbuchstabe der Rubrik vermerkt. Die letzten Eintragungen sind aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Einige Jahre jünger

---

[14]) Nachdem die Blätter 6, 7 und 111, sowie der Schluß 125 bis 136 im Oktober 1906 aufgefunden sind, fehlen nur Fol. 67 bis 73, 114 bis 121, 123 bis 124.

ist der „Liber Ordinarius“, Pergament, Folio, 31 × 21 cm, 11 Lagen mit Foliierung 1—109, 4 und 5 fehlen, in einem sehr defekten Pergamentumschlage mit der verblaßten Aufschrift „Ordinarius“. Die Satzungen sind hier gleichfalls alphabetisch geordnet und gehen bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges.

6. Gerichtsbücher.

In eine sehr bewegte Zeit, für Göttingen voll von Bedrängnissen, führt uns die zweitälteste Handschrift des Archivs, anscheinend der einzig erhaltene Rest des ältesten „Sühnebuches“. Es ist eine Lage von 10 liniierten Blättern; Pergament, in klein Quart, 21 × 16 cm, zwei Seiten unbeschrieben, ein Pergamentblatt nur auf der einen Seite beschrieben, ist eingenäht, ein loses Blatt liegt bei. Die Lage ist vorn in dem „Liber dampnorum civibus illatorum“ eingeheftet.

Auf diesen Blättern stehen ohne Einhaltung einer chronologischen Folge die Schäden verzeichnet, die den Bürgern in den Jahren 1331—1341 von Fürsten und Adeligen zugefügt wurden; es handelt sich dabei um weggetriebenes Vieh, besonders Schafe, um mit Beschlag belegte Tücher usw., auch eine Liste der vom Rate ausgewiesenen Personen fehlt nicht. Um sich wenigstens nach einer Seite hin gegen diese Drangsale zu sichern, ging Göttingen am 25. Juli 1334 gegen jährliche Zahlung von 20 Mark mit den Landgrafen Heinrich, Ludwig und Hermann zu Hessen einen Schutzvertrag ein, der das Gut der Bürger bei einer Fehde zwischen Hessen und dem Landesherrn vor Schaden bewahren sollte.

Die große Folge der Gerichtsbücher des Rates beginnt mit dem „Sune-Bock“ des Jahres 1365. Dies ist ein Band Folio, Papier, 30 × 21 cm, 40 Blatt in vier Bogen. Der beschädigte Pergamentumschlag hat die Aufschrift „Sune-Bock“. Gleichzeitig an drei Stellen, Fol. 1, 11 und 31, ist das Buch in Benutzung genommen worden. Auf der ersten Seite steht die Überschrift: „Liber de dampnis nobis, nostris comburgensibus et commorantibus per infrascriptos factis et illatis annis a nativitate domini et diebus subscriptis“. Die ersten Eintragungen zählen die Schäden auf, die von 1366

an von Adeligen des Stiftes Hildesheim und des Eichsfeldes den Bürgern zugefügt waren; auch hier handelt es sich um weggetriebene Kühe, ausgespannte Pferde und geraubte Tücher. Dazwischen finden sich Abschriften einiger Briefe von Otto Malus, Kontrakte[1] über Hutung und Pflege der Knicke, Lohn der Ratsboten und anderes.

Sehr großen Wert für die Beurteilung des städtischen Lebens haben die Aufzeichnungen der Strafen, die der Rat über unbotmäßige Elemente der Bürgerschaft und über Fremde, die das Gastrecht mißbrauchten, verhängte. Sehr scharf wurde jedes Vergehen geahndet, das die Autorität des Rates gefährdete, besonders auch der Versuch Zwietracht zwischen Rat und Gilden anzufachen. Diese Erfahrung machte, um ein Beispiel zu geben, ein Schuhmacher aus dem Dorfe Geismar, der am 26. Mai 1380 im Einvernehmen mit den Gildemeistern auf 51 Jahre aus der Stadt gewiesen wurde, weil er an den neu eingeführten Umlagen Kritik geübt und gerne, wie es heißt, Zwietracht zwischen Rat und der Meinheid gemacht hätte. Auch in Fällen, wo es sich um Fürsten und andere Städte handelte, schritt der Rat energisch ein. So wurde Hans von Gladebecke der Jüngere ausgewiesen, weil er einen Boten Lübecks, der ein Schreiben seiner Stadt überbrachte, geschlagen hatte. Vier Bürger, Albrecht der Lange, Cord Eken, Hans Ogemann und Elkershusen, traf unterm 9. September 1393 dieselbe Strafe, weil sie sich an einer Fehde gegen den Herzog Friedrich von Braunschweig, dem Schutzherrn der Stadt, beteiligt hatten. So lange sollten sie die Stadt meiden, bis sie den Unwillen beigelegt hätten, den der Herzog deswegen gegen die Stadt hege. Während Fremde einfach aus Stadt und Feldmark weichen mußten, wurde bei Einheimischen, namentlich wenn es sich um Unfugsdelikte handelte, die Strafe der Ausweisung auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder auf das Verbot die innere Stadt zu betreten. Wegen unbefugten Öffnens des Rathauses und Tanzens auf der Diele mußten drei angesehene Bürger vom 15. Juli bis Michaelis 1398 außerhalb des neuen Grabens ihren Wohnort aufschlagen.

Auch Ehefrauen, Töchter und Mägde sind auf immer oder auf Zeit ausgewiesen worden, doch wurde häufig in diesen Fällen das Verbot, sich der Stadt zu nähern, bis auf eine halbe Meile gemildert.

Mit dem Jahre 1419 schließt das „Sune-Bock“ ab, seine unmittelbare Fortsetzung sind die beiden Handschriften, der „Liber dampnorum“ und der „Liber de mandatorum“.

Der zuerst genannte Band, Folio, Papier, 31,5×22 cm, in einem Pergamentumschlage mit den Aufschriften „Liber dampnorum civibus illatorum“, darüber mit kleinerer Schrift: „Liber de dampnis et iniuriis factis civibus“, besteht aus 35 Blättern in zwei Lagen, die vier ersten und die neun letzten unbeschrieben. Die Foliierung erstreckt sich auf 22 Blätter, auf dem ersten Blatte gibt der Ratsschreiber Heinrich von Pöhlde als Zweck des Buches an: „hir schal me scriuen, we unsen medeborgeren wat ghenomen edder schaden ghedan hedde“. Die Eintragungen reichen von Martini 1420 bis zum Oktober 1473. Zwei größere lose Einlagen sind aus den Jahren 1452 und 1498.

Für die Strafen, die der Rat über Mitglieder der Bürgerschaft verhängen mußte, war der „Liber mandatorum et querelarum“ bestimmt, Folio, 31,5×22 cm, 122 Blätter mit Blatt- (unten) und Seitenbezeichnung im Pergamentumschlag. Die Überschrift auf der ersten Seite der zweiten Lage lautet: „Anno domini XIIIICXIIII feria sexta post conversionis (1414 Jan. 26) et temporibus sequentibus contingebant infrascripta.“ Dieser Band enthält wie sein Vorgänger eine Fülle interessanter Rechtsentscheidungen, auffallend sind die zahlreichen Bestrafungen wegen Würfelspiels. Eine größere Anzahl von Urfehdeschwörungen von Bürgern und Fremden stehen auf Blatt 110 b unter der Überschrift: „Signatura illorum, qui fuerunt expulsi de ciuitate et orueyde 1420 sexta post visitationis (Juli 5).“ Die erste anfangs freigelassene Lage enthält die jüngsten Eintragungen aus dem Jahre 1434.

Den Abschluß der „Libri damnorum“ macht das „Rote Buch“. Es ist ein Fragment, nur die beiden letzten

Lagen sind erhalten. Papier, Schmal-Folio, 32 × 11 cm, 24 Blätter, die letzten acht unbeschrieben, in einem rotfarbigen Pergamentumschlage mit der Aufschrift: „dat rode bock to Gottingen". Die Eintragungen stammen aus den Jahren 1483—1515.

In der Reihe der „Libri mandatorum" ist eine größere Lücke, von 1434—147(2?). Der nächstvorhandene Band beginnt mit dem Jahre 147(3?). Papier, Folio, 31 × 22 cm, 302 Blätter in einem Holzeinbande, von dem der vordere Deckel fehlt. Über die Reste eines roten Lederrückens ist ein Streifen Leder geklebt mit der Aufschrift: „Liber mandatorum". Das umfangreiche Buch zerfällt in fünf Abteilungen:

a) Die Klagen der Bürger gegeneinander werden auf Seite 1 eingeleitet mit: „claghe incepte feria quarta post Bartolomei anno xLXX . .", sie schließen ab auf Blatt 71 b mit dem Jahre 1516.

b) Die Abteilung „mandata dominum consulum" mit besonderer Foliierung 1—64 umfaßt den Zeitraum 1474 bis 1512; mit einem „dictum est" wird meistens der Entscheid des Rates eingeleitet.

c) Die Blätter 168—206 nehmen die „Taxillatores et taxillatura" der Jahre 1481—1519 ein.

d) Auf 20 nicht foliierten Blättern stehen dann in alphabetischer Folge zwei Verzeichnisse der Personen, die dem Rate Urfehde haben schwören müssen. Das erste wird mit den Worten eingeleitet: „desse nageschrevenen hebben stracke vrfehide gedan na lude der breue dar over gegeven vnde en sin nicht gefangen". Beim zweiten Verzeichnis lautet der Nachsatz der Überschrift „vnde sin ewich gefangen des rades vnde de tael, de by den namen steit, is geschreven uppen de vrfehides breve men de so vele de beth dare by moge finden." Ein großer Teil dieser besiegelten Originale, auf die im Register verwiesen wird, ist in den Nummern 875—907 der Urkunden zusammengelegt.

e) Die letzte Abteilung des Folianten bilden unter der Überschrift „Orfeyde" mit besonderer Foliierung 1—81 die Urfehdbeschwörungen der Jahre 1475—1540.

Über den Pfandhandel der Juden in Stadt und Land geben einige erhaltene Kontrollregister des 15. Jahrhunderts sehr erwünschte Auskunft. Es sind vier Lagen mit je 8 bis 12 Blättern, Schmal-Folio, 29 × 10,5 cm, mit Eintragungen der Jahre 1443—1460; die z. B. eingeleitet werden: „anno (14)52 in profesto circumcisionis brachte Levermann de iode, dat he dusse nachgesc. pande ervunnen vnd upgeboden hedde", dann kommen die Personen beiderlei Geschlechts mit den Pfandstücken, meistens Kleidern. Am Schluß steht die Bemerkung „Hermann Heisen hefft dyt vorkundiget von husen to husen vnd vor de doer".

Die Fortsetzung des „Liber mandatorum" ist der „Liber sententiarum" von 1510—1564, Papier, Folio, 31 × 21 cm, 656 Seiten, die letzten 30 unbeschrieben. Der Pergamentumschlag wird mit einem Faden zusammengehalten. Die ersten 22 Blätter enthalten Abschriften von Prozessen aus dem vorhergegangenen Dezennium, auf Blatt 23a steht die Überschrift: „Liber sententiarum ab anno quingentesimo decimo a consulibus iudicialiter latarum, die alte Foliierung beginnt dann auf dem folgenden Blatte und erstreckt sich auf 78 Blätter.

7. Einzelbände.

Außer diesen in sich abgeschlossenen Gruppen von Handschriften enthalten die „Mappenschränke" einige Einzelbände sowie Schriften, die ursprünglich dem Archive nicht angehörten.

Als erstes sei das Fehdebuch genannt: Folio, Papier, 30 × 20 cm, mit stark beschmutztem Pergamenteinbande, der die Aufschrift hat: „Feyde vnde verwaringe", darunter nicht mehr zu erkennende Worte.

Nur die ersten 57 Blätter sind mit dem Einbande verbunden, dann folgt eine lose Masse von einzelnen Lagen und Blättern, dazwischen liegen Originale von Fehdebriefen sowie zahlreiche unbesiegelte Verwahrungen und Fehdeerklärungen der

Endlich sind noch zwei in einem Pergamentumschlage verbundene Kopialbücher der hiesigen Jacobikirche zu besprechen, Quart 22×15 cm, das erstere ist das jüngere, 27 Blätter, davon die letzten 10 leer, mit Abschriften von 1511—1572. Das zweite und ältere, 5 Lagen mit 58 Blättern, ist besonders dadurch wertvoll, daß es einen Teil der Baurechnungen des Jacobikirchturms enthält, der mit seiner später aufgesetzten Haube allen Besuchern Göttingens wohl bekannt ist. Der Kontrakt mit dem Turmerbauer Hanse Rutenstein ist vom 28. Oktober 1431.[17]) Nach einer späteren Notiz schlug 1536 am Tage vor S. Jacobi das Wetter in den Turm und verursachte einen Schaden von 36 Mark.[18])

Die Zehntregister der Feldmarken Göttingens und des Nachbardorfes Rosdorf haben auch ursprünglich nicht dem Archive angehört, sie sind von den Hofmeistern des Klosters Walkenried geschrieben, das seit 1303 und 1304 durch Kauf vom Landesherrn und den von Hardenberg die beiden genannten Zehnten besaß. Die Notlage, in der sich das Kloster schon vor dem Bauernkriege befand, nötigte Abt und Konvent am 11. November 1532 den gesamten Besitz in Göttingen und Umgebung auf neun Jahre gegen die jährliche Zahlung von 200 Gulden der Stadt Göttingen zu überlassen. In dem Vertrage wurden auch die Zehntregister dem Rate zugestellt unter der Verpflichtung der Weiterführung nach Form und Maß.

Die ältesten vorhandenen Zehntregister sind die der Jahrgänge 1477—1479 und 1482—1484, sie sind in zwei Folianten gebunden, Papier, Folio, 28,5×21 cm (der obere Rand beschnitten), 241 bzw. 158 Blätter, jeder Jahrgang hat seine besondere Foliierung. Die Einbände bestehen aus je zwei Holzdeckeln mit gepunztem und reichverziertem Lederrücken, leider in sehr defektem Zustande, die beiden Buchschlösser aus Messing sind wegen ihres Metallwertes an jedem Bande mit roher Gewalt herausgerissen.

---

17) Siehe auch Mithoff II S. 74. — 18) Ein „**registrum receptorum et expositorum**" der Johanniskirche in kl. Quart umfaßt die Jahre 1502—1504, 1508 und 1510.

Die erste Seite des ältesten Jahrganges beginnt oben „anno domini 1477 registrum super decimam ante civitatem Gottingen scriptum per fratrem Hermannum de Suzato". Dieser Hermann von Soest war damals der Hofmeister seines Klosters in Göttingen, von ihm sind auch die anderen Jahre bis 1484 geschrieben.

In jedem Jahrgange kommen zuerst die Zehntpflichtigen der Göttinger Feldmark, darauf die der Rosdorfer und die des kleinen Zehnten von Mengershausen. Nach jedem Namen ist die Größe und Lage des Areals, ob Garten oder Feld, sowie die darauf ruhenden Abgaben verzeichnet.

Gleichermaßen sind die acht Jahrgänge 1490—1497 eingerichtet, die der Frater Johannes Frankenberge geführt hat; sie sind ein starker Band, Papier, Folio, 34 × 22 cm, in einem schadhaften Pergamentumschlage, der aus einem alten Missale stammt. Der hintere Deckel und mit ihm etwa die Hälfte des Jahrgangs 1497 sind verloren gegangen. Nach einer langen Unterbrechung sind dann erst wieder die Zehntregister von 1561, 1565, von 1587—1591 und von 1595 vorhanden.

9. Gildebücher.

Von den beiden wertvollen Handschriften der „Gildebücher" ist dem Syndikus Seidensticker nur eine, die zu seiner Zeit noch im Besitze der Kaufmannsgilde war, bekannt gewesen. Diese, Papier, Folio, 29 × 20 cm (beschnitten), 130 Blätter neuerer Zählung, Pappeinband mit der Signatur „Cod. Ms. hist. 293", kam im Gegentausch aus der Universitätsbibliothek 1863 ins Archiv. Auf den ersten ursprünglich nicht foliierten Blättern sind die Mitglieder der Gilde aus den Jahren 1380 und 1406 eingetragen, mit der Überschrift auf Blatt 1a: „Iste gylde stant magistris incepit 1380". Mit dem Einsetzen der alten Foliierung, jede Seite ist in zwei Kolumnen gespalten, beginnt der wertvollste Teil der Handschrift, der in schöner Schrift die Gesetze der Innung festlegt. Aus dem Jahre 1368 stammen die ältesten Satzungen, dann folgen im Texte Rechtsentscheidungen der Gilde, Strafen und

Abschriften von Urkunden. Dazwischen fängt ein weitläufig angelegtes Register auf der alten Foliierung 18b an. Ein fortlaufendes Verzeichnis der Mitglieder reicht vom letzten Viertel des 14. Jahrhunderts bis 1628. Die Überschrift lautet: „Isti habent hansas". Blätter und Zettel der späteren Zeit sind an verschiedenen Stellen eingeschoben.

Wenig später mit dem Jahre 1381 beginnt die von Dr. Priesack wieder aufgefundene zweite Handschrift, Papier, Folio, 28 × 21 cm, Pergamenteinband mit Holzleiste im Rücken und der Aufschrift „Nr. 4", die jungen Datums sein wird. Die ersten 83 Blätter sind der ursprüngliche Band, dann sind nach Bedarf Lagen verschiedener Größe nachgeheftet worden. Alle Seiten sind in zwei Kolumnen geteilt, und genügt meistens eine Seite, um die Rechnungsablage eines Jahres zu buchen. Als Beispiel sei die Eingangsformel von Fol. 1b gegeben: „Anno domini 1381 do wart ghildemestere Hans Ghiseler to Lamprechte van Hardegessen, do was der ghilden gulde 43 mark ane 4 sol: de summe des hovetgeldes dar men dusse gulde up gift, de was 500 mark vnde 17 mark."

10. Repertorien.

Im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts wurde das älteste Repertorium angelegt, Papier, 31 × 20,5 cm, 87 Blätter, die sieben letzten unbeschrieben, mit einigen Einlagen. Der alte Umschlag, und damit der Titel, ist verloren gegangen. Das Buch wird seinem Zwecke, in alphabetischer Folge den Standort von Ratsverfügungen und wichtigen Urkunden zu bezeichnen, recht gut entsprochen haben. Sämtliche in ihm angeführte Handschriften: das „Rauhe Buch", der „Ordinarius", der „Liber papyraceus", „Liber parvus copiarum" und „Liber magnus copiarum" sind im Archive vorhanden. Die letzten Nachträge sind aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

Ein neues „Repertorium reale über verschiedene Alte Archivbücher, angefangen den 8. Mai 1648 und zu Ende gebracht den 29. September 1649" führt dieselben Manuskripte

wie sein Vorgänger an, in ihm sind zuerst die Miszellanbände „Libri copiarum A—D“ genannt.

Das jüngste Repertorium ist von Seidensticker verfaßt worden, es beschränkt sich auf die eigentlichen Kopialbücher, den „Liber parvus“ und „Liber magnus copiarum“, den „Papyraceus“ und die Kopialbücher A—D, sowie auf eine Missale von S. Johannis. Die anderen Handschriften, namentlich die Statutenbücher, sind nicht berücksichtigt worden mit Ausnahme des älteren Ordinarius, dessen Blätter im Lib. cop. A eingebunden sind.

Am Schlusse meiner Arbeit sei noch ein Wort über die verloren gegangenen Handschriften gesagt.

Aus dem ersten Jahrhundert nach der Gründung der Stadt sind nur Urkunden, überwiegend im Original, erhalten; es fehlt für diese Zeit jeder Hinweis auf die im Rate geführten Bücher und Rechnungen. In dem älteren Ordinarius wird ein „Liber civitatis antiquissimus“ öfter zitiert, der aber nicht älter als der „Liber parvus copiarum“, der aus dem Jahre 1328 stammt, gewesen zu sein scheint. Auch der Vorgänger des „Radesbok“, das mit dem Jahre 1402 beginnt, ist verloren gegangen. Gleich bedauerlich ist der Untergang der Kämmereibücher vor dem Jahre 1393. Nur als Fragment (1331—1341) besitzen wir den ältesten „Liber de damnis“. Ferner ist zweifelhaft, ob das 1387 eingerichtete Fehdebuch, das erste seiner Art war. Ebensowenig hat sich ermitteln lassen, zu welcher Handschrift eine Lage mit der Foliobezeichnung 99—118 und der Überschrift „casus von erve to nemene“ gehört. Die Eintragungen stammen aus der Zeit zwischen 1410—1420. Von einem gleichfalls in dem „Ordinarius“ genannten „Molenboke“ gibt es nur einige Bruchstücke aus dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts.

Unter den Gerichtsbüchern ist der Totalverlust des „Liber mandatorum et querelarum“ der Jahre 1435—147(2) zu verzeichnen. Zwei andere Handschriften desselben Jahrhunderts haben größere Teile eingebüßt. Bei dem einen Rentenbuche,

dem „Liber magnus copiarum papyraceus", fehlen die ersten 160 Blätter (14.. —1467); bei dem „Rotem Buche" die Jahre 147(3)—1483.

Auch die Serie der Kämmereibücher jener Zeit, und namentlich die der Schoßlisten, ist nicht ohne Unterbrechungen.

Man darf sich kaum der Hoffnung hingeben noch weitere Funde an Handschriften zu machen, wohl aber wird die systematische Durchsicht der Brief- und Aktensammlnng noch manch wichtiges Blatt zutage fördern und somit auch Komplettierungen unvollständiger Bände ermöglichen.

II.

Die Ausführung des Restitutionsedikts von 1629 im Erzbistum Bremen.

Von Victor Stork.

(Schluß aus Heft 3/4 des Jahrgangs 1906.)

3. Restitution der Kollegiatstifter und Klöster.

a) Des Stifts St. Ansgarii.

In ähnlicher Weise vollzog sich die Restitution der beiden Kollegiatstifter St. Ansgarii und St. Willehadi und Stephani.[86])

Besonders bei dem ersteren zeigten sich noch viele Anklänge an die alte Zeit.[87]) Es fanden sich dortselbst 12 Kanoniker vor, deren Propst, Franz Marschalk, zugleich auch Dekan des Domkapitels war. Neben dem Propst wird ein Dekan, ein Schatzmeister und ein Scholastikus genannt. Außerdem gehörten zu dem Kollegiatstift zurzeit 14 Vikare[88]) und vier Hebdomarier.[89]) Der katholische Gottesdienst hatte schon über hundert Jahre aufgehört: im Jahre 1525 hatte sich die Gemeinde der Ansgariikirche des katholischen Kapitels entledigt und zwei protestantische Prediger angestellt.[90])

---

84) Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4, Fol. 140. — 85) Die Domkirche blieb noch bis zum Jasre 1638 ohne jeglichen Gottesdienst, in welchem Jahre Erzbischof Friedrich den protestantischen Kultus daselbst wieder einführte. — 86) Nach den Akten: Abschn. I, Rep. I, Nr. 66, Fasc. 4. — 87) Klopp, Der dreißigjährige Krieg. III, 1. Teil, S. 421 ff. — 88) So die Akten. Klopp spricht a. a. O. S. 421 von 17 Vikaren. Vor der Reformation zählte es 25 Vikare (vgl. Kohlmann). — 89) Solche Vikare, welche die ganze Woche ihre geistlichen Funktionen an den ihnen übergebenen Altären oder im Chor verrichten mußten. Kohlmann a. a. O. — 90) v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. II, S. 37.

Auch das eingereichte Verzeichnis der Güter zeigte noch den alten Bestand als „bona obedientiarum“ und „bona portionum“.[91])

Das Kapitel war anfangs recht dürftig dotiert.[92]) Zur Zeit des 30jährigen Krieges bezogen die Kanoniker, Vikare und Hebdomarier zusammen 2838 Reichstaler 16 Grote.[93]) Recht einträchtlich waren die Einkünfte, die Franz Marschalk in seiner Eigenschaft als Propst des Stifts bezog. Nicht weniger als 14 Orte des Erzbistums waren ihm zur Zahlung von Roggen-, Hafer- und Gerstenzehnten und zu Geldleistungen verpflichtet, wovon er allerdings 70 Scheffel Roggen und 46 Taler für Kirchenzwecke abzugeben hatte.

Die Geistlichen von St. Ansgarii beeilten sich mehr als das Domkapitel, der Zitation der Kommission Folge zu leisten, nicht, weil sie glaubten, das Edikt sei auf sie anwendbar, da das Kollegium schon 30 Jahre vor dem Religionsfrieden protestantisch war, sondern aus Devotion gegen den Kaiser.

Allerdings lieferten sie das Verzeichnis mit einem gewissen Protest ein, „jedoch wollen wir anderen Interessenten durch unsere Nachgiebigkeit nicht präjudiziert haben, auch damit keineswegs auf unsere uralten Rechte, die sich auf Verträge und Rezesse, die vor dem Passauer Vertrag geschlossen worden sind, stützen, verzichtet haben.“ Sie mochten sich ihrer Sache überhaupt nicht recht sicher fühlen, da sie auf Reichsunmittelbarkeit und somit auf den Schutz des Religionsfriedens keinen Anspruch machen konnten. Deshalb sprachen sie die Bitte aus, „die Kommission möchte bedenken, daß sie so lange Jahre dem Kollegium in Treu und Gewissen vorgestanden und ihren äußersten Fleiß auf dessen Konservation gewahrt hätten“.

---

[91]) Vgl. Klopp a. a. O., III, 1. Teil, S. 422. — [92]) St. Ansgarii wurde im Jahre 1185 von Erzbischof Hartwig II. aus einer angeblich von Ansgar herrührenden Stiftung für 12 arme Geistliche in ein Kollegiatstift gleichen Namens umgewandelt und mit den Kirchen in Horn, Wasserhorst und Stuhr sowie einigen Ländereien in Geeren bei Trupe, in der Vahr und in Lehe ausgestattet. Vgl. Buchenau, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet. 2. Aufl., Bremen, 1882. — [93]) Kohlmann a. a. O., I, 59.

In dem Verlauf der Restitutionsunterhandlungen lassen sich zwei Phasen unterscheiden, eine erste der unbedingten Nachgiebigkeit des Kollegiums und eine zweite des Widerstandes. Die erstere sollte für das Kapitel einen wenigstens scheinbar günstigen Abschluß der Verhandlungen bringen. Am 25. Oktober 1629 ging ihm eine Verordnung zu „alles zur Kirche an geistlichen Sachen, Gütern, Mobilien usw. Gehörige bis auf weiteres in Gewahrsam zu nehmen“.[94])

Die Epoche des Widerstandes wurde durch das Eingreifen des Senats der Stadt Bremen eingeleitet, das in dem Augenblick erfolgte, als „alle Sublevatoren“ des Ansgariistifts aufgefordert wurden, zwecks endgültiger Regelung der Restitutionsangelegenheit in Verden zu erscheinen.[95]) Durch den starken Beistand des Rates[96]) ermutigt, umgingen die Stiftsherren die an sie ergangene Aufforderung und schickten deshalb einen Abgeordneten mit einem ausführlichen Schreiben, in welchem sie sich auf den Rechtsstandpunkt zu stellen suchten, daß die Bestimmungen des Restitutionsedikts auf sie nicht anwendbar seien. Das Schreiben läßt in fast allen Punkten den Einfluß des Bremer Rates erkennen,[97]) nur der erste Teil der Eingabe ist nach dem Herzen des Kollegiums verfaßt, indem es die Reformierung des Stifts als einen von den Vorfahren nicht gewollten und gleichsam aufgezwungenen Akt hinzustellen suchte. „Unsere antecessores canonici weigerten sich anfangs, den lutherischen Predigern die Kirche einzuräumen, aber bald geschah dies doch, weil sie sahen, daß Rat und Bürgerschaft auf seiten der Prediger standen, und sie mußten die Kirchen einräumen, da der Rat die katholischen Zeremonien abgeschafft und in diese unsere Kollegiatkirche die

[94]) Von einer Verwaltung im Namen des Kaisers, die dem Domkapitel anbefohlen wurde, ist hier nicht die Rede. — [95]) Diese Aufforderung erfolgte am 9. November. — [96]) Der Rat, der schon seit langer Zeit im Besitz mehrerer Rechte des Stifts war, hatte dem Kapitel Anweisung gegeben, in der Restitutionsangelegenheit nichts Selbständiges zu unternehmen, er werde des Kollegiums Notdurft in geeigneter Weise zu vertreten wissen. — [97]) Einzelne Einwendungen berühren sich fast wörtlich mit denen, die Bürgermeister und Senat in ihren Verhandlungen mit der Kommission vorbrachten.

lutherische Religion zuerst einführen wollte, die bald einen derartigen Aufschwung nahm, daß unseren Vorfahren nichts anderes übrig blieb, als sich ihnen anzuschließen. Der damalige Erzbischof willigte in die Umwandlung ein, und diese war eine derartige, daß Rat und Bürgerschaft die ganze Verwaltung der Kirche an sich zogen und andere Kirchendiener anstellte."

Doch die Frage, ob die „Umwandlung anfangs rechtlich gewesen", ließen sie offen, betonten dafür aber um so kräftiger, daß der Zustand nunmehr nach hundert Jahren, legitim geworden sei. Die Begründung dieser Ansicht läßt deutlich den Einfluß des Rates erkennen; die angezogenen „Rechtssätze" finden sich nämlich auch alle in den Verhandlungen des Senates mit der Restitutionskommission. Auch der Schluß der Eingabe ist völlig im Sinne des Protektors verfaßt. Er enthält eine Warnung vor den Gefahren, die alle Neuerungen im Gefolge zu haben pflegten. Was hiermit gemeint war, geht aus der Schlußbemerkung hervor: „die Stadt wird es niemals dulden, daß in dem bisherigen Zustand eine Änderung eintritt".

Einstweilen ließ sich die Kommission auch beeinflussen und verfügte, daß, weil das Kollegiatstift sich so sehr auf die Stadt berufe und dem Magistrat unterwürfig zu sein vorgebe, die Sache dem Kaiser vorgetragen werden solle, und man inzwischen auf dessen Befehl zu warten habe.

Die Angelegenheit stand hin, bis ein Zwischenfall sie wieder in Fluß brachte. Es war nämlich der Kommission zu Ohren gekommen, daß ein Kanoniker des Ansgariikapitels, Dr. Caesar, wegen seines Übertritts zum Katholizismus vom Rat zur Aufgabe seiner Stellung gezwungen worden sei. Die Kommission verlangte darauf mit Nachdruck seine Wiedereinsetzung in Amt und Würden und erließ ein Verbot, in Stiftssachen irgend etwas eigenmächtig vorzunehmen.

Nun griff der Rat selbst mit der Bemerkung ein, Dr. Caesar[98]) sei freiwillig von seinem Kanonikat zurück-

[98]) Vgl. Bippen II, 285/86 Anmerkung.

getreten und als Prediger von St. Martin vor kurzem entlassen worden, und zwar schon vor seinem Übertritt zum Katholizismus wegen seiner persönlichen Führung. An diese Richtigstellung knüpfte er die energische Erklärung, die Kommission habe bei Besetzung der Kanonikate nicht mitzureden, das sei einzig und allein Sache des Senates, der „von alters her die collatio canonicatum et beneficiorum zu St. Ansgarii und Willehadi und Stephani besitze und sich das Recht nicht nehmen zu lassen gedenke“.

Daraufhin entschlossen sich die Kommissare im Bewußtsein des starken Rückhaltes, den sie an Tilly hatten, die Bestimmungen des Edikts mit Schärfe anzuwenden. Drei Wochen später, am 16. Mai 1630, erging an den Kammerrat Thomas Runge der Befehl, ebenso wie bei dem Domkapitel die Eintreibung der Einkünfte des Stifts in die Hand zu nehmen und „an einen sicheren Ort zu schaffen“. Zugleich wurde der Instruktion gemäß die Verfügung über das Stift in die Hände des Kaisers und Papstes gelegt.[99])

b) Restitutionsverhandlungen mit dem Stift St. Willehadi und Stephani.

Das Kollegiatstift St. Willehadi und Stephani[100]) stimmte in seiner Verfassung im allgemeinen mit den von St. Ansgarii überein. Es fanden sich auch hier 12 Kanoniker vor. Neben dem Propst Otto Friese standen an der Spitze des Kapitels ein Dekan, zugleich auch „advocatus Capituli“, ein Senior, der auch das Amt eines Thesaurarius und Cellarius bekleidet und ein Subsenior. Außerdem finden wir hier 11 Vikare.[101])

Das Kapitel war bereits im Jahre 1526 zum Protestantismus übergetreten.[102])

---

[99]) Was weiter mit dem Stift geschah, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Zu einer völligen Rekatholisierung ist es nicht gekommen, da man mit dem Rat der Stadt Bremen zu rechnen hatte. [100]) Darstellung nach Abschn. I, Rep. I, Nr. 66, Fasc. 5 der Akten. — [101]) Vor der Reformation gehörten zur Kirche 18 Vikare. Kohlmann I, 123. — [102]) Kohlmann I, 126. Tupetz unterscheidet a. a. O. S. 212 in einer Zusammenstellung der restituierten und

Der Rat der Stadt Bremen hatte auch hier schon seit 1545 das Recht der Besetzung der Kanonikate und Vikariate, die in den ungeraden Monaten frei wurden. An Gütern und Einkünften stand das Stift dem von St. Ansgarii nach. Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges bezogen die Geistlichen der Kollegiatkirche 1904 Rtl. 69 Grote.[103])

In dem Verhalten des Kapitels zur Restitutionskommission zeigt sich im Gegensatz zu dem des Schwesterstifts nur Nachgiebigkeit und Unselbständigkeit. In Anlehnung an die Geistlichen von St. Ansgarii reichte das Kapitel das Verzeichnis seiner Güter zwar auch unter Vorbehalt ein. Es machte aber gar keinen Versuch, der Kommission mit sachlichen Einwendungen entgegenzutreten und die Rechtmäßigkeit seines protestantischen Charakters darzutun, sondern begnügte sich mit der kläglichen Ausrede, es habe die Güter „im guten Glauben an sich genommen und verwaltet“.

Das Eingreifen des Rates und der Bürgerschaft, welche das Kapitel aufforderten, sich nichts von seinen Rechten nehmen zu lassen, hatte nur die Wirkung, daß es in einer Eingabe vom 14. November an die Kommission die „Vermutung“ aussprach, daß das kaiserliche Edikt nicht an es gerichtet sei. Die Begründung dieser Ansicht war aber eine derart nichtssagende — ein Hinweis darauf, daß das Stift schon seit 100 Jahren reformiert sei und daß der Rat das Kollationsrecht besitze und die Sorge für Instandhaltung der Kirche übernommen habe —, daß die Kommission darüber einfach zur Tagesordnung schritt.[104])

---

noch zu restituierenden Kirchen und Klöster des Erzstifts Bremen eine Kollegiatkirche St. Stephani und eine St. Willehadi. Er hat dabei nicht beachtet, daß bereits im Jahre 1139 Erzbischof Adalbero zwei ehemals getrennte Propsteien zu einer Kollegiatkirche St. Willehadi und Stephani vereinigt hat. Vgl. Duntze, Gesch. der freien Stadt Bremen. Bremen 1845—1851 I, 302/3. v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen Bd. I, 88 ff. Kohlmann a. a. O. I, 17. Übrigens finden sich bei Tupetz in bezug auf Bremen noch andere Unrichtigkeiten. (Vgl. darüber auch v. Bippen a. a. O. II, 355 Anm.) — [103]) Kohlmann a. a. O. I, 59. Ein Römerzug betrug für das Stift 30 Gulden. Für St. Ansgarii 40 Gulden. S. Kobbe a. a. O. II, 279. — [104]) Diese drei Punkte waren nichts mehr als historische Tatsachen und be-

Sie erklärte zwar ihre Befriedigung über die Willfährigkeit der Stiftsherren und überließ ihnen auch in einer Verordnung vom 26. Oktober die Verwaltung ihrer Güter „bis auf weitere Verordnung", aber nur um kurze Zeit darauf Thomas Runge mit der Einziehung der Einnahmen zu betrauen und die weitere Sorge für das Stift in die Hände des Kaisers und Papstes zu legen.[105])

c) Restitution des Klosters Himmelpforten.

Ein weites Arbeitsfeld winkte der Kommission noch mit der Restitution der Klöster des Erzstifts. Reichsunmittelbare Klöster gab es im Bremischen nicht, sie unterstanden alle der Landeshoheit des Erzbischofs. Abgesehen von den in den Städten gelegenen Klöstern gab es deren im Lande acht, von denen vier — Harsefeld, Zeven, Alt- und Neukloster — katholisch geblieben waren, die übrigen — Himmelpforten, Neuenwalde, Osterholz und Lilienthal — waren verhältnismäßig spät, erst nach dem Religionsfrieden, protestantisch geworden.[106])

Bei der Restitution dieser Klöster treten die Kommissare zwar persönlich etwas in den Hintergrund, da die Hauptarbeit von Subdelegierten ausgeführt wurde. Doch diese handelten ganz genau nach den ihnen von Franz Wilhelm und v. Hyen erteilten Weisungen.[107]) Diese regelten bis ins einzelne die von den Abgeordneten zu unternehmenden Schritte,

---

wiesen für die „Vermutung" der Stiftsherren, das Edikt sei nicht auf sie anwendbar, rein gar nichts. — [105]) Verordnung d. d. Halberstadt, 29. Dezember 1629. Die „commissio administrationis Rungii" wurde am 16. Mai 1630 erneuert. — [106]) Der Übertritt zur Reformation läßt sich bei den einzelnen Klöstern nicht genau nachweisen. Daß sie im Jahre 1554 noch katholisch waren, geht aus einem Rezeß des Erzbischofs Christoph, eines erbitterten Feindes der neuen Lehre, hervor, worin er seinen Klöstern freie Wahl ihrer Prälaten und Pröpste zugesteht, unter der Voraussetzung, daß dieselben „rite et canonice elegiert und zu solchem Amt genugsam digni et idonei et habiles befunden werden". Vgl. Bremensia, II, S. 403, auch Lunecke, Die Klöster im Bremischen und Verdenschen. Hannov. Magazin, 1847, S. 57 ff. — [107]) Siehe diese Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4, Fol. 1 ff.

von der ersten Besichtigung der Klöster bis zu ihrer Übertragung an katholische Ordensgenossenschaften.

Eins der kleinen protestantischen Klöster, Himmelpforten,[108]) wird urkundlich zuerst 1255 genannt, als das Domkapitel ihm die von verschiedenen adeligen Geschlechtern des Erzstifts gemachten Schenkungen bestätigte. Es gehörte dem Zisterzienserorden an.[109]) Die Einführung der neuen Lehre erfolgte sehr spät, der genaue Zeitpunkt läßt sich nicht mehr feststellen, man nimmt an um das Jahr 1580.[110]) Die Höhe der jährlichen Einkünfte wird sehr verschieden angegeben, am wahrscheinlichsten setzt man sie auf 1850 Taler an.[111]) Doch war seit 1625 infolge der Kriegswirren nur wenig eingekommen. Von großem Nachteil waren die hohen Auslagen für Kontributionen, Einquartierungen, Reparturen von Beschädigungen, Einbußen durch Plünderungen, so daß 1629 die Schuldenlast keine unbeträchtliche war.

Aus den Protokollen, welche die Subdelegierten im Kloster aufnahmen, erfahren wir manches Interessante über die Verfassung und den Zustand des Klosters unter protestantischer Leitung.

Die Verwaltung der Güter lag in den Händen des Propstes und der Priorin. Eine besondere Aufgabe des ersteren war außerdem noch der Schutz der Gerechtsamkeiten des Klosters an Jagden, Fischereien, Weiden und Bewahrung des Klosterarchivs. Außerdem hatte er das Recht, im Namen des Klosters in Engelschap die Gerichtsbarkeit auszuüben. abgesehen von Kriminalsachen, die unter die Jurisdiktion des Landesfürsten fielen. Auch über das Leben und Treiben der protestantischen Konventualinnen sind wir einigermaßen unter-

[108]) Das Folgende nach Abschn. I, Rep. I, Nr. 66, Fasc. 2. — [109]) Lunecke a. a. O. — [110]) v. Kobbe I, S. 120. — [111]) Kobbe spricht a. a. O.. I, S. 119, von 4000 Talern und schießt damit, wenigstens was unsere Zeit anbelangt, weit übers Ziel. Die Angabe Klopps a. a. O., III, 1. Teil, S. 428, der die Einkünfte auf 1800 Taler schätzt, stimmt ungefähr mit der Summe überein, die sich aus dem der Kommission eingesandten Verzeichnis der Güter zusammenstellen läßt. Siehe dies Rep. I, Nr. 66, Fasc. 2, Fol. 7—13.

richtet. Beim Eintritt ins Kloster mußten sie der Priorin eidlich Gehorsam geloben. Sonn- und Feiertags hatten sie die Predigt anzuhören und auch an allen übrigen Tagen stand ihnen die Kirche zum Verrichten der Andacht offen. Aus den Einkünften bezog jede Jungfrau für ihren Lebensunterhalt einen bestimmten Teil, „womit sie zufrieden sein mußte".

Es konnte nicht allzuschwer fallen, diesen Zustand wieder in den vorreformatorischen umzuwandeln. Das Kloster war ja ganz hülflos, der Landesfürst, unter dessen Schutz es stand, ein Schwächling und außerstande, sich seiner eigenen Haut zu wehren. Außerdem waren die Klosterinsassen nicht fähig, sich den Forderungen der Restitutionskommission gegenüber auf einen Rechtsboden zu stellen; denn von Reichsunmittelbarkeit war bei ihnen keine Rede, und die Umwandlung war dem Religionsfrieden zuwider lange nach dem Passauer Vertrag erfolgt. Propst des Klosters war Franz Marschalk, den wir schon in gleicher Eigenschaft beim Ansgariikapitel und als Dombechanten kennen gelernt haben.[112])

Er weilte in Bremen, als Ende September 1629 die Zitation der kaiserlichen Kommission in Himmelpforten anlangte. Auf die Benachrichtigung durch die Priorin hin, ging er mit wahrem Eifer, der seltsam genug gegen die Langsamkeit des Domkapitels in Restitutionsangelegenheiten abstach, an die Zusammenstellung der verlangten Register und Güterverzeichnisse, die er am 18. Oktober persönlich in Verden einlieferte.

Nunmehr setzte die Arbeit der Subdelegierten ein. Für Himmelpforten und Neuenwalde waren Jakob Brummer und Wilhelm Schröder von Eschweiler abgeordnet. Am 29. November fanden diese sich in Himmelpforten ein und nahmen gemäß des ersten Paragraphen ihrer Instruktion[113]) „die Angelegenheiten und den Zustand der Klöster in Augenschein". Viel war nun im Kloster nicht zu sehen, da es in den Kriegsdrangsalen von Plünderung arg heimgesucht worden war. Zumal an Getreidevorräten war wenig mehr zu finden.

---

112) Siehe oben. — 113) Siehe diese Nr. 65, Fasc. 4, Fol. 1—2.

$3^1/_2$ Scheffel Gerste, 14 Scheffel Hafer, 7 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Weizen, $7^1/_2$ Scheffel Hafermalz und $2^1/_2$ Scheffel Gerstenmalz konnten inventarisiert werden. An Vieh fand man fünf Pferde, zwei Kühe, ein Kalb und 40 Schweine vor.

Besonderes Gewicht sollte nach Punkt drei der Instruktion darauf gelegt werden, daß „geistliche Sachen genau skrutiert, inventarisiert und in Verwahr genommen werden". Die Klosterkirche traf man in gutem Zustand mit der gehörigen Ausstattung an Altären, Bildern, Stühlen, Kirchenornamenten und Meßgeräten aus katholischer Zeit an.

Das Verhör der Priorin Gertrud von Kamp, die bereits 27 Jahre im Kloster war, förderte für die Delegierten nichts besonders Neues zutage. Sie machte einige Mitteilungen über die Geschichte des Klosters, das Leben der Konventualinnen, über die Stellung des Propstes und Gerechtsame des Klosters, konnte aber bezüglich der Quantität der Intraden nichts anderes vorbringen, als was der Kommission schon aus den Registern bekannt war.

Noch an demselben Tage wurde der Klosterschreiber zitiert; er hatte Briefe, Siegel, Tagebücher, Heberegister usw. unverzüglich herauszugeben und sich durch einen Eid zu „expurgieren", daß er nichts unterschlagen habe. Am nächsten Tage, (30. November) mußte die Priorin alle im Kloster befindlichen Kirchengeräte und Zieraten an Meßgewändern, Kelchen usw. abtreten. Sie tat dies bereitwillig und machte den Delegierten sogar noch Mitteilung, daß sich viele derartige Gegenstände noch in einem Hause zu Stade befänden. Der folgende Tag war der Besichtigung jener Sachen in Stade gewidmet. Man fand dort Kreuze, Fahnen, Bilder, kostbare Meßgewänder und Kaseln, welche dem dortigen Jesuitenpater Kalkhoven einstweilen übergeben wurden. Tags darauf wurden die Klosterfrauen verhört. Es waren deren fünf anwesend, brachten aber alle nichts wesentlich Neues vor.

Nachdem alle Vorarbeiten erledigt waren, wurden noch am selben Tage die Jungfrauen auf den Chor zitiert und ihnen die Abtretung des Klosters mit allem Zubehör anbefohlen. Bis Weihnachten hätten sie sich zu erklären, „wie sie

es mit der Religion halten wollten", denen, die katholisch werden wollten, wurde eine jährliche auskömmliche Pension auf Lebenszeit oder bis zu ihrer Verheiratung zugesichert, den anderen aber nur bis Ostern.

Die Verwaltung der Einkünfte wurde einstweilen dem Klosterschreiber überlassen, der sich feierlich verpflichten mußte, niemandem etwas auszufolgen und die Verwaltung getreu im Namen des Kaisers zu führen.

Die Konventualinnen fügten sich willenlos in das Unabänderliche — nicht aber der Propst Marschalk. Zunächst war er nicht zu bewegen, das Klosterarchiv, das sich in Hamburg befand, an Tilly auszuliefern, was die Kommission mehrfach energisch von ihm verlangt hatte, da sich dies nicht mit seinen „Eiden und Pflichten als electus, admissus et confirmatus praepositus" vereinbaren ließe. Doch erklärte er sich bereit, eine völlig gleichlautende Abschrift der wichtigsten Dokumente, Briefe und Register einzuschicken. Mit Ernst und Nachdruck hielt er der Kommission ihre Rücksichtslosigkeit vor Augen, hülflosen Jungfrauen, „die all ihr Vermögen bei dem Kloster aufgewendet hatten und nunmehr bei den schweren Kriegszeiten nicht einmal mehr auf die Unterstützung durch Freunde und Verwandte rechnen könnten", auszuweisen und bat in bewegten Worten um Nachsicht und Schonung. Doch vergebens! [114])

Die interimistische Verwaltung des Klosters und der Verbleib der Jungfrauen in demselben zog sich dann noch bis zum folgenden Frühjahr hin.

Am 16. Mai 1630 erteilte Franz Wilhelm seinem vicarius in spiritualibus, Philipp Lüttringhausen, dem Dr. jur. und Lizentiaten Albert Freckell und dem Kammerrat Thomas Runge den Auftrag, die Jungfrauen aus dem Kloster zu entfernen und es den Jesuiten in Stade zu übergeben.

Die Entlassung der Konventualinnen vollzog sich in einer für diese recht traurigen Weise. Am 2. August [115]) kamen die genannten Exekutoren in Begleitung des Jesuitenpaters Kalk-

---

[114]) Marschalk an die kaiserl. Kommission. 4. Dezember. — [115]) Tupetz gibt S. 233 fälschlich an, Himmelpforten sei bereits am 21. Dezember 1629 in Besitz der Stader Jesuiten gelangt.

hoben im Kloster an und übertrugen letzterem feierlich den Besitz des Klosters mit „allem Zubehör und Ländereien“ sowie der Kirche. Er nahm die Übertragung „im Namen der heiligen Dreifaltigkeit cum solenni gratiarum actione“ an.

Im Auftrage der Klostermeier waren fünf Vertreter erschienen, die sich durch Handschlag verpflichteten, die Stader Jesuiten als ihre Gutsherren anzuerkennen.

Die Jungfrauen baten inständig, sie im Kloster zu lassen, unter Hinweis auf das Elend, das ihrer andernfalls harre; katholisch werden könnten sie nicht. Drei Tage vergingen, die Kommission drohte mit Gewaltmaßregeln, es half nichts. In der Tat waren die Jungfrauen in der bedauernswertesten Lage. Ihr väterliches Erbteil hatten sie für das Kloster verwendet, zum größten Teil hochbetagt, hatten sie kaum noch Verwandte, bei denen sie Unterkunft finden konnten, und adligen Geschlechts hatten sie nicht gelernt von ihrer Hände Arbeit zu leben.

Die Delegierten konnten bei diesen Klagen nicht ungerührt bleiben; sie erklärten ihr tiefes Bedauern, seien aber streng an ihre Weisungen gebunden. Auch der Pater wurde durch die Bitten und Tränen gerührt und versprach einer jeden zwei Tonnen Roggen und 75 Taler, wenn sie das Kloster sofort räumen wollten. Doch wiesen die Jungfrauen dies Angebot zurück: „mit einer solchen Gabe ist uns nicht gedient, da wollen wir lieber gar nichts haben“.

Als die Kommissare sahen, daß mit den „halsstarrigen“ Jungfrauen nichts auszurichten sei, wandten sie sich in der Tat nach Stade um militärische Hülfe. Jedoch am nächsten Morgen fanden sie das Kloster leer; die Jungfrauen hatten es geräumt, ehe es zum äußersten, der militärischen Exekution, kam.[116])

---

[116]) Die Übertragung restituierter Nonnenklöster an den Orden der Gesellschaft Jesu geschah auf besonderen päpstlichen Wunsch. (Vgl. Klopp III, S. 417.) Es lag auch sehr im Interesse des deutschen Katholizismus, die reichen Klöster den Jesuiten, die schon so glänzende reformatorische Erfolge erzielt hatten, für Unterrichtszwecke zur Verfügung zu stellen. Besonders in Niedersachsen planten sie

Gerade der vorliegende Fall ist ein bemerkenswertes Beispiel für die Rücksichtslosigkeit, mit der man unter günstigen Umständen das unselige Edikt durchzuführen gesonnen war.

d) Restitution des Klosters Neuenwalde.

Denselben Gang nahm die Restitution des adligen Fräuleinklosters Neuenwalde. [117]) Es war im Jahre 1219 von den Edlen von Diepholz und einigen Kanonikern aus Bremen, Minden und Halberstadt gegründet worden. [118])

Es hatte stets mit viel Mißgeschick zu kämpfen gehabt und ist niemals besonders in Ansehen gekommen. Im 15. Jahrhundert trat es der Bursfelder Kongregation bei und nahm zuerst von allen Klöstern des Erzstifts die Augsburgische Konfession an, in welchem Jahr ist jedoch unbekannt. [119])

Über seine Gerechtsame und den Zustand nach der Reformation erfahren wir Genaueres aus den Aussagen des Amtmanns Lefredt, den die kaiserlichen Subdelegierten am 5. Dezember 1629 als Verwalter des Klosters antrafen.

Danach gehörten zum Kloster 36 Meier zu Neuenwalde, Krempel und Wanhöden. Der Amtmann übte dort in Zivil- und Brüchtensachen die Justiz aus, die Kriminalangelegenheiten unterstanden dem Amt Vörde. Im Jahre 1586 wurde dem

---

die Entfaltung einer umfassenden Tätigkeit, unter anderem sogar die Errichtung einer katholischen Universität in Goslar. (Vgl. Klopp III, 1, S. 427.) An jene Übertragung knüpfte sich ein erbitterter Streit zwischen dem alten Orden und den Jesuiten. (Vgl. darüber Günter a. a. O. S. 143 ff.) Zahlreiche Streitschriften handelten über diese Rechtsfrage, die wichtigste ist die „Justa defensio" des Jesuitenpaters Laymann. Dilingae 1631, (siehe Günter, S. 174 ff.) Franz Wilhelm und Hyen traten auch mit Eifer für den neuen Orden ein und brachten für 13 Städte Norddeutschlands die Errichtung von Jesuitenkollegien in Vorschlag, die aus den Erträgnissen von 16 ehemaligen Klöstern und Stiftern mit einem Einkommen von 21000 Talern unterhalten werden sollten. (Vgl. Tupetz, S. 220 ff.) — [117]) Darstellung ebenfalls nach Nr. 66, Fasc. 2. — [118]) Lunecke a. a. O. — [119]) Altes und Neues der Herzogtümer Bremen und Verden. Stade 1770, II. Bd., S. 163.

Kloster während einer Sedisvakanz durch einen Vertrag zwischen dem bremischen Domkapitel und der Stadt Hamburg die Gerichtsbarkeit über die Meier in Ritzebüttel und Bargstedt entzogen und an Hamburg übertragen. In zwei Ortschaften des Landes Wursten hat das Kloster das Präsentationsrecht der Pfarrer und Vikare sowie den Roggen- und Gerstenzehnten. In Ritzebüttel und Bargstedt hatte es das Jagdrecht, Fischereien am Dalemer See und auf allen Gewässern des Amtes Bargstedt.[120]) Von allen Klöstern des Landes hatte Neuenwalde die geringsten Einkünfte.[121])

Interessante Mitteilungen über die Verfassung des Klosters und das Leben der Insassen verdanken wir den übereinstimmenden Aussagen des Amtmanns und der Konventualinnen.

Eine Priorin hatte das Kloster nicht mehr; „vor undenklichen Zeiten“ sei die letzte vom Konvent gewählte Domina wegen ihrer lotterigen Haushaltung vom Erzbischof abgesetzt und ein Amtmann mit der Leitung der Geschäfte beauftragt worden, der dem Erzbischof zu Gehorsam verpflichtet sei. Neben freier Verpflegung im Kloster bezog der Verwalter vom Erzbischof eine jährliche Besoldung von 110 Talern. Der Amtmann hatte für den Lebensunterhalt der Jungfrauen zu sorgen und führte die Aufsicht über das Gesinde, das er auch zu beköstigen und zu besolden hatte. Alle Geschäfte der „Ökonomie“ waren ihm unterstellt. Über seine Tätigkeit mußte er dem Propst und dem Konvent Rechenschaft ablegen.

Die Jungfrauen beobachteten eine gewisse Klosterregel. Jeden Morgen versammelten sie sich zu gemeinsamer Andacht,

---

[120]) Die Angaben des Amtmanns sind deshalb von großem Wert, weil bei dem letzten Brand des Klosters, am 16. Juni 1629, viele Urkunden vernichtet worden sind. — [121]) In „Altes und Neues“ usw. werden sie Bd. II, S. 223 auf 600 Taler geschätzt, ebenso bei Kobbe a. a. O. I, S. 280. Klopp setzt dagegen in Bd. III[1], S. 428 die Höhe auf 1500 Taler an, ebenso Tupetz, S. 234. In den Akten findet sich kein Verzeichnis der Güter und Einkünfte. Ein Römerzug betrug für Neuenwalde 30 Gulden, dagegen für das nach Klopp nur 1800 Taler aufbringende Kloster Himmelpforten 1 Rtlr. 18 Gulden. Vgl. Kobbe a. a. O., II., S. 279.

wobei deutsche Psalmen gesungen und einige Abschnitte aus der Bibel gelesen wurden. Die neu Eintretenden wurden dem Propst vorgestellt und mußten geloben, sich stets so zu verhalten, daß sie es vor ihm verantworten könnten.

Die Restitution vollzog sich mit größter Leichtigkeit im Anschluß an die Himmelpfortens. Die Delegierten Brummer und Schröder von Eschweiler kamen am 5. Dezember 1629 in Neuenwalde an und nahmen dort getreu ihrer Anweisung den Zustand des Klosters zu Protokoll. Es war nach den eigenen Worten der Delegierten in einer „geradezu elenden“ Verfassung. Eine Feuersbrunst hatte im Sommer des Jahres das Kloster mit den dazu gehörigen Gebäuden fast ganz eingeäschert, an wichtigen Dokumenten waren nur noch einige Geld- und Kornregister übrig geblieben, das Hausgerät war zum Teil gerettet worden.

Das Vorwerk war inzwischen wieder aufgebaut, und es fand sich dort im Vergleich zu Himmelpforten ein beträchtlicher Viehstand vor. So konnten 7 Pferde, 17 Kühe, 9 Ochsen, 2 Kälber, 20 Schweine, 82 Schafe, 6 Ziegen, 7 Gänse, 6 Hühner und das Fleisch von 10 geschlachteten Ochsen und 20 Schweinen inventarisiert werden. Die Ausbeute an Getreidevorräten war weniger ergiebig. Reiner Roggen war nicht vorhanden, aber zwei Tonnen waren in der Dresche. Auf dem Boden fand man eine Menge Roggengarben, zwölf Tonnen Hafer und viele Bohnen. An Kirchenornamenten wurden außer einer Monstranz nur vier Kelche und drei Altarleuchter vorgefunden, alles übrige war ein Raub der Flammen geworden.

Nach dieser Besichtigung wurde dem Amtmann die einstweilige Verwaltung im Namen des Kaisers übertragen und gleich darauf den versammelten Jungfrauen die Verzichtleistung auf das Kloster und alle seine Güter unter denselben Bedingungen wie denen in Himmelpforten anbefohlen.

Mit Recht beklagten sich diese über den kurzen Termin; es sei ihnen unmöglich, sich bis Weihnachten über einen eventuellen Glaubenswechsel klar zu werden und sie baten daher um Verlängerung der Frist.

Bis zum Mai 1630 blieben sie denn auch unangefochten im Kloster, das am 16. d. M. zugleich mit Himmelpforten den Jesuiten übergeben wurde, um zur Fundation des Ordens Jesu in Stade benutzt zu werden.

Die „Ausschaffung" der Konventualinnen vollzog sich ohne Schwierigkeiten. Sie wurden mit einem Geschenk von zwei Tonnen Roggen und 73 Reichstalern abgefunden und verließen dann die alte Heimstätte.[122])

e) Restitution des Klosters Osterholz.

Nicht so einfach ging es bei der Restitution der ehemaligen Benediktinernonnenklosters Osterholz zu.

Es war 1184 von Erzbischof Hartwig von Utlede gegründet[123]) und der hl. Maria, später dem hl. Johannes geweiht worden. Von den Edlen des Landes reich beschenkt, wurde es allmählich eines der angesehensten Klöster im Erzstift. Es unterstand der Inspektion des Bremer Dompropstes und hatte bald nach Neuenwalde die Reformation angenommen.[124]) Die Höhe der jährlichen Einkünfte wird übereinstimmend auf 5000 Taler angegeben.[125])

Über den Zustand des Klosters zur Zeit seiner Restitution[126]) sind wir ziemlich genau unterrichtet.

Es war nach der Reformation ein Heim für adelige Damen des Landes geworden. Als Kinder von vier bis zehn Jahren wurden sie ins Kloster aufgenommen und zwischen dem 20. und 30. Jahr eingekleidet. Gelübde brauchten sie dabei nicht abzulegen, sondern mußten sich nur der Priorin und dem Konvent zu Gehorsam verpflichten.[127])

---

[122]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 7. — [123]) v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. I, S. 105. — [124]) Lunecke a. a. O. — [125]) Altes und Neues II, S. 222, P. v. Kobbe I, S. 280. Ein Römerzug betrug für Osterholz 2 Taler 30 Gulden. — [126]) Darstellung derselben nach Rep. I, Nr. 66, Fasc. 7 der Akten. — [127]) Die Angaben bei Tupetz a. a. O. S. 234 sind alle unrichtig. Zunächst waren die Insassen nicht halb katholisch und zur anderen Hälfte protestantisch. Es findet sich nach Ausweis der Akten auch kein einziger Katholik dortselbst, nicht einmal unter dem zahlreichen Laienpersonal. Ebenso falsch ist die Bemerkung, das Kloster sei

„Domina" war im Jahre 1629 Anna Marschalk, neben ihr zählte der Konvent elf Damen, alle adeligen Standes. Vor der Einkleidung standen fünf Jungfrauen, und ebensoviel Kindern aus edlen bremischen Geschlechtern war die Aufnahme ins Kloster zugesagt worden.[128])

Die Verwaltung lag im Gegensatz zu den anderen Klöstern völlig in den Händen der Domina. Der Propst hatte nur eine beratende Stimme.

Ein zahlreiches Personal fand in Osterholz Beschäftigung. Wir finden 16 Laienschwestern, alle waren lutherisch und wurden im Haushalt beschäftigt. Eine große Reihe männlicher Angestellter, die einem Vogt unterstellt waren, besorgte die übrige Arbeit.

Zum Kloster gehörte noch ein Gast- oder Armenhaus, in dem 15 alte und bedürftige Personen Aufnahme gefunden hatten. Ein Teil ihres Unterhalts wurde von den Erträgnissen eines zum Hause gehörigen Saatlandes bestritten, für die übrigen Bedürfnisse sorgte der Klosterhaushalt. Außer den beständig dort wohnenden Personen bezogen noch 12 andere vom Armenhaus täglich eine Portion Brot.

Den Forderungen der Restitutionskommission setzten die Damen von Osterholz zähesten Widerstand entgegen und ließen keine Einwendungen und Bitten unversucht, das Kloster zu behalten oder doch wenigstens mildere Bedingungen zu erzielen.

Zunächst zeigten sie keine große Eile, der Zitation der Kommissare, am 9. Oktober mit den Verzeichnissen ihrer Einkünfte in Verden zu erscheinen, Folge zu leisten. Ihre Einwendungen, der Wichtigkeit der Sache halber könnten sie sich nicht so schnell entschließen, sondern müßten vorher Rücksprache mit Verwandten und Freunden nehmen, bewirkte nur einen erneuten scharfen Befehl der Kommission am 18. d. M. das Versäumte nachzuholen. Dies geschah denn auch durch den Schreiber des Domkapitels, A. Mandelsloh, der für die Kon-

---

„nur reformiert" worden — ein Ausdruck, den Tupetz sonst nur für die Maßnahmen der kaiserlichen Kommissare mit den katholisch gebliebenen Klöstern anwendet. — [128]) Da finden wir Namen wie von der Lieth, Klüver, von Larenhausen, von der Hude.

ventualinnen um Schonung bat, weil sie ihr ganzes Vermögen dem Kloster vermacht hätten und durch die Vertreibung ins Elend geraten müßten.

Allein zugleich mit dem Vorstoß gegen Himmelpforten und Neuenwalde wurde auch die Einziehung des reichen Osterholz eingeleitet. Die Kommission scheint diesem Kloster ihr ganz besonderes Augenmerk gewidmet zu haben, denn am 27. November ging den Subdelegierten Lüneberg Brummer und Christian Prasser, Sekretären des Osnabrücker Bischofs, genaue Anweisung zu, wie sie sich in Osterholz zu verhalten hätten. Sie wurden bis ins einzelne instruiert, welche Fragen zu stellen, welche Maßnahmen nacheinander auszuführen seien.

Eigentümlich berührt die Verordnung, sich anfangs nicht merken zu lassen, welche Absicht sie zum Kloster führe, „damit der Zustand desto besser in Augenschein genommen werden kann, und die Insassen nicht veranlaßt werden möchten, etwas zu okkultieren oder zum Schaden des Klosters zu unternehmen".

So wurden denn die Delegierten am 1. Dezember, Wölfen im Schafskleid gleichend, von der Priorin im Kloster umhergeführt und erlangten über alles bereitwilligst Auskunft.

Der Instruktion gemäß wurde wie in Himmelpforten zunächst die Kirche in Augenschein genommen, die sich in dürftigem Zustand befand und noch einen katholischen Charakter trug. An die Reformation erinnerten nur die lebensgroßen Bildnisse Luthers und Melanchtons. Auf dem Vorwerk fand man einen nicht unbedeutenden Viehstand vor, 7 Pferde, 40 Kühe, 15 Kälber, 63 Schafe und 24 Schweine. An Getreide wurden 24 Molt Roggen, 10 Molt Hafer, 8 Molt Buchweizen und eine große Menge ungedroschenen Korns inventarisiert.

Nun setzte die eigentliche Restitution ein. Weil kein männliches Klostermitglied zur Stelle war, „dem man trauen konnte", wurde die Priorin einstweilen mit der Verwaltung in kaiserlichem Namen betraut, und unter den bekannten Bedingungen den Konventualinnen eine Pension in Aussicht gestellt.

Noch einmal versuchte die Priorin den Gang der Dinge rückgängig zu machen; allein nicht einmal der Hinweis, daß

bei der Reformation des Klosters den katholischen Nonnen auf Lebenszeit Unterkunft im Kloster gewährt worden sei, vermochte eine Milderung zu erzielen. Auch ein Gnadengesuch der Konventualinnen vom 15. Dezember an die Kommission und an den Kaiser fruchtete nichts. Franz Wilhelm antwortete mit einigen teilnehmenden Worten: „Wir wären nicht abgeneigt, ihre Bitten zu erfüllen, können aber kraft der uns aufgetragenen Kommission nicht nachgeben, selbst wenn wir wollten.“ Vom Kaiser erfolgte keine Antwort.

Der Monat Mai 1630 brachte denn, wie in den übrigen Klöstern, die endgültige Entscheidung.

Zugleich mit den Subdelegierten Lüttringhausen und Dr. Treckell waren der Erzabt von Harsefeld und der Abt von Lieszborn am 25. dieses Monats in Osterholz eingetroffen. Die letzteren waren im Besitz eines kaiserlichen Auftrags als Kommissare der Bursfelder Kongregation in Osterholz, die wirkliche Reformation „nach der Regel des hl. Benedikt“ vorzunehmen, die unqualifizierten Personen abzuschaffen und andere taugliche an ihre Stelle zu setzen.[129])

Dem versammelten Konvent wurde die Sachlage mitgeteilt und die Priorin zur Herausgabe der Klosterschlüssel, Siegel und Register sowie des Archivs aufgefordert.

Die abermaligen Bitten der Jungfrauen um Aufschub waren vergebens. Der Erzabt von Harsefeld übernahm von Dr. Treckell die Schlüssel und damit den Besitz des Klosters und unter Glockengeläut wurde ihm vor dem Hochaltar in feierlicher Weise die Kirche übertragen.

Der Propst weigerte sich, die Sachlage anzuerkennen, er sei vom Erzbischof bestätigt und von dessen Bescheid abhängig. Dem protestantischen Klostergeistlichen ging der Bescheid zu, fortan keinerlei gottesdienstliche Übungen mehr vorzunehmen, und innerhalb acht Tagen sein Haus zu verlassen.

---

129) Über das Vorgehen des Erzabts von Harsefeld in den braunschweigischen Fürstentümern und im Herzogtum Lüneburg, zwecks Wiedergewinnung der Benediktinerklöster vgl. Hartmann, Über das Auftreten Tillys in Niedersachen. Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. I, S. 402 ff.

Zum letzten Male drang man in die Jungfrauen, sich nicht selbst ins Elend zu stürzen und sich in der katholischen Lehre unterweisen zu lassen — einmütig wiesen sie diese Zumutung zurück. Zum ersten Male wagten sie dabei die Kompetenz der kaiserlichen Delegierten anzugreifen. Ihr Verlangen sei wider den Religions- und Profanfrieden, und es verstoße gegen das gemeine Recht, jemanden aus einem fast hundertjährigen Besitz zu verdrängen. Sie machten auf die gewiß sonderbare Tatsache aufmerksam, daß die Maßnahmen der kaiserlichen Kommissare ungesetzmäßig seien, da sich in ihrer Person Kläger und Richter vereinige.

So vergingen zwei Tage mit Verhandlungen, bis die Ankunft katholischer Nonnen aus Münster unter Führung ihrer Oberin, denen das Kloster zugedacht war, den Gang der Dinge zu Ende führte. Die protestantischen Konventualinnen machten nunmehr einen letzten Versuch, Nachsicht zu erwirken, indem sie um dieselbe Vergünstigung baten, die bei der Reformation den katholischen Insassen gewährt worden war, und zwar wollten sie sich mit dem Vorhof des Klosters begnügen. Dies Verlangen wurde als unerfüllbar — als gegen die Klosterdisziplin verstoßend — zurückgewiesen und neue Vorschläge verlangt.

Die Subdelegierten sträubten sich zwar, einen Vergleich herbeizuführen, da dies mit ihrer Instruktion nicht vereinbar sei. Doch kam es auf Betreiben der Äbte, welche die Verantwortung auf sich nehmen wollten, nach endlosen Verhandlungen zu einem für die Konventualinnen halbwegs annehmbaren Ausgang.

Sie mußten versprechen, allen Ansprüchen auf das Kloster zu entsagen und es am folgenden Tage zu verlassen; dafür erklärten sich die Äbte unter Übernahme der Klosterschulden — es handelte sich um 5124 Taler — bereit, den Jungfrauen ihr auf Zinsen ausstehendes Privatvermögen bzw. dessen Schuldscheine, zu überlassen sowie einer jeden eine einmalige Abfindungssumme von 150 Reichstalern und jährlich 2 Molt Roggen zu gewähren. Die Priorin sollte 250 Reichstaler und die doppelte Ration Roggen beziehen.

So waren die Konventualinnen dank ihres entschiedenen Auftretens wenigstens für die erste Zeit der Not enthoben.

f. Restitution des Klosters Lilienthal.

Bei dem Restitutionsgeschäft kannte man neben den zwei bisher erwähnten Arten, in denen man mit den wiedererlangten Klöstern verfuhr: Rückgabe an die früheren Besitzer oder Auslieferung an die Jesuiten, noch zwei andere. Wenn sich keine Bewerber fanden, übergab man sie vorläufig dem Bischof der Diözese, oder sie wurden von der kaiserlichen Kommission in Verwaltung genommen, wenn die betreffenden Kirchenprovinzen noch keine katholischen Oberhirten hatten.[130])

Den letzteren Weg schlug man mit dem Kloster Lilienthal ein.[131])

Es stand ursprünglich in Bremen und war später nach Trupe, am Ufer der Wörpe verlegt worden. Es war ehemals mit Zisterzienserinnen besetzt und der Jungfrau Maria geweiht. Es stand gleich Osterholz in hohem Ansehen, sowohl als beliebter Wallfahrtsort, als auch durch seinen Reichtum.[132]) Die jährlichen Einkünfte betrugen 4000 Taler.[133]) Die Reformation wurde wie in den anderen Klöstern erst nach dem Passauer Vertrag eingeführt, und zwar nach dem Bericht der Domina im Jahre 1565.

Zum Kloster gehörten sechs Dörfer: Trupe, Feldhausen, Moerhausen, Falkenberg, Betendieck und Heidberg.

Lilienthal hatte viel unter den Kriegsnöten der letzten Jahre zu leiden gehabt. Nach der Schlacht bei Lutter wurden dort viele dänische Truppen einquartiert und zahlreiche Verwundete auf Kosten des Klosters verpflegt. Bei dieser Gelegenheit wurde es dermaßen geplündert, daß die Konventualinnen eine Zeitlang die Kosten des täglichen Unterhalts von ihrem Privatvermögen bestreiten mußten. Das gottes-

---

130) Vgl. Tupetz S. 110. Das letztere Los war allein in den Ländern Braunschweig, Bremen und Hildesheim 21 Klöstern beschieden. Ebendaselbst. — 131) Das folgende nach den Akten: Abschn. I, Rep. I, Nr. 66, Fasc. 6. — 132) Lunecke a. a. O. — 133) Altes und Neues II, S. 222, v. Kobbe I, S. 280.

Zum letzten Male drang man in die Jungfrauen, sich nicht selbst ins Elend zu stürzen und sich in der katholischen Lehre unterweisen zu lassen — einmütig wiesen sie diese Zumutung zurück. Zum ersten Male wagten sie dabei die Kompetenz der kaiserlichen Delegierten anzugreifen. Ihr Verlangen sei wider den Religions- und Profanfrieden, und es verstoße gegen das gemeine Recht, jemanden aus einem fast hundertjährigen Besitz zu verdrängen. Sie machten auf die gewiß sonderbare Tatsache aufmerksam, daß die Maßnahmen der kaiserlichen Kommissare ungesetzmäßig seien, da sich in ihrer Person Kläger und Richter vereinige.

So vergingen zwei Tage mit Verhandlungen, bis die Ankunft katholischer Nonnen aus Münster unter Führung ihrer Oberin, denen das Kloster zugedacht war, den Gang der Dinge zu Ende führte. Die protestantischen Konventualinnen machten nunmehr einen letzten Versuch, Nachsicht zu erwirken, indem sie um dieselbe Vergünstigung baten, die bei der Reformation den katholischen Insassen gewährt worden war, und zwar wollten sie sich mit dem Vorhof des Klosters begnügen. Dies Verlangen wurde als unerfüllbar — als gegen die Klosterdisziplin verstoßend — zurückgewiesen und neue Vorschläge verlangt.

Die Subdelegierten sträubten sich zwar, einen Vergleich herbeizuführen, da dies mit ihrer Instruktion nicht vereinbar sei. Doch kam es auf Betreiben der Äbte, welche die Verantwortung auf sich nehmen wollten, nach endlosen Verhandlungen zu einem für die Konventualinnen halbwegs annehmbaren Ausgang.

Sie mußten versprechen, allen Ansprüchen auf das Kloster zu entsagen und es am folgenden Tage zu verlassen; dafür erklärten sich die Äbte unter Übernahme der Klosterschulden — es handelte sich um 5124 Taler — bereit, den Jungfrauen ihr auf Zinsen ausstehendes Privatvermögen bzw. dessen Schuldscheine, zu überlassen sowie einer jeden eine einmalige Abfindungssumme von 150 Reichstalern und jährlich 2 Molt Roggen zu gewähren. Die Priorin sollte 250 Reichstaler und die doppelte Ration Roggen beziehen.

So waren die Konventualinnen dank ihres entschiedenen Auftretens wenigstens für die erste Zeit der Not enthoben.

f. Restitution des Klosters Lilienthal.

Bei dem Restitutionsgeschäft kannte man neben den zwei bisher erwähnten Arten, in denen man mit den wiedererlangten Klöstern verfuhr: Rückgabe an die früheren Besitzer oder Auslieferung an die Jesuiten, noch zwei andere. Wenn sich keine Bewerber fanden, übergab man sie vorläufig dem Bischof der Diözese, oder sie wurden von der kaiserlichen Kommission in Verwaltung genommen, wenn die betreffenden Kirchenprovinzen noch keine katholischen Oberhirten hatten.[130]

Den letzteren Weg schlug man mit dem Kloster Lilienthal ein.[131]

Es stand ursprünglich in Bremen und war später nach Trupe, am Ufer der Wörpe verlegt worden. Es war ehemals mit Zisterzienserinnen besetzt und der Jungfrau Maria geweiht. Es stand gleich Osterholz in hohem Ansehen, sowohl als beliebter Wallfahrtsort, als auch durch seinen Reichtum.[132] Die jährlichen Einkünfte betrugen 4000 Taler.[133] Die Reformation wurde wie in den anderen Klöstern erst nach dem Passauer Vertrag eingeführt, und zwar nach dem Bericht der Domina im Jahre 1565.

Zum Kloster gehörten sechs Dörfer: Trupe, Feldhausen, Moerhausen, Falkenberg, Betendieck und Heidberg.

Lilienthal hatte viel unter den Kriegsnöten der letzten Jahre zu leiden gehabt. Nach der Schlacht bei Lutter wurden dort viele dänische Truppen einquartiert und zahlreiche Verwundete auf Kosten des Klosters verpflegt. Bei dieser Gelegenheit wurde es dermaßen geplündert, daß die Konventualinnen eine Zeitlang die Kosten des täglichen Unterhalts von ihrem Privatvermögen bestreiten mußten. Das gottes-

---

130) Vgl. Tupetz S. 110. Das letztere Los war allein in den Ländern Braunschweig, Bremen und Hildesheim 21 Klöstern beschieden. Ebendaselbst. — 131) Das folgende nach den Akten: Abschn. I, Rep. I, Nr. 66, Fasc. 6. — 132) Lunecke a. a. O. — 133) Altes und Neues II, S. 222, v. Kobbe I, S. 280.

dienstliche Verhalten der Jungfrauen[134]) gemahnte noch lebhaft an die alte Zeit. Im Sinne der Stiftung sangen sie tags und nachts die sieben Tageszeiten, und zwar aus alten katholischen Büchern, nur mit Auslassung alles dessen, was gegen die neue Lehre verstieß. Selbst die Kleidung der Konventualinnen erinnerte noch an den ehemaligen katholischen Charakter des Klosters. Die weiße Zisterzienserinnentracht war durch eine entsprechende schwarze ersetzt worden.

Wie streng die Disziplin im Gegensatz zu den anderen Klöstern war, erhellt aus dem Verbot, daß außer dem Visitator keine männliche Person das Kloster betreten durfte.[135])

Die Restitution vollzog sich in den bekannten Formen.

Der Versuch, gemeinsam mit Osterholz Stellung zu den Forderungen der Kommissare zu nehmen, läßt sich nicht verkennen. Wir finden da dieselben Bitten, Einwendungen und Klagen.

Am 15. Dezember 1629 begehrte der Delegierte Lüneberg Brummer Einlaß ins Kloster, das er in gutem Zustand vorfand.[136]) Archiv, Siegel, Briefe usw. waren wegen der Kriegsunruhen im Dom zu Bremen untergebracht, ebenso die Kirchengeräte und Ornamente. Beim Vorwerk fand Brummer an Vieh 7 Pferde, 18 Kühe und 54 Schweine.

Wie in Osterholz wurde der Priorin einstweilen die Verwaltung des Klosters in kaiserlichem Namen übertragen, jedoch mit dem strengen Verbot, von den Erträgnissen nicht mehr zu verausgaben, als zum täglichen Unterhalt erforderlich sei. Sodann wurde wegen endgültiger Restitution bzw. Übertritts der Insassen zum Katholizismus ein Termin bis Maria Reinigung (2. Februar) angesetzt.

Die nun erfolgenden Bittschriften des Klosters an die Kommission wie an den Kaiser konnten den Lauf der Dinge nicht mehr aufhalten.

Am 16. Mai erging an Lüttringhausen und Dr. Treckell der Befehl, „die wirkliche Possession genannten Klosters und

---

[134]) Es sollten deren stiftungsgemäß 24 sein. Wir finden beim Beginn der Restitution aber nur 16. — [135]) Visitator des Klosters war der Abt von Loccum. — [136]) Der Bericht über den Zustand Lilienthals ist weit lückenhafter als der über die anderen Klöster

was dazu gehört im Namen des Kaisers an Unseren Kammerrat und guten Freund, Thomas Runge, einzuhändigen und die bisherigen detentores oder detentrices ungeachtet ihrer vorgeschützten Einwendungen abzuschaffen.

Doch blieb es vorläufig bei dieser Anordnung; ein ganzes Jahr verging, ohne daß Lilienthal belästigt wurde.

Erst am 24. März 1631 erging an die Subdelegierten ein erneuter Befehl,[137]) das Kloster in Besitz zu nehmen und einen Katholiken, namens Erich Rasche, zum Verwalter zu ernennen. Dies geschah am 6. April, doch stieß man auf unerwartet zähen Widerstand der Konventualinnen. Sie erklärten, sich lieber tot aus dem Kloster heraustragen lassen zu wollen, als den Ort zu verlassen, an den sie mit heiligen Eiden gebunden seien.

Man war zwar nicht abgeneigt, sie mit einer Abfindungssumme zu besänftigen, vergebens! Erst die Drohung mit gewaltsamem, militärischem Eingreifen vertrieb die Damen endlich aus ihrem alten Heim.[138])

Gleich darauf setzte dann die Verwaltungstätigkeit Rasches energisch ein. Mit großer Mühe gelang es ihm, die Meier wieder ans Kloster zu fesseln und die seit drei bis vier Jahren nur sehr spärlich geflossenen Abgaben wieder zur erlangen.[139])

Auch die Gerechtsamkeiten des Klosters, die zum Teil nach der Reformation verloren gegangen waren, wußte er mit Hülfe der Kommission zurückzuerwerben, so besonders das Gericht in Trupe. Dies, von alters her ein Recht des Klosters, war nach der Reformation an ein Geschlecht von der Hude gekommen, jedoch in Form eines Klosterlehens. Der Konvent mußte von dem jedesmaligen Verhandlungstermin in Kenntnis gesetzt werden und hatte das Recht behalten, einen Beisitzer zu entsenden. Erst in jüngster Zeit hatte Detlev von der Hude unter Hintansetzung der Klosterrechte ein Erb-

---

[137]) Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4, Fol. 72. — [138]) Nach Luneke a. a. O. flohen sie nach Bremen, woselbst sie Unterkunft und Gelegenheit fanden, ihre gottesdienstlichen Übungen fortzusetzen. — [139]) Rep. I, Nr. 65 Fasc. 4, S. 30 ff.

gericht daraus zu machen gesucht. Das Eingreifen des tatkräftigen Verwalters stellte den früheren Zustand wieder her.[140])

Eine neue Blütezeit war dem Kloster aber dank der fortgesetzten Räubereien der ligistischen Truppen nicht mehr beschieden. Zahlreiche Klageschriften[141]) wurden in dieser Angelegenheit von Rasche und den bedrängten Klostermeistern an Franz Wilhelm und selbst an Tilly gesandt, dennoch trat keine Änderung ein. Den Meiern wurde es durch fortgesetzte Viehdiebstähle und Erpressung unerschwinglicher Kontributionen[142]) immer schwerer gemacht, den Klosterzins zu entrichten.

Mit den Fortschritten der Schweden und dem Wiederauftreten des Erzbischofs ging es gegen Ende des Jahres auch langsam wieder mit der katholischen Herrschaft in Lilienthal zu Ende.[143])

Bei Betrachtung des rücksichtslosen Vorgehens der kaiserlichen Kommissare gegen die Nonnenklöster mutet es eigentümlich an, wenn behauptet wird, die Leichtigkeit der Restaurierung der Klöster sei auf die Milde zurückzuführen, mit der die Kommissare ihres Amtes gewaltet hätten.[144]) Den wahren Grund sprach v. Hyen aus, indem er dieselbe auf die Überlegenheit der ligistischen Truppen zurückführte, die abgesehen von der Stadt Bremen das ganze Land beherrschten.[145])

Wie sehr die Nähe der katholischen Truppen von Einfluß war, geht aus einem Vergleich mit den Restitutionsvorgängen in Süddeutschland hervor, das von Militär ziemlich entblößt war. Besonders in Württemberg[146]) machten die Klöster die größten Schwierigkeiten, die oftmals zum völligen Stillstand der Exekutionen führten. Dort suchte man nicht nur den Ansprüchen der Kommissare mit sachlichen Gründen entgegen-

---

[140]) Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4. — [141]) Ebenda. — [142]) So hatte jeder Meier wöchentlich nicht weniger als 4 Reichstaler zu zahlen, eine Summe, die gelegentlich noch erheblich gesteigert wurde. Rep. I, Nr. 65, Fasc. 4, S. 23 ff. — [143]) Lunecke a. a. O. — [144]) Gemeint ist eine Äußerung Klopps. (Vgl. darüber Tupetz a. a. O., S. 96.) — [145]) Ebenda. — [146]) Forst, Politische Korrespondenz usw. S. 379.

zutreten, sondern setzte auch nach gefälltem Urteil den Exekutoren energischen Widerstand entgegen.[147])

4. Zustand der katholisch gebliebenen Klöster Harsefeld, Zeven, Alt- und Neukloster und reformatorische Maßnahmen der kaiserlichen Kommission dortselbst.

Inmitten des ganz protestantischen Erzstifts Bremen hatte sich in den Klöstern Harsefeld, Zeven, Alt- und Neukloster der alte Glaube erhalten. Zum Zeichen, daß die evangelischen Landesherren jeder gewaltsamen Reformierung abhold waren, hatten sie in toleranter Weise diese Klöster stets in ungestörtem Besitz ihrer Einkünfte gelassen.[148])

Es war allerdings zum Teil ein sonderbarer Katholizismus, der sich dort erhalten hatte, zumal in dem Benediktinerkloster Harsefeld.

Es war mit seinen 6000 Talern Einkünften wohl das reichste Kloster und einer der vornehmsten Stände des Erzstifts.[149]) Sein Vorsteher hatte von Papst Paschalis II. den Titel Erzabt bekommen.[150]) Während und nach der Reformation war ein beklagenswerter Sittenverfall der Mönche eingetreten. Völlig gleichgültig in religiösen Dingen waren sie auch für die neue Lehre nicht zu haben und lebten in üppigem Lebenswandel ohne sichtbare Konfession dahin. Es fanden zwar mehrere Visitationen durch die katholische Ordensleitung statt, aber man lebte im alten Schlendrian weiter als ein Gespött der Provinz und ein Ärgernis für ernste Katholiken.[151])

Gründliche Änderung trat endlich im Sommer 1628 ein, als zwei Äbte aus dem Kloster Marienmünster i. W.

---

[147]) Ein drastisches Beispiel wird von dem Vogt des Klosters Lorsch berichtet, der den Delegierten das Betreten des Klosters mit dem sarkastischen Bemerken verwehrte, es sei notwendig, die Türen zu hüten, da sich in jüngster Zeit Räuberbanden und allerlei Gesindel in der Gegend unliebsam bemerkbar mache. Tupetz S. 96. Über die Restitution Württembergs vgl. Günter, Das Restitutionsedikt von 1629 usw. — [148]) Vgl. Wiedemann a. a. O. II, S. 52. — [149]) Altes und Neues II, 222. v. Kobbe I, 280. — [150]) Lunecke. — [151]) Wiedemann II, 50 ff.

Hermann Meyer und J. F. Davensberg die untauglichen Mönche entließen und Davensberg das Amt eines Abtes dortselbst einnahm.[152])

In den drei Nonnenklöstern war der sittliche Zustand weit besser. Die Visitationsprotokolle weisen z. B. für Kloster Zeven nur einen Fall moralischer Verirrung auf.[153])

Das Kloster war bereits im Jahr 960 gegründet und verfügte über eine jährliche Einnahme von 5000 Talern.[154])

Nach der Reformation traten hier einige Nonnen zum Luthertum über, was zu endlosen Reibereien und Widerwärtigkeiten mit den katholischen Insassen führte. Dies wunderliche Verhältnis bestand noch in der Zeit des dreißigjährigen Krieges und hatte allmählich zu einem Überwiegen des protestantischen Einflusses geführt. Im Jahre 1625 waren außer der Domina nur noch vier Nonnen katholisch.[155])

Hier stellte die kaiserliche Kommission den früheren Zustand mit Leichtigkeit wieder her.[156]) Das Neukloster bei Buxtehude hatte dagegen seinen völlig katholischen Charakter bewahrt. Es war 1270 gegründet und mit Benediktinerinnen besetzt. Es hatte einen Propst und eine Priorin und im dreißigjährigen Krieg noch 18 Konventualinnen. Der Propst war seltsamerweise Protestant, beeinträchtigte aber, mit der Verwaltung der Güter und dem Schutz der Klostergerechtsame beauftragt, die katholische Religionsübung in keiner Weise.[157]) Die jährlichen Einkünfte Neuklosters werden auf 3000 Taler veranschlagt.[158])

Auch hier fand die kaiserliche Kommission leichte Arbeit. Sie brauchte nur den Propst durch einen Katholiken zu ersetzen.[159])

Etwas genauer sind wir über den Zustand des Altklosters und die Maßnahmen der kaiserlichen Kommission dortselbst unterrichtet. Es war im Jahre 1197 gegründet worden und mit Benediktinerinnen besetzt, welche im 15. Jahrhundert der

---

[152]) Wiedemann II, 250. — [153]) Wiedemann II, 52. — [155]) Altes und Neues II, 222 ff. v. Kobbe I, 280. Lunecke. — [154]) Wiedemann a. a. O. — [156]) Goldschmidt a. a. O. — [157]) Alle diese Nachrichten bei Lunecke. — [158]) Altes und Neues II, 222. v. Kobbe I, 280. — [159]) Vgl. S. 51.

Bursfelder Union beitraten.[160]) Seine Einkünfte, die aus dem Erzstift Bremen, dem Fürstentum Lüneburg und den Salzgütern der Stadt Lüneburg flossen,[161]) betrugen 4000 Taler.[162])

Die Klosterzucht scheint nach der Reformationszeit etwas ins Wanken geraten zu sein. Es wird nämlich berichtet, daß im Jahre 1617 zu gleicher Zeit drei Nonnen zu Fall kamen.[163]) Auch die streng katholische Überzeugung der Jungfrauen muß in manchen Punkten sehr erschüttert gewesen sein. Denn im Jahre 1628 sagten die Nonnen amtlich aus, daß sie weder die Jungfrau Maria noch andere Heilige verehrten, sondern allein Christum anbeteten.[164])

Auch Altkloster hatte einen protestantischen Propst, der vom Konvent gewählt und vom Erzbischof bestätigt, mit der Führung der Klostergeschäfte beauftragt war. Die Domina stellte ihm in einem Bericht[165]) an die kaiserliche Kommission ein rühmliches Zeugnis aus. Er habe in den Kriegswirren der letzten Jahre des Klosters Rechte getreulich behütet und gegen Eingriffe verteidigt, wofür ihm der Konvent aus freiem Antrieb ein ansehnliches Jahresdeputat zuerkannt habe. In geistlichen Angelegenheiten hatte er nicht mitzureden, diese lagen in den Händen eines Beichtigers und zweier anderer Priester.[166])

Einige der Klosterjungfrauen waren adeligen, der weitaus größte Teil aber bürgerlichen Standes. Wir finden im Jahre 1629 20 Nonnen und vier Novizen vor.[167])

Das Altkloster erhielt Ende September 1629 dieselbe Zitation wie die protestantischen Klöster,[168]) doch konnte es zur Freude Franz Wilhelms befriedigende Auskunft über seinen Zustand geben und blieb deshalb von Weiterungen verschont.

Am 2. Dezember schickte der Konvent eine Bittschrift an die kaiserliche Kommission, sie möchte gestatten, daß fortan

---

160) Lunecke. — 161) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 10, Fol. 7. — 162) Altes und Neues a. a. O. v. Kobbe a. a. O. — 163) Wiedemann II, S. 50. Dies ist allerdings die einzige Unregelmäßigkeit, die in der langen Zeit verzeichnet wurde. (Ebenda.) — 164) Wiedemann II, S. 50. — 165) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 10. — 166) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 10. — 167) Ebenda. — 168) Ebenda.

Neu- und Altkloster von ein und demselben Propst verwaltet würde, und die Wahl Jakob Brummers, der bereits Propst von Neukloster war, bestätigen.[169]) Am 4. Dezember erfolgte die Bestätigung Brummers, eines Zöglings des Collegium Germanicum in Rom, zum „praepositus" der beiden Klöster,[170]) und somit war der katholische Zustand wieder hergestellt.

5. Restitution der Städte des Erzstifts.

a) Verhandlungen mit der Stadt Bremen.[171])

Den bisherigen Vorstößen der kaiserlichen Kommission war zum großen Teil voller Erfolg beschieden gewesen.

Wenn es ebenso gelang, die drei Städte des Erzstiftes, zumal das mächtige Bremen, zur Restitution zu zwingen, dann stand der völligen Rekatholisierung des Landes nichts mehr im Wege.

Die ganze mittelalterliche Geschichte der stolzen Hansestadt ist ein lauter Protest gegen die stets erneuerten Versuche der geistlichen Landesherren, die Residenz unter ihre Herrschaft zu beugen.[172]) In der Reformationszeit war es ihr endlich gelungen, den Erzbischof Christoph zur Anerkennung, wenn auch nicht der völligen Selbständigkeit, so doch des „ius religionis", das sonst nur den freien Reichsständen zukam, zu zwingen. Dies Recht war von Rat und Bürgerschaft in radikalster Weise ausgeübt worden. Im Sturm hatten protestantische Prediger, wie Heinrich von Zütphen und Johann Propst aus Ypern die Herzen der Bremer für die neue Lehre gewonnen, und in den Jahren 1523—1529 waren alle Kirchen des Stadt- und Landgebietes reformiert und zum größten Teil in städtische Verwaltung genommen worden.[173]) Ja, Kaiser Karl V. hatte gelegentlich des Regensburger

---

[169]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 10. — [170]) Ebenda. — [171]) Einige hierhin gehörende Aktenstücke veröffentlicht in Pratjes „Vermischte hist. Samml." 1842. 1. Bd — [172]) Vgl. darüber v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. Bd. I. — [173]) Vgl. Iken, Die erste Epoche der bremischen Reformationsgeschichte 1522—1529. Bremisches Jahrbuch VIII, S. 49 ff. Die beiden Klöster der Stadt waren zu Schulzwecken verwandt worden. (Ebendaselbst S. 79.)

Religionsgespräches im Jahre 1540, als er der Hülfe der Protestanten gegen die Türken bedurfte, als Antwort auf ein Gesuch Christophs, den Bremern alle Freiheiten zu nehmen, die Privilegien der Stadt in ausgedehntester Weise erweitert, den letzten Rest der Abhängigkeit vom Erzbischof verwischt[174]) und somit ihr Reformationsrecht anerkannt.

Sollte nun das Restitutionsedikt imstande sein, den so mühsam erworbenen Besitzstand[175]) aufzuheben?

Die Rechtslage war jedenfalls nicht ganz klar. Erzbischof Christoph hatte auf dem Landtag der bremischen Stände zu Basdal, am 23. September 1533, die Errungenschaften der Stadt auf religiösem Gebiete, selbst die Beseitigung des katholischen Kultus in der Domkirche, gemäß Beschlusses des Nürnberger Religionsfriedens bis zur künftigen Entscheidung eines Konzils anerkennen müssen.[176]) Bremen hatte also praktisch die Rechte einer freien Reichsstadt ausüben dürfen.

Auf diese Tatsache konnten Rat und Bürgerschaft sich berufen, wenn sie die Ansprüche der kaiserlichen Kommissare zurückweisen wollten. Konnten sie nachweisen, daß die Reichsstandschaft ihnen auch rechtlich zustehe, dann war die Kommission machtlos; denn die Einziehung der geistlichen Güter war längst vor dem Passauer Vertrag erfolgt.

Noch ein anderer Gesichtspunkt hätte unter solchen Umständen der Stadt von Vorteil sein können. Sie war wie alle Hansestädte im Besitz eines kaiserlichen Schreibens vom 20. Oktober 1629, des Inhalts, es würde niemanden einfallen, einen hohen oder niederen Stand des Reiches gegen den Religions- oder Profanfrieden widerrechtlich zu beschweren, und man sei in Wien gesonnen, einen jeden bei den ihm zukommenden Rechten und Privilegien zu schützen.[177])

Freilich mußte diese Zusage für andere Hansestädte, wie Hamburg und Lübeck, einen etwas helleren Klang haben; denn

[174]) v. Bippen a. a. O. II, S. 113. (Freilich hatte sich bald darauf die wohlwollende Gesinnung des Kaisers wieder geändert.) v. Bippen II, S. 146. — [175]) Die Gesamtkosten des Regensburger Tages und der Privilegienerwerbung hatten 7000 Mark (ca. 170 000 Reichsmark) verschlungen. v. Bippen II, S. 115. — [176]) Ebendaselbst II, S. 95. — [177]) Klopp III, 1. Teil, S. 276.

erstere war seit dem 16. Juli 1618 freie Reichsstadt,[178]) letztere bereits schon seit 1182,[179]) wohingegen Bremens reichsrechtliche Stellung nicht unbestritten war.

Der Rat war sich auch bewußt, daß die Begründung seiner Reichsunmittelbarkeit sehr schwierig war, und ließ bei den Verhandlungen mit der Restitutionskommission diesen wichtigsten Gesichtspunkt vorerst außer Betracht. Dagegen legte er besonderen Nachdruck auf die Betonung der Rechtsmängel, die bei dem summarischen Vorgehen der Kommission unvermeidlich waren.

So verweigerte er die Veröffentlichung der Zitation, die ihm durch Hauptmann v. Detling im September 1629 zugestellt wurde, mit dem Hinweis, daß derselbe seine Ermächtigung, ein derartiges Verlangen im Namen der kaiserlichen Kommission zu stellen, nicht nachweisen könne.[180]) Erst eine erneute Zitation vom 12. Oktober nebst schriftlicher Vollmacht für den Überbringer konnte den Rat zum Gehorsam bewegen.[181])

Anstatt aber, wie verlangt, sich in Verden über den Besitzstand auszuweisen, suchte der Rat in einer Eingabe vom 23. Oktober darzutun, daß die Bestimmungen des Restitutionsedikts auf die bremischen Verhältnisse nicht paßten. Zur Begründung führte er an, daß Bremen auf Grund des ihm zugestandenen „ius religionis“ die Kirchengüter schon 30 Jahre vor dem Religionsfrieden in Verwaltung genommen hätte.[182])

Die Kommission hatte ein leichtes Spiel, indem sie die Reichsunmittelbarkeit der Stadt anzweifelte.[183]) Der Wortlaut des Edikts berücksichtigte nun einmal eine solche Lage, wie sie in Bremen zur Reformationszeit geschaffen worden war, nicht, sondern gewährleistete nur den unmittelbaren Reichsständen ihren vor dem Passauer Vertrag erworbenen Besitzstand.

---

[178]) Schweitzer, Christian IV. von Dänemark und die niederdeutschen Städte. Historisches Jahrbuch. XXV. Band. Jahrgang 1904. S. 108. — [179]) Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen, I, 86. — [180]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 9, 5. Oktober 1629. — [181]) Ebenda Fol. 12—15. — [182]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 16. — [183]) Ebenda, Fol. 19.

Franz Wilhelm schien aber von einem Erfolg nicht allzusehr überzeugt zu sein; denn er betraute nunmehr Tilly, welcher der Kommission versprochen hatte,[184] „bei Vindizierung der Kirchen, Klöster und Stifter, soweit es nötig und tunlich“, seine Waffen zu leihen, mit der Weiterführung des Prozesses.[185]

Der Einfluß des Generals ward sofort erkennbar: der Rat sandte auf sein Verlangen zwei Mitglieder nach Stade; auf katholischer Seite beteiligten sich im Beisein Tillys zwei Generalkommissare, v. Ruepp und von Lerchenfeld, an den Verhandlungen. Der Anfang der Auseinandersetzung klang recht tröstlich. Der General bot aus wohlgemeinter Intention und Affektion, „die er allzeit gegen Bremen getragen hätte, seine Vermittelung an, um Mittel und Wege zu finden, wie sich die Sache am füglichsten und glimpflichsten regeln ließe“.[186]

Doch die Abgeordneten fanden diesen "vermittelnden" Ton nicht und erkärten, sich auf nichts einlassen zu können, da das hohe Alter der geschehenen Reformationen urkundlich nachgewiesen werden könne.[187] Die Frage der Reichsunmittelbarkeit wurde auffallenderweise von keiner der beiden Parteien angeschnitten.

Der einzige Erfolg der Verhandlung war das Anerbieten der Bremer, geschichtliche Dokumente an Tilly oder die kaiserliche Kommission einzusenden, aus denen das hohe Alter der geschehenen Einziehungen der geistlichen Güter erwiesen werden sollte.

Dem General war deutlich zum Bewußtsein gekommen, daß er es mit einer starken, selbstbewußten Stadt zu tun habe. „Mit Güte läßt sich bei diesen Leuten nichts ausrichten“, schreibt er an Franz Wilhelm,[188] und kriegerische Absichten gegen die Hansastadt scheinen Tilly nicht ganz fern gelegen zu haben. Er hatte ringsum die Stadt Schanzen aufwerfen lassen und verglich Bremen mit einem Beutel, den er nach Belieben zuziehen könnte.[189]

---

[184]) Wittich, Tilly, A. D. B., Bd. 38, S. 335. — [185]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 23 (Nachschrift). — [186]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 25—28. — [187]) Ebenda. — [188]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 25 ff. — [189]) Wittich a. a. O. S. 336.

Der Schritt von diesen selbstbewußten Worten bis zur Tat schien jedoch etwas bedenklich zu sein, drohte doch der Krieg wieder aufs neue loszubrechen. In einem Brief vom 11. Oktober schrieb Tilly an Wallenstein:[190]) „Es ist zu vermuten, daß wir demnächst mit den Söhnen des Dänenkönigs und auch mit ihm selbst zu Kriegszwietrachten und Tätlichkeiten kommen; die Holländer ziehen mit 45000 Mann gegen den Rhein.“

So sah sich denn Franz Wilhelm wieder auf den diplomatischen Weg verwiesen, den er in einem Dekret an den Rat[191]) vom 9. November mit einer Fristverlängerung bis zum 15. des Monats einleitete, wannselbst zu Verden „Parition“ geleistet werden solle.

In Bremen glaubte man etwas einlenken zu müssen und ließ durch einen Sekretär wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit, die für die Stadt eine „quaestio status et libertatis“ sei, eine Frist von drei bis vier Wochen fordern.[192]) Doch wurde der Termin nur um 14 Tage, bis zum 30. November, verlängert.

Am bestimmten Tage ließ der Rat ein weitläufiges Schreiben überreichen, in dem er seinen ablehnenden Standpunkt aufs eingehendste begründete.[193])

Zum ersten Male machte er hier den Versuch, die eigene Verteidigungslinie zu überschreiten und den Gegner in seinem Lager anzugreifen, indem er den Kommissaren jegliche Jurisdiktionsgewalt abstritt, weil sie sich nicht „als von einer maßgebenden Obrigkeit bestellte Richter“ ausgewiesen hätten. Es wird daher Vorzeigung der Kompetenz in Original oder Abschrift verlangt.

Sodann wurde ein Punkt hervorgehoben, der für den energischen Widerstand der Bremer die Erklärung gibt, daß nämlich eine hochgestellte Persönlichkeit Hoffnung gemacht habe,

---

[190]) Klumecky, Regesten, S. 183. — [191]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 19. — [192]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 29 ff. — [193]) Ebenda, Fol. 39—56. Unter dem Titel: „Beständige und in iure et facto wohlbegründete exemptiones incompetentiae et iurisdictionis defectus.“

„es sei nicht des Kaisers Absicht, das Edikt so gar streng zu handhaben“.

Diese Worte zielten auf keinen geringeren als auf Wallenstein. Dieser war von jeher Gegner des Restitutionsedikts gewesen, weil es von den geistlichen Kurfürsten, seinen Feinden, ausging, und auf die Vermehrung der ihm verhaßten weltlichen Macht des Klerus zielte.[194])

Im Oktober 1629 hatte er einer hansischen Gesandtschaft die Erklärung gegeben: „Wir vernehmen, die Hansestädte bilden sich ein, man wolle das kaiserliche Edikt wegen Reformation der Religion exequieren; das sind wir durchaus nicht gemeint sondern das Edikt kann nicht Bestand haben, und wir versprechen den Hansestädten, daß ihnen das geringste deswegen nicht soll zugemutet werden; denn man kann den Religionsfrieden nicht also über den Haufen werfen.“[195]) In einem Brief an Colalto sagt er unter Mißbilligung des Ediktes: „Die von Bremen sind in die äußerste Desperacion geraten.“[196])

In dem Schreiben des Rates wird dann nach nochmaliger Betonung des fast hundertjährigen Besitzes der Kirchengüter und des Charakters der Rechtmäßigkeit, der ihm dadurch verliehen sei, zum ersten Male die Frage der Reichsunmittelbarkeit angeschnitten.

---

[194]) Vgl. Ranke, Wallenstein, ges. Werke, Bd. 23, S. 112. — [195]) Gindely, Waldstein während seines ersten Generalates im Lichte der gleichzeitigen Quellen. 1625—30. Prag, Leipzig 1886, II, S. 182. — [196]) Clumecky, Regesten, S. 179. Halberstadt, 11. Oktober 1629. Die kaiserlichen Kommissare wollten an die Echtheit jener Wallensteinschen Kundgebung, die auch ihr zu Ohren gekommen war, nicht glauben. Noch im November schrieb Franz Wilhelm an Walmerode bezüglich der „Halsstarrigkeit“ der Bremer: „Unseres Erachtens kann solches Unwesen nur durch den Herzog von Mecklenburg remediert werden.“ (Rep. I, Nr. 65, Fasc. 8, Fol. 29.) Er konnte diese Hoffnung noch aussprechen, weil im Juni 1629 Wallenstein den Wunsch geäußert hatte, den Hansebund aufzulösen, „dieweil die Hansestadt des Reichs Holländer seind, denn sie Anfänger alles Übels und Ungehorsambs sein“. Vgl. Clumecky, Regesten CCXXXII, S. 153, siehe auch Ranke a. a. O., S. 114.

Zur Begründung sollte ein Freiheitsbrief Karls des Großen dienen, den dieser der Stadt bei der Gründung des Erzstifts ausgestellt habe. Dabei ließ der Rat aber außer Betracht, daß das „Privileg" eine unhistorische Überlieferung war.[197]

Auch das Betonen der eigenen städtischen Regierung und der Befreiung von der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit war kein Beweis für die Immedietät. Bremen hatte lediglich wie viele andere Territorialstädte die Verlegenheiten des Erzbischofs ausgenutzt, und Erzbischof Hartwig war im Beginn des 13. Jahrhunderts gezwungen worden, die usurpierte Gewalt des Senates anzuerkennen.[198]

Daß auch die zu derselben Zeit erworbene „freie Gerichtsbarkeit" keine vollständige war, erhellt daraus, daß der Erzbischof noch nach 1648 einige vogteiliche Rechte in der Stadt ausübte.[199]

Auch die Erwähnung des Bündnisrechtes war kein glücklicher Griff. Dies war mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage. Die Städte waren mit ihren reichen Mitteln den Erzbischöfen auf ihren Kriegszügen unentbehrlich gewesen und hatten diesen gegen Gewährung von Freiheiten aller Art ihre Hülfe angeboten.[200]

Dagegen war die Erwähnung des städtischen Münzrechtes, das in der Regel nur den freien Reichsstädten gewährt wurde, von größerem Belang. Bereits im Jahre 1369 war die Münze vom Erzbischof dem Rat verpfändet worden, ein Verfahren, das sich in der Folgezeit noch oft wiederholte, bis sie im Jahre 1541 durch kaiserliche Verfügung ganz in Besitz der Stadt kam.[201]

Der schlagendste Beweis für die Immedietät sollte der Hinweis auf die Rolandsäule des Bremer Marktplatzes sein, ein „signum pristinae et originariae libertatis". In der

197) v. Bippen a. a. O. I, S. 106. — 198) Dünzelmann, Beiträge z. bremischen Verfassungsgeschichte. Bremisches Jahrb. Bd. 17, 1895, S. 40. Donandt, Versuch einer Geschichte des brem. Stadtrechts. Bremen 1830, I. Teil, S. 213 ff. — 199) Buchenau a. a. O. S. 57. — 200) Über solche Bündnisse vgl. v. Bippen I, S. 342—361. — 201) Vgl. Jungk, Die bremischen Münzen. Münzen u. Medaillen des Erzstifts und der Stadt Bremen. Bremen 1875, S. 3—9.

Tat brachte ein allgemeiner Glaube der Bremer den Roland mit der Reichsfreiheit der Stadt in Verbindung.[202])

Daß diese Bedeutung der Rolandstatue nicht eigen ist, wird heute allgemein anerkannt.[203])

Nach einigen weiteren unwesentlichen Argumenten bemerkt die Denkschrift, „das wäre genug Material, um die Reichsunmittelbarkeit der Stadt darzutun".

Sorgsam wurde in der Schrift verschwiegen, daß der Rat im Jahre 1529 durch seinen Syndikus Johann von der Wyck auf dem Reichstag zu Speyer vergeblich um Gewährung der Reichsstandschaft eingekommen war![204])

Diese wurde erst viel später, am 1. Juni 1646, durch Ferdinand III. ausgesprochen.[205])

Es war Bremen wie so vielen Städten Deutschlands ergangen, die Sitz eines Bischofs oder weltlichen Landesherrn waren. So hatte sich z. B. die Stadt Braunschweig in politischer, wie kirchlicher Beziehung im Mittelalter der Herrschaft ihres Herrn entzogen, nicht mit Gewalt sondern durch geschickte Ausnutzung der Verlegenheit des Regenten. Bereits im 14. Jahrhundert nannte sie sich ihrem Herzog gegenüber eine „freie Stadt".[206])

---

[202]) Vgl. v. Kobbe a. a. O. II, S. 282. Dementsprechend lautete die Umschrift der Säule:

vryheit do ik ju openbar
de Karl and mennich vorst vorwar
desser stede ghegheven hat
des danket gode is min radt.

Buchenau, 103. — [203]) Über den neuesten Stand der Rolandsforschung vgl. Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands in dreihundertjähriger Forschung und nach den Quellen. Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Spiele und Fälschungen. Halle a.S. 1904. Jostes, Roland in Schimpf und Ernst. Lösung des Rolandrätsels. Dortmund, 1906. — [204]) Vgl. v. Bippen, II, S. 51 ff. — [205]) Ebendaselbst II, S. 396. — [206]) Woker, Geschichte der norddeutschen Franziskanermissionen. Freiburg i. B. 1880, S. 348. Genau wie Bremen hatte die Stadt Verden sich den Bestimmungen des Ediktes durch Betonung ihrer angeblichen Reichsfreiheit zu entziehen gesucht. Sie ließ diese Ansprüche aber gleich fallen, als Franz Wilhelm mit Entschiedenheit gegen die

Auf Grund dieser vermeintlichen Reichsstandschaft erlaubte sich der Rat denn am Schluß der Eingabe die deutliche Erklärung, die Kommission möge ihn mit ferneren Ladungen verschonen. „Wer auf Bremen Ansprüche zu haben vermeint, möge diese nach Recht und Reichsordnung am gebührenden Platz erheben."

Die Antwort auf diese Erklärung war ein geharnischtes Schreiben[207]) der Kommission, in welchem „der schlechte Respekt" der Bremer mit scharfen Worten gegeißelt wird. Die vorgebrachten Gründe wurden mit keinem Wort sachlich zu widerlegen versucht, sie seien nur eine Weitläufigkeit und Ungehorsam gegen den Kaiser. Der Grund dieser Nichtbeachtung wird wohl in der Unfähigkeit der Kommission gelegen haben, die angeführten Behauptungen zu widerlegen.

Wie unklar nämlich die Auffassung von der reichsrechtlichen Stellung Bremens auch auf kaiserlicher Seite war, geht aus den Verhandlungen vom Jahre 1646 hervor, bei denen Ferdinand III. die Anerkennung der Reichsstandschaft Bremens, die bisher niemals vorhanden gewesen war, erneuerte.[208])

Innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen verlangte nunmehr die Kommission Befriedigung ihrer Ansprüche durch Ratsmitglieder, „an dem Orte, wo wir alsdann Hof halten".[209])

Die Bremer beantworteten diese Aufforderung mit einer neuen Denkschrift.[210])

Die Frage der Reichsunmittelbarkeit wurde darin als genügend erwiesen, nicht mehr behandelt, dafür desto mehr Gewicht auf Betonung der Rechtsmängel des Prozeßverfahrens gelegt: Zunächst seien sie wegen der Unbestimmtheit des Verhandlungsortes zur „Parition" nicht verpflichtet im Sinne des Rechtssatzes „quod citatio locum paritionis non continens eo ipso pro nulla habeatur". Ein zweiter

---

Stadt vorging. Vgl. Joh. Heinrich Pratjes vermischte historische Sammlungen. Stade, 1842, Bd. 1, 330—334. — [207]) Rep. I, Fasc. I, Nr. 66, Fol. 57 ff. — [208]) Vgl. darüber v. Bippen a. a. O. II, 383—396. — [209]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 59, 4. Dezember 1629. — [210]) Ebenda, Fol. 64—95. 18. Dezember.

Grund sei ihre Unkenntnis der Jurisdiktionsgewalt der Kommission und die formwidrige Unterlassung der Kläger, die Schuld des Beklagten zu beweisen. Es sei bekannt, „quod actor non probante reus sit solvendus".

Den Hauptinhalt der Eingabe bildeten Belege für die Ausübung des Reformationsrechts vor dem Passauer Vertrage. Die einschlägigen Dokumente, die man auch abschriftlich vorzulegen sich erbot, werden skizziert. So die bremische Kirchenordnung vom Jahre 1534, aus der hervorgehe, daß schon damals die Kirchen und Klöster des Stadtgebietes reformiert worden seien. Dasselbe sollte ein Auszug der Klageschrift des Erzbischofs Christoph gegen die Stadt vom Jahre 1532 und die Abschrift eines Vertrages des Kirchenfürsten mit dem Rat vom Jahre 1534 beweisen. Ein Auszug aus Sleidans „Commentarium de statu religionis" sollte dartun, daß Bremen den Nürnberger Religionsfrieden mit habe unterzeichnen dürfen.[211]) Die Eingabe schloß ebenfalls mit einer energischen Absage an die Bestrebungen der Kommission.

Die Antwort[212]) derselben läßt eine gewisse Ermüdung, veranlaßt durch den Schneckengang der Unterhandlung durchscheinen. Man erbot sich, nach Leistung „der schuldigen Parition" ein Beglaubigungsschreiben vorzuzeigen, und verlangte ohne nähere Zeitangabe Beendigung des „Tergiversierens".

Es muß auffallen, daß die Kommissare eine Tatsache ganz außer acht ließen, die sie zur Begründung ihrer Restitutionsansprüche wohl hätten ins Feld führen können, daß nämlich Bremen ganz bedenklich zum Kalvinismus hinneigte, der ja nicht unter dem Schutz des Religionsfriedens stand.[213])

---

[211]) In der Tat hat Syndikus von der Wyck den Religionsfrieden im Jahre 1632 im Namen der Stadt Bremen mit unterzeichnet. v. Bippen II, S. 54. Dies war wohl nur möglich infolge der unklaren reichsrechtlichen Stellung der Stadt. — [212]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 96, d. d. Halberstadt, 26. Dezember. — [213]) Wenn Bremen auch aus politischen Rücksichten nicht offen in das Lager der Reformierten übergegangen war, so stand es doch konfessionell auf deren Standpunkt. Im Jahre 1618 hatte es an

Die Appellation[214]) des Senats an den Kaiser vom 5. Januar 1630 brachte alle Verhandlungen zum Stillstand.

Im Reichshofrat ruhte die Frage nicht. Eine starke Partei befürwortete die Eroberung der Stadt durch Tilly und dessen Ernennung zum kaiserlichen Statthalter in Bremen. Doch dem Kaiser widerstrebte es, die Durchführung seiner dynastischen Pläne einem Ligisten anzuvertrauen.[215])

Es mögen auch wohl Bedenken des Kaisers mitgespielt haben, wegen einer Stadt sich in große Kriegsunternehmungen einzulassen. „Aus den Exekutionen muß ein zerrüttlich Unwesen entstehen," hatten die Hansestädte im Juni 1629 dem Kaiser vorgehalten.[216]) Bei dem starken Rückhalt, den die genannten Städte an dem durch seine Siege über Spanien mehr denn je ermutigten Holland hatten, mußte jene versteckte Drohung für den Kaiser besonders wirksam sein. Dabei war man in Wien unterrichtet, daß Bremen im Falle eines Angriffs vom Reich abzufallen und zu den Generalstaaten zu treten entschlossen sei.[217])

So schlief die Frage ein und die bremische Bürgerschaft konnte hinter den starken Mauern und Wälleu der Stadt die Früchte der entschlossenen Politik ihrer Regierung ungestört genießen.

b) Durchführung des Restitutionsedikts in Stade.

Dagegen wurden die beiden kleineren Städte des Erzstifts Stade und Buxtehude,[218]) ein Opfer der Reaktion.

---

der von den Generalstaaten berufenen Synode zu Dordrecht teilgenommen, die eine Kundgebung aller kalvinistischen Kirchen darstellen sollte. Vgl. v. Bippen II, S. 289. — [214]) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 1, Fol. 96 (Nachschrift). — [215]) Wittich, Tilly. A. D. B., S. 336. Ausführliches Gutachten bei Klopp III, 1. Teil, S. 433 ff. — [216]) Vgl. Mailáth, Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. III, S. 171. Hamburg 1842. — [217]) Vgl. Klopp III, 1. Teil, S. 421. — [218]) Für die Restitution genannter Städte verweise ich auf die Darstellungen bei Klopp III [1], S. 423 ff. Hurter a. a. O. X, S. 67 ff. Wiedemann a. a. O. II, S. 260 ff. Pratjes, Vermischte hist. Samml. Bd. I, 1842, S. 345 ff. „Maßnahmen der Restitutionskommission in Stade." Ebendaselbst, S. 338—345: „Nachricht von dem, was die zur Exe-

Nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge fiel im niedersächsischen Kreis eine Stadt nach der anderen in die Hände der Ligisten. Am 7. Mai 1627 geriet auch Stade in die Gewalt Tillys, der dort sein Hauptquartier aufschlug und sofort mit kaiserlicher Einwilligung die Restauriernng des Katholizismus dortselbst in Angriff nahm.

Es befanden sich in Stade drei Klöster, das Augustinerkloster St. Georg, das Benediktinerkloster St. Maria und das Franziskanerkloster St. Johannes, die alle erst nach dem Passauer Vertrag reformiert worden waren. Die beiden erstgenannten Klöster kamen noch im Mai 1627 wieder in katholischen Besitz. Das Marienkloster wurde zur Hof- und Garnisonkirche gemacht und den schwarzen Mönchen (Benediktinern) übergeben, das Georgenkloster samt den daranstoßenden Schulgebäuden den Augustinern, das Johanniskloster einige Jahre später den Prämonstratensern übergeben.[219])

Die volle Restitution wurde aber erst durch die kaiserlichen Kommissare erwirkt, die im Oktober 1629 in Stade anlangten.

Der Rat der Stadt, erschöpft durch die hohen Kontributionen und die drückende Last der Einquartierung fügte sich unterwürfig in alle Bedingungen und verlangte dafür als Gegenleistung nur Aufhebung der unerträglichen Lasten.[220])

So kamen die sechs Pfarrkirchen wieder in katholische Hände. Die Jesuiten, denen die Willehadi-Kirche eingeränmt wurde, entfalteten eine rege Tätigkeit mittels Errichtung von Seminarien und Schulen. Die Cosmae- und Damianikirche sowie die Pankratiikirche wurde den weißen, die Johanneskirche den grauen Barfüßern überwiesen. Die Bitte des Rates um Überlassung zweier Kirchen für den protestantischen Kultus[221])

---

kution des Kaiserlichen Edikts „de restituendis bonis ecclesiasticis" verordnete Kommission in den Jahren 1629 und 1630 zu Buxtehude vorgenommen hat." Ich kann mich hier darauf beschränken, nur einen kurzen Überblick zu geben. — 219) Vgl. Klopp a. a. O. III 1, S. 421. — 220) Vgl. Rep. I, Nr. 65, Fasc. 2, Fol. 1—8. Von dem Geltendmachen der Reichsfreiheit, mit der man früher gleich Bremen so gern dem Erzbischof entgegengetreten war (vgl. Kobbe I, S. 18 ff.), verlautete jetzt nichts. — 221) Pratjes verm. hist. Sammlung 1842, Bd. 1, S. 349.

fand als Entgelt für den geleisteten Gehorsam insofern Berücksichtigung, als ihm das kleinste Gotteshaus der Stadt, die Nikolaikirche, überwiesen wurde.

Da der Katholizismus aber in Stade keinen Boden fassen wollte, befahl Tilly dem Rat bei schwerer Strafe, die evangelischen Geistlichen aus der Stadt zu schaffen. Am 17. März hatten alle — bis auf den Pfarrer von St. Nikolai — Stade verlassen.

Noch ein anderer Schachzug sollte für die neue Lehre Propaganda machen. Am 14. Juli 1630 verließ Tilly Stade mit Hinterlassung einer Resolution, derzufolge allen, die katholisch werden wollten, die Kontribution erlassen werden solle. Doch blieb diese Maßnahme ohne jeden Erfolg.[222])

Ende April 1632 wurde dem neuen Zustand ein Ende gemacht. Pappenheim mußte aus Mangel an Vorräten und aus Besorgnis vor einer schwedischen Belagerung die Stadt räumen. Er übergab dem Rat die Tor- und Kirchenschlüssel, entschuldigte sich sogar wegen der vorgenommenen Reformation und nahm alle katholischen Geistlichen wieder mit sich weg.[223])

c) Restitution in Buxtehude.[224])

Ebenso wie Stade war Buxtehude von ligistischen Truppen besetzt und mit Einquartierung bedacht worden.

---

222) Pratjes verm. hist. Sammlungen 1842, Bd. 1. Die reformatorischen Maßnahmen Tillys in Stade erscheinen im Vergleich zu denen, die in Süddeutschland unternommen wurden, sehr milde. So wurde z. B. in Kaufbeuren im April 1629 die ganze Bürgerschaft zwangsweise zur Beichte und Messe geschickt. Wer eine Sonntags- oder Feiertagspredigt versäumte, sollte von jedem Hundert Gulden Vermögen einen Gulden Strafe zahlen, beim zweiten Male zwei Gulden. Wer nicht katholisch werden wollte, sollte bis Jacobi (25. Juli) seine Güter verkaufen und wegziehen. Vgl. Egelhaaf, Gustav Adolf und die deutschen Reichsstädte. Deutsche Rundschau 111. — 223) Pratjes verm. hist. Sammlungen 1842. Bd. I, S. 351. — 224) In den Seite 60, 61 und 62 erwähnten Darstellungen werden dem Restitutionsgeschäft in Buxtehude nur wenige Worte gewidmet. Das Fehlende gebe ich nach Rep. I, Nr. 66, Fasc. 9.

Ein am 25. Oktober 1627 geschlossener Vertrag Tillyscher Abgesandten mit Rat und Bürgerschaft Buxtehude versprach, daß diese Einquartierung der Stadt weder „in spiritualibus noch in temporalibus“ nachteilig sein sollte.[225]) So fanden die kaiserlichen Kommissare, die am 28. November 1629 persönlich im Rathaus zu Buxtehude die Restitutionsverhandlungen leiteten, noch volle Arbeit.

Bereits am 13. November waren Bürgermeister von der Möllen und der Syndikus Dr. Schwanemann auf eine Zitation vom 8. November hin in Verden erschienen und hatten unter Hinweis auf ihre stets kaisertreue Gesinnung um Schonung gebeten.[226])

Im Besitz der Stadt befanden sich drei Kirchen: die Petrikirche mit jährlichen Hebungen von 543 Mark, die Kapelle zu unserer lieben Frau mit 463 Mark, die Heilige-Geistkirche mit 889 Mark jährlichen Einkünften.[227]) Die Gesamteinkünfte aus geistlichen Gütern (Spenden einbegriffen) betrugen 2965 Mark 20 Gulden 8 Pf.

Nach einigen schüchternen Einwendungen schickte sich der Rat alsbald zur „Akkomodation“ an. Die Peterskirche wurde der Stadt überlassen, jedoch unter sehr einschränkenden Bedingungen. So mußten sich die Prediger des Chores und der Sakristei völlig enthalten und das Gotteshaus sollte auch den Katholiken zur Verfügung stehen, und zwar morgens von 8 bis 10 und nachmittags von 3 bis 4 Uhr. Sodann mußte den katholischen Priestern in der Nähe der Kirche eine Wohnung eingeräumt werden.[228])

Zum Dank für das „Entgegenkommen“ der Exekutoren versprach der Rat, zweimal wöchentlich für den Kaiser und die Kommission eine Litanei beten zu wollen.[229])

---

225) Nr. 66, Fasc. 9. — 226) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 9, Fol. 3. Ebenso wie der Rat von Stade, verzichtete der von Buxtehude darauf, von Reichsfreiheit zu sprechen, mit der er sich sonst so gern brüstete. Vgl. v. Kobbe I, 18 ff. — 227) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 9, Fol. 12. Designation der Einkünfte aus Kirchengütern zu Buxtehude. — 228) Rep. I, Nr. 66, Fasc. 9, Fol. 19 ff. — 229) Ebenda.

D. Ende der Restitutionen.

Mit dem Auftreten Gustav Adolfs in Deutschland änderten sich die Dinge. Im Februar 1631 kamen die protestantischen Fürsten in Leipzig[230]) zusammen, auch der abgesetzte Erzbischof Johann Friedrich war unter ihnen. Seinem alten Doppelspiel getreu, unterließ er es aber nicht, Tilly gegenüber seine Treue zu Kaiser und Reich zu betonen.

Der Ausgang der Leipziger Schlacht bestimmte ihn endlich, offen für die Schweden Partei zu ergreifen. Noch ehe der General Tott mit 3000 Schweden versprochenermaßen zu Hülfe kam, ließ Johann Friedrich seine eigenen Truppen gegen die Kaiserlichen anrücken. Nach einigen Plünderungen zog Oberst Reinach seine Mannschaften zurück. Auch Pappenheim verließ mit beträchtlichen Truppen das Land.[231])

Auch der Rat der Stadt Bremen hatte sich durch einen Abgesandten am Leipziger Konvent beteiligt, doch konnte er sich gleich den übrigen Hansestädten — abgesehen von Magdeburg — zu einer offenen Parteinahme gegen den Kaiser nicht entschließen. Lange blieben die Verhandlungen des schwedischen Abgesandten Salvius mit der Stadt — selbst seine Drohungen — ergebnislos. Erst das Einrücken der schwedischen Armee in das Erzstift bewog endlich den Rat zu einer Änderung seiner Haltung, und am 23. März 1632 trat er auf Drängen Totts auf die Seite der Schweden.[232])

So zerrannen nach kurzem mutigen Anlauf die Hoffnungen der Katholiken auf Wiedergewinnung des Erzstifts. Doch auch die Protestanten Bremens sollten sich nicht lange mehr des Besitzes der wiedergewonnenen geistlichen Güter freuen. Nach dem westfälischen Frieden verschenkte Königin Christine dieselben als Mannslehen an ihre Günstlinge und Offiziere.[233])

---

[230]) Woselbst man die energische Forderung an den Kaiser stellte, „die höchst beschwerlichen executiones einzustellen und alles und jedes in pristinum statum zu setzen". Vgl. Egelhaaf, Gustav Adolf und die deutschen Reichsstädte. Deutsche Rundschau 111. Bd. III, Nr. 15, 1901/1902, S. 282. — [231]) Vgl. v. Kobbe II, S. 244 ff. — [232]) v. Bippen III, S. 357 ff. — [233]) Pratjes, Vermischte hist. Samml. I, 1842, S. 445.



III.

Miszelle.

Die Bilderreihe der Bernwardssäule.

Von Steph. Beißel.

Franz Dibelius hat in dieser Zeitschrift im Jahre 1906 S. 195 f. einen sehr eingehenden Versuch gemacht, die Anordnung der Bilderreihe auf der Bernwardssäule besser zu erklären, als bis dahin geschehen sei. Er hat wohl mit Recht gezeigt, daß diese eine Säule einen in sich abgeschlossenen Zyklus gibt, und daß derselbe keineswegs durch Bildwerke dreier anderer Säulen, mit denen sie einen Altarbaldachin getragen hätte, ergänzt worden sei. Die Erztür des hl. Bernward gibt 2 · 4 Szenen aus der Geschichte der Stammeltern und ihrer Söhne, 2 · 2 aus der Jugendgeschichte des Herrn, 2 aus dessen Leiden und 2 aus dessen Auferstehungsgeschichte. Dibelius geht von der Voraussetzung aus, die Säule hätte 24 Szenen, findet dann, daß von diesen Szenen die 1. und 2., 3. und 4., 5. und 6., 15. und 16., 20. und 21., 22. und 23. Paare bilden. „Sobald sich der Blick für solche Zusammenstellungen geschärft hat, wird man leicht noch andere Fälle (der Paarbildung) finden. So lassen sich die 10. und 11. Szene, die 13. und 14. als ein Paar auffassen.“ Er nimmt nun an auch die 7. und 9., die 8. und 12., die 17. und 19., die 18. und 24. Szene seien ursprünglich zu einem Paar vereint gewesen, aber auseinander gerissen worden.

Der ursprüngliche Entwurf hatte nach Dibelius nicht nur die Szenen *paarweise* vereint, sondern auch chronologisch geordnet. Es „können natürlich die *Verstöße* gegen

die geschichtliche Reihenfolge nicht im ursprünglichen Plan gelegen haben. Sie lassen sich nicht anders erklären, als daß bei der Ausführung einige Bilder an einen andern als den anfänglich für sie bestimmten Platz gekommen sind."

Wer hat den ursprünglich paarweise und geschichtlich geordneten Entwurf gemacht? Dibelius antwortet: „Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir ihn dem Bischof Bernward selber zuschreiben." Wie ist er in solche Unordnung geraten, daß ein Drittel der mit 1 bis 24 bezeichneten Szenen an eine verkehrte Stelle kam? Antwort: „Die Ausführung wurde einem Künstler anvertraut, der, anscheinend ohne besondere literarische und theologische Bildung, für die Feinheit der Anordnung in dem ihm übergebenen Entwurfe wenig Verständnis besaß, vielleicht nicht einmal darauf aufmerksam gemacht worden war. Unter seinen Händen erlitt der ursprüngliche Plan mehrere störende Änderungen."

Ist es aber glaublich, daß der hl. Bernward, welcher nach dem Berichte seines Biographen täglich die Werkstätten besuchte, sich eine solche Änderung seines Planes durch einen seiner Untergebenen habe gefallen lassen, und zwar nicht nur in einem oder dem anderen Bilde, sondern in so vielen?

Selbst wenn jemand dies zugestehen wollte, müßte er bemerken, daß die Rekonstruktion sich auf die Voraussetzung gründet, die Säule habe 24 Szenen. Sie bietet jedoch 27 Szenen, die also von vornherein eine ausschließlich paarweise Ordnung unmöglich machen. Die 9. Szene „Ende Johannes des Täufers" besteht aus dreien, welche, wie Dibelius richtig angibt, „a. Johannes vor Herodes. b. Enthauptung des Johannes. c. Gastmahl des Herodes" schildern. Nr. 16 „das Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus" hat zwei Szenen: „a. Der reiche Mann und Lazarus auf Erden. b. Der reiche Mann und Lazarus im Jenseits." Es bildet also mit Nr. 15 zusammen nicht zwei, sondern drei Szenen der Säule. Daß nicht bewiesen ist, die in Nr. 15 dargestellte Szene stelle eine Unterredung Christi mit den Pharisäern dar, sei demnach eine Einleitung zu den beiden Szenen der Nr. 16, soll nur nebenbei erwähnt werden.

Wegen seiner Voraussetzung, alle Szenen seien in „geschichtlicher Reihenfolge“ gegeben, will Dibelius Nr. 18 „Verfluchung des Feigenbaumes“ als Nr. 24 an das Ende der Reihe zurückversetzen, wie dies Ereignis im ursprünglichen Plan gestanden habe. Aber einerseits schließen ähnliche Zyklen sehr häufig wie dieser mit dem Einzuge in Jerusalem (24), der als Ende des öffentlichen Lebens Jesu und als Einleitung zu seinem Leiden gilt, andererseits passen 17 und 18 sehr gut zueinander, so daß sie im ursprünglichen Plan zusammengehört haben werden, der nicht nur die geschichtliche Folge, sondern daneben auch den inneren Zusammenhang berücksichtigte. Zachäus, den Christus in der 17. Szene vom Baume beruft, ist nach Auffassung der Kirchenväter, deren Deutung für Bernward maßgebend war, gleichsam ein Pfropfreis, das von dem unfruchtbaren Baume (Nr. 18) auf den frischen Ölbaum des Neuen Bundes verpflanzt wurde. Daß nicht die Chronologie allein ausschlaggebend war, beweisen weiterhin Nr. 20 und 21 „Seewunder“ und „Speisung der Fünftausend“ sowie 23 und 24 „Salbung in Bethanien“ und „Einzug in Jerusalem“; denn in beiden Fällen ereignete sich das an die zweite Stelle gesetzte Ereignis vor dem an die erstere Stelle gebrachten.

Es scheint demnach, daß der neue Versuch die Frage nicht löst: „Warum sind auf der Bernwardssäule die Szenen in die gegebene Ordnung gebracht?“ Trotzdem war es dankenswert, ihn gemacht und vorgelegt zu haben, weil dadurch die Frage unter einem neuen Gesichtspunkt erörtert und so einer Beantwortung näher gebracht worden ist.

IV.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

O. Piper, Burgenkunde. Bauwesen und Geschichte der Burgen zunächst innerhalb des deutschen Sprachgebietes. 2. Aufl. 1905/06. 755 S. 28 ℳ.

Pipers Burgenkunde hat sich schon beim ersten Erscheinen die Stellung als des wichtigsten Buches über diesen Gegenstand errungen; die zweite Auflage ist jetzt noch wesentlich verbessert und erweitert worden. Sie behandelt auf 755 Seiten und mit Hülfe von 629 Abbildungen die Wahl des Geländes, die Gestaltung des Grundrisses und all die hundert einzelnen Teile der Wehr- und Wohnbauten der mittelalterlichen Herrenburg. Mit einem ganz erstaunlichen Wander- und Sammeleifer sind alle erdenklichen Einzelheiten durch die weiten Gebiete Süddeutschlands und der Rheinlande verfolgt und verzeichnet, und wenn auch unsere norddeutschen Gegenden selbst stiefmütterlich behandelt werden, indem der Verfasser hier offenbar gar nicht gereist ist, so können wir doch durch Analogieschlüsse für die Zeiten, wo der Burgenbau ein gemeinsames und gleichmäßiges Gut der Kultur war, auch aus dem rein süddeutschen Material mancherlei für uns gewinnen; so S. 121 f. den Nachweis, daß der Steinbau erst im 10. Jahrh. beginnt, im 11. mehr und mehr die Oberherrschaft gewinnt und im 12. alleinherrschend wird; so die S. 529 f. besprochene „landläufige Meinung", daß es „Burgengruppen" gegeben habe, indem eine Burg sich durch mehrere selbständige detachierte Forts geschützt habe, eine Meinung, die Piper allerdings bekämpft, die aber verschiedene Anlagen des 10.—12. Jh. in unseren Gegenden entschieden erklärt, wie die Winzenburg mit ihren drei Vorschanzen (Atlas vorgesch. Bef. Heft V, Bl. XXXVII), die Ebersburg am Südharz mit ihren ähnlichen „kleinen Ringwällen" am Allzunah (Atlas Heft III, Bl. XXIII) u. a.

Anders stellt sich aber die Sache für die Frühzeit, für die Fragen, wann und wo und aus welchen Vorstufen heraus sich die mittelalterliche Herrenburg entwickelt hat. Daß Piper diese Fragen zu ungenügend behandelt habe, ist ihm schon nach der ersten Auflage vorgeworfen worden. Aber noch in der zweiten erklärt er stolz und

abweisend, daß sein Werk nur der fertigen mittelalterlichen „Ritterburg“ gelte, und daß er nicht versprochen habe, das Frühere darzustellen (Vorwort S. VI).

Nun ist aber klar, daß jedes Ding uns sein Wesen und seinen Daseinszweck am besten enthüllt, wenn wir seinen Ursprung und seine Entwicklung erkennen können; und Piper selbst ringt in der ganzen Reihe der Anfangskapitel seines Buches tatsächlich nach solcher Erkenntnis. Er widerlegt in großer Ausführlichkeit die alte Auffassung Kriegs von Hochfelden, daß die mittelalterliche Burg aus römischem Vorbild erwachsen sei, und kommt ganz richtig zu dem Ergebnis, daß sie einheimischen, germanischen Ursprungs sei. Einmal zeige der Grundriß der alten „Wallburgen“ schon ganz die Prinzipien der mittelalterlichen Burgen und sodann seien diese sehr häufig in jene hineingebaut, also ihre direkten Nachfolger. Aber in der Bauart besteht für ihn ein großer Unterschied zwischen den beiden Burgarten. Die Wallburg besteht nur aus Erdwerken (S. 106), in denen „Holzeinlagen gewiß nur ausnahmsweise vorhanden“ waren (S. 103, Anm. 3); sie ist ein Refugium, und erst die gemauerte Ritterburg wird wirklich verteidigungsfähig.

Das ist die alte Auffassung von den „Wallburgen“ als Stätten, die von einem Wall, der nie viel anders ausgesehen hätte als heute, mehr umzirkt als umwehrt gewesen wären, und die daher immer nur als Verstecke für die Nichtkämpfer und die bewegliche Habe oder als Heiligtümer angesehen werden könnten.

Diese alte Auffassung hegt auch bei uns noch mancher, bei dem man sie nicht erwarten sollte; deshalb darf man sie Piper nicht allzu sehr verübeln. Aber sie ist grundfalsch, und auch Piper hätte sich von ihrer Unhaltbarkeit überzeugen können, wenn er nicht seit der 1. Auflage seines Buches ganz darauf verzichtet hätte, sich über die älteren Daseinsperioden von Burgen und Befestigungen irgend weiter zu unterrichten. Dieses Manko tritt zuweilen in merkwürdiger Weise hervor. So zitiert P. die Einzelheiten des Limes immer nach dem alten Werke v. Cohausens von 1884, nur ganz selten nach dem Limesblatt, das während der großen Grabungen von 1892 bis 1902 erschienen ist; die abschließende Publikation, die jetzt schon 26 Lieferungen zählt, scheint er noch gar nicht zu kennen. Seite 41 Anm. 1 sagt er, daß nach „brieflicher Mitteilung“ des Kreisrichters Conrady, ausnahmsweise eine ohne Zweifel römische Verschanzung 12 **km** jenseits des Limes bei Gerichtstetten südöstlich Walldürn liege, und weiß nicht, daß diese Schanze nachher von Schumacher in langwieriger Grabung untersucht und in den Veröff. d. Sammlg. f. Altert. u. Völkerkd. in Karlsruhe II (1899) S. 75—84 als ein keltischer Gutshof des 2. oder 3. Jhs. v. Chr. Geb. angesprochen ist. Von den norddeutschen Publikationen kennt er eigentlich nur Heft I und II

des Atlas vorgesch. Bef. in Nds., die 1887 und 1888 erschienen sind. Seite 41, Anm. 1 heißt es: „Im Korr.-Bl. d. Westd. Ztschr. 1891, 55 wird es für wahrscheinlich erklärt, daß die gemauerte und mit Türmen versehene Wittekindsburg bei Rulle römisch sei." Die ganze Entwicklung dieser Frage, in der die Burgen vom Typus der Ruller sich als fränkische curtes herausgestellt haben, ist an Piper vorübergegangen, trotzdem sie sich an so öffentlichen Stellen, wie den Neuen Jahrb. f. d. klass. Altert. (1900 S. 90 ff. Bremer Phil.-Vers.), der Ztschr. d. Hist. Ver. f. Nds. (1903 S. 1 ff.), dem Korr.-Bl. des Ges. V. (1904 S. 105 ff.) und Rübels Buche: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem vollzogen hat. Er weiß für die karolingischen Anlagen nur die dürftigen literarischen Quellen: Einhard und Annal. Laurissenses anzuführen (S. 16 f.). Von der Grabung Plaths (1897) auf der Hünenburg b. Todenman (Rinteln) hat er erfahren, aber daß diese gemauerte, mit Palas, Turm und Kapelle ausgestattete Burg schon vor 900 angelegt sei, mag er nicht recht glauben. Die Datierung, sagt er, beruhe doch nur auf Scherben- und sonstigen Einzelfunden, und wie weit denen zu trauen sei, sei doch immer recht zweifelhaft (S. 117, Anm. 6). Wie ahnungslos er dieser Periode gegenübersteht, zeigt seine Bemerkung (S. 117, Anm. 6): „Nach brieflicher Mitteilung des Dr. Plath . . . können wir uns . . jene Zeit nicht reich und prächtig genug denken."

Die Burg bei Todenman ist P. sichtlich unbequem. Es ist eine fertige Dynastenburg aus dem Ende des 9. Jhs., während für ihn solche Burgen erst volle hundert Jahre später anfangen. Seite 25 teilt er sein Material in folgende drei Perioden:

I. vom ersten Vorkommen gemauerter Burgen bis zur Einführung der Armbrust in Anlaß der Kreuzzüge, d. h. vom Ausgang des ersten Jahrtausends bis ungefähr 1200;
II. von da ab bis zu den Folgen der Pulverwaffen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts;
III. bis zum Ende der eigentlichen Burgenzeit gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Wenn man nun aber glaubt, daß sein Werk diese sehr gesunde Einteilung aufweise, so irrt man sich sehr. Es zerfließt einfach in lauter Einzelheiten, in alle die Details der Bauten: Mauertechnik, Ziegelverband, Bergfrit, Schildmauer, Zinnen, Schießscharten usw. Nirgend erfolgt eine Zusammenfassung dessen, was für eine bestimmte Periode charakteristisch ist, wird ein volles Bild gegeben der Burg I von 1000--1200, II von da bis 1450 und III von da bis 1550. Das ganze Werk ist keine großzügige „Burgenkunde", es hieße richtiger: „Die technischen Details der mittelalterlichen Herrenburgen". Dem Verfasser fehlt anscheinend der historische Sinn, um den Ursprung, die Entwicklung, den Untergang dessen, was er darstellen

will, nach seinen Ursachen zu schildern. Ich vermisse z. B. in dem ganzen Werke den Begriff des Hofes in seiner Beziehung zur Burg. Von seinem Hofe ist der Herr auf eine Burg gezogen, als die Zeiten unsicher wurden; den Hof hat er unten daneben auch immer beibehalten, und auf den Hof ist er zurückgekehrt im 16. Jh., als die Zeiten wieder Ruhe versprachen, und hat ihn nachher nach höfisch-karolingischer Art befestigt. Woher die kleine und feste Form der Burg im 10. Jh. plötzlich genommen sein soll, bleibt bei Piper völlig dunkel, deshalb, weil er über die voraufgegangenen sog. „Wallburgen" so wenig orientiert ist. Er weiß nicht einmal, was längst ausgemacht ist, daß sie alle schon feste Mauern oder steile Bollwerke gehabt haben. Was würde er erst sagen über die neuesten aus Ausgrabungsergebnissen erwachsenen Vermutungen, daß die „kleinen sächsischen Ringwälle", die sich nur auf beschränktem Gebiete von der Elbe bis eben über die Weser hinaus und südlich bis Damme-Celle-Gifhorn finden, schon als Geschlechterburgen anzusprechen sind, in denen ein Edeling hauste; daß sie dem Dichter des Heliand vorschweben, wenn er bei dem Weheruf Jesu über Jerusalem die Burg und die **wiki** (offene Ansiedlungen am Fuße der Burg) unterscheidet und ebenso in der Geschichte von der Speisung der Fünftausend sagt, daß das Volk bei den Burgen in den **wiki** sich Essen kaufen solle; daß somit die tatsächlich vorhandenen Ringwälle und die „Burgen" im Heliand nichts anderes sind als eine Vorstufe der **urbes** Heinrichs des Ersten, und daß dieser folglich nur allgemeiner anordnete, was im Kern seines Sachsenlandes schon schon seit Jahrhunderten in Gebrauch gewesen war.

C. Schuchhardt.

Dr. Walther Tuckermann, Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Berlin, Ebering 1906. 156 S.

Im Jahre 1905 hat M. Hartmann eine Dissertation über die Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim (besprochen im Jahrg. 1906, S. 269 ff. dieser Zeitschrift) erscheinen lassen. Kürzlich hat nun noch W. Tuckermann eine ungefähr das gleiche Thema behandelnde Arbeit veröffentlicht. Beide Verfasser haben unabhängig voneinander gearbeitet, konkurrieren vielfach, ergänzen sich aber auch in vielen Punkten und lassen so die gewerbliche Entwicklung Alt-Hildesheims noch deutlicher hervortreten.

H. beschreibt die Handwerkerverbände, T. das Gewerbe, also auch das nicht zünftig geschlossene Gewerbe. H. zieht neben den Druckwerken das handschriftliche Material der Zunftbücher heran und führt sein Thema bis 1583, dem Zeitpunkte der Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt, „wo die gewerblichen Körperschaften ihren Höhepunkt längst überschritten hatten", T. dagegen bricht

mit der Mitte des 15. Jahrhunderts ab, offenbar bestimmt durch die Tatsache, daß das Material der Editionen in seiner Vollständigkeit nur bis zum Jahre 1450 reicht. Aus dieser Verschiedenheit in der Fassung und zeitlichen Abgrenzung der beiden Themata ergeben sich im wesentlichen Vorzüge und Mängel der Arbeit T's gegenüber der H's.

In einem allgemeinen und einem speziellen Teil beleuchtet T. das Gewerbe der Stadt Hildesheim. Dort beschreibt u. a. die in städtischen Diensten stehenden Tagelöhner und Handwerker, hier die nichtkorporativen Gewerbe der Brauer und Goldschmiede. Vollständig übergeht er leider die anderen freien Gewerbe, wie Apotheker und Ärzte, und die nach Hartmann erst im 16. Jahrhundert (neben den Badern und Goldschmieden) sich zusammenschließenden Gewerbe der Glaser, Maurer und Steinmetzen, Tischler und Ladenmacher, Beutler und Riemer. Seine Ausführungen über den Ursprung der Zünfte (der alten bischöflichen Ämter und der jüngeren ratsherrlichen Gilden), ihre rechtliche Stellung, ihre Stellung im öffentlichen Leben der Stadt und ihre Gliederung decken sich in der Hauptsache mit denen H's. Ausführlicher und gründlicher schildert T. die kirchlich-religiöse Seite der Zünfte. Er weist dabei hin auf die sonst seltene Erscheinung, daß Handwerkerverbände selbst Patronatsrechte über geistliche Kommenden bekleiden. Er unterscheidet als Mittelstufe zwischen den kirchlichen Brüderschaften und den rein gewerblichen Verbänden — die Brüderschaften der Hildesheimer Gilden, die sämtliche Bürger ohne Unterschied des Standes und Berufs aufnehmen. Ganz neu und hauptsächlich eine Frucht seiner gegenüber H. eingehenderen Benutzung der Stadtrechnungen sind die Kapitel 3—5, worin er die Einwanderung, die Statistik der Gewerbearten und den Zuwachs der gewerblichen Mitglieder behandelt. So hatte in den Jahren 1379—1450 die exklusive aristokratische Gewandschneidergilde nur einen Zuwachs von 6 neuen Mitgliedern gegenüber einem Höchstzuwachs bei den Zünften der Schneider mit 73, der Schmiede mit 74 und der Höker-Heringwäscher mit 75 Mitgliedern. Ein weiterer Vorzug T's. besteht darin, daß er die kaufmännische Tendenz der gewerblichen Organisationen, ihre Markt- und Handelstätigkeit weit mehr als Hartmann hervortreten läßt. Dahin gehört das Kapitel über die Fürsorge des Rats für die Marktordnung, Maß und Gewicht und die dem Rechte der Fremden („Gäste") gewidmeten Ausführungen. In der älteren Zeit ist der Handel im Stadtgebiete frei, wie aus dem (1.) Stadtrechte von 1249 zu ersehen ist. Das (2.) Stadtrecht von 1300 zeigt dagegen schon die Zollpflichtigkeit der Gäste zugunsten der abgabefreien Bürger. Hierdurch und durch andere Maßnahmen wird die auf den Jahrmärkten sonst geltende freie Konkurrenz mehr und mehr ein-

geschränkt. Besonders engherzig zeigte sich die Gewerbe- und Handelspolitik der Altstadt gegenüber der Dammstadt, die aus Rivalität zerstört wird, und gegenüber der Neustadt.

In Anlehnung an v. Below (Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter) will T. auch für Hildesheim Anhaltspunkte dafür finden, daß der im allgemeinen weniger bedeutende Großhandel den „Gästen" überlassen blieb. Doch forscht er diesem über den Rahmen seines Themas hinausgehenden schwierigen Problem nicht weiter nach, widerlegt sich aber offenbar in einem anderen Kapitel, worin er die Beziehungen der Stadt und ihrer Bürger zu den Märkten des Hochstifts und der braunschweigisch-lüneburgischen Lande, zur Frankfurter Messe und zu den Märkten im ganzen weiten Gebiete der verbündeten Hansa, kurz skizzierend darstellt.

Alles in allem können wir Tuckermann wie Hartmann dankbar sein für ihre der Darstellung der älteren Gewerbegeschichte Hildesheims gewidmeten Arbeiten. Im Anschluß daran wird sich eine bereits in Vorbereitung begriffene Handelsgeschichte dieser nächst Braunschweig wohl bedeutendsten Hansestadt Niedersachsens hoffentlich leichter verwirklichen lassen.

A. Peters.

Kleuker, Superintendent, **Ein Beitrag zur Geschichte des Pfarrbezirks Salzgitter.** Gitter & Kniestedt 1902. 80 S.

Die lokale Geschichtsforschung wird in letzter Zeit vielfach von der Geistlichkeit gepflegt. Eine ganze Reihe von Geschichten einzelner Pfarreien, sind in den letzten Jahren veröffentlicht worden. Es würde ungerecht sein, wollte man an diese Schriften denselben Maßstab geschichtlicher Akribie legen, den man an streng wissenschaftliche Werke zu legen berechtigt ist. Der Ernst, mit denen die Arbeiten in Angriff genommen worden sind, und der gute Wille, der Gemeinde Belehrung über die Vergangenheit zu erteilen, sind lobenswert. Auch das vorliegende Büchlein, hervorgegangen aus Vorträgen, die an Familienabenden gehalten wurden, beweist, wie mehr und mehr das Interesse an und das Bedürfnis nach Kenntnissen der Vorzeit um sich greifen und Befriedigung erheischen. Es ist eine Fülle von Material, das der Verfasser für ein räumlich beschränktes Gebiet gesammelt und verarbeitet hat. Würde der Stoff in einzelne Abschnitte oder Kapitel zerlegt und mehr gruppiert worden sein, so würde die Übersichtlichkeit wesentlich gewonnen haben, Wiederholungen vermieden und die Lektüre erleichtert worden sein. Wir wollen nicht damit rechten, daß manche Ortsetymologie recht gewagt (S. 21 und 30 Liebenburg, S. 7 Gitter), manche Behauptung wohl schwer zu beweisen ist (S. 17 v. Schwicheldt ein altes Grafengeschlecht, S. 18 Wappen von Salzgitter, S. 12 die

Zweifel an der Existenz des Archidiakonates Gitter). Der Zweck, Lust und Liebe für die Heimatsgeschichte im kleinen Kreise zu wecken, wird durch die Schrift erreicht werden. Deshalb kann man es freudig begrüßen, daß der Verfasser sich entschlossen hat, die Vorträge zusammenzufassen und der Öffentlichkeit zu übergeben. Gedruckt werden sie einen nachhaltigeren Einfluß ausüben denn als Vorträge, die dem Gedächtnis leicht entschwinden.

Hoogeweg.

Dr. Rudolf Herold. Gottfried Heinrich Graf zu Pappenheim, seine kriegerische Tätigkeit im westlichen Mitteldeutschland und sein Feldzug an die untere Elbe 1630. — München, C. H. Becksche Buchhandlung 1906. (IX, 114 S. 2,50 *M.*)

Der Verfasser widmet diese Studie der Zeit, die Pappenheim vom Dezember 1630 bis zum Mai 1631 in Nordwestdeutschland zubrachte, ehe er vor Magdeburg marschierte, dessen Eroberung am 20. Mai 1631 seinen Namen für immer in die Annalen der Geschichte mit blutigen Lettern eingetragen hat. Leider verschwendet H. seinen Fleiß an einen nichtigen Gegenstand; denn die neuen Resultate seiner Studien in nicht weniger als 14 Archiven sind zum größten Teile gleichgültig. In der Hauptsache weist er nach, daß Pappenheim im April 1630 mit seinem Regimente noch im Westerwald und in der Wetterau Quartier genommen hat, daß er von dort verschiedene Reisen nach Halberstadt und Hameln gemacht hat (ohne daß wir den Zweck seiner Reisen erfahren), und daß er während der Abwesenheit Tillys, der den Kurfürstentag in Regensburg besuchte, das Oberkommando über die ligistischen Truppen in Nordwestdeutschland führte. Das alles sind Fakta, die nur den Biographen Pappenheims interessieren, und zu deren Feststellung ein kleiner Zeitschriftenaufsatz von einigen Seiten vollauf genügt hätte. Ein allgemeines Interesse fehlt vollständig, da während dieser Zeit die Waffen ruhten, und wir nicht einmal etwas über P's Tätigkeit als Mitglied der Kommission zur Durchführung des Restitutions-Ediktes erfahren.

Allgemeines Interesse dagegen könnte der zweite Teil beanspruchen, der die Niederwerfung des Herzogs Franz Carl von Sachsen-Lauenburg und seine Gefangennahme in Ratzeburg behandelt, da der Herzog, wie bekannt, als einer der ersten Parteigänger Gustav Adolfs neben dem Administrator von Magdeburg die Fahne des Aufstandes gegen die Kaiserlichen aufpflanzte. Aber auch hier vermag H. nur einige gleichgültige neue Details zu bringen; daß Chemnitz die ganze Episode bereits in ihren Einzelheiten ausführlich dargestellt hat, ist ihm entgangen. Gänzlich verkehrt ist seine Darstellung des Verhältnisses Herzog Georgs von Lüneburg zu Gustav

Adolf (S. 96), das bereits in meinem Buche „Gustav Adolf und die Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg“ klargelegt ist. Herzog Georg ist im Jahre 1582 geboren; er stand also 1630 in den besten Mannesjahren und war kein Mann in hohem Alter. Die „Luders-hauset Schanz“ (S. 80) ist das Haus Lüdershausen, das den Paß über die Neetze und damit die Straße nach der Elbe beherrschte.

Berlin. Kretzschmar.

Aus Krieg und Frieden. Kulturhistorische Bilder aus einem Familienarchiv von Heinrich Freiherrn Langwerth von Simmern. August Deffners Verlag, Wiesbaden 1906. 544 S. 6 M.

Es ist schon oft beklagt worden, daß die Mitglieder unseres niedersächsischen Adels, von denen sich früher so manche in der heimatlichen Geschichtsforschung wie in unserem Vereinsleben betätigt haben — es sei nur an die Namen v. Hodenberg, v. Hammerstein, v. Münster, v. Ompteda, v. d. Decken, v. Schele, v. Alten, v. Grote, v. Oeynhausen u. a. m. erinnert — sich dieser Tradition mehr und mehr entzogen haben. Nur wenige Säulen zeugen noch von verschwundener Pracht. Unter ihnen nimmt Heinrich Freiherr Langwerth von Simmern einen der ersten Plätze ein. Vor einigen Jahren wurde in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1901, S. 459 f.) seiner zweibändigen Selbstbiographie gedacht. Seither hat er sich mit einem Mute, der einem niedersächsischen Edelmann wohl ansteht, der wenig populären Aufgabe gewidmet, aus der Tiefe seiner persönlichen und geschichtlichen Kenntnis, dem deutschen Volke ein besseres Verständnis für den englischen Nationalcharakter und Englands Stellung in den neuerlichen Welthändeln zu erschließen. Aber nicht einmal in Hannover, wo die Erinnerung an den einstigen Zusammenhang mit der Krone England noch nicht erloschen ist, haben seine Schriften „England in Südafrika und die großen germanischen Weltinteressen“ (2. Aufl. 1902), „Deutschtum und Anglophobie“ (2 Bde. 1904), „Der englische Nationalcharakter“ (1906), einen kräftigen Resonanzboden finden können. Jetzt nach vollbrachtem Ritt in die pangermanischen Gefilde, hat sich Langwerth wieder den heimatlichen Penaten in buchstäblichem Sinne zugewandt und aus der Fülle des Langwerthschen Familienarchivs eine Anzahl Lebensbilder zusammengestellt, die der Anteilnahme weiterer Kreise sicher sein dürfen. Zwar die ersten dieser Lebensbilder tragen kein niedersächsisches Gepräge. Die Familie Langwerth von Simmern ist ja von Haus aus eine reichsritterschaftliche Familie aus dem Rheingau; erst in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts hat sie auch im Hannoverschen Wurzel geschlagen. Aber auch die Lebensbilder Johann Adolf Langwerths von Simmern (1643—1700) und

Gottfried Weiprechts (1669—1741), gleich den übrigen sich hauptsächlich auf Familienbriefen aufbauend, fesseln durch ihren kulturhistorischen Gehalt Führt uns das eine ein Soldatenleben aus den Zeiten der Raubkriege vor Augen, so lehrt uns das andere einen katholischen Prälaten um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts kennen und zumal in dem letzteren einen Mann, dessen Persönlichkeit, auch ohne daß er an den großen Weltbegebenheiten einen Anteil gehabt hätte, durch innere Bedeutung und segensreiche Wirksamkeit ein biographisches Interesse auslöst. Stärker und persönlicher wird unsere Teilnahme bei dem Lebensbilde Henriette Carolinens geb. Langwerth von Simmern, der Mutter des Freiherrn vom Stein. Ist Stein einer unserer Nationalhelden, der jedem Deutschen teuer bleiben wird, auch wenn seine wohl ins Titanenhafte übertriebene Bedeutung auf das richtige Maß zurückgeführt wird, so verknüpfen ihn mit Niedersachsen noch besondere Beziehungen: sein Studium in Göttingen, seine Heirat mit der Tochter des aus dem Jahre 1803 wohlbekannten, nicht wohl berufenen Grafen von Wallmoden-Gimborn und seine Freundschaft mit hannoverschen Staatsmännern wie Ernst Brandes d. J. und A. W. Rehberg, von denen der letztere sogar nicht ohne Einfluß auf das große Werk der Steinschen Reformgesetzgebung gewesen sein soll — eine Behauptung die demnächst in dieser Zeitschrift gründlich geprüft zu sehen, Aussicht besteht. Aus dem Lebensbilde Henriette Carolinens ersieht man, daß die Wesensart des Freiherrn von Stein weit mehr mütterliches als väterliches Erbteil gewesen ist. Wahrheitsliebe und unerschütterlicher Mut, Pflichttreue und Frömmigkeit, aber auch leidenschaftliche Heftigkeit und Eigensinn: Eigenschaften, die Stein in sich in höchster Potenz vereinigt hat, sind von jeher Langwerthsches Familiengut gewesen. In den von L. veröffentlichten Familienbriefen Carolinens, die meist von Geschäften und Familienangelegenheiten handeln, ist von solchen Eigenschaften ja nicht allzuviel zu spüren; auch mit der Herrschaft über die Sprache, die der Biograph Steins ihr nachrühmt, hat es doch stark gehapert. Aber in dem Briefwechsel mit Lavater, der z. T. bereits von A. Stern in der Sybelschen „Historischen Zeitschrift“ (Bd. 93) veröffentlicht war und nun von Langwerth ergänzt wird, erhebt sie sich zu einer Höhe, die die bewundernden Urteile von Lavater und Goethe verständlich macht.

Ganz in die hannoversche Geschichte und zwar in eine der interessantesten Epochen derselben führt uns das Lebensbild Ernst Eberhard Kuno Langwerths von Simmern (S. 371—544). Seit 1777 Leutnant bei der hannoverschen Garde, seit 1796 mit der schönen Julie von Ahlefeldt verheiratet, war Ernst Langwerth einer der ersten hannoverschen Offiziere, der erste verheiratete, der nach der unglückseligen Kapitulation von Artlenburg über das Meer

eilte, um der zugrunde gegangenen Armee auf englischem Boden eine Art Auferstehung zu bereiten. An der Errichtung der Königlich deutschen Legion hat er den tätigsten Anteil genommen.

Die Briefe, die Ernst auf der Reise nach England und von hier aus an seine Frau (die ihm im Frühjahr 1804 folgte) schrieb, gewähren ein anschauliches und farbiges Bild der Legion aus der Zeit ihres ersten Entstehens. Wertvoll sind auch die vielen Personalia. Nicht ganz günstig kommt dabei der Herzog von Cambridge, der Befehlshaber der Legion, fort: „Wenn der Herzog sich nur der Sache mehr annehmen wollte! Allein er hat hier bei weitem nicht das Ansehen, welches er bei uns hatte.“ Seit 1805 beginnen die Odysseusfahrten der Legion, die Ernst von Langwerth im Herbst 1805 für kurze Zeit nach der Heimat, im Sommer 1807 nach Schwedisch-Pommern, dann nach Seeland zur Beschießung Kopenhagens, im Frühjahr 1808 nach Schweden und im Frühjahr desselben Jahres nach Portugal und Spanien führten. Im Frühsommer 1809 hat Ernst, wie jetzt erst aus seinen Briefen hervorgeht, das Kommando der Legion in Spanien unter nomineller englischer Oberleitung allein geführt; auch an dem glorreichen Tage von Talavera hat er, nicht, wie wohl behauptet worden ist, General von Alten, die Legion befehligt. Er sollte diesen Ruhmestag nicht überleben: an der Spitze seiner Truppen vorgehend, wurde er von der tötlichen Kugel ereilt. Er verdient es, daß neben dem Denkmal, das ihm die englische Nation in der St. Paulskirche in London gesetzt hat, ihm nun auch ein bleibendes literarisches Denkmal gesetzt ist. Möchte auch den anderen tapferen Helden von der Legion, von denen erst einigen wenigen, wie Christian von Ompteda und August Friedrich von dem Bussche-Ippenburg ein Lebensbild gewidmet ist, ein Biograph erstehen. Und möchte der greise Verfasser des vorliegenden Buches unter seinen Standesgenossen viele Nachfolger finden, die gleich ihm das von den Vätern an Familienpapieren Ererbte in eigener Arbeit erwerben, um es auch der Mitwelt zur Belehrung und zur Erhebung nutzbar zu machen. Friedrich Thimme.

Es wird auch unter den Lesern der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen manchen geben, der sich für die Frage nach der zweckmäßigen Gestaltung des Studiums der Geschichtswissenschaft interessiert. Diesen kann eine soeben erschienene kleine Schrift „Das akademische Studium der Geschichtswissenschaft, mit Beispielen von Anfängerübungen und einem Studienplan“ (Greifswald, Julius Abel 1907) empfohlen werden. Ihr Verfasser, der Greifswalder Geschichtsprofessor Ernst Bernheim, allen Fachgenossen wohlbekannt durch sein „Lehrbuch der historischen

Methode“ (3./4. Auflage 1903), will das Studium vorwiegend auf den Seminarübungen basieren, „die überall stufenweis für Anfänger und Vorgerücktere einzurichten sind und mit vermehrter Stundenzahl mit erweiterter Bedeutung in den Vordergrund des Lehrplans treten“; die akademischen Vorlesungen sollen dagegen möglichst eingeschränkt werden. Diesem Vorschlage liegt der gesunde Gedanke zugrunde, daß es die wesentlichste Aufgabe des akademischen Unterrichts sei, selbsttätig beobachten, denken, arbeiten zu lehren. Seiner Ausführung stehen aber erhebliche Schwierigkeiten im Wege. Wenn das Schwergewicht des Studiums vom ersten Semester an in die Seminarübungen gelegt wird, wenn bei den Staats- und Universitätsprüfungen die Vorlage von Übungsarbeiten aus jedem der offiziell erforderlichen Semester gefordert wird, so muß das zu einer, auf vielen Universitäten schon so wie so eingetretenen Überfüllung der Seminarien führen, die schließlich alle Vorzüge der Übungen wieder aufhebt. Bernheim verkennt diese Gefahr keineswegs, glaubt aber in der Einrichtung von Parallelabteilungen und in neuen Arten des Lehrverfahrens hinreichende Auskunftsmittel zu finden. Wir möchten glauben, daß bei einer obligatorischen Durchführung der Seminarübungen auf die ganze offizielle Semesterzahl auch diese Mittel versagen würden. Die Anfertigung schriftlicher Untersuchungsarbeiten in den Seminarstunden selbst, die Bernheim als einen Weg empfiehlt, eine übergroße Zahl von Teilnehmern fortwährend und unbedingt in Selbsttätigkeit zu erhalten, wird sich gewiß gelegentlich mit großem Nutzen anwenden lassen, aber schwerlich dem ganzen Lehrverfahren dauernd zugrunde gelegt werden können, wenigstens nicht auf dem Gebiete der neueren und neuesten Geschichte. Es ist überhaupt nicht jedermanns Sache, neue Arten des Lehrverfahrens zu entdecken oder auch nur die überkommenen Arten völlig zu beherrschen. Bernheim spricht einmal von den Garantien, die unsere Dozentenkarriere in dieser Hinsicht gewährt. Nun, es werden viele recht skeptisch von diesen Garantien denken. Wer wüßte nicht Beispiele zu nennen, daß hervorragende Gelehrte und Zierden ihres Faches, deren Vorlesungen eine besondere Anregungsfähigkeit eigen war, die pädagogische Gabe abging, auch nur ein kleineres Seminar zu leiten und seine Mitglieder zu fortdauernder spontaner Tätigkeit heranzubilden. Soll man nun diese Dozenten nötigen, ihre Vorlesungen, in denen sie ihr Bestes zu geben vermögen, auf ein Minimum einzuschränken und ihre Übungen, wo sie sich von der Kehrseite zeigen, auf ein Maximum auszudehnen? Wird es nicht richtiger sein, es jedem Dozenten freizustellen, ob er den Akzent mehr auf Vorlesungen oder Übungen, je nach seiner besonderen Begabung und Neigung legen will? In dem freiesten Spiel der Kräfte, der lehrenden wie der lernenden, hat von jeher das Geheimnis der Er-

folge unserer Universitäten, die Quintessenz der vielberufenen akademischen Freiheit, gelegen. Man darf überzeugt sein: auch wenn der Grundsatz möglichster Freiheit für Lehrende wie für Studierende prinzipiell festgehalten wird, so wird doch der natürliche Lauf der Dinge zu einer immer stärkeren Betonung des Seminarwesens hinführen.

Wenn also den Forderungen Bernheims nach einer obligatorischen Einengung des Vorlesungswesens, einer Ausdehnung des Seminarwesens grundsätzliche Bedenken entgegenzustellen sind, so wird man ihm, wenn man nur den Zwang ausschaltet, doch fast in allen Stücken zustimmen können. Besonders dankenswert ist es, daß er in seinem Büchlein an einer Reihe sorgfältig ausgeführter Beispiele entwickelt, wie zumal Anfängerübungen angelegt werden sollen und wie der historische Studienplan am zweckmäßigsten einzurichten ist. Sicherlich werden seine Anregungen bei Dozenten wie bei Studierenden auf fruchtbaren Boden fallen. Fr. Th.

Unter den kleineren historischen Vereinen unserer Provinz ist der Heimatbund der Männer vom Morgenstern einer der eifrigsten und rührigsten. Was er in der noch kurzen Zeit seines Bestehens an Sammlungen zur heimatlichen Geschichte zusammengebracht, was er an wissenschaftlichen Forschungen in seinen Jahresberichten niedergelegt hat, verdient warme Anerkennung. Nachdem kürzlich nun die „Morgenstern-Sammlung" in das Eigentum der Stadt Geestemünde übergegangen ist, gedenkt der Heimatbund hinfort seine Publikationen auf eine größere Basis zu stellen. Schon der jüngst veröffentlichte Jahresbericht (Heft 7/8, Bremerhaven, Verlag Georg Schipper 1906), herausgegeben von dem Pastor H. Rüther in Neuenwalde, zeichnet sich durch Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit seiner Beiträge aus, und gibt ein Bild von dem ausgedehnten Arbeitsfelde, das der Verein zu pflegen denkt. Ein orientierender Vortrag von Prof. Schuchhardt über „Die Hauptobjekte unserer gegenwärtigen Altertumsforschung in Nordwestdeutschland" und ein Bericht Pastor Rüthers über den Nordwestdeutschen Verband für Altertumsforschung zeigen, was auch die Grabungen dieses Sommers bei Geestemünde bestätigt haben, daß der Heimatbund sich an der vor- und frühgeschichtlichen Forschung kräftig beteiligen will. In dieser Richtung macht ein Aufsatz von Dr. Bohls über „Moorfunde" noch besonders aufmerksam auf die Moorleichen, von denen im nördlichen Hannover schon verschiedene gefunden, aber erst eine einzige vor der Zerstörung bewahrt ist. In das volkskundliche Gebiet führt ein Aufsatz des Direktors Dr. v. d. Osten „Ein Versuch über den Volksaberglauben im Lande Wursten" ein, in die Orts- und Flurnamenforschung eine Abhandlung von Ober-

lehrer Dr. Rüther „Entstehung und Besiedlung des Landes Hadeln und seine Orts- und Flurnamen", Assessor Wiebalck setzt seine „Kunsthistorischen Streifzüge durch die Nordseemarschen der ehemaligen Diözese Bremen" fort, besonders bei dem Bauernhause im Lande Wursten verweilend. Auch der Aufsatz des Herausgebers „Streit zwischen dem Hamburgischen Staate und dem Kloster Neuenwalde wegen des Besitzes der fünf Heidedörfer Arensch, Berensch, Endendorf, Oxstedt und Holte": ein Streit, der sich um die Landeshoheit und Rechtsprechung in den Heidedörfern seit 1394 drehte und 1586 durch den Buxtehuder Rezeß zugunsten Hamburgs entschieden wurde, geht über die lokalgeschichtliche Bedeutung erheblich hinaus. So gewinnt man aus allen Aufsätzen den Eindruck, daß der Heimatbund der Männer vom Morgenstern keine enge Kirchtumspolitik treiben, sondern seine Aufgaben möglichst weit und möglichst hoch ergreifen und den Zusammenhang mit der **universitas litterarum historicarum** nach allen Richtungen pflegen will. Fr. Th.

Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Jahrg. 11. Braunschweig, A. Limbach 1906.

S. 1—88 bringt R. Steinmetz seine Darstellung „Die Generalsuperintendenten in den Herzogtümern Bremen-Verden" zum Abschluß. Er behandelt Lukas Backmeister, Joh. Hinrich Pratje, den bekannten Geschichtsforscher und vielseitigen Gelehrten, der die Schulordnung von 1752, eine nicht eingeführte Kirchenordnung und das Gesangbuch ausarbeitete, Joh. Caspar Velthusen, Georg Alexander Ruperti, Joh. Friedrich Burchard Köster, den Gründer des Stader Altertumsvereins, Justus Alexander Saxer, Hermann Küster, Hermann Steinmetz. Von jedem der Genannten werden die wichtigsten Lebensdaten nebst einem Porträt gegeben, ihre wissenschaftliche Tätigkeit wird gewürdigt und ihre Amtsführung ausführlich dargestellt, so daß der Aufsatz einen Überblick über die Bremen-Verdische Kirchengeschichte bietet.

S. 89—146 schließt Franz Koch seine Veröffentlichung der Briefe der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und ihres Sohnes, des Herzogs Erichs des Jüngeren, aus den Jahren 1544 bis 1554 ab. Die Briefe von 1550—1551 behandeln Mörlins Vertreibung aus Göttingen, Elisabeths Fürsorge für seine weitere Versorgung, seine Anstellung durch ihre Vermittlung in Königsberg, seine dortigen Streitigkeiten mit Osiander, bei denen sie ihn zur Versöhnlichkeit ermahnt; der letzte Brief ist ein Brief Elisabeths aus Hannover 1554 an Mörlin in Braunschweig, wo sie über ihre traurige Lage klagt und ihn um Hülfe bittet. Der Abdruck ist nicht ganz fehlerfrei, auch in der Datierung finden sich Versehen. Daß Nr. 45 vom 6. Jan. datiert

ist, ist wohl nur ein Druckfehler. Aber Nr. 60 ist zwischen 71 und 72 einzureihen (die Datierung ist falsch aufgelöst, Montag nach Mathei Anno 50 ist der 22. Sept.) und Nr. 81 gehört dem Inhalte nach in den Anfang des Jahres 1551.

S. 147—207 veröffentlicht Kayser: Die Generalvisitation des D. Gesenius im Fürstentum Göttingen 1646 und 1652, die für die Lage der Prediger zu Ende des 30jährigen Krieges und den Bildungszustand ihrer Gemeinde interessantes Material bringt.

S. 208—262 folgen Analakten und Miszellen: G. Gieseke, Art und Entwicklung des Kirchenvorsteheramtes in der Stadt Dransfeld von seinem Anfang 1543 bis zur Neuordnung 1848; R. Borchers, Das Gotteshaus in Osterholz; Fr. Wecken, Urkunden des Dorfes Basse (aus dem Depositum des Kirchenvorstandes zu Neustadt a. R. im Staatsarchiv zu Hannover), H. Kühnhold, Beschwerdeschrift des Rats und der Gemeinde zu Hedemünden an Herzog Erich II. wegen des Pastors Conrad Rothart (ca. 1570); Heinr. Lütkemann, Ein Brief des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hofpredigers D. Joachim Lütkemann an Herzog August den Jüngeren über die Gründe seiner Amtsentsetzung in Rostock; W. Knoke, Kosten der im Jahre 1702 in Gestorf gehaltenen Kirchenvisitation; O. Merkel, Zur Geschichte des Dorfes Lutterberg bei Hann.-Münden; Briefe von Ludwig Harms aus den Jahren 1854 bis 1864 (an Fräulein Louise Günther in Zelle, Leiterin der Kinderheilanstalt daselbst); Busch, Ein Brief Ludw. Adolf Petris.

Die Literatur zur niedersächsischen Kirchengeschichte aus dem Jahre 1905 ist wieder von Kretzmeyer zusammengestellt (S. 263—271), ihr folgen einige Bücheranzeigen von F. Cohrs (S. 272—284), ein Aufruf zur Mitarbeit an einem Wörterbuch der Lüneburger Heide von demselben (S. 285—287) und ein ausführliches Register (S. 288—300).

K. M.

Sagen und Geschichten aus dem Kreise Hameln und dessen nächster Umgebung. Gesammelt und herausgegeben von F. Meißel. (Verfasser der Beschreibung des Kreises Hameln.) Hameln 1906. Buchdruckerei von C. W. Niemeyer. (80 S.) 8°. — Meißel hat in diesem Büchlein 67 Nummern Erzählungen gesammelt, die teils gedruckten Quellen entnommen, teils nach mündlicher Überlieferung aufgezeichnet sind.

K. M.

In der Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde N. F. Bd. 35, S. 1—71, schildert L. Armbrust in seinem Aufsatze „Anna von Braunschweig, Landgräfin von Hessen", das Leben einer Fürstin, das ausgefüllt ist durch einen ununterbrochenen erfolglosen Kampf. Tochter Herzog Wilhelms d. J. von Braunschweig, heiratete Anna 1488 Landgraf Wilhelm I. d. Ä. von Hessen, der, ein Bruder Wilhelms II., des Vaters Philipps des Großm., bald geistesschwach, seiner Gemahlin keine Stütze sein konnte gegen die Bestrebungen der Witwe Wilhelms II., ihrem Sohne die Thronfolge zu sichern. Nicht ohne politisches Geschick, aber auch nicht immer wahr, ränkevoll und bestrebt, eine Rolle im Hessenlande zu spielen, dessen Bewohner sie haßte, oft mißleitet von ihren Ratgebern und stets in Sorgen um den täglichen Unterhalt und in Geldverlegenheit, kämpfte sie für wirkliche und vermeintliche Rechte. So verlief ihr Leben freudlos als eine Kette getäuschter Hoffnungen und Wünsche. Selbst wenn man einen großen Teil der Schuld an ihrem Schicksal ihr selbst beimessen muß, wird man doch das Gefühl des Mitleids für sie nicht unterdrücken können.

Hg.

V.

Über die französischen Kanalprojekte für Nordwestdeutschland.

Von A. Richter.

Im zweiten Hefte des Jahrgangs 1906 dieser Zeitschrift hat Herr Archivar Dr. Kretzschmar auszugsweise eine umfangreiche Denkschrift veröffentlicht, in der auf Grund eingehender Vorarbeiten mehrere Routen des Rhein-Elbe-Kanals — auch Seine-Ostsee-Kanal genannt —, den Napoleon bei der Besitzergreifung von Nordwestdeutschland der Bevölkerung verheißen hatte, nach ihrer technischen Ausführbarkeit und nach ihrem Werte besprochen werden. Nachdem ich in dem Cuxhavener Schulprogramm von 1892 bereits die Kanalabsichten Napoleons in einer Weise gestreift habe, die nach dieser sehr dankenswerten Publikation und dem sonst inzwischen Bekanntgewordenen erheblicher Vervollständigung und Berichtigung bedarf, möchte ich im Einverständnis mit Herrn Dr. Kretzschmar einiges zu seiner Darstellung hinzufügen und namentlich Napoleons persönliche Stellung zu der Sache bestimmter ins Auge fassen. Ich habe zu diesem Zwecke die große Denkschrift im Staatsarchiv zu Hannover selbst einsehen dürfen und benutze im folgenden außer der bei Kretzschmar angeführten und genau bezeichneten Literatur in der Hauptsache nur noch die Correspondance de Napoléon I. Band 21—23 und Servières, L'Allemagne française sous Napoléon I. (Paris 1904). Dieses Buch macht zwar in dem hier vor allem heranzuziehenden Kapitel 15 den Eindruck einer Zu-

sammenstellung wenig verarbeiteten Materials, doch darf man die einzelnen Notizen recht wohl benutzen, soweit sie mit dem sonst Bekannten zusammenstimmen.

I.
Die Verwaltung der Ponts et Chaussées: Kanalprojekt und Heerstraße.

Die erwähnte große Denkschrift ist datiert vom 10. Januar 1812 und verfaßt von Tarbé, einem Abteilungsinspektor (inspecteur divisionnaire) in der Verwaltung der Ponts et Chaussées. Das „nous" der Darstellung darf nicht täuschen: nirgends wird eine Kommission erwähnt, als deren Arbeit die Denkschrift zu bezeichnen wäre. Wir stellen zunächst zusammen, was sich aus ihr selbst und den Angaben bei Servières über ihre Vorgeschichte ermitteln läßt.

Sicherlich wußten noch nicht alle von dem Annexionsdekret Betroffenen, daß sie Franzosen geworden waren, als die Verwaltung der Ponts et Chaussées rührig bei der Arbeit war, um Pläne eines Ostsee-Elbe-Kanals zu behandeln, die ihr von dem Departement des Auswärtigen zugegangen waren. Man wird annehmen dürfen, daß sie eine Verbesserung der Stecknitzfahrt behandelten, die damals schon oder noch im vollen Betriebe war; ob sie aber aus Hamburg, Lübeck oder von der westfälischen Regierung stammten, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls beschloß die Verwaltung der Ponts et Chaussées in einer Sitzung am 22. Dezember 1810, man wolle 2 Millionen Francs auf das Budget von 1811 fordern, damit sofort die Arbeiten an dem Elbe-Ostsee-Kanale beginnen und unterdessen, auch schon im Laufe des Jahres 1811, die Vorarbeiten für die Kanalverbindung zwischen Elbe, Weser und Rhein anstellen. Die Pläne hierfür würden dann völlig heranreifen können, während man den Elbe-Ostsee- oder Hamburg-Lübecker Kanal ausführe. Bei diesem Verfahren wäre nun den neu annektierten Reichsteilen sofort ein handgreiflicher Nutzen erwachsen, aber der sanguinische Eifer der Behörde hat sich sehr bald abgekühlt; die Absicht, in der genannten Reihenfolge die Arbeiten aufzunehmen, verschwindet bald für

immer, sei es, daß der Minister des Innern Widerspruch erhob oder Napoleon selbst den Arbeitsplan verwarf. Es lag gar kein Grund für die Dänen vor, sich im März 1811 zu wundern, daß die Arbeiten des Ostsee-Elbe-Kanals noch nicht aufgenommen worden waren, und zu fürchten, daß ihr Territorium mit in Betracht gezogen werden könne.

Acht Tage nach jener ersten Sitzung, am 29. Dezember, beschloß die Verwaltung der Ponts et Chaussées, einen Ingenieur an Ort und Stelle zu senden; vielleicht ist auch damals schon der Abteilungsinspektor Tarbé dazu in Aussicht genommen worden. Die Behörde mag damals noch ihren Ostsee-Elbe-Kanal im Auge gehabt haben; als Tarbé die Reise ausführte, war nicht mehr davon die Rede; der Plan eines Kanals erscheint nunmehr im Zusammenhang mit dem einer Heerstraße von Wesel bis Hamburg. Am 24. Februar hat Napoleon für beide Unternehmungen die Mittel angewiesen — wir kommen darauf noch zurück — und im Laufe des April hat Tarbé zwei Denkschriften eingeliefert, eine über die Straße, die andere über den Kanal. Die erstere, vom 19. April datiert, hat überraschend schnell die Genehmigung Napoleons gefunden: schon am 25. April; die andere wurde abgelehnt. Tarbé hatte aus Mangel an Zeit nur ganz oberflächlich das Gelände untersucht und sich in der Hauptsache auf Äußerungen der sachkundigsten Männer der in Frage kommenden Landschaften verlassen müssen. Er legte fünf Vorschläge vor, aber Napoleon forderte genauere Berechnungen, und Tarbé begab sich auf eine zweite Reise.

Nun wurden überall von den Departement-Ingenieuren (sie unterstehen der Verwaltung der Ponts et Chaussées) sorgfältige Ermittlungen angestellt, auch Tarbé selbst hat eigene Studien an Ort und Stelle gemacht. Auf diesem weitschichtigen Material beruht denn die große Denkschrift vom 10. Januar 1812, von der wir ausgegangen sind. Für uns bemerkenswert ist es vor allem, daß die Ostsee-Elbe-Verbindung darin ganz obenhin behandelt ist; es werden ja einige Tracen genannt, aber eigentliche Berechnungen nicht angestellt; die Sache wird auf später verschoben, dem Kaiser

überlassen: man sieht das volle Gegenteil von den Auffassungen jenes ersten Beschlusses vom 22. Dezember 1810 vor sich, nach denen Elbe und Ostsee zuerst verbunden werden sollten. Dagegen ist die Behandlung der verschiedenen Projekte zur Verbindung der Elbe mit dem Rheine auf einer Unsumme minutiöser Detailarbeit aufgebaut. Aus einer ganzen Reihe an sich möglicher Wasserverbindungen zwischen Elbe und Rhein heben sich drei große Linien hervor, und nachdem diese in engere Wahl gestellt sind, wird eine davon schließlich empfohlen. Aber überaus vorsichtig ist der Schlußantrag des Verfassers: Nichts wird größerer Eile im Wege liegen, wenn S. M. es befiehlt, aber um das Kanalprojekt recht heranreifen zu lassen und um die Arbeiten an der Wesel-Hamburger Straße nicht zu verlangsamen, würde es ratsam sein, den Kanalbau erst im Jahre 1813 zu eröffnen. Die Nivellements usw. der adoptierten Linie werden dann während des Jahres 1812 aufs neue begonnen und wiederholt verglichen, so daß die besonderen Pläne im Winter 1812/13 dem Generaldirektor zur Genehmigung vorgelegt werden können.

Es ist also alles bereit, daß der erste Spatenstich erfolgen kann, und es ist nur fraglich, ob Napoleon das beschleunigtere Tempo will und ob er es in Hinsicht auf die Vollendung der Heerstraße will. Soviel ist sicher, daß Napoleon nicht auf den Kanal gedrängt, seine Beamten nicht besonders darauf hingewiesen hat. Und dagegen muß man den Eifer halten, mit dem der Bau der Wesel-Hamburger Straße betrieben wurde: sie rückte ja Hamburg „vier Tagemärsche“ näher an Paris heran. Ende 1810 wurde die Militärstraße Paris-Wesel fertig, und so trat die Frage ihrer Fortsetzung bis Hamburg etwa gleichzeitig mit der Inangriffnahme der Kanalsache an die Ponts et Chaussées heran. Ihr galt Napoleons Sorge vornehmlich. Als er am 24. Februar 1811, wie oben erwähnt, die Geldmittel für Kanal und Straße bewilligte, setzte er auf das laufende Budget eine Million für den Kanal, aber drei Millionen für die Straße, und wies gleichzeitig zu sofortiger Verwendung für den Kanal

100000 Francs, für die Straße $1^1/_2$ Millionen an; dabei bleibt es mehr als zweifelhaft, ob die 100000 Francs wirklich für den Kanal verwendet wurden; die übrigen 900000 Francs hat Napoleon später noch der Straße überwiesen. Als er am 25. April die Route genehmigte, in der die Straße gebaut werden sollte — sie berührte Dülmen, Münster, Telgte, Osnabrück, Diepholz, Bassum, Bremen — waren die Arbeiter an einigen Stellen schon im Gelände tätig. Am 1. März schon hat er den Generaldirektor der Ponts et Chaussées gedrängt: es wäre sehr vorteilhaft, wenn man die Straße in diesem Jahre vollenden könnte; „das Geld wird zu diesem Zwecke nicht fehlen".[1]) Am 18. März hat er den Verkauf oldenburgischer Domänen dekretiert und den Erlös den Straßenbaukosten bestimmt. Am 17. August gibt er dem Finanzminister auf, durch Güterverkäufe 4 Millionen für den Straßenbau zu schaffen; die Kosten des Kanals drängten nicht so, da die Arbeiten daran noch nicht begonnen hätten. Rechnet man dazu noch, daß die Gemeinden Arbeiter stellen und einstweilen bezahlen mußten, so macht man sich einen deutlichen Begriff von dem Gange derjenigen öffentlichen Arbeiten, die von Napoleon begünstigt wurden, und man wundert sich nicht, wenn die Heerstraße im Winter 1812/13 zwar nicht durchaus fertig war, aber doch den Transporten diente. Gewiß bedurfte der Kanal ausgedehnterer Vorarbeiten, aber er ist auch von Napoleon mit voller Absichtlichkeit in zweite Linie gestellt worden.

II.

Die große Denkschrift und Napoleons Entscheidung darüber.

Die Verwaltung der Ponts et Chaussées mit ihrem Generaldirektor Graf Molé stand unter dem Ministerium des

---

[1]) An Molé. 1. März 1811. Corr. XXI, 427. Er fährt fort: „Sie müssen nicht von der Straße von Hamburg zur Ostsee sprechen; die wird man später bauen; die Hauptsache ist, von Wesel nach Hamburg zu kommen." Dazu stimmt es vorzüglich, daß, wie oben erwähnt, die von Molé geleitete Behörde ihren anfänglichen Plan, zuerst Elbe und Ostsee durch einen Kanal zu verbinden, fallen ließ. — Für das Folgende: Servières, S. 467; Corr. XXII, 412.

Innern, das in jenen Zeiten Graf Montalivet inne hatte. Auch wenn wir nicht wüßten, aus welchem Kreise die große Denkschrift hervorgegangen ist, könnten wir doch aus ihrem Inhalte erkennen, daß sie von Zivilingenieuren herrührt. Die Einleitung nennt als Zweck des Unternehmens: die Produkte des Nordens dem Reiche zu- und unsere landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Manufakturwaren auszuführen. Danach lägen dem Unternehmen handelspolitische Erwägungen zugrunde. Ferner wird in der abschließenden vergleichenden Erwägung der verschiedenen vorgeschlagenen Routen[2]) ausgeführt: in Friedenszeiten muß der Kanal, weil dann die Seeschiffahrt wieder frei ist, viel von seiner Bedeutung verlieren. Soll er dann noch von Nutzen sein, so muß er die landwirtschaftliche Bodenausnutzung in den von ihm durchschnittenen Landschaften fördern und den Transport französischer Manufakturwaren ins Ausland erleichtern (denn die nordischen Rohprodukte, Getreide, Eisen, Holz, kommen dann besser auf dem Seewege). Nach dieser Erwägung aber wird sein Nutzen um so größer sein, je weiter er vom Meere entfernt ist und einer je größeren Oberfläche Landes er die Möglichkeit gewährt, ihre Produkte abzusetzen. — Der gleiche durchaus wirtschaftliche Standpunkt wird endlich bei der Beurteilung der einzelnen Routen festgehalten. Es wird auf die Erschließung unfruchtbarer Moorgegenden Bedacht genommen; es wird bei dem nördlichsten, dem ostfriesischen Kanale, auf die Küstenschiffahrt hingewiesen,

[2]) Ich stelle sie in aller Kürze noch einmal zusammen, so wie sie für die Zwecke dieses Aufsatzes die beste Übersicht zu gewähren scheinen.

I. Erster Küstenkanal, von Tarbé nicht zur engeren Wahl gestellt: Zuidersee, Gröningen, Delfzijl (Kanal schon vorhanden), Dollart, Emden, Aurich, Jade, quer durch Butjadingen, Geeste, vier Endpunkte: Cuxhaven oder Otterndorf oder Ostemündung oder Stade.

II. Zweiter Küstenkanal, von Tarbé endgültig empfohlen: Zwartsluis, Assen, Ems, Leer, Oldenburg, Weser, Vegesack, Stade.

III. Zentralkanal, von Tarbé zur engeren Wahl gestellt: Zwolle, Ems bei Meppen, Hunte bei Diepholz, Weser bei Bremen, Stade.

IV. Grenzkanal, von Tarbé zur engeren Wahl gestellt: Wesel, Münster, Weser bei Minden, weserabwärts bis Verden, Buxtehude.

die wenig Vorteil davon haben würde; bei den weiter für das Innere geplanten Tracen wird an Zweigkanäle gedacht, die Osnabrück oder Münster oder Bremen mit dem Hauptkanale verbinden und wirtschaftlich fördern könnten. Wenn es von dem südlichen Kanale heißt, das Ende solle Buxtehude werden, da die Harburger Dünen es nicht erlauben, näher bei Hamburg an die Elbe zu gelangen, so ersieht man daraus mit unzweifelhafter Klarheit, daß dem Verfasser der Denkschrift es als das Wünschenswerteste vorschwebte, die großen Handelszentren möglichst bequem zu verbinden. Ausführlich spricht er bei der Behandlung des Zentralkanals von dem Wunsche Bremens nach einem Zweigkanal bis zur Wümmemündung; er gedenkt dabei der Hoffnungen der Bremer, die Seeschiffe wieder bis an ihre Stadt heranführen zu können, und bedauert die großen Kosten, die bei der Erfüllung solcher Wünsche erwachsen würden: man meint den Fachmann reden zu hören, wie er am liebsten auch dies Problem im Zusammenhange mit dem ihm unmittelbar obliegenden des Kanalbaues gelöst hätte. Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß überall, wo die große Denkschrift andere als die rein wasserbautechnischen Gesichtspunkte zur Beurteilung einnimmt, es handels- und verkehrspolitische sind.

Dieser Tatsache gegenüber überrascht aber der schließliche Antrag des Verfassers zum zweiten Male. Wenn die Erschließung des Landes einer der beiden wichtigen Zwecke des Unternehmens war, so mußte er konsequent den mittleren Kanal zur Annahme empfehlen, da der andere Zweck dem nicht widersprach. Er schlägt aber eine Linie vor, die noch recht nahe der Seeküste entlang hingeht. Um dies zu erklären, dürfen wir das heranziehen, was wir oben gesehen haben: Der Verfasser schlug mit Rücksicht auf den von Napoleon stark begünstigten Heerstraßenbau eine Verzögerung des Kanalbaues vor, obgleich im Grunde, wenn der Kaiser es wolle, alles zum schnelleren Betriebe der Sache bereit wäre. Er wird auch gewußt haben, daß an der allerhöchsten Stelle der Kanalbau von ganz anderer Seite angesehen wurde, und sich gehütet haben, seine auf die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens gerichteten Gedanken selbst zur

Unfruchtbarkeit zu verdammen, indem er sie zu stark betont hätte. Er hat nicht einmal so das erreicht, was er sich gedacht hatte.

Ehe wir nun darangehen, zu sehen, wie Napoleon sich zu der Denkschrift geäußert hat, sei eine allgemeinere Bemerkung eingeschoben. Napoleon hat am 10. Dezember 1810 die vier nordwestdeutschen Departements nur rein politisch, nicht merkantil an den Kern seiner Macht angegliedert. Die Zollschranken zwischen der „32. Division“ und dem eigentlichen Frankreich blieben bestehen; das neuannektierte Land war ihm nur das Glacis einer Zitadelle, deren Zugänge von Nordwest her er gerade im Jahre 1811 durch umfangreiche Befestigungsanlagen mit besonderem Eifer versperrte.

Wie hat nun Napoleon in Sachen der großen Denkschrift entschieden? Den Geschäftsgang erkennen wir aus den Notizen bei Servières über die Beschlußfassung betreffend die Heerstraße: am 19. April 1811 hatte Tarbé sein Memoire gezeichnet, am 22. wurde es von dem Verwaltungsrat der Ponts et Chaussées gebilligt, am 25. schon dem Kaiser vorgetragen und von ihm genehmigt. In den gleichen Formen und ähnlichen Zeitabständen mag auch die Denkschrift über den Kanal vom 10. Januar 1812 an Napoleon gelangt sein, der am 27. Januar seine Entscheidung darüber diktiert hat.[3])

[3]) Dieses Diktat Napoleons ist überall in der bisherigen Literatur, auch von mir früher, als zum 27. Januar 1811 gehörig betrachtet worden, da die originale Nachschrift dieses Datum trägt. Sie ist Corr. de Nap. XXI, 368 gedruckt. Indessen ist ebendaselbst XXIII, 186 das Schriftstück nach der Kopie im Marineministerium mit dem richtigen Datum: 27. Januar 1812 noch einmal zu finden. Man muß annehmen, daß der Sekretär, der Napoleons Worte nachschrieb, in der Eile und wie es wohl am Anfange eines Jahres vorkommen kann, die Zahl des verflossenen Jahres hinschrieb. Die gleiche Verwechslung ist ihm bei einem andern Diktat Napoleons in derselben Sitzung untergelaufen, und dieser Umstand hat die bisherigen Benutzer darin bestärkt, den 27. Januar 1811 für das echte Datum zu halten, denn da die Konseils nach den Wochentagen angesetzt waren, mußte es für unwahrscheinlich gelten, daß Napoleon sowohl 1811 wie 1812 am 27. Januar im Rate der Ponts et Chaussées diktiert habe. Der entscheidende Grund für 1812 liegt in den Worten: on pourrait commencer ce fort dans la cam-

Sucht Tarbé in der Denkschrift den Kanal möglichst ins Land hinein zu verlegen, so geht Napoleon vom Meere aus. Da aber die offene See vom Feinde beherrscht werde, so müsse man zunächst an die Waddenfahrt von der Elbe bis zum Dollart denken. Aber auch diese könne vom Feinde gestört werden: so werde man also Cuxhaven mit Bremerlehe durch einen schleusenlosen Seitenkanal (canal latéral sans écluses) verbinden; in Bremerlehe werde man in den neuen Kanal einfahren können, der bis zum Dollart weiterführen werde. Napoleon sagt nicht „Dollart", sondern Delfzijl, obwohl es auf der Westseite des Dollarts liegt, und zwar wahrscheinlich, um auszudrücken, daß ja von Delfzijl schon Kanäle durch Westfriesland bis zum Zuydersee führen, oder weil es ihm vornehmlich auf den Punkt ankommt, von dem aus er den Verkehr auf dem Kanale gegen den Feind decken will. Es ist mir völlig unklar, was er sich unter dem schleusenlosen Seitenkanal Cuxhaven-Bremerlehe vorgestellt haben mag, nachdem die Denkschrift ausgeführt hat, daß eine Verbindung der Geeste mit den Niederungen Hadelns gar nicht leicht sei, einen Verteilungspunkt und einen Durchschnitt von 9 m Tiefe (ohne die Kanaltiefe) auf 6000 m Länge erfordere. Aber wir können diese Frage beiseite lassen, um einstweilen nur zu konstatieren, daß er den Kanal so nahe wie möglich an der Küste hinführen will. Von den vorgeschlagenen Routen nimmt er die der Küste nächste, aber auch — wegen der Meeresschleusen am Dollart und an der Jahde — technisch schwierigste; von den Endpunkten an der Elbe (Buxtehude, Stade, Ostemündung, Otterndorf, Cuxhaven) den äußersten. Der Kanal ist ihm augenscheinlich nur ein Ersatz für den Weg auf der hohen See und über die Wadden und soll nur dienen, so lange diese bequemeren Wege ungangbar sind.

---

pagne prochaine et l'avoir dans l'année comme le fort Lasalle. Das Fort Lasalle am Helder ist aber während des Jahres 1811 gebaut und, wie mir scheint, erst im Oktober 1811, als Napoleon die neuen Helderbefestigungen besichtigte, mit seinem Namen versehen worden. Napoleon war auf diese Festungsanlage ganz besonders stolz und äußerte über sie wiederholt unverhohlene Genugtuung. Corr. de Nap. XXII, 33, 518, 521, 534.

„Dies Projekt ist nicht studiert worden“, fährt er kurz fort. Die Verbindung Bremerlehe-Cuxhaven war von dem hamburgischen Wasserbaubeamten Woltmann in Cuxhaven sehr wohl studiert, aber von Tarbé widerraten worden. Aus der Sprache Napoleons übersetzt, heißt der Satz wohl auch nur: das Projekt ist nicht genügend studiert worden — und weist darauf hin, daß in den Tabellen am Ende der Denkschrift keine besondere Kostenberechnung für die Strecke Bremerlehe-Cuxhaven aufgestellt worden war. „Nur weil positive Auskünfte fehlten, hatte der Kaiser den Kanal, der die Oste benutzen sollte, gebilligt“, heißt es weiter. Wir entnehmen daraus, daß Napoleon eine frühere Meinung umstößt und dabei den östlichen Endpunkt des Kanals noch um einige Kilometer näher an das Meer rückt.

„Also bestimmt der Kaiser über das Projekt nichts eher, als bis man es studiert hat.“ Das ist der endliche Bescheid. Das erneute Studium wird aber einer gemischten Kommission übertragen, in der Ingenieuroffiziere, Marineoffiziere und — an dritter Stelle auch — Ingenieure von den Ponts et Chaussées sitzen werden. Die Summe davon ist: die Arbeit ist dem Minister des Innern und der Verwaltung der Ponts et Chaussées entzogen, und die neu zu bildende Kommission wird, wie es scheint, dem Kaiser unmittelbar unterstellt. In ihr werden die Militärs das entscheidende Wort sprechen. Dies geht schon aus den Aufgaben hervor, die dieser Kommission im weiteren Verlaufe des Diktates zugewiesen werden. Sie wird nicht nur den Endpunkt des Kanals an der Elbe genauer bestimmen, sondern außerdem erstens eine schon vorliegende Arbeit Beautemps-Beauprés, des obersten Hydrographen der Marine, begutachten, zweitens den Ort bezeichnen, an dem „der“ Kriegshafen angelegt werden soll, und drittens die Pläne für zwei Forts entwerfen, die diesen Kriegshafen decken sollen. Man ahnt nach alledem, daß die für Kriegshafen und Festungswerke passende Stelle, die ausfindig gemacht werden soll, auch der Endpunkt des Kanals werden wird. Wie groß aber das persönliche Interesse Napoleons an dieser Sache gewesen ist, das geht aus folgendem

hervor: ehe die genannte Kommission an die Arbeit an Ort und Stelle geht, verlangt er für sich selbst das Gutachten einer anderen Kommission, die unter dem Vorsitze des Marineministers zusammentreten soll. In dieser vorläufigen Kommission werden sitzen Herr Tarbé, der Verfasser der großen Denkschrift, daneben aber General Haxo, der Kommandant des Genies bei Davout, Beautemps-Beaupré, der während des eben vergangenen Jahres die Elbmündung aufgenommen hatte, ferner Cachin, der Generaldirektor der Hafenarbeiten von Cherburg und endlich zwei Ingenieure, Blanken und Sganzin, die bei den Seebefestigungen in Holland an hervorragender Stelle tätig gewesen waren. Wir fassen kurz zusammen: Der Kanal wird in geringer Entfernung von der Küste vom Dollart bis zu einem noch näher zu bestimmenden Orte nicht weit von Cuxhaven reichen, er soll für den Handel und nach der wirtschaftlichen Seite hin nur Wichtigkeit haben, solange der Krieg die See verschließt, er ist ein Glied in der Reihe der Küstenbefestigungen. Kein Wunder, daß Servières seit Anfang 1812 in dem Archive der Ponts et Chaussées nichts mehr von ihm gefunden hat! Jene hauptsächlich aus Militärs zusammengesetzte Kommission hat ihre Aufgabe weiterhin bearbeitet und ein Gutachten, nach welchem Kanalende, Kriegshafen und Festungswerke bei Altenbruch, wenige Kilometer von Cuxhaven, errichtet werden sollten, am 12. August 1813 abgegeben — d. h. 14 Tage vor der Schlacht an der Katzbach.

Die Kunde davon, daß Napoleons persönliche Ansichten im Gegensatz zu denen seiner Beamten gestanden hatten, drang bis in die entfernten Landschaften, um die es sich dabei handelte. A. A. Abendroth, bis ins Jahr 1811 hinein der oberste Verwalter des Amtes Ritzebüttel, schrieb wenige Jahre später[4]): „Es sollte bekanntlich der Rhein mit der Ostsee verbunden werden; in hiesiger Gegend sollten die Oste und (muß heißen:

[4]) Abendroth, Ritzebüttel und das Seebad zu Cuxhaven 1818). S. 210.

„oder“) die Schwinge dazu benutzt werden. Napoleons eigener Plan ging jedoch dahin, die Verbindung mit der Weser durch einen geraden Kanal durch die Heide zu beschaffen. Cuxhaven sollte ein förmlicher Kriegshafen werden.“ Man darf dies wohl als ein Zeugnis dafür annehmen, wie man sich den „canal latéral sans écluses“ Napoleons in Cuxhaven selbst vorgestellt hat: nämlich als einen Kanal quer durch den Heiderücken zwischen der Hadeler und der Wurster Marsch. Woltmann, der sein bedeutendes fachmännisches Können in den Dienst von Tarbés Denkschrift gestellt hatte, wird darüber wohl den Kopf geschüttelt haben.

III.

Napoleons Ansicht von dem Kanal überhaupt.

Indem Napoleon durch sein Diktat vom 27. Januar 1812 die schönen, auf Hebung des Verkehrs und Erschließung des Landes gerichteten Pläne Tarbés ohne weiteres vernichtete, hat er nur Gedanken ausgesprochen, die ihm vorschwebten, seitdem das Problem eines sicheren ostwestlichen Wasserweges wirklich gebieterisch an ihn herangetreten war. Zwar kann man nicht nachweisen, daß ihm jener Plan aus der Zeit der französischen Direktorialregierung bekannt geworden sei, nach dem man einen Binnenschiffahrtweg zwischen Ostsee und Rhein schaffen wollte, um in Kriegszeiten die zum Schiffsbau nötigen Erzeugnisse des Nordens, wie Eisen, Bauholz, Hanf, sicher einzuführen. Immerhin ist es leicht denkbar, daß er ihn gekannt hat und von ihm beeinflußt worden ist, um so mehr, als auch dieser Kanalplan in erster Linie den Kriegszustand mit England zur Voraussetzung hatte. Aber für fast ganz sicher darf es gelten, daß ein Brief seines Bruders Jerome vom 16. August 1810 stark auf ihn eingewirkt hat, was man freilich nicht so verstehen muß, als habe er dessen Ideen einfach übernommen. In diesem Schreiben spricht Jerome, der eben einige Tage vorher Cuxhaven auf einer Rundreise berührt hatte, die Meinung aus, daß der dortige Hafen durch einige Verbesserungen leicht in den Stand gesetzt werden könne, Fregatten aufzunehmen. In demselben

Schreiben ist aber auch von Plänen Jeromes die Rede, Elbe und Weser unter Benutzung der Oste und der Geeste durch einen Kanal zu verbinden. Dieser Gedanke eines Elbweserkanals steht aber nicht in Verbindung zu dem andern, einen Kriegshafen in Cuxhaven auszubauen. Cuxhaven konnte für den Kanalbau Jeromes gar nicht in Betracht kommen, weil der König von Westfalen über das Amt Ritzebüttel gar nicht zu verfügen hatte; auch besaß er gar keine Flotte; endlich waren seine Kanalpläne, die ja auch anderweit bezeugt sind, darauf gerichtet, innerhalb seines Landes den Verkehr zu heben. Es läßt sich nun kaum die Vermutung abweisen, daß Napoleon, durch diesen Brief angeregt, den Gedanken gefaßt habe, den zukünftigen Kriegshafen und den zukünftigen Kanal in Cuxhaven entstehen zu lassen. Es war die Zeit, in der der Reichstag von Schweden Bernadotte zum Kronprinzen erwählte und wo Alexander I. von Rußland, allerdings im tiefsten Geheimnis, die ersten Vorbereitungen zu einem Bruche mit Frankreich traf.[5]) Eben befand sich der Kabinettssekretär Napoleons, Deponthon, auf einer Inspektionsreise in Holland. Da erhielt er unter dem 27. August[6]) von seinem Herrn die Weisung, die Reise weiter nach Osten auszudehnen. „Ich wünsche, daß Sie die Küste ... bis Holstein bereisen, daß Sie die Weser- und Elbmündung besichtigen, daß sie Stellungen für Batterien zum Schutze der Küstenschiffahrt rekognoszieren. Sie werden sodann den Tonninger Kanal, der Ost- und Nordsee verbindet, besuchen, um all seine Einzelheiten gut kennen zu lernen, den Lauenburger Kanal, der die Ostsee mit der Elbe verbindet, und die verschiedenen anderen Kanäle, die in diese Meere münden oder von der Elbe zur Weser reichen." Dieser Brief ist für uns die erste Äußerung Napoleons zu dem Gegenstande, den wir hier behandeln, wie das oben genauer dargestellte Diktat $1^1/_2$ Jahr später die letzte, die wir kennen. Beiden liegt die gleiche Gedankenreihe zugrunde, die Idee einer organisierten Schiffahrtsverbindung

[5]) Sorel, La France et la révolution VII, 456, 458, 508. Lanfrey V, 328, setzt die ersten kriegerischen Maßregeln Napoleons gegen Rußland in den Anfang August 1810. — [6]) Corr. XXI, 67.

der Ostsee mit dem Westen, in deren Mittelpunkte Cuxhaven insofern steht, als es den Stützpunkt der Küstenschiffahrt oder den Ausgangspunkt eines Kanals oder beides abgeben kann. Die drängende Notwendigkeit eines gesicherten ost-westlichen Wasserweges und das brennende Verlangen, soviel wie nur irgend möglich von der See zu halten (wer einen Blick in die ganze Misere der französischen Marine jener Zeit getan hat, wird das letztere begreifen), weisen den Kaiser auf Cuxhaven hin, wenn er nicht zwei Festungen bauen soll, um sowohl den Waddenweg wie den Binnenkanal zu beherrschen. Wir dürfen, wenn wir die Entstehung des Plans betrachten, mit vollem Rechte sagen: er ist unmittelbares Eigentum Napoleons selbst, aus seinem Arbeitskabinett ohne Mitwirkung der Beamtenschaft hervorgegangen. Von nun, von August 1810 ab, verwendet der Kaiser eine besondere Aufmerksamkeit auf Cuxhaven: er läßt stärkere Festungswerke aufführen, er stationiert daselbst eine Kanonenbootsflotille, er behandelt die Frage, ob er eine Werft sogar für Linienschiffe dort erbauen soll.[7])

Als er ein halbes Jahr später den Kanal öffentlich verkündete, war er doch weit entfernt, den Wunsch aufzugeben, daß für den ost-westlichen Verkehr in erster Linie die Waddenfahrt benutzt werden möge, und wieder ein halbes Jahr später, im August 1811 — es ist die Zeit, in der Tarbé auf seiner zweiten Reihe den Stoff zu seiner großen Denkschrift sammelt — macht er sogar einen bestimmten Vorstoß zugunsten des Waddenweges.[8]) Am 9. August schreibt er an seinen Marineminister, der Binnenlandkanal sei zu teuer, in Friedenszeiten böte er keinen rechten Nutzen, und selbst für Kriegszeiten sei es zweifelhaft, ob er so vorteilhaft sei, wie der schon existierende Kanal, nämlich der Waddenweg. Man müsse nur die friesischen Inseln militärisch besetzen und befestigen: der Minister solle ihm sogleich ein Memoire darüber

[7]) Programm Cuxhaven 1892, S. 53—55. — [8]) Für das Folgende siehe die Briefe Napoleons an Decrès: Corr. XXII, 391, 392, 389, und an Montalivet Corr. XXII, 449; auch Corr. XXII, 403 Anm.

einreichen. An demselben Tage gibt er ihm in einem andern Schreiben auf, in Hamburg einen großen Posten Schiffsbauholz zu kaufen und ihn eben über die Wadden nach Holland bringen zu lassen. Aber schnell genug mußte er die für seine Marine zu stolzen Hoffnungen zurückschrauben. Unmittelbar nachher muß ihm die Meldung zugekommen sein, daß sich in den ersten Tagen des August ein Leutnant mit vier Kanonenbooten bei Norderney von den Engländern hatte überraschen lassen und mit seinen Schiffen in die Hand der Feinde gefallen war. Das mag ihn über die Unsicherheit der Waddenfahrt aufgeklärt haben: am 28. August darauf gibt er seinem Minister des Innern den Rat, mecklenburgisches Getreide, das nach Frankreich gebracht werden soll, von den müßigen Militärtransport-, namentlich aber den Artilleriepferden von einem Fluß zum anderen bis zur Ems tragen zu lassen, „wenn man nicht den Waddenweg einschlagen will, was jedoch noch schwierig erscheint". Wir sehen hier so recht die Not, die auf den Kanal hindrängt, und dürfen wohl als sicher annehmen, daß Napoleon sich dem Eindruck des schweren Übelstandes nicht entzogen, sondern den Kanal schließlich ernstlich geplant hat, allerdings immer mit jenen oben schon angeführten Einschränkungen: als Auskunftsmittel für die Dauer des Krieges, zwischen Dollart und Elbe, möglichst nahe an der Küste entlang und in Verbindung mit seinen Seebefestigungen, letzteres vielleicht, um ihn im Notfalle auch für seine Kanonenbote benutzen zu können. Oder sind doch noch Zweifel erlaubt? Hat er, als er im Januar 1812 die Skizze eines solchen Kanals in seinem Diktate entwarf, immer noch ernstlich an seinen Waddenweg gedacht? Hat er, als er den fast unmöglichen canal latéral sans écluses zwischen Cuxhaven und Bremerlehe forderte, schließlich doch nur Zeit gewinnen wollen, um unterdessen die friesischen Inseln mit Befestigungen und Kanonenbootstationen zu versehen?[9]) Wer

[9]) Der Anfang dazu war schon gemacht. In Verbindung mit den oben erwähnten Marineanlagen in Cuxhaven stand auch eine Batterie auf der Insel Neuwerk vor der Elbmündung. — Ende

möchte behaupten, die letzten Pläne des Vielgewandten bestimmt zu erkennen? Soviel ist aber sicher: seine Ansicht über die Anlage des Kanals blieb immer die gleiche; keine Äußerung von ihm darüber widerspricht der anderen unbedingt, stets dachte er sich ihn in unmittelbarem Zusammenhang mit der Küstenorganisation.

* * *

Flankiert von den mächtigen Festungswerken und Häfen Delfzijls am Dollart und Cuxhavens an der Elbmündung, so hätte sich der napoleonische Kanal dem Zeitalter dargestellt, wenn er fertig geworden wäre — eine bescheidene Wirklichkeit der hochtrabenden Idee eines Ostsee-Seine-Kanals gegenüber. Und doch hätte er dem drängendsten Bedürfnisse abgeholfen, das Versprechen Napoleons wenigstens einigermaßen eingelöst, denn, wie schon gesagt, der Stecknitzkanal war im Betriebe, und vom Dollart aus konnte man durch Kanäle bis in die Zuydersee, von da in das Rheinmündungsgebiet und schließlich entweder die Sambre oder die Schelde aufwärts bis etwa an die Grenze des alten Frankreichs gelangen. Zur Verbindung der Sambre und der Schelde mit der Somme bestanden die Pläne schon seit wenigstens 20 Jahren; die Somme aber hatte über die Oise Anschluß an das Seine-

---

Januar 1812, eben gleichzeitig mit Napoleons Diktat, lief ein Rapport Atthalins über Delfzijl und den Dollart ein. Atthalin stand im persönlichen Dienste Napoleons und hatte an Ort und Stelle Studien gemacht. Aus einem Briefe Napoleons an den Kriegsminister Clarke vom 29. Januar 1812 (Corr. XXIII, 195) sind folgende Stellen bemerkenswert: „Delfzijl ist bestimmt, in der Zukunft eine große Rolle zu spielen.“ „Man muß an die Verteidigung des Platzes denken.“ „Es scheint zunächst nötig, die Insel Borkum solid zu besetzen und auf Bierum ein tüchtiges Fort zu bauen.“ Ein „bassin à l'abri des glaces“ soll bei Delfzijl angelegt werden — wörtlich so heißt es in dem Diktate von Cuxhaven. „Sie werden den Marineminister darüber befragen, denn dies muß hauptsächlich vom maritimen Standpunkte aus betrachtet werden“ — Am 8. Februar 1812 werden in einem Schreiben an den Marineminister (Corr. XXIII, 211) Cuxhaven und Delfzijl einander gleichgeordnet als Stützpunkte der Flotillen genannt.

becken. Und mag auch selbst ein veralteter Kanal schon seit Jahrzehnten zwischen Somme und Schelde bestanden haben: welche winklige Fahrt, welch kümmerlicher Notbehelf! Es läßt sich gar nicht leugnen, daß eine gar nicht unbeträchtliche Menge theatralischen Pompes und hochtönender Phrasen in der Öffentlichkeit über das „gigantische Projekt“ und dem „genialen Plan“ verwendet worden ist, um die Napoleons Willkür Unterworfenen, die große Menge überhaupt und alle diejenigen zu blenden, die es selber wollten. Bewußte Aufbauschung, ja Spiegelfechterei ist im Spiele, wenn den Hansestädten offiziell zu verkünden gewagt wurde, daß der ungeheure Ostsee-Seine-Kanal ihre Einverleibung in das französische Reich veranlaßt habe! Sie mußten den Hohn schweigend hinnehmen. Zu den Franzosen wurde in minder hohen Tönen gesprochen. Für die französische Presse ließ Napoleon sich einen Bericht von seinem Minister des Auswärtigen, Champagny, einreichen, den er mit eigener Hand vielfach korrigierte und dem Moniteur zur Veröffentlichung übergab. Darin heißt es: „Die Ausbesserung und Vergrößerung des zwischen Hamburg und Lübeck schon bestehenden Kanals und der Bau eines neuen, der die Elbe mit der Weser und die Weser mit der Ems verbinden wird ... werden dem französischen Kaufmanne einen billigen, bequemen und vor aller Gefahr geschützten Handelsweg eröffnen.“ Also ein Kanal zwischen Elbe und Dollart: das ist es, was neu verheißen wird. Die offizielle Botschaft Napoleons an den Sénat conservateur des Reiches, in der die Einverleibung Nordwestdeutschland verkündet wird, ist noch vorsichtiger, verspricht noch weniger: „die Herstellung einer Binnenschiffahrt mit der Ostsee“. Als eine solche konnte er schließlich hinterher seine Waddenfahrstraße ausgeben.

In Anbetracht solcher Erwägungen kann man sich nur schwer dem Gedanken verschließen, daß Napoleon die Ingenieure der Ponts et Chaussées mit ihren die neuen Departements in Staunen versetzenden Vorarbeiten mehr gewähren lassen als beauftragt hat, daß ihm aber der so verursachte Rumor ganz recht war, da er die „so wenig affektionierten

Reichsteile" mit einer ungewissen Hoffnung auf die Zukunft über den Jammer der Gegenwart einigermaßen hinwegtäuschen konnte. Jedenfalls kann es gar nichts Verkehrteres geben, als wenn Servières gemütlich meint, die Deutschen dürften Napoleon es nicht nachtragen, daß er ihnen sein Versprechen nicht habe halten können, denn sogar das mächtige Deutschland der Neuzeit habe ja 100 Jahre später noch nicht den Rhein-Elbe-Kanal zustande gebracht.

VI.

Die Sieverner Grabungen und die Sachsenforschung.

Von Reinhold Agahd.

Im Sommer und Herbst des vergangenen Jahres fanden im Norden unseres Landes, im Winkel zwischen Weser- und Elbmündung, unter der Leitung des Herrn Professor Dr. Schuchhardt ausgedehnte Burgengrabungen statt, an denen der Verfasser teilnehmen zu dürfen die Freude hatte[1]), und zwar bei Sievern auf der Pipinsburg, der Heidenschanze und der Heidenstadt, ferner bei Midlum auf der Kransburg (Hollburg) und schließlich bei Altenwalde. Da die Burg Altenwalde nach Anlage und Zeit fränkisch ist, so soll sie in den folgenden Ausführungen nicht weiter berücksichtigt werden, vielmehr konzentriert sich das Hauptinteresse auf die Werke bei Sievern.

Sievern liegt etwa 12 km nördlich von Geestemünde, hart am Rande der Geest oberhalb der Marsch des Landes Wursten. Nördlich (etwa 1 km) zieht sich von Westen her aus der Marsch die sumpfige Niederung des Aueflüßchens in mannigfachen Krümmungen und Buchten tief in die Geest hinein und geht dann in das breite Sieverner oder Mulsumer Moor über, dessen Hauptrichtung von Süd nach Nord geht. Nach Überschreitung der Aueniederung befinden wir uns auf

---

[1]) Herrn Professor Schuchhardt sei auch an dieser Stelle für die Erlaubnis der Mitarbeit und für die Liebenswürdigkeit herzlichst gedankt, mit der er mich bei der Ausarbeitung der nachfolgenden Ausführungen unterstützt hat.

Abb. 1. Vergrößerung nach dem Meßtischblatt. 1 : 20 000.



A Urnenfriedhof auf dem Grapenberge. **B** offene Siedelung zur Pipinsburg gehörig.

uraltem Kulturboden. Nicht nur die mächtigen Befestigungen auf den in die Niederung und das Moor vorspringenden Geesthügeln ziehen die Aufmerksamkeit des Touristen wie des Archäologen auf sich; vielmehr ist die Gegend geradezu bedeckt von Hügelgräbern und weist außerdem in dem „Bülzenbett" eins der hervorragendsten Steingräber unserer Provinz auf. Wir dürfen behaupten, daß hier für die archäologische Erforschung unserer Vorzeit wahrhaft klassischer Boden ist.

Die westliche der von uns untersuchten Burgen ist die „Pipinsburg", die ca. 1,2 km nördlich des Dorfes Sievern liegt. Sie krönt die vordere Spitze einer langen, schmalen Geestzunge (ca. 400 × 120 m), die von Nordost nach Südwest in die Aueniederung vorstößt und an ihrem nordöstlichen Ende durch zwei Niederungsbusen von der übrigen Geest abgeschnürt ist. Etwa 1 km östlich liegt, durch einen mächtigen Niederungsbusen von der Pipinsburg getrennt, die „Heidenschanze" auf dem fast rechteckigen Vorsprung zwischen Aueniederung und Moor, und zwar liegt sie an der Südseite des Hügels, hart an der Niederung, etwa 180 m westlich des Moores. Ca. 750 m nordnordöstlich von ihr liegt die „Heidenstadt", die im Südosten durch das Moor flankiert wird. Soviel im allgemeinen zur Orientierung im Gelände.

1. Die Ausgrabungen.

Die Pipinsburg erweist sich als Sachsenburg schon durch ihre Lage insofern, als sie sich vollständig an das Terrain des Hügels anschmiegt und die von der Natur gegebenen Befestigungen ausnutzt. Sie ist von einem mächtigen Rundwall umschlossen, dessen Dicke in der Basis heute mehr als 20 m und dessen Höhe 7—8 m beträgt. Die ursprüngliche Dicke betrug am Tor $17^1/_2$ m. Der Innenraum hat, von Wallkrone zu Wallkrone gemessen, die Ausdehnung 60 : 68 m. Die Nordostseite, die nicht durch das Terrain gedeckt ist, wird durch zwei parallele, von Niederung zu Niederung reichende Gräben geschützt, die in den gewachsenen Boden $1^1/_2$—2 m einschneiden und ursprünglich 7—10 m breit gewesen sind; zwischen ihnen ist ein Steg stehen geblieben.

Das Vorterrain ist dann nochmals von Wall und Graben in nordwest-südöstlicher Richtung durchschnitten, derart, daß das nordwestliche Ende ziemlich nahe an die Hauptbefestigung herantritt [2]), das südöstliche aber, ca. 100 m von ihr entfernt, in die Niederung mündet. Schließlich scheint auch noch die oben erwähnte Abschnürung der gesamten Landzunge von Wall und Graben durchzogen gewesen zu sein. Alles in allem zeigt, um das hier nebenbei zu erwähnen, die Gesamtanlage eine ziemliche Ähnlichkeit mit der vom historischen Verein f. d. Grafschaft Ravensberg [3]) erforschten Babilonie bei Bielefeld.

Über die Konstruktion des Walles darf ich mich hier um so kürzer fassen, als Herr Professor Schuchhardt an anderer Stelle die Konstruktion sächsischer Wälle überhaupt behandeln wird. Der Hauptwall wurde im Nordwesten an drei Stellen angeschnitten. In der Gegend der beiden südlicheren Schnitte bestand er abwechselnd aus Schichten von Sand und aufgekarrtem Moorboden; in der Nähe der Stirnenden beider

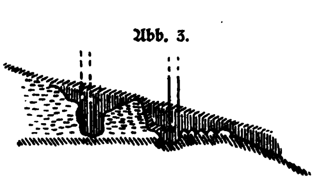
Abb. 2. Querschnitt durch die Befestigung der Pipinsburg. 1:300.

---

2) Das Ende selbst ist durch eine Sandgrube zerstört. — 3) Siehe 20. Jahresbericht (1906) S. 37 ff.

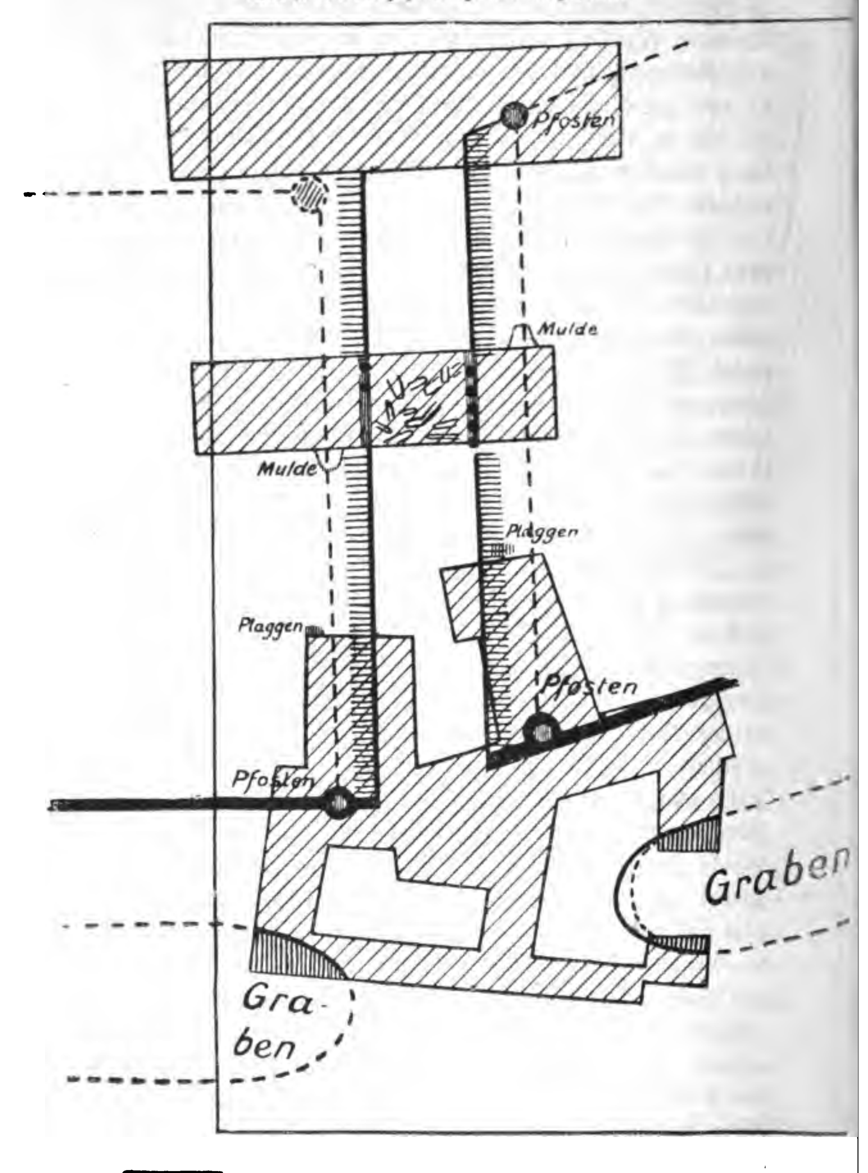
Schichtarten waren in bald größeren, bald kleineren seitlichen Abständen Findlinge verteilt, die vielleicht dazu bestimmt waren, als Marken (Points) bei der Arbeit zu dienen, vielleicht sollten sie auch das Abrutschen des Bodens hindern. Sicher aber ist es, daß sie nicht etwa allein für sich die Befestigung der vorderen Wallseite gebildet haben. Vielmehr deuten zwei in der untersten Sandschicht längs des Walles hintereinander fortlaufende Mulden darauf hin, daß hier die Standspur für eine steile Holzwand bzw. für deren Versteifung zu suchen ist. Der nördlichste der eben erwähnten Schnitte ergab einen wundervollen Plaggenbau, der aus mächtigen, mit der Narbe nach unten gelegten Heideplaggen aufgetürmt ist. Vor ihm war gleichfalls die eben erwähnte Mulde sichtbar, und in ihm fanden wir mächtige Pfostenlöcher, die jedoch nicht bis auf den Grund des ganzen Wallbaues hinuntergingen. In diesen Löchern haben offenbar die Pfosten gestanden, an denen die äußere Holzwand nach rückwärts zu befestigt war (Abb. 3).

Abb. 3.



Positive Reste dieser Holzverkleidung fanden sich bei dem Schnitt, den wir auf der Südostseite des Walles machten. Hier, wo der Wall unmittelbar an die Niederung stößt, hatte nämlich die allmählich vermorschte und unter dem Druck des Plaggenbaus nach vorn gefallene Wand sich durch den Moorboden konserviert und eine teilweise bis 25 cm dicke vermoderte Schicht hinterlassen (Abb. 5). Hart neben dieser Stelle, nach Norden zu, wurde auch das Tor entdeckt. Der Graben setzte auf eine Entfernung von 8 m aus, indes verengte sich die Breite des Tordurchganges bald auf etwa 3 m. Daß der Torbau aus Holz hergestellt war, bewiesen starke Kohlenreste am Eingang und ganz besonders in der Mitte des Torganges. Hier waren die starken Stiele zusammengebrochen; ihre unteren Enden steckten noch in der Erde, während die oberen wüst über- und durcheinander gestürzt waren (Abb. 4). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich der Wall selbst ununterbrochen über dem Tordurchgang hingezogen hat. Übrigens will

Abb. 4. Tor der Pipinsburg. Grundriß 1:200.



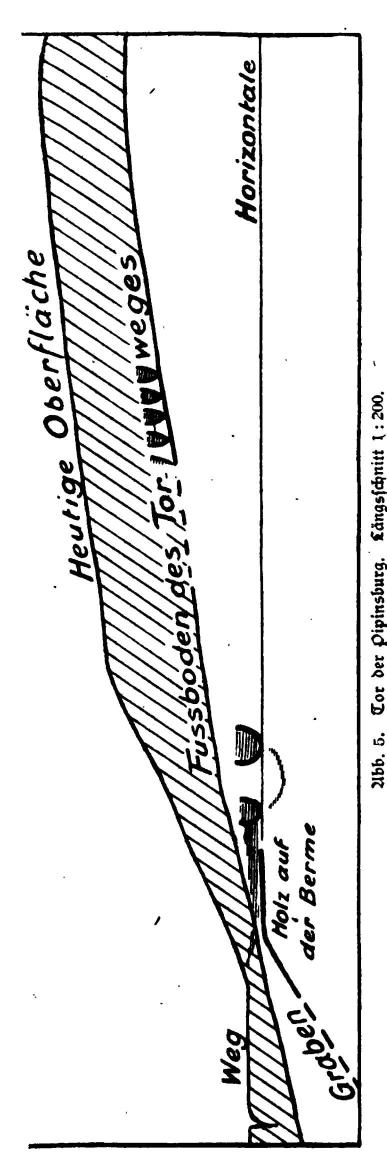


Abb. 5. Tor der Pipinsburg. Längsschnitt 1 : 200.

ich noch bemerken, daß die Stelle des Tores insofern charakteristisch ist, als der zum Tor hindringende Feind gezwungen war, dem Verteidiger die offene, unbeschildete Seite zuzuwenden.

Die Erforschung des Innern der Burg konnte bisher nur zum Teil durchgeführt werden. Es sind in den Linien der längsten und kürzesten Achse (NO—SW; NW—SO) zwei Versuchsgräben gezogen, und durch diese ist der Innenraum in 4 Quadranten zerlegt worden. Im 1. Quadranten (vom Tor aus nach Norden gerechnet) wurde im Herbst hart am Wall entlang ca. 30 m weit in verschiedener Breite (durchschnittlich 5—6 m) gegraben, auch wurde der nordwestlich anschließende 2. Quadrant untersucht. Dazu war schon im Sommer vom Längsgraben aus nach SO zu, also auch im 1. Quadrant, eine Fläche von ca. 10 : 10 m aufgedeckt worden. Als erwiesenes Resultat darf schon jetzt hingestellt werden, daß die Mitte des Raumes von Bauten frei geblieben ist, und daß die Gebäude sich hart am Wall hingezogen haben, und zwar so hart, daß sie zum Teil unter dem jetzigen Wallfuß lagen. Daraus dürfte zu folgern sein, daß der Wall auch auf der Innenseite steil hochgegangen ist und vielleicht eine Holzverkleidung gehabt hat. Die Wohn-

spuren selbst bestehen in einer größeren Anzahl von Pfostenlöchern, in die System hineinzubringen den Grabungen des nächsten Sommers vorbehalten bleibt, sowie in vielfachen Funden von Scherben, Knochen und Pferdezähnen und endlich von Eisengerät, vornehmlich solchem, das auf Trensen und Pferdegeschirr zu deuten ist, und einem Hufeisen von auffälliger Kleinheit; endlich fand sich eine Lanzenspitze, auf die nochmals zurückzukommen sein wird. Aus der Lage der Funde geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, daß die den verschiedenen Zwecken dienenden Baulichkeiten voneinander getrennt gewesen sind; so lagen in dem oben erwähnten Schnitt am Wall im 1. Quadranten Überreste von Pferden mit Eisensachen vergesellschaftet in der Nähe des Tors, weiterhin fanden sich auffällig viele Pingsdorfer (fränkische) Scherben, und schließlich ergruben wir wieder Eisengerät verschiedener Art, z. B. das eben erwähnte Hufeisen, zusammen mit starken Kohlenspuren. Außerdem ergab der ganze Schnitt viele teils spät sächsische, teils hartgebrannte fränkische Scherben, und zwar teils grobe Ware, diese besonders zahlreich im ersten und dritten Viertel des Schnittes, teils etwas feinere. Auf der im Sommer aufgedeckten Fläche im 1. Quadranten fanden sich 4 Pfostenlöcher und besonders in ihrer Nähe nach innen zu Kohlen und Scherben. Die Erforschung des 2. Quadranten ergab nur ganz vereinzelte Scherben; hingegen fanden wir starke Massen verbrannten Lehms fast durch den ganzen Quadranten hin bis zu einer Entfernung von etwa 9—10 m vom jetzigen Wallfuß. Leider war hier durch frühere „Buddelei" das Terrain sehr gestört, immerhin ist aber sicher, daß dieser Lehm von Gebäuden herrührt; denn einmal konnten auch hier einige Pfostenlöcher konstatiert werden, und sodann bewiesen zahlreiche Druckspuren von Staken und Reisig in dem Lehm, daß wir es mit sog. „Stakenlehm" zu tun hatten.[4]) Der fast völlige Mangel von Scherben legt die

---

[4]) Noch heute wird Lehmfachwerk im nördlichen Hannover in der Weise hergestellt, daß in den aus den „Stielen" und „Riegeln" gebildeten Quadraten Staken befestigt und mit Reisig verflochten

Vermutung nahe, daß wir hier keine Wohnräume, sondern Vorratsräume zu suchen haben.

Die oben erwähnte blattförmige Speerspitze ist 20 cm lang, ihr Blatt ist 6 cm breit. Sie ist insofern sehr bemerkenswert, als sie nicht, wie alle uns bisher bekannten fränkischen Speerspitzen, eine vorspringende Tülle zum Hineinstecken des Speeres besitzt, sondern die Höhlung geht tief in das Blatt selbst hinein. Da in sächsischen Gräbern m. W. keine Waffen gefunden sind und auch sonst nachweislich sächsische Speerspitzen bisher unbekannt sind, so dürfen wir annehmen, daß wir in ihr den Typus der sächsischen Speerspitze gefunden haben (Abb. 6).

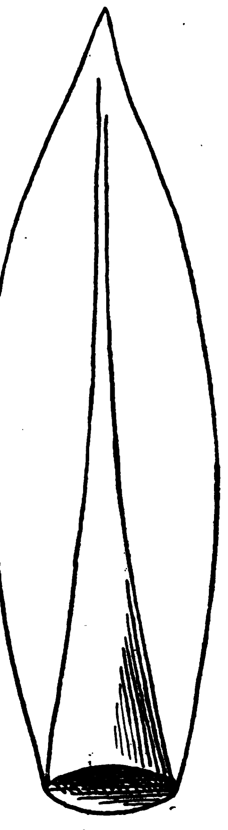


Abb. 6. Speerspitze 1 : 2.

Das bisherige Resultat der Grabungen auf der Pipinsburg ist demnach folgendes: Die Pipinsburg ist im wesentlichen spätsächsisch; sie ist nach ihrer Eroberung nicht zerstört worden, sondern, wie vor allem die Pingsdorfer Scherben und die hartgebrannte Ware ausweist, von den fränkischen Eroberern noch längere Zeit besetzt gehalten.[5]) Welche Bedeutung sie ursprünglich gehabt hat, wird in einem anderen Zusammenhang zu erörtern sein.

Denselben Typus wie die Pipinsburg zeigt nach Lage und Wallkonstruktion auch die Kransburg bei Midlum,

werden; auf das Reisig wird dann der Lehm von beiden Seiten „angeklickt" und festgedrückt. — [5]) Daß Karl d. Gr. auch sonst diese Praxis befolgt hat, geht hervor aus der Angabe der Ann Lauresham. ad ann. 775: Conquisivit (sc. Carolus) castella, quae dicuntur Aeresburg et Sigiburg, et posuit ibidem custodias.

ein Ringwall von 40:40 m, in dem Herr Professor Schuchhardt gleichfalls im Sommer einen Tag lang gegraben hat. Jedoch führt uns der Scherbenbefund für sie in eine ältere Periode der sächsischen Zeit. Die Scherben sind fast durchgängig glatt und grau bis schwarz, teilweise durch Striche ornamentiert, und gehören derselben Zeit an, wie die meisten Funde der Heidenschanze, zu der wir uns nunmehr wenden.

Die Heidenschanze umschließt in einem Oval von ca. 200:100 m einen Flächeninhalt von ca. 1,6 ha; auch sie zeigt die für Sachsenburgen typische Anlage in der feinen Ausnutzung des Geländes und der mehrfachen Befestigung an der bedrohten Seite. Vor dem Hauptwall war, durch eine Berme von ca. $1^1/_2$ m von ihm getrennt, ringsherum ein Graben von etwa 4 m Breite und 1,70—1,80 m Tiefe. Von der Aueniederung bis zum Moor zieht sich um sie ein aus Wall und Graben bestehendes Befestigungswerk herum, das sich am westlichen Ende dem Hauptwall nähert, nach Osten zu aber allmählich immer weiter abtritt. Dem westlichen Teil dieses Werks ist etwa zu einem Drittel nochmals ein durch Wall und Graben gebildetes Außenwerk vorgelagert. Der jetzt noch ca. 2 m hohe Hauptwall, der von uns an zwei Stellen, im Norden und im Südwesten durchschnitten wurde, ist aus Sand aufgebaut und, ebenso wie die Pipinsburg, mit Holz verkleidet gewesen; ein 10 m langer Schnitt hinter der Berme am Wall entlang ergab 7 runde, ungleich große, in einer Linie, aber in ungleichem Abstand stehende Pfostenlöcher, die, von der alten Humusschicht aus gemessen, 90—100 cm tief waren, und ein an der entsprechenden Stelle an der Südwestseite gemachter Versuchsschnitt förderte neben Pfostenlöchern starke verkohlte Balken zu Tage. Auch die Innenseite muß verschalt gewesen sein; wenigstens fanden sich in einer Entfernung von durchschnittlich 3,25 m hinter der eben erwähnten Pfostenreihe gleichfalls Pfostenlöcher. Die ersten stärkeren Wohnspuren (Scherben, Kohlen, kalzinierte Knochen) fanden sich, von hier aus gerechnet, ca. 2 m nach innen. Eine weitere Untersuchung des Innenraumes konnten wir wegen der Kürze der Zeit nicht mehr vornehmen.

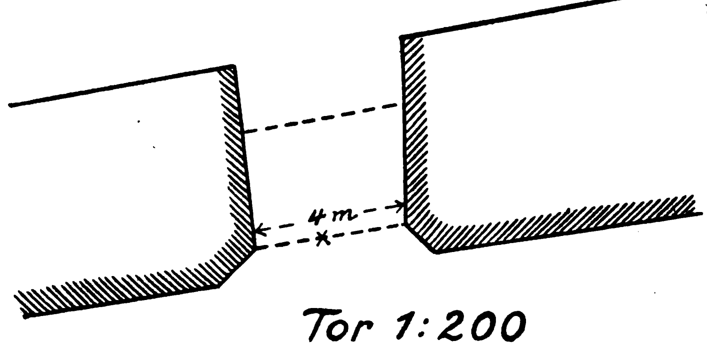
Abb. 7. Heidenschanze.

Tor 1:100

Pfostenlöcher



unter 25 cm tief | 25-40 cm tief | über 40 cm tief

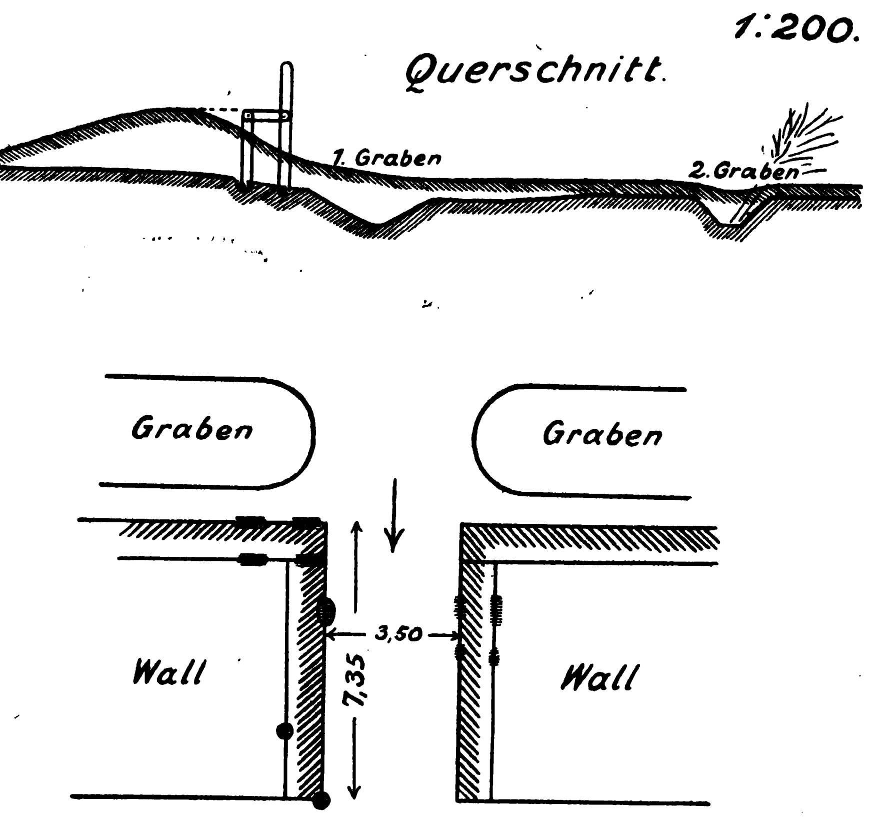


Indes gelang es uns noch, das Tor festzustellen. Es liegt auf der Südwestseite, etwa in der Mitte des Ovals, und ist durch die Niederung der Aue gedeckt. Die Pfostenlöcher setzen hier auf eine Entfernung von 5 m aus, der Wall biegt in zwei stumpfen Winkeln um, so daß sich der Toreingang auf 4 m verengt (Abb. 7). Spuren der Verfestigung der Torwangen fanden sich teils in Pfostenlöchern, teils in 2 sich parallel hinziehenden Lagern von Schwellen, in denen die Wangenbefestigungen gestanden haben. Die linke Wange ist möglicherweise nach dem Innern des Wallkörpers zu versteift gewesen, worauf 3 Pfostenlöcher schließen lassen. Vielleicht gehören diese aber auch zur eigentlichen Wallkonstruktion, da nämlich das mittlere und tiefste (ca. 47 cm im gewachsenen Sand) von der Wallfront 3,25 cm entfernt ist, so kann in ihm auch die Standspur eines Pfostens gesehen werden, der die Holzverkleidung der inneren Wallwand trug. Dann hätte das dritte, am meisten nach dem Innern des Lagers zu gelegene Loch (ca. 20 cm) allerdings mit dem Walle selbst kaum mehr etwas zu tun. Der Torverschluß scheint etwa 3,50 m hinter dem Toreingang gelegen zu haben; wenigstens tritt hier aus jeder der beiden Torwangen ein Pfostenloch hervor. Übrigens ist der Tordurchgang selbst etwa 5 m lang; wenn demnach der Wall als solcher 3,25—3,50 m stark gewesen ist, so müssen wir annehmen, daß er wenigstens am Tor mit einer inneren Vorschüttung versehen gewesen ist. Daß dies auch anderswo der Fall gewesen sein kann, darauf läßt der oben erwähnte Umstand schließen, daß auch im Nordschnitt die ersten stärkeren Spuren von Bewohnung erst ca. 2 m von der inneren Wallverkleidung gefunden sind.

Scherben wurden zahlreich, besonders in den Gräben gefunden, und zwar neben einigen spätsächsischen vornehmlich schöne dünnwandige, beiderseitig geglättete, graue bis schwarze Ware, die den Funden auf sächsischen Urnenfriedhöfen, wie Altenwalde, genau entspricht. Eine in Bruchstücken ziemlich gut erhaltene Tasse erinnert mit ihrer geschwungen aufsteigenden Wandung an die vor der eigentlichen Sachsenzeit liegende Darzaukultur. Die Heidenschanze muß demnach früher erbaut

sein als die Pipinsburg. Spuren von Benutzung in fränkischer Zeit fanden sich nicht. Das schließt natürlich nicht aus, daß sie in den Kriegen gegen Karl d. Gr. doch noch Verwendung gefunden haben kann.

Abb. 8. Heidenstadt.



Das gleiche Ergebnis wie die Heidenschanze ergaben die Grabungen, die Herr Professor Schuchhardt während vier Tage auf der Heidenstadt vornahm. Diese umschließt etwa 3 ha und weist einen einfachen Wall auf, dessen Front

durch 2 ca. 1 m voneinander entfernte Gräbchen markiert ist. Davor zieht sich ein starker Graben hin und 9 m weiter ein schwächerer, wahrscheinlich die Standspur eines Verhaus. Das Tor liegt im Norden und ist ca. $3^1/_2$ m breit. Die Scherben entsprechen genau denen der Heidenschanze. Von ganz besonderem Interesse ist es, daß sich hier die Hälfte einer Millefiori fand, von der Art, wie sie nicht selten in sächsischen Gräbern des 4.—7. Jahrhunderts gefunden werden. Das Stück, das hierneben abgebildet ist, mißt 13 : 20 mm. Der Körper der Perle ist hellseegrün, die Verzierung besteht darin, daß um rote Augen mit gelbem Stern, deren das ganze Stück 3 gehabt haben muß, zwei blaue Bänder kreuzweise geschlungen sind und je ein weiteres solches Band oben und unten das Loch der Perle umzieht. Eine Glasperle mit ganz derselben Verzierung, nur ohne die horizontalen Bänder oben und unten, ist auf dem sächsischen Urnenfriedhofe zu Perlberg bei Stade gefunden und bei Müller-Reimers Altrt. im Hannov. Taf. XXII, Nr. 216, abgebildet.

Abb. 9.
Glasperle 1 : 1.

Ob und wie stark und wie lange die Heidenschanze und die Heidenstadt besiedelt gewesen sind, mußte späteren Grabungen vorbehalten bleiben zu bestimmen.

2. Gesamtbild.

Bevor ich nun zu der Erörterung der allgemeinen Bedeutung unserer Grabungen übergehe, darf ich zwei Dinge nicht unerwähnt lassen, die geeignet sind, uns in Zukunft einen noch genaueren Blick in das Leben der Sachsen tun zu lassen. Erstens hat uns der bloße Augenschein und eine kleine Versuchsgrabung davon überzeugt, daß 5—600 m nordwestlich von der Pipinsburg eine offene sächsische Siedelung gelegen hat. Hier fanden wir auf einem mehrere Morgen großen Acker des Hofbesitzers Feil-Sievern massenhaft sächsische Scherben verstreut, die meisten vom Typus der Heidenschanze, viele davon schön ornamentiert, und bei der Grabung hoben wir aus einer alten „Abfallgrube“ zahlreiche gleiche Scherben und Kohlen aus. Hier harrt des Vereins der

Männer vom Morgenstern eine schöne Aufgabe. Wenn irgendwo, so müssen und können wir hier einen Einblick in das tägliche Leben unserer Vorfahren gewinnen, ja vielleicht ist es hier möglich, den Typus des sogenannten niedersächsischen Hauses zu finden. Denn wenn es wahr ist, daß unsere germanischen Haustypen, also auch der sächsische, aus einem indogermanischen Typus hervorgegangen sind, so kann die Kontinuität vom Indogermanischen zum Germanischen nicht abgebrochen sein, mit anderen Worten: es muß die Möglichkeit vorhanden sein, daß wir der ältesten Form des Sachsenhauses irgendwo archäologisch beikommen.

Zweitens sind am Grapenberg in der Nähe von Sievern, 1600 m südsüdöstlich von der Pipinsburg, im Herbst des vergangenen Jahres umfangreiche Bruchstücke eines schönen, bronzenen Kessels gefunden worden, einer provinzialrömischen Arbeit. Leider nahm Herr Dr. Bohls-Lehe diese Stücke so früh an sich, daß ich sie nicht genauer untersuchen konnte; indes konnte ich doch mit absoluter Gewißheit feststellen, daß dieser Kessel identisch ist mit einem von Willers[6]) abgebildeten, bei Häven in Mecklenburg gefundenen Exemplar. Auch die Bronzekessel und -Eimer sind charakteristisch für die sächsische Frühzeit (vgl. Schuchhardt, Jahresbericht d. Prov.-V. des höheren Lehrstandes, Hannover 1906) und sind besonders oft in sächsischen Gräbern gefunden. So ist denn anzunehmen, daß zu den zahlreichen sächsischen Friedhöfen im Winkel zwischen Weser- und Elbmündung, zu den Friedhöfen von Altenwalde, Wehden, Hemmoor, Quelkhorn, Westerwanna, Perlberg, bald der Friedhof von Sievern treten wird, und dann werden wir hier in idealer Vollständigkeit alles das beisammen haben, woraus wir auf archäologischem Wege auf das kulturelle und politische Leben der Sachsen in einer mehrere Jahrhunderte umfassenden Entwicklung schließen können: 1. die sächsische, offene Siedelung, 2. den sächsischen Friedhof, 3. die großen sächsischen Ringwälle und 4. den kleinen sächsischen Ringwall.[7])

---

[6]) Siehe Willers, die römischen Bronzeeimer von Hemmoor, S. 54. — [7]) Schuchhardt verweist mich darauf, daß auch dem sächsischen Helianddichter für eine größere Ansiedlung das Verhältnis der Burg

In der Tat repräsentieren die Heidenschanze und die Heidenstadt einerseits und die Pipinsburg andererseits zwei verschiedene Typen der sächsischen Burg. Von dem großen Typus gibt es außer Heidenschanze und Heidenstadt bei Sievern im nordwestlichen Niederdeutschland nur noch zwei Burgen: den Hühnenkamp bei Wunderbüttel und die Arkeburg bei Vechta. Sie entsprechen den großen „Volksburgen“, die im Gebirge in großer Zahl vorhanden sind und zum Teil in vorsächsische Zeit zurückgehen, und sind, abgesehen von ihrer militärischen Bedeutung als „Festungen“ (vgl. Eresburg, Sigiburg), jedenfalls als Sammelplätze für Heeresaufgebote, ev. auch als Thingplätze verwendet worden.

Der kleine Typus findet sich links der Elbe in etwa 17 Exemplaren und geht im Süden nur bis Rehburg und Gifhorn, im Westen nur bis Damme und Delmenhorst. Die Untersuchungen Schuchhardts in dem Judenkirchhof bei Duhnen, der Düsselburg bei Rehburg, der Burg bei Celle, den Sierhäuser Schanzen bei Damme, der Pipinsburg und der Kransburg haben für diese unzweifelhaft den sächsischen Ursprung ergeben und damit die Berechtigung erwiesen, die übrigen nordwestniederdeutschen kleinen Rundwälle, die denselben Typus aufweisen, gleichfalls für sächsisch zu halten. Nach Osten hin, jenseits der Elbe, in Schleswig-Holstein und den ursprünglich germanischen, später slavisierten Ländern finden sich gleichartige Ringe massenhaft, und manche von ihnen sind germanisch. Da liegt denn die Frage nahe, in welchem genetischen Zusammenhang die ost- und westelbischen Ringwälle stehen, eine Frage, die archäologisch noch ihrer positiven Lösung harrt, deren Beantwortung aber für die älteste Germanengeschichte von der höchsten Bedeutung sein wird.

---

mit offenen Weilern zu ihrem Fuße vorschwebt. V. 3700 fg. sagt Jesus beim Weheruf über Jerusalem: Deine Weiler (wiki) sollen verwüstet und deine Mauern (walos) gebrochen werden, daß kein Stein auf dem andern bleibt; und in der Geschichte der Speisung der Fünftausend heißt es V. 2826 fg.: in der Nähe sind mehrere Burgen mit viel Volk, da laß die Leute hingehen und in den Weilern sich Essen kaufen.

Wie uns in dieser Hinsicht die Ergebnisse der Grabungen an der Pipinsburg im Verein mit der sonstigen Ringwallforschung rückwärts in die graue, altgermanische Vorzeit hineinweisen, so leiten sie uns aber auch umgekehrt nach vorwärts in das frühe deutsche Mittelalter. Als Volks- oder Heerburgen kommen die kleinen Ringwälle nicht in Betracht, dazu sind sie zu klein; einfache Herrenhöfe sind sie auch nicht, dazu sind sie zu stark befestigt. Indes sind sie, nach Ausweis der Funde im Innern, ständig bewohnt gewesen: ihre Rolle muß also ähnlich wie die der mittelalterlichen Burgen gewesen sein. Vergleichen wir nun die älteste niederdeutsche „Burg", die am Ende des 9. Jahrhunderts gegründete (Siehe „Atlas vorgesch. Bef." Heft VI, Bl. XLIV) Hünenburg bei Todenmann (in der Nähe von Bückeburg), mit der Pipinsburg, so sind die Ausmessungen fast genau dieselben; in beiden Burgen bleibt die Mitte des Innenraums frei, die Häuser ziehen sich am Rand des Walles hin und sind nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung scharf voneinander getrennt: so liegt denn in der Tat die Vermutung außerordentlich nahe, daß der Typus des kleinen sächsischen Ringwalles, der, wie die Pipinsburg beweist, noch nach der fränkischen Eroberung jahrelang fortbenutzt wurde, das Vorbild für unsere niederdeutschen eigentlichen Burgen abgegeben hat. (Ein gleiches ergibt auch die Vergleichung mit der Burg Bodfeld im Harz, einer Gründung Heinrichs I.) Und solche Ringwälle werden auch die urbes (nicht = Städte, sondern = Burgen) gewesen sein, die Heinrich I. für je 9 milites agrarii zum Schutze des umliegenden Landes einrichten ließ. Andrerseits aber dürfen wir auch vielleicht schon hier den umgekehrten Schluß machen, daß gerade, wie im früheren Mittelalter der Burgherr mit Familie und Ingesinde auf seiner Burg (urbs) saß, so auch in der freien sächsischen Zeit der sächsische Edeling mit seinen Mannen auf seinem Ringwall hauste, die Siedelung zu seinen Füßen.

3. Das Sachsenreich.

Welches ist nun die politische und militärische Bedeutung der sächsischen Befestigungen? Mit dieser Frage betreten wir das Gebiet, in dem die historisch-literarische und die historisch-

archäologische Betrachtung einander helfend zur Seite stehen müssen. Wir haben hier geradezu ein Schulbeispiel dafür, daß die Archäologie einerseits imstande ist, manche Lücke literarischer Überlieferung zu füllen, daß sie aber auch andrerseits selbst desto sicherer arbeitet, je fester sie sich auf die Basis der literarischen Überlieferung stellt und sich nicht damit begnügt, rein nach archäologischen Gesichtspunkten formale Schemata aufzustellen und ihr Material mechanisch in solche Schemata einzuordnen. Und als dritte im Bunde gesellt sich zur „Geschichte“ und „Archäologie“ die Wissenschaft der vergleichenden Dialektkunde. Wegen der hervorragenden Bedeutung, die Geschichte und Dialektkunde für die Archäologie haben, sei es mir daher gestattet, für unsere Frage das Material in aller Kürze hier zu vereinigen.

Es gibt kaum eine unerquicklichere und unangenehmere Aufgabe als die, gegen allgemein angenommene und kritiklos nachgesprochene Hypothesen zu Felde zu ziehen, die auf ungenügenden Erwägungen allgemeiner Art und unsicheren Konjekturen aufgebaut sind. Eine solche Hypothese ist die von der Entstehung des sogenannten Sachsenbundes. Danach sollen sich im 2. oder 3. Jahrhundert nach Chr. die „kleineren“ germanischen Stämme Nordwestdeutschlands auf friedlichem Wege, größtenteils unter Aufgabe ihres eigenen Namens, zu einem „Völkerbund“ zusammengeschlossen haben, der den Namen nach dem ursprünglich rechtselbischen Stamme der Sachsen angenommen habe. Demgegenüber ist folgendes zu erwägen: Schon der Umstand, daß der Name des außerhalb oder doch wenigstens an der äußersten Peripherie des „Bundesgebiets“ wohnenden sächsischen Stammes auf den „Bund“ übertragen ist, läßt mit Sicherheit voraussetzen, daß dieser Stamm einmal in das Bundesgebiet eingedrungen sein muß, was nicht ohne Kampf möglich gewesen ist, und sodann, daß er im „Bunde“ das politische Übergewicht gewonnen haben muß. Die Erwerbung des politischen Übergewichts in dem Maße, wie es die Sachsen besessen haben, setzt aber stets politischen Druck voraus. Es ist nie und nimmer vorgekommen, daß — abgesehen von den hier nicht in betracht zu ziehenden

auf dynastischer Erbfolge beruhenden Fällen — eine völkerrechtliche Gemeinschaft ihre politische Selbständigkeit und ihre in ihrem Namen ausgedrückte Eigenart ohne — direkten oder indirekten — politischen Zwang aufgegeben hat. Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß jeder Verlust äußerer politischer Selbständigkeit auch ohne weiteres und unter allen Umständen den Verlust jeglicher inneren Eigenart und Bewegungsfreiheit nach sich zieht oder ziehen muß; vielmehr ist es durchaus möglich, daß einem Stamme, der zum politischen Anschluß an ein fremdes Staatswesen gezwungen wird, doch nicht nur wirtschaftliche Freiheit, sondern auch ein bestimmtes Maß von Hoheitsrechten gelassen und gewährleistet wird; man denke an die Gründung des Norddeutschen Bundes einerseits und andrerseits an das vielfach abgestufte Verhältnis Roms zu seinen italischen socii. Wenn demnach bei Zosimus (3, 6) ein Volksstamm als ein „Teil" der Sachsen bezeichnet wird, so läßt sich daraus nicht im mindesten auf ein friedliches Zustandekommen eines „Bundes" schließen. Wir haben daher schon aus diesen Erwägungen heraus das Recht, statt von einem Sachsen**bund** vielmehr von einem Sachsen**reich** zu sprechen. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt werden, daß dies Reich in jeder Beziehung straff und einheitlich organisiert gewesen ist, und zwar um so weniger, weil es ja der monarchischen Spitze entbehrt hat; die eigentlichen Träger der Eroberungspolitik können allein die Geschlechter der Edelinge gewesen sein. Und wenn wir bedenken, daß dies Sachsenreich bis zu seiner Unterwerfung durch Karl d. Gr. gegen 500 Jahre bestanden hat, so müssen naturgemäß Perioden stärkerer Einheitlichkeit und Expansion mit Perioden stärkerer Sonderbündelei und politischer Schwäche gewechselt haben. Ja, es kann zeitweise der einheitliche Charakter des Reiches völlig aufgegeben worden sein. So wird es uns denn auch nicht Wunder nehmen, daß es den Sachsen durchaus nicht gelungen ist, die Eigenart der von ihnen überwundenen Stämme völlig zu brechen und zu verwischen. Ja, diese Eigenart schimmert selbst unter den heutigen Verhältnissen noch hervor, und die genaue Erforschung des Volkscharakters,

der Ethnographie und der Dialekte im heutigen Nordwestdeutschland wird uns gerade hier noch die bedeutsamsten Aufschlüsse geben. Der Anfang dazu ist auf dem Gebiet der Dialektforschung gemacht, und ich kann mir nicht versagen, hier wiederzugeben, was ich den Auseinandersetzungen O. Bremers in seiner Ethnographie der germanischen Stämme (in Pauls Grundr. d. germ. Philologie Bd. III) entnehme, zumal da es geeignet ist, unsere Ansicht über die kriegerische Begründung des Sachsenreiches zu bestätigen. Bremer setzt p. 860 ff. auseinander, daß im heutigen Niedersächsischen zwei verschiedene Elemente miteinander vereinigt sind: ein ursächsisches, das wir durch die Erforschung des Altwestfälischen kennen, und ein nichtsächsisches, und zwar überwiegt bei weitem das nichtsächsische. Nun ist es höchst auffällig, daß dies Verhältnis schon in dem ältesten uns bekannten Dokument des niedersächsischen Dialekts vorliegt, nämlich im Heliand, und ferner, daß sich die ursächsischen Spuren nicht geographisch von den nichtsächsischen Elementen trennen lassen. Da nun, so schließt Bremer p. 866, im Niedersächsischen von dem ursächsischen Element nur geringe Reste übrig geblieben sind, während sie im allgemeinen von der anderen Schicht absorbiert sind, so sind die Menschen, welche der letzteren zuzuzählen sind, von jeher in der überwiegenden Majorität gewesen. Ursächsische Mundart wurde von einer über das ganze Sachsenland verstreuten Schar, vielleicht sagen wir besser, von einer Anzahl Familien gesprochen. Diese Familien haben in ältester Zeit einen hervorragenden Einfluß gehabt, sonst hätten sie nicht die übrige Bevölkerung sprachlich beeinflußt. Wir haben es also vorzugsweise mit ursächsischen Adelsgeschlechtern zu tun, welche über das nicht ursächsische Land geherrscht haben.

Suchen wir nunmehr an der Hand der historischen Quellen die politische Konstellation Nordwestdeutschlands zu rekonstruieren, die die Sachsen bei ihrem Vordringen über die Elbe vorfanden.[8]) Ich muß dazu bis in die 1. Hälfte des 1. nachchristlichen Jahrhunderts zurückgehen. Zu dieser Zeit

[8]) Auch in dem folgenden schließe ich mich im wesentlichen an Bremer an; s. bes. §§ 150 f., 194, 197, 201.

wohnen im Wesergebiet (im weitesten Sinne) von der Nordsee bis zum Mittelgebirge die Chauken, Angrivarier und Cherusker, östlich von ihnen, rechts und wohl auch noch links der Elbe, die Langobarden. Im Emsgebiet von der See bis zum Nordufer der Lippe sitzen die Amsivarier, die Chasuarier und die Brukterer. Westlich von diesen bis zur Issel wohnen die Chamaven, südlich von der Lippe die Marsen. Amsivarier und Chasuarier finden wir auch nachher stets mit Brukterern vereint und sind wohl ursprünglich Brukterergaue (also Ems-Brukterer, Hase-Brukterer), zumal da die vor dem Amsivariergebiet liegende Insel Borkum von den Brukterern (Boructoz) ihren Namen führt.

Im Laufe der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts tritt nun folgende Veränderung ein: Die Chauken dehnen ihr Reich nach Westen über die Amsivarier und Chasuarier aus, okkupieren das von den Angrivariern verlassene Land — diese haben im Jahre 58 die Brukterer vertrieben und über die Lippe abgedrängt — und erweitern ihre Macht über den westlichen Teil des Cheruskerlandes bis in die Gegend des Zusammenflusses von Werra und Fulda.[9]) Dies Chaukenreich hat wohl noch in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts bestanden, wenn auch vielleicht nicht so weit nach Süden hin ausgedehnt. Jedenfalls kämpfen die Chauken um 200 n. Chr. in den Rheingegenden mit den Römern,[10]) ihre Interessensphäre muß sich also noch weit nach Westen hin erstreckt haben. Seitdem schwindet ihr Name aus der Geschichte; denn die Konjekturen von Zeuß Χαούχους für Κουάδους bei Zosimus 3,6 und Chauci für Haci auf der tab. Peuting. sind durchaus unsicher, und die späteren Zeugnisse bei Dichtern [11]) sind ohne Belang. Das Chaukenreich muß also nicht gar lange nach 200 zugrunde gegangen sein.

Die Sachsen werden nun bekanntlich zum erstenmal bei Ptolemaeus (II 11, 7), also um die Mitte des 2. Jahr-

---

[9]) Siehe Bremer §§ 138, 150, 7 Tac. Germ. 33, 34, 35, 36. — [10]) Spartianus vit. Did. Jul. I 6. — [11]) Claudian. de laud. Stilich. I 225; bei Sidon. Apoll. carm. VII 390 ist überliefert Chattum, wofür Zeuß konjiziert Chaucum.

hunderts erwähnt; sie wohnen auf dem Nacken des Cimbrischen Chersonnes und besitzen drei Inseln vor der Elbmündung. Dann begegnen sie wieder im letzten Viertel des 3. Jahrhunderts: Auf der Veroneser Völkertafel stehen sie neben den Chamaven und Amsivariern, die damals am Niederrhein bzw. in Westfalen wohnen, und nach Eumenius und Zosimus 3, 6 [12]) verdrängen sie 286 die Salier aus ihrem Stammland an der Issel, kurz darauf zwingen sie einen Teil der Chamaven nach Gallien abzuwandern und nehmen das spätere sächsische Hamaland zwischen Rhein und dem Norduser der Lippe in Besitz.[13]) Während der ganzen Periode vermögen sich die Römer ihrer Seeangriffe auf Belgien nur mit Mühe zu erwehren. Wir sehen demnach die Sachsen im Besitz des Chaukenreiches in seiner ganzen Ausdehnung nach Westen, und wir werden auf Grund der angeführten Tatsachen mit Recht annehmen, daß sie es gewesen sind, die der Chaukenherrschaft ein Ende gemacht und den Chauken zwischen 200 und 275 n. Chr. ihre eigene Herrschaft aufgezwungen haben. Ihre Stoßkraft geht sogar noch über dies Gebiet hinaus bis zum Rhein und um das Nordwestende des Teutoburger Waldes herum zur Lippe. Es scheint alsdann eine Zeit relativer Ruhe eingetreten zu sein. Erst in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts hören wir wieder viel von Belästigungen des Römischen Reiches an der Küste und am Rhein; sie werden bei Deuso 373 von Franken und Römern geschlagen. In dieser Periode, zur Zeit des Kaisers Julian, berichtet Zosimus 4, 6, daß die Sachsen die Κουάδους, μοῖραν σφῶν ὄντας, in die Batavische Insel gedrängt haben. Welcher Name in dem verderbten Κουάδους steckt, ist nicht bekannt; der betreffende Stamm muß aber politisch von den Sachsen abhängig gewesen sein (μοῖρα). Wenn ich in den Κουάδοι richtig die Chattuari sehe, die bis dahin südlich der Lippe am Rhein wohnten, so hätten wir hier ein Zeugnis für die Zeit des sächsischen Einbruchs in den westlichen Teil des Sauerlands, und da die Reste der Brukterer, die noch

---

[12]) S. Bremer § 172. — [13]) S. Bremer § 176.

392 nicht weit vom Rhein ab wohnen (Sulp. Al. br. 890), später im Osten des südlichen Westfalens sitzen, so werden sie nicht viel später von den Sachsen in jenen Winkel hineingedrängt sein.

Wiederum versiegen die Quellen über die Sachsengeschichte längere Zeit und beginnen nun erst wieder im 6. Jahrhundert zu fließen,[14]) und zwar auf fränkischem Boden. Nach deren Angaben herrscht in diesem Jahrhundert ein politisches Übergewicht der Franken über die Sachsen; die Reibefläche liegt jedoch auffälligerweise nicht in den Rheingegenden, sondern an der Südgrenze des Sachsenreiches in Mitteldeutschland, wohin ja die Nachfolger Chlodwigs ihr Reich den Main aufwärts ausgebreitet hatten. Für die Einzelheiten verweise ich auf die Angaben Höfers.[15]) Mögen nun auch die Nachrichten der fränkischen Chronisten gefärbt sein, so dürfen wir doch aus der Angabe, daß König Chlothar die „rebellierenden" Sachsen iuxta Wiseram ac Nablim geschlagen hat, und daß dieser Angriff von Süden her erfolgt ist, mit einiger Zuversicht schließen, daß Chlothar vom Main her dieselbe Straße gezogen ist, die 772 Karl der Große einschlug und die ihn bis zur Eresburg

[14]) Ich fuße in dem folgenden fast ausschließlich auf den Auseinandersetzungen Höfers (Die sächsische Legende zum thüringisch-fränkischen Kriege 531 n. Chr. in Zeitschr. d. Ver. f. thür. Geschichte 1906), die abgesehen von der S. 50 ff. über den Burgenbau ausgesprochenen Ansicht durchaus überzeugend sind. Höfer weist u. a. gegen Größler und teilweise auch gegen Pelka nach, daß sich die Sachsen nicht an der Eroberung des Thüringerreiches durch Theuderich beteiligt haben. Er macht darauf aufmerksam, daß die gleichzeitigen Quellen (Gregor v. Tours, Venantius Fortunatus, Radegunde bei Ven.) von der Bundesgenossenschaft nichts erwähnen, trotzdem sie keine Veranlassung zum Verschweigen dieser „Tatsache" gehabt haben; er zeigt ferner, daß die späten einheimischen Quellen der Sachsen (Rudolf v. Fulda 865, Widukind v. Corvey 968 und die Quedlinb. Annalen 1002) weder mit den dem Ereignis gleichzeitigen Quellen, noch untereinander übereinstimmen und aus sächsischen Heldenliedern schöpfen, die teilweise sogar mythischen Ursprungs sind (Iring). — [15]) S. Höfer a. a. O. S. 13 ff: Greg. v. Tours IV 10, 14; Marius v. Avenches M. G. Auct. antt. XI p. 230; Com. Marcell. XII (ann. 553).

an der Diemel führte. Dadurch wird die Vermutung Höfers sehr wahrscheinlich, daß unter Nablis die heutige Nebelbecke (= Nebelbach), ein Nebenfluß der Warme, eines Nebenflusses der Diemel, zu verstehen ist, zumal die sprachliche Entwicklung von Nabli zu Nebel durchaus regelrecht ist.[16] Wir werden danach annehmen dürfen, daß sich das Sachsenreich um die Mitte des 6. Jahrhunderts bis in die Gegend des Zusammenflusses von Werra und Fulda erstreckt hat. Sodann läßt sich noch aus den Angaben fränkischer Quellen und des Paulus Diaconus über den bekannten Zug der 26000 Sachsen einiges für die Ausbreitung der Sachsen entnehmen. Höfer, der diese Angaben genauer kritisch untersucht hat,[17] zeigt, daß diese Sachsen nicht etwa aus ihrem Heimatland mit Alboin nach Italien gezogen sind, sondern aus einer Gegend, die tatsächlich Eigentum der Franken war, nämlich aus dem Landstrich zwischen Ohre, Drömling, Oker, Bode und Elbe, einem Lande, das bis 534 dem Königreich der Angeln und Warnen gehört hat und in diesem Jahre von den Franken zugleich mit dem Thüringerreich erobert worden ist. Im 6. Jahrhundert sind also die angegebenen Gegenden noch nicht sächsisch gewesen, sie haben sich aber nach dem Verfall der Merovingerherrschaft später dem Sachsenreich angeschlossen, ohne ihre Eigenart völlig aufzugeben: denn hier wohnen im Jahre 748 die Saxones, qui Nordosquavi vocantur (Ann. Mett. z. J. 748). Endlich liegt noch aus Beda die Nachricht vor, daß die Sachsen kurz vor 700 das Land der Brukterer, d. h. den östlichen Teil des südlichen Westfalens erobert haben. Soviel über die allmähliche Ausbreitung des Sachsenreichs.

Die historischen Angaben werden bestätigt und ergänzt durch die Forschungen über die sächsischen Dialekte und den sächsischen Hausbau. Die Grenze der sogenannten nordniedersächsischen Dialekte zieht sich an der Nordsee zwischen Elbe und Ems hin, von hier geht sie in mehrfach geschlängelter

---

[16]) S. Höfer a. a. O. S. 15. A. 1. — [17]) S. Höfer a. a. O. S. 10 f. 17 ff.

Linie bis nördlich von Minden, überschreitet die Weser, führt nördlich am Steinhuder Meer vorbei und von da etwa nach Nordosten auf Uelzen zu, um dann östlich zur Elbe abzubiegen: dies Gebiet umfaßt das alte Chaukenreich des 2. Jahrhunderts, einschließlich des ehemaligen Angrivariergebiets, aber ausschließlich des südlichsten, an der Weser gelegenen Zipfels; hier bildet demnach die chaukische Sprache das nicht-sächsische Element unseres sogenannten sächsischen Dialekts. Die westfälische Dialektgruppe herrscht auf dem Gebiet um Ems und Hase, nach Süden hin zunächst bis zur Lippe und dann jenseits der Lippe im westlichen Teil des Sauerlands: wie befinden uns nördlich der Lippe in dem Gebiet, das die alten Brukterer einschließlich Amsivarier und Chasuarier im 1. Jahrhundert bewohnt haben, und südlich der Lippe in dem, das derselbe Stamm bis mindestens in den Anfang des 5. Jahrhunderts besessen hat; die sogenannten westfälischen Dialekte sind demnach ihrem wesentlichen Element nach brukterisch. Das Engrische und Ostfälische wird auf altem Cheruskergebiet gesprochen, das Engrische außerdem noch im östlichen Südwestfalen. Wenn sich auf der Basis des alten Cheruskischen zwei verschiedene Dialektgruppen gebildet haben, so liegt das zum Teil wohl daran, daß der westliche Teil des Cheruskerlandes im 1. Jahrhundert von den Chauken erobert ist, während der östliche Teil andere Schicksale erlebt hat und z. B. im 5. Jahrhundert zum Gebiet der Angeln und Warnen gehört hat. Und wenn im östlichen Südwestfalen, das doch bis gegen 700 brukterisch gewesen ist, engrisch (nicht „westfälisch") gesprochen wird, so läßt sich das zum Teil vielleicht darauf zurückführen, daß die ursprüngliche Bevölkerung cheruskisch gewesen ist, zum Teil aber sicher darauf, daß die Eroberung des Landes von Osten her, von engrischem Sprachgebiet aus stattgefunden hat.

Was nun die sächsische Hausgrenze angeht,[18]) so deckt sie sich auf der Linie Elberfeld, Olpe, Ederkopf, Rothaar, Waldeck, Kassel, Münden genau mit der sächsischen

---

[18]) S. Peßler, Die sächsische Hausgrenze. 1906.

Sprachgrenze, von der Werra-Fuldamündung an aber gehen beide auseinander. Die Sprachgrenze zieht ostnordostwärts über das Eichsfeld und dann südlich vom Harz nach der Saalemündung, die Hausgrenze aber biegt nördlich ab etwa bis Alfeld und zieht dann nach Osten südlich an Hildesheim vorbei bis vor Neuhaldensleben. Dann wendet sie sich wieder nördlich quer durch die Altmark, um schließlich nach nochmaliger Ostbiegung bei Wittenberge die Elbe zu erreichen. Die Hausgrenze zieht sich also in ihrer zweiten Hälfte innerhalb des sächsischen Sprachgebietes hin, aber sie deckt sich hier nicht etwa mit den Grenzen der Sonderdialekte; sie zerschneidet vielmehr das Göttingisch-Grubenhagensch-Engrische und ebenso die drei ostfälischen Dialekte. Vielleicht dürfen wir annehmen, daß die gesamte Hausgrenze diejenige Linie bezeichnet, bis zu der die Sachsen zuerst vorgedrungen sind und an der ihnen überlegene Stämme, sei es für immer (auf dem westlichen Teil der Linie), sei es für einige Zeit Halt geboten haben. Über den östlichen Teil der Linie sind sie dann später hinausgegangen, jedoch ohne ihr Haus mitzunehmen: und so dürfte denn die Hauslinie Alfeld-Braunschweig-Neuhaldensleben-Wittenberge die bis nach 500 bestehende Grenze zwischen dem Sachsenreich und dem Reich der Angeln und Warnen bilden.

Das Verteilungsgebiet der sächsischen Befestigungen deckt sich nun weder mit den Grenzen des alten Sachsenreiches, noch mit dem niedersächsischen Sprachgebiet, noch mit irgend welchem Gebiet bestimmter Einzeldialekte, noch mit dem sächsischen Hausgebiet. Daß die Befestigungen schon bei der Eroberung des Landes eine bedeutungsvolle Rolle gespielt haben können, liegt auf der Hand. Es wird Sache der weiteren Spatenforschung sein, dies im einzelnen festzustellen. Aber schon die bisherigen Ergebnisse legen die Ansicht nahe, daß die Hauptbedeutung der Befestigungen wohl in späterer Zeit zu suchen ist. Und dafür spricht auch ihre gesamte Verteilung. Es fällt zunächst auf, daß das ganze Land links der Egge, des Teutoburgerwaldes und der großen Moore im Osnabrückischen und Oldenburgischen

frei von jeder Art alter Befestigungen ist.[19]) Diese Gegenden bilden gewissermaßen nur das Glacis; die eigentlichen Kerngegenden liegen östlich und nördlich von ihnen. Aber auch dieser Kern ist hauptsächlich an den Rändern (im weitesten Sinne) von Befestigungen besetzt, und die schon länger bekannten großen Sachsenburgen bilden offenbar ein einheitliches Defensivsystem der ganzen Südwestseite. Dies System beginnt im Süden mit der Eresburg an der Diemel und zieht sich in doppelter Linie hin, links an Egge und Teutoburgerwald, rechts zuerst an der Weser und dann rechts der Weser auf der Weserkette bis Lübbecke. Es dient offenbar zur Verteidigung gegen einen Feind, der von Süden und Südwesten her droht, und sperrt die Wege von Westfalen und die Straße im Fuldatal. Dieser Feind ist der Franke gewesen, und so dürfen wir denn a priori vermuten, daß dies System im ganzen seine Bedeutung in den Karolingischen Kriegen gehabt hat, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß einzelne Befestigungen schon älter und gegen die Brukterer erbaut sein können. Dementsprechend ist dann auch zu vermuten, daß die großen Burgen des Niederlandes, vom militärischen Gesichtspunkt aus gesehen, als Festungen zur Straßendeckung gedient haben.

Die kleinen Ringwälle sind folgendermaßen verteilt: In dem Winkel zwischen Weser und Elbe stößt die Geest nur in zwei Zügen und an zwei Stellen an die Elbe: bei Duhnen in der Nähe von Cuxhaven und bei Stade. So entstehen zwei Zugangsstraßen vom transalbingischen Gebiet her, und beide sind durch Ringwälle besetzt: einerseits Judenkirchhof bei Duhnen, Kransburg bei Midlum, Pipinsburg bei Sievern; andererseits Thun bei Stade, Heilsburg bei Adiek, Altenburg bei Sandbostel. Vermutlich sind sie die befestigten Herrensitze der Edelingsgeschlechter gewesen, denen die Sicherung dieser für die rückwärtigen Verbindungen wichtigen Straßen oblag. Die von Stade ausgehende Linie wird nach Südwesten fortgesetzt durch die Ringwälle: Baden a. d. Weser, Twistringen, Elsten, Sierhäuser Schanzen, und sie entspricht bis hierher ziemlich

---

[19]) Mit Ausnahme der Sigiburg am Zusammenfluß von Lenne und Ruhr.

genau der nordöstlichen Hälfte der späteren Karolingischen Straße von Wesel bis Stade. So liegt es denn auch hier nahe, an Wegesicherung zu denken. Über die im Südosten des Landes liegende Linie von Ringwällen habe ich vorläufig keine Ansicht; aber es ist doch wohl kaum zufällig, daß sie der von mir vermuteten Grenze gegen das Reich der Angeln und Warnen zugekehrt ist. — Wie weit jeder Ringwall zurückgeht und in welcher Periode er eine Rolle gespielt hat, das muß die Spatenforschung im einzelnen untersuchen; im großen und ganzen aber werden wir doch wohl schon jetzt sagen dürfen, daß die Herrenfamilien, denen der Wegeschutz (oder die Wegesperrung) und der Grenzschutz im speziellen oblag, ihre Herrensitze besonders befestigt haben, während die herrschenden Familien des Binnenlandes in offenen Höfen gewohnt haben mögen.

4. Bedeutung der Sieverner Befestigungen.

Kehren wir nunmehr zu unseren Befestigungen nach Sievern zurück! Hart an der Westseite der Heidenschanze führt ein von Süden her kommender Weg entlang, lang, dessen Zug allzu charakteristisch ist, als daß wir an einen Zufall glauben könnten. In der Tat führt er noch heute den Namen „Königsweg", und die Brücke, auf der er das Aueflüßchen überschreitet, heißt die „Königsbrücke". Diese Straße führt weiter nördlich an der Kransburg vorüber und läßt sich bis Duhnen verfolgen: ich zweifle nicht, daß wir hier die uralte Trace des Wegs auf dem westlichen Geeststreifen vor uns haben, des einen der beiden Wege, die den von Transalbingien über die Elbmündung herüber kommenden Sachsen zu Gebote standen. Von ihm liegt die Pipinsburg mit ihren weitesten Ausläufern etwa 400 m westlich entfernt. Ähnlich zieht sich hart um den Südrand der Heidenstadt herum ein Weg entlang, der im Westen in den Königsweg mündet und im Osten durch die schmalste Stelle des Moors zieht, und zwar unter Benutzung einer mitten im Moor liegenden Sandinsel, der sogenannten „kleinen Geest". Gerade hier wurde im Jahre 1822 ein schöner Goldfund gemacht, darunter einige byzantinische Münzen, deren

späteste von Anastasius I. (Ende des 5. Jahrhunderts) stammt. Ich stehe nicht an, auch diesen Weg um dieses Fundes willen, zumal da auch er in charakteristischer Weise an der Burg entlang führt, für uralt zu halten. Somit ist a priori die Vermutung plausibel, daß die beiden großen Burgen, vom militärischen Gesichtspunkt aus beurteilt, der unmittelbaren Wegesperre gedient haben, und mittelbar auch die Pipinsburg. Nun beachte man die Berichte der Annalisten über die Züge Karls des Großen. Zum Jahre 795 berichten die Ann. Lauresham., der König habe Sachsen bis Bardowiek durchzogen, und viele Sachsen hätten sich unterworfen; sed alii, heißt es weiter circa paludes Albiae et in Wihmodingas ad eum pleniter non venerunt: „die andern in den Elbmarschen und in Wichmodingen kommen durchaus nicht zu ihm.“ Darum zieht Karl im Jahre 797 wieder nach Sachsen: usque ad ultimos fines eius (sc. Saxoniae), qua inter Albim et Wisuram oceano alluitur, accessit, heißt es in den Ann. Einh., und in den Ann. Lauriss. lesen wir: usque ad oceanum trans omnes paludes et invia loca transitum est. Genauer berichten die Ann. Lauresham.: pervenit ad pagum Wihmuti, ubi firmitas eorum facta fuit, et ipsa firmitate interrupta introivit rex cum exercitu suo in pagum illum, vastavit et incendit pagum illum. Et tunc demum venerunt ad eum omnes Saxoni de universis finibus et angulis, ubi habitabant . . . Et rex Carolus rediit in Francia. Die Nachricht von der Rückkehr geben genauer die Ann. Lauriss., die sagen: Rex de Haduloha regressus (hoc enim loco nomen, ubi Oceanus Saxoniam alluit) tota Saxonum gente in dedicionem per obsides accepta trans Rhenum in Galliam reversus est. Die Annalisten machen also bezüglich des Landes zwischen Elbe und Weser einen Unterschied zwischen den paludes Albiae und Wichmodien; die paludes Albiae liegen noch heute im Land Hadeln, Wichmodien muß südwestlich davon liegen. Karl, der auch auf einer Brücke über die Weser gekommen war, ist demnach an der Weserseite landab gezogen bis an den Gau

Wichmodien, hat sich hier des durch eine firmitas, ein Befestigungswerk, gesperrten Eingangs bemächtigt und den Gau erobert bis an die See und ist dann östlich ins Land Hadeln gezogen, von da ist er endlich zurückgekehrt. Es ist demnach nicht zweifelhaft, wo wir den Eingang in den Gau Wichmodien zu suchen haben, die Wegesperrung, die er brechen mußte, wurde gebildet durch die Heidenschanze, die Heidenstadt und die Pipinsburg bei Sievern, südwestlich vom Lande Hadeln.

VII.

Miszellen.

Über die Einwohnerschaft der Stadt Hannover im Jahre 1602.

Von G. H. Müller.

Aus dem Musterungsregister der Bürgerschaft der Stadt Hannover vom 10. Juni 1602,[1]) über dessen Wert für die Geschichte der Volksbewaffnung ich an anderer Stelle kurz berichtet habe,[2]) lassen sich durch vergleichende summarische Berechnung zuverlässige Anhaltspunkte für die Größe und Zusammensetzung der damaligen städtischen Bevölkerung gewinnen. Das Register bildet zwar nur eine Reihenfolge von Namen, nach den vier Quartieren der Stadt (Oster-, Markt-, Köbelinger- und Leinstraße) und den innerhalb dieser abgeteilten militärischen Rotten geordnet und mit der Bewaffnungsbezeichnung und anderen symbolischen Vermerken der Musterherren versehen.[3]) Es ist aber nicht schwer, zwischen den Namen und Zahlen zu lesen. Wenn uns nicht schon die völlige Analogie des stadthannoverschen Verzeichnisses zu den aus jener Zeit von dem übrigen Landesaufgebote des Her-

[1]) Im Stadtarchiv zu Hannover erhalten. — [2]) Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens XXIII) S. 62, 63. Dort sind auch die Notizen in Juglers Vorzeit und H. Z. f. N.-S. 1895 genannt, welche die hannoverschen Musterregister angehen. — [3]) Diese: o, NB!, +, dienten zum Zeichen bemerkenswerter Einzelheiten und sind in Parallele zu anderen Musterrollen vielleicht auf die gemusterte Person zu deuten als: zeitlich untauglich (durch Krankheit), verhindert (z. B. als verreist) oder dauernd untauglich (alt, schwach, arm).

zogtums Braunschweig-Wolfenbüttel (=Kalenberg) in großem Umfange vorliegenden Musterrollen darauf führte, so würden wir es aus jenem selbst entnehmen können, daß die Grundlage oder Grundzahl desselben der Haushalt (die Feuerstätte) ist.[4]) Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß die männlichen Namen alle kriegsfähigen erwachsenen jungen Leute und Männer, auch aus dem Gesinde, entsprechend einer allgemeinen Wehrpflicht umfassen. Diese Zahl hätte viel größer sein müssen, vor allem aber spricht dagegen das sachliche Bedenken, daß der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht wohl hier und da in dieser Zeit auch in Niedersachsen aufgetaucht war, daß aber niemand an die Durchführbarkeit dachte.[5]) Die weiblichen Namen sind gleichfalls nur im Falle von selbständigen Haushaltungen eingetragen, einmal auch der für sich bestehende Haushalt von Vollwaisen. Daß das Register wirklich vollständig ist, dafür bürgt (außer seiner äußeren Erhaltung als sofort nach der Niederschrift gebundenes Buch) der Umstand, daß die Bewaffnungsangaben Lücken aufweisen. Es waren also nicht nur die wirklich Waffenfähigen, sondern alle zur Stellung von Bewaffneten Verpflichteten in der Rolle eingetragen, die Inhaber der Haushaltungen.

Für einen Teil der Stadt, das Osterstraßenquartier, können wir zum Vergleiche ein Musterverzeichnis derselben Art vom 22. Mai 1595[6]) heranziehen. Das ist von Bedeutung, da gerade zwischen 1595 und 1602, nämlich in den Jahren 1597 und 1598 die „große“ Pest, eine der furchtbarsten, welche Hannover je erlebte, hier wütete. Wir haben also von einem Quartier Zahlen dicht vor und bald nach diesem Ereignis.[7])

[4]) Vgl. Lehns- und Landesaufgebot S. 523 ff. — [5]) Er tauchte im Verlaufe der Organisation des Exercitium militare, welche Herzog Heinrich Julius 1605 begann, auf, verschwand aber wieder (L.- u. L.-A. S. 113, 189 f., 198. Über Macchiavelli u. Lazarus von Schwendi S. 20.) — [6]) Stadtarchiv zu Hannover C. 99. 2. — [7]) Die Angabe der Chronik (Hannov. Geschichtsblätter 1902) von der Größe der Verheerung müssen wir des märchenhaften Nimbus der großen Zahl entkleiden. Ob und wieviel Genaues durch eine statistische Bearbeitung der Kirchenbücher der drei alten

Folgendes sind nun die rein summarischen und die durch Vergleich erhaltenen Ergebnisse:

1. Die Gesamtzahl der Haushaltungen betrug im Jahre 1602 . . . . **1200,**

davon im Quartier der Osterstraße 325,
" " " " Marktstraße 168,
" " " " Köbelingerstraße . 337,
" " " " Leinstraße . . . . . . 370.

Da im Register die Quartiere nicht nach den zu jedem gehörigen Straßen und Gäßchen abgeteilt sind, bleibt uns der Einblick in das Detail der Quartiere verwehrt, außer bei der Leinstraße. Hier ist (zwischen der 11. und 12. Rotte) eine Zwischengruppe gemacht: „Eingang der Brücke“, offenbar die Häuserflucht vom Holzmarkt zur Leine und die Gassen auf der Insel,[8]) es ist fast 1/4 des ganzen Quartiers (90 von 370 Haushaltungen).

2. Mit der Zahl **1200** ist zugleich die Zahl der Familien im weiteren Sinne (einschließlich der Alten und des event. vorhandenen Gesindes) gegeben. Familie in diesem Sinne ist gleich Haushalt. Um nun die Einwohnerzahl zu berechnen, müßten wir wissen, wieviel Köpfe damals auf die Familie kamen. Aber für diese Zeit gibt es nur Annahmen über die Familien-Kopfzahl, welche in ziemlich weitem Abstande

---

Stadtkirchen zu gewinnen ist, steht noch dahin. — Es erübrigt ferner eine zusammenhängende Untersuchung der älteren städtischen Hausbücher und Schoßregister (etwa bis 1636), durch sie wird voraussichtlich die folgende Ausführung in mehreren Punkten noch mehr gesichert sowie vervollständigt. Doch ist eine solche Zusammenfassung nur in großem Maßstabe (Grundlegung durch ein Familien- und Hausbuch mit Orts- und Namenskatalog, Vorarbeit über das städtische Steuer- und Schoßwesen zur Ermittlung der Grundlage der Register) möglich, ehe an eine Verwertung der Einzelregister zu denken ist, und sei daher Gegenstand einer späteren Arbeit. —

[8]) Von der Insel ging die wichtige Brücke über den zweiten Leinearm nach der Neustadt vor Hannover, der zum Amte Kalenberg gehörigen und unter einem fürstlichen Vogt stehenden nicht-landtagssässigen Landstadt, welche (1605) mit 133 Haushalten bereits die landtagssässigen Städte Elze und Sarstedt überragte und Springe und Münder fast gleich kam. Lehns- und Landesaufgebot S. 564.

schwanken: $4\frac{1}{2}$ oder sogar noch weniger — 6 Köpfe und etwas mehr.[9]) Es würde also Hannovers Einwohnerzahl rund gerechnet zwischen 5400 und 7200 zu suchen sein. Ich bin eher geneigt anzunehmen, daß sie nach der niederen Grenze hin lag, also höchstens 6000, wenn nicht noch weniger betrug, wegen der vor kurzem überstandenen Pest. So auffallend klein die Zahl erscheinen mag, sie wird es nicht mehr, wenn ich daneben die Gesamtzahl aller Haushaltungen im damaligen Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel (einschließlich Kalenberg-Göttingen, Grubenhagen, Ober-Hoya, Honstein, Blankenburg) stelle: sie betrug nicht ganz 60000.[10]) Ihr entsprachen, wenn wir (natürlich rein schätzungsweise) die gleiche Kopfzahl wie für Stadt Hannover nehmen, höchstens 300000 Einwohner.

3. Die Haushaltungsvorstände sind in 1000 Fällen Männer[11]), in 200 Witwen oder andere weibliche Personen.[12])

---

[9]) Koppmann über Rostock, Hansische Geschichtsblätter 1901: 5 Köpfe mit teilweiser Beschränkung auf 3,5. Memminger über Württemberg, Württ. Jahrbücher 1847: $6\frac{3}{10}$ Menschen. Ferner gibt es Berechnungsversuche für Hamburg, Dresden, Lübeck Fabricius in den Beitr. z. Statistik d. Großhzgt. Hessen III. 1864 hat S. 28 die, soviel ich sehe, älteste sichere Kopfzahl mit 4,97, aber erst vom J. 1669. Wuttke, Sächsische Volkskunde S. 185, gibt von der ersten wirklichen Volkszählung in Dresden 1603 leider nur die Gliederung: Männer, Frauen, Kinder — nicht daneben die Familienzahl an. — [10]) Lehns- und Landesaufgebot S. 597. — [11]) Das Gegebene ist, daß dies Hausvater bedeutet. Doch braucht es nicht überall so gewesen zu sein, wenn auch der selbständige Haushalt von Junggesellen, damals noch mehr wie heute, selten war. In anderen Landesaufgebotsrollen ist der Junggesellenstand — in sehr wenigen Fällen — vermerkt. — [12]) Bei 120 Namen ist der Stand als Witwe angegeben, bei einer Eintragung (. . . Kinder) die völlige Verwaisung, 79 sind sonstige weibliche Namen. Ihre Trägerinnen werden zumeist auch Witwen gewesen sein, wie aus der Benennung selbst („die alte Papsche“, „mit seiner Mutter“) hervorgeht. Über die Häufigkeit oder Seltenheit allein lebender alter Jungfern läßt sich nichts sagen. Nur in zwei Fällen ist es sicher; neben einem anderen Namen: „mit seiner bzw. ihrer Tochter“. In der besonderen Bezeichnung „Witwe“ liegt mehr, vielleicht: mit bei ihr lebenden Kindern; vielleicht

Das Verhältnis ist also im ganzen ..... 5 : 1,
im Quartier der Osterstraße .... 6 : 1,
" " " Marktstraße .... fast 6 : 1,
" " " Köbelingerstraße etwas über 3 : 1,
" " " Leinstraße .... 6 : 1.

Die Witwenzahl ist unverhältnismäßig groß, namentlich in dem Köbelingerstraßenquartier. Wie sehr die Pest gehaust haben muß, geht daraus hervor, daß im Osterstraßenquartier 1595 das Verhältnis noch 14 : 1 war.[13]) In dem Köbelingerstraßenquartier hatte offenbar die Sterblichkeit den höchsten Grad erreicht.

4. Die Zahl der bewohnten Häuser war 1100, davon
im Quartier der Osterstraße 298,
" " " Marktstraße 154,
" " " Köbelingerstraße 316,
" " " Leinstraße 342,
(auf dem Walle und den Toren [14]) ... 20.)

Es ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob unter den 1100 Namen stets die Hausbesitzer zu verstehen sind, oder ob und wie viele Eigentümer mehrerer Häuser darunter waren. In letzterem Falle würde sich die Zahl der Mieter, welche wir im folgenden nennen, erhöhen, aber doch wohl nur um ein geringes. Ebenso muß die Frage, ob und wie viele Häuser außer den oben genannten Wohnstätten „auf dem Walle und den Toren" Stadtbesitz und vermietet waren, vorläufig unbeantwortet bleiben.

---

ist eine graduelle Unterscheidung (seitens der Musternden) von Stand und Ansehen gemacht. Die anderen heißen: „die", „die alte". Viele der Witwen waren es erst seit kurzem und werden vielleicht in frischer Erinnerung daran so genannt. — Zum Zweck des Vergleiches der Gesamtsummen sind alle weiblichen Personen in eins gerechnet. — [13]) Hier stieg die Zahl der als Witwen bezeichneten von 1595 bis 1602 von 10 auf 29, die der anderen weiblichen Personen von 11 auf 15. — [14]) Bei der 3. Rotte des Leinstraßenquartiers ist dies vermerkt. Hatten nur in diesem Quartier Leute ihre Wohnung dort oder sind alle auf dem städtischen Walle und den Toren wohnenden gemeint? Jedenfalls sind es nicht Besitzer eigener Häuser, sondern sie wohnen in Zins oder Dienst der Stadt.

5. Mieterparteien gab es erst 70 (90)[15]) oder wenig mehr.

Die Scheidung in 4. und 5. bedarf zwar noch des zwingenden-Beweises, wir können sie aber vorläufig sehr wahrscheinlich machen. Im Register der Osterstraße 1595 werden wir unbedingt für dieses Quartier auf 8 (hier ausdrücklich wie in anderen gleichzeitigen Musterrollen so genannte) „Häuslinge", d. h. Mieter, und 296 Häuser geführt. Im Register von 1602 sind zwei Andeutungen vorhanden, auf welche wir die Trennung gründen können. Einige Namen sind am Rande der betreffenden Seite durch eine Klammer umschlossen, es sind 8 Klammern um je 3, 36 um je 2 Namen. Daß dies jedesmal 2, ja in 8 Fällen 3 in einem Haushalte zusammenwohnende Personen oder gar Familien gewesen seien, ist schwer denkbar[16]), dagegen wohl, daß in dieser Weise die Parteien eines Hauses zusammengefaßt sind. Ferner sind 18mal zwei Personen durch „mit" verbunden, außer einem Male stets Verwandte.[17]) Gerade aus der geringen Zahl dieser Gruppierungen ergibt sich einmal, daß getrennte Haushalte gemeint sind; diese verwandtschaftlichen Beziehungen bestanden damals in viel mehr Fällen gleichzeitig. Sodann aber zeigt „mit" an, daß eine Hausgemeinschaft besteht. Unsere sichere Vergleichszahl von 1595 für das Osterstraßenquartier (eine geringe Vermehrung der bewohnten Häuser bis 1602 von 296 auf 298 ist sehr wohl denkbar!) spricht nur für die Richtigkeit dieser Erwägung.

6. Demnach ist das Zahlenverhältnis zwischen Hausbesitzern und Mietern etwas über 12:1 gewesen (resp. fast 16:1.)[18]) Welcher Gegensatz zu dem jetzigen Zustande!

[15]) 90 inkl. „auf dem Wall und den Toren". — [16]) In der bäuerlichen Bevölkerung des Herzogtums kam dies aus verschiedenen Gründen vor (Lehns- und Landesaufgebot S. 526), teils wegen der dadurch vereinfachten Dienstabhängigkeit vom fürstlichen Amte, teils wegen Übervölkerung, teils infolge Zusammenfassung von 2 Kotgehöften zu 1 Halbspännerhof. — [17]) 12mal Sohn mit Mutter, 2mal Sohn mit Vater, je 1mal Tochter (Witwe) mit Vater, Vater und (ledige) Tochter, Mutter (Witwe) und (ledige) Tochter, außerdem 1 männlicher und 1 weiblicher Name. Einige Male steht außer „mit" eine Klammer am Rande. Das deutet nur auf das Gleichartige dieser beiden Angaben.

Auch für damalige Zeit war es ein Mißverhältnis. Hannover war hierin in der Entwicklung zurückgeblieben. 1613 betrug z. B. die Zahl der Mieterhaushalte in Gandersheim fast den 5., in Seesen den 4½. Teil aller. In den Bergwerksindustriestädten des Harzes sogar noch mehr, in Grund den 3½., in Wildemann den 2⅔. Teil. In Hannover hatte (ebenso wie wohl in Alfeld, welches vom Jahre 1539 bis 1613 von 341 auf 288 Haushalte sank und 1613 nur den 11. als Mieter hatte) die Pest wieder Platz geschaffen.

Immerhin ist die Einwirkung der Seuche nicht so nachhaltig gewesen, daß wir nicht trotzdem von der damals überall in Stadt und Land wieder einsetzenden oft sehr großen Bevölkerungszunahme auch in Hannover etwas zu bemerken vermöchten. In dem Osterstraßenquartier nahmen von 1595—1602 trotz der Pest die Mieter zu, von 8 auf 27 Haushalte. Wenn auch darunter 11 Witwen waren, so hatte sich doch auch die Zahl der Männer verdoppelt (von 8 auf 16), und die Zahl der bewohnten Häuser, wie bereits gesagt, sich um 2 vermehrt.

8. Die Verteilung der Mieter auf die vier Quartiere war ungleichmäßig. Im ganzen wohnten sie nach unserer vorläufigen Rechnung in 62 Häusern, davon in 54 je einer, in 8 je zwei. Die Verhältniszahlen von „Einfamilien-“ zu „Miethäusern“ waren:

im Quartier der Osterstraße	11 : 1,
„ „ „ Marktstraße	12 : 1,
„ „ „ Köbelingerstraße fast	12 : 1,
„ „ „ Leinstraße	42 : 1.[18])

Wenn es uns nicht die geringe Zahl der „Miethäuser“ — wollen wir sie bereits so nennen — verwehrte, so würden sich aus diesen Zahlen Rückschlüsse auf die Größe der Wohnbauten in den verschiedenen Stadtteilen gewinnen lassen. Soviel können wir aber jedenfalls entnehmen, daß in den beiden Quartieren der Oster- und Marktstraße die größere Verdichtungsmöglichkeit für die Bevölke-

[18]) Exkl. „auf dem Walle und den Toren“.

rung vorhanden war und benutzt wurde, wie gerade in der Osterstraße von 1595 bis 1602. Und umgekehrt, in der Lein- und besonders der Köbelingerstraße saß die dichtere Bevölkerung. Dort war nach den Zahlen der Witwen die Pest am schlimmsten gewesen, in der Köbelingerstraße war auch die Hälfte der Miethäuser mit je zwei Mietern neben dem Hausherrn.

* * *

Ein ziemlich sicheres Mittel, um das relative Verhältnis der Wohlhabenheit unter den Bürgern zu erkennen, gaben uns die Eintragungen über die Bewaffnung. Bei der Musterung wurde vorgezeigt, was an brauchbaren Waffen da war. Es handelte sich nicht um ein haben „müssen", sondern um ein haben „wollen oder können". Gerade die großen Unterschiede in der Osterstraße 1595 und 1602 [19]), und daß überhaupt kleine, unerheblichere Waffen in die Rolle eingetragen wurden [20]), macht dies klar.

1. Über einen bestimmten Grad der Wohlhabenheit können wir hier aus dem Bewaffnungsmodus nichts ermitteln, man muß da schon das Stadtbild und einige andere Faktoren [21]) zu Hülfe nehmen. Sicherlich haben wir uns das Stadtbild, in welchem die Wohlhabenheit der Bürger zum äußeren Ausdruck kommt, nicht nach den wenigen gotischen und Renaissance-Bauten vorzustellen, sondern in der Hauptsache nach den (oft sehr) schmalen, hohen, (z. T. nur wenig) überspringenden Fachwerkhäusern, welche (später oft vergrößert und durch ver-

[19]) 1602 sind die Hellebarden und Spieße als Einzelwaffen so gut wie ganz verschwunden, die Haken- und besonders die Rohrzahl ist größer geworden, ferner aber die Zahl der Waffenlosen über das Dreifache der früheren Anzahl gestiegen. Es war offenbar die Erkenntnis der Notwendigkeit durchgedrungen, möglichst nur zur Stadtverteidigung brauchbare Schußwaffen zu haben. Als Anlaß dieser Einsicht vermute ich die spanische Kriegsgefahr 1599 und die inneren Unruhen im Herzogtum. — [20]) So 1602 z. B. kurze Rohre, Bindärte, Barten. Im Musterregister 1595 steht: „was an Waffen und Wehren befunden". — [21]) Es müßten die Steuersätze der Schoßregister untersucht und sämtliche Angaben über Stand und Gewerbe zusammengetragen werden.

bindende Umbauten erweitert) noch jetzt zahlreich in den vier alten Hauptstraßen und deren Quergassen erhalten sind und den Hintergrund des Straßenbildes der Altstadt ausmachen.[22])

2. In ihnen scheint nun, soviel wir erkennen können, ein ziemlich hervortretender Reichtum neben einem nicht allzu breiten Mittelstand und einer nicht geringen Armut gelebt zu haben. Das wird durch folgende Zahlen veranschaulicht und belegt: 302—567—314.[23]) Etwas mehr wie ein Viertel der Haushaltungsvorstände (302) zeigte in der Musterung Harnisch, Spieß und Doppelhaken (einige wenige auch nur den einfachen Haken) oder langes Rohr und Doppelhaken vor, von letzterem besaß über ein Sechstel mehr wie einen (bis vier) Doppelhaken. Nicht ganz die Hälfte (567) hatte ein langes Rohr oder (nur wenige) andere Waffen. Das vierte, größte, Viertel (314) war ohne jede brauchbare Waffe.

3. Die Zahl der Witwen war in dem letzten Viertel fast sechs mal größer ($2^1/_2 : 1$) wie in den drei anderen zusammen (14 : 1). Es ist nicht zuweit gegangen, wenn wir darin eine Bestätigung des naheliegenden Gedankens finden wollen, daß die Pest von 1597/98 schädigend auf die Erwerbstätigkeit und damit auf den Wohlstand der Stadt eingewirkt hat und daß sich die Größe des vierten Viertels als Folge der Pest darstellt.

4. Die Verteilung der drei (in 2.) gebildeten Gruppen auf die vier Stadtquartiere ist ebenfalls sehr instruktiv.

---

22) Am einheitlichsten ist jenes Stadtbild in der vorderen Marktstraße und am Ägidienkirchhof sowie in der mittleren Knochenhauerstraße, dem Kreuzkirchhof und den umliegenden Gassen erhalten. Damals, um 1600, moderne Häuser dieser Art, waren Breitestraße 14 (1577), Ägidienkirchhof 6 (1582), Leinstraße 8 (1592), Knochenhauerstraße 7 (1594) und Ernst August-Straße 1 (1598.) — 23) 17 „Freie", ohne Rottennummer, zwischen der 20. und 21. Rotte des Köbelingerstraßenquartiers sind hier nicht mitgezählt. Was für eine (ob Schoß-?) Freiheit sie besaßen, ist dem Register nicht zu entnehmen. Bei drei von diesen Namen steht der Vermerk: Rohr.

	Bewaffnet mit:		Unbewaffnet:
	Haken —	Rohr o. and.	
Osterstraße	86	173	66
	(1/3 :	2/3)	(etwas mehr wie der 5.)
Marktstraße ...	77	47	44
	(über 3/5 :	fast 2/5)	(etwas mehr wie der 4.)
Köbelingerstraße	67	173	80
	(2/7 :	5/7)	(der 4.)
Leinstraße	72	174	124
	(über 2/7 :	fast 5/7)	(der 3.)

Daraus folgt:

in dem Osterstraßenquartier Überwiegen des Mittelstandes, großer Anteil der reichen Bevölkerung, geringste Armut der Stadt,

in dem Marktstraßenquartier starkes Überwiegen der reichen Bevölkerung, Zurücktreten der mittleren Schicht, dieser fast gleich die arme Bevölkerung,

in dem Köbelingerstraßenquartier geringster Umfang der reichen, großer Umfang der mittleren, großer Anteil der armen Bevölkerung,

in dem Leinstraßenquartier größter Umfang der Armut, unter den beiden anderen Schichten ungefähr dasselbe Verhältnis wie in dem Köbelingerstraßenquartier.

Oder: die Reihenfolge der vier Stadtteile nach der Wohlhabenheit der in ihr wohnenden Bevölkerung war: Markt-, Oster-, Köbelinger-, Leinstraßenquartier.

Wir sind in der Lage, zum Schluß Hannover mit den anderen großen Erb- und Landstädten des damaligen Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel (-Kalenberg) zu vergleichen. Hannover war vor Hameln die größte Stadt im Lande zwischen Deister und Leine, im engeren kalenbergischen Teile des Herzogtums. Es stand etwa Einbeck, der großen Stadt des grubenhagischen Teiles, gleich. Beide hatten nur Landbesitz, Hannover wohl etwas mehr. Darin wurden beide von Göttingen, der größten Stadt im südlichen kalenbergischen

Teile, dem Lande Oberwald, überragt, wenn es auch an Einwohnerzahl ihnen entsprechen mochte. Es nannte damals 6 Dörfer neben großem Landbesitz sein eigen.[24]) Hinter Hannover, jedoch vor Hameln, ist Northeim einzustellen, im Besitz eines Dorfes,[25]) aber an Einwohnerzahl weit hinter Hannover, etwa Hameln gleich. Ihnen allen voran gut zweieinhalb mal größer als Hannover, stand Braunschweig, die trutzige Erb- und Landstadt mit dem Anspruch einer freien Reichsstadt, gestützt auf großen Land- und Dorfbesitz.[26])

[24]) Vgl. Lehns- und Landesaufgebot S. 528, 576, 579. — [25]) S. 581. — [26]) S. 539, 593.

Burgenforschung.

1. Zur Abwehr.

Von O. Piper.

Im letzten Heft hat Herr Prof. Dr. Schuchhardt meine Burgenkunde in neuer Auflage in einer Weise kritisiert, welche mich zu einer Widerlegung und Abwehr vor den Lesern dieser Zeitschrift nötigt. Aus Rücksicht auf den Raum muß ich mich dabei auf das Wesentlichere beschränken.

Im Vorwort habe ich (S. VI) hervorgehoben, daß meine Arbeit auf Grund meiner Studienreisen sich auf das ganze „römische Reich deutscher Nation“ (einschließlich Österreich, der Schweiz und Italien) erstrecke. So habe ich denn auch, seit meiner Geburt mecklenburgischer Staatsangehöriger, Norddeutschland von Hannover (einschließlich) bis zur russischen Grenze bereist und dieses verhältnismäßig so besonders burgenarme Gebiet durchaus entsprechend viel behandelt, indem ich unter anderm außer besonderer Berücksichtigung der Deutschordensburgen eine Anzahl von dortigen Wall- und späteren Burgen nach eigenen Grundrissen beschreibe. Nach Schuchhardt (S. 84) habe ich meine Materialien (nur) in „Süddeutschland und den Rheinlanden“ gesammelt und bin „offenbar (!) in unseren norddeutschen Gegenden gar nicht gereist“.

Seit Krieg v. Hochfelden versteht man unter einer „Burgengruppe“ zwei oder drei selbst- und vollständige gemauerte Burgen, welche auffallend nahe beieinander liegen, und welcher Gesamtanlage nach Meinung Kriegs und seiner Nachfolger „die (angeblich) schon römische und in unseren Tagen wieder aufgenommene Idee selbständiger detachierter Forts“ zu Grunde lag. Daß das bei solchen nebeneinander liegenden Burgen durchweg nicht der Fall ist, habe ich auf S. 530—534 nachgewiesen. Andrerseits habe ich

S. 234—241 eine größere Zahl von Beispielen solcher (Einzel-) Burgen behandelt, bei welcher wirklich in Art der detachierten Forts abgesonderte Wehrbauten (nicht immer nur Einzeltürme) vorgeschoben sind.

Hieraus macht nun S. 84 mein Kritiker, ich bekämpfe die Meinung, daß es „Burgengruppen“ gegeben habe, indem (!) eine Burg sich durch mehrere selbständige detachierte Forts geschützt habe“, und führt gegen den mir auf solche Weise künstlich aufgehalsten Irrtum zwei Beispiele aus dem „Atlas vorgeschichtlicher (!) Befestigungen in Niedersachsen“ an, bei denen „Vorschanzen“ und „ähnliche kleine Ringwälle“ vorkommen, was ja (s. vorhin) mit den „Burgengruppen“ in der feststehenden Bedeutung dieses technischen Ausdruckes der Burgenkunde auch an sich so viel wie nichts zu tun hat.

Es heißt dann in der Kritik (S. 85 ff.) u. a. weiter — zu dem hier im Zusammenhang Angeführten wolle man abschnittweise immer gleich meine hinten folgenden bezüglichen Bemerkungen lesen:

(1) „Für Piper besteht die Wallburg nur aus Erdwerken (S. 106) ... die von einem Wall mehr umzirkt als umwehrt gewesen wären, und daher immer nur als Verstecke für die Nichtkämpfer und die bewegliche Habe oder als Heiligtümer angesehen werden könnten. Diese alte Auffassung ... ist grundfalsch, und auch Piper hätte sich von ihrer Unhaltbarkeit überzeugen können, wenn er nicht seit der 1. Auflage seines Buches ganz darauf verzichtet hätte, sich über die älteren Daseinsperioden von Burgen und Befestigungen irgend weiter zu unterrichten. (2) Dieses Manko tritt zuweilen in merkwürdiger Weise hervor. So zitiert P. in Einzelheiten des Limes immer nach dem alten Werk v. Cohausens von 1884 ....; die abschließende Publikation, die jetzt schon 26 Lieferungen zählt, scheint er noch gar nicht zu kennen..... (3) Wie ahnungslos er der karolingischen Periode gegenübersteht, zeigt seine Bemerkung: „Nach brieflicher Mitteilung des Dr. Plath ... können wir uns .. jene Zeit nicht reich und prächtig genug denken“. (NB. die 5 Punkte sind so von Sch. gesetzt).

Nach Anführung der drei Perioden, in welche ich die Geschichte des Burgbauwesens einteile, heißt es dann weiter:

(4) Wenn man nun aber glaubt, daß sein Werk diese sehr gesunde Einteilung aufweise, so irrt man sich sehr. (5) Es zerfließt einfach in lauter Einzelheiten.... Nirgend erfolgt eine Zusammenfassung dessen, was für eine bestimmte Periode charakteristisch ist.... Das ganze Werk ist keine großzügige „Burgenkunde", es heiße richtiger: „Die technischen Details der mittelalterlichen Herrenburgen". (6) Dem Verfasser fehlt anscheinend der historische Sinn, um den Ursprung, die Entwicklung, den Untergang dessen, was er darstellen will, nach seinen Ursachen zu schildern. Ich vermisse z. B. in dem ganzen Werke den Begriff des Hofes in seiner Beziehung zur Burg. Von seinem Hofe ist der Herr auf eine Burg gezogen, als die Zeiten unsicher wurden; den Hof hat er unten daneben auch immer beibehalten, und auf den Hof ist er zurückgekehrt im 16. Jahrhundert, als die Zeiten wieder Ruhe versprachen, und hat ihn nachher nach höfisch karolingischer Art befestigt. (7) Woher die kleine und feste Form der Burg im 10. Jahrhundert plötzlich genommen sein soll, bleibt bei Piper völlig dunkel, deshalb, weil er über die voraufgegangenen sogenannten „Wallburgen" so wenig orientiert ist. (8) Er weiß nicht einmal, was längst ausgemacht ist, daß sie alle schon feste Mauern oder steile Bollwerke gehabt haben. (9) Was würde er erst sagen über die neuesten aus Ausgrabungsergebnissen erwachsenen Vermutungen, daß die „kleinen sächsischen Ringwälle".... schon als Geschlechterburgen anzusprechen sind, in denen ein Edeling hauste; daß" usw. (Es folgt noch völlig Bedeutungsloses über Stellen aus dem Gedicht Heliand).

Zu vorstehendem (also abschnittweise zu vergleichendem) habe ich zu bemerken:

Zu (1): In Wirklichkeit ist ein eigenes Kapitel meines Werkes, das dritte, fast ausschließlich (an der Hand einer Anzahl von zum Teil eigenen Grundrissen) der (gegen die erste Auflage verbesserten und erweiterten) Untersuchung und Nachweisung gewidmet, in welcher verschiedenen Weise die

alten Wallburgen befestigt waren. Dabei sind auch (S. 102 ff.) ihre Steinmauern näher behandelt. S. 106 führe ich dann u. a. „eine bemerkenswerte Anlage aus der Zeit des Überganges von der nur aus Erdwerken bestehenden Befestigung (sic) zur gemauerten Burg“ an, und aus dieser sich offenbar nur auf den behandelten Einzelfall beziehenden Bezeichnung dreht dann wieder Sch. — trotz alles bei mir Voraufgegangenen und obenein während er gleichzeitig behauptet, ich halte die Wallburg gar nicht für eine „Befestigung“ — den Vorwurf zurecht, ich lehre S. 106 den „grundfalschen Satz“: „Die Wallburg besteht nur aus Erdwerken“. (!!) Ebenso habe ich (S. 101) bemerkt, daß jene „in einzelnen Fällen nachweislich als fürstliche Wohnsitze dienten.“ Auch wird u. a. die alte reine Wallburg Ravensburg als (noch später) Wohnsitz eines Ritters nachgewiesen.

Zu (2): In Wirklichkeit habe ich auf S. 39—42 lediglich in einer Polemik gegen die von Oberst v. Cohausen über die Limeskastelle aufgestellten Behauptungen die bezüglichen Stellen seines „Grenzwall“ angeführt und berufe mich dagegen im Laufe meiner Ausführungen auf fünf verschiedene Stellen des amtlichen Berichts „der obergermanisch-räthische Limes“, eben das Werk, welches ich meinem Kritiker zufolge „noch gar nicht zu kennen scheine“.

Zu (3): Bei meinen Untersuchungen über die Anfänge des Burgenbaues in merowingischer und karolingischer Zeit schreibe ich in einer Anmerkung (S. 117): „Nach brieflicher Mitteilung des Dr. Plath, der sich bekanntlich einer gründlichen Erforschung merowingischer und karolingischer Profanbauten zur Aufgabe gemacht hat, können wir uns nach den Quellen (abweichend von der bisher herrschenden Meinung) jene Zeit nicht reich und prächtig genug denken und wird ebenso auch die Baulust des Adels besonders der spätkarolingischen Zeit gerade für Burgen bezeugt und die Pracht derselben hervorgehoben. Eingehendere Veröffentlichung der Forschungsergebnisse des Genannten steht noch aus. An einer hinlänglichen Prüfung der vollen Zuverlässig-

keit jener alten Quellen wird es ja voraussichtlich dabei nicht fehlen."

Es handelt sich da also nicht sowohl um eine briefliche Äußerung Dr. Plaths, als vielmehr um die Angaben vorhandener alter Quellen, deren Abweichung von der bisher herrschenden Meinung ich ausdrücklich bemerke, und deren volle Zuverlässigkeit ich anzweifle. Alles das unterdrückt und verschweigt aber mein Kritiker, um mich dann voller „Ahnungslosigkeit" in diesen Dingen zeihen zu können, offenbar weil ich (nach dem so von ihm herbeigeführten Anscheine) solche befremdliche Behauptung in einem Briefe gutgläubig akzeptiere und als den Tatsachen entsprechend mitteile. (Vgl. auch Bgk., S. 427, A. 1).

Zu (4): Bei der Behandlung der Bestandteile der Burg (einschließlich Mauertechnik, Steinmetzzeichen, Inschriften u. dgl.) habe ich ohne alle Ausnahme ihre Entwicklung innerhalb dieser drei Perioden untersucht und möglichst festgestellt, nur daß ich in der Regel vorgezogen habe, dabei von den allgemeinen bekannten „romanischen", „gotischen" und „nachgotischen" Zeitperioden (mit Unterabteilungen) zu schreiben, welche, wie S. 25 hervorgehoben ist, mit jenen des Burgbaues ungefähr zusammenfallen. Die nochmalige „Zusammenfassung" (s. oben weiterhin) — oder ich sollte doch nicht etwa das ganze Buch von vorne herein in die drei Perioden trennen? — hat denn auch von allen bisherigen Beurteilern desselben nur Sch. vermißt und hielte auch ich für mindestens überflüssig.

Zu (5): Zur Erläuterung meiner Ausführungen teile ich mehr als sechzig Gesamtgrundrisse von Burgen tunlichst aus allen Zeiten mit. Es mag das allein schon zum Nachweise dessen genügen, daß mein Buch gewiß nicht „einfach in lauter Einzelheiten zerfließt". Wie der Kritiker auch schon aus den Überschriften hätte ersehen können, haben ferner von den 24 Kapiteln des ersten Teils annähernd die Hälfte, sowie der ganze zweite Teil mit seinem „Burgenlexikon", mit den „technischen Details der mittelalterlichen Herrenburgen", wie ich mein Buch „richtiger" nennen soll, soviel wie nichts zu tun.

Übrigens kommt eine gleichzeitige Besprechung in der Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins gerade zu dem Ergebnis, daß dasselbe „in jeder Hinsicht als Handbuch der Burgenkunde zu bezeichnen" sei.

Zu (6): Nach Schuchhardts eigener Darstellung steht der „Hof" mit den Burgen, welche mein Werk behandelt, ja nur in recht loser Beziehung, und hat er vollends mit den dort bezeichneten „Ursachen" nichts Erkennbares zu tun. Im übrigen hat mir „der historische Sinn" jedenfalls nicht soweit „gefehlt", daß ich eine Darstellung nach den von meinem Kritiker gegebenen Leitsätzen gebracht hätte. Weitaus die meisten Burgen entstanden ungefähr in der Zeit um 1100, und das soll also deshalb geschehen sein, weil damals „die Zeiten unsicher wurden", im Gegensatz also zu den früheren u. a. mit ihren Einfällen der Normannen und Ungarn? Und die Burgen wurden dann im 16. Jahrhundert wieder verlassen, weil da „die Zeiten wieder Ruhe versprachen"?! Dies „Ruheversprechen der Zeiten" im Jahrhundert der burgenfeindlichen Bauernaufstände und der Reformationsstreitigkeiten wäre dann ja auch ein besonders fehlsames gewesen, denn massenhafter sind die (damals noch alle bewohnten) Burgen nie erobert und zerstört worden als gerade im folgenden 17. Jahrhundert vom dreißigjährigen Kriege bis zur Verwüstung der Rheinlande unter Ludwig XIV. So hat auch bekanntlich ganz und gar nicht die angebliche Aussicht auf „Ruhe" das Ende der Burgenzeit (hunderte sind ja noch bewohnt) herbeigeführt, sondern vor allem der Umstand, daß sie trotz aller späteren Verstärkungen den Belagerungsmitteln der neuen Zeit gegenüber fast wehrlos waren. Es hätte deshalb und so auch nach der Idee Schuchhardts ja auch gar keinen Sinn gehabt, wenn der statt ihrer bezogene „Hof" „nachher wieder befestigt" worden wäre. Und gar speziell wieder „nach höfisch karolingischer Art"? Nach Schuchhardts Darstellung sollte man übrigens meinen, daß regelmäßig gerade über dem „beibehaltenen" alten „Hofe" ein Berg für die spätere Burg gelegen habe. Die Näherſche, hier auch noch von Sch. gelehrte Meinung, daß unter der Burg „immer" ein dazu ge-

höriger Hof gelegen habe, habe ich Bgk., S. 19 (schon 1. Aufl., S. 22) als unhaltbar nachgewiesen. Es ist das sogar offenbar nur eine verschwindend seltene Ausnahme gewesen.

Zu (7): Der Kritiker hat zwei Seiten vorher selbst geschrieben: „Piper ringt in einer ganzen Reihe der Anfangskapitel seines Buches tatsächlich nach der Erkenntnis des Ursprungs und der Entwicklung der mittelalterlichen Burg ... und kommt ganz richtig zu dem Ergebnis, daß sie einheimischen germanischen Ursprunges sei.“ So bin ich denn auch noch jetzt der Meinung, daß das noch nie so eingehend und klar untersucht und nachgewiesen worden sei wie in meinem Buche. Mein angebliches unzulängliches Orientiertsein über die Wallburgen beruht — s. (1) und das dazu bemerkte — lediglich auf willkürlichen falschen Behauptungen des Kritikers.

Zu (8): Ich „weiß“ das freilich nicht nur nicht, sondern ich bestreite — auch auf Grund eigener Lokalforschungen — das sogar entschiedenst als eine mir unbegreifliche Behauptung, speziell auch soweit der so unbestimmte und vieldeutige Ausdruck „Bollwerk“ hier etwa anderes bedeuten soll als eben die gewöhnlichen Erdwälle und Trockenmauern. Die alten „Wallburgen“ sind allein im deutschen Sprachgebiet noch jetzt zu Tausenden nachzuweisen (Bgk., S. 100, A. 4) und wenn selbst „alle (!) schon feste Mauern (doch nicht nach unserer Art gemauerte?) oder steile Bollwerke“ gehabt hätten, bei einem wie großen Bruchteile jener könnte das heute überhaupt noch nachgewiesen werden?

Zu (9): Es ist durchaus nicht abzusehen, weshalb solche „Vermutung“ für mich etwas irgendwie Überraschendes haben sollte, nachdem ich selbst ja — s. das zu (1) bemerkte — bei anderen Wallburgen derartiges schon als Tatsachen nachgewiesen habe.

Glücklicherweise wird in dieser Besprechung nur ein ganz kleiner und nebensächlicher Teil meines Buches näher berührt.

2. Entgegnung.

Von C. Schuchhardt.

Wir haben geglaubt, die „Abwehr“ des Herrn Hofrat Dr. Piper in ihrem vollen Wortlaut zum Abdruck bringen zu sollen, einmal weil es sich um die Anschauungen eines Mannes handelt, der durch sein großes Buch in das Ansehen einer ersten Autorität auf diesem Gebiete eingerückt ist, und über dessen Widerspruch man also nicht leichten Fußes hinwegschreiten wird, zum andern, weil gerade unser Verein selbst seit zwei Jahrzehnten derartig in deutscher Burgenforschung gearbeitet hat, daß seine Mitglieder wohl auch einmal an einer eingehenderen Polemik über diese Dinge Interesse nehmen dürften. Wie neu die von uns gewonnenen Ergebnisse sind, zeigt sich eben darin, daß nur wenig Tropfen davon in den Mischkessel der bisherigen Anschauungen geträufelt, dort schon ein heftiges Aufbrausen verursachen.

Ich muß zunächst die einzelnen Punkte, die Herr Piper zu seinem Schutze vorführt, durchgehen, um dann auf das Allgemeine zu kommen.

Er schickt zwei voraus und numeriert die übrigen von 1 bis 9.

Was er zunächst aus seinem Vorwort zitiert, daß sein Werk sich auf das ganze „römische Reich deutscher Nation“ erstrecke, ist nur der Schluß eines Satzes, der im wesentlichen lautet (S. VI), daß, wie fast alle früheren Autoren, so auch er selbst „überwiegend . . im Westen — und hauptsächlich dem Südwesten — des deutschen Sprachgebietes“ . . Burgbauten studiert und erst in dem Jahrzehnt zwischen der ersten und zweiten Auflage das Gebiet durch Bereisung Österreichs und Italiens erweitert habe.

Da ist von Norddeutschland nicht die Rede, und auch heute sagt ja Herr P., daß er „dieses so besonders burgenarme Gebiet durchaus entsprechend viel behandelt“ habe.

Weiter beschwert er sich, daß ich aus dem „Atlas vorgeschichtlicher (!) Befestigungen“ ihn über „Burgengruppen“ belehren wolle, während die detachierten Forts, die ich darunter verstünde, doch von ihm selbst S. 234—241 mit Beispielen belegt seien. Ich meine aber nicht so einfache Beispiele wie sie auf jenen Seiten vorgeführt sind: daß 100 oder auch einmal 400 m vor der Burg an einer Wegsperre eine Befestigung vorgeschoben ist, sondern einen Kranz von Befestigungen, die auf den umliegenden Höhen oft so weit entfernt, die Burg umgeben, daß sie leicht für selbständig angesehen werden können und auch tatsächlich oft so angesehen sind. Außerdem sind sie wegen ihres einfacheren Aussehens meist für weit älter gehalten als die mittelalterliche Burg, zu der sie gehören. Deshalb habe ich sie in dem „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen“ mit behandelt, wie öfter Geschichtliches, wenn es galt, es aus dem Vorgeschichtlichen, dem es bisher zugezählt war, auszuscheiden. Das Entrüstungsausrufungszeichen, das P. in dem Titel des „A. vorgeschichtlicher (!) B.“ macht, ist also überflüssig. Es zeigt, nur, daß P. sich die Hefte 3—8 des „Atlas“ immer noch nicht angesehen hat.

Von den weiteren Punkten 1—9 lassen sich einerseits 1, 7, 8, 9 und dann wieder 4, 5 zusammenfassen.

Ich nehme die nebensächlicheren von 2 an voraus.

2) Nicht bloß S. 39—42 in einer Polemik gegen v. Cohausen selbst zitiert P. dessen Limeswerk, sondern auch S. 54, 56, 60, 61, 66, 96; es bleibt durchaus seine Grundlage, denn wenn er auch das offizielle Limeswerk — was ich zuerst übersehen hatte — wirklich kennt, so benutzt er doch nur dessen erste Lieferungen, also wieder nur das bis zu seiner eigenen ersten Auflage Erschienene.

3) „Dr. Plaths briefliche Mitteilung“, daß man nach den Quellen (abweichend von der bisher herrschenden Meinung) sich jene (karolingische) Zeit nicht reich und prächtig genug denken könne“, war mir bei Piper

deshalb aufgefallen, weil allein die Denkmäler jener Zeit (San Vitale in Ravenna, Aachener Dom, Miniaturen Karls des Kahlen) von ihrer reichen Pracht genug erzählen. Ich amüsierte mich also, daß P. nicht längst selber wußte, daß die karolingische Zeit reich und prächtig gewesen sei, sondern eingestandenermaßen erst durch einen Brief Plaths zu dieser Anschauung bekehrt worden war. Jetzt stellt sich heraus, daß der Brief ihn gar nicht bekehrt hat: Piper weist es weit von sich, daß er auf solch ein Schriftstück und auf „jene alten Quellen“ einfach hineingefallen sei, und bittet, ich möge ihn nicht für so naiv halten.

Daß das der Humor von der Sache ist, hatte ich nicht erwartet, und ich will ihn nun auch durch kein weiteres Wort stören.

4 und 5) Jeder, dessen Auge sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern mit Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem zum Zusammenfassen eines großen Bildes fähig ist, wird mit mir von einer Burgenkunde fordern, daß ihre drei großen Perioden, sei es vor, sei es nach Behandlung der Einzelheiten, in solchen geschlossenen Bildern vorgeführt werden. Wenn Herr P. selbst das „für mindestens überflüssig“ erklärt, so beweist er damit nur, daß der Sinn für die Klarstellung des organischen Wachsens, die doch jede historische Forschung zum Ziele hat, bei ihm ungenügend entwickelt ist. Daß kein anderer Kritiker bisher so etwas von ihm verlangt hat, im Gegenteil alle mit seinem Buche höchst zufrieden waren, ist kein sachlicher Gegengrund.

6) Das Verhältnis der Burg zum Hofe ist noch ein heikles Kapitel, weil es bisher wenig beachtet und systematisch verfolgt ist. Ein Abweisen a limine, wie es Piper beliebt, hilft uns nicht weiter. Besonders für die Anfänge können wir doch einiges bestimmt erkennen. Schon fast für jede Volksburg läßt sich der große Herrenhof nachweisen, der mit ihr in Zusammenhang stand: Brunsburg und Königshof Höxter, Hohensyburg und Westhoven, Wittekindsburg a. d. Porta und Wedigenstein usw. Wie von dem karolingischen Hofe aus dann die ersten Dynastenburgen angelegt wurden, zeigt besonders das Beispiel der beiden Uffoburgen bei Bremke und

Rinteln: die bei Bremke ist noch die große karolingische curtis, die bei Rinteln (Todenman) die kleine Dynastenburg aus der Zeit um 900. Dieses Beispiel habe ich schon wiederholt öffentlich verwendet, um den frühen Ursprung der Dynastenburg bei uns zu zeigen: zuerst 1902 im „Atlas“ (S. 58 fg. § 238), dann in unsrer Zeitschrift (1903 S. 16 fg.) und schließlich in einem Vortrage vor dem Gesamtverein der deutschen Gesch.= und Alt.=Vereine in Erfurt (Korr.=Bl. d. Ges. V. 1904 S. 112); die Burg bei Aselage mit ihren gleichen Funden ist ein anderes Beispiel derselben frühen Zeit, und die urbes, die Heinrich I. dem ganzen Sachsenlande zu bauen befahl, bürgerten diese kleinen Festungen hier rasch überall ein.

Gegenüber meinem Satze: als die Zeiten unruhig wurden, siedelte der Herr von dem Hofe auf eine Burg über, hält mir nun P. vor: „Weitaus die meisten Burgen entstanden ungefähr in der Zeit um 1100, und das soll also deshalb geschehen sein, weil damals „die Zeiten unsicher wurden“, im Gegensatz also zu den früheren u. a. mit ihren Einfällen der Normannen und Ungarn?“

Nein, Herr Piper, bei uns entstanden die wichtigsten Burgen gegen Ende des 9. und im 10. Jh., eben gerade unter dem Druck der Slawen= und Ungarngefahr! Nach Mittel= und Süddeutschland hat sich die urbs Heinrichs I. dann erst allmählich verbreitet, und im 11. Jh. war sie gewissermaßen Mode geworden, so daß nun jeder Adlige eine haben wollte, gleichviel ob Krieg oder Frieden im Kalender stand.

Ist dies schon eine deutliche Mahnung, unser „so besonders burgenarmes Gebiet“ nicht allzu „entsprechend“ zu behandeln, so mehren sich in der letzten Zeit die Anzeichen dafür, daß in der Tat im Sachsenlande die Wiege der deutschen Herrenburg gestanden hat, und damit komme ich auf das Wichtigste, auf die Punkte 1, 7, 8, 9. Piper wehrt sich anfangs (1) dagegen, als ob er eine Wallburg sich nur mit einem Walle so wie er etwa heute aussieht, umgeben und eigentlich gar nicht verteidigungsfähig denke; er gesteht eine

Steinmauer in mehreren Fällen zu und weiß ja auch von dem Fortbestehen dieser und jener Wallburg als späteren Dynastenburg. Aber nachher (8) sagt er doch zu meinem Satze, daß alle frühgeschichtlichen Burgen schon feste Mauern oder steile Bollwerke gehabt hätten, *davon wisse er nichts und bestreite es auch entschiedenst als eine ihm unbegreifliche Behauptung.*

Ich nehme ihm das nicht übel, denn ich sehe, daß auch dieser und jener andere, der sonst vor frischem Vorwärtsgehen nicht zurückschreckt, an diesen neuen Gesichtspunkt, um nicht zu sagen, diese neue Tatsache, sich noch nicht gewöhnen will. Deshalb will ich im nächsten oder übernächsten Heft dieser Zeitschrift einmal ausführlich, mit reichlichem Abbildungs-Material den „Wallbau bei frühgeschichtlichen, besonders sächsischen Burgen“ behandeln. Im Rahmen der gegenwärtigen Besprechung kann ich nur auf das Wesentliche hinweisen, ohne den vollen Beweis dafür zu erbringen.

Als am Limes und in Haltern sich mehr und mehr ergab, daß bei den frühen römischen „Erdkastellen“ der Wall in der gleichen Weise mit Holzwänden verkleidet gewesen ist, wie bei den späteren mit der Steinmauer, drängte sich die Frage auf, ob nicht auch bei den fränkischen und sächsischen Befestigungen, von denen etliche eine Steinmauer verrieten (Altschieder, Heisterburg, Wittekindsburg b. Rulle; — Hohensyburg, Iburg), andere als reine Wallburgen erschienen (Höhbeck, Bumannsburg; — Herlingsburg b. Schieder, Brunsburg b. Höxter), eine dritte Sorte gar auf gewissen Strecken eine Mauer und auf anderen einen einfachen Erdwall zeigte (Tönsberg b. Oerlinghausen) — ob nicht auch bei diesen Burgen eine ähnliche Einheitlichkeit wie bei den römischen Kastellen vorhanden gewesen sein dürfte. Schon 1897 hatte ich bei dem Höhbeckkastell Karls des Großen den scheinbaren Wall als eine dicke Mauer aus Holz und Lehm erkannt („Atlas“ Heft VI S. 52 § 224). Im Jahre 1902 fand ich dann auch bei der Herlingsburg die Holzfront des Walles, sowohl in der Hauptlinie, wie in den Vorlinien, deutlich vor (Korr.-Bl. d. Ges. V. 1904 S. 107). 1904 konnte ich

dasselbe bei der Düsselburg b. Rehburg noch weit klarer feststellen, da hier jeder Pfosten tief in den Boden eingesenkt war und nach den scharfgeschnittenen Löchern auch der Grundriß des Tores sich ohne Fehl ergab. (Unsere Zeitschrift 1904 S. 416.) Seitdem sind weitere 6 solcher kleinen Ringwälle, wie die Düsselburg, ausgegraben worden, und bei jedem ließ sich die hölzerne Frontwand des Walles, wenn auch nicht mit in die Erde gesenkten, sondern auf Schwellen gestellten Pfosten, sicher erkennen, wesentlich mit Hülfe des, wie eine Ziegelmauer geschichteten Plaggenbaus, der das Innere des Walles bildete und dann nach außen mit steiler Front abbrach. Die kleinen Ringwälle, die diese weiteren Ergebnisse lieferten, waren: der Judenkirchhof b. Duhnen, die Pipinsburg b. Sievern, die Kransburg b. Midlum, die „Borg“ b. Celle, die beiden Sierhäuser Schanzen b. Damme; als große sächsische Volksburgen lieferten gleichzeitig das gleiche Ergebnis die Heidenschanze und die Heidenstadt bei Sievern und die Arkeburg b. Vechta. Und alle diese Beobachtungen stehen keineswegs bloß auf meinen zwei Augen. Bei jeder Burg sind sehr zuverlässige andere Beobachter mitverantwortlich zur Stelle gewesen und haben die steile Front bestätigt; so die Herren Professor Hindrichson-Cuxhaven, Dr. Agahd (jetzt Gymnasialdirektor in Frankfurt a. O.), Dr. Bohls-Lehe, Oberlehrer Robra-Geestemünde, Dr. Uhl-Münden, Professor Dr. Rüthning-Oldenburg, Direktor Böcker-Damme, Kgl. Bauinspektor Schlöbcke-Celle, Schriftsteller W. Keetz-Celle.

Da außerdem andere, wie v. Cohausen und Thomas in Nassau, Kofler und Anthes in Ober-, Böhlau in Niederhessen, Fabricius bei Freiburg i. B. die durch Holz gehaltene steile Front des Walles beobachtet haben, so kann ich auf Pipers Frage (unter 8): „Und wenn selbst alle (Wallburgen) schon feste Mauern oder steile Bollwerke gehabt hätten, bei einem wie großen Bruchteile (von ihnen) könnte das heute überhaupt noch nachgewiesen werden?“ — antworten: Bei so gut wie allen! — wenn nur verständig und geduldig gegraben wird. Und wenn wirklich unter hundert Burgen, eine sich renitent zeigt und die Spuren ihres Wallbaues nicht liefern will, soll

man dann annehmen, daß in ihr die Leute durch einen lächerlich leicht zu übersteigenden Wallgraben sich geschützt glaubten, während man sonst in derselben Zeit und derselben Gegend lauter Umwehrungen mit hoher steiler Front und kolossaler Stärke (der Wall der Pipinsburg ist 17 1/2 m dick!) hatte?

Der Leser wundert sich vielleicht, daß ich so großes Gewicht auf den Beweis der Steilwand an jedem Burgwalle lege. Aber erst ihre Erkenntnis hat den Bruch herbeigeführt mit der alten Anschauung, die sogenannten Wallburgen seien überhaupt nie eigentlich verteidigungsfähig gewesen und deshalb z. T. als Versteck für die nicht Waffenfähigen und das Vieh, z. T. als umfriedete Heiligtümer zu betrachten. Noch Behla in seinem sonst vortrefflichen Buche über „vorgeschichtliche Rundwälle im östlichen Deutschland“ (Berlin 1888 S. 75 fg.), erklärt diese samt und sonders für Heiligtümer, weil ihm der wirkliche Charakter des Walles nicht aufgegangen ist, und all die Fabeleien, die an den Glasburgen, Schlackenwällen, vitrified forts, als Wällen, deren Böschung man durch Brennen absichtlich hart und glatt gemacht habe, in die Welt gesetzt sind, erklären sich aus der fehlenden Erkenntnis eines steilen Wallkörpers, dessen Holzbau mit schmelzbarem oder verschlackendem Gestein, wie Basalt, Grauwacke und dergleichen gefüllt war. Schließlich haben wir auch literarische Hinweise, daß es im 8. Jahrhundert wirklich so etwas gab, wie wir es aus dem Befund der Grabungen erschließen. Die Ringwälle der Avaren sind nach dem Mönch von St. Gallen (Mon. Germ. II p. 748) „aus Eichen-, Buchen- und Fichtenstämmen errichtet und innerlich mit Steinen und gestampfter Erde ausgefüllt. Sie maßen in Breite und Höhe 20 Fuß. Der Oberteil dieser Wälle (vallorum) war mit Rasen bedeckt und vorn mit einem Verhau (als Brustwehr) versehen.“

Wie viel näher rückt nach all diesem die vorgeschichtliche „Wallburg“ der mittelalterlichen gemauerten Burg, wie viel weniger Mühe braucht man aufzuwenden, um die Abstammung der mittelalterlichen Burg aus dem römischen Befestigungswesen abzuweisen, wie sehr vereinfacht und klärt sich ihre

Vorgeschichte, und wie nützlich also hätte Piper die Kenntnis dieser Dinge für seine ersten Kapitel sein können. Aber er ist von seiner Gottähnlichkeit so durchdrungen, daß er auch nach meiner Besprechung seines Buches keine von den dort erwähnten Publikationen angesehen hat und heute noch sagt (7): „Mein angebliches unzulängliches Orientiertsein über die Wallburgen beruht lediglich auf willkürlichen falschen Behauptungen des Kritikers.“

Und doch erscheint der Wallbau in unsern Burgenfragen nur als ein äußerliches, vorbereitendes Moment gegenüber einem andern, das P. noch weit mehr veranlassen könnte, künftighin sein Auge hier und da nach Nordwestdeutschland zu richten. Die kleinen sächsischen Rundwälle sind dabei, uns merkwürdige Enthüllungen zu machen. Wir wissen noch nicht genau, wozu sie benutzt worden sind. Aber vieles: die zuweilen ganz kleinen Abmessungen, die Funde im Innern, die Verwandtschaft mit den slawischen Burgwällen, deutet darauf, daß die Burgen schon Edelsitze waren, und auch in der sächsischen Heliandbichtung glaubt man ihr Spiegelbild zu erkennen.

Es wird zur völligen Klärung dieser Fragen schon in diesem Jahre energisch weiter gegraben werden, und man sieht, es wird sich dabei um die Frage handeln, ob nicht die urbes Heinrichs I., für die wir ein paar Vorläufer (Todenman, Aselage) schon kennen lernten, nicht noch eine weit tiefere Wurzel im Sachsenlande haben, in Gestalt jener kleinen Rundwälle, die z. T. schon im 5. oder 6. Jahrhundert angelegt sind. Damit würde dann der Ursprung der deutschen Herrenburg gegen die bisherige Ansetzung um rund 500 Jahre zurückverlegt werden und auch der Zweck dieses Burgentypus gewiß in neuem Lichte erscheinen.

Ich brauche einem historischen Verein nicht zu sagen, welche Bedeutung solchen Fragen innewohnt. Wenn Herr Piper ihnen gegenüber Sätze schreibt wie: „Es folgt noch völlig Bedeutungsloses über Stellen aus dem Gedicht Heliand“ oder (am Schluß): „Glücklicherweise wird in dieser Besprechung nur ein ganz kleiner und nebensächlicher Teil meines Buches

näher berührt", so bleibe ich meinerseits der Überzeugung, — die gewiß jeder nur im geringsten mit „historischem Sinn" Begabte mit mir teilen wird, — daß die Erkenntnis des Ursprungs einer Sache zur Erklärung ihres Wesens immer wesentlich beiträgt, und daß in einem Werke, das uns über die fertige mittelalterliche Herrenburg so detailliert unterrichtet wie kein anderes, auch das, was über ihre Entwicklung und ihre Anfänge gesagt wird, mindestens dem wirklichen Stande unseres heutigen Wissens entsprechen sollte.

VIII.
Bücher- und Zeitschriftenschau.

Kück, Dr., Eduard. Das alte Bauernleben der Lüneburger Heide. Studien zur niedersächsischen Volkskunde, in Verbindung mit dem Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege herausgegeben. Mit 41 Abbildungen, 24 Singweisen und einer Karte. Leipzig, Verlag von Theod. Thomas 1906. XVI + 280 S. Geb. 7.50 Mk.

Die in unserer Bücherschau von 1905 (S. 356) besprochene, ausgezeichnete Monographie Richard Lindes „Die Lüneburger Heide" hat Volkskundliches nur insoweit berücksichtigt, als das anschauliche Bild, das der Verfasser von Land und Leuten geben wollte, dessen nicht entbehren durfte. Im Vordergrunde der Betrachtung stehen dem Zweck des Buches gemäß die erdkundlichen Gesichtspunkte, es ist bei aller Vielseitigkeit der Geograph, der uns seine Kenntnis vermittelt. Dr. Kück, der Schilderer des alten Bauernlebens der Lüneburger Heide, ist Germanist. Seit langen Jahren sammelt er mit vielversprechender Ausdauer den Stoff zu einem Wörterbuche der genannten Landschaft, und eine Erstlingsfrucht dieser Sprachstudien ist das vorliegende Werk.

Man darf den Verfasser dazu beglückwünschen, daß es ihm gelungen ist, den philologischen Ursprung seines Buches nicht über Gebühr hervortreten zu lassen; ihn ganz auszuscheiden hat er nicht vermocht, und der bleibende Wert der Arbeit wird dadurch eher gehoben, als gemindert. Ist es doch auf dem Gebiete der Volkskunde, das leider ein dauernd beliebtes Stelldichein für kritiklose Laien abgeben muß, doppelt erfreulich, wenn wir uns durchaus auf dem festen Boden wissenschaftlicher Erkenntnis fühlen dürfen.

Für volkskundliche Forschungen ist es eben noch Zeit, im wahrsten Sinne lebendige Quellen der Belehrung zu erschließen. Kück hat davon ausgiebigen Gebrauch gemacht. Seine wichtigsten Zeugen sind ihm die in der Heide aufgewachsenen, jetzt ergrauten Männer und Frauen, die ihrem Landsmanne offenbar bereitwilliger Rede gestanden haben, als sie es dem Fremden gegenüber zu tun pflegen. Als diese Alten jung gewesen sind, vor 50, 60 Jahren, da spielte sich das Leben des Heidjers, vorzugsweise im Nordwesten des Regierungsbezirks Lüneburg, in den Formen und Gewohnheiten

ab, wie sie uns vom Verfasser in erwünschter Breite vorgeführt werden.

Das Buch gliedert sich in drei Hauptabschnitte. Der erste führt die Bezeichnung „Jugendjahre“, schließt aber mit dem Tage der Konfirmation ab, so daß es richtiger heißen würde „Kinderzeit“. Er behandelt die Pflege des Neugeborenen und der Wöchnerin, Taufe und Namengebung, den Kirchgang der jungen Mutter mit einem Rückblick auf allerlei Aberglauben, der die Periode der Schwangerschaft umhüllte, die Wiege, Wiegenlieder und Kinderreime, die Vergnügungen der Kleinen und der heranwachsenden Kinder, Abzählreime, unter kundiger Berücksichtigung verwandter Fassungen u. dgl. m. Einzelne, besonders altertümliche Spiele werden eingehend beschrieben, das Brückenspiel, Mudder Merie, der „Mann von Jericho“, eine nur im Lüneburgschen vorkommende Variation des Mannes von Ninive, der Kringelkranz und zahlreiche andere Reigen buntester Abwechselung. Sehr anerkennenswert ist die Einfügung der verschiedenen Gesangsweisen. Sie verfolgt nach den Worten Kücks „ausdrücklich auch den Zweck, die hervorgehobene melodische Einförmigkeit des Kinderliedes, die natürlich weit über die hier behandelten Gegenden hinausreicht, einmal für ein beschränktes Gebiet mit greifbarer Deutlichkeit vor Augen zu führen“. Entsprechen die Reigen mehr dem Empfindungsleben der Mädchen, — das darum nicht eben tiefer zu sein braucht als das der Knaben —, so übten diese lieber ihre körperliche Gewandtheit mit Ballspielen. Knopfspielen (Puttlock, Regenlock, Pickern, Pimpahl), mit Schippern (den Stein als Wasserjungfer tanzen lassen), mit Bockspringen, Ringen usw. Im Anschluß an die Kinderspiele werden die drei vornehmsten Kirchenfeste behandelt, als diejenigen Feste, welche sich „zunächst an die Kinderwelt wandten“. Wir hören nach einem von Dorfschülern verfaßten, plattdeutschen Aufsatze von der Lust des Osterfeuers, vom Umzug des Pingstbötels, d. h. des aus dem Schlaf der Pfingstnacht zuletzt erwachten, mit jungem Laub bekränzten Hirtenknaben, von der Bescherung der „Kanjeskoken“ (Kind Jesus-Kuchen) in der Mütze, am Morgen nach dem sog. „Bullbuksawend“, der wie die ihm folgende geheimnisvolle Zeit der zwölf langen Nächte mit allerlei altgermanischem Zauber umwoben war. Kurz genug hielt man's mit dem Schulunterricht; wurden doch die Mädchen und die Knaben im ländlichen Wirtschaftsbetriebe daheim schon vielfach in Anspruch genommen. Daß es aber auch hier an geistiger Nahrung nicht gebrach, dafür sorgten die von einem Geschlecht zum andern überlieferten Volksrätsel. Der Verfasser bringt aus seinem Sammelschatz eine Auswahl von 33 Stück zum Abdruck und beweist damit, daß diese Rätsel in der Tat „das ganze bäuerliche Leben“ umspannten, „Haus und Hof, Feld und Wald,

Menschen und Tiere, Wetter und Himmelskörper — mit Vorliebe Lebloses belebend, Lebendes als Lebloses, Tierisches als Menschliches hinstellend".

So umfangreich wie die beiden anderen zusammen ist der zweite Hauptabschnitt des Werkes: „Knecht und Magd, Bräutigam und Braut". Hier nimmt der Verfasser Gelegenheit, uns den ganzen ehemaligen Wirtschaftsbetrieb des Heidebauern vorzuführen. Es geschieht in geschickter Weise, indem wir mit der Tätigkeit des Gesindes in seinen verschiedenen Abstufungen — vom Kuhknecht und Schäfer zum Kleinknecht und Großknecht, von der Kleinmagd zur Großmagd — bekannt gemacht werden. Eingeschoben sind Mitteilungen über die Behandlung der Schafe und das Wollgeschäft, über landwirtschaftliche Geräte, das Torfstechen, über die Lohnverhältnisse der Dienstboten, über Spinn- und Webearbeiten. Die letzteren, von besonderer Gründlichkeit, leiten über zu einer sehr dankenswerten Abhandlung über die Volkstracht der Lüneburger Heide, eingeteilt in Arbeits-, Sonn- und Festtagstracht, Kirch-, Abendmahlstracht, Kopftracht, Brauttracht, Männertracht. Mit Recht hebt Kück hervor, daß es bei der Beurteilung der Frage, ob eine Volkstracht „echt" sei, darauf allein ankomme, ob sie im eigenen wirtschaftlichen Betriebe hergestellt sei oder nicht: „je mehr Selbstgefertigtes, um so echter die Volkstracht, je mehr gekaufte Bestandteile, um so unechter". Seine Ausführungen sind hier um so bedeutsamer, als über die Lüneburger Bauerntracht bisher nur wenige zuverlässige Nachrichten beigebracht waren. Hinfort wird keine öffentliche oder private Trachtensammlung Kücks Feststellungen übersehen dürfen, wie denn das Werk auch sonst die mannigfachsten Fingerzeige für praktische Museumskunde gibt. Die Schilderung des Spinnstubenwesens wird belebt durch die Darbietung einer Reihe von Spinnliedern, durchweg ernsten, z. Tl. schwermütigen Charakters, wiederum sind die Melodien beigefügt, und das ist der Fall auch bei der interessanten Beschreibung der alten Kuntra- und Rundtänze. Tanzmusik gab es sowohl im Kirchdorfe (regelmäßig am 2. Tage der hohen Feste und zum Jahrmarkt), wie außerhalb desselben, zumal um Fastnacht, zum Erntefeste, das abwechselnd in den einzelnen Bauernhäusern begangen wurde, und vor allem bei den Hochzeiten. Der Freiwerberei, der Verlobung, der Vorbereitung zur Hochzeitskost, dem Kistenwagentag, endlich der eigentlichen Hochzeitsfeier ist ein ausführlicher Abschnitt gewidmet, der manch bezeichnenden Hinweis enthält. Der Lebensbund galt mit dem Loeft, dem Verlöbnis, für geschlossen. Verlobungsringe wurden in Hollenstedt erst im Jahre 1857 angeschafft, die messingnen Trauringe vom Pastor entliehen. Die etwaige Gutsherrschaft genehmigte die Festsetzung des Brautschatzes und die Heirat als solche; ein sog. „Ablobungsschein" von

1834 und eine Eheberedung derselben Zeit werden im Auszuge mitgeteilt.

„Eignes Haus und eigner Herd, Altenteil und Tod“ ist der letzte Hauptabschnitt überschrieben. Er gibt uns ein anschauliches Bild vom Lüneburger Bauernhause, dessen Erbauung, dem Richtefest, von den verschiedenen Arten des Herdes, von den Beleuchtungskörpern, dem Mobiliar und sonstigem Hausrat, vom Speicher, Backhaus, Wirtschafts- und Grashof, von der rastlosen Tätigkeit der Bauerfrau, vom Essen und Trinken — sogar ein empfehlenswertes Rezept zum Buchweizenpfannkuchen findet sich — vom Wurstmachen von der Bereitung des Mets, vom Backen, von der Milchwirtschaft, vom Waschen, von der Krankenpflege mit all ihren Ansprüchen, vom Besuch des Gottesdienstes und dem Genuß des Abendmahls, von der sog. „Plichttour“ des Pfarrers und Küsters, vom wenig entwickelten geselligen Leben. Noch ein kurzer Ausblick auf das Tagewerk der Altenteiler, und die Schilderung des Begräbnisses und der damit verbundenen Anschauungen und Bräuche, macht den natürlichen Schluß.

Der ungemein vielseitige Inhalt des Buches ist in einem voraufgehenden Verzeichnis durch Stichwörter angedeutet; angehängt ist ein sorgfältig gearbeitetes Register.[1]) Einige Unebenheiten in der Darstellung werden bei der zweiten Auflage, die vermutlich nicht lange auf sich warten läßt, leicht vermieden werden können. Die Auswahl des Bilderschmucks verdient besondere Anerkennung. Der Preis erhält seine Rechtfertigung durch den kostspieligen Notensatz, im Interesse einer recht großen Verbreitung des Werkes wäre seine Herabsetzung gleichwohl erwünscht.

Lüneburg. Wilhelm Reinecke.

Der Dichter Gottfried August Bürger als Justizamtmann des von Uslarschen Patrimonialgerichts Altengleichen (1772—1784). Nach den Quellen bearbeitet von Edmund Freiherr von Uslar-Gleichen. Hannover und Berlin 1906. Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior). VI u. 89 S. Mk. 1,50.

Im Jahrgang 1903 der Hannoverschen Geschichtsblätter (S. 385—424) hatte Pastor Karl Nutzhorn in Bissendorf neue Mitteilungen aus Bürgers Amtmannstätigkeit gebracht. Am Eingang seines Aufsatzes hatte er ein Urteil Adolf Strodtmanns, des verdienten Herausgebers von Bürgers Briefwechsel, zitiert, das den „aufreibenden Plackereien“ von Bürgers Geschäftstätigkeit als Amtmann und den „unablässigen Schikanen der ihm vorge-

[1]) Nachzutragen ist: Beilade siehe Bila, Brandbrief 253 N. 1, Scheibenschießen 145, Sot. 212 f.

setzten, stets untereinander in Streit liegenden Patronatsherren" die Schuld dafür beimaß, daß dem Dichter Vermögen, Gesundheit und die elastische Schwungkraft des Geistes zerrüttet wurde. Die Wiederholung dieses scharfen Urteils rief den derzeitigen Senior der von Uslarschen Familie, den als heimischen Geschichtsforscher wohlbekannten Freiherr Edmund von Uslar-Gleichen, auf den Plan. Mit Nachdruck machte dieser in derselben Zeitschrift (Jahrgang 1903 S. 510 - 13) darauf aufmerksam, daß für die angeblichen Plackereien und Schikanen schwerlich andere Beweise beizubringen sein würden, als die Lamentationen Bürgers. Auf eine Replik Nutzhorns (ebendort S. 553—562) schwieg von Uslar zunächst, um dafür im vorigen Jahre mit einer eigenen Monographie über Bürgers Amtmannstätigkeit hervorzutreten. In dieser Schrift nimmt sich v. U. energisch seiner vielgetadelten Vorfahren, des Obersten Adam Heinrich von Uslar und des Generals Karl Wilhelm August von Uslar, an. Wie er behauptet, wären sie erst durch Bürgers Unfähigkeit und Nachlässigkeit gezwungen worden, in ihrer Eigenschaft als verantwortliche Senioren der Familie und Vorgesetzte des Amtmanns gegen ihn vorzugehen. Was Bürger Schikanen, Kanaillerien usw. genannt habe, seien nur wohlberechtigte Verweise und Vorwürfe gewesen. Ja v. U. meint wohl gar, es gereiche den Gegnern Bürgers „angesichts der zum Himmel schreienden Tatsachen nur zur Ehre, daß sie über ihres Amtmanns Unordnungen und Vernachlässigungen erbittert waren".

Man kann sich in der Tat des Eindruckes nicht erwehren, als habe die Nachwelt einigermaßen voreilig über die Gerichtsherren Bürgers den Stab gebrochen. Die Nachwelt, so hat der Literarhistoriker Karl Goedeke, der dem Aufenthalt Bürgers in Göttingen und Gelliehausen ebenfalls eine Studie gewidmet hat, einmal gesagt, stehe stets auf seiten des Talents. Wenn aber Goedeke es als selbstverständlich hinstellt, daß auch er, wo er Partei genommen habe, sie nur für Bürger habe nehmen können, so ist das für den objektiven Historiker durchaus nicht selbstverständlich. Dieser wird vielmehr sein Verdikt völlig unbeeinflußt von den natürlichen Sympathien, die dem genialen Dichter gelten, zu fällen haben.

Leicht ist es nun freilich dem Historiker keineswegs gemacht, zu einem auch nur halbwegs abschließenden Urteil in Sachen Bürgers und seiner Gerichtsherren zu gelangen. Denn das Quellenmaterial, auf dem ein solches Urteil aufzubauen wäre, ist bis auf den heutigen Tag ein sehr lückenhaftes und mangelhaftes geblieben. Strodtmann will ein umfangreiches Aktenmaterial zur Aufhellung des Kapitels „Bürger als Justizbeamter" gesammelt haben; es ist spurlos verschollen. Auch in dem Uslarschen Familienarchiv fehlen die über den Richter Bürger sprechenden Akten (vgl. Beiträge zu

einer Familiengeschichte der Freiherrn von Uslar (S. 308) und wenig ist des Neuen, was der Bienenfleiß des gegenwärtigen Familienseniors hat herbeischaffen können. Wir kennen noch nicht einmal die sämtlichen Klage- und Beschwerdeschriften, welche die Bürgerschen Gerichtsherren bei den Oberbehörden in Hannover einreichten, im Wortlaut. Und wenn wir sie wie Bürgers Entgegnungen und Rechtfertigungen auch alle kennten, die einen wie die andern sind Streitschriften, orationes pro domo, einander fast in allen Einzelheiten widersprechend, die Uslarschen Schriftstücke überdies z. T. das Elaborat übereifriger und gehässiger Sachwalter, so daß man auch aus dem Ton nicht ohne weiteres zu ungunsten der Gegner Bürgers schließen darf. Nun präsentieren sich ja die Briefe von und an Bürger als eine überaus ergiebige Hülfsquelle, aus der denn auch Freund und Feind mit vollen Händen schöpfen. Aber auch hier sind Warnungstafeln von nöten. Daß das hinsichtlich der Invektiven gilt, in denen sich Bürgers „unartige Zunge" gegen seine Gegner erging, werden seine wärmsten Verehrer nicht bestreiten wollen. Aber auch die Selbstgeständnisse, an denen des Dichters Briefe so reich sind, sind nur cum grano salis zu nehmen. Bürger hat neben seinen vielen anderen Leidenschaften die der Selbstanklage gehabt. Es ist als ob er – und ähnliches findet man ja bei manchen unserer ersten geschichtlichen Größen wie bei Luther — in solchen weitgehenden Selbstanklagen eine Art von Reinigungsbad gesucht hätte. Alle solche Selbstanklagen gegen den unglücklichen Dichter ausspielen zu wollen, wäre ungefähr dasselbe, als ob man denen, die im Kirchenliede den bekannten Vers „Ich bin ein Scheusal ohne Dich" singen, flugs dieses Scheusal als Charakteristik vorhalten wollte. Auf alle Fälle bleibt es nötig, festzustellen, wie sich die Selbstbekenntnisse Bürgers in dem Lichte des Urteils unbefangener Zeitgenossen widerspiegeln. Daß hierbei nicht die Urteile enragierter Gegner Bürgers, wie des Pastors Zuch in Gelliehausen, oder blinder Verehrer Bürgers eingestellt werden dürfen, sollte sich von selbst verstehen. Ob jedoch die zahlreichen Mitglieder der Familie von Uslar, die im Gegensatz zu den beiden genannten Senioren zu Bürger gehalten haben, ohne weiteres in die letztere Kategorie einzureihen sind, erscheint fraglich. Von dem Hof- und Kanzleirat Joh. Georg v. U., der nach unserem Autor alle Verehrer des Dichters übertroffen haben soll (S. 21), schreibt Boie am 30. Oktober 1778 an Bürger: „er ist Dein Feind wohl nicht, aber er raisonniert doch so, daß ich von Herzen wünsche, Du wärest Deiner unwürdigen Verbindung mit dem Menschengeschlecht (d. h. den Uslars) los". (Briefe von und an Bürger II, 317.) Wenn dem so war — und man sieht keinen Grund an Boies Mitteilungen zu zweifeln, so liegt um so weniger Anlaß vor, das Urteil

zu beanstanden, welches der Hofrat von Uslar, der von der Regierung mit der Untersuchung der gegen Bürger eingereichten Beschwerden beauftragt war, auf Grund der vorgenommenen Untersuchung fällte: das Angeschuldigte habe sich nur in der bewiesenen Unordnung und Saumseligkeit, nicht aber in sonst sträflichen Handlungen wahr befunden, und der querulierende Teil habe sich nicht durch den Ernst der Sache, sondern durch Animosität leiten lassen. Vollends vermögen wir uns von der behaupteten Parteinahme der hannoverschen Regierung zugunsten Bürgers nicht zu überzeugen. Nach v. U. hätte die Begeisterung für des Dichters genialstes Werk „Lenore" auch „die Herzen der Richter in Hannover so ergriffen, daß sie der Themis Schweigen geboten", und Bürger ohne Rücksicht auf die Beschwerden der Senioren aus den Jahren 1772 und 1773 im Amte beließen (S. 18f.) usw. Sollte man in Hannover, wo die Musen wahrlich nie verwöhnt worden sind, wirklich dem Dichter zugute gehalten haben, was der Beamte sündigte? Fragen wir Boie, der als genius loci Bescheid wissen wußte. Als Bürger sich im Jahre 1777 um die Amtmannstelle in Niedeck beworben hatte, verhehlte ihm der Freund nicht, was ihm bei den Ministern im Wege stehen könne: „Und daß Du Verse machst, ist das allerschlimmste. Wenn Du Karten spieltest, würde manches (nämlich die Saumseligkeit, die Bürger vorgeworfen) gar nicht bemerkt werden!!"[1]) Selbstverständlich — möchte man sagen — ist die Bewerbung Bürgers abschlägig beschieden worden. Sieht das etwa nach einer Parteinahme für den Dichter aus? Oder zeugt es von einer besonderen Ergriffenheit der richterlichen Herzen, daß sie Bürger wegen seiner vielfachen Versäumnisse mit einem Regen von Strafmandaten überschütteten? Man hat im Gegenteil die Empfindung, als ob eher von einer Parteinahme, vor allem der Justizkanzlei in Hannover zu Bürgers Ungunsten zu reden sei, wenigstens seit dem Beginn der 80er Jahre. Es scheint das damit zusammenzuhängen, daß Bürger in einem Vormundschaftsprozesse von dem höchsten Tribunal in Celle gegen die Justizkanzlei in Hannover Recht bekommen hatte. Man sei ihm darob so spinnefeind geworden, schrieb Bürger (an den Verleger Dieterich 23. März 1782. Euphorion, Erg.-Heft 3, S. 114), „daß man mich lieber im Meere ersäufte, wo es am tiefsten ist". Aber, wendet unser Autor ein, die Parteinahme der Regierung für Bürger finde doch noch in dem Stadium der schließlich angeordneten Untersuchung eine eklatante Bestätigung durch den Erlaß an den Hofrat von Uslar vom 11. März 1784. Es heißt da: „Der Erfolg der nach unserm Auftrag gegen

[1]) Boie an Bürger, Hannover 28. April 1777. Briefe von und an Bürger II, 75.

den Gerichtsamtmann Bürger von Euch angestellten Untersuchung (nämlich die freiwillige Amtsniederlegung Bürgers) ist uns um so angenehmer gewesen, da durch Eure dabei angewandte Bemühungen der Zweck dieses Auftrages ohne Nachteil für die öffentliche Ehre des Mannes, welche in anderen Rücksichten eine billige Schonung verdient, hinlänglich erreicht worden ist". Uns scheint, daß diese Worte mehr gegen als für U. sprechen. Die Regierung (richtiger die Justizkanzlei) spricht darin doch deutlich aus, der Zweck der angeordneten Untersuchung sei von vornherein, und also ohne erst das Resultat derselben abzuwarten, der gewesen, Bürger so oder so aus seinem Amte zu entfernen. Das bedeutet doch eine reelle Parteinahme gegen Bürger, während der Ausdruck der Genugtuung, daß der Zweck des Auftrages ohne Nachteil für die öffentliche Ehre Bürgers erfolgt sei, nur eine leere Redefloskel ist, die ganz sicherlich nicht von einer Begeisterung für den Dichter, sondern höchstens von der fatalen Besorgnis diktiert sein wird, daß ein schärferes Vorgehen gegen ihn die in Hannover bekanntlich schlimmer wie die Pest gefürchtete „Ombrage" hervorrufen werde. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der Untersuchung, welche nur „Unordnung und Saumseligkeit", diese zwar in einem für Bürger beschämenden Maße feststellte, sicherlich die Erteilung eines scharfen Verweises, wohl auch die Androhung künftiger Amtsentsetzung, schwerlich aber die sofortige Dienstentlassung gerechtfertigt hätte. Auch ein heutiger Disziplinarhof würde in dem Falle Bürgers kaum zu der höchsten Strafe der Dienstentlassung geschritten sein, ohne vorher alle Versuche, den säumigen Beamten mit Hülfe geringerer Disziplinarstrafen auf den Weg der Besserung zu bringen, zu erschöpfen.

Unser Autor klagt einmal, man habe in Bürgers Gerichtsherrn die geeignetsten Personen gefunden, um als Sündenböcke für den Richter Bürger zu dienen (S. 78). Bürgers Verehrer, zu denen sich mehr oder minder das ganze deutsche Volk zählt, könnten klagen, daß v. U. genau umgekehrt vorgegangen sei, daß er Bürger möglichst schwarz gemacht habe, um die eigenen Vorfahren möglichst weiß zu brennen. Nach beiden Richtungen hat unser Autor die Farben entschieden zu kraß, nicht mehr mit dem Pinsel, sondern gleich mit dem Spachtel aufgetragen. Gewiß hat Bürger seinen Gerichtsherren oft die gerechtesten Anlässe zu Klagen und Beschwerden gegeben; gewiß trifft die Schuld dafür, weshalb Bürger in den 12 Jahren seiner Amtstätigkeit Vermögen, Gesundheit und elastische Schwungkraft des Geistes großenteils eingebüßt hat, nicht so sehr das Amt als den Dichter selbst, der durch das innere Feuer seines Geistes und seiner Leidenschaften aufgezehrt worden ist. Soweit darf man v. U. wohl entgegenkommen, selbstverständlich ohne zu vergessen,

zu beanstanden, welches der Hofrat von Uslar, der von der Regierung mit der Untersuchung der gegen Bürger eingereichten Beschwerden beauftragt war, auf Grund der vorgenommenen Untersuchung fällte: das Angeschuldigte habe sich nur in der bewiesenen Unordnung und Saumseligkeit, nicht aber in sonst sträflichen Handlungen wahr befunden, und der querulierende Teil habe sich nicht durch den Ernst der Sache, sondern durch Animosität leiten lassen. Vollends vermögen wir uns von der behaupteten Parteinahme der hannoverschen Regierung zugunsten Bürgers nicht zu überzeugen. Nach v. U. hätte die Begeisterung für des Dichters genialstes Werk „Lenore" auch „die Herzen der Richter in Hannover so ergriffen, daß sie der Themis Schweigen geboten", und Bürger ohne Rücksicht auf die Beschwerden der Senioren aus den Jahren 1772 und 1773 im Amte beließen (S. 18 f.) usw. Sollte man in Hannover, wo die Musen wahrlich nie verwöhnt worden sind, wirklich dem Dichter zugute gehalten haben, was der Beamte sündigte? Fragen wir Boie, der als genius loci Bescheid wissen wußte. Als Bürger sich im Jahre 1777 um die Amtmannstelle in Niedeck beworben hatte, verhehlte ihm der Freund nicht, was ihm bei den Ministern im Wege stehen könne: „Und daß Du Verse machst, ist das allerschlimmste. Wenn Du Karten spieltest, würde manches (nämlich die Saumseligkeit, die Bürger vorgeworfen) gar nicht bemerkt werden!!"[1]) Selbstverständlich — möchte man sagen — ist die Bewerbung Bürgers abschlägig beschieden worden. Sieht das etwa nach einer Parteinahme für den Dichter aus? Oder zeugt es von einer besonderen Ergriffenheit der richterlichen Herzen, daß sie Bürger wegen seiner vielfachen Versäumnisse mit einem Regen von Strafmandaten überschütteten? Man hat im Gegenteil die Empfindung, als ob eher von einer Parteinahme, vor allem der Justizkanzlei in Hannover zu Bürgers Ungunsten zu reden sei, wenigstens seit dem Beginn der 80er Jahre. Es scheint das damit zusammenzuhängen, daß Bürger in einem Vormundschaftsprozesse von dem höchsten Tribunal in Celle gegen die Justizkanzlei in Hannover Recht bekommen hatte. Man sei ihm darob so spinnefeind geworden, schrieb Bürger (an den Verleger Dieterich 23. März 1782. Euphorion, Erg.-Heft 3, S. 114), „daß man mich lieber im Meere ersäufte, wo es am tiefsten ist". Aber, wendet unser Autor ein, die Parteinahme der Regierung für Bürger finde doch noch in dem Stadium der schließlich angeordneten Untersuchung eine eklatante Bestätigung durch den Erlaß an den Hofrat von Uslar vom 11. März 1784. Es heißt da: „Der Erfolg der nach unserm Auftrag gegen

---

[1]) Boie an Bürger, Hannover 28. April 1777. Briefe von und an Bürger II, 75.

Unter dem Titel „Hannoverland“ erscheint seit dem Beginne dieses Jahres im Verlage von Ernst Geibel, Hannover eine neue „Monatsschrift für Geschichte, Landes- und Volkskunde, Sprache, Kunst und Literatur unserer niedersächsischen Heimat“, herausgegeben von G. F. Konrich. Man sieht vorläufig nicht recht ein, was dieses neue Unternehmen neben der Halbmonatsschrift „Niedersachsen“ soll, die den Beruf einer populären Heimatszeitschrift in dem zur Neige gehenden ersten Jahrzwölft ihres Bestehens trotz öfteren Überwucherns des Dilettantismus gar nicht übel erfüllt hat. Nach den bisher herausgekommenen ersten vier Heften von „Hannoverland“, aus deren Inhalt hier nur der freilich rein negativ auslaufende Aufsatz von Borchling „Die Normannenschlacht vom Jahr 880 und die Märtyrer von Ebstorf“ Erwähnung verdient, unterscheidet sich das Kaliber beider Zeitschriften nicht wesentlich von einander, nur daß in „Hannoverland“ dem Namen entsprechend das spezifisch Hannoversche etwas stärker betont wird. Auch äußere Ausstattung und Preis („Hannoverland“: 12 Hefte mit je einer Kunstbeilage jährlich Mk. 5; „Niedersachsen“: 24 Hefte von etwas geringerem Umfange, reich illustriert Mk. 6) halten sich so ziemlich die Wage. Ein Recht auf Sonderexistenz neben „Niedersachsen“ wird man also der neuen Zeitschrift erst dann zugestehen können, wenn es dem Herausgebet und dem Verleger gelingen sollte, — was wir hoffen wollen — „Hannoverland“ durch sorgfältige Auslese des zuströmenden Stoffes und der Mitarbeiter auf eine höhere Stufe zugleich der Wissenschaftlichkeit und der Volkstümlichkeit zu heben. Th.

Welch eine Fülle wertvollen historischen Stoffes in den adligen ländlichen Archiven verborgen ruht, zeigt sich wieder einmal an den „Beiträgen zur Geschichte der Elbinseln vor Hamburg“ die Oberstleutnaut a. D. Freiherr Grote — so, nicht „von Grote“, wie versehentlich im letzten Heft dieser Zeitschrift S. 91 gedruckt worden ist, nennt sich die Familie — in der „Wilhelmsburger Zeitung“ veröffentlicht hat, und die der Wilhelmsburger Geschichtsverein demnächst in Buchform herausgeben wird. Es ist zu hoffen, daß die Inventarisation der nicht staatlichen Archive, die der „H. V. f. Niedersf.“ in die Hand genommen hat, die Existenz dieser Schätze zur Kenntnis der Forscher und oft gewiß erst ihrer Besitzer bringen und damit für die historische Forschung erschließen wird. Th.

Die „Militärischen Tagebuchblätter“ des Herzogs von Cambridge (1819—1904), bearbeitet und herausgegeben von Oberst Willoughby Verner, ins Deutsche übersetzt von Kontreadmiral z. D. M. Plüddemann (2 Bde. Berlin 1907) werden, obwohl für die hannoversche Geschichte fast ganz unergiebig, um der Person des

daß es gerade die Vereinigung von Leidenschaft und Geist gewesen ist, die den Dichter so Unsterbliches hat schaffen lassen. Aber v. U., der sich so kräftig dagegen wehrt, daß man seinen Vorfahren irgend etwas Nachteiliges nachsagt, das nicht bis aufs Tüttelchen bewiesen wäre, hätte auch seinerseits nicht zu beweislosen Behauptungen greifen sollen und dürfen, um die Wage des unglücklichen Dichters noch tiefer sinken zu machen. Es u. a. „charakteristisch für Bürgers sittlichen Wert" finden zu wollen, daß dieser zur Zeit seiner glühendsten Liebe zu seiner Schwägerin den Verlagsbuchhändler Dieterich um ein soeben erschienenes Buch „von den Krankheiten der Haut" angeht (S. 43), das ist doch wirklich nicht erlaubt! Kann denn nicht Bürgers Kind einen einfachen Hautausschlag gehabt haben? Mir scheint, dieses Beispiel wiegt manches auf, was von Bürgerverehrern an der Uslarschen Familie verbrochen ist. So völlig tadellos, wie v. U. meint, stehen denn auch seine beiden Vorgänger im Seniorat keineswegs da. Wenn unser Autor z. B. den Oberst Adam Heinrich von Uslar einen „ehrenhaften, seiner Pflicht (nämlich der Pflicht der Sorge für eine geordnete Rechtspflege) vollbewußten Mann" nennt, so erscheint dieses gegen Bürger so kräftig reagierende Pflichtbewußtsein doch in einem etwas eigentümlichen Lichte, wenn man sieht, welche unglaublichen Subjekte derselbe Oberst vor Bürger zu Gerichtshaltern bestellt hatte. Auch der Oberst Karl W. A. von Uslar hat den Verdacht, bei seinem Vorgehen gegen Bürger nicht allein von Pflichtgefühl, sondern zugleich von Rachsucht und persönlicher Animosität getrieben zu sein, doch geradezu selbst provoziert. Hat er denn nicht dem Dichter bei Gelegenheit einer Differenz in Werbeangelegenheiten „bei Gott zugeschworen", daß „ich Gelegenheit habe, mich zu revangieren, auch in der Folge nicht geschehen lassen werde, daß die leider eingerissenen Unordnungen kontinuieren sollen, sondern es soll die Klage davon ebenso warm nach Hannover kommen, als Sie gut finden werden, diesen Werbevorfall dahin anzuzeigen" (an Bürger, 10. Jun. 1778. Hannoversche Geschichtsblätter 1903, S. 556). Also daß die beiden Senioren eines schikanösen Vorgehens gegen Bürger nicht fähig gewesen wären, wird man nicht mit U. behaupten dürfen. Wie weit ein solches schikanöses Vorgehen in der Tat stattgefunden hat, ist mit Sicherheit, wie gesagt, noch nicht festzustellen, vielleicht daß neue Funde uns einmal klarer darüber sehen lassen. Im ganzen kann man sich doch des Eindrucks nicht erwehren, daß wenn auch Bürgers allzu leidenschaftliche, allzu ungezügelte Natur sich selbst den Sarg gezimmert hat, das Vorgehen der von Uslarschen Senioren doch der Nagel zu diesem Sarge gewesen ist.

Friedrich Thimme.

Unter dem Titel „Hannoverland" erscheint seit dem Beginne dieses Jahres im Verlage von Ernst Geibel, Hannover eine neue „Monatsschrift für Geschichte, Landes- und Volkskunde, Sprache, Kunst und Literatur unserer niedersächsischen Heimat", herausgegeben von G. F. Konrich. Man sieht vorläufig nicht recht ein, was dieses neue Unternehmen neben der Halbmonatsschrift „Niedersachsen" soll, die den Beruf einer populären Heimatszeitschrift in dem zur Neige gehenden ersten Jahrzwölft ihres Bestehens trotz öfteren Überwucherns des Dilettantismus gar nicht übel erfüllt hat. Nach den bisher herausgekommenen ersten vier Heften von „Hannoverland", aus deren Inhalt hier nur der freilich rein negativ auslaufende Aufsatz von Borchling „Die Normannenschlacht vom Jahr 880 und die Märtyrer von Ebstorf" Erwähnung verdient, unterscheidet sich das Kaliber beider Zeitschriften nicht wesentlich von einander, nur daß in „Hannoverland" dem Namen entsprechend das spezifisch Hannoversche etwas stärker betont wird. Auch äußere Ausstattung und Preis („Hannoverland": 12 Hefte mit je einer Kunstbeilage jährlich Mk. 5; „Niedersachsen": 24 Hefte von etwas geringerem Umfange, reich illustriert Mk. 6) halten sich so ziemlich die Wage. Ein Recht auf Sonderexistenz neben „Niedersachsen" wird man also der neuen Zeitschrift erst dann zugestehen können, wenn es dem Herausgebet und dem Verleger gelingen sollte, — was wir hoffen wollen — „Hannoverland" durch sorgfältige Auslese des zuströmenden Stoffes und der Mitarbeiter auf eine höhere Stufe zugleich der Wissenschaftlichkeit und der Volkstümlichkeit zu heben. Th.

Welch eine Fülle wertvollen historischen Stoffes in den adligen ländlichen Archiven verborgen ruht, zeigt sich wieder einmal an den „Beiträgen zur Geschichte der Elbinseln vor Hamburg" die Oberstleutnant a. D. Freiherr Grote — so, nicht „von Grote", wie versehentlich im letzten Heft dieser Zeitschrift S. 91 gedruckt worden ist, nennt sich die Familie — in der „Wilhelmsburger Zeitung" veröffentlicht hat, und die der Wilhelmsburger Geschichtsverein demnächst in Buchform herausgeben wird. Es ist zu hoffen, daß die Inventarisation der nicht staatlichen Archive, die der „H. V. f. Niedersf." in die Hand genommen hat, die Existenz dieser Schätze zur Kenntnis der Forscher und oft gewiß erst ihrer Besitzer bringen und damit für die historische Forschung erschließen wird. Th.

Die „Militärischen Tagebuchblätter" des Herzogs von Cambridge (1819—1904), bearbeitet und herausgegeben von Oberst Willougby Verner, ins Deutsche übersetzt von Kontreadmiral z. D. M. Plüddemann (2 Bde. Berlin 1907) werden, obwohl für die hannoversche Geschichte fast ganz unergiebig, um der Person des

Autors willen, auch hierzulande Interesse erwecken. War Prinz Georg von Cambridge doch ein Sohn des den Hannoveranern als Generalgouverneur, später Vizekönig wohlbekannten Herzogs Adolf von Cambridge, und schien es zur Zeit seiner Geburt (26. März 1819) doch, als könne der junge Welfensproß berufen sein, einmal König von Hannover zu werden, eine Aussicht, die mit der Geburt des Prinzen Georg von Cumberland (27. Mai 1819), späteren Königs Georg V. schwand. Prinz Georg von Cambridge hat das erste Jahrzehnt seiner Kindheit in Hannover verlebt. Im Sommer 1836 kehrte er wieder von England, wohin seine Erziehung 1830 verlegt war, nach der Residenzstadt an der Leine zurück, um hier in das Gardejägerbataillon einzutreten. Der Hannoverschen Armee hat er auch, nachdem die Thronbesteigung König Ernst Augusts dem Aufenthalt der Herzogsfamilie auf dem Kontinent ein Ende bereitet hat, fernerhin in hohen Ehrenstellungen angehört. Bekannt ist, daß er den hannoverschen Verhältnissen bis in sein hohes Alter ein nicht geringes Interesse entgegengebracht hat. Leider erfährt man darüber in den Tagebuchblättern, die von einem Engländer einseitig für Engländer ausgewählt sind, so gut wie nichts. Nur das eine wird uns mitgeteilt, daß der Herzog nach der Schlacht von Königgrätz an König Georg V. geschrieben und ihn beschworen habe, „auf alle Bedingungen seitens des siegreichen Königs von Preußen einzugehen, da er sonst unvermeidlich seinen Thron verlieren würde".

Th.

Das jüngst erschienene Buch „Dreißig Jahre Hofdame 1870 bis 1900" von Irma Freiin von Waldstedt (Pseudonym), 2. Aufl., Berlin, Vossische Buchhandlung, 371 S. scheint, obwohl der an einem kleinen thüringischen Hofe — Sachsen-Altenburg? — spielende Schauplatz nebst den beteiligten Persönlichkeiten bis zur Unkenntlichkeit verwischt ist, doch auf wirklichen tagebuchartigen Aufzeichnungen zu beruhen. Es mag hier erwähnt werden, weil in ihm auch eine Reihe von Persönlichkeiten Revue passieren, die den Hannoveranern wohlbekannt sind, so vor allem die Mitglieder des hannoverschen Königshauses, denen die Verfasserin 1878 in Paris begegnet ist (S. 169—172), so der Gemahl der Prinzessin Friederike, v. Pawel-Rammingen (S. 189), der Stiefbruder König Georgs V. (S. 205 f.), Fürst, früher Prinz Georg Solms-Braunfels, Graf Münster (S. 211), Windthorst (S. 180) usw. Bemerkenswert sind auch eine Anzahl von Mitteilungen und Äußerungen zur sogenannten hannoverschen und braunschweigischen Frage (S. 241—43, 245 f., 247 f., 339 f.), als ein Beleg dafür, wie diese Fragen an kleineren deutschen Fürstenhöfen aufgefaßt werden. Th.

Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der braunschweigischen (hannoverschen) Frage enthält auch die neueste Publikation „Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens", besorgt von H. Oncken (Deutsche Revue, Märzheft 1907). Kurz nach dem Tode König Georgs V. (12. Juni 1878) ließ Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preußen, eben damals Stellvertreter seines bei dem Nobilingschen Mordversuche schwer verwundeten Vaters geworden, Bennigsen um ein vertrauliches Gutachten über die durch das Ableben des Königs geschaffene Lage ersuchen. Der Kronprinz gab dabei die Absicht kund, „volles und großherziges Entgegenkommen zu zeigen, soweit das Staatsinteresse es gestatte, und dabei den Ansprüchen und Wünschen der Königlichen Familie wie den Gefühlen der Provinz in tunlichst weitem Umfange Berücksichtigung zu schenken". Er ließ ferner andeuten, daß dem Sohne König Georgs die Erbfolge im Herzogtum Braunschweig, wenn er seinen Ansprüchen auf Hannover förmlich und feierlich entsage, und eventuell auch der Aufenthalt in Hannover mitsamt der Königlichen Familie zu gestatten sein würde, jedoch wünschte er zuvor von Bennigsen zu wissen, welche Konsequenzen sich daraus für Hannover ergeben würden. Bennigsen stellt sich in seiner am 19. Juni 1878 erstatteten Denkschrift sua sponte ganz auf den Boden der kronprinzlichen Wünsche. Er plaidiert für eine möglichst vollständige Regulierung der Verhältnisse des früheren Regentenhauses, vorab für die Aufhebung des Vermögenssequesters, weiter auch, freilich nur im Fall des förmlichen Verzichts auf Hannover, für die Einräumung der braunschweigischen Sukzession. Ausdrücklich hebt Bennigsen hervor, nach erfolgtem Verzicht sei eine Regierung des hannoverschen Kronprinzen in Braunschweig eine weit geringere Gefahr für die Ruhe der Provinz Hannover, als eine Fortdauer der jetzigen Agitation auf Grundlage des bisherigen Prätendententums. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen Bennigsens über die Stimmung in Hannover sowie das auffallend günstige Urteil über die hannoverschen Zustände vor 1866. „Dankbarkeit gegen ein Regentenhaus, welches im ganzen milde, wohlwollend regiert hat, die frühere wohlgeordnete Verwaltung mit mäßiger Besteuerung, eine verständige zum Teil vorzügliche Gesetzgebung, eine erfolgreiche Förderung der Interessen ganzer Klassen namentlich des Bauernstandes, erhalten das Andenken an die hannoversche Zeit wach." Oncken warnt davor, dieses spätere Urteil als das gerechtere gegen „das parteiisch befangene des Politikers Bennigsen in der hannoverschen Kammer", der ja der schärfste und unbarmherzigste Kritiker derselben Zustände gewesen ist, auszuspielen. Wir stimmen Oncken ohne weiteres bei, wenn er die Erklärung für die anscheinenden Widersprüche in Bennigsens früheren und späteren Urteilen in den von Grund aus veränderten

Verhältnissen sucht. Aber es möchte doch als ein notwendiges Korrelat zu Onckens Ausführungen hinzuzufügen sein, daß es auch verkehrt sein würde, das frühere Urteil Bennigsens vor dem späteren zu bevorzugen. Zu dem richtigsten Urteile über die hannoverschen Verhältnisse vor 1866 wird der Historiker, der sich der Führung Bennigsens anvertraut, sicherlich kommen, wenn er aus den Urteilen dieses Mannes, den früheren wie den späteren die Diagonale zieht.

Nebenbei sei bemerkt daß der Vertrag zwischen Hannover und Braunschweig vom 3. März 1863 über die Regierungserbfolge in den beiden Ländern, welchen Oncken als ein Novum publiziert, bereits u. a. in den Aktenstücken zur Frage der Erbfolge im Herzogtum Braunschweig (Hannover 1885) gedruckt vorliegt.

Th.

Da hier einmal von der braunschweigischen Frage die Rede gewesen ist, so mag noch erwähnt werden, daß die kürzlich erschienene 3. Auflage des bekannten Buches „Die deutsche Krisis des Jahres 1866", von W. Hopf (Hannover, Feesche 1906) mit einem Anhange „Die sogenannte braunschweigische Frage" bereichert ist, welcher in derselben Art und Tendenz, wie die früheren Abschnitte des Buches gearbeitet sind, Aktenstücke und sonstige Materialien zu dieser Frage bis Ende 1902 zusammenstellt. Wenn das Werk jetzt von einem hannoverschen Verlage übernommen ist, und wenn der Verfasser in dem Vorworte die Hoffnung ausspricht, daß dies dazu beitragen werde dem Buche auch im Hannoverschen weitere Kreise zu erobern, so hätte man wünschen mögen, daß auch auf die Bedürfnisse hannoverscher Benutzer mehr Rücksicht genommen wäre. Es ist doch ein starkes Stück, daß auch die dritte Auflage noch immer nichts, rein gar nichts über die hannoversch-preußischen Neutralitätsverhandlungen im Frühjahr 1866 enthält. Mit einer Auswahl des Stoffes, die nur das hervorhebt, was den „revolutionären Charakter der Krisis von 1866" zu erhärten geeignet scheint, kann dem Hannoveraner, der nach wirklich objektivem Urteil strebt, nicht gedient sein.

Th.

IX.

Geschäfts-Bericht

des

Vereins für Geschichte und Altertümer

der Herzogtümer

Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade

für das Jahr 1906.

Die dankbare Erinnerung an den verewigten Regierungspräsidenten a. D. Herrn Himly, von dem der vorjährige Bericht durchzogen wurde, hat auch hier seine Stätte zu finden. Begann doch der geschäftliche Teil der Vorstandssitzungen damit, daß die von dem Nachlaßpfleger, Herrn Rechtsanwalt und Syndikus Dr. jur. Hübner, vorgelegte Schlußabrechnung genehmigt und damit außer mehreren Schmuck- und Gebrauchsgegenständen die Summe von reichlich 5100 ℳ in den Besitz des Vereins übernommen wurde. Sie soll unter dem Namen: „Himlyfonds" verwaltet nnd im Sinne des Erblassers zur Ergänzung des Museumsbestandes verwandt werden; daneben betrachtet es der Vorstand als selbstverständliche Ehrenpflicht, das Grab des verdienten Mannes in würdigem Zustande zu erhalten.

Für die Pflege der geschenkten oder zur Aufbewahrung überwiesenen Stücke wurde die Anlage einer Zentralheizung im Gebäude als wünschenswert angesehen, nach sorgfältig gepflogenen Vorverhandlungen, die in liebenswürdigster Weise Herr Geheimrat Pelz übernommen hatte, beschlossen und mit einem Kostenaufwande von über 2500 ℳ von der Firma

Roske=Altona ausgeführt. Es steht zu hoffen, daß nunmehr die Sammlungen unter störenden Einflüssen der Witterung nicht werden zu leiden haben.

Erneute Fürsorge soll der Bücherei des Vereins zugewandt werden. Vor allem hat der vor einer Reihe von Jahren gedruckte Katalog nicht genügt; man plant daher, ihn gründlich zu sichten, zu ordnen und im Laufe des Jahres neu drucken zu lassen. Dabei wird, wiederholt an den Vorstand herangetretenen Wünschen entsprechend, die stetige Ergänzung der Bibliothek durch wertvolle Einzel= und Sammelwerke geschichtlichen Inhaltes, aber auch durch gediegene Zeitschriften dauernd im Auge behalten und so angestrebt werden, daß den Mitgliedern anregende, unterhaltende Lektüre sich darbiete. Auf die Jahresbilanz, die als Anlage 2 angehängt worden ist, darf ich auch in diesem Zusammenhange verweisen.

Dagegen ist der Vorschlag, möglichst bald einen gedruckten Führer durch das Museum herauszugeben, abgelehnt worden. Es bedarf seiner noch nicht. Denn einmal sind die Gegenstände genau bezeichnet und übersichtlich geordnet; sodann ist der Hauswart, seit langer Zeit im Dienste des Vereins, zu gar mancher Auskunft für die Besucher bereit und imstande; endlich wird es kaum nötig sein zu erwähnen, daß der Konservator der Sammlungen, Herr Jarck, sich gern zur Verfügung stellen und an ihn gerichtete Anfragen beantworten will. Zumal, wenn es den Herren Vertrauensmännern möglich sein sollte, auf wertvolle, für Museumszwecke geeignete Gegenstände hinzuweisen, die zeitig und preiswert zu erhalten im Interesse auch der heimatlichen Geschichte gelegen ist.

Ihr möchte in letzter Linie weiterhin der von dem Vorsitzenden, Herrn Senator a. D. Holtermann, M. d. A., in Aussicht genommene Versuch dienen, die zuständigen Behörden um die zeitweilige Überlassung eines staatlichen Archivbeamten und damit um die Geneigtheit zu bitten, die mannigfachen in kommunalem und privatem, in kirchlichem und gerichtlichem Besitze befindlichen Urkunden zu prüfen und gegebenenfalls ihre Drucklegung zu veranlassen. Sollte der so oft und lebhaft geäußerte Wunsch erfüllt werden, könnte

ein glückliches Gedeihen zugleich dem Plane beschieden sein, der sich mit einer Bearbeitung und Veröffentlichung der Urkunden des Erzstiftes Bremen trägt.

Zu dem weiteren Ausbau aber der mannigfachen und von vielen Seiten kommenden Vorschläge bedarf es der Teilnahme eines noch größeren Kreises von Freunden in Stadt und Land. An reichen Zuwendungen hat es ja nicht gefehlt: für Beihülfen aus dem Provinzialfonds (700 M), von der hiesigen Landschaft (300 M), von dem Königl. Regierungspräsidenten (100 M), von dem Kaufmann Herrn W. C. Walther in Hamburg (100 M) ergebenst zu danken ist mir eine willkommene Pflicht; und die beigefügte Übersicht über die dem Museum dauernd oder zeitweise gespendeten Stücke bezeugt dankenswerteste Teilnahme an Leben und Zielen des Vereins. Dennoch sei der wiederholt in den Tagesblättern ausgesprochene Wunsch hinzugesetzt, es möchte die Zahl der mit einem jährlichen Beitrag von mindestens 2 M eintretenden Mitglieder sich stetig heben und mancher Besucher unserer Stadt eine bleibende Erinnerung auch aus den freundlichen Räumen mitnehmen, die zum Studium der Heimatkunde einladen.

Prasse.

Anlage Nr. 1.

An Gaben sind für das Museum eingegangen:

Bücher, Bilder und Urkunden.

Herr Major Marschalck von Bachtenbrock in Karlsruhe: Militärische Geschichte des Herzogtums Bremen seit 1715 mit schönen Abbildungen; 1 eingerahmtes Bild der Truppengattungen der Englisch-Deutschen Legion; 3 Bilder: Wiener Kongreß 1815, Lithographieporträt, v. Lütken-Hollenwisch, hannoverscher Staatsminister, v. Marschalck, Ritterschaftspräsident, darauf hannoverscher Landdrost, Wirklicher Geheimrat, Stade (der Großvater des Gebers).

Herr Medizinalrat Dr. Roehrs: Bild Karls des Großen.

Herr Rentner Gerdts: Bild des hannoverschen Kronprinzen Georg nebst Frau Gemahlin 1843.

Herr Rentner Carl Steffen in Campe: Eingerahmtes Bild seines Großvaters Herrn Carl Keßler.

Herr Glasermeister Rößler: Großes Gemälde der Seeschlacht bei Trafalgar, auf Holz gemalt.

Herr Fabrikbesitzer Wasmann: Pergamenturkunde aus Goslar.
Herr Kaufmann Hausloh: 1 Kollektion Verkehrsurkunden aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.
Herr Tischlermeister Lange: Hannoverscher Staatskalender 1833.
Frl. Leyding in Harsefeld: 3 alte Abbildungen der Stadt Stade: 3 Broschüren, den Hamburger Brand 1842 betreffend und mehrere alte Stader Kalender.
Herr Gastwirt Horwege in Bützfleth: Ölbild eines hannoverschen Oberfeuerwerkers aus dem Jahre 1840.
Herr Berlin: Hannoverscher Staatskalender 1826.
Frau Amtsgerichtsrat von Düring: 2 Bücher historischen Inhalts.
Herr Pastor Bode: Mehrere Hefte historischer Arbeiten des genannten Herrn Verfassers.
Herr Schuhmachermeister Kaiser: 2 Pergamenturkunden des Schusteramtes von 1607 und 1624.
Herr Tischlermeister Seesemann: 1 Militärurkunde seines Vaters aus 1802.
Frl. L. von Bargen: Ansicht von Neuhaus a. d. Oste 1850.
Herr Klescke: Bild des Königlich hannoverschen Oberhofmarschall von Malortie.
Herr Geheimrat Peltz: Bild des hannoverschen Oberforstmeisters von Düring.
Deponiert wurde: 1 Album von 1768 mit kolorierten Handzeichnungen.
Herr Gärtner Kosche deponierte: 1 Siegelstempel „Mairie à Stade“.
Herr Tonagel in Cuxhaven: Photogramm der Ehrenpforte auf dem Sande zu Stade bei der Rückkehr der Stader Krieger aus Frankreich 1871.
Herr Johs. Haack: 20 Stader Postansichtskarten.
Frl. Isensee in Bremervörde: 1 von ihr gemaltes Ölbild des Bremervörder erzbischöflichen Schlosses (ca. 1630).
Frau von der Decken, geb. v. Lütcken-Campe: 3 mit sehr schönen Kupferstichen verzierte Bücher „Leben Carl XII., König von Schweden“ vom Jahre 1745.
Frau Wichmann, geb. Just: die beiden Aquarellbilder ihrer Eltern, der Vater ist dargestellt in der Uniform der Königl. hannoverschen Dragoner-Oberwachtmeister 1843.
Frau Oberstleutnant Hagedorn: das große Photogramm unter Glas und Rahmen ihres Herrn Schwiegervaters, des Geh. Medizinalrates Dr. Hagedorn; 1 alte Elle.
Herr J. Ropers: 5 Bücher religiösen Inhalts.
Herr Engelmann: 1 Buch, betreffend Festungsbau.
Der Magistrat der Stadt Stade: den Patenbrief von Michael Fitschen in Stade 1754 und 1 Stader Theaterzettel von 1830.
Herr Oberbürgermeister Brüning in Göttingen: 1 Dokument von 1809.
Frl. Bütemeister in Göttingen: 1 Photogramm des Stader Zeughausportales.
Herr N. N. und Herr Senior von Staden: je 1 altes Stader Adreßbuch.
Frau Anne Elfers: Handschriftliche Nachrichten aus dem Jahre 1809 ihres Herrn Vaters.
Herr Adolf Meyer: Bildliche Darstellung der Schlacht bei Langensalza 1866.
Herr Buchhändler Säuberlich: 100 Postkarten seines Verlages mit Stader Ansichten.

Herr Juwelier Spreckels: Glockenmetall der 1906 abgebrannten St. Michaeliskirche in Hamburg und eine Abbildung der brennenden Kirche.

Herr Pastor Bode: den eingerahmten Konfirmationsschein eines Stader Bürgers.

Herr J. Grävius: 1 Nürnberger Bibel von 1643; 1 Evangelienbuch von 1788; 1 hannoverscher Staatskalender 1839.

Die Firma Dittmars Möbelfabrik in Berlin: 4 Broschüren kunstgewerblichen bzw. geschichtlichen Inhalts mit zahlreichen Abbildungen.

Anzüge und Schmuckgegenstände.

3 Hüte der früheren Turnfeuerwehr in Stade.

Herr Julius Wichmann in Hamburg: Mantel und Dienstmütze eines hannoverschen Postillions.

Herr Dr. Brackmann in Bremervörde: 1 reichverzierte Kindermütze aus der Umgegend von Bremervörde.

Herr Block in Neukloster: Försterepaulettes mit dem Wappen des Königreichs Hannover.

Frau Amtsgerichtsrat von Düring: Hoffähige Kopfbedeckung eines höheren Beamten.

Frau Meinheit in Bützfleth: Käppi und Patronentasche eines Hamburger Bürgergardisten.

Frau Cornelsen, geb. Kolster: 12 Stück silberne Filigranknöpfe; 1 roten Tuchrock; 1 seidenes Leibband zu der Altländer lebensgroßen Puppe. Dieselbe deponierte: 1 silberne schwere Halskette zum Schmuck der ebengenannten Figur.

Frau Witwe Kolster: In demselben Zwecke: 1 golddurchwirkten Brustlatz; 1 weiße Schürze; 1 Altländer Mütze.

Herr Gastwirt Wiede in Barbeck: Waffenrock eines hannoverschen Gensdarmen 1857; 1 Schmuckkamm von 1840.

Frau Dr. Brackmann in Bremervörde: 1 silberne Gürtelschnalle aus der Bremervörder Umgegend.

Frau Witwe Säuberlich: 1 Altländer Mütze und weiße Kopfbinde.

Münzen, Medaillen und Orden.

Herren Gebrüder Heinrich August Steffens in Stade und William Eduard Steffens in Nordamerika: Waterloo-Medaille ihres Vaters.

Herr Pianofortefabrikant Siegel: 30 Mark.

Von den Herren Vorstandsmitgliedern des Stader Schützenvereins: 1 Silber- und 1 Bronze-Jubiläums-Medaille des genannten Vereins.

Angekauft wurden: 1 Waterloo-Medaille des Husaren-Regiments Bremen und Verden; mehrere in Stade geprägte Münzen; 1 zehnfacher Taler auf den Tod des Herzogs Johann Friedrich; 2 Medaillen; 3 Orden.

Herren Reuter, Dede vorm Salztor und Aug. Ehlers: jeder einige Kupfermünzen aus älterer Zeit.

Herr Pastor Fromme in Stade: 27 hannoversche Taler von 1837 bis 1866.

Herr Gastwirt Wiede in Barbeck: Guelphen-Medaille von 1805 mit 3 Dokumenten unter Glas und Rahmen.

Durch Herrn Regierungs-Präsident Freiherr von Reiswitz: Bronze-Medaille in Etui auf die Einweihung der Erlöserkirche in Berlin.

Die pp. Verwaltung der Stadt Verden: 1 Verdener Herrnpfennig aus dem 15. Jahrhundert.
Herr Senator Holtermann: 2 Medaillen auf die vierte Säkularfeier der St. Antoni-Brüderschaft in Stade; 1 Zinn-Medaille mit der Ansicht des Hermannsdenkmals von Bandel.
Herr Lohndiener Meyer: 2 Schweizer Münzen.

Waffen.

Herr Rentner Burfeind: 2 Kanonenkugeln.
Frau Johannsen: 1 Bajonnette.
Herr Hagenah (Kehdingertorsvorstadt): 1 Degen.
Angekauft wurden: 1 Bronze-Lanzenspitze; 1 Lanze.
N. N.: 1 in der Erde gefundene Granate.
Herr Maurermeister Bösse: 1 Karabiner mit Steinschloß.

Hausgeräte und Gebrauchsgegenstände.

Frau Oberstleutnant Hagedorn: 1 Garnhaspel.
Frau Marschalck von Bachtenbrock in Hechthausen: 1 Flachsbrake.
Herr Senior von Staden: 4 Schachteln mit Metallmarken.
Herr Tischler Seesemann: 2 alte gravierte Gehänge.
Frau Kaufmann Meier: Lampe und Kaffeekanne.
Herr Ferd. Bergmann: Kunstvoll zusammengesetzte Glaspfanne und alte Fayence-Ofenbeine mit blauer Malerei.
Herr Töpfer Lohmann: 1 alte Trompete.
Herr Gerbereibesitzer Jakoby: 3 Bildhauerarbeiten aus Sandstein mit der Jahreszahl 1661.
Herr August Peters in Theisbrügge: 1 eiserne Elle 1780.
Herr Cornelsen: 1 Goldwage.
Herr Aug. Ehlers: 1 Bleiplatte mit der Abbildung der ersten Abendmahlsfeier.
Herr Maurermeister Brüning in Otterndorf: 2 reichverzierte Torweggehänge.
Herr Tischlermeister Meyer: 1 kleine Glocke.
Herr Geh. Regierungsrat Lauer: 1 kleiner Zierkasten.
Frau Geheimrat Hattendorf: 6 Stück geschliffene Weingläser aus dem 18. Jahrhundert.
Frl. Brauer: 1 bemalte Untertasse.
Herr Schuhmachermeister Volckmer in Bremervörde: 1 vierpfündige Bleikugel, die tief im Moor gefunden wurde.
Frau Meinheit in Bützfleth: 1 messingene Feuerkieke.
Herr Kaufmann Hausloh: 1 kugelförmiges Vorhängeschloß und ein uraltes Gewicht von 50 Pfund.
Frau Kalefeldt: 1 Ingwertopf.
Herr Buchbinder Waller: Chinesische Figur.
Frl. Leyding in Harsefeld: 1 Glockenzug aus Perlenstickerei.
Herr Bäckermeister Peine: 1 alte, reichverzierte Ofenplatte aus Gußeisen.
Herr Wagenbauer Wichmann: Die kupferne Wetterfahne seines Hauses vom Jahre 1794.
Herr Gastwirt Wiebe in Barbeck: 1 altes Messer.
Herr Kaufmann Hahnefeld: 1 Ziegel mit bildlicher Darstellung.
N. N.: Geschnitzter Balken mit der Inschrift: An Gottes Segen ist alles gelegen, 1664.
Herr Steinkohlenhändler Nummensen: 1 Meerschaumpfeifenkopf mit Silberbeschlag.

Angekauft: 2 fünfarmige Bronze-Kandelaber zur Tafelbeleuchtung.
1 Sandsteinblock mit Sonnenuhr.
1 Sandstein-Epitaph.
1 eiserne Ofenplatte mit dem plastischen Bilde eines Pferdes und der Inschrift Wolfenbüttel 1715.
2 gußeiserne Ofenplatten mit dem englischen Wappen.
Herr Maurermeister Helmcke: Siegelstempel Mairie Neunkirchen.
Frl. Marg. Dubbels: Porzellanteller mit Ansicht der Stadt Hannover im Jahre 1810, 2 alte Garnwinden und 2 Ellen.
Herr Tonagel in Cuxhaven: 2 Zinnleuchter.
Herr Steinhauereibesitzer Bätje; Sandsteinkonsole eines alten Stader Gebäudes.
Herr Fr. Sebastiani: 1 gußeiserne Ofenplatte mit der Reliefdarstellung der Hochzeit zu Kana.
Herr Sattler Bock: Bruchstücke einer kugelförmigen Schelle aus Bronze.

Hausgeräte und Gebrauchsgegenstände:

Herr Schlossermeister Landversicht: Straßenschild der Schlosserherberge.
N. N.: 1 Lampe für die Bibliothek.
Angekauft: Kopfstück eines Schlittens, 1 reichverziertes Zifferblatt einer holländischen Wanduhr, die reichgeschnitzte Rückwand eines alten Schlittens, 1 zinnernes Salzfaß aus dem Jahre 1814.
Herr Mertens in Schnakenburg deponierte 1 gravierte Messingtabaksdose von 1790 und 1 sehr alten Holzlöffel.
Herr Wagenbauer Wichmann: 2 reichverzierte Achsenstücke altländer Kabriolets, die Bekrönung der Rückwand eines solchen und einen messingenen Maßstab von 1766 mit dem Stader und Calenberger Wappen.
Der Magistrat der Stadt Stade: 3 zinnerne Nachtwächterschilder.
Herr Wagenbauer Wichmann: 1 eisernen Briefkasten, der den hannoverschen Postkutschen angehängt wurde.

Prähistorische Funde:

Herr Hofbesitzer Horwege in Bützfleth: Beckenknochen eines Riesenhirsches; gefunden mehrere Meter tief in der Kleierde.
Herr Gastwirt Wiede in Barbeck (durch gütige Vermittlung des Herrn Marschalck von Bachtenbrock auf Hutloh): 1 Schnur Bernsteinperlen und eine Anzahl bunt bemalter bzw. emaillierter Tonperlen, die tief im Moor zwischen Urnenscherben gefunden wurden.
Herr Böttchermeister Jungklaus: Setzte einen alten römischen Eimer aus Buchsholz, der vor Jahren in Wiepenkaten gefunden wurde, unentgeltlich wieder zusammen.
Angekauft wurde eine sehr schön geformte steinerne Streitaxt, die beim Sandgraben in Kutenholz gefunden wurde.
N. N. in Bützfleth: Teile eines Knochengerüstes, die beim Kuhlen im Kleiboden Bützfleths gefunden wurden.

Rechnung für das Jahr 1905.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1904 .... 63,47 ℳ

B. Ordentliche Einnahmen:
an Beiträgen
1) von 96 Mitgliedern à 4,— ℳ .... = 384,— ℳ
2) „ 222 „ à 2,— „ .... = 444,— „ 828,— „

C. Außerordentliche Einnahmen:
1) an Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1905 .... 700,— ℳ
2) an Beihülfe von der hies. Landschaft 300,— „
3) die von dem Königlichen Regierungspräsidenten hiers. bewilligten ...... 100,— „
4) von Kaufmann W. C. Walther in Hamburg .... 100,— „
5) für Archivhefte .... 6,— „
6) an Zinsen auf Sparkassenbuch .... 4,71 „ 1210,71 „

D. An belegten Geldern:
Auf Sparkassenbuch Nr. 15961 gehoben .... 302,66 „

Summa der Einnahme... 2404,84 ℳ

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:
1) an den Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. November 1891,
a. für 115 Exempl. der Zeitschrift à 3 ℳ........ = 345,— ℳ
b. „ Sonderabdrücke .... = 36,50 „ 381,50 ℳ
2) Anschaffung von Büchern .... 199,32 „

B. Für das Museum und die Münzsammlung .... 874,07 „

C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten als Rechnungsführung und Expedition, Aufwartung, Feuer- und Haftpflicht-Vers.-Prämie, Porto 2c. und Feuerung 628,22 „

D. An belegten Geldern .... 200,— „

Summa der Ausgabe ... 2283,11 ℳ

Resultat der Rechnung.

Einnahme .... 2404,84 ℳ
Ausgabe .... 2283,11 „
Bleibt Überschuß ... 121,73 ℳ

Anlage Nr. 3.

Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:
1. Holtermann, Senator a. D. in Stade, Vorsitzender.
2. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade, stellvertretender Vorsitzender.
3. Dr. Prasse, Gymnasial-Oberlehrer in Stade, Schriftführer.
4. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade, Bibliothekar.
5. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade, Schatzmeister.
6. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade, stellvertr. Schatzmeister.
7. Jarck, Uhrmacher in Stade, Konservator.
8. von Schmidt-Phiseldeck, Landgerichts-Präsident, Geh. Ober-Justizrat in Stade.
9. Peltz, Regierungs- und Geheimer Baurat in Stade.
10. Remmers, Johs., Generalsuperintendent in Stade.
11. Steudel, August, Rentier in Stade.

b. Vertrauensmänner.

1. Bayer, Landrat in Otterndorf.
2. Müller, Landesökonomierat in Scheeßeler Mühle bei Scheeßel.
3. v. Hanffstengel, Superintendent in Bremervörde.
4. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.
5. Kerstens, Königlicher Lotterie-Einnehmer und Ziegeleibesitzer in Stade.
6. Rüther, Pastor in Neuenwalde.

c. Ehrenmitglieder.

Bahrfeldt, Oberst in Gumbinnen.
Dr. Weiß, General-Oberarzt a. D. in Meiningen.

d. Ordentliche Mitglieder.

1. Ahlers, C., Gemeindevorsteher in Schuhkamm bei Blumenthal (Hann.).
2. Albers, Steuerrat in Stade.
3. Allers, J., Gemeindevorsteher in Altkloster bei Buxtehude.
4. Arffen, Pastor in Ahlerstedt.
5. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade.
6. Bäsmann, Senator in Bremervörde.
7. Bayer, Landrat in Otterndorf.
8. Becker, Hotelbesitzer in Neukloster (Hannover).
9. Bennemann, Buchbinder in Stade.
10. v. Bergen, Regierungsrat in Breslau.
11. Berthold, Landrat in Blumenthal (Hannover).
12. Beyermann, Lehrer in Dornbusch.
13. Dr. phil. Biermann, Oberlehrer in Brandenburg.
14. Bischoff, D., Kreisausschußmitglied in Rekum bei Farge.
15. Bischoff, Brüne, Baumann und Holzhändler in Baden bei Achim.
16. Blohme, Friedr., Baumann in Hagen bei Etelsen.

17. Bode, Julius, Pastor in Stade.
18. Borchers, Tischlermeister in Stade.
19. Borcholte, Senator in Stade.
20. v. Borries, Graf, Geh. Reg.-Rat und Landrat a. D. in Stade.
21. von Borstel, Fr., Hofbesitzer in Brunshausen.
22. von Borstel, Heinr., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter in Drochtersen.
23. v. d. Borstell, K. K. Kammerherr in Stade.
24. Bömermann, L., Gemeindevorsteher in Lüßum bei Blumenthal (Hann.).
25. Bösch, Ferd., Zimmermeister in Stade.
26. Dr. med. Brackmann, praktischer Arzt in Bremervörde.
27. Bremer, Buchhändler in Stade.
28. Brockmann, Landgerichtsrat in Stade.
29. Dr. ph. Buchholz, G., Universitäts-Professor in Leipzig, Südstraße 72 III.
30. Bültzing, H., Maurermeister in Stade.
31. Dr. Büttner, Kreisphysikus, Sanitätsrat in Hagen.
32. Caemmerer, Oberst und Brigadier in Posen.
33. de la Chaux, Professor in Stade.
34. Clausen, Steuer-Inspektor in Geestemünde.
35. Contag, Baurat in Wilmersdorf-Berlin.
36. Dr. Cornelsen, Landrat in Minden.
37. Dankers, H., Senator in Stade.
38. v. d. Decken, Ad., Rittergutsbesitzer und Landschaftsrat in Deckenhausen b. Krummendeich.
39. v. d. Decken, O., Landschaftsrat auf Rutenstein b. Freiburg a. E.
40. v. d. Decken, B., Rittergutsbesitzer auf Ritterhof bei Krummendeich.
41. v. d. Decken, A., Rittergutsbesitzer in Hörne bei Balje.
42. Degener, Pastor em. in Geestemünde.
43. Degener, Pastor in Ritterhude.
44. Delius, C., Weinhändler in Stade.
45. Dening, Postsekretär in Lüneburg.
46. Dröge, Ober-Regierungsrat a. D. in Hildesheim.
47. Dubbels, N., Schlossermeister in Stade.
48. Dr. Dumrath, Landrat in Stade.
49. Dunker, A., Kreisausschuß-Mitglied in Blumenthal (Hannover).
50. v. Düring, Oberstleutnant a. D. in Horneburg.
51. Freiherr v. Düring, Major in Dresden N., Bachstr. 13 II.
52. Dr. Dyes, Landrat in Geestemünde.
53. Ebmeier, Verwaltungs-Gerichts-Direktor in Stade.
54. Ehlers, Heinr., Hofpächter in Esch bei Freiburg (Elbe).
55. Ehlers, Tierarzt in Soltau.
56. Eichstaedt, Apothekenbesitzer in Stade.
57. Elfers, Heinr., Hofbesitzer und Kreisausschuß-Mitglied in Baljer-Außendeich bei Balje (Elbe).
58. Dr. med. Erythropel, praktischer Arzt, Sanitätsrat in Stade.
59. Finger, Dr., Regierungs- und Medizinalrat in Stade.
60. Fischer, Seminar-Oberlehrer in Stade.
61. Fittschen, Ch., Mühlenbesitzer in Bokel bei Ahlerstedt.
62. Frank, Amtsgerichtsrat in Buxtehude.
63. Freise, L., Rentier in Stade.
64. Freudenthal, H., Schlossermeister in Stade.
65. Dr. Freudentheil, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Stade.
66. Fromme, Pastor emer. in Stade.
67. Fuhrmann, Jul., Mechaniker in Stade.
68. Dr. Gaehde, Medizinalrat in Blumenthal (Hannover).

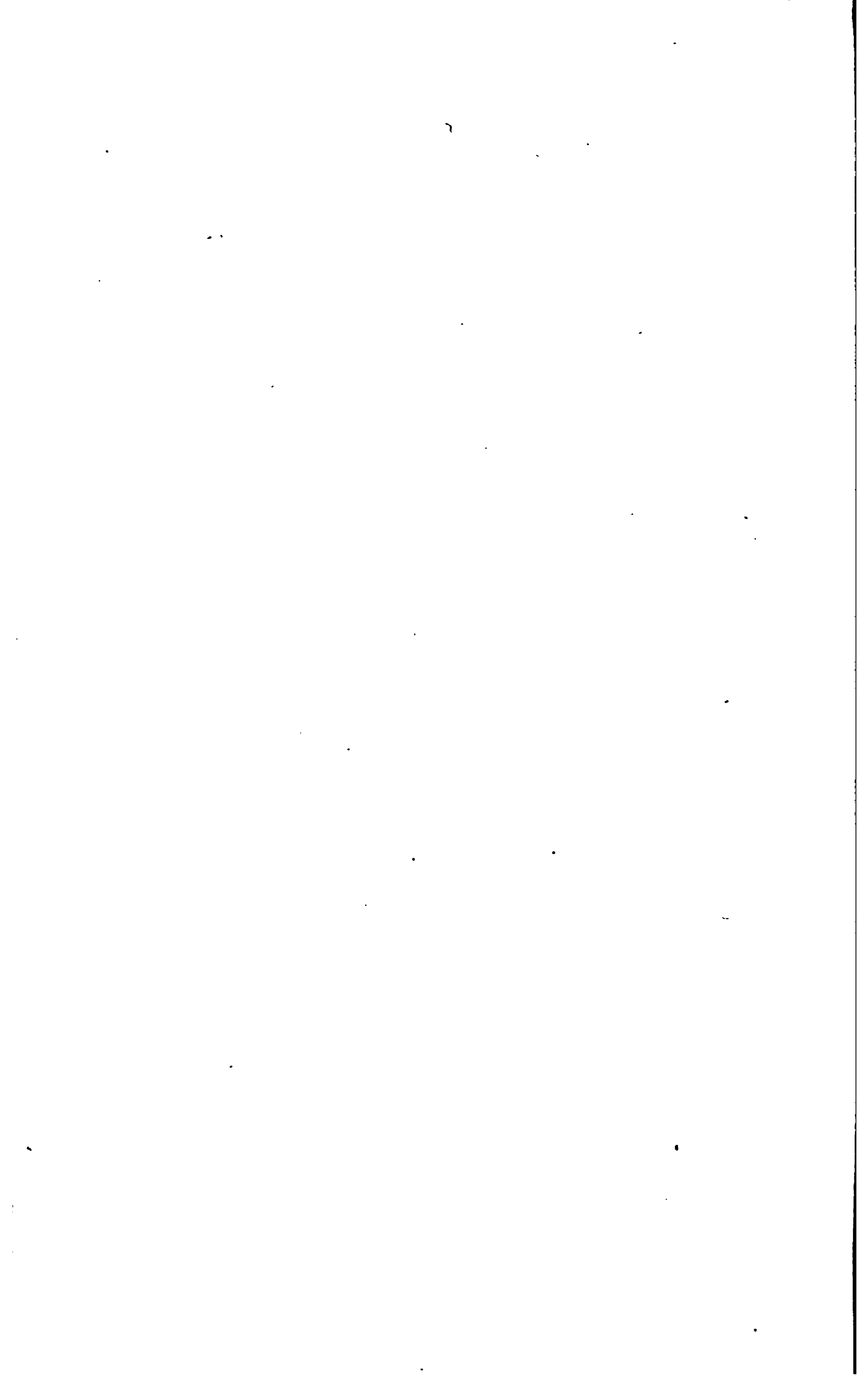
69. Garbade, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
70. Giese, Pet., Hofbesitzer in Mittelnkirchen, Kr. Jork.
71. Dr. med. Glawatz, praktischer Arzt in Harsefeld.
72. v. Glahn, Cl., Kaufmann in Stade.
73. Goetze, Direktor der Landes-Kredit-Anstalt, Geheimer Regierungsrat in Hannover, Herrenstr. 3.
74. Goldbeck, Pastor in Großenwörden.
75. v. Gröning, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
76. Grothmann, Mühlenbauer in Stade.
77. Grotz, Johs., Schlossermeister in Stade.
78. Grube, Weinhändler in Stade.
79. Günther, Fleckensvorsteher in Harsefeld.
80. Hagenah, Kommerzienrat in Bremervörde.
81. Dr. ph. Hahn, Diedr., Landtagsabgeordneter, Berlin.
82. Hanken, M., Gastwirt in Himmelpforten.
83. v. Hammerstein, Baron, Landrat in Zeven.
84. Hain, F., Malermeister in Stade.
85. Hartmann, Hauptmann und Kompagniechef in Stade.
86. Hattendorff, Regierungsrat in Stade.
87. Heinsohn, Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
88. Heitmann, Bürgermeister a. D. in Horneburg (Hannover).
89. Dr. med. Henkel, praktischer Arzt in Himmelpforten.
90. Hertz, G., Salinenbesitzer in Stade.
91. Heumann, Joh., Hofbesitzer in Stendorf bei Lesum.
92. Herweg, W., Friseur in Stade.
93. Heyderich, Senator in Stade.
94. Freiherr v. Hodenberg, Geheimer Regierungsrat a. D. und Rittergutsbesitzer in Sandbeck bei Osterholz-Scharmbeck.
95. Hogrefe, Landrentmeister in Stade.
96. Hölzing, Wilhelm, Kaufmann in Stade.
97. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrat in Lüneburg.
98. Holm, Regierungs-Baumeister in Lehrte.
99. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
100. Dr. jur. Hoppe, Hofbesitzer in Süderdeich bei Balje (Elbe).
101. Jarck, Uhrmacher in Stade.
102. Jobmann, Gemeindevorsteher in Hedendorf bei Neukloster (Hann.).
103. Jöhnck, Fabrikbesitzer in Brunshausen.
104. Jünemann, Lehrer in Gröpelingen bei Bremen.
105. Jürgens, Zimmerpolier in Stade.
106. v. Issendorff, Pastor in Oldendorf, Kr. Stade.
107. v. Issendorff, General-Leutnant z. D., Erbmarschall in Warstade.
108. Junge, G. A., Hofbesitzer in Allwörden bei Freiburg (Elbe).
109. Dr. jur. Juzi, Regierungsrat in Stade.
110. v. Kemnitz, Landrat in Achim.
111. Kerstens, Königlicher Lotterie-Einnehmer in Stade.
112. v. d. Knesebeck, Generalleutnant z. D., Exzellenz in Stade.
113. Köncke, cand. min. auf der Erichsburg b. Markoldendorf.
114. Dr. ph. König, Apothekenbesitzer in Harsefeld.
115. Körner, Bankier in Stade.
116. Koll, Amtsgerichts-Sekretär in Verden (Aller).
117. Kramer, Dr., Regierungsrat in Stade.
118. Krancke, Pastor zu Krautsand.
119. Kröger, Joh., Gemeindevorsteher in Schwinge bei Deinste.
120. Kröncke, H., Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.

121. Kröncke, Joh., Rentier in Sietwende bei Drochtersen.
122. Kromschröder, Pastor in Osterholz-Scharmbeck.
123. Krull, Superintendent in Trupe bei Lilienthal.
124. Kruse, Hauptlehrer in Assel.
125. Kruse, Lehrer in Stade.
126. Kunze, Ed., Kaiserlicher Rechnungsrat in Zarrentin i. Meckl.
127. Kuntze, Major und Bezirksoffizier in Stade.
128. Laackman, Heinr., Eisenbahn-Betriebssekretär in Münster i. W.
129. Langelotz, Pastor in Geestemünde.
130. Dr. med. Lauenstein, praktischer Arzt in Freiburg (Elbe).
131. Lemcke, Lehrer in Campe bei Stade.
132. Lemmermann, Organist in Apensen.
133. Lohmann, Fr., Ingenieur in Rostock i. M.
134. Lührs, Kanzleirat in Freiburg (Elbe).
135. Lüneburg, A., Buchhändler in Stade.
136. v. Lütcken, Landgerichts-Direktor in Hannover.
137. Magistrat in Buxtehude.
138. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in St. Magnus.
139. Mahlstedt, Hofbesitzer in Lesum.
140. Marschalck von Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Laumühlen.
141. Marschalck von Bachtenbrock, Major a. D. in Karlsruhe.
142. Marschalck von Bachtenbrock, Leutnant a. D. und Rittergutsbesitzer in Ovelgönne bei Hechthausen.
143. Marschall v. Bachtenbrock, Freiherr, Leutnant im reitenden Feldjägerkorps in Hutloh b. Hechthausen.
144. Matthies, Dekorationsmaler in Stade.
145. v. d. Meden, Otto, in Wolka bei Gutfeld i. Ostpr.
146. v. d. Meden, Claus, in Lamstedt.
147. Meiners, Pastor in Horneburg (Hannover).
148. Meinke, Joh., Vollhöfner in Apensen.
149. Meyer, Superintendent in Zeven.
150. Meyer, Pastor in Hollern.
151. Moje, Lehrer in Horneburg (Hannover).
152. Mügge, Ober-Landesgerichtsrat in Stettin 11, Friedrich Carlstr. 76, II.
153. Dr. ph. Müller, Professor in Hildesheim.
154. Müller, W., Oberlehrer in Stade.
155. Müller, G., Seminarlehrer in Campe bei Stade.
156. Müller, J., Hauptlehrer in Hamburg, Tonistraße 1, III.
157. Müller, W., Landes-Ökonomierat zu Scheeßeler Mühle b. Scheeßel.
158. Müller, Fr., Rittergutsbesitzer zu Veerse bei Scheeßel.
159. Müller, W., Uhrmacher in Warstade.
160. Müller-Brauel, Hans, Schriftsteller und Landwirt, Haus Sachsenheim bei Zeven.
161. Nagel, J., Justizrat und Notar in Stade.
162. Nagel, C., Hofbesitzer in Bassenfleth bei Stade.
163. Naumann, Ober-Regierungsrat a. D. in Erfurt.
164. Neubourg, Professor an der Kadetten-Anstalt in Potsdam.
165. Niemann, D., Tischlermeister in Stade.
166. Nuttbohm, Lehrer in Neuenfelde, Kreis Jork.
167. Oeters, Wilh., Bürgervorsteher in Stade.
168. Olters, P., jun., Hofbesitzer in Jork.
169. Oltmann, Jul., in Dornbusch.
170. Pape, Johs., Hofbesitzer in Hollern, Kreis Jork.
171. Peine, Konrad, Kaufmann in Stade.

172. Peltz, Regierungs- und Baurat in Stade.
173. Peters, W., Gastwirt in Altkloster bei Buxtehude.
174. Dr. med. Pfannkuche, praktischer Arzt in Harburg (Elbe).
175. v. Plate, Th., Rittergutsbesitzer zu Stellenfleth bei Freiburg (Elbe).
176. Plate, H., Kaufmann in Stade.
177. Dr. med. Plate in Hamburg 5, Beim Strohhause 78.
178. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
179. Plötzky, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
180. Prasse, Dr., Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
181. Prüssing, Fabrikdirektor in Hamburg.
182. Rabbe Apothekenbesitzer in Horneburg (Hannover).
183. Rath, Cl., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter zu Augustenhof (Kreis Kehdingen).
184. Rathjens, Gemeindevorsteher zu Dollern bei Horneburg (Hannover).
185. Rebetje, Gemeindevorsteher zu Grohn bei Vegesack.
186. Rechten, Lehrer am Gymnasium in Stade.
187. Reeck, E., Glasermeister in Stade.
188. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade.
189. v. Reiswitz u. Kaderzin, Freiherr, Regierungspräsident in Stade.
190. Dr. Richter, Oberlehrer in Hamburg, Eilbeck, Peterskampweg 19 I.
191. Dr. med. Rieckenberg, praktischer Arzt in Achim.
192. Rieper, Jac., Hofbesitzer in Jork.
193. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer in Götzdorf bei Bützfleth.
194. Ringleben, Johs., Hofbesitzer zu Bützflether Außendeich b. Bützfleth.
195. Remmers, Johs., Generalsuperintendent in Stade.
196. Freiherr von Rössing, Regierungsrat in Breslau.
197. Dr. Rohde, Ober-Verwaltungsgerichtsrat in Berlin.
198. Rohde, Ober-Regierungsrat in Stade.
199. Ropers, Lehrer in Kutenholz bei Mulsum.
200. Ropers, J., Salineninspektor in Campe b. Stade.
201. Roscher, Regierungsrat in Stade.
202. Ruckert, E., Dr. med. in Stade.
203. Dr. Ruckert, Sanitätsrat in Lilienthal.
204. Dr. Rusak, Regierungs- und Medizinalrat in Köln a. Rh.
205. Rüther, H., Pastor, Neuenwalde.
206. Rüther, E., Dr. phil., Oberlehrer in Hamburg.
207. Dr. phil. Sander, Gymnasial-Oberlehrer a. D. in Barsinghausen.
208. Sattler, Pastor emer. in Stade.
209. Sauer, H., Fabrikant in Altkloster bei Buxtehude.
210. Scheele, Rechtsanwalt in Stade.
211. Schering, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
212. Dr. med. Scherf, praktischer Arzt in Bremervörde.
213. v. Schmidt-Phiselbeck, Landgerichts-Präsident Geh. Ober-Justizrat in Stade.
214. Schmidt, Bürgermeister a. D. in Hannover.
215. Dr. med. Schmidt, H., praktischer Arzt in Ohrensen bei Harsefeld.
216. Schorcht, Bürgermeister und Landschaftsrat in Verden (Aller).
217. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrat in Stade.
218. Schröder, Seminarlehrer in Stade.
219. Schröder, Lehrer emer. in Breddorf.
220. Schröder, H., Lehrer in Lehe.
221. Schubert, I. Staatsanwalt in Stade.
222. v. Schulte, Frau Baronin auf Esteburg bei Estebrügge.
223. Schütte, F. E., in Bremen.
224. Schumacher, M., Zimmermeister bei Stade.

225. v. Schwanewede, Oberst z. D. in Bautzen i. S.
226. Seebeck, Gemeindevorsteher in Vorbruch bei Farge.
227. Seegelken, Gemeindevorsteher in Lesum.
228. Seekamp, Pastor in Zeven.
229. Dr. Seifert, Landrat in Verden (Aller).
230. von Seht, Ferd., Gutsbesitzer in Wester-Ende-Otterndorf bei Otterndorf.
231. Sichart, H., Töpfermeister in Stade.
232. Siercke, G., Rektor in Stade.
233. Simon, Detl., Leutnant in Bremen.
234. Somfleth, Hotelbesitzer in Steinkirchen, Kreis Jork.
235. Spickendorff, Regierungsrat in Stade.
236. Spreckels sen., Rentier in Stade.
237. Spreckels jun., Juwelier in Stade.
238. v. Staden, Senior in Stade.
239. Stecher, Apothekenbesitzer in Stade.
240. Steffens, Mühlenbesitzer zu Deinstermühle bei Deinste.
241. Stelling, Staatsanwaltschaftsrat in Hildesheim.
242. Stelling, Amtsgerichtsrat in Rotenburg (Hannover).
243. Steinbach, Stadtbaumeister in Stade.
244. von Stemmen, Hofbesitzer zu Brunshausen.
245. Sternberg, Kaufmann in Stade.
246. Steudel, Aug., Rentier in Stade.
247. Dr. Stille, Sanitätsrat in Stade.
248. Stosch, Regierungs- und Baurat in Stade.
249. Strube, Malermeister in Campe bei Stade.
250. Stubbe, Rentier zu Stade.
251. Stümcke, Gymnasial-Professor in Stade.
252. Dr. med. Stünker, praktischer Arzt in Verden (Aller).
253. Thiemann, L., Kaufmann in Stade.
254. Thölecke, Uhrmacher in Stade.
255. Thom Forde, Lehrer emer. in Himmelpforten.
256. Dr. med. Tiedemann, praktischer Arzt in Stade.
257. v. Ulmenstein, Freiherr, Fürstl. Oberhofmarschall und Kammerherr in Bückeburg.
258. Ulrichs, Hofbesitzer in Buschhausen bei Osterholz-Scharmbeck.
259. Ubbelohde, Th., Rechtsanwalt in Stade.
260. Dr. jur. Voigt, Joh. Friedr., in Hamburg, Pulverteich 18 III.
261. Vollmer, Mühlenbesitzer in Dollern bei Horneburg (Hannover).
262. Vollmer, Seminaroberlehrer in Lüneburg.
263. Wahls, G. H., Hofbesitzer in Rade bei Aschwarden.
264. Walther, Hutfabrikant in Stade.
265. Freiherr v. Wangenheim, Landgerichtsrat a. D. in Stade.
266. Wasmann, Regierungs- und Baurat a. D. in Lüneburg.
267. Wedekind, Major a. D. in Stade.
268. Wedekind, Superintendent in Neukloster.
269. Wehber, Mühlenbesitzer in Himmelpforten.
270. Weidenhöfer, G., Witwe in Achim.
271. Dr. med. Weise, Stabsarzt a. D., Sanitätsrat in Stade.
272. Wendig, Pastor in Bützfleth.
273. Werner, Taubstummen-Anstaltsdirektor in Stade.
274. v. Wersebe, Ritterschafts-Präsident in Stade und Mayenburg (Hann.)
275. Weselmann, Gottl., Malermeister in Stade.
276. Weseloh, Fritz, Gastwirt in Apensen.
277. Wettwer, Kreis-Sekretär a. D. in Otterndorf.

278. v. Weyhe, Amtsgerichtsrat in Buxtehude.
279. Windeler, Rektor in Stade.
280. Wilkens, Martin, Kommerzienrat in Hemelingen.
281. Willemer, A., Rentier in Stade.
282. Willers, J., Gemeindevorsteher in Apensen.
283. Witt, Lehrer in Horst bei Himmelpforten.
284. Wittkopf, Landgerichtsrat in Hildesheim, Helmerstraße 4.
285. Wittkopf, Pastor in Neuenkirchen i. Lüneburgischen.
286. Wolff, Wilh., Brauerei-Direktor in Hemelingen.
287. Wonneberg, Oberstleutnant a. D. in Freiburg i. Breisgau.
288. Wülper, Bildhauer in Hollern.
289. Dr. ph. Zechlin, Schuldirektor in Lüneburg.



X.

Wo lag der Gau Hemmerfelden?

(Mit einer Karte.)

Von R. Giese.

Wir besitzen nur zwei echte Überlieferungen, welche uns den Gau Hemmerfelden nennen.

Die eine ist eine Originalurkunde Kaiser Heinrichs II., datiert vom 2. April 1018. Der Kaiser schenkt darin der Paderborner Kirche ein ihm von einer gewissen Willa, durch Vermittlung und mit Einwilligung ihres Gemahls und Vogtes Otto, übergebenes Gut, gelegen im Orte Siburgohusun in der Grafschaft des Grafen Udo im Gau Hemmerueldun (. . . in loco Siburgohusun nominato, in comitatu Udonis comitis, in pago Hemmerueldun . . .) Der Ausstellungsort (Nymwegen?) ist wohl nicht ganz sicher; das zwischen Actum und Noviom[ago] stehende Wort Tritile hat noch niemand genügend erklärt. (Vergl. miteinander: J. F. Falke, Codex traditionum Corbeiensium p. 581; — H. A. Erhard, Regesta historiae Westfaliae, Band I, Codex diplomaticus S. 75, Urkunde Nr. 94; — Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen Band II, S. 178; — Monumenta Germaniae, Diplomata regum et imperatorum, Band III, S. 490.)

Die andere übermittelt uns der Biograph Meinwerks, Bischofs von Paderborn von 1009—1036. Er schrieb um 1150 und legte seinem Werke eine große Zahl von Urkunden zu Grunde. Viele derselben sind heute nicht mehr vorhanden,

unter ihnen auch jene, welche uns hier interessiert und in Kap. 134 der Vita Meinwerci (Mon. Germ. SS. XIII) dem Inhalte nach wiedergegeben ist. Hiernach übergab Graf Balderich mit Einwilligung seiner Gemahlin Athela, auf Bitten des Bischofs Meinwerk und in Gegenwart des Kaisers Heinrich, der Erzbischöfe Meingoz von Trier und Heribert von Cöln, der Bischöfe Athalbald von Utrecht, Thiederich von Münster, Thietmar von Osnabrück, Arnold von Halberstadt, des Herzogs Bernhard, der Grafen Liudolf, Thiederich, Wicmann und vieler anderer (nicht genannter) Personen ein (ungenanntes) Gut in der Grafschaft Udos, des Gerichtsherrn in Himmerveldun, welches des Bischofs Vogt Herimann für die Paderborner Kirche in Empfang nahm. (. . . praedium quoddam in comitatu Udonis praesidis in Himmerveldun . . .) Ort und Zeit der Handlung sind nicht angegeben. Über ihre Feststellung siehe unten S. 218 f.

Eine dritte Quelle, welche den Gau H. ebenfalls, und zwar zweimal, nennt, gilt als gefälscht. Es ist dies das Registrum Sarachonis, ein angebliches Güterverzeichnis und Gefälleregister des Klosters Corvey, welches Saracho, Abt dieses Klosters von 1053—1071, aufgestellt haben sollte. Der Corveyer Geschichtsschreiber Joh. Friedr. Falke, geb. 1699 zu Höxter, seit 1725 lutherischer Pfarrer zu Evessen bei Wolfenbüttel, gestorben daselbst 1753, gab dasselbe im Jahre 1752 im Anhang zu seinem „Codex traditionum Corbeiensium" heraus. In diesem Register heißt es:

Nr. 234. In Listungen in pago Himmerfeldun rathelin habet LX iugera et persoluit quotannis XXIIII modios siliginis XXIIII modios auene et V oues frigigat similiter boio similiter et asmar similiter;

Nr. 552. In Silehem in pago Hemerueldun eio hanzo et uuillicho habent CL iugera et quilibet singulis annis persoluit XX modios siliginis XXIIII modios auene et IIII oues.

Daß dieses Register, welches nicht weniger als 749 numerierte Abschnitte enthält und in ihnen ungefähr ebensoviel Orte, davon etwa 600 mit genauer Gauangabe, anführt, von

Falke selbst, obwohl dieser auf pag. 2 behauptet, eine der Zeit Sarachos entsprechende Handschrift zu Grunde gelegt zu haben, gefälscht worden ist — genauer gesagt, aus anderen Corveyer Quellen, nämlich den Traditiones und der ältesten Heberolle, und eigenen Erfindungen zusammengestellt worden ist — wurde überzeugend erst im Jahre 1861 durch Spancken nachgewiesen. (Wilh. Spancken, Das Register Sarachos, ein literarischer Betrug des Geschichtsschreibers Joh. Fr. Falke: in Zeitschrift für vaterländische (westfälische) Geschichte und Altertumskunde, Band 21 (1861) S. 1 ff.)

Bekanntlich ist das Registrum Sarachonis nicht die einzige Fälschung, welche sich Falke zu Schulden kommen ließ. Hinsichtlich der übrigen Tätigkeit Falke's und der Corveyer Geschichtsschreibung überhaupt, welch letztere durch die neuzeitlichen Fälschungen eines Letzner, Paullini, Falke, Harenberg — allerdings in unrühmlicher Weise — einen eigenartigen Reiz gewonnen hat, sei hier auf die jüngst erschienenen „Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung von Dr. J. Backhaus, Dr. F. Stentrup und Dr. G. Bartels, herausgegeben von Dr. F. Philippi, Münster 1906“ hingewiesen.

Was die Fälschung des Registrum Sarachonis betrifft, so hat es damit folgende Bewandtnis:

Die Traditiones Corbeienses sind uns, (ebenso, wie die älteste Corveyer Heberolle), durch eine Abschrift überliefert, welche der Mönch Johannes von Falkenhagen im Jahre 1479 anfertigte. Dabei beging Johannes den Fehler, daß er das, was auf der Rückseite der alten Pergamentrolle stand, zuerst abschrieb und so eine falsche chronologische Reihenfolge verursachte. Wigand gab nun seine Traditiones getreu nach der Abschrift des Johannes heraus (P. Wigand, Traditiones Corbeienses, Leipzig 1843), während in der bereits 1752 erschienenen Ausgabe von Falke, die ebenfalls auf diese Abschrift, — entweder indirekt, wie Wigand a. a. O. S. 5 f. meinte, oder direkt, wie Backhaus a. a. O. S. 33, Anm. 7, glaubt, — zurückgeführt werden muß, die richtige chronologische Reihenfolge der Paragraphen eingehalten ist.

Falke war also schon insofern ungetreu, als er diese von ihm vorgenommene Umstellung der Paragraphen, obwohl er damit das Richtige traf, nicht hervorgehoben hat. Ferner knüpfte er an die einzelnen Paragraphen der Traditionen eine Menge weitläufigster Anmerkungen, in denen er vor allem die gewagtesten Genealogien aufstellte. Um letztere, die eigentlich nur in seiner Phantasie bestanden, dem Leser glaubhaft zu machen, teilte er zunächst — nach eigenem Dafürhalten, wie er übrigens selbst pag. 4 am Schluß der Note b bemerkt — die Traditionen in viele, den Regierungszeiten der Äbte entsprechende Zeitabschnitte ein. Dann aber fertigte er, um auch die geographische Lage der Orte, die aus den Traditionen nur sehr selten hervorgeht, nachzuweisen, das Registr. Sarach. an und teilte in diesem fast jeden in den Traditionen genannten Ort einem bestimmten Gau zu. So hatte er eine angeblich echte Quelle, auf die er sich in seinen Anmerkungen jederzeit berufen konnte, ohne Gefahr zu laufen, die Kritik sogleich herauszufordern. Er erreichte aber nicht nur dies, sondern bewirkte auch, daß seine eigenen gaugeographischen Ansichten — denn etwas anderes stellt das Registr. Sarach. nicht vor — mehr als ein Jahrhundert lang Geltung erhielten, da das Register, indem es für echt galt, eine willkommene und reich fließende Quelle für die sonst nur auf vereinzelte Nachrichten angewiesene Gaugeographie war.

Wir sind auf diese gefälschte Quelle hier nur deshalb näher eingegangen und müssen auch noch bei ihr verweilen, weil ihre den Gau H. betreffenden Nachrichten in ausschlaggebender Weise dazu beitrugen, daß man diesen Gau bisher fast allgemein in einer Gegend suchte, in die er, wie sich ergeben wird, nicht hingehört.

Falke kannte die eingangs erwähnte Urkunde Heinrichs II. Auf pag. 581 seines Codex trad. Corb. hat er sie im Druck wiedergegeben. Den in der Urkunde genannten Ort Siburgohusun hielt er, obwohl er sich hierüber nicht ausdrücklich äußert, für den hessischen Ort Sieberhausen, nordwestlich von Zierenberg. Er verlegte deshalb den Gau H. in diese hessische Gegend und setzte ganz willkürlich auch den

Ort Listungun bzw. Lystungen, den er in der Trad. Corb. (bei Falke § 185 und 186; bei Wigand § 410 und 411) fand und richtig als Ober- oder Nieder-Listingen (ebenfalls nordwestlich von Zierenberg gelegen) deutete, in seinem Registr. Sarach. gleichfalls in den Gau H. In derselben Weise ging er mit dem in den Trad. Corb. (bei Falke § 432; bei Wigand § 170) zugleich mit einigen anderen Orten der Gegend nördlich Warburg erwähnten Silihem vor. Dieses hielt er für einen ganz unbekannten, angeblich in der Gegend von Heckershausen (bei Cassel) gelegenen Ort Silen oder Selen (p. 678, Anm. s am Ende und p. 155, 6. Zeile von unten) und wollte es von Sielen an der Diemel bei Trendelburg wohl unterschieden wissen, während es in Wirklichkeit die Wüstung Silheim ist, welche nordwestlich von Warburg und westlich von der Ruine Desenberg liegt. Nach L. Hagemann, Geschichte der katholischen Pfarreien in Warburg (1903) S. 6 erinnern hier die Fluren „Silheimer Feld“ und „Silheimer Siek“ noch heute an den ausgegangenen Ort.

Dabei deutete Falke denselben Ort, der noch an zwei anderen Stellen genannt wird, beidemal wiederum anders. Um 1018 nämlich wird Silihem bei Aufzählung von Besitzungen des Grafen Dodico von Warburg mit vielen anderen Orten der Umgegend von Warburg erwähnt.[1]) Hier deutet Falke (Cod. p. 172) S. = Sielen (bei Trendelburg), dessen alter Name aber keineswegs Silihem, sondern Silon (Vita Meinw. Kap. 72) und Silo (Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 2, S. 35—38, Urk. Nr. 13) ist. Ferner wird in den Trad. Corb. (Falke § 323; Wigand § 62) Silihem mit Whetiun genannt. Letzteres ist zweifellos Wethen westlich Warburg, während ersteres wiederum kein anderer Ort als das wüste Silheim nordwestlich Warburg sein kann. Falke aber sucht beide in einer ganz entlegenen Gegend, bei Lüneburg und Celle nachzuweisen (p. 549, wo er sie für „Weten in praepositura Amelickhusen“ und „Selhov in tractu,

---

[1]) Siehe die Urkunde bei: Erhard, Regesta historiae Westf. Band I, Cod. dipl. S. 76 Urk. Nr. 95.

der amtsvogtei, Bergen" erklärt), und verlegt sie deshalb in seinem Registr. Sarach. (Nr. 404 und 405) in den pagus Lainga bzw. Bardenga.

Hiernach ist es zweifellos, daß die Ansicht Falkes von der Lage des Gaues Hemmerfelden ganz allein darauf zurückzuführen ist, daß er den in der Kaiserurkunde von 1018 genannten Ort Siburgohusun ohne weiteren Beweis als die Gleichheit des Namens für das hessische Sieberhausen hielt.

Zwar hegte Falke nicht allein diese Auffassung. Denn schon Ch. U. Grupen hat in seiner Origines Pyrmontanae, welche 1740, also 12 Jahre vor dem Cod. trad. Corb. von Falke erschienen, dem Gau H. dieselbe Lage angewiesen, indem er das Amt Zierenberg für ihn in Anspruch nahm (S. 153). Doch scheint Grupen eng mit Falke in Verbindung gestanden zu haben, denn er citiert wiederholt „Trad. Corbeiens. Mss." (z. B. S. 147) und spricht auch (auf S. 12) von einem „Authographo Corbeyensi", welches Falke demnächst „produciren" werde. Man darf daher auch hier Falke als den eigentlichen Urheber der Deutung ansehen.

Einige Jahre früher, nämlich 1732, hatte schon Abt Bessel in seinem Chronicon Gotwicense, im Tomus Prodromos de Germaniae medii aevi Pagis p. 634, den Gau Hemmerfelden und die auf ihn bezüglichen Urkunden genannt. Er verwies auf die Monumenta Paderbornensia, welche, wie er sagt, auf p. 135 diesen Gau zu den Gauen des Bistums Paderborn rechnen. Er suchte ihn im Herzogtum Westfalen, überließ es jedoch andern, zu entscheiden, ob dieser Gau etwa an dem Flusse Emmer in der Paderborner Diözese oder anderwärts gelegen habe.

Der Anschauung Falkes von der Lage des Gaues Hemmerfelden in Hessen schlossen sich die zwischen 1752 und 1861 schreibenden Geschichtsforscher — für die ja kein Zweifel an der Echtheit des Registrum Sarachonis bestand — meist an.

So zunächst H. B. Wenck in seiner hessischen Landesgeschichte, Band II (1789), S. 370 f. u. 688. Dieser hielt ebenfalls Siburgohusun für Sieberhausen bei Zierenberg, während er das Silehem in pago H. des Registrum

Sarachonis für Sielen bei Trendelburg erklärte. Er war also überzeugt, daß hier in der Diemelgegend, welche Siebershausen, die beiden Liftingen und Sielen mit einander verbindet, mitten im sächsischen Hessen, ein Untergau Hemmerfelden, dem ein besonderer Graf vorstand, bestanden habe und vermutete, daß aus diesem Gerichtsbezirk die spätere Grafschaft Meiser hervorgegangen sei. Udo, den Grafen dieses Untergaues, hielt er für den gleichzeitig lebenden Grafen Udo von Katlenburg. Doch verfehlte er nicht, seine Verwunderung darüber auszudrücken, daß um 1018 im sächsischen Hessen gar soviel Amtsgrafen (mit Udo wenigstens drei) gleichzeitig angetroffen wurden.

Es mag hier eingeschaltet werden, daß die frühere Forschung das sächsische Hessen für einen besonderen Gau, den pagus hessi saxonicus, ansah und diesen von einem südlich davon gelegenen pagus hessi franconicus unterschied. Nachdem jedoch das Registrum Sarachonis, auf welches (neben der irrigen Ansicht von der Übereinstimmung der Gaugrenzen mit den Archidiakonatgrenzen) auch diese unrichtige Anschauung im wesentlichen zurückzuführen ist, als Fälschung erkannt war, vermochte man eine solche Differenzierung nicht mehr aufrecht zu erhalten — vgl. K. Wenck, Zur Geschichte des Hessengaus: in Zeitschrift für hessische Geschichte Band 26 (1903), S. 227 ff. Es gab also nur einen Hessengau, der lediglich pagus Hessi, Hassia, Hessorum und ähnlich hieß. Er begriff auch einen Teil des pagus Logenahe superior der früheren Forschung in sich und reichte demgemäß von Karlshafen a. d. Weser bis Marburg a. d. Lahn. Will man vom sächsischen Teile dieses Gaues reden, so bezeichnet man ihn als „sächsisches Hessen".

Nächst H. B. Wenck finde ich den Gau Hemmerfelden bei K Ch. v. Leutsch, Ein Blick auf die Geschichte des Königreichs Hannover (Leipzig 1827) erwähnt. Dieser sagt auf S. 32 über den Gau H. wörtlich: „Südlich vom Almunga soll nach Falke der P. Hemmerveldun gelegen haben,[2]) worin: 1018 Siburgohusun — C. Udonis C. —

[2]) Das ist eine ungenaue Wiedergabe der Falkeschen Ansicht; der Almegau lag viel weiter westlich. Schrader (in seinem gleich

Schaten l. c. p. 409. — V. Meinw. § 56 Leibniz I, p. 547 — und nach dem Registro Sarachonis: Listungen n. 234. (Ober= Nieder=Liftingen) Silehem n. 522 (Siele an der Diemel). Da jedoch diese Orte von anderen Ortschaften umgeben und getrennt liegen, welche in den P. Hessi Saxonicus gehören, so wagen wir nicht, ihm beizutreten." Auf S. 64 fährt er dann fort: „der Name des oben p. 32 nicht genau bestimmten P. Hemmerveldun weist auf eine Gegend an der Emmer, daher Siburgohusun. bei Sieghof und Siegholz zwischen Blomberg und Lügde, Silehem. in Selsen an der West=Kalle nördlich von Lemgo, oder Selxen an der Humme, Listungen. — zu suchen sein dürfte."

Diesen Ortsdeutungen, wonach der Gau H. am linken Weserufer zwischen Hameln, Lemgo und Rinteln zu suchen wäre, wird wohl niemand beizupflichten wagen, abgesehen davon, daß von ihnen heute nur noch die auf Siburgohusun bezügliche bei einer Kritik in Frage kommen könnte. Insofern allerdings, als der Gau nicht im sächsischen Hessen zu suchen ist, hatte dieser Forscher das Richtige getroffen.

A. Ch. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters (Hamburg 1835)[3]) nahm Bd. II, S. 142 auf die Bemerkungen von H. B. Wenck Bezug, vermochte jedoch der Ansicht dieses Forschers nicht ganz zu folgen. Zwar hielt er mit Wenck das Silehem des Registr. Sarach. für Sielen bei Trendelburg; von Siburgohusun und Listungen jedoch sagt er: „Vielleicht war Siburgohusun der Ort, auf welchem nun die Stadt Karlshafen gebauet ist, und der vormals Siburg hieß. Listungen möchte wohl ein ausgegangenes Dorf seyn. Auf diese Weise wäre denn der Gau Hemmerfelden, den wir doch bis jetzt nur als unbedeutend kennen, auf einige Feldmarken an der unteren Diemel beschränkt."

Der nächste, der sich wieder mit unserem Gau befaßte, war L. Schrader, Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine,

zu erwähnenden Werke S. 61) sagt zwar dasselbe, aber sicherlich nur im Anschluß an Leutsch, den er einmal citiert. — [3]) Das betr. Kapitel ist jedoch schon 1828 verfaßt (s. S. IV) und vor 1832 erschienen' denn Schrader beruft sich 1832 bereits auf dasselbe.

Weser und Diemel (Göttingen 1832). Er schloß sich S. 60 f. ganz der Ortsdeutung von H. B. Wenck an und hielt ebenfalls den Gerichtsherrn Udo für Udo von Katlenburg. Einen besonderen Gau H. als Untergau des „Hessisch-Sächsischen Gaues“ wollte er zwar nicht gelten lassen, sondern lieber die Bezeichnung pagus gleichbedeutend mit Gerichtsbezirk ansehen und somit nur einen besonderen Gerichtsbezirk im sächsischen Hessen annehmen. Er versuchte auch, den „Gerichtsplatz im Hemmerfeld“ durch Flurforschung nachzuweisen und sagt hierzu S. 63: „nach eingezogenen Nachrichten bei ortskundigen Leuten, gibt es wirklich neben Listingen eine Feldlage, welche noch jetzt der Hemmerbaum heißt“.

Auch G. Landau, zu dessen Zeiten das Registr. Sarach. immer noch für echt galt, verlegte den Gau H. in dieselbe Gegend. (G. Landau, Territorien [Hamburg u. Gotha 1854] S. 356.) Da es ihm aber allzu auffallend war, daß hier ein Graf Udo mitten in der Grafschaft eines anderen Grafen (nämlich des Grafen Dodico von Warburg) einem abgesonderten Gerichtsbezirk vorstand, so neigte er dahin, den Grafen Udo eher für einen Untergrafen und Stellvertreter Dodicos als für einen eigentlichen Amtsgrafen zu halten.

H. Böttger, Diözesan- und Gaugrenzen (Halle 1875) II, S. 304 und 307 hatte, da er nach 1861 schrieb, bereits Kenntnis von der Fälschung des Registr. Sarach. und war deshalb nicht mehr genötigt, auch Listungen und Silehem in den Gau H. zu setzen. Er wies aber dennoch unserem Gau seinen Platz in derselben Gegend bei Zierenberg an (wie Grupen, Falke, H. B. Wenck, Schrader und Landau getan hatten), weil auch er Siburgohusun mit dem hessischen Sieberhausen identifizierte.

Nach 1875 hat sich meines Wissens die Geschichtsforschung nicht mehr mit unserem Gau befaßt. Wo er erwähnt wird, geschieht es in Anlehnung an die bekannten Forscher.

Wenn wir nun heute die Frage nach der Lage des Gaues von neuem aufwerfen, so geschieht dies nicht nur deshalb, weil die Nachrichten des Registrum Sarachonis nach

Erkenntnis der Fälschung dieser Quelle die bisherige Ansicht von der Lage des Gaues nicht mehr zu stützen vermögen, sondern auch aus anderen Gründen. Besonders sind es diejenigen Bedenken, welche sich schon H. B. Wenck, Schrader und Landau aufdrängten, Bedenken, die zerstreut wurden und zerstreut werden mußten, weil ja infolge der als echt angesehenen Nachrichten des Registrum Sarachonis an der angenommenen Lage des Gaues nimmermehr zu zweifeln war.

Demgegenüber sind wir heute in einer ungebundeneren Lage, denn nur der Inhalt der beiden eingangs citierten Urkunden hat uns zu leiten. Der in der ersten Urkunde genannte Gauort S. könnte an und für sich wohl der hessische Ort Sieberhausen, ehedem ein Kirchdorf, jetzt ein Rittergut, sein, da dessen alter Name anscheinend Siburgohusun gelautet hat (siehe unten S. 226 f.). Ist es denn aber, so müssen wir uns fragen, wahrscheinlich, daß in dieser Gegend um 1018 ein Gau H., sei er auch nur ein kleiner Centgau, gelegen hat, dem ein Graf Udo als Gerichtsherr vorstand?

Der größte Teil des sächsischen Hessens gehörte um diese Zeit einer Grafschaft an, welche dem wohlbekannten, im Jahr 990 zuerst auftretenden und 1020 sterbenden Grafen Dodico unterstand. Nur ein kleiner, an der nördlichen Grenze befindlicher Teil ist der Grafschaft eines Grafen Hermann zuzurechnen, die sich auch in den Nethegau und Augau hineinerstreckte. Dodicos Wohnsitz war Warburg. Seine Grafschaft dehnte sich, außer über einen Teil des sächsischen Hessens, auch über Teile des Nethegaues und Ittergaues aus[4]) und reichte in ihrer ganzen Breite östlich bis an die Weser, westlich bis über Arolsen hinaus. Wir wissen aus Urkunden, daß zu dieser Grafschaft folgende Örtlichkeiten gehörten: Der Reinhardswald (von fast derselben Ausdehnung wie heute),[5]) der Forst Siburg (ein Berg östlich Karlshafen),[6]) die Orte Ratten[7]) (wüst am linken Fuldaufer bei Münden), Helmarshausen[8]),

---

[4]) Mon. Germ. DD. III, 561. — [5]) DD. III, 532 u. 551. — [6]) DD. III, 316. — [7]) DD. II, 465. — [8]) H. B. Wenck, Hessische Landesgesch. IIb, 40 u. 42.

Hümme,[6]) Stammen[6]) und einige andere meist wüste Orte zwischen Trendelburg und Helmarshausen,[6]) ferner Escheberg[9]) (bei Zierenberg) und Ober- bzw. Nieder-Meiser[9]) (zwischen Zierenberg und Hofgeismar). Von Warburg, dem Sitze Dodicos ist es selbstverständlich; von Eberschütz sehr wahrscheinlich, da dieser Ort 1046 zur Grafschaft Bennos gehört,[10]) der als ein Nachfolger Dodicos anzusehen ist.[11]) (Auch Helmarshausen lag 1033 in der Grafschaft eines Grafen Benno.)[12]) Nun liegt Sieberhausen mitten zwischen Escheberg und den beiden Meiser, von jedem dieser Orte etwa 5 km entfernt, während die Entfernung von Warburg ungefähr 10 km beträgt. Hätte also Sieberhausen zum Gau H. und zur Grafschaft Udos gehört, so wäre dieser Gau ein so außerordentlich kleiner für sich abgesonderter Gerichtsbezirk gewesen, wie man ihn sonst um diese Zeit wohl nirgends findet. Nächst H. B. Wenck und Schrader war besonders Landau dieser Umstand aufgefallen und hatte ihn veranlaßt, den Grafen Udo für einen Untergrafen und Stellvertreter Dodicos zu halten. Es ist aber keineswegs, ganz besonders nicht in den Kaiserurkunden Gebrauch, statt des eigentlichen Amtsgrafen den Untergrafen (Centgrafen) aufzuführen, selbst dann nicht, wenn einmal bei der geographischen Lageangabe eines Ortes statt des großen Gaues die Unterabteilung desselben, der Centgau, namentlich genannt wird. Wir sehen also, daß es sowohl in geographischer, als auch in diplomatischer Hinsicht sehr unwahrscheinlich ist, daß der Gau H. südlich der Diemel zwischen Warburg und Zierenberg gelegen hat. Auch die Mitteilung Schraders, daß er bei Listingen eine Feldflur Hemmerbaum aufgefunden habe, kann hiergegen ebensowenig ins Feld geführt werden, wie die Annahme H. B. Wencks, daß aus dem Gau H. die spätere Grafschaft Meiser entstanden sein möchte, denn Flurnamen mit Hemmer- oder Himmer- kommen vielfach vor und H. B. Wenck sah sich bei seiner Annahme gleich von vornherein zu einer vor-

[6]) DD. III, 316. — [9]) DD. III, 522. — [10]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden d. Prov. Westfalen II, 258. — [11]) Daselbst II, 236. — [12]) Daselbst II, 230.

beugenden Bemerkung veranlaßt (a. a. O. II, 688 Anm. 1), weil Ober- bzw. Nieder-Meiser, welches ja jener Grafschaft den Namen gab, im Jahre 1018 ausdrücklich zu Dodicos Grafschaft gerechnet wird.

Die seit fast zwei Jahrhunderten herrschende Ansicht von der Lage des Gaues H. im sächsischen Hessen läßt sich somit heute schwerlich mehr aufrecht erhalten; man sieht sich vielmehr genötigt, den Gau in einer ganz anderen Gegend zu suchen.

Es ist dies die obere Leinegegend, speziell die Umgebung der Städte Einbeck und Northeim. Auf sie weisen eine Reihe von Umständen mit Bestimmtheit hin, nämlich:

1) Die geographische Lage des Güterbesitzes der Geschenkgeber der zweiten Urkunde Graf Balderich und Gemahlin Adela.

2) Die fast zweifellose Identität des Amtsgrafen unseres Gaues, Udo, mit dem Grafen Udo von Katlenburg.

3) Die vermutliche Identität des in der zweiten Urkunde genannten Paderborner Vogtes Herimann mit dem gleichzeitigen und gleichnamigen Amtsgrafen im Leinegau, zusammengenommen mit der Wahrscheinlichkeit, daß Grona der Ort der Handlung war.

4) Die Tatsache, daß in der Nähe von Einbeck ehemals ein Ort namens Siburgohusen gelegen hat.

Zu 1). Die Geschenkgeber der ersten Urkunde, Willa und ihr Gemahl Otto, scheinen ganz unbekannt zu sein. Desto bekannter sind diejenigen der zweite Urkunde. Graf Balderich war der Stiefvater, Adela die Mutter des Bischofs Meinwerk von Paderborn. Der erste Gemahl der Adela, Meinwerks Vater, war Graf Immed, der dem berühmten, sächsischen, sich von Herzog Widukind ableitenden und mit dem sächsischen Kaiserhause verwandten Geschlechte der Immedinger angehörte, das an der Leine und Weser reich begütert war. Adela selbst war die Tochter des niederrheinischen Grafen Wichmann und aus derselben Gegend am Niederrhein stammte auch Balderich.

Den Gutsbesitz des Balderich und der Adela finden wir daher teils in der Rheingegend, besonders am Niederrhein, teils an der Leine und Weser, westlich des Harzes gelegen,

vor. Besitz im Rheinland nennen uns Nrn. 685, 763, 873, 875, 877 und 896 der Regesta hist. Westf. von Erhard. Diese Güter interessieren uns hier nicht, da der Gau H. schwerlich in jenen entfernten Gegenden vermutet werden kann.

Dagegen müssen wir unsere Aufmerksamkeit auf die bei Erhard unter Regest Nr. 756 und 863, wie auch im Cod. dipl. I, 71 Urk. Nr. 88 genannten Güter richten. Hier finden wir die Orte Widun, Remi, Goltbeki, Dudenhusen in der einen, und die Orte Immedeshusun, Walmonthem, Hauurlon, Hukilhem, Mandelbiki, Golthbiki, Doddonhusun, Hokinnesleuo, Wakeresleuo in der anderen Urkunde erwähnt. Die betreffenden Güter gehörten zu Meinwerks väterlichen Erbgütern und waren von diesem seiner Mutter Adela überlassen worden, welche sie jetzt wieder herausgab, indem dieselben durch ihren Gemahl Balderich dem König (Kaiser) und von diesem der Paderborner Kirche übertragen wurden. Die eine Urkunde ist vom 3. März 1013, die andere vom 10. Januar 1016.

Gleichwie diese Güter alter immedingischer Besitz waren,[13]) wird auch das im Gau Hemmerfelden gelegene Gut, welches Balderich und Adela der Paderborner Kirche schenkten, zu den Gütern der Immedinger gehört haben und da die obengenannten zahlreichen Orte vornehmlich im Gebiet der Weser und Leine, besonders in der Umgebung von Rinteln, Minden, Goslar, Northeim usw. lagen, werden wir den Gau H. ebenfalls in diesen Gegenden suchen müssen.

Irrtümlicherweise haben einzelne Forscher geglaubt, daß die Immedinger auch im Hessengau (im sächsischen Hessen) begütert gewesen seien. Cohn führt (in: Forschungen z. deutsch. Gesch. VI, 549) unter Hinweis auf eine bei Erhard, cod. dipl. I, 77 gedruckte Urkunde an, daß Meinwerk in Körbecke (nordöstl. Warburg) Privatbesitz gehabt habe. Wenn aber ein Bischof ein Gut in Precarie gibt, so ist dies Gut, sofern dies nicht ausdrücklich bemerkt ist, doch nicht des Bischofs Privateigentum, sondern Eigentum seiner Kirche. Ferner ist es ausgeschlossen, daß der Ort Immedeshusen, in dem

---

[13]) Vgl. auch unten S. 220, Anm. 23.

immedingischer Besitz lag und der als Aufenthaltsort des Kaisers Heinrich II. vorkommt, die hessische Stadt Immenhausen ist, wofür ihn Landau (vgl. Cohn a. a. O., S. 549 Anm. 1 und Landau, Beschreibung d. Kurfürstentum Hessen, S. 184 irrtümlich hielt. Er ist vielmehr = Imbshausen (nordöstlich von Northeim) wie ja die oben angeführte Urkunde vom 10. Januar 1016 beweist. Hier auf dem Gute Meinwerks in Imbshausen war Heinrich II. mit Meinwerk Pfingsten 1015 (Erhard a. a. O., Regest 769), ebenso am 1. März 1021 (Vita Meinw. Kap. 171 [14]); nicht Immenhausen, wie bei Wilmans-Philippi, Kaiserurk. d. Prov. Westf. II, 190 Nr. 158 gedeutet); auch Konrad II. am 3. August 1031 (Wilmans-Philippi a. a. O. II, 220 Nr. 178). Zu Meinwerks Erbgütern gehörte auch die Burg Plesse (nördl. Göttingen) mit 1100 Hufen Landes (Vita Meinw. Kap. 29). Nirgends aber findet sich immedingischer Besitz im Hessengau, speziell im sächsischen Hessen.

Zu 2) Die meisten Forscher stimmen darin überein, daß Udo, der Gerichtsherr in Hemmerfelden, für Udo von Katlenburg zu halten sei. Es kommt auch in der betreffenden Zeit und Gegend kein anderer Graf dieses Namens vor. Nun war zwar Udo von Katlenburg tatsächlich auch im Hessengau, wo jene Forscher den Gau H. zu finden glaubten, begütert. Um 1030 besaß er in einem Orte namens Holzhusen in pago Hessiga in der Grafschaft des Grafen Werner ein Gut, das er dem Kaiser Konrad übertrug. (Orig. Guelf. III, 468—470.) Da Werner Graf im fränkischen Hessen war, so hat man den Ort H. meist für Holzhausen bei Gudensberg oder auch für Holzhausen bei

---

[14]) Hier ist davon die Rede, daß Bischof Meinwerk einen Comitatum in Immedeshuson erhielt, welcher in locis Sorathveld usw. gelegen gewesen sei. Schaten (in seinen Annales Paderbornenses) hat hieraus irrtümlich einen Comitatus in Immedishuson gemacht, und andere (so Grupen a. a. O. S. 165; Schrader a. a. O. S. 64, Anm. 121) sind ihm hierin unrichtigerweise gefolgt. Die betreffende Grafschaft lag südlich von Paderborn. Immedeshuson ist natürlich nur der Ort der Handlung.

Homberg a. d. Efze gehalten. Es ist aber zweifellos Holzhausen am Reinhardswald (nördl. Cassel) gemeint. Dieser Ort lag zwar auf der Grenze des sächsischen und fränkischen Hessen, gehörte aber noch zur Grafschaft Werners, zu der auch (1043) der benachbarte Ort Ihringshausen urkundlich gerechnet wird (Schannat, hist. episc. Wormat., Cod. prob., 53) gleichwie die ebenfalls benachbarten Orte Frommershausen, Ober- und Nieder-Vellmar, Heckershausen u. a. im Jahre 1107 zu derselben Grafschaft, die um diese Zeit Graf Werner von Grüningen, ein Nachfolger jenes früheren Werner, innehatte, gezählt werden (H. B. Wenck, Hessische Landesgesch. II b, 55). Es kommt hinzu, daß Heinrich der Löwe, der Erbe der Katlenburger, nachweislich Gutsbesitz in der nächsten Nähe dieses Holzhausen, nämlich in Winterbüren und Altenfeld (wüst) hatte (Schrader a. a. O., S. 206, Landau, Hessengau S. 78 und Wüste Orte S. 59), keineswegs aber im Herzen des fränkischen Hessen begütert erscheint. Der Ort H., in dem Udo Besitz hatte, war also gewiß Holzhausen am Reinhardswald. Andere Besitzungen Udos im Hessengau sind aber nicht bekannt, so daß der nachweisbare Besitz im Hessengau viel zu gering erscheint, als daß man aus ihm auf ein Grafenamt im Hessengau schließen könnte.

Dagegen war Udo v. K. in der Gegend von Northeim und Einbeck, wo ja auch sein Stammschloß Katlenburg lag, reich begütert. Er war auch Herr von Einbeck und hatte als königliche Lehen einen Forstbann im Harz und eine Grafschaft im Lisgo.[15]) Als Graf in diesem Gau und im Rittegau, der vielleicht eine Unterabteilung des Lisgo war, kommt er in mehreren Urkunden vor. In seiner Grafschaft lagen 1013 (?) Renolueshusen u. a. Orte in pago Lischa,[16]) 1013 April 14 [17]) u. 1016 Jan. 4 [18]), der Hof Berneshusen in pago Lisga (Bernshausen, südwestl. von Gieboldehausen); 1020 April 23

[15]) Über Udo siehe insbesondere: E. v. Uslar-Gleichen, Abstammung der Grafen von Northeim und Katlenburg usw. in Hannov. Geschichtsblätter, 2. Jahrgang (1899), wo S. 380—81 und 387—88 von Udo handeln. — [16]) DD. III, 306. — [17]) DD. III, 315. — [18]) DD. III, 438.

der Hof Hammonstedi (Hammenstedt südöstl. v. Northeim) in pago Rittega,[19]), 1033 Mai 13 der Ort Marsvelde (wüst zwischen Gieboldehausen und Rolshausen) in pago Rietega.[20]) Sein Sohn Dietrich I. kommt zwischen 1051 u. 56 als Graf in pago Rittiga mit dem Orte Ascoluingerothe vor.[21]) Sein Urenkel Dietrich III. heißt 1106: Theodoricus Comes de Embike.[22])

Nichts liegt also näher als die Annahme, daß auch der Gau und Gerichtsbezirk Hemmerfelden in derselben Gegend — nämlich bei Einbeck, Northeim oder Duderstadt — gelegen hat.

Zu 3). Bei der Übergabe des in Udos Grafschaft Hemmerfelden gelegenen Gutes durch Balderich und Adela fungiert als Paderborner Vogt ein Herimannus. Der bekannteste der Paderborner Vögte zur Zeit Meinwerks ist ein Graf Amalung. Außer ihm werden gleichzeitig noch eine Anzahl anderer Vögte genannt, jedoch keiner mit dem Namen Hermann. Grafen dieses Namens gab es zwar in dieser Zeit mehrere. Es scheint jedoch nicht gewagt, wenn wir unter dem genannten Paderborner Vogte den vielfach erwähnten Hermann, Grafen im Leinegau, verstehen.

Die Vermutung wird unterstützt durch die Ansicht Riegers über Zeit und Ort der Handlung (K. Rieger, Beiträge zur Kritik der Vita Meinwerci, in Forschungen zur Deutsch. Gesch., Band 16 (1876), S. 448—81). Die Urkunde ist, wie oben schon erwähnt wurde, undatiert. Erhard a. a. O., Regest Nr. 867, hatte sie mit Rücksicht auf die Stelle, wo sie in der Vita Meinw. sich befindet, zum 14. Januar 1016 gesetzt. Dem widerspricht jedoch die Nennung des Erzbischofs Meingoz von Trier unter den Intervenienten. Denn Meingoz starb bereits am 24. Dezember 1015. Da nun Bischof Suidger von Münster, dessen Nachfolger ebenfalls unter den Intervenienten vorkommt, am 19. November 1011 starb, so würde

[19]) DD. III, 536. — [20]) Erhard a. a. O. I Cod. dipl. S. 95 f. Urk. Nr. 124. — [21]) Erhard, Cod. dipl. I, 115 Urk. Nr. 146. — [22]) Nach Schrader a. a. O. S. 136, Anm. 138: Annalista Saxo und Annal. Hildesh. ad a. 1106.

die Urkunde in die Zeit zwischen diese beiden Daten fallen. In dieser Zeit lassen sich die in der Urkunde aufgeführten Bischöfe, außer Meingoz von Trier, einmal um Heinrich II. versammelt nachweisen, nämlich auf dem Fürstentag zu Grona am 24. April 1013. Auf diesen Termin oder auch einige Tage vor ihn möchte daher Rieger (S. 471) die Handlung verlegen, denn auf den vom Verfasser der Vita Meinw. gebrauchten Kaisertitel, den Heinrich ja erst am 14. Febr. 1014 annahm, sei kein Gewicht zu legen, da der Verfasser in der Wiedergabe der Titel nicht immer genau gewesen sei.

Riegers Ansicht ist durchaus beherzigenswert. Auf den Kaisertitel braucht man in der Tat kaum Rücksicht zu nehmen. Der Biograph Meinwerks war nämlich der Meinung, daß Bischof Suidger von Münster am 19. Nov. 1013 (statt 1011), und Erzbischof Meingoz von Trier erst im Jahre 1017 (statt 1015) gestorben seien (Kap. 20 und 142 der Vita Meinw.). Er mußte also die jedenfalls überhaupt undatierte Urkunde, welche ihm im Original oder in einer Kopie vorlag, ganz anders einreihen, als wir heute tun. Wenn nun in der Urkunde, wie anzunehmen, der Königstitel gebraucht war, so ergab sich hier für den Biographen ein Widerspruch, denn in der kurzen Zeit vom 19. Nov. 1013 bis zum 14. Febr. 1014 (dem Tage der Kaiserkrönung) war eine größere Fürstenversammlung nicht nachzuweisen. Er wird deshalb den Königstitel für irrtümlich gehalten und ihn durch den Kaisertitel ersetzt haben. Die Begebenheit berichtete er dann beim Jahre 1016, weil er hier noch andere den Grafen Balderich und die Adela betreffende Geschehnisse zu erzählen hatte. (Vita Meinw. Kap. 132.)

Wir können somit der Meinung Riegers, daß die in Rede stehende Schenkung im Frühjahr 1013 gelegentlich der Reichsversammlung zu Grona erfolgt ist, nur beipflichten. Hier war es auch, wo Meinwerk die Armut seiner im J. 1000 durch eine Feuersbrunst zerstörten Kirche in Erinnerung brachte und noch andere Schenkungsobjekte (in Bernshausen, Hohnstedt und Moringen) erhielt (Vita Meinw. Kap. 25 und Erhard

a. a. O., Regest Nr. 758 und 759), welche ebenso, wie vermutlich unser Gau H., an der oberen Leine lagen.[23])

Der wahrscheinliche Ort der Handlung, Grona, und der Name des Vogtes, Hermann, stimmen also gut zueinander und weisen zusammen darauf hin, daß der Gau H. an der oberen Leine zu suchen ist.

Zu 4). Schließlich läßt sich sogar der Gauort Siburgohusun als ein ausgegangener Ort in der Gegend von Einbeck nachweisen. Er kommt in mehreren kaum bekannten Amelunxborner Urkunden vor.[24])

1244.

Godescalcus de Permunt[a]) filiique eius Godescalcus et Hermannus tradiderunt coenobio Amelungesborn[b]) proprietatem trium mansorum in Bennenhusen,[c]) receptis duabus marcis examinati argenti, decimamque in Siburgehusen, quam viri nobiles de Hardenberge[d])

[23]) Obendrein waren auch diese Güter immedingische; sie gehörten Unwan, dem Vetter (Vaterschwestersohn) Meinwerks, bisher Kanonikus zu Paderborn, seit kurzem Erzbischof von Bremen. Auf den Hof Moringen machten später Meinwerk und sein zweiter Nachfolger Immed, ein Schwestersohn Meinwerks, zu Ungunsten der Paderborner Domherrn Ansprüche (Erhard a. a. O. Cod. dipl. I, 121 Urk. Nr. 157. — [24]) Bei diesem Teil meiner Abhandlung habe ich manche Hülfe in Anspruch nehmen müssen. Insbesondere haben mich bereitwilligst unterstützt: Herr Oberlehrer W. Feise, Vorsitzender des Geschichtsvereins in Einbeck; Herr Dr. phil. Fr. Wichmann, früher in Göttingen, jetzt in Wilhelmshaven; Herr stud. phil. W. Schoppe in Kassel. Die Amelunxborner Kopialbücher, welche hier vielfach zitiert werden, habe ich selbst nicht eingesehen. Die Auszüge und Mitteilungen aus denselben verdanke ich vielmehr teils der Direktion des Herzogl. Landeshauptarchivs in Wolfenbüttel, teils Herrn Landgerichtsrat C. Rustenbach in Braunschweig, der die Herausgabe der Amelunxborner Urkunden vorbereitet. Mit letzterem Herrn bin ich leider erst nachträglich in Verbindung getreten, doch habe ich einen Teil seiner sehr wesentlichen Mitteilungen noch in den Text einschieben können, das Übrige aber in den Nachtrag setzen müssen. Für all diese Mitarbeit sei auch an dieser Stelle nochmals mein verbindlichster Dank abgestattet.

resignauerant. Hermannus filius iunior ecclesiae Moguntinae mansum unum ad Widenhusen situm donavit.

Dies Regest bei: Harenberg, Historia ecclesiae Gandersheimensis p. 1711.

Die Urkunde selbst ist noch ungedruckt. Sie findet sich im ersten (ältesten) Amelunxborner Kopialbuch im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

[a]) Pyrmont. — [b]) Ehemaliges Cistercienserkloster Amelunxborn, erbaut um 1130; heute gleichnamiges Gut bei Stadtoldendorf. — [c]) Wüstung südwestlich von Einbeck. — [d]) Hardenberg, Burgruine und Gut zwischen Göttingen und Northeim.

1245.

Guntherus de Hardenberge und seine Brüder Hermannus Bernhardus et Theodoricus filii domini Bernhardi de Hardenberge übertragen ihre Rechte an dem Zehnten der Villa Syburgehusen dem Kloster Amelunxborn und empfangen dafür von Theodorico, dem Abt dieses Klosters sieben Mark Silbers. Guntherus bekennt gleichzeitig, daß er mit Einwilligung seiner Miterben denselben Zehnten dem Godescalco de Perrimont, von dem er ihn zu Lehen trug, aus dem Grunde überlassen habe, damit er dem genannten Kloster übertragen werde.

Actum et datum Rodhe[a]) anno incarnationis domini 1245.

Nach dem nicht ganz vollständigen Druck der Urkunde bei: Falke, Cod. trad. Corbeiens. pag. 865.

[a]) Schloß der Hardenberger, auch 1270 Ort der Handlung: „per compositionem tentatam in nouali“ (Harenberg, Hist. eccl. Gandersh. p. 1721). Nach ihm nannte sich ein Zweig der Hardenberger: 1181 „Fredericus de Nouali“ Zeuge in einer Hildesheimer Urkunde (Falke a. a. O., p. 910); 1251 „Hermannus et Conradus dicti de Nouali (Rode)“; 1264 „miles de Nouali dominus Conradus“; 1270 „Conradus miles de Nouali“ (Harenberg a. a. O., p. 1721); 1273 „Sifridus de Nouali“, Zeuge in einer Corveyischen Urkunde (Falke a. a. O., p. 531). 1341 verkaufte ein Conradus de Novali, plebanus in Ibere, eine Rente an das Stift beat. Mariae virginis vor Einbeck. (Harland, Gesch. d. Stadt Einbeck, I, 369. — J. Wolf, Geschichte des Geschlechts von Hardenberg (Göttingen 1823) I, 50 f. führt noch mehr Ver-

treter dieses Zweiges der Hardenberger an. — Auch der Name Novalis, den sich der Dichter Friedrich von Hardenberg beilegte, ist hierauf zurückzuführen. (Wolf a. a. O., S. 73.)

Es ist das heutige bei Nörten und in der Nähe des Hardenberges gelegene Dorf Großenrode.

1254.

Helmicus advocatus, Consules et commune civitatis in Einbeke [a]) cupimus notum esse, quod dominus Henricus Grubo [b]) omni actioni et querelae renuntiavit, quam movit adversus fratres de Amelungesborne super quarta parte decime in Syburgehusen ex parte Elysabeth uxoris Conradi Stoltingi et filiorum illius mulieris. — Huius rei testimonium sufficiens est multiduo, quae convenerat ad placitum quod dicitur Godinck.

Datum anno gratie millesimo ducentesimo quinquagesimo quarto.

Nach dem zweiten Amelunxborner Kopialbuche im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

Die Urkunde findet sich auch im ersten Kopialbuche, welches „Siburgehusen" hat, ebenso im dritten, wo der Ort „Syborgehusen" heißt.

a) Die Stadt Einbeck. — b) Ein Herr von Grubenhagen; Grubenhagen ist die Schloßruine bei Rotenkirchen, südlich Einbeck, die dem ehemaligen Fürstentum Grubenhagen den Namen gab.

[1255].

Domino suo Godescalco de Pyrremunt Guntherus de Hardenberge decimam in Syburgehusen, quam jure habet, resignat, ut ecclesie in Amelungsborne conferatur.

Nach dem zweiten Amelunxborner Kopialbuche im Herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

1255 September.

Dem Erzbischof Gerhard von Mainz (1251—59) resigniert der Graf H. von Perremunt mit Einwilligung seines Bruders, des Grafen Gottschalk, den Zehnten in Siborgehusen für das Kloster Amelungsborn.

Datum anno Domini millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto mense Septembri.

Nach dem zweiten Amelunxborner Kopialbuche im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

Harenberg, welcher ein Regest der Urkunde gibt (a. a. O., p. 1712) hat „Sybergehusen"; das Westf. Urkundenbuch, Band IV, S. 354, hat „Syborgehusen" und die unrichtige Deutung „Silberhausen unweit der Malsburg in Hessen". — Die verschiedene Schreibweise des Ortsnamens ist wohl auf die wechselnde Schreibweise in den drei (bzw. vier) verschiedenen Amelunxborner Kopialbüchern zurückzuführen.

1255.

Graf Gottschalk von Perremont resigniert denselben Zehnten dem Erzbischof Gerhard von Mainz.

Datum a. D. 1255. (Vgl. Regest v. September 1255.)

Nach dem dritten Amelunxborner Kopialbuche im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

1261. Juni 11.

Simon Paderbon. episcopus n. f., quod Albertus de antiquo castro [a]) et Arnoldus Vulpes frater ejus, acceptis 8 marcis grav. denar., renuntiaverunt actioni, quam suscitaverant ecclesiae in Amelungesborn super 3 1/2 mansis in Syborgehusen asserentes in his bonis ex morte avunculi sui Ottravini de Hildesse, [b]) qui ea ab ecclesia in Paderborn feudaliter tenuerat, jus hereditarium se habere.

Jidem fratres promiserunt, se curaturos, quod soror ipsorum Helenburg et liberi ejus et omnes ipsorum liberi praefatam ecclesiam nunquam impeterent de praemissis.

Act. et dat. Driborg, [c]) a 1261 III Jdus Junii.

Testes: Arnoldus ejusdem loci (Amel.) pro tempore abbas, Retherus prior, Conradus sacerdos, Johannes maior cellerarius, ipsius ecclesie monachi, Johannes plebanus zu Oldendorpe, Arnoldus plebanus de

„Syborgehusenn, (haben die von Stockhaußen
vor ihre güter vor Altendorff pp.)
Siborgeh. Siedershaußen nicht
weit von Göttinge
gelegen (Ist einem Jungfrauen
Closter verkauft) Hilwar-
deßhausen genandt.“

Die hier eingeklammerten Worte sind im Kopialbuch durchstrichen. Die Abschriften der Urkunden, die auf den folgenden Seiten stehen, tragen immer die Überschrift: Syders-hauszen oder Siderszhauszen, womit wohl Sudershausen bei Nörten, Kreis Northeim, gemeint ist. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Schreiber die Lage der Orte damals schon nicht mehr kannte und deshalb Konfusion machte.

So weit wäre die Lage des Amelunxborner Ortes S., den ich mit S. in pago Hemmerueldun identificiere, geklärt. Doch zeigt sich noch eine Schwierigkeit, die wir nicht unbeachtet lassen dürfen. Es gibt nämlich auch eine Anzahl anderer Amelunxborner Urkunden, welche einen Ort S. nennen, der, wenn der Schein nicht trügt, für das hessische Siebershausen zu halten wäre. Dieses hatte — was bei der Ableitung von dem Frauennamen Siburg nicht auffällig sein kann — anscheinend ebenfalls den alten Namen Siburgohusen. Wenigstens möchte ich auch die erste von zwei (nicht Amelunxborner) Urkunden, von denen hier die Regeste folgen, auf das hessische S. beziehen.

1273 März 20.

Ritter Dietrich genannt „Olla“ (also ein Grope von Gudenberg, wüste Burg bei Zierenberg) bestätigt, daß er seinen Teil an der Kirche und dem Orte „Siborgohosen“ der Kirche zu Arolsen geschenkt habe.

Nach dem Druck der aus Kopiar II des Klosters Arolsen entnommenen Urkunde im Westf. Urkundenb. IV, S. 632.

1322 September 8 (in nativitate Virginis gloriosae).

Hermann von Malsburg und seine Söhne Stephan, Hermann, Dietmar und Gottschalk bekunden, daß sie einen Teil ihrer

Güter, nämlich ihres Schlosses Malsbourg [a]) und der Dörfer „Siberghusen, Esebecke, [b]) Bernighusen, [c]) Lare [d]) et Escheberga“ [e]) weder verkaufen noch verpfänden dürfen.

Nach dem Druck der Urkunde bei: J. Ph. Kuchenbecker, Analecta Hassiaca, Collectio II, S. 409—411.

[a]) Wüste Burg, [b]) und [c]) wüste Orte, [d]) und [e]) Laar und Escheberg, Rittergüter; alle fünf bei Zierenberg gelegen.

Diese beiden Urkunden sind die einzigen, mir bekannten, welche die Zeit vor 1400 betreffen und sich auf das hessische Sieberhausen beziehen. Eine dritte Urkunde, auch durch die Herren von Malsburg ausgestellt und datiert vom Jahr 1429 (gedruckt bei Kuchenbecker a. a. O. S. 421—430) nennt den Ort ebenfalls. Er heißt hier aber schon „Sieberhaussen“ und wird mit „Lahre“, „Escheberge“ und „Obern-Elsingen“ aufgeführt. Im Staatsarchiv zu Marburg ist ferner noch eine schon seit 1866 vermißte Urkunde vom 20. November 1595 (Vertrag zwischen Hessen und denen von der Malsburg) bekannt, wobei es sich um den Kamp unter Sieberhausen handelt.

Während wir es in diesen wenigen (nicht Amelunxborner) Urkunden wohl nur mit dem hessischen Sieberhausen zu tun haben, müssen wir uns nun die Frage vorlegen:

Wie verhält es sich in dieser Hinsicht mit den hier folgenden (Amelunxborner) Urkunden?

1210.

Bernhard III., Bischof von Paderborn, bekundet, daß die Brüder Hermann und Stephan von „Scardenberg“ [a]) auf die sieben in „Siburgehusen“ gelegenen Mansen, welche sie von Paderborn zu Lehen trugen, verzichteten. Er überträgt denselben Besitz „cum salinis“, Wiesen, Wäldern und allem sonstigen Zubehör dem Kloster Amelunxborn und läßt sich zum Ausgleich dafür von Hermann und Stephan zehn andere zu deren Erbgütern gehörende und in dem Dorf „superius Dwerge“ [b]) gelegene Mansen samt einer Mühle für seine Kirche schenken, von der sie die Geschenkgeber als Lehen zurückerhalten.

„Syborgehusenn, (haben die von Stockhaußen
vor ihre güter vor Altendorff pp.)
Siborgeh. Siedershaußen nicht
weit von Göttinge
gelegen (Jst einem Jungfrauen
Closter verkauft) Hilwar-
deßhausen genandt.“

Die hier eingeklammerten Worte sind im Kopialbuch durchstrichen. Die Abschriften der Urkunden, die auf den folgenden Seiten stehen, tragen immer die Überschrift: Syders-hauszen oder Siderszhauszen, womit wohl Sudershausen bei Nörten, Kreis Northeim, gemeint ist. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Schreiber die Lage der Orte damals schon nicht mehr kannte und deshalb Konfusion machte.

So weit wäre die Lage des Amelunxborner Ortes S., den ich mit S. in pago Hemmerueldun identificiere, geklärt. Doch zeigt sich noch eine Schwierigkeit, die wir nicht unbeachtet lassen dürfen. Es gibt nämlich auch eine Anzahl anderer Amelunxborner Urkunden, welche einen Ort S. nennen, der, wenn der Schein nicht trügt, für das hessische Siebershausen zu halten wäre. Dieses hatte — was bei der Ableitung von dem Frauennamen Siburg nicht auffällig sein kann — anscheinend ebenfalls den alten Namen Siburgohusen. Wenigstens möchte ich auch die erste von zwei (nicht Amelunxborner) Urkunden, von denen hier die Regeste folgen, auf das hessische S. beziehen.

1273 März 20.

Ritter Dietrich genannt „Olla“ (also ein Grope von Gudenberg, wüste Burg bei Zierenberg) bestätigt, daß er seinen Teil an der Kirche und dem Orte „Siborgohosen“ der Kirche zu Arolsen geschenkt habe.

Nach dem Druck der aus Kopiar II des Klosters Arolsen entnommenen Urkunde im Westf. Urkundenb. IV, S. 632.

1322 September 8 (in nativitate Virginis gloriosae).

Hermann von Malsburg und seine Söhne Stephan, Hermann, Dietmar und Gottschalk bekunden, daß sie einen Teil ihrer

Güter, nämlich ihres Schlosses Malsbourg [a]) und der Dörfer „Siberghusen, Esebecke, [b]) Bernighusen, [c]) Lare [d]) et Escheberga“ [e]) weder verkaufen noch verpfänden dürfen.

Nach dem Druck der Urkunde bei: J. Ph. Kuchenbecker, Analecta Hassiaca, Collectio II, S. 409—411.

[a]) Wüste Burg, [b]) und [c]) wüste Orte, [d]) und [e]) Laar und Escheberg, Rittergüter; alle fünf bei Zierenberg gelegen.

Diese beiden Urkunden sind die einzigen, mir bekannten, welche die Zeit vor 1400 betreffen und sich auf das hessische Sieberhausen beziehen. Eine dritte Urkunde, auch durch die Herren von Malsburg ausgestellt und datiert vom Jahr 1429 (gedruckt bei Kuchenbecker a. a. O. S. 421—430) nennt den Ort ebenfalls. Er heißt hier aber schon „Sieberhaussen“ und wird mit „Lahre“, „Escheberge“ und „Obern-Elsingen“ aufgeführt. Im Staatsarchiv zu Marburg ist ferner noch eine schon seit 1866 vermißte Urkunde vom 20. November 1595 (Vertrag zwischen Hessen und denen von der Malsburg) bekannt, wobei es sich um den Kamp unter Sieberhausen handelt.

Während wir es in diesen wenigen (nicht Amelunxborner) Urkunden wohl nur mit dem hessischen Sieberhausen zu tun haben, müssen wir uns nun die Frage vorlegen:

Wie verhält es sich in dieser Hinsicht mit den hier folgenden (Amelunxborner) Urkunden?

1210.

Bernhard III., Bischof von Paderborn, bekundet, daß die Brüder Hermann und Stephan von „Scardenberg“ [a]) auf die sieben in „Siburgehusen“ gelegenen Mansen, welche sie von Paderborn zu Lehen trugen, verzichteten. Er überträgt denselben Besitz „cum salinis“, Wiesen, Wäldern und allem sonstigen Zubehör dem Kloster Amelunxborn und läßt sich zum Ausgleich dafür von Hermann und Stephan zehn andere zu deren Erbgütern gehörende und in dem Dorf „superius Dwerge“ [b]) gelegene Mansen samt einer Mühle für seine Kirche schenken, von der sie die Geschenkgeber als Lehen zurückerhalten.

Der Ort der Handlung ist nicht angegeben. Die Zeugen, soweit sie weltlich sind, sind paderborner Ministerialen meist aus der Gegend zwischen Paderborn und Warburg.

Nach dem Druck der Urkunde im Westf. Urkundenb. IV, S. 30 Nr. 40, und bei Falke, a. a. O. p. 898; dieser hat statt Dwerge fehlerhaft: duuerberge.

Die Urkunde findet sich sowohl im ersten, wie auch im zweiten und dritten Amelunxborner Kopialbuch. Sie hat noch einige bisher ungedruckte, für unsere Frage wichtige Zusätze. Ich verweise diesbezüglich auf den Nachtrag und den Anhang zu vorliegender Abhandlung.

[a]) Schartenberg, Burgruine 2,5 km nördl. Zierenberg. — [b]) Nicht Ober-Zwehren, südl. Kassel, wie im Westf. Urkundenbuch gedeutet, sondern Zwergen, Dorf 6 km westsüdwestl. von Hofgeismar und 13 km (Luftlinie) nördl. Zierenberg. Nach Landau, Wüste Orte, S. 27 gab es hier früher nicht nur ein Ober-Zwergen, sondern auch ein Nieder-, Mittel-, Ost- und Steinen-Zwergen.

1236.

Bernhard, Bischof von Paderborn, bekundet, daß Adelung der Jüngere von „scardenberge" in seinem Prozeß, den er um die aus sieben Mansen bestehenden Güter in „syburgehusen" mit dem Kloster Amelunxborn gehabt, außergerichtlich verzichtet habe.

Geschehen in Gegenwart des Bischofs und vieler anderer Personen vor der Burg „desenberge"[a]) zur Zeit der Belagerung derselben.

Nach dem Druck der Urkunde bei: Falke a. a. O., p. 567.

[a]) Desenberg, Burgruine 3,5 km westnordwestlich von Warburg.

1241.

Bernhard genannt von „Osethe" bekundet, daß der Streit zwischen dem Kloster Amelunxborn und den Brüdern Hermann und Stephan von „Scardenberge" über einen dem Kloster gehörenden Hof in „Syburgeshusen" beigelegt sei, nachdem H. und St. ihren Ansprüchen gänzlich entsagt hätten.

Ort der Handlung ist Warburg, die Zeugen sind meist aus der Diemelgegend.

Nach dem Druck der Urkunde bei: Falke a. a. O., p. 898 s.

[a]) Bernhard von Ösede war castrensis zu Warburg (vergl. Westfälisches Urkundenbuch, Band IV, Register sub Oesede).

Ohne Jahr.

Sciendum, quod, cum Hermannus de Scardenberge ecclesiam nostram pro bonis in Siburgehusen, que juste et rationabiliter ab ipso et a fratre suo Stefano pro CXX marcis comparavimus, ablatis ovibus nostris indebite molestaret, receptis duabus marcis et dimidia actioni, quam adversus nos habuit, plene renuntiavit. Item Adelungo de Scardenberge filio fratris sui et Adelungo juniori, filio ejusdem Adelungi, qui se dixerunt justos heredes bonorum eorundem, XI marcas dedimus, ne super his querimonia de cetero nos gravarent.

Nach dem ersten Amelunxborner Kopialbuch im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

1278 November 8[a]) (feria tertia ante festum b. Martini episcopi).

Hermann, Ritter von Scardenberge, und Stephan, auch die Brüder Johann, Dietrich und Albert, Hermanns Enkel versichern, daß ihre Voreltern dem Kloster Amelungsborn ihre Güter in Syborgehusen mit allen Rechten gänzlich überlassen haben.

Ort der Handlung: Huxarie[b]). Zeugen: Heinrich, Abt von Corvey, drei Grafen von Everstein,[c]) ein Herr von Homborgk,[d]) ein Vogt des Herzog von Braunschweig u. a.

Nach dem Regest bei: G. Ch. v. Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein (1833), S. 172 f. (Band 2 der Beiträge zur älteren deutschen Geschichte). — Vergl. auch das Regest bei Falke a. a. O., p. 877.

a) Spilcker hat: November 11. Dies ist aber der Tag des Festes des Bischof Martin selbst. Er fiel 1278 auf einen Freitag; die feria tertia (= Dienstag) vorher war also der 8. November. — b) Hörter. — c) u. d) Wüste Burgen beide bei Amelunxborn.

1285 Juni 30 bis Juli 6 (in octava beatorum apostolorum petri et pauli).

Konrad, Herr in „Sconenbergk“ und Hermann genannt „Speigel“ bezeugen, daß die Brüder Johannes und Ludolf

von „Ramorshusen" vor ihnen öffentlich anerkannt haben, daß sie keinerlei Rechte an jenen Gütern in „Syburgehusen" hätten, über welche sie eine Zeit lang mit dem Kloster Amelunxborn in Verhandlung standen. Johann und Ludolf entsagen, nachdem sie 20 Solidi schwerer Pfennige und 4 Ellen graues Tuch erhalten haben, für sich und ihre Erben allen Klagen und Prozessen, die sie gegen das genannte Kloster anzustrengen im Begriff waren.

Der Ort der Handlung fehlt. Die Zeugen sind aus der Weser- und Leinegegend, nicht aus Hessen.

Nach dem Druck der Urkunde bei Falke a. a. O., p. 871.

a) Schöneberg, wüste Burg, 3,5 km nordnordwestl. von Hofgeismar. b) Unbekannt, wenigstens im sächsischen Hessen. Die Deutung bei Falke: „Retmarshusa iuxta Glicham et Gottingam" d. i. Rittmarshausen südlich Göttingen ist unhaltbar.

1286 Oktober 27.

Conradus dominus de Sconenborgk universorum constare cupimus charitati, quod Ludolphus de Scachten,[a]) frater Johannis de Ramershusen coram nobis resignavit bona sua in Syburgehusen dando b. Marie virginis in Amelungesborn.

Testes huius actionis sunt:
truchtlevus noster dapifer sive officialis,
Rutgerus dictus Strit,
Conradus frater suus,
Henricus dictus de Galden.[b])

Datum Sconenborgk a. D. millesimo ducentesimo octogesimo sexto, sexto Kalendas Novembris.

Nach dem dritten Amelunxborner Kopialbuche im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

a) Schachten, Dorf mit Rittergut 3 km südwestl. von Grebenstein. — b) Calden, Dorf 4 km südl. von Grebenstein.

Betrachtet man den Inhalt dieser sieben Urkunden,[25]) so scheint es auf den ersten Blick, als ob hier nur das hessische Sieberhausen gemeint sein könne. Die genannten Ritter- und

[25]) Ich habe nach Möglichkeit versucht, noch andere Urkunden heranzuziehen, welche ein Syburgohusen, Syberhusen und ähnlich

Adelsgeschlechter von Schartenberg, von Schöneberg, Spiegel (von Desenberg), von Schachten führen ihre Namen alle von Burgen und Orten, die im sächsischen Hessen gelegen sind; zudem liegt die Burg Schartenberg nur 5 km südöstlich von Sieberhausen entfernt. Auch der in der ersten Urkunde genannte Ort Zwergen, in welchem die Schartenberger Allodialbesitz haben, liegt nahe bei Sieberhausen, 6 km nordöstlich davon. Wer möchte da an einen anderen Ort als das hessische Sieberhausen denken? In der Tat hat auch Landau, der beste Kenner der geschichtlichen Geographie Hessens, wenigstens das in der 2. und 5. Urkunde genannte S. dafür gehalten (Landau, Wüste Orte, S. 49, wo in der Anmerkung die Zahl 594 in 567 zu verbessern ist). Man möchte also annehmen, daß das Kloster Amelunxborn in zwei verschiedenen, aber gleichnamigen Orten S., nämlich in dem bei Einbeck zu suchenden und in dem bei Zierenberg gelegenen, gleichzeitig Besitz gehabt hätte. Bedenkt man nun noch, daß von diesen zuletzt aufgeführten sieben Urkunden die fünf ersten, welche uns einen langdauernden Prozeß zwischen den Schartenbergern und dem Kloster A. um Güter in S. bezeugen, sich zweifellos immer nur auf dasselbe Streitobjekt, nämlich die mehrfach genannten sieben Mansen, beziehen und daß hinsichtlich dieses Besitzes die Paderborner Bischofskirche, die doch im Jahre 1018 in S. in pago Hemmerueldun Güter erwarb, als Lehnsherrin erscheint, so muß dies alles unsere oben vertretene Ansicht von der Lage des Gaues H. zum mindesten als nicht über allen Zweifel erhaben erscheinen lassen.

Nun sehe man aber näher zu. In der ersten Urkunde werden als Pertinenzstücke in erster Linie S a l i n e n genannt. Der hessische Ort S. besitzt keine Saline. Die Geschichte weiß ebenfalls nichts davon, daß hier jemals eine Saline gewesen ist. Die ganze hochgelegene Gegend läßt eine solche

---

lautende Orte nennen. Aber weder im Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel, noch in den Königl. Staatsarchiven zu Hannover, Marburg und Münster sind solche bekannt. In Münster wurden auf meinen Wunsch die Repertorien der Klöster Abdinghof, Busdorf, Böddeken und z. T. Corvey durchgesehen — mit negativem Ergebnis.

Annahme auch schwerlich zu. Aus der weiteren Umgebung sind mir nur zwei Mineralquellen, die eine bei Volkmarsen, die andere bei Hofgeismar bekannt, wobei ich bemerken will, daß ich im sächsischen Hessen hinreichend orientiert zu sein glaube, weil dasselbe meine Heimat ist. Um ein Übriges zu tun, habe ich noch eine Anfrage an den jetzigen Besitzer des Rittergutes Sieberhausen, Herrn Maertens, gerichtet. Die gütige Antwort lautete: „Ich habe nie etwas gehört, daß in hiesiger Gegend salzhaltige Quellen vorkommen. Man könnte ja annehmen, daß aus einem Siburgehusen ein Sieberhausen geworden sei, aber die Saline fehlt. Die Herren von der Malsburg hatten in ihrem Jagdrevier in früheren Zeiten überall Salzlecken für das Rotwild aufgestellt, mir ein Beweis, daß kein Salz in der Gegend vorhanden, sonst hätte man dasselbe nicht künstlich für das Wild beschafft."

Die nächste Solquelle ist die von Karlshafen. Mit dem Bau dieser Stadt wurde im Jahre 1699 begonnen. Ihr Name war bis zum Jahre 1717 von dem dabei gelegenen Berge, welcher „die Syburg" heißt, entlehnt (G. Landau, Beschreibung des Kurfürstentums Hessen [Kassel 1842], S. 194). Er lautete also, wenn ich recht verstehe, ebenfalls Syburg, nicht aber etwa Syburghausen. Hier also das mit Salinen versehene Besitztum der Schartenberger oder gar den Gauort S. des Gaues Hemmerfelden, wie Wedekind (siehe oben S. 210) möchte, zu vermuten, geht nicht an.

Nun finden wir, wenn wir den Ort S. im Leinetal und bei Einbeck suchen, dort eine Gegend vor, in der es an Salinen und Salzlagern nicht mangelt. Hier liegt Salzderhelden mit Saline, südlich davon Sülbeck, gleichfalls mit einer Saline, und nach Kali wird in dortiger Gegend zurzeit an zahlreichen Orten gebohrt. Auch ist nicht anzunehmen und nicht bekannt, daß das Kloster A. in der entlegenen Gegend von Zierenberg und überhaupt im sächsischen Hessen begütert war, während seine Besitzungen im Leine- und Ilmetal so zahlreich waren, daß es dieselben seit 1306 von einem in der Neustadt von Einbeck befindlichen Vorwerk aus verwalten ließ. Zugleich erscheint es keineswegs auffällig, daß die genannten

hessischen Adelsgeschlechter in einem bei Einbeck gelegenen Siburgehusen begütert waren. Es ist ja bekannt, daß die im sächsischen Hessen teils nur begüterten, teils auch herrschenden Grafengeschlechter, die dort vom 11. Jahrhundert an auftreten, sozusagen ausschließlich der Leine- und Wesergegend entstammten. So die Grafen von Northeim und die von Katlenburg, nach ihnen die von Everstein, von Winzenburg, von Dassel, deren Stammburgen sämtlich östlich der Weser und vorwiegend im Leinegebiet liegen. Im Gefolge dieser Grafengeschlechter siedelten sich, so dürfen wir annehmen, auch ihre ebenfalls der Leinegegend entstammenden Vasallen in Hessen an und nannten sich nach den hessischen Burgen und Orten, die sie bewohnten. So erklärt es sich, daß die Herren von Schartenberg, von Schöneberg, von Schachten nicht nur in Hessen, sondern auch bei Amelunxborn und Einbeck begütert waren und eben aus diesem Grunde mit dem Kloster A. in Berührung kamen.

Nachweisbar hatten die von Schöneberg im Jahre 1320 Besitz in der Nähe von Amelunxborn, nämlich in „Dedenhusen prope Luthardessen", also bei Lüerdissen nördlich Scharfoldendorf und Eschershausen. (Falke a. a. O., p. 881.)

Auch die Herren von Schartenberg hatten ausweislich einiger noch ungedruckter Amelunxborner Urkunden Besitz im nichthessischen Wesergebiet:

So bekundet 1283 Oktober 1 der Rat zu Warburg die Zurücknahme einer Klage Hermanns von Schartenberg gegen das Kloster Amelunxborn wegen des Zehnten zu „Haversvorde" (wüst zwischen Holzminden und Bevern). Dabei sind genannt Hermannus miles dictus in Schardenberg cum suis liberis Wetselo, Hermanno et Alberto. (Amelunxborner Kopiar II Blatt 57; IV Nr. 276.)

Ferner bekundet zu Borgholz, 1335 April 22 der Knappe Johann von Gundelsheim, daß er den Zehnten zu Nieder-Beverungen nicht von denen von Schartenberg, sondern von den Grafen von Schwalenberg zu Lehn gehabt habe. Genannt werden dabei milites et famuli dicti de Schartenberge ohne

Hinzufügung der Vornamen. (Amelunxborner Kopiar II Blatt 19v; IV Nr. 85.)

Auch verzichten 1339 Juli 23 „Johannes et Henricus fratres ac Stephanus eorum patruelis, famuli dicti de Scardenberch, et Hermannus dictus Logelyn famulus, Bernardus et Albertus filii ipsius Hermanni“ auf ihre etwaigen Ansprüche am Zehnten zu Nieder-Beverungen. (Amelunxborner Kopiar II Blatt 21; IV Nr. 84.)

Wir haben daher Grund genug zu der Annahme, daß auch der in den letzten Urkunden genannte Ort S., trotz seiner scheinbaren Identität mit dem hessischen Sieberhausen, kein anderer Ort war, als das in den erst erwähnten Amelunxborner Urkunden vorkommende, bei Einbeck zu suchende Syburgehusen oder Syberhusen. Jedenfalls kann der Inhalt dieser letzten Urkunden nicht als Gegenbeweis gegen unsere, oben hinreichend begründete Meinung von der Lage des Gaues H. bei Einbeck, oder gar als Beweis für die Richtigkeit der alten Auffassung dienen, wonach dieser Gau im sächsischen Hessen gelegen habe.

Am Schlusse dieser Abhandlung kommen wir somit zu dem Ergebnis, daß der Gau H. in einer Gegend lag, wo man ihn bisher nicht gesucht hat.[26]) Dieser seiner Lage nach wäre er zwischen die bekannten Gaue Lisgau, Rittegau und Suilbergau einzuschieben oder als eine Unterabteilung eines dieser Gaue anzusehen. Eine erhebliche Ausdehnung dürfte er kaum gehabt haben. Man wird ihn hinsichtlich seiner Größe dem in der Nähe gelegenen Gau Moringen gleichstellen dürfen.

Die alte Ansicht aber, daß der Gau H. ein Teil des sächsischen Hessens gewesen sei, wird fernerhin auf Geltung keinen Anspruch mehr erheben können. Für das sächsische Hessen ist hieraus zu folgern, daß es doch einen viel einheitlicheren Bezirk, als man bisher glaubte, gebildet hat, daß die landläufige Meinung, dieser Gauteil habe, weit mehr als

[26]) Auch A. v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra (Hannover 1829) vermutete ihn hier natürlich nicht und führt ihn deshalb nicht auf.

andere Landesteile, von der Mitte des 10. Jahrhunderts an, eine arge Zerstückelung erlitten — nämlich infolge der Empörung des Frankenherzogs Eberhard und nach dessen Tode im Jahre 939 — erheblich übertrieben ist.

Nachtrag.

Nach Abschluß dieses Aufsatzes wurde durch die eifrigen Bemühungen des in Einbeck wohnenden Herrn W. Feise und des aus Sülbeck stammenden Herrn Dr. G. Lockemann noch folgendes festgestellt:

Zwischen dem Dorfe Sülbeck und dem südwestlich davon gelegenen Berge Sülberg befindet sich ein Feldstück, welches im Volksmunde den Namen „Sieberhuiser Feld“ führt. Ebendaselbst steht auf der Flurkarte die Bezeichnung „Sieverhäuserbecke“. Der mündlichen Überlieferung gemäß hat hier ein Dorf gleichen Namens gestanden, von dem aber nicht bekannt ist, wann es einging. Um 1890/95 wurde die Sieverhäuser Becke abgefangen und zu einer Wasserleitung verwendet, da die Brunnen in Sülbeck stets salziges Wasser lieferten.

Ferner werde ich durch Herrn Landgerichtsrat Rustenbach in Braunschweig unter anderem noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich im ältesten Amelunxborner Kopialbuch im Anschluß an die Urkunde vom Jahre 1210 (vgl. oben S. 227) mehrere als Incidentia bezeichnete Zusätze befinden. Ich lasse dieselben, da sie für unsere Frage wichtig sind, im Anhang zum Abdruck bringen. Dem Druck liegt die von Herrn Rustenbach nach dem Original angefertigte und mir bereitwilligst zur Verfügung gestellte Abschrift zugrunde.

Hätte ich diese Incidentia früher gekannt, so wäre meine obige Beweisführung wesentlich erleichtert worden. Zugleich würde sie an Beweiskraft gewonnen haben. Aus letzterem Grunde sind die Incidentia auch jetzt noch willkommen. Ihr Inhalt macht zur Gewißheit, was ich oben aus anderen

Gründen gefolgert habe, nämlich, daß das in Verbindung mit denen von Schartenberg genannte S. nicht das hessische Sieberhausen, sondern die bei Einbeck gelegene Wüstung ist. Er bestätigt auch, zusammen mit dem Inhalte der Urkunde selbst —, daß diese Wüstung die soeben bei Sülbeck nachgewiesene gewesen sein muß.

In der Urkunde werden ja die zu S. gehörigen Salinen erwähnt, die wahrscheinlich mit der heutigen bei Sülbeck gelegenen Saline identisch sind. Nach dem ersten Zusatz nun hatte ein Heinricus Surdus de Immenhusen von den Brüdern (Hermann und Stephan von Schartenberg) zwei (in Siburgehusen gelegene) Mansen zu Lehn, für die er bei dem Übergang der Güter an das Kloster A. durch $3^1/_2$ in Wolbreteshusen gelegene Mansen entschädigt wurde. Immenhusen ist natürlich nicht etwa die hessische Stadt Immenhausen, sondern das Dorf Immensen zwischen Einbeck und Sülbeck, also ganz nahe bei unserer Wüstung gelegen. (Der Ort heißt schon in den Trad. Corb. (ed. Wigand S. 57, § 275), wo er mit Stocchem (Stöckheim) genannt wird, Ymmanhusen.) Wolbreteshusen aber ist Wolbrechtshausen im Amtsgericht Moringen. Die übrigen in diesen Zusätzen genannten Orte Niennovere, Moringe, Uslare, Dasle sind so allgemein bekannt, daß sich ihre Deutung erübrigt.

Wir sehen also, daß der Amelunxborner Ort Siburghausen identisch ist mit der bei Sülbeck lokalisierten Wüstung. Er ist aber auch identisch mit S., dem Gauort von Hemmerfelden, da dieser Gau in dieser Gegend gelegen haben muß. Der Gau H. wird demnach die Umgebung von Sülbeck in sich begriffen haben, ohne daß sich feststellen ließe, wie weit er sich nach der einen oder anderen Richtung hin ausgedehnt hat. Zur Orientierung über die betreffende Gegend diene die beigefügte Karte, auf der die Wüstung S. eingezeichnet ist.

Wenn sich Anklänge an den Gaunamen in dieser Gegend nicht ohne weiteres finden lassen, so ist dies für die angenommene Lage des Gaues natürlich ohne Belang.

Anhang.

Die oben S. 227 im Regest mitgeteilte Urkunde vom Jahre 1210 befindet sich im ältesten Amelunxborner Kopialbuch — das übrigens mit dem Jahre 1297 abschließt und vor dem Ende des 13. Jahrhunderts angefertigt ist (C. Rustenbach, in Zeitschrift d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1903, S. 569 f.) — auf Blatt 9.

Im Anschluß daran folgen auf Blatt 9ᵛ folgende vier als Incidentia bezeichnete Zusätze:

Incidentia:

De predictis bonis duos mansos ab eisdem fratribus in feodo tenuit quidam Heinricus Surdus de Immenhusen, in quorum recompensationem III mansos et dimidium sitos in Wolbreteshusen recepit. Quos cum post aliquantum temporis quiete non possideret, violentiam nobis intentabat. Tandem Niennovere in presentia multorum recepta I marca et dimidia plene renuntiavit, positis fidejussoribus comite Adolfo juniore de Niennovere et domino Titmaro de Moringe in manus domini Herimanni et Ernesti de Uslare, ne de cetero nos gravaret.

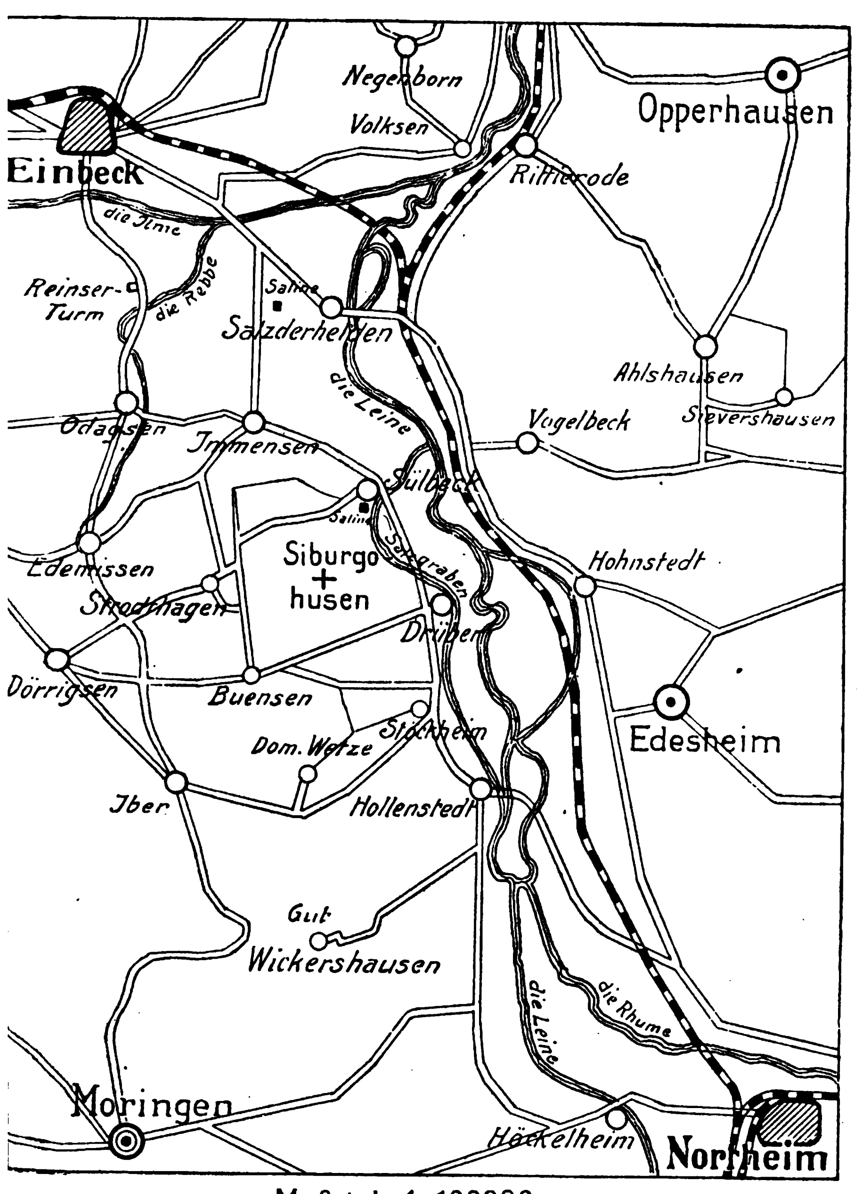
Sciendum est etiam, quod procedente tempore predicti fratres de Scardenberg, videlicet Hermannus et Stephanus, falso asserebant, nos sibi oves promisisse in predictorum bonorum venditione. Ne ergo super his nobis violentiam inferret, XII marcas receperunt. In manus comitis Adolfi junioris de Niennowere ipse Hermannus et filius fratris sui Stephanus junior fide mediante promittentes, ne deinceps super eisdem bonis nobis molestiam inferrent.

Von anderer Hand am Rande:

Alio item tempore dictus Hermannus cum quodam Alberto, filio fratris ipsius, in causam nos traxit, asserente eodem A(lberto), quod absque suo consensu prefatus contractus ratus non esset. Unde nos ipsi VI iterum marcas dedimus, promiserunt vero nobis in presentia comitis A(dolfi) senioris de Dasle et dominorum de Uslare, quod deinceps ab omni nostra perturbatione vel exactione quiescerent.

Von dritter Hand am Rande:

Postmodum nobis memoratus jam Hermannus talem movens questionem, quod aliquando plura ex bonis eisdem teneremus, quam nobis fuissent in venditione ipsorum assignata, ovibus nostris [de] eodem loco ablatis et detentis gravis nobis et injuriosus esse continuit. Nos vero, cum aliud tunc facere non possemus, tres marcas et dimidiam eidem dedimus, ut ab hoc verbo quiesceret et ab hac re sic ovicule non perirent.



Maßstab 1: 100000

XI.

Die Universität Helmstedt zur Zeit des 30jährigen Krieges.

Von H. Hofmeister.

I.

Als der 30jährige Krieg ausbrach, stand die Julia in Helmstedt in ihrer schönsten Blüte. In den ersten vier Jahrzehnten ihres Bestehens hatte sie einen derartigen Aufschwung genommen, daß sie nach Wittenberg und Leipzig als die drittgrößte sämtlicher deutschen Universitäten dastand. Der Grund hierfür war einmal die günstige Lage des Ortes. Berlin, Halle, Göttingen und Kiel besaßen noch keine Hochschule. Dann war die Fundation und Dotation besser wie überall sonst. Herzog Julius und sein Nachfolger Heinrich Julius bekundeten ein tätiges Interesse für die Julia in Helmstedt. Es war eben noch die Zeit, wo die deutschen Fürsten, selbst mehr akademisch als militärisch ausgebildet, auf ihre Universitäten als auf ihre höchsten Kleinodien stolz waren.[1]) Endlich war es das Verdienst tüchtiger, berühmter Professoren — in erster Linie das des Caselius —, die das Ansehen Helmstedts weit über die Grenzen des Vaterlandes hoben und viele auswärtige Schüler anlockten. Um 1600 war die Juliusuniversität die vornehme Universität des Zeitalters, und unbestritten galt sie für die vorzüglichste Pflanzstätte einer reinen und geschmackvollen Latinität.[2]) In den letzten Jahren vor dem Aus-

---

[1]) Th. Henke, Georg Calixt und seine Zeit. Bd. II, p. 50. — [2]) Fr. Koldewey, Gesch. d. klass. Philologie auf der Universität Helmstedt, p. 186.

bruche des Krieges liegt, nach der Frequenz geurteilt, Helmstedts größte Höhe; es sind die Jahre 1616—1619. Und das äußere Symbol für diesen Glanz ist das stolze Juleum, das kurze Zeit vorher fertiggestellt war und damals wohl alle andern Universitätsgebäude in den Schatten stellte.

Als der 30jährige Krieg ausbrach, saß auf dem braunschweigischen Throne Friedrich Ulrich. Seine Unselbständigkeit und Unfähigkeit trieb ihn bald zu der Partei der herausfordernden, wagemutigen Herzogin-Mutter Elisabeth, bald des verwegenen, jüngeren Bruders Christian von Halberstadt, der sich zum Harnisch mehr geboren fühlte als zum Chorrock, bald des herrschsüchtigen Christian des Vierten von Dänemark, bald des zähen Kaisers Ferdinand des Zweiten. Unter seiner Regierung wurde das Land der Tummelplatz der feindlichen und auch der befreundeten Heere. Daß dieser Zustand bei seiner langen Dauer auf die Universität seine Rückwirkung ausüben mußte, leuchtet ein.

Die ersten fünf Kriegsjahre sind ziemlich spurlos an Helmstedt vorübergegangen. Der Kampf spielte im Süden des Deutschen Reiches. Aber ein langsames Sinken der Immatrikulationsziffer ist doch zu bemerken. Der Zuzug vom Auslande ließ nach. Kriegerische Störungen sind nicht eingetreten. Im Gegenteil, die Universität suchte ihren Aufschwung fortzusetzen. 1620 wurde eine Visitation abgehalten; 1622 wurde mit dem Bau einer Anatomie begonnen. Im gleichen Jahre traf allerdings die theologische Fakultät ein schweres Unglück. Von den sechs Professoren der Theologie starben innerhalb eines halben Jahres drei: am 5. Mai Boethius, am 23. September Pfaffrad, am 26. November v. Fuchte. Als nun nach dem Tode des ersteren ein neuer Lehrer, Hornejus, seine Dienste antrug, wurde sein Gesuch von seiten der Professoren aus pekuniären Gründen beim Herzoge nicht unterstützt. Es geschah dies in Befolgung des Visitationsbeschlusses von 1620. Damals waren die Kassenverhältnisse der Universität eingehend geprüft und erörtert worden. Ein großer Mißstand hatte sich gezeigt: zuviel Professoren und zu wenig Geld. In Wirklichkeit war natürlich bei den schlechten

Finanzverhältnissen, die unter Heinrich Julius eingerissen waren, nur zu wenig Geld da. Da man keinen Professor aus dem Dienste entlassen konnte, so beschloß man, je eine frei werdende Stelle in jeder Fakultät nicht wieder zu besetzen. Aber von den drei erledigten Professuren der theologischen Fakultät wurde nur eine einzige wieder besetzt. Das mag allerdings seinen Grund mit in den Kriegsunruhen haben, die nun über die Universität hereinbrachen.

Es war im Jahre 1623, als Tilly, angelockt durch das kriegerische Treiben Christians von Halberstadt, im Leinetale erschien. Bei der Plesse erlitt seine Avantgarde von Christian eine Niederlage, deren Folge war, daß Tilly nach einigen Umwegen in das braunschweigische Land einfiel. Dieses Erscheinen im Herbste hatte man nicht mehr vermutet,[3]) und nur dadurch wurde für diesmal die Gefahr abgewandt, daß Christian von Herzog Friedrich Ulrich fallen gelassen wurde und sich über die Weser nach Stadtlohn zurückzog. Aber die Unruhe und Unsicherheit, die im Lande herrschten, spürte man in Helmstedt deutlich. 1621 waren 424 neue Studenten angekommen, 1622 noch 280, 1623 aber nur 175.

Seit Christian das Gebiet von Niedersachsen verlassen hatte, hielt man in dem Lande zwischen Weser und Elbe den Krieg für beendet. In hellen Scharen strömten die Studenten wieder zur Universität. 396 wurden im folgenden Jahre immatrikuliert. Am 15. Juli fand Visitation statt. Noch einmal erschien die Universität in ihrem alten Glanze. Zwanzig Professoren, der Quästor und der Typographus vertraten die Julia. Zum letztenmal! Denn nun brach das Unglück in seiner ganzen Größe über die Universität herein.

Die Aufstellung eines Heeres zur Sicherung des niedersächsischen Kreises hatte den Argwohn des Kaisers erweckt. Als nun gar Christian IV. von Dänemark, der Holsteins

---

[3]) Autumnalis herbatio ob palantes exercitus tam Imperatoris quam Serenissimi Episcopi Halberstadensis Christiani praeter expectationem intermissa fuit. Album der mediz. Fakultät (auf dem Archiv in Wolfenbüttel).

wegen zum Kreisobersten gewählt war, mit 25000 Mann nach Hameln rückte und zu seiner Hülfe den Christian von Halberstadt, der sich nach seiner Niederlage bei Stadtlohn in den Niederlanden aufhielt, in die Heimat zurückrief, da warf Ferdinand seine gesamten Truppenmassen gegen den Harz. Tilly rückte die Weser hinab bis gegen Hannover, und Wallenstein am Ostharz vorbei ins Halberstädtische und Magdeburgische. So ward Friedrich Ulrichs Land im Westen und Osten bedrängt und ausgebeutet. Außerdem hatte es durch die Einquartierung der angeblich befreundeten Dänen, die sich besonders in den Festungen aufhielten, viel zu leiden. Die Katastrophe erfolgte am 27. August 1626 durch die Schlacht bei Lutter am Barenberge, und zwar so, daß Braunschweig-Wolfenbüttel aus der Reihe der selbständig kriegführenden Mächte ausschied. Friedrich Ulrich flüchtete sich in sein Patmos Braunschweig, das als freie Reichs- und Hansestadt während des ganzen Krieges seine Neutralität bewahrte. Das Land wurde der Spielball und Tummelplatz der Kaiserlichen einerseits und der Dänen und später der Schweden andererseits. Am 19. September 1627 wurde die Hauptstadt Wolfenbüttel von Pappenheim erobert und bis 1642 besetzt gehalten.

Die Not, die der Krieg über die blühende Universität brachte, war die allergrößte, so daß die Anstalt sogar zeitweilig darüber zugrunde gegangen ist. Zwar ließ sich das Jahr 1625 so gut an, wie das vorige verlaufen war. Bis Anfang August wurden allein 210 Studenten immatrikuliert. Da — in der heißen Sommerszeit — brach die Pest aus und raffte 1400 Einwohner hinweg. Kaum war der erste Schrecken überstanden, als die Kriegsheere heranrückten. Zuerst kamen die Truppen Christians von Halberstadt. Dann wurden dänische Soldaten zum Schutze in die Stadt gelegt. Friedrich Ulrich hatte die Höhe der Besatzung, deren Verpflegung natürlich der Stadt zufiel, auf 600 festgesetzt. Aber im November stieg ihre Zahl schon auf das Doppelte. Über diese Stärke war man in Helmstedt nicht erbaut. Nur unwillig ertrug man diese Last, zumal sich die Dänen nicht wie Verbündete, sondern wie siegreiche Feinde verhielten. Ein anschauliches Bild von

diesem Treiben gibt Professor Georg Calixt in einem Briefe vom 27. November 1625. Er schreibt: „Könnte doch den unglücklichen Bürgern, welche uns und unsere Musen fünfzig Jahre lang gastlich aufgenommen haben, auf irgend eine Weise Hülfe geschafft werden! Denn wenn das nicht geschieht, werden sie unter der Last erliegen und völlig zugrunde gehen, so daß sie künftig weder dem Fürsten noch dem Vaterlande irgend welche Dienste leisten können. Ein Dritteil oder mindestens ein Viertel derselben ist im letzten Sommer und Herbst von der Pest weggerafft; von da an hat der Handel aufgehört; ebenso um dieselbe Zeit die Getreideeinfuhr in die Stadt. Dennoch hat man ihnen befohlen, 500 Mann zu Fuß und 100 Reiter aufzunehmen und zu ernähren. Doch ist es dabei nicht geblieben, denn jetzt sind in der Stadt 1200 Reiter und Fußsoldaten oder noch mehr. Und noch ist nicht abzusehen, welches Maß und welche Zahl noch künftig herauskommen werde, da täglich bald diese bald jene, jetzt 50, dann 60 ankommen, alle Quartier und Essen für sich und Futter für die Pferde mit Soldatenrohheit fordernd. Es wird nicht anders verfahren wie in einer mit den Waffen eingenommenen Stadt. Obersten und Offiziere erpressen wöchentlich, der eine 30 Taler, der andere 20, einige mehr andere weniger, geben kostbare Gastmähler auf Kosten der armen Bürger; was in den Häusern ist, erklären sie für ihr Eigentum, ja die Häuser selbst, welche die Bürger vor Armut und Einquartierung verlassen haben, und sagen sie würden sie verkaufen, sobald sie einen Käufer fänden; nur ist freilich jeder so weit entfernt, sie den rechtmäßigen Besitzern wegzukaufen, daß er sie nicht einmal geschenkt annehmen würde. Sie fordern die Schlüssel der Tore; einer machte Anspruch auf alle Windmühlen um die Stadt her, und verlangte, daß sie ihm wieder abgekauft werden müßten. Ich weiß ein Beispiel, daß ein Bürger, welcher mit seiner Frau von dem bei ihm einquartierten Soldaten geschlagen und verwundet war, noch für die Beschädigung des auf seinem Kopfe zerschlagenen Degens Schadenersatz leisten und dem wütenden Menschen einen neuen kaufen mußte. Das Unerträglichste ist dabei, daß sie sich darauf berufen, das alles

geschehe nicht gegen den Willen des Herzogs Christian, von welchem sie leicht auch noch zu schlimmen Dingen Erlaubnis erhalten könnten; so, indem sie ihre Rohheit beschönigen, tun sie dem durchl. Fürsten noch das größte Unrecht, da dessen Gesinnung gegen die Untertanen als eine ganz andere bekannt ist." „Gott weiß, daß die kleine Stadt, die auch in glücklicheren Zeiten gar nicht reich ist, eine solche Last nicht lange wird tragen können." [4])

Die Lage änderte sich natürlich keineswegs, als nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge statt der angeblich freundlich gesinnten Verteidiger Tillys Soldaten unter dem Obristen Altringer Helmstedt besetzten.

Unter solchen traurigen Verhältnissen war an ein Fortbestehen der Universität nicht zu denken; auch konnte man es niemandem verdenken, wenn er das unsichere Helmstedt verließ. Die Studenten zogen nach Haus oder nahmen Kriegsdienste. Die Professoren stieben auseinander und kehrten, da das Unglück zu lange anhielt, zum Teil überhaupt nicht zurück. Der nächste sichere Zufluchtsort war Braunschweig. Schon im November 1625 hielten sich dort acht Professoren auf. In Helmstedt selbst harrten nur zwei aus, der Theologe Calixt und der Physikprofessor Gran.

Anfang 1626 haben sich die letzten Studenten zerstreut, und so bestand die ganze Universität aus jenen beiden Professoren, die aller Gefahr trotzend an der Stätte ihrer Wirksamkeit blieben und äußerlich die Existenz der Hochschule dokumentierten. Da berührt die Tatsache eigenartig, daß auch in diesem schwersten Jahre, ganz kurz nach der Niederlage bei Lutter am Barenberge, am 15. Oktober der Stiftungstag der Universität wie alljährlich feierlich begangen worden ist. Freilich zahlreich wird das Auditorium, das Calixts Festrede anhörte, nicht gewesen sein: ein Professor, einige Beamte, die früher dort studiert hatten, und einige Freunde der Anstalt. Aber eine erhebende Feier muß es gewesen sein. Gerade in diesem Jahre am allerwenigsten konnte es Calixt, der erste

---

[4]) Henke, a. a. O. I, p. 383 f.

Repräsentant der Hochschule, überwinden, von der Feier abzusehen. Es war ja der fünfzigste Geburtstag der Universität. Sie, die vor zehn Jahren über tausend Studenten gezählt hatte, besaß jetzt keinen einzigen mehr. Da war es eine dankbare Aufgabe für den Theologen, eine schlichte und wirkungsvolle Rede „von kaiserlicher Majestät Würde und Ansehn“ zu halten und heiße Wünsche für die Zukunft zu erflehen.

Diese Erfüllung sollte allerdings noch lange auf sich warten lassen. Das Jahr 1627 brachte gar keinen Wandel, und Calixt mußte an dem neuen Stiftungstage ebenso klagen wie ein Jahr zuvor. Gleich trübe und hoffnungslos wollte das nächste Jahr verlaufen. Es neigte sich bereits seinem Ende: da schlug für die Universität die Erlösungsstunde. 1627 waren Tillys Truppen in Helmstedt durch Wallensteins Horden abgelöst, die von Magdeburg herankamen und das Elend in der Stadt und auf dem Lande noch vergrößerten. Ihr Feldherr Wallenstein nun ist es gewesen, dem die Wiederaufrichtung der Hochschule zu verdanken ist. Er gab 1628 allen Professoren und Studenten, die Lust hatten, die Erlaubnis und Gelegenheit zur Rückkehr und sagte ihnen sicheres Reisegeleit zu. Dieses fürstliche Wort hat trotz der größten Unsicherheit im Lande volles Vertrauen gefunden.[5])

In den letzten Monaten erschienen noch 122 Studenten, aus Braunschweig kehrten einige Professoren zurück, so daß mit dem Winter-Semester 1628 die Universität wieder eröffnet werden konnte. Am 23. Oktober übernahm nach fünfsemestriger Vakanz Professor Gran das Prorektorat. Freilich war der Bestand des Professorenkollegiums ein geringer: drei Theologen,

---

[5]) Caeterum huius seculi 28 Dux Wallensteinius tum Doctoribus huius Academiae omnibus tum quibus libet studiosis redeundi potestatem fecit salvo conductu ipsis concesso; quo freti professores paene omnes et studiosorum nonnulli iterum huc confluxerunt. Ac coepit tum Academia sese in meliorem nonnihil statum vindicare. Album der mediz. Fakultät (in Wolfenbüttel). Zu gleicher Zeit, von 1627—1631, versah übrigens Wallenstein das Kanzleramt der Universität Rostock. Vgl. Adolf Hofmeister, „Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. IV 3, p. 80.“

ein Jurist, ein Mediziner und drei Philosophen. Aber er hat genügt, die Universität durch die weiteren Nöte des verheerenden Krieges hindurchzuretten.

Im Jahre 1629 hielt der Fortschritt an, wenn auch das Restitutionsedikt hier und da im Lande sich unliebsam bemerkbar machte. 173 Studenten wurden neu aufgenommen. Eine große Freude durften die Professoren erleben. Schon 1625, ehe die Kriegsstürme das Land durchtobten, hatte Friedrich Ulrich mit den Ständen beschlossen, die drei kalenbergischen Klöster Weende, Mariengarten und Hilwardshausen der Universität zu schenken. Der Krieg hatte die Ausführung verhindert. Jetzt, im Jahre 1629, kam in Helmstedt das fürstliche Schreiben mit der Freudenbotschaft an, „daß die uns ohnzweifentlich angehörenden Klostergüter, Intraden und Aufkünfte nicht besser möglicher- und Gott wohlgefälliger Weise verwandt werden könnten: es sei die Universität und deren Gliedmaßen durch die Kriegslast so gar getroffen, daß wir befürchten müssen, dieselbige, wofern wir nicht zeitig zu Hülf kommen, aus Mangel der Professoren nötigen Unterhalts gänzlich zergehn und dahin fallen tue".

Diese Freigebigkeit des Herzogs in dieser drückenden Zeit findet ihre Erklärung in dem Gegensatz zum Restitutionsedikt. Ist das Geschenk für die Zukunft auch von großer Wichtigkeit gewesen, für die Gegenwart bedeutete es nichts. Es war nur die notwendige Abspeisung und Vertröstung der Professoren, denen seit 1625 kein Gehalt ausbezahlt war. Da war allerdings die Befürchtung des Herzogs wohl am Platze, daß die wenigen, die noch in Helmstedt aushielten, bei erster Gelegenheit der Universität den Rücken kehren würden.

Mit dem Jahre 1630 zieht neues Unheil für Braunschweig und seine Universität herauf. Die Zeiten werden wieder unruhiger. Magdeburg liegt zu nahe, als daß die Belagerung dieser Stadt Helmstedt nicht in Mitleidenschaft gezogen hätte.[6])

[6]) Ob multiplices patriae calamitates et hostiles metus qui ab obsidione Magdeburgi, urbis vicinae, iniciebantur, consueta exercitia more solito obiri non potuerunt. Album der mediz. Fakultät.

Die Immatrikulationsziffer fiel 1631 auf 71. In demselben Jahre erfolgte Gustav Adolfs Sieg bei Breitenfeld, der ihn zum Herrn von Norddeutschland machte. Auch im braunschweigischen Lande erschienen seine Truppen. Die Ligisten mußten ihnen Helmstedt räumen. Im Februar 1632 trat dann Friedrich Ulrich dem schwedischen Bündnis bei. Dadurch wurde aber die Not auf der Universität nicht geringer. Calixt schildert am 23. Januar 1633: „Fast niemals ist das allgemeine Elend größer und mehr mit gegenwärtiger Gefahr verbunden gewesen als eben jetzt. In Dörfern und kleinen Städten wird alles beraubt und ausgeplündert. Am Neujahrstage kam Pappenheim hier an mit einem Heer von 5000 Veteranen, ging dann nach Magdeburg weiter und nahm so viel Getreide und Geschütz, als er konnte, nebst der Besatzung selbst mit sich fort. Aber gegen die Akademie und uns Professoren hat er sich so benommen, daß wir seine Freundlichkeit und seinen edeln Sinn mit Recht preisen müssen; keine Beschwerde, kein Unrecht, wollte er, sollte uns geschehen; auch die Stadt scheint er nur um der Universität willen verschont zu haben. Jetzt dagegen haben wir mit den schwedischen Obristen und Hauptleuten zu tun. Wenn es nach deren Willen geht, so kann weder die Stadt noch die Universität bestehen. Niemals haben die Kaiserlichen verlangt, was diese Menschen beitreiben.“[7])

In dieser Not verwandte sich Calixt für die Universität sogar bei dem ihm bekannten schwedischen Minister Salvius in Hamburg, der einst als Helmstedter Student zu seinen Füßen gesessen hatte. Über den Erfolg dieses Schrittes ist nichts bekannt; im Jahre 1633 ist aber auf der Universität ein Fortschritt zu verspüren. 167 Studenten werden immatrikuliert. Es wird berichtet, daß Professor Schrader in seinem ersten Kolleg in Helmstedt, das er in diesem Jahre gehalten haben muß, 58 Zuhörer zählte. Noch zuversichtlicher klingen die Nachrichten aus der medizinischen Fakultät. „Donec ex tantis miseriis aliquo modo Dei benignitate eluctari coepimus.

[7]) Henke, a. a. O. I, p. 465.

Tandem enim melior aliqua spes et patriae affulsit et academiae nostrae. Quapropter confluentibus hinc inde tum aliarum facultatum tum artis etiam nostrae studiosis quorum numerus iam denarium superabat, ut vigor ille pristinus, quem antecessores nostri sancte adeo observarunt, paulatim recuperaretur.“ [8]) In der Tat: Zehn Studenten der Medizin auf einer Hochschule in damaliger Zeit ist eine sehr erfreuliche Erscheinung.[9]) Aber ziehen wir nicht zu weite Schlüsse aus dieser Notiz! Sie ist in einem glücklichen Augenblick niedergeschrieben. Der Zustand der gesamten Universität war doch ein trauriger. Das geht am besten daraus hervor, daß in der philosophischen Fakultät von 1631 bis zum 4. Februar 1636 kein einziger zum Magister promoviert wurde. Noch nicht einmal auf diesen ersten akademischen Grad konnte man sich in jenen unruhigen Zeiten vorbereiten; und gesetzt den Fall, man hätte es, so war man nicht in der Lage, die Promotionsgebühren aufzutreiben.[10])

Das Jahr 1634 brachte für die Universität und das ganze braunschweigische Land das bedeutungsvolle Ereignis des Todes des unfähigen Friedrich Ulrich. Mit ihm erlosch das mittlere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel. Trotz der Kriegsstürme brachten es die erbberechtigten Zweige des Hauses Lüneburg fertig, sich anderthalb Jahre herumzustreiten; und die Uneinigkeit hätte wohl noch länger gedauert, wenn nicht die allgemeine Not als vis maior die bestehenden Gegensätze überbrückt hätte. Am 14. Dezember 1635 kam der Erbvertrag zustande, und zwar in der Weise, daß Herzog August von Dannenberg das Fürstentum Wolfenbüttel, die Herzöge

---

[8]) Album der mediz. Fakultät. — [9]) Selbst in den besten Jahren der Universität ist die Anzahl der Medizinstudierenden in Helmstedt sicher nicht über 40 gestiegen. Der Durchschnitt wird kaum mehr als 15 betragen. Näheres über diesen für die allgemeine Geschichte der deutschen Universitäten wichtigen Punkt muß für eine weitere Publikation zurückgestellt werden. — [10]) Ceterum propter continua bella et alias calamitates plurimas Magisterii gradus hoc toto sexennio nemini est collatus, quod Candidati essent admodum pauci atque adeo sumptibus ferendis haudquaquam pares. Dekanatsbuch der philosophischen Fakultät (in Wolfenbüttel).

0 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 1650

trikulationskurve von 1600 bis 1650.[36])

n Universitäten. Leipzig 1904. Es ist durch das Diagramm nicht die jährliche Frequenz. uenz läßt sich überhaupt nicht genau feststellen. Um ein ungefähres Bild von der Frequenz chen Universitäten. Leipzig 1904) den jährlichen Durchschnitt der neu Immatrikulierten mit 1,8.

von Harburg die Grafschaften Hoya und Blankenburg, die Herzöge von Celle das Fürstentum Calenberg-Grubenhagen mit der Hauptstadt Hannover erhielten.

Eine besondere Stellung bei der Teilung nahm die Universität ein. Sie blieb im Gesamtbesitz aller drei Fürsten. Diese Bestimmung wurde auf Betreiben der Landstädte getroffen. Im Interesse der Erhaltung der Hochschule war es geradezu geboten. Der Landschaft Wolfenbüttel allein wäre es unmöglich gewesen, die nötigen Kosten aufzubringen, und die Anstalt war doch dem Lande so dringend nötig. Ein hoher Geist spricht aus einem Memoriale der Landstände vom 14. Oktober 1635, kurz vor Abschluß des Vertrages, in dem es heißt: „Die Juliusuniversität ist ein herrliches Kleinod dieser Lande; die Barbarei steht vor der Tür, die verständigen Leute sind alt und schwach, das junge Geschlecht wächst nicht zu gleicher Tüchtigkeit und bald wird es an brauchbaren Dienern fehlen. Nun ist es unmöglich, daß Wolfenbüttel allein die Erhaltung der Universität trage und ist es ein christliches Werk, daß das Gesamthaus sich der Erhaltung derselben unterziehe.“ [11])

So wurde denn dementsprechend beschlossen. Das Rektorat und damit die Leitung und Verwaltung wechselte jährlich ab zwischen dem Harburger, Cellenser und Wolfenbüttler. Als 1642 der letzte Harburger starb, trat an seine Stelle der Hannoveraner. [12])

Dies dreifache Kondominat, das mit dem 1. Januar 1636 seinen Anfang nahm, war nicht in jeder Beziehung ein Gewinn. Wohl war dadurch die Fundation und Frequenz in Anbetracht des so viel größeren Gebietes, für das Helmstedt Landesuniversität war, eine bessere. Auch konnte ein an-

---

[11]) Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Bd. II, p. 705. — [12]) Diese Dreiköpfigkeit ist geblieben bis 1705, dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm von Celle. Als dann 1745 Georg II. von Hannover nach Gründung der Universität Göttingen auf sein Patronatsrecht verzichtete und die Einkünfte der Klöster Weende, Mariengarten und Hilwardshausen für die neue Universität verwandte, befand sich Helmstedt wieder im ungeteilten Besitz des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel.

gestachelter Ehrgeiz unter den Dreien der Universität nur fördersam sein. Aber andrerseits lag neben der Schwerfälligkeit der Verwaltung die Gefahr der gestörten Einheit nahe, zumal unter den beteiligten Höfen trotz ihrer Verwandtschaft Eifersucht und Zwietracht einem gedeihlichen Zusammenwirken nicht immer Raum gaben. 1647 wurde z. B. Professor Fabricius von den Höfen Celle und Hannover abgesetzt, dann aber laut Gegenbefehls des Wolfenbüttlers im Amte zurückgehalten.

Das Wichtigste, was der Tod Friedrich Ulrichs für die Universität bedeutete, war aber der Umstand, daß an Stelle des völlig ohnmächtigen Regenten ein Fürst den Landesthron bestieg, der, wenn auch friedliebend und für die Zeit eigentlich nicht recht geeignet, ein begeistertes und tätiges Interesse für die Wissenschaften und ihre Pflege hatte. Mit Eifer betrieb Herzog August der Jüngere die Aufbesserung und Reorganisation der Universität. Das Jahr 1636 ging allerdings noch recht trübe hin, und eine ausbrechende Pest vermehrte das Elend in der Stadt. Der größte Teil der Studenten und einige Professoren verließen Helmstedt,[13]) so daß die Professoren dem Herzoge „den täglich schwindenden Zustand der Universität nicht vorenthalten zu können" glaubten.[14]) Aber mit dem Jahre 1637 wurde es doch besser. Im Juli fand Visitation der Hochschule statt, wo auf dem Grunde des Vergleichs von 1635 das Nähere über das jährliche Direktorium und die abwechselnde Besetzung der Professoren festgesetzt wurde. Ferner wurde die innere Verwaltung der Universität und ihr Verhältnis zur Landeskirche neugeregelt. Unter anderem wurde der wichtige Entschluß gefaßt, daß der theologischen Fakultät die höhere Prüfung aller in den Herzogtümern anzustellenden

[13]) Hoc anno circa autumnum iterum pestilens contagium huc grassari coepit, unde non tantum maxima pars studiosorum, verum etiam nonnulli professores metu pestiferae luis discesserunt. Dei autem misericordia et sedula nostra cura factum est, ut cito malum hoc averruncaretur. Dekanatsbuch der medizin. Fakultät (in Wolfenbüttel). — [14]) Schreiben vom 6. August 1636 (in Wolfenbüttel).

Geistlichen und damit ein Einfluß oder gar eine Aufsicht über die Konsistorien und Gemeinden des Landes in kirchlichen Punkten übergeben wurde. Weiter wurde die Anzahl und das Lektionsgebiet der Professoren festgelegt. Auch der Professoren Einkommen wurde bestimmt und selbst bei Alter und Unvermögen gesichert und für ihre Witwen gesorgt.

Es ist ein erfreulicher Eindruck, den der Visitationsrezeß vom 22. Juli 1637 hinterläßt; er verrät das Kommen einer besseren Zukunft. Wirklich beginnt nun eine neue Periode. Ausführlichen Bericht über die Universität in diesem Jahre gibt ein Schreiben[15]) des Vizerektors an den Herzog. Es lautet: „Obwohl das Jahr zu Anfang sich sehr sorglich angelassen, in deme daß landt und leute Verderbnis und leider noch dauerndes Kriegswesen uns dieses ortes ein hartes gedreuet, so hat doch der allmächtige Gott es also dirigiert und soviel Frieden beschert, daß dieses Jahr über die Fürstliche Julius Universität mit keiner feindlichen Einquartierung ist belegt worden und viele redtliche studiosi zu uns kommen, in Sicherheit bei uns leben und ihre studia fortsetzen und kontinuieren können; wie dann von Zeit meines wehrenden Prorektorats bis dato studiorum gratia von andern Universitäten und sonsten anlanget und sich bei mir angeben 106. Darzu noch per ritum depositionis installiert und in album studiosorum rezipiert 294, welche letzten aber fast alle sich wieder in scholas triviales begeben oder sonsten zu den ihrigen wieder verreiset. Doch beläuft sich der itzo anwesenden studiosorum Anzahl über 250 Personen, an welchen ich obsequentes discipulos habe; und wäre alles stille und friedlich zugegangen, wann nicht durch Antrieb des leidigen Teufels ein böser Bube unter den Soldaten einen frommen und gelarten Gesellen jämmerlich ermordet, darüber die Universität in große Betrübnis gesetzt worden, als sich befunden, daß ein studiosus zu einer Zecherei, dardurch diese That in etwas verursachet, Anlaß geben, ist derselbe andern zum Exempel auf drei Jahr lang von dieser Universität relegieret worden."

---

[15]) Schreiben vom 16. Dezember 1637 (in Wolfenbüttel).

Daß das Jahr 1637 wirklich einen Wendepunkt in der Geschichte der Universität Helmstedt zur Zeit des dreißigjährigen Krieges bedeutet, zeigt ein Blick auf die Immatrikulationskurve. In diesem Jahre ist die Linie von 115 auf 351 gestiegen, und auf dieser Höhe hält sie sich bis zum Schluß des Krieges, wo sie sogar die Zahl von 462 erreicht. Nur drei Unterbrechungen fallen in die Jahre 1638, 1641 und 1646.

Wiederum muß daran erinnert werden, die Vorstellungen für diese Zeit nicht zu hoch zu schrauben. Mehr als einen Hoffnungsschimmer bietet jener Visitationsabschied nicht. Die Zeit ist noch zu unruhig, das Land zu aufgeregt und unsicher, als daß die Studien völlige Muße finden können. Es ist sogar 1639 noch einmal der Gedanke aufgetaucht, „der gefährlichen Läufte halber Academiam an einen andern Ort zu transferieren".[16]) Und doch befriedigt die Immatrikulationsziffer in diesen Jahren außerordentlich. Ungefähr 350 neue Studenten kommen jährlich nach Helmstedt; das ergibt eine Frequenz von über 600. Gerade hinsichtlich der allgemeinen Lage des Landes staunt man über diese Höhe, und der Stolz des Niedersachsen wird völlig befriedigt durch die Tatsache, daß in diesen zehn Jahren Helmstedt an der Spitze sämtlicher deutschen Hochschulen steht.[17])

Was jene Jahre betrifft, in denen sich die Immatrikulationskurve bedeutend senkt, so sind es fast die einzigen, aus denen besondere kriegerische Ereignisse bekannt sind. 1638 wurden die Ausfälle aus dem immer noch belagerten Wolfenbüttel stärker. 1641 bereitete sich die Entscheidung für diese Stadt vor. Aus Helmstedt wird gemeldet, daß zwei starke Heere die Gegend unsicher machten und Professoren und Studenten zur Flucht trieben.[18]) Es waren dies die Heere des Erzherzogs

[16]) Schreiben der Prof. an Illustr. wegen der Visitation aus dem Jahre 1639 (in Wolfenbüttel). — [17]) Fr. Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten. Leipzig 1904, p. 291. — [18]) Cum duo validissimi exercitus iterum has provincias hoc anno invaderunt et in vicinia castra (? ?), herbationes et alia exercitia institui non potuerunt. Imo toto academia propemodum dilapsa est. Revertentibus a Professoribus ac studiosis nonnullis artis medicae, mense Octobri visitatio pharmacopolis academice est instituta. Dekanatsbuch d. medizin. Fakultät.

Leopold und Oktavio Piccolominis, die zum Entsatz Wolfenbüttels heranrückten, aber am 29. Juni eine Niederlage bei dieser Stadt erlitten. Anfang des nächsten Jahres schloß dann Herzog August seinen Frieden mit dem Kaiser. Dadurch wurden aber die bis dahin verbündeten Schweden veranlaßt, eine feindliche Haltung einzunehmen. Sie sind es gewesen, die die letzten Störungen während des 30jährigen Krieges im Betriebe der Universität hervorgerufen haben; zuerst 1643 unter Torstenson, so daß auch eine für dies Jahr geplante Visitation nicht abgehalten werden konnte, und zuletzt 1646.

So kam endlich das Jahr 1648 heran und mit ihm das Ende des Krieges.[19]) Den Frieden für die Universität bezeichnet die Visitation, die als erste nach 1648 im Jahre 1650 abgehalten ist. Was 1637 wohl beschlossen war, aber wegen des Krieges nicht zur Ausführung gebracht werden konnte, wurde jetzt definitiv ins Werk gesetzt. Wenn damals z. B. das Gehalt genau festgesetzt war, was hatte das in Wirklichkeit für einen Wert, wenn weder Geld vorhanden war noch Professoren, die es empfangen konnten? Das wurde jetzt anders. Es wurde beschlossen, daß die Besoldung der Professoren insgesamt 6000 Tlr. betragen solle. Hiervon hatte die Wolfenbüttelsche Landschaft 4440 Trl. 16 Gr. aufzubringen, die Klöster Weende, Mariengarten und Hilwardshausen 1550 Tlr. 20 Gr. Der fernere Ertrag dieser Stifter wurde auf Stipendien, Bibliothek und anderweitige Bedürfnisse der Universität verwendet.[20])

Die Anzahl der Professoren wurde auf fünf Theologen, vier Juristen, drei Mediziner und acht Philosophen festgesetzt. Drei neue wurden sofort berufen, und im Jahre 1652 sind alle Plätze besetzt bis auf die Professur der Politik.[21]) Die

---

[19]) Für das Jahr 1649 bemerken wir noch einmal ein enormes Sinken der Immatrikulationsziffer. Es muß ein schwerer Sturm über Helmstedt hereingebrochen sein. Eine aufklärende Notiz ist mir noch nicht begegnet. — [20]) Zur Verwaltung dieses Vermögens wurde ein Ausschuß eingesetzt, aus dem die Klosterkammer in Hannover entstanden ist. — [21]) Über das Nähere des Visitationsrezesses vom 20. Nov. 1650 vgl. die Inhaltsangabe und Gehaltsliste p. 231 ff.

Universitätsgebäude wurden gründlich restauriert und umgebaut, teils auch neu aufgeführt.

So mag es wahr sein, was Rehtmeyer in seiner Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig erzählt: „Als im Jahre darauf die sämtlichen Braunschweig-Lüneburgischen Herzöge die neuen Schöpfungen in Augenschein nahmen, fanden sie die Universität auf dem Gipfel ihres Ruhmes und ihres Glanzes.“[22])

Ebenso traurig wie es der Universität in den Kriegszeiten ergangen ist, ist es auch ihren Gliedern, Professoren wie Studenten, ergangen. Die wirtschaftliche Lage der Universitätslehrer war so wie so nicht glänzend. Das Gehalt war kärglich. 200 Tlr. ist vor dem Kriege das normale Höchstgehalt. Mit in Anschlag zu bringen sind die Privilegien und Nebeneinnahmen. Ein übertriebenes, aber darum recht charakteristisches Bild liefert ein „Ohngefährliches Verzeichnis der Schulden, in welche ich bei währender Profession notdränglich geraten“[23]), das der Professor der Theologie Heidenreich in Helmstedt, um diese Zeit aufgesetzt hat. Es hat folgenden Inhalt: „Anno 92, weil ich der Jugend von 88 mit nutz gedienet, ist mir a Facultate theologica publice zu profitieren gestattet worden. Bin bald darauf zur Profession angenommen, hab zur Bestallung jährlich gehabt 55 Tlr. 20 Mg. Diese Bestallung behielt ich bis 96, ungefähr vier Jahr. Das Geld ist für den Lebensunterhalt draufgegangen. Ward daher in diesen vier Jahren für Disch, Stub, Bettgeld der Heßhusischen über dreihundert und Bienen über 100 Tlr. schuldig für Kleider. Anno 96 wurde das Gehalt auf 100 Tlr. erhöht. Die habe ich ca. fünf Jahr bis 1601 erhalten. Von diesen habe ich jährlich 20 Tlr. Zinsen für Schulden bezahlen müssen, so daß ich nur 80 Tlr. für mich behielt. Fiel von Jahren zu Jahren je länger je tiefer hinein. So wurde ich schließlich der Heßhusischen 600 und Dietrich Bienen 200 Tlr. schuldig. Von 1601 an erhielt ich

[22]) Sogar der Tanzmeister fehlte nicht. Heinrich Friedrich Straube ließ sich als solcher am 28. März 1650 immatrikulieren. — [23]) In Wolfenbüttel.

jährlich 200 Tlr. Davon auf die Zinsen ungefähr 40 Tlr. gingen. Da die Heßhusische sich mit Zinsen nicht mehr abspeisen lassen wollte, habe ich 200 Tlr. von D. Parcovius entliehen. Zur Abzahlung der Heßhusischen und Dietrich Bienen hab ich zu Magdeburg von vertrauten Freunden, denen Gott zu Wohlstand verholfen, 200 Tlr., zu Hildesheim 25, zu Osnabrück 50, zu Halberstadt 130 geliehen. Tut zusammen 405 Tlr. Im Brandeschen Laden und auf der Apotheke werde ich 1605 des langwierigen Fiebers halben unter 100 Tlr. nicht schuldig sein. Darf kein Rechnung fordern, schweige gehren, weil sie Geduld haben und ich zur Zahlung kein Geld weiß. Dem D. Bökelio bin ich auch mit einem Ziemlichen verpflichtet wegen Tischgeldes, da ich vom Kloster entwichen an seinem Disch mich aufhielt. So habe ich ungefähr noch 600 Tlr. Schulden. Das werde ich mit meiner Besoldung Zeit meines Lebens nicht abtragen können. Und wundert mich in Wahrheit des großen Kredits, den ich gehabt."

Der Krieg schädigte die Professoren am meisten dadurch, daß er die Auszahlung des Gehalts hinderte. Von 1625, dem Ausbruch der Kriegsunruhen in Braunschweig, bis 1630 ist kein Heller nach Helmstedt gekommen. Von 1630—1635 hat jeder nicht mehr wie 80 Tlr. jährlich empfangen und 1635 nur 42 Tlr. 20 Mg. Im Juni 1637 klagen die Professoren, daß sie von den letzten Ostern fällig gewesenen 1500 Tlr. Gehalt im ganzen nur 200 Tlr. erhalten haben, und im Jahre 1639 ist noch immer ein Besoldungsrest von 1625 nicht beglichen.

Natürlich wurde durch diese traurige wirtschaftliche Lage in Verbindung mit der unaufhörlichen Unruhe durch Einquartierung und Eintreibung die Arbeitsfreudigkeit und wissenschaftliche Leistungsfähigkeit unterbunden. 1636 fordern die Landstände in ihren Gravamina, daß der Unfleiß der Professoren in Helmstedt abgestellt werde.[24])

Von den Professoren, die das Unglück von 1625 auseinander getrieben hatte, kehrte nur ein kleiner Teil nach

---

[24]) Havemann, a. a. O. II, p. 717.

Helmstedt zurück. Manche sind ihrem Berufe gänzlich entzogen worden. Viele trieb die Not vom Studiertische zur Trommel. Ein merkwürdiges Beispiel bietet Eberhard Bering. Er hatte in Helmstedt orientalische Sprachen studiert und hielt auch schon Vorlesungen. Da er aber davon nicht leben konnte, nahm er Reiterdienste unter General Holke. Er wurde verwundet, begab sich nach Braunschweig, las dort über die Kirchenväter und gab Unterricht im Hebräischen. Dennoch nahm er wieder unter den Schweden Dienste und blieb ein Jahr lang unter ihren Fahnen. Endlich verließ er den Dienst, ging als Professor der griechischen Sprache nach Marburg und starb 1659 als Rektor in Hannover.[25])

Mit größerem Geschick ertrugen die Studenten ihr Schicksal. Für sie stand keine Stellung und Einbuße an Gehalt auf dem Spiele. Der Krieg bedeutete vielmehr eine angenehme Unterbrechung der Arbeit und bot den älteren Studenten willkommene Gelegenheit zur Betätigung ihres Freiheitsdranges. Gerade was die Ungebundenheit anbetraf, so stand es damit von Anfang an in Helmstedt schlimmer als auf den übrigen Universitäten. Während sonst alle Studenten in gemeinsamen Kollegialgebäuden wohnten, lebten sie hier in Privathäusern. Die strenge Aufsicht des Konvikts fehlte, und dadurch wurde einem ausgelassenen, zügellosen und nicht ganz sittenreinen Lebenswandel Vorschub geleistet. Über nächtliche Treibereien wird viel geklagt. Die Relegationen auf 5, 10, 20 Jahre und „in perpetuum“ sowie die Exklusionen sind an der Tagesordnung.[26]) Nichts aber gewährt einen tieferen Blick in das liederliche Treiben als die Tatsache, daß sogar ein fürstliches Mandat erlassen werden mußte, des Inhalts: daß kein Student ohne unterschriebenen Befehl in das Liebenfrauenkloster vor der Stadt gelassen werden sollte.[27])

---

[25]) Venturini, Vaterländische Geschichte. Braunschweig, 1806 Bd. III, p. 435. — [26]) Die Strafen sind während der ersten Jahrzehnte in der Universitätsmatrikel dem Namen des Betreffenden hinzugefügt. Leibhaftig steht solch ein Bösewicht vor unserer Seele, wenn wir die eigenhändig geschriebenen Worte des Prorektors lesen: „ob diurnas et nocturnas grassationes et publicas actiones publice ad 20 annos relegatus est. Ein böser bueb.“ — [27]) Venturini a. a. O. III, p. 342.

In Zucht und Sitte konnte der Krieg nicht mehr viel verderben, nur daß das ganze Gebaren ein viel roheres wurde. Aus der Deposition, jener halb scherzhaften, halb barbarischen Sitte, die den neu ankommenden Studenten einer Reihe von Quälereien unterzog, um ihm die „Hörner" abzustoßen, entwickelte sich der Pennalismus. Stets mit dem Schwerte umgürtet erschien der Student. Die Universität schien ein Seminar für die Heere geworden zu sein. Gar nichts Ungewöhnliches war es, daß mancher Musensohn, der im Winter über den Pandekten, der Bibel oder dem Hippokrates schwitzte, im Sommer als Dragoner zu Pferde saß, sich weidlich unter Österreichs oder Schwedens Fahnen herumtummelte und so viele Beute im Herbste wieder mitbrachte, daß er den nächsten Winter hindurch noch einmal den Musen leben konnte.[28])

Es hat lange gedauert, ehe diese gelockerte Disziplin durch Verordnungen wieder eingedämmt war. Die ersten Maßregeln wurden auf der Visitation von 1650 [29]) getroffen. Der Pennalismus war nicht so leicht zu unterbinden, da er sich über das ganze Deutsche Reich in Kartellen erstreckte. Er erhielt seinen Todesstoß durch ein Reichsgesetz von 1662. Aber der freie, forsche Studentengeist war in Helmstedt nicht auszurotten und bald erklang es im Studentenliede:

„Vor Jena und Helmstedt ungeschlagen,
Der kann von großem Glücke sagen."

II.

Durch den westfälischen Frieden und die Visitation von 1650 war der Kampf, der durch den Gegensatz von Protestantismus und Katholizismus hervorgerufen war, für Helmstedt zugunsten des Protestantismus entschieden; die Gegenreformation war endgültig abgewiesen. Mit dem Ende dieses Streites fällt nun in Helmstedt der Abschluß eines anderen Kampfes zusammen, der ebenfalls kirchlich-religiösen Fragen seine Entstehung verdankte. Es war nicht nur ein äußerer Feind, der dem Protestantismus zu schaffen machte, sondern auch ein

[28]) Venturini a. a. O. III, p. 436. — [29]) Siehe Anhang p. 237.

innerer: die eigene Uneinigkeit. Sobald der Protestantismus ins Leben getreten war, war auch schon die Spaltung zwischen Luther und Melanchthon, zwischen orthodoxem Lutherismus und humanistisch durchsetztem Melanchthonianismus vorhanden. Infolge der Wichtigkeit, die man in jener, nach dem heutigen Geschmack kleinlichen Zeit den winzigsten dogmatischen Streitpunkten beilegte, und infolge der Intoleranz, die jeder Kirche und Sekte wenigstens in ihrem Anfangsstadium eigen ist, entstanden die Landeskirchen und konfessionellen Landesuniversitäten, die untereinander verfeindet waren, je nach dem Standpunkt des „corpus doctrinae“, das jeder Regent seinem Lande vorgeschrieben hatte. Dies ist der Schlüssel zum Verständnis für den Ernst und die Bitterkeit, mit der dieser konfessionelle Zank in Braunschweig und auf seiner Universität geführt wurde.[30])

Helmstedt war von dem streng-lutherischen Herzog Julius als streng-lutherische Universität gegründet. Demgemäß kamen nur streng-lutherische Professoren auf die Lehrstühle. Die liberal-gesinnten Chyträus und Caselius, die der Herzog trotzdem wegen ihres bedeutenden Ruhmes gerne für die junge Hochschule gewonnen hätte, lehnten ihrerseits den Ruf ab, da sie den lutherisch gefaßten Amtseid nicht leisten konnten. Die vermittelnde Konkordienformel, die in Braunschweig eingeführt war, wurde sehr bald auf Treiben der Universität wieder abgeschafft. Nach dem Abgange des Professors Kirchner war Heshusen, der in der Kirchengeschichte als lutherischer Streittheologe bekannt ist, die tonangebende Persönlichkeit, und neben sich hatte er zwei Kollegen, die ihm in ihrem gleichgesinnten Fanatismus nicht nachstanden: Daniel Hofmann und Basilius Sattler. Als Heshusen 1588 starb, war für die lutherische Richtung gut gesorgt.

Auf Herzog Julius folgte 1589 sein Sohn Heinrich Julius. Er war ein allseitig tief wissenschaftlich gebildeter Fürst, und diese überlegene Bildung hob ihn in Sachen der Religion über die Unduldsamkeit und Heftigkeit der Lutheraner

[30]) Eine ausführliche Schilderung dieses Kampfes bietet das Werk Henkes über Calixt und seine Zeit.

hinaus. Sein humanistisch erzogener Sinn machte ihn geneigt, berühmte Gelehrte nach Helmstedt zu ziehen und ihnen dort Selbständigkeit und Freiheit der Lehre zu gestatten. So war es möglich, daß unter ihm Helmstedt ein Zufluchtsort werden konnte für die schon fast überall in der lutherischen Kirche ungern gesehenen Überreste der alten Humanisten. Dadurch erfuhr aber die philosophische Fakultät nicht nur eine bedeutende Erweiterung, sondern auch ein so überwiegendes Ansehen und eine solche geistige Vorherrschaft, wie sie sonst nur die theologische Fakultät kannte und auf anderen Universitäten nicht üblich war.

Wie fest gegründet Heinrich Julius in seinen Anschauungen war, zeigt der Umstand, daß eine seiner ersten Regierungsmaßnahmen die Berufung des Caselius, „des letzten Humanisten", war. Damit war der Schritt zu Helmstedts Blüte getan.

Von einschneidendster Bedeutung für die Universität wurde Caselius dadurch, daß er eine Anzahl gelehrter Professoren um sich scharte, die gleichgesinnt waren in der Abneigung gegen die theologische Polemik und in dem Streben, einen höheren, von konfessioneller Engherzigkeit freien Standpunkt in der Religion zu erringen.

Daß diese neue Schule, die Caselianer, wie sie anfänglich verächtlich genannt wurden, in erklärtem Gegensatz gegen die herrschende Tradition stand, liegt auf der Hand. Aber friedfertig, wie ihre sämtlichen Vertreter gewesen sind, ist sie nicht der angreifende Teil gewesen. Der Anstoß zum Kampfe erfolgte von seiten der Lutheraner. Im Februar 1598 veröffentlichte Daniel Hofmann ein akademisches Programm, in dem er erklärte: die Kirche habe in ihrer ganzen Zeit, von ihrer Begründung bis zur Gegenwart, nächst dem Satan keinen wütenderen Feind gehabt als die Vernunft und die Weisheit des Fleisches; die Philosophen seien die Patriarchen der Häretiker.

Es erfolgte eine Widerlegung, aber Hofmann konnte nicht an sich halten. Immer größer wurde der Streit, immer gehässiger der Ausdruck. Schließlich schritt der Herzog ein.

Hofmann erhielt am 19. Januar 1599 Hausarrest.[31]) Anfang April wurde er nach Wolfenbüttel zitiert und „daselbsten zu bleiben angehalten“. Zwei Jahre dauerte diese Haft, bis der Entscheid kam. Hofmann mußte „seinen errorem“ erkennen und sein Gemüt anders und besser in einem öffentlichen Programm erklären.“ Außerdem wurde er von Helmstedt entfernt. Es war ein völliger Sieg des Humanismus.

Die Gegenpartei ruhte nicht. Sie gewann jetzt festen Boden in Wolfenbüttel. Hierhin war Sattler als Hofprediger berufen. Er fand Unterstützung bei der regierenden Herzogin Elisabeth und dem Bruder des Herzogs, Philipp Sigismund. Als nun 1603 der Kanzler Jagemann, dem man den ungünstigen Bescheid vom Jahre 1601 zuschrieb, plötzlich sein Amt verlor und der Herzog ihnen freie Hand ließ, beutete Sattler den günstigen Augenblick aus. Noch 1603 betrieb er eine Visitation der Universität. Es war natürlich viel zu tadeln. Der Visitationsabschied ist ein fast ununterbrochen heftiger Verweis gegen die humanistische Partei. Als äußeres Machtmittel wurde das bereits 1597 erlassene Zensurgebot wieder eingeschärft. Sattler brachte es sogar fertig, daß noch 1603 Hofmann nach Helmstedt zurückkehren durfte. Als Vorsitzender des Landeskonsistoriums beherrschte er Kirche und Universität. Das drückt sich am besten in dem Gerücht aus, das damals unter den Studierenden der Theologie kursierte: wer sich in Helmstedt zu sehr an Caselius und seinen Parteigenossen Martini anschließe, habe nachher vom Konsistorium keine allzu schnelle Beförderung im Lande zu erwarten.

Diese Tyrannis des Generalissimus wurde völlig unbeschränkt, als Heinrich Julius 1607 seinem Lande den Rücken kehrte, um seine letzten Jahre in den größeren Verhältnissen am Kaiserhofe, fern von den Kleinlichkeiten und Kleinigkeiten des Alltäglichen — als ein echter Humanist — zu verbringen.

---

[31]) „Anno 1599 den 13. Jan. wirtt Daniel Hofmann Th. D et primarius professor, wegen des streits mit den vier Philosophis, in sein haus bestrickt und gelegt.“ Dekanatsbuch der theol. Fakultät (Wolfenbüttel).

Das Regiment der 1613 verwitweten Elisabeth und ihres Hofpredigers scheint durch den Regierungswechsel unterbrochen zu sein. Wenigstens setzte es die liberale Richtung durch, daß nach Caselius Tode — die Zeit seiner Wirksamkeit in Helmstedt deckt sich wunderbarerweise mit der Regierungszeit seines Gönners — ein Mann von gleicher Richtung, nämlich Georg Calixt, in den akademischen Lehrkörper aufgenommen wurde. Die lutherische Partei hatte allerdings auch eine ansehnliche Verstärkung durch die Theologieprofessoren Pfafrad und Strube erfahren.

Zu Beginn des dreißigjährigen Krieges waren die Kräfte beider Parteien ungefähr gleich. Die Lutheraner befanden sich durch Sattler in der Offensive.

In der nächsten Zeit versuchte Sattler vornehmlich dadurch einen Druck auszuüben, daß er den Herzog immer wieder die Forderung einschärfen ließ, es müßten alle theologischen Schriften, die von der Universität herausgegeben werden sollten, vor dem Druck dem Konsistorium, das hieß: ihm selbst zur Zensur eingeschickt und vorher noch von allen Mitgliedern der Fakultät unterzeichnet werden. Die Entscheidung und Aufsicht, die dadurch einem einzelnen Manne, der nicht einmal auf der Höhe theologischer Bildung stand, über die sämtlichen Theologen der Universität eingeräumt wurde, war unerträglich. Sie wurde es noch mehr dadurch, daß die Handschriften monatelang in Wolfenbüttel liegen blieben, auch wohl gar nicht zurückkamen. Darum widersetzten sich die Theologen in Helmstedt hiergegen immer wieder und ließen wiederholt unzensierte Programme drucken. Sie konnten dann zwar nicht hindern, daß Sattler so oft als möglich dem Statthalter oder dem Herzoge Verweise gegen sie in den Mund legte. Aber da sie wohl wußten, daß diese nur von Sattler ausgingen, so gewöhnten sie sich daran, sie mit Gleichmut zu ertragen, und ließen es auch an bitteren Erwiderungen nicht fehlen. Namentlich Boethius, der mit Sattler zugleich Kollege in Helmstedt gewesen und mit ihm gleichaltrig war, legte eine erstaunliche Selbständigkeit und Offenheit an den Tag.

Als es sich 1619 um die Anstellung des Caselianers Hornejus als Professor der hebräischen Sprache handelte, drangen die Lutheraner nicht durch. Aber im stillen wühlten sie weiter. Da war es Professor Strube, ein angeheirateter Verwandter Sattlers, der immer neuen Stoff zu neuen Beschwerden und Anklagen herbeischaffen konnte. Er hatte mit Genehmigung des Konsistoriums eine Schrift über den Ursprung der Sünde veröffentlicht. Hiergegen hatte sich Martini, der Nachfolger des Caselius, in einer öffentlichen Disputation gewandt, anscheinend nicht gerade in gemäßigter und kollegialer Weise. Deshalb reichte Strube eine Beschwerde ein. Zugleich suchte er sich persönlich Martini gegenüber zu verteidigen. „Aber darauf", berichtet Strube eiligst weiter nach Wolfenbüttel, „ist Cornelius Martini erst recht toll worden und hat dermaßen im Auditorio mich verkleinert, gelästert und verhöhnet, daß man hat sein epikurisch Gemüt handgreiflich daraus spüren können".

Am 17. September wurde Martini zur Berichterstattung aufgefordert. Aber erst im November sandte er eine mit ungestörter Heiterkeit geschriebene Erklärung an Statthalter und Räte ein, spottete über Strubes vollkommene Unwissenheit in den ersten metaphysischen Begriffen und riet deshalb, ihm zu seinem eigenen Besten Stillschweigen aufzuerlegen, daß er seiner Natur nach nicht über sich gewinnen könne.

Es scheint darauf nicht viel erfolgt zu sein. Unterm 26. Januar 1620 wurden Strube, Martini und Calixt nach Wolfenbüttel zitiert, um „die zwischen ihnen entstandenen Mißverständnisse gütlich hin- und beizulegen".

Diese Streitigkeiten, die sich auch ausdehnten auf die streng lutherischen Universitäten Wittenberg und Gießen, hatten kein Ende. Der Zensurparagraph bot immer neuen Anlaß. Da traf die liberale Partei ein harter Schlag. Am 17. Dezember 1621 starb Martini, der nach Caselius' Tode ihre Führerschaft übernommen hatte. Dazu erfolgte 1622 der Sturz des Kanzlers Streithorst, der mehr oder weniger das Gegengewicht gegen die lutherische Hofpartei gehalten hatte. Sattler schien zum unbeschränkten Besitz seines lutherischen

Papsttums zu gelangen. Bald konnte er seine Macht zeigen. Im gleichen Jahre, 1622, starben drei Professoren aus der theologischen Fakultät.[32]) Es waren Pfafrad und die liberalgesinnten Boethius und v. Fuchte. Sattlers Streben ging dahin, vor allem einen ebenbürtigen Gegner für den aufstrebenden Calixt zu finden. Dazu wurde Johann Gerhard aus Jena ausersehen. Er lehnte ab, und so fiel die Wahl auf den Hofprediger der verwitweten Herzogin Elisabeth, Michael Walter, den ergebenen Untertan und Gesinnungsgenossen seines Generalissimus. Das paßte auch vorzüglich. Denn gerade verlegte Elisabeth ihren Witwensitz nach Schöningen; da brauchte sie sich von ihrem treuen Seelsorger nicht einmal zu trennen.

Walter war kein zu unterschätzender Gegner. Sicherlich war er tüchtiger und damit gefährlicher als Pfafrad, Strube und selbst Sattler. Dadurch wurde aber andererseits auch der Eifer und die wissenschaftliche Tätigkeit der Liberalen angespornt. Calixt arbeitete sich immer unbestrittener zum Haupt dieser Partei heraus.

Die Visitation, die im Juli 1624 in Helmstedt abgehalten wurde, verlor dadurch ihre Schärfe, daß an Stelle des verhinderten Sattler sein jüngerer Kollege und späterer Nachfolger Peter Tuckermann abgeordnet wurde. Wenn er auch sonst mit Sattler eng verbunden war, so trat er doch hier nicht ganz nach dessen Wunsche gegen Calixt auf und verhandelte mit ihm sogar über die Abstellung oder Beschränkung der Zensur.

Noch in demselben Jahre, am 9. November, erfolgte dann das wichtigste Ereignis in diesem Kampfe, der Tod Sattlers. Sein Abgang kann schwerlich bedauert werden. In ihm war doch ein Mann von zu niedrigem Geistes- und Gesinnungsniveau in eine leitende Stellung gelangt. Für seine Charakteristik genügt es anzuführen, daß er 1622, als er auf der Höhe seiner Macht war, sogar verordnete, daß den Juden die Synagoge verboten und sie wegen jedes ver-

[32]) Siehe Seite 204.

absäumten Besuches des christlichen Gottesdienstes mit einem Taler bestraft werden sollten.[33])

Mit Sattler schließt die erste Periode der braunschweigischen Kirchengeschichte seit der Reformation. War bislang die lutherische Tradition Trumpf, so trat jetzt die gemäßigte philippistische Theologie — eben durch die Universität Helmstedt — aus der Stellung der Opposition in die der Vorherrschaft. Was Sattler zuletzt selbst befürchtet hatte, daß „die Academia ihm zum Haupte wachse“, das erfüllte sich gewisser seit seinem Tode. Seine nächsten Nachfolger im Amte waren unbedeutend; das geistige Übergewicht in der Theologie ging von nun an unbestritten auf seinen Gegner Calixt über.

Den Umschwung erleichterte die politische und wirtschaftliche Lage des Landes. Bald nach Sattlers Tode zog der Krieg herauf. Die gemeinsame größere Not nahm der Bitterkeit der persönlichen Feindschaft ihren Stachel. Calixt und Tuckermann, Sattlers Nachfolger, kamen sich näher. Walter kehrte 1628 nicht wieder zurück. 1629 starb Strube. Seinen Lehrstuhl übernahm der liberalgesinnte Müller. Hornejus, neben Calixt der bedeutendste Anhänger des Caselius, rückte aus der philosophischen Fakultät in die theologische hinauf.

Zwar war das Einverständnis mit Wolfenbüttel nicht vorhanden. Aber was hatten sich die Liberalen in Helmstedt darum zu kümmern? Sie lehrten, was ihnen als das Wahre erschien, und pflanzten ihre Anschauungen den jungen Studenten ein. Tuckermann hatte keinen Einfluß auf die Professoren, wohl aber sie auf Tuckermann — eben durch jene in ihrem Geiste herangebildeten Theologen.

Calixts Stellung wurde 1635 noch dadurch gefestigt, daß er die Abtei Königslutter erhielt. Damit nahm er zugleich einen einflußreichen Platz im Landesausschuß ein und war Tuckermann überlegen. So war Calixt überhaupt der einflußreichste Mann sowohl auf der Landesuniversität wie in der Landeskirche.

---

[33]) Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg III, p. 39.

Bei seiner nunmehr errungenen Position konnte es wenig schaden, wenn durch den Erbvertrag von 1635 auch Männer wie Wilhelm von Harburg oder Friedrich von Celle ein Jahr das Direktoriat der Universität führten, die ausgesprochene Lutheraner waren. Dafür hatte er andrerseits um so mehr Halt und Zustimmung an seinem Landesherrn August von Wolfenbüttel. Die Verhältnisse lagen so, daß die humanistisch-philippistische Richtung oben auf war. Und als wieder geregelte Zustände im Lande eintraten, als auch der Universität durch die Visitation von 1650 die Ordnung wiedergegeben wurde, — da war es diese Richtung, die als Lehrnorm anerkannt wurde. Die Visitation von 1650 bedeutet den Sieg des kirchlichen Liberalismus auf der ganzen Linie.

Das Bild, das die Universität Helmstedt während des dreißigjährigen Krieges bietet, ist kein erfreuliches. Aber den übrigen Hochschulen ist es nicht besser ergangen. Bei einem Vergleiche mit diesen kommt Helmstedt nicht einmal schlecht weg. Und sieht man auf die wissenschaftliche Arbeit und den wissenschaftlichen Fortschritt, so ist in dieser Zeit sogar in Helmstedt allerhand geleistet worden. Die Saat des Caselius kommt zur Reife. In der philosophischen Fakultät ist es der Ruhm der lateinischen Eleganz, in der Theologie der Sieg des Philippismus, der durch die Arbeit des Calixt gewonnen ist. Mag auch die Wissenschaftlichkeit dieses Mannes in seinen Werken angezweifelt werden, er ist ein großer Geist gewesen, der für Helmstedt bestimmend wurde. Seine humanistisch-liberale Ausbildung hob ihn auf einen Standpunkt, der über dem konfessionellen Hader lag. Er hat einen erfolgreichen Anstoß zu selbständiger Behandlung der Ethik in ihrem Unterschied sowohl von der philosophischen Moral als von der Dogmatik gegeben. Mit Calixt setzt die Bearbeitung der evangelischen Ethik als besonderer Disziplin ein. Die Geschichte hat Calixt und seiner Partei zuerst Unrecht gegeben. Es darf nicht wundernehmen, wenn aus dieser Zeit nicht gerade erfreuliche Urteile über die Universität Helmstedt überliefert sind. Aber sie alle stammen aus dem gegenteiligen Lager wie Leiden, Tübingen, Hamburg und Jena. Heute urteilen wir

anders. Calixt erscheint als eine einsam emporragende Säule, die zu ihrer Umgebung nicht paßt; er war in seinen Anschauungen seiner Zeit voraus.

In der juristischen Fakultät schreitet in dieser Zeit die Konzipierung und Bearbeitung des römischen Rechts eifrig fort, und nur in der medizinischen Fakultät bleibt, wie damals allgemein, alles ruhig. Sie macht erst von sich reden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Neben jenes trübe Bild des äußeren Hergangs tritt also hier das freundlichere der wissenschaftlichen Entwicklung. Helmstedt steht später allgemein in dem Rufe, daß es berühmt war durch die Freiheit, die daselbst der Bewegung in der Wissenschaft verstattet war, durch die Vorliebe, mit der das Studium der Geschichte und des klassischen Altertums betrieben wurde, durch eine gewisse Eleganz in der Gelehrsamkeit nnd durch den Umstand, daß weniger als anderswo die Theologie sich in eine schrankenlose Polemik verlor.

Hier haben wir die Erklärung. Es ist alles das Verdienst des Caselius und seiner Schule. Caselius bezeichnet den Aufschwung der Universität, Calixt ist der Vertreter der Blütezeit, — und unter Conring erlebt die Hochschule einen glänzenden Nachsommer. So tritt also das Auffallende und Merkwürdige zutage, daß gerade in der Zeit des größten wirtschaftlichen Niederganges die wissenschaftliche Höhe Helmstedts liegt.

Anhang.

I. Inhaltsangabe des Visitationsrezesses vom 20. November 1650.

Am 22. Juli 1637 ist ein Rezeß entworfen im Anschluß an die im Juni 1637 stattgefundene Visitation. Da aber verschiedene Pnnkte dieses Rezesses streitig geworden sind, ist der Rezeß nicht ratifiziert. Unterdessen aber hat die reichs- und weltkündige Unruhe die Fürstentümer Braunschweig und Lüneburg aufs neu begriffen und hat dannenhero solchem notwendigen Werke bei sobeschaffenen Umständen nicht abgeholfen werden können. Das ist heute erfolgt folgendermaßen:

1. Die alten Statuten werden anerkannt. Jede Erweiterung zu den Fakultätsstatuten soll der Visitation vorgelegt werden.

2. Bei entstandenem Streit über die Privilegien (wie neulich über die Braugerechtigkeit zwischen der Universität und der Stadt Helmstedt) bleibt die Entscheidung bei den drei Fürsten.

3. Derjenige der Herzöge, der das Direktorium hat, hat in actibus academicis die oberste Stelle. Dasselbe gilt für die verordneten Minister.

4. Ebenso wird es mit den vorfallenden subscriptionibus, subsignationibus und Einnehmung der Huldigungseide, dessen Formel diesem Rezeß angehängt wird, gehalten. In anderen vorfallenden Beeidigungen, wie auch programmatibus und andern Sachen ist beliebet, daß der jedesmalige Director

Magnificentissimus bei Namen allein genannt, der übrigen beiden regierenden Landesfürsten aber insgemein Erwähnung geschehen soll.

5. Den Huldigungseid sollen nicht allein Professoren und alle der Akademie Angehörige und Diener ablegen, sondern auch diejenigen, welche dero Protektion und Schutzes sich untengesetzter und hergebrachter Maßen gebrauchen wollen und unter derselben sich niederlassen.

6. Jederzeit stehen fürstliche Abgesandte über dem Vizerektor.

7. Dasselbe gilt für die Visitatoren.

8. Das ganze corpus Academiae samt seinen Dotationen bleibt unverletzt und ungeteilt. Eine Visitation kann nur von den drei Herzögen zusammen angestellt werden. Kein Fürst darf allein einen Professor oder Bedienten der Universität entlassen.

9. Die Jurisdiktion der Akademie verbleibt wie bisher dem Vizerektor und Senat über alle der Universität membra, cives, Diener und Angehörige.

10. Der Herzog von Wolfenbüttel bleibt Herr der Stadt Helmstedt.

11. Ein Strafurteil muß dem jedesmaligen fürstlichen Rektor eingesandt werden. Nach Genehmigung durch die drei Fürsten wird das Urteil von dem Gericht der Stadt Helmstedt vollzogen.

12. Die sich außerhalb Helmstedts befindlichen Bedienten der Universität unterstehen in civilibus et criminalibus den hohen und niedrigen Gerichten ihres Aufenthaltsortes.

13. Der jährliche Turnus des Rektorates beginnt mit dem 1. Januar 1650 und wechselt in der Reihenfolge: Wolfenbüttel, Celle, Calenberg. In derselben Reihenfolge wechselt die Besetzung der Professuren. Nur der Professor der Theologie, der zugleich Generalsuperintendent von Helmstedt ist, wird immer von Wolfenbüttel bestellt.

14. Anzahl und Lektion der Professoren:

a) In der theologischen Fakultät sollen zukünftig fünf Professoren lesen: 1. Locos communes. 2. Controversias

theologicas et historiam certaminum. 3. Textum veteris Testamenti. 4. Textum novi testamenti. 5. Antiquitatem et historiam ecclesiasticam. Die professio locorum theologicorum dauert 1—$1^1/_2$ Jahre. Es soll auch der Professor durch die Theologiam de articulis fidei, de sacramentis et de moribus kurz hindurchgehen, die fundamenta doctrinae mit bündigen Zeugnissen der heiligen Schrift und sonst nach Inhalt der Statuten konfirmieren, und was dawider vermeinentlich aus der Schrift opponiert würde, interpretieren und solvieren, die ortus und progressus certaminum kürzlich anzeigen und sich in diesem allen rationi temporis et captui auditorum konfirmieren. Der Professor controversiarum soll obgemeltes alles weitläuftiger und ausführlicher vor Augen stellen. Nicht länger wie ein halbes Jahr darf er sich bei einer Kontroverse aufhalten. Die Professores veteris et novi Testamenti sollen eigentlich und fürnehmlich auf den sensum literalem ihr Absehn richten, wobei ihnen gleichwohl unbenommen, den mysticum et allegoricum sensum, wenn derselbe bequem und elegans ist, modice zu attingieren. Der Professor historiae muß die ersten fünf oder sechs saecula in 1 oder $1^1/_2$ Jahren lesen. Hauptsächlich hat er sich um die patres und concilia zu kümmern.

b) In der juristischen Fakultät sollen vier Professoren wirken. 1. Der Professor institutionum iuris soll in $^3/_4$ Jahren fertig werden. 2. Pandectas a titulo ad titulum soll der zweite Professor behandeln ohne weitläuftige digressiones, und zwar durch Auslegung etzlicher der fürnehmsten legum jedes Tituls, darinnen der sedes materiae enthalten. 3. Der Dritte soll codicem und occasione authenticarum die zu jedem titulo codicis gehörige Novellas explizieren, und ein jeglicher unter diesen beiden alle zwei Jahr die Pandectas et codicem absolvieren, die criminalia bei jedem zu solcher Materie gehörigen titulo fleißig und aus dem wahren Fundament fürtragen, auch die fundamenta processus in criminalibus et civilibus an gelegen örtern kürzlich andeuten. 4. Der Vierte soll das ius feudale et canonicum dergestalt profitieren, daß er beides in $1^1/_2$ Jahren, und zwar das ius

canonicum dergestalt fürtragen soll, daß er die veram originem et progressus istius iuris wohl fürstelle, die genuinos canones et epistolas decretales von den suppositiis unterscheide und die Jugend dergestalt darin informiere, damit dieselbe, was sonderlich zu Nutzen der evangelischen rerum publicarum dienet, daraus gründlich Lehre nehmen möge. Die professio codicis hat allemal der professor primarius facultatis, die professio pandectarum der zweite, die iuris canonici et feudalis der dritte, die institutionum der vierte in ordine. Zur Übung der studiosorum iuris wird ein Collegium institutionum et pandectarum disputatorium empfohlen.

c) In der medizinischen Fakultät sollen 3 Professoren vorhanden sein. Der erste behandelt im Winter anatomiam, im Sommer simplicia medicamenta et botanicen nebst Exkursionen, der zweite Patholigicam una cum σημειωτικῇ, der dritte Therapeuticen et διαιτητικήν. Bezüglich des locus ordinis rangieren sie in umgekehrter Reihenfolge. Alle drei Professoren haben sich außerdem um die Chirurgie zu kümmern. Ebenso haben sie die Aufsicht über die Apotheken, auch bezüglich der Taxe.

d) Die philosophische Fakultät zählt 8 Professoren entsprechend den 8 Disziplinen: 1. Lingua Graeca. 2. Logica Aristotelica seu peripatetica. 3. Rhetorica et boni authores. 4. Physica. 5. Mathemata tam superiora quam inferiora. 6. Ethica seu Philosophia moralis. 7. Politica seu Philosophia civilis. 8. Historia et Poesis. Dazu kommt ein Lector exoticarum ut vocant linguarum. Die professio metaphysices soll extra ordinem erfolgen publice et privatim von allen Professoren. Die professio linguae hebraicae soll als besonderer Lehrauftrag einem der acht Professoren übertragen werden. Was den ordinem und das Gehalt anlangt, so ist dies die Meinung, daß die Professoren dieser Fakultät ohne Unterschied, was ihnen für eine professio etwa anbefohlen, allemal in der Ordnung wie sie in die Fakultät kommen, einander folgen und also der-

jenige, welcher primum locum haben wird, die zu dem primo loco gesetzte Besoldung ohne Unterschied, was für eine professio ihm anbefohlen, erhalten und es ebenso mit den folgenden gehalten werden solle.

Es folgt die „Designatio, was die Professoren ungefähr erhalten sollen.“ (Siehe Anhang Nr. II.)

15. Die Professoren der drei ersten Fakultäten und der Professor Physices, Ethices, Politices und Logices sollen mindestens alle Vierteljahr eine öffentliche Disputation abhalten.

16. Bezüglich der Aufsicht über die Studenten, zu der sich die Professoren erboten haben, soll noch ein Beschluß gefaßt werden.

17. Ermahnung zu Pflichteifer. Um Ostern und Michaelis sollen die Professoren einen Lektionsplan für das nächste Semester durch offenen Druck publizieren und der Regierung einreichen. Jeden Monat soll jeder Professor in doppelter Auflage einen Plan über die gehaltenen Stunden des Monats beim Dekan abgeben. Diese Verzeichnisse haben die Dekane quartaliter dem Direktor einzusenden; das zweite Exemplar bleibt bei den Universitätsakten. Hat es ein Professor an schuldigem Fleiße fehlen lassen, so soll ihm ein entsprechender Abzug an Gehalt gemacht werden. Die elaboratio et editio eines oder mehren scripti entschuldigt niemand von seiner ordentlichen Arbeit. Nur Georg Calixt bleibt des Alters wegen und weil er über 30 Jahre in numero professorio bei der Universität getreulich geblieben, an die statas horas lectionum nicht so strikte gebunden. Juristen und Mediziner dürfen ihrer praktischen Tätigkeit wegen nicht über einen Tag von Helmstedt entfernt sein. Was sie an lectionibus versäumen, müssen sie den andern Tag nachholen.

18. Ermahnung zu Frieden und Einigkeit.

19. Stirbt ein Professor, so beziehen die Hinterbliebenen das Gehalt für das Jahr weiter und dazu ein halbes Gnadenjahr.

20. Der Secretarius erhält 90 Tlr., außerdem von den Kommunitätsgütern 30 Tlr. und 12 Scheffel Roggen.

Der Typographus erhält fernerhin nichts mehr. Der Pedell erhält 30 Tlr., aus der Kommunität auf Ostern 10 Tlr. und auf Michaelis 12 Scheffel Roggen, für 2 Faß Bier 10 Tlr., zu Lichtgeld 10 Mgr.; dann eine Stube auf dem Stipendiatenhause, wenn er unbeweibt ist. Außerdem von jedem Studenten an den Tischen der Professoren und Bürger 2 Gr.

21. Der Secretarius, Oeconomus, Kellerwirt und Typographus werden auf Vorschlag des Vizerektors von den Visitatoren bei der Visitation ernannt. Die Bestellung des Depositoris, Pedelli und Famuli communis geschieht durch Vizerektor und Senat.

22.[34]) Betr. dotem Academiae und woher die Besoldung genommen werde, so ist bekannt, daß die Wolfenbüttelsche Landschaft 1586 laut des den 4. Dez. 1628 ausgestellten Scheines 100000 Goldgulden, jeden zu 2 Mg. oder 40 Mgr., bewilligt und bis zu Anfang des Krieges verzinst hat. Friedrich Ulrich hat die drei im Fürstentum Calenberg belegenen Klöster Weende, Hilwardshausen und Mariengarten kraft einer im Mai 1633 ausgestellten Donation gestiftet. In dem Erbvertrage vom 14. Dez. 1635 sind die Calenbergische, Hoyische und Blankenburgische Landschaft erinnert, einen erklecklichen Beitrag zu tun.

Von jenen 100000 Goldgulden sollen jährlich zur Besoldung der Professoren die Zinsen in Höhe von 4444 Tlr. 16 Mgr. genommen werden. Eigentlich hatte die Landschaft sich verpflichtet, 5 % zu zahlen. Aber des Krieges wegen ist es völlig unmöglich gewesen. Darum soll die Landschaft von Michaelis 1650 für die nächsten 10 Jahre nur 4 % geben. Nach 10 Jahren sollen 5 %, also 5555 Tlr. 20 Mgr., bezahlt werden. Trotzdem werden von diesem Gelde nur 4444 Tlr. 16 Mgr. für Besoldung der Professoren verwandt. Die übrigen 1111 Tlr. sollen zur freien Disposition stehen für Stipendien und Bibliothek. Von dem Überschuß der Klöster gehen 1555 Tlr. 20 Mgr. auf die Besoldung der

---

[34]) Die Punkte 22, 23 und 24 sind erst am 13. Juli 1651 endgültig geregelt.

Professoren. Der Rest soll zur Tilgung der auf den Klöstern ruhenden Hypotheken verwandt werden. Ist das geschehen, so verbleibt der Rest zur Unterstützung armer Studenten oder der Bibliothek.

23. Die Besoldung der Professoren mit 6000 Tlr. jährlich ist damit geregelt.

24. Zum beneficio communis mensae sind die Einnahmen von S. Marien vor Gandersheim und der Aegidischen Güter in Braunschweig von Herzog Julius gestiftet. Das bleibt, solange die Universität in statu politico et ecclesiastico von 1586 verbleibt. Ebenso sollen von der Wolfenbüttelschen Landschaft die Zinsen von 9000 Goldgulden und 626 Tlr. der Kommunität ausgezahlt werden.

25. Eine Liste über der Kommunität Intraden soll aufgesetzt werden.

26. Betr. disciplina scholastica. Alle Schmausereien, nocturnae grassationes, das Balgen, die Üppigkeit in Kleidungen, das also genannte Pennalisieren und dgl. sollen abgeschafft werden; dagegen sollen die Studenten feine ehrbare Kleider tragen. Dies soll durch Edikt publiziert werden (ausgeführt im Dezember 1651).

27. Damit die Studenten in der Kirche von den Professoren beobachtet werden können, sollen die hintersten Bänke jedesmal höher als die vorderen gemacht werden.

28. Die Studenten sollen an Privattischen nicht übervorteilt werden.

29. Nebeneinnahmen der Professoren: vom Universitätskeller 40 Tlr., von der Apotheke ein gewisses pro recognitione; dann pro inscriptione et receptione studiosorum in matriculam für einen Nobilem zum höchsten 1 Tlr., medii ordinis 3 ortt, plebeium 1/2 Tlr.

30. Das Peculium der Universität. Herzog Friedrich Ulrich hat 1700 Mariengulden gegeben, die aber allmählich auf 400 Tlr. zurückgegangen sind. Außerdem sind vorhanden

die von M. Nikolaus Andreas Granius hinterlassenen 1500 Tlr., dann auch die von des gewesenen Pedellen Valentin Sachsens Sehligen verkauften Hause aufkommenden Gelder, benanntlich 150 Tlr.

31. Der Bibliothecarius soll immer ex numero professorum genommen werden gegen 60 Tlr. Vergütung.

32. Das Vizerektorat soll dem Herkommen nach semestris, das Dekanat annuus sein. Neujahr und Johannis Baptista findet der Wechsel statt, eine Woche vorher die Neuwahl.

33. Die Keller-, Apothekenordnung usw. bleibt unverändert.

34. Alle Personen, die sich nur der Vergünstigungen wegen in Helmstedt häuslich niederlassen, sollen beim Eintritt 2 Tlr. in fiscum Academiae zahlen.

35. Die iuramenta promovendorum sollen bei allen promotionibus in der Fassung geleistet werden, wie sie auf der Visitation von 1637 festgesetzt sind.

36. Alle Jahr, in der Woche nach Johannis Baptista soll Visitation abgehalten werden zur Erhaltung und Fortsetzung dieser Ordnung. Da soll geprüft werden, ob numerus professorum richtig vorhanden, ob sie ihr Gehalt richtig empfangen haben, ob sie ihren Dienstpflichten nachgekommen sind, wie es mit den aedificiis publicis beschaffen ist usw.

Den Schluß des Rezesses bilden die Eide der vier Fakultäten.

II. Designatio, was die Professoren ungefähr erhalten sollen. 1650.

	jährlich	Von der Wolfenbüttel. Landschaft			Von den drei Cellischen Klöstern		
	Taler	Taler	Gr	Pf.	Taler	Gr.	Pf.
1. Theologische Fakultät.							
Primario, cui est professio controvers. D. Georg Calixt[35]	500	370	9		129	15	
Novi Testamenti et sacrae orationis M. Balth. Cellarius	300	222	6		77	18	
Veteris Testamenti M. Gerh. Titius	300	222	6		77	18	
Antiquitatis ecclesiasticae Henr. Blume	250	185	4½		64	19½	
Locorum theologicorum Fr. Ulr. Calixt	200	148	4		51	20	
2. Juristische Fakultät.							
Primario, cui est professio codicis D. Henr. Hahne	400	296	8		103	16	
Pandectarum D. Joh. Mehlbaum	300	222	6		77	18	
Juris canonici et feudalis D. Georg Werner	300	222	6		77	18	
Institutionum D. Henr. Binnius	250	185	4½		64	19½	
3. Medizinische Fakultät.							
Primario, cui est professio Therapeutices D. Jac. Tappius	350	259	7		90	17	
Pathologices D. Herm. Conring	300	222	6		77	18	
Physiologiae D. Herm. Conerding	250	185	4½		64	19½	
4. Philosophische Fakultät.							
M. H. J. Scheurle, Ethices prof.	300	222	6		77	18	
M. Christ. Schrader, Rethorices	300	222	6		77	18	
M. Andr. Kinderling, Logices	250	185	4½		64	19½	
M. Joh. Brennecke, Linguae graecae	250	185	4½		64	19½	
Dem Politico (vacat)	200	148	4		51	20	
M. Joh. a Felde, Mathematum	200	148	4		51	20	
M. Joh. Homborg, Physices	200	148	4		51	20	
M. Joh. Horneius, Historiae	200	148	4		51	20	
Außerdem:							
Bibliothecario M. Chr. Schrader	60	44	10	8	15	13	4
Secretario Stiffer	90	66	16		23	8	
Lectori exoticarum ling. Italicae, Gallicae, Hispaniae Nicola de Soutaine	50	37	1		12	23	
Pedello Joh. Grubenhagen	30	22	5	4	7	18	8
	5830	4318	21	6	1511	2	6

35) Die Namen der Professoren sind nach anderen Quellen beigefügt.

XII.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Hennecke. Zur Gestaltung der Ordination mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche Hannovers. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens. I. Bd., 1. Heft.) Hannover und Leipzig. Hahnsche Buchhandlung 1906.

Diese kleine Schrift von H. bezeichnet einen erfreulichen Schritt vorwärts auf dem Wege der Erforschung der Ordination auf evangelischem Gebiete. Wenn auch alle Fragen über die Entstehung der Ordination gewiß noch nicht erledigt sind, so hat H. doch recht, wenn er sagt, daß für den Augenblick soviel Klärung über den Gegenstand erreicht ist, daß man es wagen kann, die weitere Entwicklung der Ordinationshandlung ins Auge zu fassen. Er schlägt dabei auch den richtigen Weg ein: er lokalisiert seine Forschungen und nimmt ein begrenztes Gebiet, die gegenwärtige hannoversche Landeskirche, in Angriff. Daß er damit recht hat, beweist seine Arbeit selbst; es zeigt sich nämlich eine ungeheuere Mannigfaltigkeit der Sitte auf dem bezeichneten Gebiet im 16. und 17. Jahrhundert. Erst allmählich vereinigen sich diese verschiedenen kleinen Bäche zu größeren Wasserläufen. Auf diesem Wege lokalgeschichtlicher Forschung wird man weitergehen müssen, bis man imstande ist, eine Geschichte der evangelischen Ordination in Deutschland überhaupt zu schreiben.

Ehe sich H. seiner besonderen Aufgabe zuwendet, faßt er im ersten Paragraphen: „Ursprüngliche Entwürfe" (S. 1—9) die Ergebnisse der bisherigen Forschung über die Entstehung der lutherischen Ordinationshandlung zusammen. Hier bemerkt er gelegentlich (S. 2), daß „einzelne deutsche r e f o r m i e r t e Kirchenordnungen das aus der römischen Liturgie stammende Accipe spiritum sanctum bei der Amtsweihe wiederholen", und er verweist dazu auf die Reformatio ecclesiarum Hassiae von Lambert von Avignon und die Kasseler Kirchenordnung von 1539. Allein reformiert sind diese beiden Kirchenordnungen keineswegs, vielmehr sind sie — preßburgisch, bucerisch. Daß Franz Lambert stark von Bucer beeinflußt worden ist, und zwar meist gerade auf kirchenrechtlichem und liturgischem

Gebiet, ist mir außer Frage. Und daß die Kasseler Kirchenordnung bucerisch ist, ist bekannt. Dem Gesagten widerspricht nicht, daß die Straßburger Kirchordnung von 1534 die Handauflegung nicht erwähnt, (H. S. 6, Anm. 6; Richter, Kirchenordnungen I, S. 234); denn sie gibt keine ausführliche Ordinationsliturgie, sondern spricht nur i. A. von der Introduktion. Die Handauflegung und die katholische Formel: Accipe spiritum sanctum bei der Ordination zu gebrauchen, ist ganz bucerisch. Ich glaube, eine Einsicht in die Schrift Bucers: de ordinatione legitima ministrorum ecclesiae revocanda (in den scripta Anglicana p. 238 ff.) würde das nur bestätigen.

In § 2: „Der weitere Verlauf" (S. 9—18) gibt H. eine sehr dankenswerte Übersicht über die Ausbreitung der Ordinationshandlung seit 1535 in den einzelnen Kirchengebieten. Ob sie vollständig ist, vermag ich nicht zu sagen. Daß im einzelnen hier noch viel zu klären ist, liegt auf der Hand. Nimmt man, um ein Beispiel zu geben, die Angaben, die H. über das albertinische Sachsen aus Sehlings Kirchenordnungen I, 1 zusammenstellt, so scheint es kaum möglich zu sein, ein klares Bild der Entwicklung zu gewinnen. Die Tatsachen sind diese: 1539 keine Ordination, aber Prüfung vor der Fakultät zu Leipzig (Sehl. I, 1, S. 283); 1540 Prüfung vor dem Superintendenten und Ordination „durch die Prädikanten" in Leipzig (a. a. O., S. 284); 1555 Prüfung vor dem Superintendenten und Ordination in Wittenberg (durch den „Ober-Superintendenten"; a. a. O., S. 307, 312 und 313); 1557 Prüfung durch die „Universitäten" in Wittenberg und Leipzig und Ordination an beiden Orten (a. a. O., S. 321 und 322); 1580 Prüfung und Ordination durch die Konsistorien in Wittenberg und Leipzig und Investitur durch den Superintendenten (a. a. O., S. 382 und 418 f.). Aber wie ist die Entwicklung zu rekonstruieren? Die Bestimmungen des Jahres 1539 befinden sich in einer allgemeinen Instruktion für die Visitation im albertinischen Sachsen, die von 1539—1542 stattfand (Sehl. a. a. O., S. 90 f.). Sie schon kehrt offenbar ihre Spitze gegen Wittenberg, wenn sie die Ordination ablehnt. Aber die Visitatoren des albertinischen Thüringen fanden, daß man mit der Bestimmung von 1539 in diesen Gebieten nicht durchkam: wahrscheinlich hatte sich hier schon die Sitte einzubürgern angefangen, in Wittenberg sich prüfen und ordinieren zu lassen. Dem wollten die Albertiner einen Riegel vorschieben und verlangten nun die Ordination in Leipzig durch die dortigen „Prädikanten"; damit aber untaugliche Subjekte erst nicht vergeblich die Reise nach Leipzig machten, sollten sie vorher von den zuständigen Superintendenten geprüft werden. Also die Ordination mußte doch eingeführt werden; sie war einfach ein Bedürfnis, eine Notwendigkeit. Nun die

Bestimmungen von 1555 (a. a. O., S. 311 ff.). Sie beziehen sich lediglich (vgl. Sehl. S. 106 f.) auf den Kurkreis, speziell gilt die bei Sehling abgedruckte Verordnung (S. 311 ff.) dem Superintendenten von Kemberg. Wir dürfen also auch diese Bestimmungen nicht auf das ganze albertinische Sachsen ausdehnen. Und diese Bestimmungen waren auch nur vorläufige: 1557 werden sie entsprechend abgeändert und nun gelten sie für das ganze Kursachsen (Sehling, a. a. O., S. 109). Auf diesen Bestimmungen ruhen endlich die der Kirchenordnung von 1580. Sehen wir die Bestimmungen von 1555 an uns näher an (a. a. O., S. 307, 312, 313, 321, 322, 382 und 418 f.), so ergibt sich, daß die Prüfung durch den Superintendenten (S. 312) in bezug auf die Wissenschaft nur eine Art Vorprüfung, keineswegs die eigentliche wissenschaftliche Prüfung war; sie sollte vor allem über die Verhältnisse des Ordinanden unterrichten. Die eigentliche wissenschaftliche Prüfung fand doch in Wittenberg statt (vgl. „zu Wittenberg instituiert" S. 312 und 418). Erst so werden die Bestimmungen von 1557 verständlich (S. 321 und 322). Wir sehen also, wie der Prozeß dahin geht, provinziell begrenzte Anordnungen durch allgemein gültige allmählich zu überwinden. Wir sehen auch, wie verschieden auf engem Raume die Sitte war und wie lange es gedauert hat, bis einigermaßen gleichartige Ordnung erzielt war.

Dasselbe Bild zeigt uns nun H. in dem eigentlichen Hauptteil seiner Arbeit (§ 3, S. 18—34), in dem er sich mit den hannoverschen Gebieten beschäftigt. Diese Ausführungen, die im einzelnen zu kontrollieren ich nicht in der Lage bin, sind besonders wertvoll. Um die verwickelten Verhältnisse möglichst klar erscheinen zu lassen, geht er erst den lokalen Gebieten nach, um dann die einzelnen Akte vorzuführen. Endlich faßt er in einigen Schlußsätzen seine Ergebnisse zusammen, denen er zugleich eine prinzipielle Wendung zu geben sucht (S. 34 f.). Die nächsten Paragraphen bringen Materialien zur Sache. Man wäre dankbar, wenn hierbei etwas praktischer verfahren worden wäre, wenn H. z. B. in § 4 zu jedem einzelnen Gebetsformular sofort die Quellen beigegeben hätte. Auch die „Nachweise" über Examen und Verpflichtung hätten sich vielleicht übersichtlicher gestalten lassen. Aber das nimmt ihrem Werte nichts. Die sorgfältige Arbeit H.'s regt hoffentlich zu weiteren Studien über die Ordination in anderen Landeskirchen an.

Zum Schluß sei es gestattet, hinzuzufügen, daß die älteste Verpflichtung eines evangelischen Geistlichen, von der wir wissen, die des Pfarrers Laurentius Müller zu Altmükritz am 14. Sept. 1527 durch Abraham von Einsiedel war (vgl. K. Krebs, Heinr. v. Einsiedel, Leipzig 1896, S. 93 f.; nach gütiger Mitteilung von Prof. D. Kolde-Erlangen).

Gießen. Drews.

Meyer, Philipp, Dr. Oberkonsistorialrat in Hannover, Hannover und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im 19. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen deutschen Einheitsbewegung. Mit drei Anlagen. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, I. Band, 3. Heft). Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1906.

„Das evangelische Deutschland, Jahr- und Adreßbuch der kirchlichen Behörden und der gesamten evangelischen Geistlichkeit Deutschlands“ (6. Jahrgang, Leipzig 1907) stellt seinen Nachweisungen über die einzelnen Landeskirchen einen Abschnitt voran, der noch vor vier Jahren gar nicht hätte gegeben werden können: die erste Seite füllt „der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß“, d. h. ein Verzeichnis seiner Mitglieder; dann folgt die Kundgebung, die der Ausschuß in seiner ersten Sitzung am 10. November 1903 erlassen hat, und das die Begründung dieses Ausschusses einleitende Statut, das die Eisenacher Kirchenkonferenz am 13. Juni 1903 beschlossen hat. Dieses Leipziger Jahr- und Adreßbuch usw. ist ein Buchhändlerunternehmen, keine offizielle Publikation. Aber, was es bietet, das ruht auch hinsichtlich jener ersten Seiten auf amtlichem Material: die deutschen evangelischen Landeskirchen haben zur Förderung gemeinsamer Interessen, zur Wahrung gemeinsamer Güter und zur Abwehr gemeinsamer Not jetzt endlich einen offiziellen Zusammenschluß gefunden. Kein nüchtern denkender Beurteiler wird die Bedeutung dieser Tatsache überschätzen. Aber geringfügig kann sie nur denen erscheinen, die in utopistischen Wünschen die Schranken des in der realen Welt Erreichbaren überfliegen und keine Ahnung haben von den Schwierigkeiten, die überwunden werden mußten, ehe der Ausschuß ins Leben trat.

Verschwunden sind die Schwierigkeiten noch heute nicht. Erst eine längere und wirksame Tätigkeit des Ausschusses wird die partikularistischen und konfessionellen Bedenken entwurzeln können, mit denen man zu kämpfen hatte, bevor der Ausschuß sich bilden konnte, und mit denen man, so grundlos sie sind, auch heute noch rechnen muß. Deshalb wird jeder Freund des föderativen Zusammenschlusses der evangelischen Landeskirchen dem Erreichten gegenüber mit seiner Kritik und seinen Wünschen zurückhalten müssen. Auch ein Drängen auf synodale Ergänzung des Ausschusses wird — ganz abgesehen davon, daß man nach den synodalen Erfahrungen des letzten Menschenalters nicht zuviel von der synodalen Ergänzung erwarten sollte! — schwerlich klug genannt werden können. Was jetzt not tut, ist, daß der Ausschuß die geruhige Zeit dazu findet, das Vertrauen, dem er sein Dasein dankt, auszumünzen in fördernder Arbeit. Außerhalb des 15köpfigen Ausschusses können die Freunde der Sache ihr am besten dienen, wenn sie sich

hüten, die Leidenschaften aufzurühren, oder sich bemühen, durch behutsame und ruhige Aufklärung ihnen den Boden zu entziehen.

Solche Aufklärung kann auch die Geschichte geben. Und ein vortreffliches, auf sorgfältigen archivalischen Studien ruhendes Muster geschichtlicher Aufklärung dieser Art ist die Publikation von Dr. Philipp Meyer, auf die ich hier die Aufmerksamkeit der Leser richten möchte. Sie zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste gilt dem Anteil Hannovers an den Verhandlungen, die zur Begründung der Eisenacher Kirchenkonferenz führten, als deren Ausschuß der „Deutsche Evangelische Kirchenausschuß" ins Leben getreten ist. Der zweite gibt im Anschluß an die Geschichte der Synodalverfassung in der hannoverschen Landeskirche einen — aus der Objektivität der geschichtlichen Darstellung nie heraustretenden — Beitrag zu der Frage der synodalen Ergänzung des Kirchenausschusses.

Lehrreich ist in dem ersten Abschnitt vornehmlich ein Zwiefaches. Zunächst dies, daß man verfolgen kann, wie „die kirchliche deutsche Einheitsbewegung" im Laufe einer langen Geschichte, die viel treue Arbeit nötig gemacht hat, geläutert worden ist, ehe sie in der Gegenwart einen wirklichen Erfolg zu erreichen vermochte. Aus dem unerfüllbaren Wunsche nach einer Erneuerung oder Ersetzung des mit dem alten Reiche dahingefallenen Corpus Evangelicorum und aus vielfach unklaren Plänen, die der Verfolg dieses Wunsches gebar, ist allmählich immer klarer der Gedanke einer zunächst nur beratenden, die rechtliche und konfessionelle Selbständigkeit der Landeskirchen wahrenden regelmäßigen Konferenz der deutschen Kirchenregierungen hervorgewachsen; und erst die Arbeit der Konferenz hat über das bloße Beraten in dem Maße hinausgeführt, in dem neben Aufgaben, die gemeinsam waren, weil sie hier wie dort vorlagen, auch solche sich darstellten, die nur gemeinsam in Angriff genommen werden können. — Sodann hat es mehr als ein lokales Interesse, daß die Stellung der hannoverschen Landeskirche innerhalb dieser Entwicklung dem Leser vor Augen tritt. Ist doch die hannoversche Landeskirche neben der mecklenburgischen diejenige, in welcher das konfessionelle Neu-Luthertum seine wirksamste Ausprägung erhalten hat! Hannover hat seinen bedeutsamen Anteil daran gehabt, daß die ersten unklaren Wünsche und Pläne eines Zusammenschlusses der evangelischen Landeskirchen in die Bahnen des unter den realen Verhältnissen Möglichen hinübergeführt wurden. Die Epigonen der Blütezeit des konfessionellen Luthertums in Hannover sollten nicht päpstlicher sein als der Papst, nicht bedenklicher als die, auf deren Schultern sie stehen!

Meyer führt den Leser zunächst zu den bisher nur im allgemeinen bekannten Verhandlungen, die in den Jahren 1843—1845 zwischen Württemberg und Preußen geführt wurden und in ihrem

weitern Verlauf den Anstoß gaben zu der ersten „deutschen evangelischen Kirchenkonferenz", die im Januar und Februar 1846 in Berlin tagte. Das Resultat der württembergisch-preußischen Verhandlungen, die zwischen dem württembergischen Prälaten Dr. Grüneisen und dem preußischen Oberhofprediger Dr. Snethlage vereinbarte Stuttgarter Denkschrift vom 2. Juni 1845, wird von Meyer zum ersten Male publiziert. Einen Sturm von Entrüstung würde diese Denkschrift hervorgerufen haben, wenn sie vor 10 oder 20 Jahren als Programm für die Gegenwart veröffentlicht wäre! Freilich die rechtliche und konfessionelle Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen ist auch bei dem hier entwickelten Plane eines Zusammenschlusses derselben schon gewahrt. Aber der Gedanke einer, zwar nicht rechtlich geeinten, aber in Lehre, Kultus und synodaler Verfassung gleichartig gewordenen oder wenigstens immer mehr gleichartig werdenden deutschen evangelischen Kirche steht hier doch im Hintergrunde; und der Versuch, den allgemein-evangelischen Consensus der Lehre auf Grund der Augustana zu formulieren, verrät jedem Kundigen, daß er der Zeit vor der konfessionellen Hochflut entstammt, die seit den funfziger Jahren einsetzte. In Hannover hat diese Denkschrift die neue, kürzere Form erhalten, auf Grund deren dann die übrigen norddeutschen Kirchenregierungen zur Teilnahme an der Konferenz geladen wurden. Meyer hat diese schon früher publizierte, von ihm wieder abgedruckte, zwischen Dr. Snethlage und Abt Dr. Rupstein vereinbarte „Loccumer Denkschrift" vom 28. August 1845 mit Recht gegen gelegentlich geäußerte Vorwürfe in Schutz genommen, die auf ungenauer Kenntnis der Dinge ruhten. Die Loccumer Denkschrift ist eine gekürzte und verbesserte zweite Auflage der Stuttgarter; nicht die Augustana hat sie beiseit geschoben, sondern nur die angreifbare Formulierung des auf sie aufgebauten Consensus. Zugleich hat sie die Föderationsbewegung gelöst aus der Verbindung mit den Plänen einer synodalen Neugestaltung der Kirchenverfassungsverhältnisse, und das hat verhindert, daß erstere in den Zusammenbruch der letzteren hineingezogen wurde. — Die Berliner Konferenz ist der Anfang und das Ende der ersten energischen Inangriffnahme des Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen gewesen. Die Revolution von 1848 riß die gesponnenen Fäden ab; und die — von Hannover nicht befürwortete — Unterlassung einer offiziellen Publikation über die Konferenzverhandlungen machte die Konferenz für die weitere Öffentlichkeit erfolglos. Ohne Bedeutung aber war sie doch nicht. Denn, obgleich auch sie noch mit manchen Fragen sich beschäftigt hat, die zweckmäßigerweise später von den gemeinsam zu behandelnden Materien ausgeschieden sind (Lehr- und Lehrzuchtfragen), so hat doch auch sie dazu geholfen, den Gedanken einer Konföderation

der deutschen evangelischen Landeskirchen weiter zu klären, ihn offiziell loszulösen von gefährlichen Idealen der Zeit, die seiner Wiege nicht völlig ferngestanden. — Die zweite Phase der Vorgeschichte der Eisenacher Konferenz knüpft an an die Kirchenbundswünsche der Kirchentage. Schon während des Stuttgarter Kirchentages kam es zu vertraulichen Besprechungen zwischen Vertretern der obersten Kirchenbehörden des evangelischen Deutschland; ihre Folge war eine Zusammenkunft in Frankfurt im Juni 1851. Und gelegentlich des Elberfelder Kirchentages (das „Wittenberger" bei Meyer, S. 16, Zeile 10 von unten ist ein Schreibfehler) trafen im September 1851 die Vertreter von acht Kirchenregierungen Deutschlands die Abmachungen, denen zufolge 1852 die erste Eisenacher Konferenz von Vertretern deutscher evangelischer Kirchenregierungen zusammentreten konnte. Daß schon auf dieser ersten Eisenacher Konferenz die Verbindung der Konferenz mit den Kirchentagen zerschnitten wurde, entstammte hannoverscher Anregung. Gleichviel wie diese Anregung bedingt gewesen sein mag, — faktisch hat sich Hannover mit ihr ein Verdienst um den Zusammenschluß der evangelischen Kirchen Deutschlands erworben. Denn mit den Kirchentagen verkoppelt, hätte die deutsche evangelische Kirchenkonferenz, die nun schon über 50 Jahre in Segen gewirkt hat und der Mutterschoß des Kirchenausschusses geworden ist, wahrscheinlich mit den Kirchentagen bald sich überlebt.

Die hannoversche Landeskirche ist also nicht nur für den Gedanken eines föderativen Zusammenschlusses der evangelischen Landeskirchen von den frühesten Zeiten an interessiert gewesen; sie hat auch unzweifelhafte Verdienste um die Verwirklichung des Gedankens sich erworben.

Der zweite Abschnitt der Meyerschen Publikation bietet, auch abgesehen von der „kirchlichen Einheitsbewegung", des Interessanten viel. Lehrreich war mir die von Meyer hier gegebene — in ihrem Verhältnis zu dem bisher möglichen Wissen mir nicht übersehbare — Darstellung der Geschichte der Synodalverfassung in Hannover, sowohl die Geschichte des ersten Anlaufs zur Begründung einer Presbyterial- und Synodalverfassung zur Zeit des Ministeriums Stüve (1848—1850) wie die der endlichen Verwirklichung der damals gescheiterten Pläne auf der Vorsynode von 1863. Höchst interessant ist ferner die im Anhang abgedruckte Eingabe, die noch vor dem Zusammentreten der vom Juni 1848 ab tagenden „Kommission zur Beratung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen" Abt Dr. Lücke Ende März 1848 dem Konsistorium einreichte: ein kluges Wort zur rechten Zeit, ein Wort, das die Vorteile der Konsistorialverfassung ebensowenig verkannte wie die Notwendigkeit einer synodalen Modifikation derselben. Doch liegt in Meyers Publikation auf all diesem nicht der

Ton. „Die Hannoversche Synodalverfassung und der Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landessynoden", so lautet die Überschrift dieser zweiten Abteilung des Buches. Daher ist auch das nur ein gelegentlich abfallender „Beitrag zur Geschichte der kirchlichen deutschen Einheitsbewegung", wenn man hier ein Beispiel dafür antrifft, daß noch vor 60 Jahren das Interesse an dem kirchlichen Einigungsgedanken sich in Utopien verlieren konnte, auf die heutzutage kein Mensch geriete: unter Einfluß einer Petition des Pastors Sander in Geismar konnte, wie ein Schreiben der Regierung an die Ständeversammlung vom 30. März 1848 beweist, selbst der sonst nüchterne Minister Stüve mit dem Gedanken rechnen, daß jetzt, da die Trennung von Staat und Kirche nicht außer Bereich des Denkbaren lag, „die evangelische Kirche — vielleicht war nicht einmal nur an die deutsche gedacht! — sich zu ähnlicher Selbständigkeit hinaufarbeiten zu wollen scheine wie die katholische Kirche". Die Hauptsache ist hier für Meyer der Nachweis, daß mit dem Synodalgedanken, ebenso wie in Württemberg und Oldenburg, so auch in Hannover schon 1849 und noch 1863 sich die Idee verbunden hat, daß die Landessynode berufen sein könnte, durch Abgeordnete an einer synodalen Vertretung der gesamten evangelischen Kirche Deutschlands sich zu beteiligen. Daß diese Idee mit der Selbständigkeit der Landeskirchen und der Unversehrtheit ihres Bekenntniszustandes sich vertrage, war dabei vorausgesetzt. War diese Voraussetzung falsch? Die kühlere Haltung, welche nach der Annexion die hannoverschen Landessynoden von 1869 und 1875/76 gegenüber dem Gedanken einer über das Bestehen der Eisenacher Konferenz hinausgehenden Konföderation der deutschen evangelischen Landeskirchen einnahmen, ist kein Beweis dafür. Kirchliches Empfinden, das nicht durch politische Wünsche und Antipathien bestimmt ist, wird auf den Standpunkt sich stellen können, den man vor der Annexion in Hannover einnahm. Freilich sollte m. E. kein Besonnener auf synodale Ergänzung des Kirchenausschusses hindrängen, bevor die gemeinsamen Aufgaben der deutschen evangelischen Landeskirchen sie fordern und einer deutschen evangelischen Gesamtsynode die Möglichkeit heilsamer Tätigkeit verbürgen; — geredet wird schon genug und übergenug auf den Synoden, deren wir uns bereits „erfreuen"! Aber wenn die Zeit kommt — und sie wird voraussichtlich kommen —, dann werden partikularistische oder konfessionelle Bedenken gegen eine synodale Ergänzung des Kirchenausschusses bei all denen keinen Widerhall finden dürfen, die — Meyer wünscht sich solche Leser im Vorwort — „gern für die Gegenwart aus der Geschichte lernen".

Halle a. S., am 7. Mai 1907. Professor Dr. Loofs.

Zenker. Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen, I. Band, 2. Heft, 83 S.) Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung 1906.

Die mit sehr großem Fleiß und Scharfsinn verfaßte Abhandlung hat, wie sie dies auch nur beabsichtigt, vorwiegend volkswirtschaftliche Bedeutung. Für die Rechtsgeschichte möchte sie, wenigstens was den Ursprung des Rechts zur Salzgewinnung, zu den Abgaben usw. anlangt, wenig Neues und m. E. kaum Zutreffendes bringen. Zwar ist streitig, ob sich in der germanischen Urzeit das Recht auf die Salinen vom Grundeigentum oder von der Gesamtheit ableitet, streitig ist aber kaum noch, daß das Salzregal schon im 10. Jahrhundert bestanden hat und daß die Abgaben, in welcher Form sie auch immer erhoben wurden, nicht Ausflüsse der nicht vorhanden gewesenen Steuerhoheit, sondern des Regals gewesen sind. Wären die Salinen Zubehör zum Grundeigentum gewesen, so hätte sich jeder Grundeigentümer in und um Lüneburg eine solche anlegen können. Je mehr die Geschichte bekannt wird, zeigt sich, daß das Bergwerkregal, namentlich das Salzregal, ja selbst das Recht der Berggewerkschaften, bereits im Altertum bestanden hat (z. B. im heutigen Portugal) und daß die mittelalterlichen Rechtsinstitutionen in ganz Europa vorgekommen sind und spätestens schon im römischen, vielleicht schon im griechischen und phönizischen Recht bestanden haben. Auch die Lüneburger Saline findet m. E. ihren Rechtsgrund nicht in dem Umstande, daß sie etwa auf einem Fundus der Billunger gestanden hat.

Was der Arbeit ihren m. E. hohen Wert verleiht, ist die Herbeischaffung und Verwertung des auf die Nutzbarmachung des Salinenbetriebes bezüglichen Materials. Wir erlangen durch die Arbeit wertvolle Aufschlüsse über die Art und den Umfang des Salinenbetriebes, über den Wert des Salzes und der Produktion, über die Miteigentümerverhältnisse, über die Veräußerung dieser, über die Rechtsverhältnisse der Siedehäuser und des Siedens, über die Verhältnisse von Kapital und Arbeit usw. Überhaupt zeigt sie uns einen interessanten Mikrokosmos des damaligen Rechts- und Wirtschaftslebens. Obgleich zur richtigen Beurteilung und Bewertung der Arbeit ein Nationalökonom somit berufener als ich sein möchte, stehe ich nicht an, die Arbeit als eine nicht unwesentliche Bereicherung der Wissenschaft zu bezeichnen. Arndt.

Dr. Clemens Schwarte. Die neunte Kur und Braunschweig-Wolfenbüttel. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, neue Folge, Heft 7, der ganzen Reihe 19. Heft. Münster, Coppenrathsche Buchhandlung, 1905. 139 Seiten.

Herzog Ernst August übernahm 1679 das jüngste und kleinste der welfischen Fürstentümer: dank der Energie, mit welcher er und sein Sohn Georg Ludwig die politischen Verhältnisse zu benutzen verstanden, hatte ein Menschenalter später die Linie Hannover den größten Teil der welfischen Besitzungen, die Kurwürde und die Krone Englands erlangt.

In bitteren Kämpfen mit der zu Wolfenbüttel regierenden ältesten Linie des Hauses, den Herzögen Rudolf August und Anton Ulrich.

Als sich Ernst August die Cellische Erbschaft sicherte, als er in diesem Zusammenhang sein Primogeniturstatut durchsetzte, vollzog sich der Bruch zwischen den beiden Höfen; man kennt die bedenklichen Pläne, die damals Anton Ulrich mit den jüngeren Prinzen von Hannover betrieb, die Tragödien und Katastrophen, die daraus folgten. Dann brachte Ernst August den Kaiser dahin, für ihn und seine Nachkommen eine neue Kur zu stiften. Er kümmerte sich dabei um die Interessen der Herzöge von Wolfenbüttel so wenig, daß diese den Plan erst kennen lernten, als sie vor einer vollendeten Tatsache standen. Auch kam seitdem Hannover immer wieder darauf zurück, daß man zum Frieden bereit sei, daß aber zuvor Wolfenbüttel, wie die Vereinigung der Fürstentümer Hannover und Celle und das Primogeniturstatut, so die neunte Kur anerkennen müsse; an dieser Zumutung scheiterten alle Verhandlungen zwischen den beiden Linien. Ein leidenschaftlicher diplomatischer und publizistischer Streit begann; er währte vierzehn volle Jahre und zog so weite Kreise, daß die verfassungsmäßige Tätigkeit des römischen Reiches zeitweise darüber aussetzte. Denn die Herzöge von Wolfenbüttel standen jetzt nicht mehr allein. Die Frage der neunten Kur vereinigte noch einmal die deutschen Fürsten zu gemeinsamer Opposition gegen die Tendenz der Kurfürsten, die Angelegenheiten des Reiches ausschließlich im Einvernehmen mit dem Kaiser zu ordnen. Anton Ulrich gewann schnell die Führung. Der Fürstenverein (1693), die Kongresse von Frankfurt (1695), von Goslar und Nürnberg (1700) waren sein Werk, und zielbewußt arbeitete er daran, die Partei nach dem Muster des Rheinbundes von 1658 militärisch zu organisieren. Er vermittelte auch ihre Verbindung mit den fremden Mächten, mit Dänemark und vor allem mit Frankreich. Damit trat diese deutsche Angelegenheit in den allgemeinen Zusammenhang des Kampfes Ludwigs XIV. gegen die ihn bedrohende neue Kombination Österreich-England; der kleine norddeutsche Fürst besaß eine

Zeit lang etwas wie einen europäischen Einfluß. Wie auf der anderen Seite hinter Hannover der Kaiser und die Seemächte standen.

Im Zusammenhang mit den großen Weltereignissen wurde der welfische Familienzwist auch entschieden.

Beinahe hätte schon der Ausbruch des nordischen Krieges die Lösung gebracht. Anton Ulrich hatte mit Dänemark alles für einen gemeinsamen Angriff auf seine Verwandten verabredet, und im Juni 1700 überschritt der dänische General Ahlefeld die Cellische Grenze. Aber diese Expedition scheiterte kläglich: darauf bewahrte Rudolf August seinen Bruder vor der Übereilung, den geschlagenen Verbündeten Hülfe zu leisten. Einige Monate später mußte Dänemark den Frieden von Travendal unterschreiben, der auch seiner Fehde mit Hannover und Celle ein Ende machte.

Inzwischen geschah, was man längst erwartet hatte: der König von Spanien starb, und Ludwig XIV. wagte den Krieg.

Achten wir darauf, wie diese Krisis die Parteiverhältnisse des Reiches gründlich änderte. Der Fürstenverein versagte: die meisten Mitglieder entschieden sich für den Kaiser, voran der Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden. Schließlich hielt nur Sachsen-Gotha bei Wolfenbüttel aus. Dafür aber stellten sich jetzt Bayern und Cöln auf die französische Seite. Der Streit um die neunte Kur trat eben in den Hintergrund. Ob für Österreich oder für Frankreich, darum alleinhandelte es sich jetzt, und reinlich schieden und rangierten sich nach diesem europäischen Moment die Kämpfer.

Die Vereinbarungen Frankreichs mit seinen deutschen Freunden zielten dahin, das Reich zur Neutralität zu zwingen und den Truppen des Kaisers den Weg zu sperren. Deshalb hätte man gewünscht, daß Anton Ulrich zwar seine Festungen sicherte, die Masse seiner Streitkräfte aber südwärts führte und in der Ebene zwischen Harz und Thüringerwald mit denen des Herzogs von Gotha und des Kurfürsten von Bayern vereinigte. Anton Ulrich hielt indessen diesen Plan für zu gewagt; eine französische Diversion vom Niederrhein her schien sich ihm mehr zu empfehlen: auch weil sie ihm die Möglichkeit gewährt hätte, sich sogleich auf seinen persönlichen Gegner, Hannover, zu stürzen. Einstweilen rüstete er gewaltig; seinen Bruder Rudolf August wußte er immer wieder über seine letzten Absichten zu täuschen.

Da kam man ihm zuvor. Der Kaiser und die Seemächte hatten bisher das Äußerste verhütet: sobald sie begriffen, daß weitere Verhandlungen ihre eigene Sache gefährdeten, gaben sie den Herzögen von Hannover und Celle die Bahn frei. Im März 1702 fielen diese plötzlich über den Gegner her. Seine zerstreuten Truppen wurden aufgehoben, Peine und Goslar besetzt, Braunschweig und Wolfenbüttel eingeschlossen; ein Zufall, sonst hätte man Anton

Ulrich selber gefangen. Dieser wollte gleichwohl das Spiel noch nicht verloren wissen, und der Geheime Rat unterstützte seine Ansicht. Aber Rudolf August hörte nicht mehr auf ihn: er unterwarf sich und überließ seine, mit französischen Subsidien geworbenen Regimenter der großen Allianee. Und Frankreich gab seine Verbündeten preis. Da fügte sich denn auch Anton Ulrich.

Ein Jahr darauf verständigte sich Rudolf August mit Hannover und Celle auch über die neunte Kur und die anderen Familienangelegenheiten, oder vielmehr, er bestätigte auch in diesen Fragen, was er nicht hindern konnte. Noch einmal sträubte sich Anton Ulrich, und nachdem er durch den Tod seines Bruders selbständig geworden war, betrieb er eifrig neue Verhandlungen mit den deutschen Fürsten und den großen Mächten. Der Tag von Höchstädt zerstörte seine letzten Hoffnungen. Wie seitdem der Kaiser und sein Anhang ihren Sieg ausnutzten, hatte Anton Ulrich Grund, an die Zukunft seiner Kinder zu denken. Die wachsende Schuldenlast seines kleinen Landes bereitete ihn andere Sorgen. Er selber fühlte das Alter, lernte Menschen und Dinge ruhig, gelassen hinnehmen. Schließlich zeigte ihm der Plan einer Verbindung seiner Enkelin mit König Karl von Spanien die Aussicht, auf der Seite des Hauses Österreich seinen Vorteil zu finden. Im Januar 1706 machte er seinen Frieden mit dem Kurfürsten von Hannover.

Diesen Kampf der Herzöge von Wolfenbüttel gegen die neunte Kur behandelt die vorliegende, von Aloys Meister angeregte Schrift.

Sie stützt sich in erster Linie auf die Akten des Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel und des Staatsarchivs zu Hannover. Dazu lieferte das Staatsarchiv zu Münster wichtige Aufschlüsse über die engen Beziehungen der Herzöge von Wolfenbüttel zu dem Bischof von Münster und über die Stellung der geistlichen Fürsten und Kurfürsten zur neunten Kur überhaupt. Die Münsterschen Akten erwiesen sich auch für das Verständnis der dänischen Politik als wertvoll. Die Kaiserlichen und andere deutsche Archive hat der Verfasser nicht besucht; was er aus ihnen für seinen beschränkten Zweck brauchte, ersetzte ihm hauptsächlich die Biographie des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden, die wir Alois Schulte verdanken. Daß er den Recueil des Instructions benutzt hat, bedarf keiner Erwähnung.

Über eine Arbeit, die dergestalt im wesentlichen auf noch nicht veröffentlichten Akten beruht, und die ein anderes Verdienst als das einer einfachen Relation nicht beansprucht, gewinnt man erst dann eine feste Ansicht, wenn man Gelegenheit findet, selber diese Akten zu studieren. Bis dahin läuft jede, scheinbar auch noch so sachkundige Kritik Gefahr, nicht gerecht zu urteilen. Dazu kommt, daß wir eine andere aktenmäßige Darstellung des Gegenstandes, an

welcher wir die gegenwärtige einigermaßen kontrollieren könnten, noch nicht besitzen; die alten Arbeiten von Havemann und Schaumann genügen nicht für diesen Zweck. In solchen Fällen erweist man dem Verfasser wie dem Leser den besten Dienst, wenn man sich darauf beschränkt, den Inhalt des Werkes zu skizzieren. Wie ich das oben versucht habe. Dabei habe ich stillschweigend an einigen Stellen den Akzent geändert, und vor allem den Zusammenhang der Dinge mit der allgemeinen Politik herausgehoben. Nicht, als ob der Verfasser dieses Moment vernachlässigte: die Darstellung schien mir nur nicht genug davon beherrscht zu sein. Die Einzelheiten sind mir nicht immer klar geworden, vielleicht, weil der Verfasser nicht zu sehr in die Breite gehen wollte: aber auch die Scheu vor dem archivalischen Detail hat ihre Grenze. Jedenfalls liegt hier der Wert unserer Schrift. Ich verweise etwa auf ihre Mitteilungen über den Fürstenverein und die Fürstenkongresse, das Verhältnis Anton Ulrichs zu seinem Bruder, die Missionen des Berghauptmanns von dem Bussche und ähnliche Bemühungen des Hofes von Hannover um Rudolf August oder den Erbprinzen August Wilhelm; am meisten wird man sich dem Verfasser für seine Aufschlüsse über die Verhandlungen Anton Ulrichs mit Frankreich verpflichtet fühlen.

Im übrigen hat es mich überrascht, daß der Verfasser nicht den Leibniz-Nachlaß zu Hannover benutzt hat, obwohl ihm Klopp und Bodemann zeigen konnten, daß er hier nicht vergeblich suchen würde.

Leibniz hatte nach seiner Rückkehr aus Italien die Leitung der Bibliothek von Wolfenbüttel übernommen. In dieser Stellung verkehrte er mit Rudolf August, der die Bücher und Handschriften, die sein Vater gesammelt hatte, liebte und pflegte und für das stille Zwiegespräch mit ihnen gern die hohe Politik dem Bruder überließ. Aber wie sich Leibniz in seine gelehrten Studien nicht vergrub, wurde Anton Ulrich sein Freund. Er traf hier noch einmal einen Fürsten, der wie er die Enge des deutschen Lebens empfand, der einging auf seine Pläne zur Vereinigung der christlichen Konfessionen und zur Beförderung der wirtschaftlichen und geistigen Kultur des Vaterlandes. Dabei störte es ihn kaum, daß Anton Ulrich jeden Gedanken in den Dienst seines maßlosen politischen Ehrgeizes stellte; dieser Philosoph ist sein lebelang der Meinung gewesen, daß der Fortschritt der Menschheit an den politischen Willen der Großen der Erde gebunden sei. Und eines genossen er und Anton Ulrich aneinander rein: die gleiche Beweglichkeit des Geistes. Da flüchtete sich denn Leibniz aus der Öde, die ihn umgab — Sophie weilte nicht immer in Hannover — hinüber nach Wolfenbüttel; zu den Messen von Braunschweig, zu den hohen Festen fand er sich in diesen Jahren regelmäßig ein. Dann ließ ihn Anton

Ulrich wohl noch zu später Stunde rufen, nach der Erledigung der Geschäfte: man kam doch immer wieder auf die Politik zu sprechen. Der leidenschaftliche Fürst mußte sich das Herz befreien, ein wenig wohl auch das Gewissen. Er schilderte, in heftig bewegter Rede, wie übel ihm die Verwandten mitspielten, wie sie ihn zu den Schritten zwängen, über die sie sich beschwerten; denn lieber wolle er zugrunde gehen als sich fügen. Ein andermal zeigte er nicht diesen wilden Mut, beklagte vielmehr die Zwietracht des Hauses, entwickelte Möglichkeiten der Verständigung. Zugleich lag doch Absicht in diesen Vorträgen: der Herzog wußte, daß Leibniz darüber in Hannover Bericht erstattete; er wünschte das sogar. In der Tat hat Leibniz, oft noch an dem selben Abend, alles zu Papier gebracht, was er gehört hatte. Diese Aufzeichnungen füllen in seinem Nachlaß viele Bogen, und zum Teil besitzen wir auch noch die Konzepte der Relationen, zu denen er sie dann umarbeitete, Bedenkliches mildernd, weglassend; denn ihn leitete immer der aufrichtige Wunsch, den Hader, unter welchem seine eigenen Interessen litten, schlichten zu helfen. Weshalb man sich seiner nun auch in Hannover zuweilen bediente, wenn man ein offenes Wort nach Wolfenbüttel gelangen lassen wollte.

Ob und wie diese Zwischenträgertätigkeit des großen Gelehrten die Handlungen der beiden Höfe beeinflußt hat, muß einmal untersucht werden. Jedenfalls bilden die Schriftstücke, die aus ihr hervorgingen — zusammen mit manchen anderen Leibniz-Papieren — eine Ergänzung der Akten, wie man sie sich besser nicht wünschen könnte. Neben mancher interessanten Episode lernen wir hier die unmittelbaren Eindrücke der Ereignisse auf die handelnden Personen kennen, und, wenn man zu lesen versteht, auch ihre geheimen Beweggründe. Die Menschen werden lebendig. Und wenn, wie hier in Hannover, Celle und Wolfenbüttel, die Gegner nahe beieinander sitzen, starre Köpfe und heiße Herzen, wenn sie sich alle von Angesicht kennen, um ihre Intimitäten wissen, so gewinnen solche Quellen doppelten Wert. Denn dann versagt zur vollen Erklärung der Dinge mehr denn je die verstandesmäßige Kombination der Spuren, die sie in den Akten zurückgelassen haben; persönliche, irrationale Motive müssen herangezogen werden. Unser Verfasser dagegen gelangt über seine Archivalien nicht weit hinaus. Habe ich doch in seiner Schrift die Frau, mit welcher damals jeder, nicht zuletzt Anton Ulrich, rechnete, nicht einmal erwähnt gefunden: die Kurfürstin Sophie. Und wohl rügt er bei Schaumann mit Recht den einseitigen hannoverschen Standpunkt; aber auch in seiner Darstellung erscheint als der Begehrliche, Unversöhnliche vorzugsweise Anton Ulrich und in seinem Schlußwort zeichnet er ihn deutlich als den bösen Bruder und Vetter: an der Hand des Leibniz-Nachlasses wird man auch dieses Urteil revidieren müssen. P. Ritter.

Erinnerungen eines niedersächsischen Geistlichen. Von Heinrich Adolph. Bielefeld und Leipzig. Verlag von Velhagen & Klasing. 1907. II, 296 S.

Der Verfasser, bis, irre ich nicht, 1877 Geistlicher der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, seither der braunschweigischen Landeskirche angehörend, gibt in diesem acht Kapitel umfassenden Werke allerlei Erinnerungen aus der Jugendzeit und aus der Amtserfahrung bis zum Jahre 1875. Warum er nicht über diesen Zeitpunkt hinausgeht, ist wohl nicht ganz zutreffend mit der starken Veränderung unseres Volkslebens seit Errichtung des Reiches motiviert. Die geschilderten Erfahrungen, die er selbst als jüngerer Geistlicher gemacht, gehören aber nicht wie das aus dem Amtsleben des Vaters Erzählte schon einer vergangenen Periode an. Gerade, daß der Verfasser sein Lebenswerk in zwei Landeskirchen ausgerichtet hat, hätte ihm, als er seinen ursprünglichen Plan, nur die Jugenderinnerungen zur Darstellung zu bringen, erweiterte, eine Fortführung des Buches bis zum Abschluß seiner beruflichen Wirksamkeit nahe legen müssen.

Die Veröffentlichung ist zunächst nicht ins Auge gefaßt gewesen. Der Verfasser hat bei Abfassung der ersten Kapitel nur die Seinen als Leser gedacht. Dieser erste Teil ist dann erstmalig im Sonntagsblatt des Reichsboten einem weiteren Kreise bekanntgegeben. Vielleicht würde die Auswahl des Stoffes, wäre die Veröffentlichung dieser Blätter von vornherein in Buchform beabsichtigt gewesen, etwas vorsichtiger ausgefallen sein. Hier und da wird doch etwas erwähnt, was noch zahlreich lebende nahe Verwandte von Persönlichkeiten, die vorwiegend in ihren Schwachheiten geschildert sind, verletzen kann. Nach welchem Prinzip der Name ausgeschrieben oder nur mittels Anfangsbuchstabens angedeutet wird, ist nicht zu erkennen. Der Name findet sich ausgeschrieben, wo er besser nicht einmal angedeutet wäre, und nur angedeutet, wo nichts dem entgegensteht, ihn auszuschreiben. Etwas sorgfältiger hätte auch wohl bei den gemachten Angaben im allgemeinen verfahren werden müssen.

Unrichtige Angaben finden sich nicht ganz selten. Ich erwähne folgendes: p. 182 wird das frühere Alumnat in Loccum als eine Art Gymnasium geschildert mit dem Kursus von Tertia bis zum Abgang zur Universität. Es ist aber eine Anstalt gewesen, in die nur solche Jünglinge aufgenommen sind, die das Gymnasium bereits absolviert hatten. p. 191 ist die Angabe über den letzten Prior des Klosters irrig. Der Prior König des Klosters ist nicht pensioniert, sondern hat noch mindestens 15 Jahre länger, als der Verfasser angibt, in Loccum gelebt, und bis an sein Ende die Ephoralgeschäfte im Stiftsbezirk besorgt. Er ist in Loccum, nicht in Hannover ge-

storben. Nicht richtig ist auch, was p. 183 von der Veränderung in der Stellung des Abtes infolge der Annexion gesagt ist. Die Veränderung ist erst 1878 nach dem 1876 erfolgten Tode Rupsteins eingetreten, und das hierauf bezügliche, übrigens nur unvollständig angeführte und keineswegs, wie gesagt wird, in Anlehnung an Faust gesprochene Scherzwort von Abt Thiele bezieht sich nicht auf Abt Rupstein, sondern auf Abt Uhlhorn, seinen Nachfolger. Nicht befriedigend ist für mich das über die maßgebenden Persönlichkeiten der Göttinger theologischen Fakultät Gesagte. Ewald steht als Gelehrter zu hoch, als daß er so ganz nach seinen Schwachheiten beurteilt werden dürfte. Unmöglich kann es richtig sein, wenn p. 117 von Dieckhoff gesagt wird, er habe ganz unter dem Banne der damals in Göttingen herrschenden Kritik gestanden. Irrig ist auch auf derselben Seite die Patristik erklärt. Dieser Zweig der Kirchengeschichte beschäftigt sich mit den Kirchenvätern, nicht lediglich, wie behauptet wird, mit den apostolischen Vätern. Ganz verkehrt ist endlich die Meinung, der wir p. 195 begegnen: „In jenen Jahren (1864—1866) fingen die alten, durch die ganze Kirchengeschichte hindurchgehenden Gegensätze zwischen Orthodoxie und Rationalismus an, wieder schärfer hervorzutreten.“ Das Jahr 1864 bringt mit Erlaß der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für Hannover eher eine Abschwächung des viel früher neu hervorgetretenen alten Gegensatzes. Auch die Namen sind nicht immer richtig geschrieben: Schoeterlein statt Schoeberlein p. 168 wird Druckfehler sein; der bekannte Kirchenhistoriker heißt Hase, nicht Haase, wie p. 195 der Name sich geschrieben findet.

Vielleicht ist doch auch ein kleiner Abzug von dem zu machen, was der Verfasser von sich zu berichten weiß. Die auf p. 192 f. genannten voluminösen Werke der lutherischen Dogmatik (Chemnitz und Joh. Gerhard) können nicht, worauf doch der Wortlaut führt, in ganzem Umfange durchstudiert sein in einer Zeit, wo an die Arbeitskraft nicht unerhebliche anderweitige Anforderungen gestellt sind. Alles in Ehren, was er von seinem musikalischen Talent zu berichten weiß, aber an die „Bachsche Frisierung“ p. 187 glaube ich nicht recht.

Das Ansprechendste im Buch, in dem man übrigens auch mancher in weiteren Kreisen bekanntgewordenen Persönlichkeit nicht geistlichen Standes begegnet, ist das vom Vater mit viel Liebe gezeichnete Bild, überhaupt, was Adolf aus dem Vaterhaus zu berichten weiß. Man hat nicht den Eindruck, als habe kindliche Pietät wegzulassen oder zuzusetzen Veranlassung gehabt. Welch kernhafte, in ihrer Einfachheit so geschlossene, durch und durch tüchtige Persönlichkeit tritt uns da entgegen! Hier ist des Lebens schweres Examen summa cum laude bestanden. Hat das Berichtete

auch nicht überall auf gleiches Interesse zu rechnen, ich bin überzeugt, daß auch Leser, die nicht mit so vielen im Laufe des Erzählten auftretenden Personen bekannt sind wie Rezensent, ihre Freude an diesem Buche haben werden. Auch historischen Wert wird man dieser oder jener Episode nicht absprechen können. Ist es auch ein verhältnismäßig enger Umkreis, in dem sich das Berichtete abspielt, und ist der Gehalt auch an sich nicht bedeutend, so möchte ich meinerseits gerade aus diesem Grunde das Buch als auch historisch nicht ohne Wert anerkennen. Selten ist es nur der Fall, daß zugunsten des minder Bedeutsamen Neigung und Geschick sich wie hier zu einer ansprechenden Darstellung vereinen. Wird auch nicht gerade die Erinnerung an das Wort: paulum sepultae distat inertiae celata virtus dem Geistlichen, wenn der Lebensabend gekommen, die Feder in die Hand drücken sollen zur Errichtung eines monumentum aere perennius, es ist doch gerade für ihn, dessen Tätigkeit ihn in Berührung mit allen Gesellschaftsschichten bringt und der das Volksleben von so verschiedenen Seiten kennen gelernt hat, die schönste Schlußarbeit eines arbeitsreichen Lebens, die Gedanken über die durchlebte Zeit, über den Lebensgang, über das Lebenswerk zu sichten und zu Papier zu bringen. Gute Freunde sollten im geeigneten Fall hierzu die Anregung zu geben nicht unterlassen. Mancher wird dankbar dafür sein, wenn der Anregung Folge gegeben wird. August Hardeland.

Den Herausgebern des **Jahrbuchs der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden** darf man es Dank wissen, daß sie den Finanzrat Dr. Wiard Klopp in Wien veranlaßt haben, den Lebenslauf seines Vaters, des vielgenannten Publizisten Onno Klopp, niederzuschreiben. (Bd. XVI, S. 1—182.)[1]) Denn bei den nahen Beziehungen, die Onno Klopp seit dem Ausgange der 50er Jahre zu König Georg V. von Hannover und späterhin auch zu dem Herzog von Cumberland unterhalten hat, darf ein Lebensbild des Verstorbenen, das aus seinem reichhaltigen Briefwechsel und seinen tagebuchartigen Aufzeichnungen schöpft, ein lebhaftes Interesse weiterer Kreise im Hannoverschen in Anspruch nehmen. Die zeitgeschichtliche Ausbeute ist in der Tat nicht gering; zumal auf das Jahr 1866 fallen neue Streiflichter. Bekanntlich übernahm Klopp während des Zuges der hannoverschen Armee nach dem Süden erst von Göttingen aus eine Mission nach Frankfurt, dann von Langensalza aus nach Wien, beide hauptsächlich zu dem Zweck, das Entgegenrücken der Bayern möglichst zu betreiben

1) Auch separat erschienen.

und zu beschleunigen. Aus der Erzählung der letzteren Mission, die Klopp auf der Hin- und der Rückreise über das bayrische Hauptquartier führte, geht klarer und deutlicher noch, als man bisher wußte, hervor, daß Bayern gar nicht den guten Willen gehabt hat, den Hannoveranern zu helfen. Mag also auch noch so viel Wahres in dem liegen, was Prinz Karl von Bayern, der Kommandeur der bayrischen Streitkräfte, am 28. Juni zu Klopp sagte: „Wenn man aber 19000 Mann hat, so bricht man durch", so ist man doch jetzt berechtigt, einen guten Teil der Schuld für den Untergang der hannoverschen Armee bei den Bayern zu suchen. — Anderes, was uns anläßlich der beiden Missionen Klopps im Jahre 1866 erzählt wird, bleibt unkontrollierbar, so die Behauptung, der große militärische Personenwechsel, den König Georg beim Beginn des Feldzuges vornahm, habe seinen Grund darin gehabt, daß die betreffenden Generale der Vereinigung der hannoverschen Armee mit derjenigen des Feldmarschalls Gablenz widerstrebt hätten (?). Erwähnt sei in diesem Zusammenhange noch, daß Klopp das bekannte Handschreiben Georgs V. an König Wilhelm vom 27. Juli 1866 entworfen hat.

Neben dem zeitgeschichtlichen Interesse, das das Lebensbild Onno Klopps auslöst, ist auch das rein biographische und psychologische Interesse nicht gering, mit welchem wir der Entwicklung des immerhin geistig nicht unbedeutenden Publizisten folgen. Freilich nicht alle Rätsel werden uns in der pietätvollen Schilderung des Sohnes, in den Selbstbekenntnissen des Vaters enthüllt. Woher, so fragt man sich, entstammt die notorische Abneigung Klopps gegen Preußen, die schon in dem dritten Bande seiner Geschichte Ostfrieslands (1858) so stark zum Ausdruck kommt? Klopp selbst hat diese Abneigung wiederholt auf das Studium der ostfriesischen Geschichte zurückgeführt. „Unter dem Eindrucke protestantisch-preußischer Anschauungen erzogen, begann ich seit 1850 die Geschichte meiner engeren Heimat Ostfriesland speziell zu erforschen. Durch diese Forschung wandelten sich meine Ansichten von Grund aus. Ich war allerdings nie preußisch gewesen; aber ich wurde jetzt entschieden großdeutsch" (Reflexion vom 18. Oktober 1864, S. 57). Es bleibt bei diesen Worten zunächst unklar, wieso Klopp in preußischen Anschauungen erzogen und doch nie preußisch gesinnt gewesen sein will. Auch leuchtet der innere Zusammenhang zwischen der ostfriesischen Geschichte und großdeutscher Gesinnung keineswegs ein. Selbst wenn Friedrich der Große in Ostfriesland der „Unterdrücker jeglichen Rechts" gewesen wäre, als den ihn Kl. auf Grund sehr einseitiger Quellenforschungen und noch einseitigeren Urteils hinstellt, so liegt doch auf der Hand, daß die Politik eines Staates wie des preußischen nur von seiner Gesamtbasis aus, nicht aber von dem pezifischen Interesse einer entlegenen Provinz beurteilt werden darf,

und weiterhin, daß die Politik zweier Zeitalter nicht in einen Topf zu werfen ist. Für das „distinguendum est inter et inter“, das doch auch und erst recht für den Historiker gilt, hat Kl. nie Sinn gehabt. Es ist fast amüsant zu verfolgen, wie der Schatten Friedrichs des Großen, dem Geiste Bancos gleich, Klopp seit dem Ausgang der 50er Jahre auf dem Nacken gesessen hat; auch in der preußischen Politik des Jahres 1859 sah er ihn auftauchen; ja er spürte schon in dem Reformationsalter den Hauch der „kleindeutschen Bewegung“. So paradox es klingen mag, der Geist Friedrichs II. ist es gewesen, der Klopp in das großdeutsche Lager und — in den Katholizismus hineingetrieben hat. Klopp hat es selbst in einem Briefe vom 4. Sept. 1873, S. 120 ff., der die Gründe seines Übertritts ausführlich darlegt, zugestanden, wie sehr das Jahr 1866 und die Erfahrungen desselben darauf eingewirkt hätten. „Seitdem hat der Hohenzollernstaat seine wahre Fahne entrollt: diejenige der Vernichtung aller kirchlichen Autorität, als der Vertretung der Rechtsideen. . . . Die lutherische Kirche ist dem Kampfe nicht gewachsen, nur die universelle Kirche ist es. Ich möchte teilnehmen an demselben. Die Frage, ob ich dogmatisch es kann, glaube ich bejahen zu dürfen.“ Klarer kann man es gar nicht aussprechen, daß nicht lautere Überzeugung — in welchem Falle allein der Übertritt als gerechtfertigt angesehen werden könnte —, sondern Haß und Streitsucht hier, und gewiß nicht bei diesem Anlaß allein die eigentlichen Triebfedern Klopps gewesen sind. Mag ursprünglich Klopp als leitende Idee auch die „Vertretung des Rechts in der Geschichte ohne Ansehen des Erfolges“ vorgeschwebt haben, auf die Dauer ist ihm der Standpunkt der Unparteilichkeit — auch das hat er in dem Briefe vom 4. September 1873 mit ausdrücklichen Worten zugegeben, entwunden; er ist ein einseitiger und leidenschaftlicher Verfechter vorgefaßter politisch-religiöser Meinungen geworden, dem wir das Beiwort eines Historikers in seiner höheren und reineren Bedeutung nicht mehr gewähren können.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß dem König Georg V., dem nicht selten katholisierende Neigungen nachgesagt worden sind, der Übertritt Klopps zum Katholizismus Anlaß geboten hat, sich unumwunden zu „dem reinen Geiste des lauteren Evangeliums, welches die Reformation Luthers gebracht“, zu bekennen. „Se. Majestät“, so mußte damals der Geheime Rat Dr. Lex an Klopp schreiben, „Allerhöchstwelche der evangelisch-lutherischen Kirche mit voller Überzeugung anhingen, teilten bei aller Achtung und Verehrung für die römische Kirche und unter vollkommener Anerkennung ihrer politischen Gleichberechtigung in keiner Hinsicht irgend die Ansichten, welche in konfessioneller Beziehung für die römische Kirche vor der evangelisch-lutherischen in Ihrem Schreiben liegen, sowie auch Seine

Majestät überhaupt die vorgegebenen Gründe, welche Sie zu dem Übertritte zu der römischen Kirche bewogen, durchaus nicht als durchschlagend anerkennen könnten" (S. 192). Es ehrt König Georg gewiß aufs höchste, daß er trotz allem, was er von Preußen erfahren hat, innerlich hoch und frei genug geblieben ist, um den Kampf gegen Preußen als ein Motiv zum Glaubenswechsel auf das weiteste von sich zu weisen. Fr. Th.

XIII.

Die dritte Tagung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung.

Zur diesjährigen Tagung traten die dem Nordwestdeutschen Verbande für Altertumsforschung angehörenden Vereine vom 3. bis 5. April zu Bremen in den Räumen des Künstlervereins zusammen. Auch zahlreiche Gäste fanden sich zu den öffentlichen Sitzungen ein. Leider hatten einige erprobte Männer der Altertumsforschung, Anthes-Darmstadt, Schroeder-Göttingen und Höfer-Goslar, den Verhandlungen fern bleiben müssen. Ihnen wurde von der Vertreterversammlung ein Begrüßungstelegramm gesandt. Am Abend des 3. April wurden die Anwesenden vom Vorsitzenden des Künstlervereins, Herrn Rassow, im Namen des Vereins willkommen geheißen, dann wies Herr Syndikus von Bippen als Sprecher der historischen Gesellschaft auf die wissenschaftlichen Bestrebungen seines Vereins hin und überreichte eine Schrift des um die Altertumsforschung eifrig bemühten, aber zurzeit in Rom weilenden Professors Dünzelmann: „Aliso bei Hunteburg“.

Die wissenschaftliche Arbeit begann am Vormittag des folgenden Tages mit einer allgemeinen Sitzung. Professor Schuchhardt, der Vorsitzende des Verbandes, gab zunächst den Bericht über das verflossene Jahr. Fünf weitere Vereine und Institute haben sich dem Verbande angeschlossen und 37 bayerische Altertumsvereine und Museen haben ein Kartell beantragt, ein Beweis, welch lebhaftes Bedürfnis zum Zusammenschluß zu gemeinsamer Tätigkeit vorhanden ist. Die Bearbeitung der Münzfunde ist ins Stocken geraten, da der damit beauftragte Professor Höfer sie hat ablehnen müssen. Auf diesen Geschäftsbericht folgten zwei Vorträge über die zwei römischen Lagerstätten zu Haltern und Oberaden, deren Erschließung im Vordergrunde des archäologischen Interesses steht, denn daran knüpft sich auch die Frage nach der Lage von Aliso. Die einen möchten es in Haltern, die anderen in Oberaden sehen. Wortführer beider Richtungen waren zugegen und mancher hatte wohl gehofft, daß ein heißer Kampf entbrennen würde. Aber Professor Dragendorff erklärte sogleich bei Beginn seines Vortrages über Oberaden, daß er die Alisofrage nicht anschneiden werde, da

sie noch nicht spruchreif wäre; er wolle streng objektiv nur erzählen, was bis jetzt gefunden sei. Dieselbe Haltung bewahrte auch Professor Koepp in seinem Vortrag über Haltern. Beide Redner aber boten so viel des Neuen, daß alle mit gespannter Aufmerksamkeit ihren Darlegungen zuhörten. Die Untersuchungen der Nord-, Nordwest- und Westseite des Lagers von Oberaden haben bewiesen. daß wir es hier mit einem römischen Lager von bedeutendem Umfange zu tun haben. Die größte Ausdehnung beträgt 500 und 800 Meter. Es hat nur einen Spitzgraben, der auf allen Seiten zu finden ist. Ein Tor ist bloßgelegt, das zur Lippe hinabführt. Wie zu Haltern sind auch hier die Römer von dem üblichen Lagerschema nach den Bedingungen, die ihnen die Natur der Örtlichkeit vorschrieb, abgewichen. Oberaden hat polygonale Form, eine Form, die auch an zwei Lagern im Taunus nachgewiesen ist. Recht auffallend sind die im Graben gemachten Funde: Dort lagen neben nichtrömischen Scherben eigentümliche vierkantige Eichenhölzer von durchweg 1,70 Meter Länge, an beiden Enden zugespitzt und in der Mitte eingekehlt. Manche von ihnen trugen die Zeichen römischer Zenturien. Was ihre Bestimmung gewesen, das konnte noch nicht festgestellt werden. Auch keine von den nach dem Vortrage abgegebenen Deutungen vermochte das Rätsel zu lösen. Soviel aber steht fest, daß dieses Lager von Oberaden kein bloßes Marschlager, nur für kurze Zeit aufgeschlagen, gewesen ist, sondern daß die Römer beabsichtigt haben, ein Standquartier als Stützpunkt ihrer Macht an der Lippe zu errichten. Mit großer Erwartung sieht man der Fortsetzung der Grabung auf der Süd- und Ostseite entgegen.

Hierauf sprach Professor Koepp. Er leitete seine Rede mit einem kurzen Überblick über die seit dem Jahre 1900 in Haltern vorgenommenen Arbeiten ein. Die Grabung von 1906 habe vollkommene Klarheit über die Anlage des großen Kastells gebracht. Das Merkwürdige hierbei ist, daß die südliche Langseite die porta praetoria hat, daß die porta decumana nicht in der Mitte der nördlichen Langseite, sondern in der Nordwestecke gelegen ist und daß die via principalis in der Richtung von West nach Ost zwei Schmalseiten verbindet. Auf dem Schnittpunkt der via principalis und der von der porta praetoria führenden Straße wurde das Prätorium da, wo man es suchte, gefunden. An der via principalis wurden ferner Offiziersquartiere freigelegt; die allerdings verschiedenen Zeiten des Lagers angehört haben und zum Teil schon benutzt worden sind, als hier ein Feldlager stand. Die Durchforschung des Prätoriums und dieser Quartiere wird die Aufgabe der nächsten Zeit sein. Man darf wesentliche Aufschlüsse in keramischer und baugeschichtlicher Hinsicht erwarten. Ein besonderer Fund ist hier bereits gemacht worden: ein Glasmedaillon auf

silberner Unterlage mit dem Medusenhaupt, das wahrscheinlich als ein militärisches Ehrenzeichen getragen worden ist.

Dem Römischen folgt das Germanische: Professor Schuchhardts Vortrag über die Entwicklung der Grabkultur in Nordwestdeutschland. Auf Grund einer eingehenden und planvollen Untersuchung der Gräberfunde, die in den Museen Deutschlands, Dänemarks und Schwedens verstreut sind, ist es ihm gelungen, auf seinem Studiengange von rückwärts, d. h. von der jüngsten Zeit her vordringend, vier Perioden der Grabkultur zu unterscheiden: die fränkische im 8. Jahrhundert, die sächsische vom 4. bis 7. Jahrhundert, die Darzaukultur von 50 bis 250 und die altgermanische. An der Hand von Abbildungen wies er auf die besonderen Merkmale der Funde in den einzelnen Zeitabschnitten hin und bestimmte die Verbreitungsgebiete. Ausführlich verweilte er bei der altgermanischen Epoche, deren Fundorte an der mittleren und unteren Elbe bis an die Weser, südlich bis Hannover, zahlreich in Mecklenburg, Lausitz und Böhmen liegen. Er zeigte, daß man diese altgermanische Kultur zeitlich zu hoch hinauf zu schieben pflege, sie gehöre erst der Zeit von Christi Geburt an. Sie steht unter der Einwirkung der Hallstattkultur. Aber diese Hallstattkultur ist sehr allmählich in einem Zeitraum von ungefähr 400 bis 500 Jahren von den Alpen zur mittleren Elbe vorgedrungen, so daß sie hier den Kunsterzeugnissen ihren Stempel zu einer Zeit aufgeprägt hat, wo am Rhein die La Tenekultur herrschte, die sich bei uns erst in der Darzaukultur und in der sächsischen Zeit durchsetzte.

Mit diesem Vortrag schloß die Sitzung, und es wurde nunmehr ein Rundgang durch die Stadt unter sachverständiger Führung des Herrn von Bippen und des Herrn Dr. Schaefer gemacht. Der Dom, das Rathaus wurden in Augenschein genommen; besondere Freude gewährten auch die malerischen Bilder, die sich auf Plätzen und in den Zügen der Straßen dem Auge darbieten. Im Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde zeigte Herr Prof. Schauinsland, was an prähistorischen Schätzen in Bremen vorhanden ist.

Ein fröhliches Mahl im Essighaus stellte die erschöpften Lebensgeister wieder her und kräftigte sie zu neuer Arbeit.

Am Abend hielten zunächst die Vertreter der Vereine eine geschlossene Sitzung ab, um geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen. Da mußte dem Vorsitzenden für seine Kassenführung Entlastung erteilt werden. Da mußte den bayerischen Altertumsvereinen und Museen ein Votum für ihre Bestrebungen zuerkannt werden. Ein Antrag Bremens wurde angenommen, betreffend eine Petition an das Kultusministerium und die Verwaltung der königlichen Museen in Berlin, daß diese die Vereine und Museen in den Provinzen bei ihren Aufgaben unterstützen möchten, statt sie darin

zu schmälern. Da war ein neuer Vorstand zu wählen, — es blieb jedoch beim alten und nur für ein verzogenes Mitglied hatte ein neues einzutreten. Auch über den Ort der nächsten Tagung war Beschluß zu fassen.

Darauf gab es noch eine allgemeine Sitzung. In ihr hielt Professor Schuchhardt, wahrhaft bewundernswert wegen seiner unerschöpflichen Frische, noch einen Vortrag als Vorbereitung auf den Besuch, den die Versammelten am folgenden Tage den historischen Denkmälern in der Umgebung von Sievern, dem Bülzenbett, der Pipinsburg, der Heidenschanze und Heidenstadt abstatten wollten. Schon lange haben diese Erdburgen und Steingräber die Aufmerksamkeit erregt, aber niemand kannte ihre rechte Bedeutung. Da hat Schuchhardt durch Grabungen, die er im Sommer 1906 mit erfahrener Hand ausführte, gewissermaßen die Denkmäler selbst zu reden gezwungen. Obwohl Schuchhardt seine Erläuterung noch nicht als druckreif bezeichnete, so regten sie doch alle Zuhörer aufs lebhafteste an. Voller Erwartung fuhren sie am Sonntag nach Geestemünde und von dort in bereitstehenden Wagen nach dem interessanten Gelände des Landes Hadeln. Auch hier übernahm Schuchhardt die Führung und erläuterte. Die Pipinsburg, in einer Ausdehnung von 80 zu 90 Meter, gebildet von einem 25 Meter breiten und 10 Meter hohen Walle, liegt auf einer Geestzunge, die sich in die Marsch erstreckt. In einem Einschnitt in den Wall war deutlich der Aufbau derselben aus Plaggen mit einer Holzverschalung zu erkennen. Im Innern sind Spuren von Gebäuden gefunden. Wir haben es hier wahrscheinlich mit einer altsächsischen Herrenburg zu tun von der Art, wie schon eine ganze Anzahl festgestellt ist. Mit ihr ist eine unweit Darzau aufgedeckte Siedelung und ein Urnenfriedhof in Verbindung zu setzen. Hier wohnte das Volk im Schutze der Herrenburg. — Merkwürdig, wie diese ganze Anlage der Schilderung entspricht, die der Dichter des Heliand von dem Sitze eines Edeling entwirft. Sollte das Land Hadeln vielleicht die Heimat des Dichters sein? — Die Pipinsburg aber hatte den Zweck, zusammen mit der Heidenstadt und Heidenschanze, zwei größere Befestigungsanlagen, die der Aufnahme von Volksmassen mit ihrer Habe in kriegerischer Zeit zu dienen hatten, die wichtige Verkehrsstraße von Cuxhaven in das Hinterland Bremen zu decken und den Einmarsch von Süden her in das Land Hadeln zu verhindern. Als Karl der Große auf diesem Wege — er heißt heute der Königsweg — vordrang, mußte er erst diese Burgen stürmen, um sich zu weiterem Vormarsch die Bahn frei zu machen. Die Pipinsburg zerstörte er anscheinend nicht, sondern legte eine fränkische Besatzung hinein, von deren Anwesenheit Scherben fränkischer Tongefäße zeugen. Die beiden anderen Erdschanzen ließ er

verfallen. — Auch das Bülzenbett, das besterhaltene Steingrab Nordwestdeutschlands, wurde besichtigt.

Indem der Verband sich in diese Gegend begeben hatte, betrat er zugleich das Gebiet, dessen geschichtliche Durchforschung der örtliche Verein der Männer vom Morgenstern zu seiner Aufgabe erkoren hat. Der Verein, der durch seinen Vorsitzenden, Herrn Pastor Rüther-Neuenwalde seinen inhaltsreichen Jahresbericht 1906/07 dem Verbande als eine Erinnerungsgabe überreichte, bemüht sich, die Funde aus seinem Arbeitsfelde zusammenzuhalten, wozu die Stadt Geestemünde in der neuen höheren Mädchenschule ein Museum begründet hat. Der Verband versäumte nicht, die dort aufbewahrten Gegenstände zu besichtigen. Besonders erwähnenswert ist ein Bronzekessel aus dem Urnenfriedhof bei der Pipinsburg, der ein Gegenstück zu den bei Hemmoor gefundenen und jetzt im Provinzialmuseum zu Hannover befindlichen Bronzeeimern bildet. Die Sammlung, erst im Entstehen begriffen und auf verhältnismäßig kleinem Raume ausgeführt, hat doch Aussicht auf große Bereicherung, wenn man bedenkt, daß über 10000 Stein- und Hügelgräber und 250 Urnenfriedhöfe hier noch der Durchforschung harren.

Alle diejenigen Teilnehmer an der Fahrt, denen dieser Fleck des deutschen Vaterlandes ein unbekanntes Land gewesen war, waren überrascht von der Fülle des Gebotenen.

Wie die Verbandstage durch das, was sie seit ihrem Bestehen geleistet haben, volle Befriedigung gewähren, so können wir auch in die Zukunft mit der getrosten Hoffnung schauen, daß wir von ihnen neue Ergebnisse der Forschung und neue Anregungen erhalten. Im nächsten Jahre wird der Verband einer Einladung des Historischen Vereins und des Magistrats der Stadt Dortmund folgen. Diese Tagung erscheint nicht bloß deshalb so verheißungsvoll, weil ein Besuch des Lagers von Oberaden in Aussicht steht, sondern auch darum, weil hier der südwestdeutsche und der nordwestdeutsche Verband zum ersten Male gemeinsam tagen werden.

Weise.

XIV.

Die Juden in niedersächsischen Städten des Mittelalters.

Von A. Riemer.

Einleitung.

Da sich für die vorliegende Untersuchung von vornherein eine engere geographische Begrenzung empfehlen mußte, so wurde sie auf denjenigen Teil Niedersachsens beschränkt, der von der Weser bis zur Elbe, im Süden an den Harz reicht. Damit wäre ein ziemlich geschlossenes Verkehrsgebiet gewonnen, in dem im Mittelalter, neben zahlreichen geistlichen und weltlichen Herren und der Reichsstadt Goslar, die untereinander zwar gespaltenen welfischen Herzöge die weitaus größte Macht besaßen;[1]) dessen Einheitlichkeit auch durch die Stellung Lüneburgs zu den anderen wendischen Hansastädten und durch die Beziehungen etwa Braunschweigs zu Magdeburg nicht wesentlich beeinträchtigt wird.[2]) Die Grenzen sind überhaupt nicht allzu ängstlich festgehalten, wo es galt, durch ein Beispiel aus der Nachbarschaft irgendwelche Tatsachen festzulegen und der Forschung im engeren Gebiet wertvolle Erweiterungen zu sichern.[3])

[1]) Die mit der Zeit fast alle die kleineren Territorien sich angliederten. — [2]) Auch Goslars Stellung zu den Nachbarstädten Halberstadt und Quedlinburg gehört hierher. — [3]) Die größeren Städte dieses Gebiets, die im „Bündnis der Sassenstädte“ die westliche Gruppe bilden (Bode, Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. II, S. 210), sind: Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Lüneburg, Göttingen, Hannover, Einbeck, Hameln, Duderstadt, Helmstedt, Osterode, Northeim, Uelzen.

Etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts erfahren wir zuerst, daß sich Juden in den Städten an der Ostgrenze des alten Sachsenlandes niedergelassen haben. Otto der Große verleiht 965 dem Vorsteher der Moritzkirche in Magdeburg die Gerichtsbarkeit über die Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores.[4]) Danach drängten hier in Magdeburg die jüdischen Kaufleute alle übrigen an Zahl und Bedeutung in den Hintergrund. Ihr Anteil am Handel erscheint als derart hervorragend, daß die Begriffe judeus und negotiator ineinander übergehen und fast ausgetauscht werden können. So werden 973, als Otto II. das Privilegium seines Vaters nunmehr dem Erzbischof bestätigt, die negotiatores vel judei ibi habitantes erwähnt,[5]) und 979 hören wir noch einmal von den ansässigen negotiatoribus sive judeis.[6]) Wie stark in dieser Zeit das jüdische Element in der städtischen Bevölkerung der Grenzfesten vertreten war, beweist der Bericht Thietmars für das etwas südlichere Merseburg, wo Otto III. über die mercatores et judeos verfügen konnte, und gerade die jüdische Kaufmannschaft dazu half, der Siedlung städtisches Gepräge zu geben: Quicquid Merseburgiensis murus continet urbis cum judeis et mercatoribus.[7]) Damit wäre durchaus keine provinzielle Sonderheit festgestellt. Auch anderorts wurde der Handel derart von den Juden beherrscht, daß sie alle übrigen, die sich damit beschäftigten, in den Hintergrund drängten. In diesem Sinne konnte zu Beginn des 10. Jahrhunderts ein bayerisches Weistum über die Zölle in der Ostmark die legitimi mercatores definieren: i. e. judei et ceteri mercatores, undecunque venerint . . .[8]) Und noch 1074 kam das Zollprivileg, mit dem Heinrich IV. die Treue der Bürger von Worms lohnte, an erster Statt den Juden zugute.[9]) Mindestens in die ottonische Zeit geht auch der Wohn-

[4]) MG. Dipl. I, S. 416. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland. N. 129. — [5]) Aronius. N. 132. — [6]) Aronius. N. 134. — [7]) MG. Scr. III 805. Thietmar VI c. 12. Aronius. N. 140. — [8]) Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte I, 70. — [9]) Urkundenbuch der Stadt Goslar, hrsg. v. W. Bode I, N. 125 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen).

sitz der Juden an den Salzquellen Halles zurück, obwohl die dortige Judenschaft im späteren Mittelalter ein viel höheres Alter beanspruchte.[10])

Wie lange hier im Osten an Elbe und Saale die jüdischen Kaufleute saßen, dafür läßt sich rückwärts kaum eine Grenzlinie ziehen. Der Weg zu den Slawenmärkten war den fränkischen Kaufleuten vor der Niederwerfung der Sachsen nur durch Thüringen geöffnet. Mit der Einbeziehung des Sachsenlandes in das Frankenreich wurde ihnen ein neues weites Handelsgebiet bis zur Elbe erschlossen. Unter dem Schutze der Eroberer konnten sie das ganze Land der Besiegten bis zur Slawengrenze durchziehen. Der große König selber bestimmte ihnen die festen Plätze Schezel, Bardowiek und Magdeburg, wo schon früher der sächsische Bauer sein Vieh und seine groben Linnenlaken dem slawischen Nachbar vertauschte, wenn der Grenzkrieg einmal ruhte.[11]) Unter dem fränkischen Grafenkommando konnten die Kaufleute hier ungefährdet ihren Markt halten. Über die Herkunft dieser Kaufleute kann man wohl die Vermutung äußern, daß die neugewonnene Handelsverbindung am eifrigsten von den nächst wohnenden Händlern ausgenutzt wurde, vor allen von der handelstreibenden Bevölkerung der längst blühenden rheinischen Städte. Wenn aber schon im Frankenreiche überhaupt die Bedeutung der Juden für den Handel am meisten in den Vordergrund tritt, so spielten gerade in diesen Städten die Juden in Handel und Kaufmannschaft die größte Rolle.[12]) Wenn jüdische Kaufleute aus den rheinischen Städten ihre Handelszüge bis zur sächsisch-slawischen Grenze ausdehnten, so wäre damit die hervorragende Stellung begründet, welche die Juden innerhalb der handeltreibenden Bevölkerung Magdeburgs und Merseburgs einnahmen. Auf eine Handelsbeziehung der Kölner Judenschaft zu dem uralten Bardowiek, das lange Zeit den slawischen

---

[10]) Aronius N. 1. — [11]) MG. Leges I, 133. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes bis 1180. Göttingen 1839, S. 427. — [12]) R. Hoeniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter. (Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. I 1886, S. 80 f.)

Handel an der unteren Elbe beherrschte, wird man geführt, wenn sich noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Kaufladen „Bardowiek“ mitten im Judenviertel Kölns befand, der seinen Namen, wie man nach ähnlichem Beispiel erwarten darf, nach der Heimat seines Besitzers trug.[13]) Jede Spur einer festen jüdischen Siedlung hat indessen die gründliche Zerstörung Heinrichs des Löwen verwischt.

Den frühen Zeugnissen für die Ansiedlung der Juden an der Ostgrenze können wir für das altsächsische Binnenland nichts an die Seite stellen. In Goslar verkehrten 1074 die Juden von Worms,[14]) und mancher von ihnen mag angelockt von dem aus dem Bergbau geförderten Edelmetall sich zur Niederlassung entschlossen haben; aber von einer jüdischen Einwohnerschaft verlautet hier wie in den anderen Städten unseres Gebiets nichts vor dem 13. Jahrhundert. Dieser Mangel an Überlieferung erweist sich aber nicht so auffällig als er auf den ersten Blick hin scheinen möchte. Was hätte auch die jüdischen Kaufleute aus den rheinischen Städten, die mit ihren Waren durch das Land zwischen Weser und Elbe zogen, zur Ansiedlung bewegen sollen! Die Bedürfnisse dieses Landes, das trotz seiner hohen Kunstblüte, — man denke an das Hildesheim Bischof Bernwards und Godehards — noch tief in der Naturalwirtschaft stak, waren nicht groß genug, um selbst in städtisch aufstrebenden Siedlungen die wandernden Fremden über den Meßverkehr hinaus zum Bleiben zu bewegen. Und umgekehrt mochte bei der handelswirtschaftlichen Abhängigkeit Niedersachsens von den höherentwickelten rheinischen Landen sich der dauernde Aufenthalt dem jüdischen Kaufmann von selbst verbieten. Denn die vielbegehrten Waren, die man brauchte, aber nicht selber zu holen wußte, bekam der fremde Händler in seiner Heimatstadt viel leichter in die Hände, als

---

[13]) Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre, hrsg. von Hoeniger und Stern. (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. I.) S. Register S. 229 und die dort angegebenen Textstellen. Für die Herkunftsbezeichnung Register S. 258: Ein Nachbarhaus dicta Nusse nach seinem Bewohner Gottfried von Neuß. — — [14]) Urkundenbuch der Stadt Goslar a. a. O. I. N. 125.

wenn er sich inmitten seiner Abnehmer festgesetzt hätte. Dort besaß er auch für die auf der Rückreise mitgebrachten Produkte des niedersächsischen Landes seine besten und vorteilhaftesten Absatzquellen.

Dazu entwickelten sich in diesem so spät erst der abendländischen Kultur erschlossenen Gebiete die Städte langsam. Der Markt an der alten Ludolfinger Abtei Gandersheim, den Otto III. schon 990 privilegierte,[15]) war noch im 14. Jahrhundert wie heute ein unbedeutendes Städtchen. Die meisten der späteren Hansastädte errangen erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts landesherrliche Bestätigung ihrer Rechte. Wenn demnach auch in den Grenzburgen, vielleicht auch an einem so günstigen Platze wie Goslar mit seinem Bergbau und Pfalzverkehr, die Juden längst in fester Ansiedlung saßen, für das Binnenland blieben sie noch für lange Zeit die wandernden Händler.

Eine Bestätigung dieser Ausführung können wir auch dem sächsischen Landfrieden entnehmen, der sich in seiner Überschrift: Hec est forma pacis antique, quam dominus imperator precepit renovari als die vom Kaiser veranlaßte Erneuerung eines älteren gleichlautenden Vorgängers zu erkennen gibt.[16]) Ein genaues Datum seiner Abfassung zu bestimmen, ist bislang noch nicht geglückt.[17]) Jedenfalls gehört er an den Anfang der 20er Jahre des 13. Jahrhunderts und hat dem etwas späteren Reichslandfrieden König Heinrichs, der Treuga Heinrici als Vorlage gedient.[18]) Mit ihm verglichen weist er eine, so weit ich sehe, noch nicht beachtete Sonderheit auf. Es handelt sich beiderseits nur um den ersten Satz, in dem diejenigen aufgezählt werden, die ómni die et tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus. Zu den Geistlichen und Frauen, welche die Wehrlosigkeit ihres Standes bzw. ihres Geschlechts schützen soll, reihen sich beiderseits an die agricolae, justi venatores, piscatores, d. h.

[15]) Keutgen a. a. O. I. N. 8. — [16]) MG. Const. II. N. 280. S. 394 ff. — [17]) Weiland setzt ihn ins Jahr 1223. (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung VIII 1887, S. 98). — [18]) MG. Const. II. N. 284. S. 399 ff.

diejenigen, welche bei ihrer einsamen Beschäftigung, wo ihnen kein Nachbar Hülfe bringen kann, größeren Gefahren ausgesetzt sind, wie der Bauer auf dem Felde, der berechtigte Jäger, der Fischer. Ihnen wird noch der Jude zugesetzt, wie man gesagt hat, weil ihm bei der Ungunst und Verachtung, in der er stand, wirksamer Schutz notwendig war,[19]) ferner, aber allein im Reichsfrieden, der Treuga, noch die mercatores — einige Handschriften fügen itineratores oder itinerantes hinzu —, die auf ihren Reisen wegen ihrer Isoliertheit ebenfalls vielfachen Gefahren an Leib und Gut ausgesetzt sind.

Hatten aber diese fahrenden Kaufleute wirklich berechtigten Anspruch auf den Frieden, warum nannte der alte sächsische Landfrieden nur die Juden, nicht allgemein die Kaufleute? Er kennt nach seinem Wortlaut keine mercatores, die das Sachsenland durchziehen. Und dabei wagten sie sich selbst aus so weiter Ferne her wie die Wormser. Waren sie nicht besser geschützt? Gewiß galt ihnen der Friede der Land- und Wasserstraßen, aber wenn der genügte, weshalb fügte dann die Treuga Heinrici, die den gleichen Satz enthält, noch die mercatores den sonderlich Geschützten bei![20]) Oder stammte dieser altsächsische Landfriede aus einer Zeit, wo nur oder vorherrschend Juden als Kaufleute durch Niedersachsen zogen, und war der Satz als überlieferte Formel übriggeblieben, als die Zustände in der Wirklichkeit dem nicht mehr entsprachen? Denn um 1200 gab es ja längst in den niedersächsischen Städten eine einheimische Bevölkerung, die Handel und Kaufmannschaft trieb. Man wird in der Tat ein solch starkes Nachwirken der einstigen Handelsverhältnisse annehmen müssen,[21]) wie in ottonischer Zeit in Niedersachsen bestanden hatten.

---

[19]) Fr. Frensdorff (Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1894, S. 69.) Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher. — [20]) Strate omnes cum in terra tum in aqua eandem pacem et jus habebunt, quod ab antiquo habuerunt. — [21]) Was sich auch anderwärts ausspricht, wenn noch 1219, also längst nach der Zerstörung Bardowieks, die Klausel der Zollfreiheit für die Goslarer auf das überlieferte Kleeblatt: Köln, Tiel und Bardowiek festgesetzt wird (Keutgen a. a. O. I, 152 vgl. 71, 78 b).

Als man nun auf kaiserliche Anordnung zur Erneuerung des sächsischen Landfriedens schritt, den man, wie wir wissen, in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts bereits zweimal beschworen hatte,[22]) wählte man unzweifelhaft, wie es auch die Überschrift ausspricht, einen überlieferten ehrwürdigen Wortlaut, ohne sich viel darum zu kümmern, ob er noch in jedem Buchstaben den Verhältnissen des Tages Rechnung trug, wie man es nicht für nötig hielt, den reisenden Kaufleuten, den mercatores, den Königsfrieden zuzusichern. Den Juden aber ließ man an alter Stelle stehen, weil er noch immer als wandernder Händler um seines einsamen gefährlichen Gewerbes willen besonders schutzbedürftig war; gewiß auch, weil seine inzwischen verachtete Rasse und Religion diese Schutzbedürftigkeit vermehrte, aber nicht als ob diese allein hierdurch, ohne Rücksicht auf sein Gewerbe, hervorgerufen wäre. Lediglich eine durch Religions- und Rassenhaß veranlaßte Schutzbedürftigkeit der Juden als Grund für ihre Aufnahme in den Landfrieden anzunehmen, dazu könnte vielleicht die Meinung des Sachsenspiegels verleiten, der wenn auch nicht unsern, so doch einen nahverwandten Landfrieden aufweist.[23]) Aber vom Standpunkt des Spieglers irgendwie zur Kritik unserer Ergebnisse vorzugehen, scheitert an der ihm eigenen, durchaus unhistorischen Betrachtungsweise. Zu ihrer Charakteristik mag nur die bekannte Rechtssage hervorgehoben werden, die das eigentümliche Schutzverhältnis des Juden zum deutschen Kaiser auf die Dankbarkeit des Vespasian zurückführt, dessen Sohn durch Josephus von der Gicht geheilt sei.[24])

Wie lange die jüdischen Kaufleute aus der Fremde noch das Land zwischen Weser und Elbe ohne feste Ansiedlung durchzogen haben, dafür wird sich schwerlich eine scharfe

---

[22]) Weiland a. a. O., S. 96. — [23]) Homeyer, Der Sachsenspiegel II, 66. Weiland a. a. O., S. 99 f. — [24]) Homeyer III, 7. Den Frieden im besonderen auf unser Gebiet zu beziehen, erlaubt die in der angehängten Verordnung erwähnte Mitwirkung Bischof Conrads von Hildesheim. Eingetragen war er „ohne Zweifel in eins der offiziellen Kopialbücher des Erzstifts Magdeburg" (Frensdorff a. a. O., S. 37 f.).

Grenze ziehen lassen. Man kann nur von zwei Seiten her einen bestimmten Zeitraum gewinnen, innerhalb dessen sich in den niedersächsischen Städten die Niederlassungen der Juden gebildet haben müssen. Einmal mußten die städtischen Siedlungen erst jene Bedeutung und jenen Dauerverkehr erhalten haben, der, wie wir sahen, als die Voraussetzung einer festen ständigen Niederlassung jüdischer Kaufleute anzunehmen ist. Daß sie in der Tat so lange gewartet haben, läßt sich vermöge lokaler Untersuchung an der Hand des späteren Wohnsitzes noch nachweisen. Warum wählten die Juden zu ihrer Ansiedlung in Braunschweig nicht die sog. Altstadt, die Gegend um die Martinikirche, die sich in ziemlicher Entfernung von der Burg und der „alten Wiek" das ganze Mittelalter doch als Kern der fünf Weichbilde behauptete.[25]) Es ist kein anderer Grund möglich, als daß ihnen schon damals längst ansässige Siedler den Weg versperrten. Auch in Einbeck war das der Fall, als die Juden innerhalb der ältesten engbegrenzten Stadtbefestigung keinen Raum mehr fanden. Das spätere sog. Markt-Caspel war schon mit den Häusern einheimischer Handwerker und Kaufleute besetzt.[26]) Wo wir auch in niedersächsischen Städten unseres Gebiets auf jüdische Niederlassungen stoßen, erweisen sie sich nirgends als Kern der Stadtanlage, sondern nur als ein jüngeres Quartier, das dem städtischen Verkehrszentrum möglichst nahegeschoben und durch die Stadtanlage beschränkt ist.[27])

Ehe aber eine einheimische Bevölkerung städtischer Beschäftigung erwuchs, vergingen noch seit der ersten Erwähnung der Juden in unserm Gebiete fast zwei Jahrhunderte. Wohl gab es bereits 990 in Gandersheim negotiatores, denen Otto III. das Recht der Dortmunder Kaufleute gewährte,[28]) und zu Quedlinburg befand man sich 1038 schon in städtischen Anfängen, als König Konrad den dortigen Kaufleuten die Goslarer und Magdeburger Rechtsverhältnisse zum Muster

---

[25]) Siehe unten S. 322. — [26]) Siehe unten S. 316. — [27]) Das gilt auch von dem Judenquartier in der Neustadt Braunschweig, das sich doch erst infolge der städtischen Blüte der Altstadt bildete. Siehe unten S. 322. — [28]) Keutgen a. a. O. I, 8.

empfahl.[29]) Auch anderswo war der Grund späterer Blüte schon gelegt.[30]) Aber erst im 12. Jahrhundert wuchsen unter dem Schutze Heinrichs des Löwen in Braunschweig die großen Kirchen empor, und die Hildesheimer zogen von der ältesten Siedlung unter den Bernwardsmauern der Domburg auf den neuen Markt.[31])

Auf die Mitte des 12. Jahrhunderts als die Zeit, in der sich die Juden in den Städten zwischen Weser und Elbe niederließen, werden wir auch noch von anderer Seite geführt. Im Rheinland und benachbarten süddeutschen Gegenden, wo ein nationaler Handelsstand früher herangereift war, hatten Bürger und Bauern mit den sich sammelnden Haufen fanatischer Kreuzfahrer 1096 die Vormundschaft des übermächtigen jüdischen Kaufmanns blutig gerächt. Etwa 50 Jahre später entfesselte die Kreuzzugpredigt Bernhards von Clairvaux wieder am Rhein eine furchtbare Judenhetze. Damals verließen viele Juden ihre bisherigen Wohnstätten und flüchteten ostwärts, wo noch nicht die blutige Eifersucht ihrer Mitbürger ihr Leben bedrohte. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß in dieser Zeit die niedersächsischen Städte eine starke Einwanderung versprengter rheinischer Juden erfuhren. Deuten doch unter den ältesten Namen niedersächsischer Juden, die wir besitzen (die Liste der Einbecker Märtyrer aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts,[32]) die frühesten Hamelnschen und Goslarschen Namen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts usw.),[33]) gerade die charakteristischen Vertreter auf die rheinische Heimat ihrer Träger, wenn Frauennamen wie Gnanna, Golda, Ayke in Köln schon vor 1200 auftauchen, andere wie Bruna, Guda

---

[29]) I, 78. — [30]) Zur Geschichte des ältesten niedersächsischen Handels vgl. L. Hänselmann, Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten, S. 11 (Werkstücke zur braunschweigischen Geschichte. Wolfenbüttel 1887). — [31]) Lüntzel, Geschichte der Stadt und Diözese Hildesheim I, 362, ff. II, 55 ff. — [32]) S. Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches, S. 163 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland III). — [33]) Urkundenbuch der Stadt Hameln I, N. 212, 358, 60, 61, 87 2c. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens); Urkundenbuch der Stadt Goslar III, N 291, 523 2c., siehe Register unter judei, S. 749.

Dyewal, Jutta zu den ältesten gehören, männliche Namen wie Anselm, Bunum, Losan, Kele, Gottschalk in rheinischen und süddeutschen Gemeinden ebenfalls sehr früh nachweisbar sind.[34]) Ungemein bezeichnend ist es für diese Namen, daß sie deutschen Stammes sind. Das gibt ihnen vor der überwältigenden Menge der späteren, größtenteils hebräisch-altestamentlichen Namen ihr eigentümliches Gepräge.[35]) Entstehen konnten diese Namen allerdings nur in einem Lande, wo jahrhundertelange Ansässigkeit die Juden den deutschen Mitbürgern in Sprache und Empfindung assimilierte. Das ist aber nur in den rheinischen Landen möglich gewesen, wo schon zur Römerzeit sich Juden niedergelassen hatten.[36])

Hierher werden wir auch durch den Eid gewiesen, den die Juden von Hameln beschwören mußten, und den der Rat ins Stadtbuch eintragen ließ. Denn diese Schwurformel deckt sich, von dialektischen Abweichungen abgesehen, fast völlig mit dem Kölner Judeneide.[37]) Mit dem Dortmunder Eide verglichen, der gleichfalls die auffälligste Übereinstimmung mit dem Kölner aufweist, verrät das Hamelner Formular die kölnische Heimat deutlich durch den dem Dortmunder Eide fehlenden Einschub: Exutis calceis nudis pedibus.

Zu diesem starken Kontingent der Flüchtlinge aus den rheinischen Gemeinden gesellten sich dann später noch Juden

---

[34]) Salfeld a. a. O., Einl. XXVI und S. 386 ff. Zur Kunde der Eigennamen. Siehe das Namenregister bei Aronius a. a. O. — [35]) Freilich tauchen auch noch im 15. Jahrhundert altdeutsche Namen auf, aber doch nur ganz vereinzelt. Solche altertümliche Frauennamen, größtenteils hebräischer Wurzel, wie wir sie in Goslar in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts begegnen (Bychia, Donere, Mnuche, Cumeke, Mateke, Schoneke, Semele (Sele), Paschen, Cyreka), trifft man auch sonst nirgends mehr innerhalb unsers Gebietes. — [36]) Aronius a. a. O., N. 1. — [37]) Urkundenbuch Hameln I, S. 602 f. Das Hamelner Formular nimmt wie das Dortmunder „eine mittlere Stellung ein zwischen der ältesten einfachen Form, dem Erfurter Judeneide aus dem Ende des 12. Jahrhunderts (O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 157) und der gehäuften Formeln späterer Zeit (F. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, Hansische Geschichtsquellen III, 1882, S. 39).

aus den früher schon von ihnen besiedelten Grenzstädten des alten Sachsens. Auch hier war die Bürgerschaft rascher herangereift als im dahinterliegenden Binnenlande. Zwar eine Tradition von der Flucht hallischer Juden in den Harz und ins Bistum Halberstadt ist entschieden verfrüht[38]) und höchstens als eine Erinnerung an die Herkunft mancher Gemeindeglieder aus jener Stadt zu verwerten. Viel sicherer deuten die energischen[39]) Tumulte, zu denen es 1206 in Magdeburg und Halle kam, auf eine Flucht dortiger jüdischer Einwohner in die niedersächsischen Städte unseres Gebiets. Bestätigt wird diese Annahme durch die unverkennbare Übereinstimmung, namentlich des Braunschweiger Judeneides mit der Eidesformel, welche das besonders im Magdeburger Erzbistum heimische sogenannte sächsische Weichbild verzeichnet.[40]) Für die Ansiedlung dieser Juden gilt es jedoch zu betonen, daß sie reichlich 50 Jahre später stattgefunden hat als die der rheinischen, auch nicht so geschlossen und zeitlich gedrängt erfolgte wie die der ersteren und nur verstärkend wirkte.

Das aber führt uns auf das wesentlichste Merkmal der niedersächsischen Judenniederlassungen, wie sie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts überall entstanden. Kaum daß es eine Stadt gab, die, sofern sie sich nur einiger Blüte erfreute, nicht von den Juden besetzt wurde. In den größeren und selbständigeren Städten aber kristallisierte sich die jüdische Einwanderung in geschlossenen Quartieren, den sogenannten Judenstraßen, an denen noch jahrhundertelang, wenn sie längst ihrer Bezeichnung entfremdet waren, der charakteristische Name von der Erinnerung getragen haften blieb. Diese Geschlossenheit des Zusammenwohnens hat mit dem späteren gesetzlichen

---

[38]) Aronius a. a. O., N. 251, vgl. 240. — [39]) Ebenda, N. 368, 373. — [40]) Der größere Braunschweiger Eid (Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg II, 307) hat unverkennbare Ähnlichkeit in Aufbau und Wortlaut mit dem größeren Judeneid des sächsischen Weichbildes (ed. Daniels und Gruben, Kap. 117). Am auffallendsten ist die Verwandtschaft mit der bei Stobbe (a. a. O., S. 157 f.) abgedruckten Variation des Weichbildseides. Beide Formulare, das braunschweigsche wie sächsische erwuchsen auf gleichem Boden, wohl im Magdeburgischen.

Ghettozwang ursprünglich nichts zu tun und entspringt nur einem allgemeinen mittelalterlichen Gebrauch, der bestimmte soziale gewerbliche und kommerzielle Gruppen nachbarlich aneinander schloß. Wie die vlämischen Wollenweber sich in den Friesenstraßen Goslars, Hildesheims und Braunschweigs zusammenschlossen, so siedelten sich auch die einwandernden Juden in dichter Nachbarschaft beieinander an. So enggerückt saßen hier die Stammesgenossen und so auffällig war das Wohnen Andersgläubiger in der Nähe des Judenquartiers, daß christliche Bürger von dieser Nachbarschaft ihren Familiennamen erhielten wie jener Alard apud Judeos in Lüneburg[41]) und Flor vor den joden in Magdeburg.[42]) Daß die meisten dieser Judenstraßen in der städtischen Überlieferung erst so späte Erwähnung fanden, ist nur eine Folge der Geschlossenheit, mit der ihre jüdischen Bewohner sie besetzt hielten. Kaum reichte eines Christen Haus und Hof in ihre Nachbarschaft und verhalf im städtischen Verwaltungs- und Handelsleben dem Judenquartier zu einer Erwähnung.[43])

Schon die dichte Siedlung der jüdischen Quartiere läßt eine starke Einwanderung vermuten, und man wird überhaupt annehmen müssen, daß sich die Juden überall niederließen, wo der Verkehr groß genug war, um ihnen die Existenzbedingungen zu sichern. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts waren sie über das ganze nördliche Niedersachsen verbreitet und hatte sich „in

---

[41]) Lüneburgs ältestes Stadtbuch (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens), hrsg. von W. Reinecke, S. 92/19, 96/6, a 1315 f. — [42]) Urkundenbuch der Stadt Magdeburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen) II, S. 633. — [43]) Am frühesten wird die platea judeorum in Lüneburg erwähnt 1288. Reinecke a. a. O., S. 276/67; in Braunschweig die jodenstrate 1320. Urkundenbuch der Stadt Br., Band II, S. 510; in Einbeck 1355 (Harland, Geschichte der Stadt Einbeck, I, S. 340); in Hildesheim 1381 (Hildesheimer Stadtrechnungen, hrsg. von Doebner, I (Urkundenbuch V), S. 33), in Goslar 1397 (siehe unten S. 325), Wernigerode 1403 (Zeitschrift des Harzvereins 1879, S. 341); Hannover 1429 (1428 verlor die Stadt mit dem Brande des domus consulum viele Urkunden und dgl.), Osterode erst 1514 (hier wurden 1545 die Register fast sämtlich durch Feuer vernichtet). —

villis, civitatibus seu oppidis" eingenistet.[44]) Was damals vom Norden bzw. vom Verdener Diözesangebiet galt, auf das sich die Nachricht bezieht, traf sicher auch für den Süden zu, wo die Fühlung mit den Glaubensgenossen der Nachbarlande viel kräftiger war als im einsamen Heidesprengel von Verden. Hundertfünfzig Jahre später rechnete noch der Bischof von Hildesheim damit, daß sich die Juden in steden, sloten, dorperen unde gebeyden des Stiftes niederließen,[45]) obwohl damals von einer starken Einwanderung aus den anstoßenden oder entfernten Landen gar nicht mehr die Rede sein konnte. Man wird also selbst für solche Städte, bei denen sich keine Bezeugung jüdischer Einwohnerschaft erhalten hat, die Anwesenheit der Juden in diesen Jahrhunderten behaupten dürfen.[46])

Die meisten der Einwanderer kannten Land und Leute von ihren Handelsreisen gut genug, um sich den für ihr Fortkommen gedeihlichsten Platz auszusuchen. Im Leinetal lagen ihre Siedlungen bis Hannover hinunter eng beieinander, oft nur wenige Stunden getrennt. Zu Göttingen bewohnte sie parallel einer der beiden großen Verkehrsadern, in denen das mittelalterliche Leben der Stadt pulsierte, ein ziemlich großes Quartier, daß sich in eine „Lange Judenstraße" gliederte, die vom Kirchhof Sankt Jakobi bis zur Barfüßerstraße[47]) reichte, und in eine „Kurze Judenstraße", welche die Verbindung mit der einen der beiden städtischen Hauptstraßen aufrechterhielt.[48])

Etwas nördlich im Flecken Bovenden hatten sich Juden zu Beginn des 15. Jahrhunderts niedergelassen.[49]) In der Stadt Northeim saßen sie schon mindestens 100 Jahre früher, als 1304 das Blasiusstift dem Rat gestattete, Baukosten der

---

[44]) Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, hrsg. von Volger, I, 259. — [45]) Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hrsg. von Doebner. Bd. VII, 266, a. 1457. — [46]) Z. B. Uelzen und Celle, siehe unten S. 324. — [47]) Die heutige Verlängerung bis zur Rotenstraße war ehedem (Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen 1738, I, S. 61) nur ein kleiner Durchgang. — [48]) Die Verbindungsstraße, später die Kipper-(Käufer-)Straße, verderbt zu Kupferstraße, jetzt Theaterstraße. — [49]) Liber mandatorum et querelarum (Stadtarchiv Göttingen) ca. 1415 p. 9: Abraham et Salomoni judeis de Boventhen . . . eorum legitimae et familiares.

Stadtbefestigung nötigenfalls durch Geldaufnahme bei den Juden zu bestreiten.[50]) Daß im 14. und 15. Jahrhundert hier Juden wohnten, bezeugen auch die in Hildesheim und Göttingen auftretenden Namen Northeimer Juden.[51]) Noch 1456 rechnete der Kaiser mit ihnen, so daß ihre Zahl nicht gering gewesen sein mag.[52])

Im Burgflecken Salzderhelden lassen sich im 15. Jahrhundert Juden nachweisen, und noch am Schlusse des Jahrhunderts, in einer Zeit, wo sich am Orte keine jüdischen Einwohner vorfanden, rechnet eine herzogliche Leibzuchtsverschreibung mit ihrer eventuellen Niederlassung.[53])

Weit bedeutender und eine der ältesten Ansiedlungen überhaupt war die zu Einbeck. Hier ließen sich die Juden auf freiem Lande nieder vor dem Stadtgraben ostwärts, wo noch 1394 ein Baumgarten im Judenviertel lag,[54]) und wo sich dann auf der alten rheinisch-westfälischen Heerstraße bis zum Ostertor der „Neue Markt" bildete.[55]) Da waren sie im Rücken gedeckt durch die Stadtbefestigung und nur wenige

---

[50]) G. J. Vennigerholz, Geschichte und Beschreibung der Stadt Northeim, S. 16. — [51]) 1379—89 Bele von Northeim, 1428—50 Josep von N. (Hildesh. Stadtrechnungen s. Register Bd. V und VI unter den Namen; 1413 Hester von N. in Göttingen (Kämmereiregister des Jahres). Ca. 1405 verhandelt eine Einbecker Jüdin zwecks Aufnahme (Urkundenbuch Hildesheim III, 167). — [52]) 1456 Steuer von den Juden in Städten der Herrschaft Braunschweig-Lüneburg (G. von der Ropp, Göttinger Stadtbuch, S. 268, Note 2. Der Kirchhof der Gemeinde war wohl in dem gardenbleck in der joden kulen . . . ame wege, dar men na dem steghe geit na der flotrenne (Regesten des Blasiusstifts 131, Königl. Staatsarchiv Hannover, Vennigerholz a. a. O., S. 110). Juden im Fürstentum Oberwald auch erwähnt: 1437 in dussem land unde steden wohnhaftig (Herzog Wilhelm bei der Übernahme des göttingenschen Landes. Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen, Bd. II, S. 127.) — [53]) 1452 Meyer vom Solte in Göttingen (v. d. Ropp a. a. O., S. 267); 1454 Meyer vom Solte in Hildesheim (Urkundenbuch VII, 162). Max a. a. O., Bd. II, S. 313. Leibzucht der Gemahlin Herzog Heinrichs III, 1494. — [54]) in der joddenstrate bi der muren, de vor den jungen bomgarden hennegeiht 1394. Urkunden des Alexanderstifts Nr. 7, Königl. Staatsarchiv Hannover. — [55]) Harland a. a. O., Bd. I, S. 68 f.

Schritte entfernt von dem Mittelpunkt der ältesten Stadt, dem alten Markt. Erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts überbrückte man den Graben, brach durch eins der Häuser am Markt einen Torweg und schuf so dem Zweige der gabelförmigen Judenstraße, der bis dahin eine Sackgasse gewesen war, eine neue vorteilhafte Verbindung mit dem städtischen Verkehrszentrum.[56]) In diesem Quartier hat sich die Einbecker Judenschaft allen Verfolgungen zum Trotz bis ins 16. Jahrhundert behauptet.[57])

In Alfeld müssen schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts Juden vertreten gewesen sein und auch weiterhin bis gegen 1458, wo das bischöfliche Verbot ihrer Ansässigkeit ein vorläufiges Ende bereitete. An der Grenze unseres Zeitraumes 1524 und 1534 nahm der Alfelder Rat noch drei bzw. vier Judenfamilien auf.[58]) Ein besonderes Quartier

---

[56]) W. Feise, Zur Geschichte der Juden in Einbeck, S. 5: 1467 Haus, Hof ꝛc. bi der joddenbrügge twischen der waterflöthe (d. i. der Stadtgraben, der später schmaler und flacher geworden, Dreckgraben hieß) und N. N. hus; 1517 . . . benedden der joddenbrügge. Harland a. a. O. I, S. 279. — [57]) Als Juden von Einbeck lassen sich nachweisen ca. 1259: Die Märtyrer (siehe unten, A. III), 1347: Mosseke v. Embeke in Goslar (Urkundenbuch IV, 319), 1355: Die schole der jodden in der joddenstrate (Harland I, S. 340), 1389: Hanne v. E. nebst Tochter in Hildesheim (Stadtrechnungen V, siehe Register), 1392: Motze v. E. (—1418) ebenda; 1399: Aufgefundener Grabstein (Feise a. a. O., S. 9, 28 f.), 1403: Aron v. E. in Hildesheim (Stadtrechg. V, Register), ca. 1405: de Bônsche (Urkundenbuch Hildesheim III, 167), 1405: Die Einbecker Juden in einer Leibzucht (Max a. a. O. I, S. 270), 1432: Jacop v. E. (Hildesheimer Urkundenbuch IV, 172), 1443: Motze, Aaron v. Ilmy, Elye (ebenda 507), 1454: Der ole joddenkerkhove (Feise, S. 4), 1458: Mordechai in Hildesheim (Urkundenbuch VII, 215) wohnte nach Pertsch Abhandlung vom Ursprung der Archidiakonen Hildesheims 1743, S. 525, in Einbeck, 1466: Essera in E., die Synagoge (Harland I, S. 382), 1562 (Max a. a. O. I, S. 358). Nach Harland nicht belegter Ausführung war die Judengasse stark bevölkert, um 1500 sollen unter den 20000 Einwohnern der Stadt 500 Juden gewesen sein. Zweifellos stark übertrieben (Feise a. a. O.). — [58]) 1358 Meyger von Alvelde in Braunschweig (Stadtarchiv. Gedenkbuch Fol. 11 b, § 4). 1395 Alheid v. A. in Hildesheim

schienen sie hier nicht bewohnt zu haben. Das gilt auch von dem benachbarten Gronau, dessen Judenschaft sich sonst stattlicher repräsentiert.[59])

Zu Sarstedt saßen sie schon um 1350 und lassen sich dann im 15. Jahrhundert nachweisen.[60]) Im nahen Pattensen müssen sie ebenfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts schon vertreten gewesen sein. Jüdische Einwohner des Städtchens treten dann in den wenig jüngeren Hildesheimer Stadtrechnungen auf.[61])

Diese kleineren Gemeinden wurden weit übertroffen von der zu Hannover. Hier lag die platea judeorum unmittelbar an der Wedeme der städtischen Hauptkirche, der die südliche Hälfte der Straße gehört.[62]) Erst viel später und außerhalb

---

mit Tochter und Sohn (Jacop v. A. sehr oft erwähnt, Stadtrechnungen V, Register S. 599, VI, S. 917. Sein Sohn Moses, Urkdb. IV, 528, seine Schwägerin VI s. Register; 1420 gab es in Hildesheim noch einen Jacop v. A. VI 138 f.; Josep v. A. VI, S. 428. 462.) Die Juden in Alfeld 1428 verpfändet IV, 32. Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld. Die Urkunde S. 416 abgedruckt. Woher H. die Nachricht hat, daß die Juden auf der Burgfreiheit vor dem Leinetor saßen, ist mir unbekannt geblieben. Die Juden von 1524 zogen in die Stadt. — [59]) Im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts ziehen nacheinander drei Juden nach Hildesheim, denen etwas nach 1400 noch ein vierter folgt, um alle bald wieder zu verschwinden. Andere treten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder in der Bischofsstadt auf. Siehe Stadtrechnungen, V, Register unter „Gronau“ S. 630, VI ein Jude aus G. S. 426, 473, 515. Andere unter Joseph S. 918, Isaak S. 918, Bridag S. 826. Die Gemeinde war groß genug, um 1438 sich spalten zu können. (Urkundenbuch Hildesheim IV, 316, siehe unten S. 363, Note 280.) Erwähnt bei der Verpfändung 1428 IV, 32. — [60]) 1350 s. unten S. 363, Note 280; Smol van Tzerstede 1432, Lazar v. Tz. Stadtrechgn. VI, 521, 532, 558; vgl. IV, 32. — [61]) 1350 s. unten S. 363, Note 280; Register der Stadtrechnungen V, S. 687 VI unter „Pattensen“. — [62]) Chr. U. Grupen, Origines et antiquitates Hanoverenses. Göttingen 1740, S. 16: „Die Wedeme der Marktkirche Sankt Jakobi und Georgi begriff den ganzen Raum zwischen den Hocken und der Knochenhauerstraße einerseits, Kirche und Judenstraße andererseits.“ Ob sich die Juden auf geistlichen Grund und Boden hier niederließen, ist nicht zu entscheiden. Die Ansiedlung kann sich auf die nördliche Straßenhälfte beschränkt haben, wo

der uns hier angehenden Zeit wandert der Name „Judenstraße" in die heutige Ballhofstraße hinüber.[63]) Unter den kleinen calenbergischen Landstädten lassen sich noch Juden zu Eldagsen und Springe nachweisen, aber erst für das 15. Jahrhundert.[64])

In Wunstorf nicht weit vom Steinhuder Meer saßen jüdische Ansiedler schon im 13. Jahrhundert, als sich der Graf von Wunstorf nach hartem Streit mit dem Mindener Bischof endlich 1300 zu gemeinsamem Besitz u. a. auch die Juden einigte.[65]) Daß im nachbarlichen Territorium der Schaumburger Grafen, das damals noch über die Weser griff, zahlreiche Juden sich niedergelassen hatten, kann bei der Nähe Mindens, dessen Judenschaft schon 1270 hervortritt,[66]) nicht auffallen. Wie wir aus Briefen schaumburgischer Grafen an

---

heute, die Eckhäuser abgerechnet, acht kleine Häuser stehen, während die entsprechende Südseite seit ca. 1565 mit einem einheitlichen dreistöckig hohen Bau besetzt ist, was auf damals noch freies Bauterrain zu deuten scheint, wenn man nicht einen durchgängigen Abbruch der bis dahin vorhandenen Häuser annehmen will. Die einzigen Namen hannoverscher Juden vor 1350 sind: Dustmann, (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1870, S. 10), Salomon dives de Honovere in Dassel 1350 (s. unten S. A. III). — [63]) Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrg. IX, 1906, vgl. X, 1907, S. 5 unter „Ballhofstr.", S. 52 unter „Schuhstr.". Die Meinung Redekers, daß die ehemals von der Altstadt geduldeten Juden ihre Wohnungen und Synagoge in der Ballhofstraße gehabt hätten, ist für das Mittelalter abzulehnen (Hannov. Geschichtsbl. VIII, S. 207). Redekers vage historische Überlieferungen richten sich nach Erklärungen wie S. 207 (Johannishof) und 211 (Gr. Wulfeshorn) selbst. Die Judenstraße identifiziert mit dem parvus vicus des Mittelalters auch fälschlich Schuchardt (Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1903, S. 43), was dann zu gefährlichen Hypothesen über das Alter der Judenansiedlung führen müßte (s. unten S. 305). — [64]) Jacop to Eldagsen 1415, Urkundenb. Hildesheim N, 569; Moysz und Abraham vam Springe, VII, 62, 1451. — [65]) Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, Bd. I, 160, mit Zoll, Münze, Mühlen auch die Juden, vgl. I, 334, Anm.: 1446 im Mindener Lehnsregister, als die Welfen Nachfolger der Grafen geworden waren. — [66]) Aronius a. a. O. 741: Regelung des Zinsfußes.

die Stadträte von Hildesheim und Hannover erfahren, saßen sie in Rinteln und sonst in der Herrschaft.[67]) So lassen sich Juden aus Hessisch-Oldendorf zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Hameln nachweisen,[68]) dessen Gemeinde zu den ältesten Niedersachsens gehört.[69]) Als man im 14. Jahrhundert die von Juden bewohnten Häuser im Hamelner Stadtbuch notierte, trug man zwar kein besonders Viertel ein, obwohl auch hier die Judenschaft der Bedeutung der Stadt entsprechend ihr eigenes Quartier bewohnte: Den ersten schmaleren Teil der heutigen Neumarktstraße.[70])

In den südlicheren Territorien der Wesergrafen, der Eversteiner und Edelherren von Homburg waren die Juden in Bodenwerder heimisch, von wo sie im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts nach Hildesheim zogen.[71]) Aus dem homburgischen Gebiet wanderte später auch ein Jude nach der Bischofsstadt.[72]) Die Ansässigkeit der Juden in den kleinen Sollingstädten der Nachbarschaft, in Dassel und Uslar wird uns für das 14. bzw. 15. Jahrhundert bezeugt.[73])

Im alten Gandersheim saßen sie in so stattlicher Anzahl, daß in einem Zeitraum von 50 Jahren ihrer acht nach Hildesheim ziehen konnten, von denen es allerdings nur eine Familie

---

[67]) Simon beseten to Rinteln, Urkundenbuch Hildesheim III, 48, 1402. Ehidprecht ca. 1440 gegen einen hannoverschen Bürger geschützt (Urkunde im Stadtarchiv); vgl. auch Urkundenbuch Hildesheim III, 1110. — [68]) Isac Bunnemesonne von Oldendorp, 1322, 41. Bunum v. O., 1325. Urkundenbuch der Stadt Hameln (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens) I, 199, 212, 361. Moses v. O. 1397 (Urkundenbuch Hildesheim III, 995). — [69]) Erste Erwähnung im städtischen Privileg von 1277 (Urkundenbuch Hameln I, 79). — [70]) Urkundenbuch I, Donat 28. F. Meissel, Beschreibung und kurze Geschichte der Stadt Hameln, S. 29. — [71]) Isaak und Sampson van dem Werder (Hildesheimer Stadtrechnungen V, siehe Register.) Bodenwerder-Werder V, 103, 113, 122 u. a. — [72]) Paschedag 1402 (Urkundenbuch III, 51.) — [73]) Aaron filius Salomonis divitis de Honovere in Dassel 1350, siehe unten S. 72, Sampson to Uslar 1403 (Urkundenbuch Hildesheim III, 75, Benedict v. U. IV, 507.) Das Eintreten des Herzogs für seine Schutzbefohlenen (Urkundenbuch Hildesheim III, 529) spricht dafür, daß auch sonst noch Juden im Grubenhagenschen wohnten.

zu Wohlstand brachte, während die übrigen bald wieder verschwanden.[74]) Kurz vor 1400 taucht der erste in der Bischofsstadt auf und dann in rascher Folge noch vier andere, was auf eine ziemlich beträchtliche Zahl der Gemeinde schließen läßt.

Unter den kleineren Städten des Stiftes Hildesheim, von denen wir schon Alfeld und Gronau besprachen, zeichnete sich Bockenem durch ein geschlossenes Judenquartier aus, das nicht weit von Kaufhaus und Markt lag und bereits 1384 erwähnt wird.[75]) An so bevorzugter Stelle konnten sich die Juden nur in früher Zeit niedergelassen haben. Nachweislich saßen sie mindestens um die Mitte des 14. Jahrhunderts hier[76]) und behaupteten sich noch in der Stadt, als längst das offizielle Verbot des Bischofs sie aus dem Stifte ausschloß. Mitgliedern der Gemeinde begegnen wir vom Ende des 14. Jahrhunderts ab oft in Hildesheim.[77]) Hier treffen wir dann auch Juden aus Peine, dem festen Schlosse des Bistums, die sich schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts niedergelassen hatten. Jüdische Einwohner werden dann seit dem letzten Drittel des Jahrhunderts bis über die Mitte des nächsten und noch 1553 bezeugt.[78])

Alle diese kleineren Ansiedlungen standen in regen Beziehungen zu der alten und angesehenen Gemeinde von Hildes-

[74]) Gadzim v. G. 1398, Jacop v. G. 1401, Motze v. G. 1402 bis 27, Isak v. G. 1408, Luwitze v. G. 1405, Vives v. G. 1433, Jacop v. G. 1435, Sampson v. G. 1447, siehe Register der Hildesheimer Stadtrechnungen V und VI. — [75]) Fr. Buchholz, Geschichte der Stadt Bockenem, S. 30. — [76]) Siehe unten Seite 363, Note 280. — [77]) Jacop v. B. 1398—1404, Isaak v. B. 1414—1430, Hildesh. Stadtrechnungen V, s. Register S. 602, VI, S. 918. Mariane v. B. 1430, VI, S. 462, Hane de jode v. B. 1431, S. 485. 1428 die Judenschaft verpfändet. 1457 Levermann und andere Gemeindemitglieder, Urkundenbuch Hildesheim VII, 243. 1457 Einlösung und Verbot VII, 266. 1463 Kirchhof von der noch bestehenden Gemeinde angelegt (Buchholz a. a. O., S. 30 f.), von dem sie noch 1489 einen erhöhten Zins zahlte. — [78]) S. Register der Stadtrechnungen V unter „Peine", S. 687, VI, 936; Urkundenbuch VII, 316, Verpfändung 1428, IV, 32. Wiener, „Zur Geschichte der Juden in der Residenzstadt Hannover (Jahrbuch für die Geschichte der Juden 1860, S. 188) für 1553. Siehe unten Seite 363, Note 280.

heim. Die Niederlassung an so hervorragender Lage, nur wenige Schritte von Markt und Rathaus getrennt, war nur möglich in einer Zeit, wo noch viel freier Raum an Höfen und Gärten der Judenschaft zu Gebote stand.[79]) Den aber verlangte die ansehnliche Ausdehnung dieses Quartiers bis zum Pferdemarkt und den Häusern auf der Scheelenstraße.[80]) Deshalb wird man die Besiedlung diese Terrains nicht viel später ansetzen dürfen als die Verlegung des städtischen Mittelpunkts in diese Gegend, ein Ereignis, das, wie erwähnt, im 12. Jahrhundert erfolgte.[81])

In Braunschweig hatten sich die Juden nördlich von der Burg niedergelassen, wo „des rikes strate" nach Norden ihrer Verbindung mit der kaiserlichen entgegenlief, die von Goslar und vom Rheine kam,[82]) an einer Stelle, die später das Zentrum der Neustadt wurde mit Rathaus und den Ständen der Gewerke. Das muß aber schon geschehen sein, ehe die Neustadt die jüdische Ansiedlung an so bevorzugter Stelle verwehren konnte. Diese Neustadt, deren erste urkundliche Erwähnung in das Jahr 1267 fällt, war bereits 1231 vorhanden, hatte aber erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch die, Altstadt und Hagen umschließende, Mauer Heinrichs des Löwen das Fundament städtischer Entwicklung erhalten. Man wird daher mit der Ansetzung der jüdischen Niederlassung kaum über das Jahr 1200 hinuntergehen dürfen.

---

[79]) Der Rat kam erst 1378 in Besitz von Judenhäusern, die bis dahin Privatleuten gehörten. Urkundenbuch II, 421. — [80]) Urkundenbuch Hildesheim VII, S. 634. Der öfter genannte Judenhof (Stadtrechnungen — Urkundenbuch Hildesheim V, S. 652) läßt auf einige Ausdehnung in der Breite schließen. Durch die Bebauung des Quartiers seit 1457 ff. (siehe unten A. III) wurde das Aussehen des alten Judenviertels völlig verwischt. Der auf dem Grundstück der Synagoge errichtete spätgotische Steinbau des prächtigen Tempelhauses (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 10, 1907, S. 221) verdeckt noch heute vom Marktplatz aus das Juden-Quartier des mittelalterlichen Hildesheim. — [81]) Siehe oben, S. 311. — [82]) Deutsche Städtechroniken, Braunschweig, herausgegeben v. L. Hänselmann, Einleitung S. XV ff. G. Meier, Die Straßennamen der Stadt Braunschweig. Wolfenbüttel 1904, S. 5.

In Helmstedt saßen schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts Juden, welche der Verkehr auf der alten Heerstraße, die Braunschweig mit Magdeburg verband, hatte sammeln helfen. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts können wir hier die Existenz einer jüdischen Gemeinde noch nachweisen.[83]) Für die kleineren Städte des Herzogtums Braunschweig werden jüdische Bewohner im uralten Schöningen[84]) und zu Königslutter[85]) bezeugt. Juden aus dem hart an der Grenze belegenen, schon magdeburgischen Oebisfelde[86]) treffen wir bis-

[83]) Neue Mitteilungen des Thüringisch-sächsischen Vereins von Förstemann, Bd. II, 1836, S. 492. Aronius a. a. O., N. 569: Omne judicium judeorum et monetariorum abbas sibi retinuit et judei servient abbati sicut alii judei, qui subsunt aliis principibus 1247. L. Hänselmann, Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten (Werkstücke zur braunschweigischen Geschichte, Wolfenbüttel 1887), S. 9. 1320 Isaak de Helmst. in Braunschweig (Urkundenbuch II, S. 510), 1322 tritt der Abt wieder an Rat und Bürger die Einkünfte von Wechslern und Juden ab (Wiener in Fränkels Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 1861, S. 126). 1345 Jordan v. Helmst. (Urkundenbuch Braunschweig I, S. 41), vgl. S. 68 ca. 1380 die Note: Jordane u. Ysaacke de joden . . . . . Metten, Jordenes wedewen . . . . II. Degedingebuch, S. 80 (Stadtarchiv Braunschweig), 1321: Mette . . . , hirvor hebbet se deme rade ghesat de beteringe ores huses. Die ganze Familie: Gedenkbuch, Fol. 7, § 5 (ebenda): Mette, Smol, Jacob, Bremeke 1351. Erbabfindung des ältesten Sohnes Isak (Zeitschrift des Harzvereins, 1881, XIV, S. 161 f., Urkundenbuch von Werningerode, N. 104). Reichtum: Als Schuldner erschienen die Grafen und der Rat von Werningerode, die Bauern von Wackersleben; dazu helmstädtisches Erbe. Für Isak siehe Urkundenbuch Braunschweig I, S. 68. Note; ehedem dort ansässig und früh selbständig. Die Judenschaft in Helmstedt 1350, siehe unten Seite 363, Note 280 1401 Lezer v. H. in Braunschweig. 1448 Die Nutzung von Wechslern, Juden 2c. aufs neue vom Abt dem Rat verkauft (Ludewig, Geschichte und Beschreibung der Stadt Helmstedt, 1821, S. 242). 1450 David v. H., de Josepsche sine swester. Urkundenbuch Hildesheim IV, 721. [84]) Josep v. Goslar 1398 in Schöningen. Sudendorf a. a. O. VIII, 229, Dina und Sampson v. Sch. 1450, Cusman v. Sch. Urkundenbuch Hildesheim IV, 721. [85]) Meyer v. K. VII, 303. — [86]) Smol Vriborch van Ovesvelde 1443 (Brief im Stadtarchiv Hannover),

weilen in unserm Gebiet. Ob und wo in der Herrschaft die Juden ihren Wohnsitz hatten, deren sich die braunschweigischen Herzöge gelegentlich annahmen, läßt sich nicht erkennen.[87])

Im Fürstentum Lüneburg bewohnten die Juden in der Hauptstadt eine Straße, die nach dem ältesten, an Kalkberg und Saline sich anlehnenden Stadtteil heute „Auf der Altstadt" heißt. Auch hier spricht die Besitznahme einer im damaligen Lüneburg so günstig belegenen Örtlichkeit für das hohe Alter der Siedlung.[88]) Sonst haben wir nur wenig Zeugnisse für jüdische Niederlassungen im Lüneburgischen. Schon oben wurde erwähnt, daß die Juden zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Sprengel des Bistums Verden verbreitet waren, und „in villis, civitatibus seu oppidis" saßen.[89]) In Anbetracht dessen, und wo selbst in Nestern wie Meinersen im Süden der Herrschaft[90]) und dem Burgflecken Lüchow im Wendland[91]) um dieselbe Zeit die Ansiedlung uns bezeugt wird, dürfen wir für die bedeutenderen Städte Celle, dessen Judenschaft gar nicht, und für Uelzen, das nur einmal in der kaiserlichen Steuerverschreibung von 1456 genannt wird,[92]) jüdische Einwohner annehmen.

Marqwort v. O. 1358 in Braunschweig (Gedenkbuch, Fol. 11b, § 4.) [87]) Urkundenbuch Hildesheim III, 995, 1397 IV, 606, 1446. — [88]) Von den „Vier Orten" zog sich das Judenquartier in der Richtung auf das Michaeliskloster hin. 1382 in platea Judeorum (bereits 1288 erwähnt, s. oben S. 314, N. 43) . . . . magis vicinas versus monasterium s. Michaelis. 1468 in der Jodenstrate by den veer orden 1498 in pl. Judeor. prope quatuor acies (nach gütiger Mitteilung des Herrn Stadtarchivars Dr. W. Reinecke). Mindestens die untere Hälfte der heutigen Straße „Auf der Altstadt" ist als Judenviertel anzusehen, vgl. Wiener im Jahrbuch für die Geschichte der Juden und des Judentums 1860, Bd. I, S. 176: „jetzt die alte Judenstraße auf der Altstadt". Lag das älteste Rathaus der Stadt, „wie Dr. Sprengell, ein kundiger Lokalforscher, es vermutet, am nordöstlichen Eingange zur Rübekule", also dicht am Judenquartier, so würde sich hier eine überraschende Parallele zu jener jüdischen Ansiedlung in der Braunschweiger Neustadt ziehen lassen. (Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. Band: Lüneburg, bearb. v. Fr. Krüger und W. Reinecke, S. 198). — [89].) Siehe oben Seite 315. — [90]) Urkundenbuch Lüneburg I, N. 259, 1303. — [91]) Sudendorf a. a. O., II, 155, 302. — [92]) Siehe oben Seite 316.

Soweit es die Städte am Rande des Harzes nur zu einiger Bedeutung brachten, besaßen sie sämtlich ihre Judenquartiere. Den Vorrang behauptet bis gegen 1400 die alte Kaiserstadt Goslar, wo die Judenstraße unweit des Marktplatzes liegt.[93]) Ziemlich weit dem städtischen Mittelpunkt entfernt saßen die Juden im nahen Wernigerode in der heutigen Oberengengasse.[94]) Zu Quedlinburg lief ihr Quartier etwa vom Chor der Marktkirche bis zu dem später weggeräumten Neustädter Tor.[95]) Alle diese Städte, wie das benachbarte Halberstadt, wurden dann zu Beginn des 13. Jahrhunderts von Halleschen Juden, welche die Unruhen in der Salzstadt vertrieben hatten, aufgesucht. So erweisen sich selbst

---

[93]) In der „jodenstrate" lag 1397 ein Haus zu der „roden vornen", 1424 ein wigbuge. (Nach gütiger Mitteilung des Herrn Landgerichtsdirektors Bode, dem Herausgeber des Goslarer Urkundenbuchs.) — [94]) 1460 to W. in der joddenstrate dat 3. hus van der Tescherstrate to dem markede wort. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. XV, S. 336 ebenda. S. 180 für 1483. S. 149 Gräflicher Zins 1379. Kirchhof = Keferlucht 1463, 1591 S. 462. Juden aus W. im 15. Jahrhundert in Hildesheim. Jacop v. W. 1432 Stadtrechnungen VI, 521, Josep v. W. Urkdb. IV, 633; Abraham 1459 (Urkundenbuch der Stadt Wernigerode N. 605), in Braunschweig (II, Degedingebuch S. 73), Jacop und Moyse v. W. ca. 1450; vgl. Jacobs, Wernigerode am Schluß des Mittelalters (Zeitschrift des Harzvereins 1879, XII. Band, S. 329 ff. Über die Juden S. 341 ff.) — [95]) Schon 1261 zählt die Halberstädter Kirche die Juden in Q. zu ihren Gläubigern (Aronius Reg. 670 f.), 1273 die Äbtissin nimmt sie in Schutz (Aronius Reg. 763). Im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts tauchen in Goslar Juden aus Q. auf (Urkundenbuch der Stadt Goslar, Bd. III, 393); zu gleicher Zeit werden samt der Schule Juden im Stadtbuch erwähnt (Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg, Bd. II, Anhang S. 234[22], 237[31], 238[3] f.) noch kurz vor der Verfolgung 1349 eine Familie (ebenda I, 125[39]) im 15. Jahrhundert in Hildesheim Jacop v. Q. (Urkundenbuch VI, 485), vgl. noch Urkundenbuch Quedlinburg I, N. 148, S. 59, 60, 61. Siehe den dem Urkundenbuch Quedlinburgs beigegebenen Stadtplan. — [96]) Halberstadt besaß ebenfalls ein altes Judenquartier, deren Bewohner auch in unser Gebiet wanderten: In Goslar 1333 die Witwe Jacobs v. H. (Urkundenbuch III, 966), in Hildesheim Joseph, Abraham, Urkundenbuch V, s. Reg. Meigeke IV, 721.

kleine Städte wie Osterwiek[97]) und Derenburg[98]) als stark mit Juden besetzt. In Blankenburg wird ein Jude als Gläubiger der Äbtissin von Quedlinburg schon 1241 erwähnt,[99]) sehr früh innerhalb unserer sonst viel späteren Nachrichten.

Auf der Westseite des Harzes hatten sich die Juden zu Osterode[100]) hinter Rathaus und Hauptkirche in einer gewundenen Straße einquartiert, deren eine Mündung sich dem weiten Kornmarkt zuwandte.

Im weiter südlich gelegenen eichsfeldischen Duderstadt zog sich das ausgedehnte Judenquartier von der Marktstraße, fast dem Rathaus gegenüber, nördlich bis zur Judenpforte.[101])

---

[97]) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. XV, S. 342; 1471 to O. twischen Mennichen dem unsaligen jodden u....; Jacop v. O. 1446 in Hildesheim. Hester sine swester ebenda, Abraham v. O. 1458 dort (Urkundenbuch Hildesheim Bd. IV 633, VII, 313). — [98]) 1321 Jordan v. D. in Goslar (Urkundenbuch III, s. Reg.), 1372 Smol v. D. in Magdeburg (Urkundenbuch I, S. 399), 1529 Michael v. D. in Hannover (Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgische Chronik, Band III, S. 187. — [99]) Aronius Reg. 532 f. Hebräische Bibliographie (Blätter für die Literatur des Judentums ed. Benzian) Jahrg. 1872, Bd. XII, S. 10: H. Breslau; Die Juden in Hannover und Braunschweig. — [100]) In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren, vielleicht durch Verfolgung versprengt, wohlhabende Juden aus Osterode ins Thüringische gewandert und Gläubiger der Schwarzburger geworden: Moger v. O. 1381 (Arnstadter Urkundenbuch S. 139), Isaak v. O. gesessen zu Erfurt (Erfurter Urkundenbuch II, N. 908, S. 662 cf. S. 715 f.), seine Familie noch nach seinem Tode dort. Die Stadt Osterode lag an der thüringischen Heerstraße, die von Nordhausen am westlichen Harzrand nach Hildesheim und Hannover führt. (H. Schmidt, Der Einfluß der alten Handelswege in Niedersachsen auf die Städte am Nordrande des Mittelgebirges. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1896, S. 468.) — [101]) Durchschnitten wurde die Judenstraße von der Hinterenstraße, einer bedeutungslosen Parallele zum Markt. Deren Bewohner müssen 1486 (Urkundenbuch Duderstadt, 490) die Jodenporten reinigen (to halende u. to suferende). Der Besitzer eines Hofes, die Veidrift genannt, muß ihnen den Weg über sein Grundstück gestatten. Über die Lage der Pforte wissen wir noch, daß sie (J. Wolf, Geschichte und Beschreibung der St. Duderstadt, S. 245)

Wenn auch hier die Juden in einiger Entfernung von dem ältesten Verkehrszentrum saßen — der größte und älteste Verkehr ging vom Steintor durch die ebendeswegen frühgepflasterte Steinstraße, nach dem Rathaus und der Oberkirche, bei der, wie Wolf vermutet, die ersten Bewohner sich niedergelassen haben —, so verstanden sie es doch, diesem Mittelpunkt möglichst nahezurücken. Zuerst 1338 hören wir von einem Erbzins de synagoge et scola ipsorum judeorum, der 1427 der Dorsualnotiz zufolge noch gezahlt wurde, was schon allein, ohne Berücksichtigung anderer Nachrichten, beweist, daß sich in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts noch die Gemeinde in alter Geschlossenheit erhalten hatte.[102])

Das Innere dieser Judenquartiere unterschied sich wenig von dem der übrigen Straßen niedersächsischer Städte des Mittelalters. Die meisten waren schmale eng-

28 Ruten vom Neutor, 83 vom Obertor entfernt lag. Da, wie Wolf schon (S. 244) sagt, das Neutor erst später, wie auch sein Name sagt, angelegt ist, kann an seiner Statt früher die Judenpforte die Verkehrsverbindung aufgenommen haben. Dann hätte sich der Verkehr freilich in mehr östlicher Richtung Bahn gebrochen. Vgl. den dem Urkundenbuch beigegebenen Stadtplan. — [102]) Das früheste Datum ist 1314, als die Judenaufnahme unter Vorbehalt landesherrlicher Zustimmung im Einzelfalle der Stadt verliehen wurde (s. unten S. 363, N. 280 und Urkundenbuch Duderstadt, Nr. 14 und 33). Das setzt schon eine längere Ansiedlung der Juden in der Stadt voraus. Schon 1212 schien (siehe unten) Wiener in einer Urkunde Ottos IV. der Aufenthalt von Juden auf dem mainzischen Eichsfelde bezeugt, was von Aronius (Rg. 384) indes bezweifelt ist. Die Herrschaft des Mainzer Stuhls, die nur für ca. 100 Jahre durch die welfische abgelöst wurde (1247—1334), mit der uralten Gemeinde der Metropole zog über den thüringischen Besitz des Erbstifts gewiß früh Juden hierher, wie umgekehrt Juden aus Osterode und Duderstadt ins mainzische Erfurt zogen. Arnstadter Urkundenbuch, herausg. von Burkhardt, S. 139. 1381 Samson v. Dudirstadt als Bankier der Grafen von Schwarzburg, seine Familie: Siran (Zurin), S.'s Witwe v. Dudirst., ihr Sohn Elyas v. D., dessen Söhne im Arnstadter Urkundenbuch S. 176, 1408; vgl. Erfurter Urkundenbuch II, S. 715 f. Für Wiener siehe Fränkels Zeitschr. für Gesch. und Wissensch. des Judentums 1861, S. 128.

bebaute Gassen, und nur in Göttingen kam die regelmäßige weite Anlage der Stadt auch der bequemen Breite des jüdischen Viertels zugute. Wohl blieb dabei noch Raum genug für Pferde- und Viehställe,[103]) auch für einen Garten.[104]) Sonst rückten die Häuser dicht zusammen, bis selbst die möglichste Ausnutzung der Grundstücke zuziehenden Stammesgenossen keinen Platz mehr bot. 1320 saßen in dem nicht allzugroßen Judenquartier der Braunschweiger Neustadt, wo zwei Eckhäuser noch nicht einmal von ihnen besetzt waren, neben der Synagoge 22 jüdische Familien,[105]) und längst hatten sich da neue Ansiedler an anderen Stellen niederlassen müssen.[106]) Gegen Schabernack und Belästigung der Nachbarn und gegen schlimmere Gelüste der Bürgerschaft sicherte man sich in Hildesheim durch ein Tor vor dem Judenhof.[107]) Ein slach . . . boven in der joddenstrate,

---

[103]) In Hildesheim (Urkundenbuch VI, 626) gab es einen jodenstall. Stallungen brauchte man in Hameln unter besonderen Verhältnissen (Urkundenbuch I, Donat im Anhang 189, vgl. Urkunde I, 212: Set me ome perde, de mach he voderen . . . .), sonst überall für das selbstgezogene oder in Pfand genommene Vieh (siehe unten, S. 340). — [104]) in der jodenstrate bi der muren, de vor den jungen Bomgarden hennegeiht 1394. Harland, Geschichte der Stadt Einbeck II, 153. Im Judenquartier von Bockenem wurde 1487 das oberste Judenhaus mit dem Garten usw. verkauft (Buchholz a. a. O., S. 30). In Hildesheim stand 1405 ein born uppen jodenhove (Stadtrechnungen V, S. 254). — [105]) Urkundenbuch Braunschweig II, S. 510. Gewiß können darunter auch ledige Männer und Frauen (eine die Slatte filia Copsid wohl sehr wahrscheinlich) gewesen sein, aber sie standen doch selbständig mit eigenem Vermögen und Hausstand dem Rate gegenüber. Damals waren freilich in der Südreihe der Straße noch keine Häuser dem Marstall und der Erweiterung des Packhofes zum Opfer gefallen (H. Meier, Die Straßennamen der Stadt Braunschweig. 1904, S. 52). Ein Haus auf dem benachbarten Meinbernshof kaufte 1338 ein Jude (Urkundenbuch Bd. III, S. 423). — [106]) Siehe unten, S. 363, N. 280). [107]) Urkundenbuch VII, 622. Das Judentor, welches nach Sack: Die Befestigung der Stadt Braunschweig (Archiv des Histor. Vereins für Niedersachsen 1847, S. 242) und Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, S. 713, die braunschweigische Judenstraße sperrte, weist Meier a. a. O., S. 63, als Fabel zurück.

eine bleigelötete Kette sperrte auf der Straße den Durchgang.[108]) Massive Häuser, in denen man vor Brand und Gewalttat besser verwahrt war, kamen selten vor und lagen wohl meist außerhalb der alten Quartiere, wie jenes Haus bei der Petrikirche in Braunschweig mit der Steinkammer und das Steinhaus in der Gördelingerstraße.[109]) Aber an der Südostecke des dortigen Judenviertels erhob sich ein massiver Steinbau, und ob das domus lapidea in Hameln nicht im Judenviertel lag, ist nicht ohne weiteres ausgeschlossen.[110]) Fast alle Häuser waren leichte Fachwerkbauten wie in Hildesheim, wo die Zimmerleute die Balken „gründen", die Dielen legen, Fenster und Türen machen.[111]) Das Flechtwerk der Gefache wurde mit Lehm verklebt,[112]) die Keller gewölbt,[113]) das Dach mit Stroh gedeckt und erst Ende des 14. Jahrhunderts mit Ziegelsteinen.[114]) Kein Wunder, daß hier auch der furchtbarste Feind mittelalterlicher Städte, das Feuer, seine Ernte hielt. So brannte 1388 mit einem anderen Hause auch der swan nieder, ein vielgenannter Typus jener

---

[108]) VII, 637. Erst mit der Zerstörung des Judenviertels 1458 beseitigt. Mit Sperrketten (VI, 580) mag man sich in der Regel begnügt haben, wenigstens in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters. In Hildesheim (Henning Brandis Diarium, herausgegeben von L. Hänselmann, S. 174) und Braunschweig (Dürre a. a. O., S. 316) pflegte man die Straßen damit zu schließen. — [109]) Urkundenbuch Braunschweig II, 375 v. 1312. H. Meier a. a. O., S. 45. [110]) Kämmereibuch der Neustadt Br. (Stadtarchiv) v. 1401, S. 10: dat steynhus . . . de scherbode neyst dem sth. an dem marstalle uppe der jodenstraten. Damals scheint nur der Keller dem Juden Jacop Summeken verpachtet gewesen zu sein (de kelre under demsulven huse . . . J. S. — 12 s.) Urkundenbuch Hameln I, Donat 28. — [111]) Urkundenbuch Stadtrechgn. VI, S. 662, 733, vgl. auch 143, 377, 406. — [112]) 1382 vor gerden V, S. 45. 1383 vor stro u. vor lemen u. vor de wand V, S. 61. 1381 . . . lemenvore to den jodenhusen V, S. 33, den klemers, dede klemeden in der jodden VII 634, auch VI, 378. — [113]) 1381 teygels . . . to den kelren V, 33, VI, 626 jodenkeller gemauert. — [114]) vor stro u. decken an dem „swan" V, 46; 1381 teygels . . . to dem dacke V, 33; 1407 dem steindecker uppe den joddenhusen V, S. 296 up de jdnhs. stein, kalk VI, S. 49.

älteren strohgedeckten Judenhäuser,[115]) und auch später kehrte hier wieder die Feuersnot ein wie anderorts.[116]) In Bauart und Aussehen entsprachen diese Häuser sicher ganz dem Vorbild der christlichen Nachbarn, höchstens daß hier weniger Rücksicht auf das landwirtschaftlich noch immer rege Interesse genommen wurde, und mehr Nachdruck fiel auf das geschäftliche Bedürfnis des Bewohners. Schon die Straßenseite der Gebäude mußte sich den Geschäftszwecken anpassen. Denn unverholen und nicht im beslotenen hus sollte schon nach dem Sachsenspiegel,[117]) und wie städtische Statuten es fordern, bi schinender sunnen, vor orer dore up der straten[118]) das jüdische Gewerbe sich abspielen. Mit der Zeit aber beschränkte sich der Geschäftsverkehr immer mehr auf die leichtgebauten bewohnbaren Buden in der Straße selber, die in den Hildesheimer Stadtrechnungen zwar erst 1387 in geringer Anzahl hervortreten, aber dann immer zahlreicher werden und öfter zur Erwähnung kommen.[119]) Zwischen ihnen, die der

[115]) Die Zimmerleute bauen ein verbranntes Judenhaus wieder auf V, 114. Der Brandschutt weggefahren . . . dat hor to voren van dem swan . . ., item den, de dat holt loscheden to dem swan V, 114. Im Zinsregister der Juden: 1379 Jacop to dem Swan oder als Swan fast regelmäßig bis 1389, von wo wir nichts mehr über ihn hören. Urkundenbuch Hildesheim V, 662. — [116]) vor water to fohren, als it brande in den joddenhusen VI, 749. In Braunschweig 1334 Urkundenbuch III, S. 325. . . judeis, quando domus eorum incendebatur. — [117]) Homeyer a. a. O., III, 7 § 4. — [118]) v. d. Ropp a. a. O. S. 263, 4, 265, Zeile 1 f. Urkundenbuch Hildesheim IV, 721. — [119]) Bude bode (M. Heyne, Die deutschen Hausaltertümer I.; Das Wohnungswesen, S. 224 und 306, Note 322). Das ärmliche Wohnhaus wie der Verkaufsstand. Urkundenbuch Stadtrechnungen V, 2, 4 van dren boden in der jodenstrate; seit 1405 V, 252 ist ihre Zahl nicht mehr angegeben. Ein Eckhaus am Markt (VI, 343) besaß Buden in der Judenstraße. 1423 gab es neue Buden VI, 240. Nirgends, wo Juden wohnten, fehlen sie: In der Speckstraße Göttingens gab es nach dem Abzug der Juden 1473 noch 2 unbewohnte boden (Stadtarchiv, Schoßregister) und in Hannover in der platea Judeorum 1446 de utersten twe boden in der jodenstrate, de hogebode darbi (Stadtarchiv, Auflassungsregister) auch 1447 im hus mit der bode, de darto horet. Ebenso 1397 im Judenquartier

Rat von Zimmerleuten bauen und mit Schieferstein decken ließ,[120]) verlangte der sich steigernde Verkehr auch ein Pflaster,[121]) das sich als Steinweg durch die Judenstraße zog.

Wie die ursprüngliche Exklusivität dieser Quartiere mit der Zeit, namentlich durch die Verfolgungen, eine Auflockerung erfahren hatte,[122]) — konnte doch selbst in einem so ausschließlich von Juden besetzten Viertel wie dem zu Hildesheim einer von des Rates Schützen einquartiert werden[123]) —, so faßten auch manche öffentliche Bauten hier Posten. Ganz auffällig tritt das in dem dicht am Rathause gelegenen Judenquartier der Neustadt Braunschweigs hervor. Mit Marstall und Gewandhaus waren hier auch Fleischstände, de lutken schernen in der jodenstrate,[124]) eingezogen. Zu Hildesheim lag die Münze in der Judenstraße und die Büttelei in nächster Nachbarschaft.[125]) Nirgends aber fehlt das Gotteshaus, je nach dem Wohlstand ein mehr oder minder stattlicher Bau. In Duderstadt konnte die Synagoge zugleich bewohnt werden,[126]), bestand demnach vor allem aus einem größerem Zimmer, dem sich ein Vorraum, das pretorium,

---

von Goslar, wo das Haus zu der roden vornen zugehörige Buden besaß, in Braunschweig, wo 2 Buden up der jodenstrate standen (Kämmereibuch der Neustadt von 1401 S. 7.). — 120) V, 48 VI, 9 kluterden an den joddenboden. — 121) VI, 48 Wegsetzern, dede satten i. d. jdstr. vor des rades boden. V, 186 VI, 662 Steinweg 1447. — 122) Siehe unten A. III. — 123) Urkundenbuch Hildesheim V, 1421: den joden to hulpe Nolten tinse, des he nicht utgheven enwolde, alse one de rad in ore hus ghesat hadde. — 124) Der Marstall später seit 1671 Packhof und als solcher stark erweitert (H. Meier a. a. O., S. 52). Im Gewandhaus der südwestlichen Ecke des Rathauses gegenüber hatten 22 Wandschneider ihren Stand. 1320 (Urkundenbuch Braunschweig II, S. 510) bereits die Fleischscharrren erwähnt, die bis auf die vier genannten innerhalb des Rathauses lagen (H. Meier a. a. O., S. 62 f.). — 125) Urkundenbuch VII, S. 186. 1458 wurden die Häuser und Buden der Judenstraße an 12 Bürger verkauft, das Eckhaus . . . an den 13, die Bude neben der Münze und die bei der bodeli an den 14., die Münze selbst an einen 15. Gearbeitet wurde u. VII, 634 in den jodden u. upper munthe. — 126) Urkundenbuch Duderstadt N. 370. 1457 . . . de schole to siner behof (einem Juden) . . . ef he en an der hus besitten wolde.

anschloß, der Geräte und die Bibliothek aufnahm.[127]) Auch anderswo konnte die Schule ohne Schwierigkeit an Bürger vermietet werden.[128]) unterschied sich also kaum von anderen Wohnhäusern. Daß diese Synagogen ziemlich einfache Bauten waren, zeigt sich gelegentlich in Goslar, wo der Rat, um den Streitigkeiten ein Ende zu machen, kurzer Hand zwei Judenschulen bauen läßt.[129]) Wo freilich eine so reiche und angesehene Gemeinde lebte wie in Hildesheim,[130]) erhob sich ein stattlicher ziegelgedeckter Steinbau, im Innern prächtig mit goldgestickten und seidenen Decken und Vorhängen ausgestattet.[131]) Hohe Glasfenster erhellten den Raum. Lampen und Leuchter mit Löwenfüßen spendeten ihr Licht. Bescheidener sah es in Duderstadt aus. Aber auch hier fehlten die Leuchter nicht, das Buch Moses lag auf dem Pulte, und als die Kämmerer 1434 das Inventar aufnahmen, notierten sie auch die Hörner, die man im Gottesdienst gebraucht.[132])

---

[127]) a. a. O. 1466. Bei Übernahme der Schule das Inventar aufgestellt a pretorio. — [128]) 1487 Das oberste Judenhaus . . . mit der halben Synagoge. Buchholz, Gesch. v. Bockenem, S. 30. 1411 Die Synagoge in Lüneburg (siehe unten, S. 363, Note 280). — [129]) Urkundenbuch Goslar III, 903, ca. 1331. — [130]) Die Synagoge in dem gosewinkel zu Goslar, die der Rat 1338 baute als die Eintracht wiederhergestellt war, wohl auch ein ansehnliches Gebäude (Urkundenbuch IV, 76), in Hameln Urkundenbuch I, 360, behalver ores scoltynses also schon vorhanden; partikularistischer Neubau 387, Hildesheim: Schon 1379 Smol in der Scole V, 2, 4, 1385 II, S. 362. Der 1458 abgebrochene Bau läßt auf einige Größe schließen; lohnten doch die Kämmerer siebenmal die Steinabfuhr von der Judenschule (Hildesheimer Urkundenbuche VII, S. 637). — [131]) VII, 302, 313. Auch eine Bibliothek vorhanden. Silberne Geräte = joddensulver, aus dem man 78 p. löste (VII, 666). Die Leiter des Gottesdienstes trugen silbergestickte caseln VII, 648. Die Judenfenster, die 1464 als Beute der Austreibung in die Lambertikirche wanderte, gehörten wohl der Synagoge an, VII, S. 654. — [132]) Urkundenbuch Duderstadt, Nr. 370, 1466, Erklärung S. 512/3. Nicht im Judenquartier, sondern draußen vor dem Ostertor lag in Hildesheim (Urkundenbuch V, 559) das Judenbad, ein Bau halb massiv, halb Fachwerk. Der „Judenhut" s. S. 363, Note 282.

A.

Das Geschäftsleben und das Volk.

I. Geschäftswesen und Handelsrecht.

Wo uns in Niedersachsen die Juden zuerst begegneten, trafen wir sie als Kaufleute und reisende Händler. Als Kaufleute nisteten sie sich in den ältesten nachweisbaren Niederlassungen an der Slawengrenze ein, kamen die Wormser Juden nach Goslar. Hier lockte der Schatz des Gebirges sie herbei wie auf der Westseite des Harzes in Osterode: Das Silber des Rammelsberges und die Eisenhütten im Sösetal.[133]) Mit Kupfergut handeln noch gegen 1500 Juden in Hannover,[134]) und 25 Jahre später durften sie in Alfeld Kaufmannschaft treiben mit nigen gud effte ware, so lange niemand in der Stadt war, der damit handelte oder es anfertigte.[135]) In Hildesheim ließ der Rat sich von ihnen seine Büchsen besorgen.[136]) Als dann mit der wachsenden Selbständigkeit des niedersächsischen Bürgertums die einheimische Konkurrenz die Juden zu überflügeln drohte, warfen sie sich um so eindringender auf den Handel mit solchen Waren, zu denen es ausgedehnter Beziehungen bedurfte.[137]) Auch in Niedersachsen scheint der Handel mit ausländischen Gewürzen ihre Domäne gewesen zu sein. Mußten doch in Duderstadt die Juden na alder gewonheyt außer der jährlichen Steuer noch 2 Pfund Ingwer liefern.[138]) Die Pfefferabgabe, die nach kölnischem Vorbild der eidleistende Jude in Hameln zu entrichten hatte, gehört ebenfalls hierher.[139]) Die Bedeutung dieses Geschäftszweiges

---

[133]) Nur hiermit läßt sich die starke Niederlassung der Juden in der Harzstadt begründen, deren Lokalverkehr schwerlich den Bewohnern des Judenquartiers ihre Existenzbedingungen gewährte. Osterode lag abseits, nur von der thüringenschen Heerstraße berührt. Siehe oben Seite 326, Note 100. — [134]) Jahrbuch für die Geschichte der Juden, 1860, S. 182 ff. — [135]) Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld. Urkund. abgedr. S. 416. — [136]) Hildesh. Stadtrechnungen VI: enem joden vor ene bussen, dar de rad unser borger bussen na geiten leit S. 650. Smol dem joden vor ene bussen S. 651. — [137]) Hoeniger, Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschland, I, S. 81. — [138]) Urkundenbuch der Stadt Duderstadt, N. 370. 1465. — [139]) Urkundenbuch Hameln I, S. 602 f.

darf man nicht gering anschlagen, wenn bei der Plünderung Goslars durch Otto IV. nach dem Bericht Arnolds von Lübeck Berge von Gewürz aufgeschüttet wurden.[140]) Noch lange blieb das Geschäft des Juden nicht örtlich gebunden. Wie seine christlichen Nachbarn begab er sich auf Reisen.[141]) So ist in Hildesheim nach Ausweis der Stadtrechnungen der Hausvater oft nicht daheim, und seine Frau zahlt die Steuer an seiner Statt. War der Jude zu Wohlstand oder zu Alter gekommen, so scheute er mit Recht und nach dem Vorbilde seiner kaufmännischen Mitbürger die gefährlichen Reisen und bediente sich für sie seines Gesindes. Diese Dienerschaft,[142]) die fast immer in den Aufnahmekontrakten erwähnt wird, beschäftigte sich zum allergeringsten Teile mit häuslicher Wirtschaftsarbeit — dazu konnte man jederzeit arme christliche Frauen mieten[143]) —, sondern beteiligte sich am Handelsgeschäfte. So berichtet der Hildesheimer Rat von einem Juden, daß er Diener und Knecht geworden sei seines Bruders, eines Juden zu Peine.[144]) Die 1450 in Hildesheim sich ansiedelnden Familien bedingen sich aus, einen Juden freizuhalten, den sie in ihrem Gewerbe aussenden.[145]) Solche besonders Vertrauen genießende Knechte nehmen im Auftrage ihrer Herren und von der städtischen Obrigkeit bevollmächtigt

---

[140]) Wolffstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar, S. 17. — [141]) Liber mandatorum et querelarum (Göttinger Stadtarchiv) 1414, S. 82: . . . eder ef orer welk nicht inhemesch were. Ähnlich G. v. d. Ropp a. a. O., S. 269. Urkundenbuch Hildesheim III, 1199: Ifft du mit uns wes to riden eder to wandern hest dines werwes; VII, 291: Sine sake, de he to handelnde hebbe, uthtorichtende will ein Jude unterwegs gewesen sein. — [142]) Urkundenbuch Braunschweig I, S. 48. We ok dhenet unde in des anderen brode is . . . . G. v. d. Ropp a. a. O., S. 265 die Knechte, S. 267 famuli et familiares, quibus dabit expensas; Urkundenbuch Hildesheim IV, 721: Das gebrodede Gesinde. Urkundenbuch Goslar III, 903: Gift he eme de kost eder ghelt vor de kost unde vor lon. — [143]) Braunschweiger Juden schließen (Gedenkbuch I, Fol. 7, § 5) in die Familienkontrakte auch die ancilla ein, die jodenmaget (Urkundenbuch Hameln I, Register unter: Arnd Jodenmaget). — [144]) Hildesheimer Urkundenbuch IV. — [145]) IV, 721

ganz selbständig die Geschäftsinteressen wahr: Ein hannoverscher Jude sendet seinen Diener mit umfangreicher Vollmacht nach Braunschweig,[146]) ein hier ansässiger den seinen nach Hildesheim.[147]) Durch die Beteiligung am geschäftlichen Betriebe kamen die jüdischen Geschäftsreisenden auch zu Wohlstand, den sie anfangs kaum besaßen. Bedingt sich doch jemand in Duderstadt aus, einen Juden zu halten, der ihm zur Hand gehe.[148]) Deshalb verordnet der Rat einer Stadt, um sich nicht auf diese Weise in der gewährten Steuerfreiheit beeinträchtigen zu lassen, daß sie keinen eigenen Gewinn haben oder sich nicht selbständig am jüdischen Geschäft beteiligen sollen und beschränkt wie in Hildesheim die Steuerfreiheit auf eine bestimmte Vermögenssumme, die nicht überschritten werden darf.[149])

Wie überall erschienen dann auch in Niedersachsen die Juden in den verschiedensten gewerblichen Beschäftigungen, denen sich zu widmen zum Teil schon das Bedürfnis der Gemeinde gebot. Wir lernen jüdische Ärzte[150]) kennen, daneben Schlachter, Schneider (einmal wird auch ein Koch erwähnt), die zum Ärger der Ämter auch die Grenzen der Gemeinde überschritten.[151]) Freilich war die Hausschlachterei und das Hausbacken dem Juden so wenig zu verbieten als

[146]) Urkunde im Stadtarchiv Hannover von 1443. — [147]) VII, 311. Für ihn selber empfahl sich damals die Anwesenheit nicht. — [148]) Urkundenbuch Duderstadt 370. — [149]) Urkundenbuch Duderstadt 370. G. v. d. Ropp a. a. O., S. 267. Urkundenbuch Hildesheim IV, 419: Das Gesinde soll nicht über 20 Gulden Vermögen haben. — [150]) Isak de arste, Hildesheimer Urkundenbuch V, 332; Jacop de ogenarste IV, 610. — [151]) Ein Isak Snyder zwischen anderen Juden, Hildesheimer Urkundenbuch VI, 660. In Duderstadt (Urkundenbuch N. 370) wird einem Juden gestattet, sich einen Schneider zu halten: ebenda einem andern, sich einen Diener zu halten u. a. auch to snidende; Urkundenkonzept im Stadtarchiv Göttingen: Item . . . ob eyn jode eyn schlachter were und eyn anderer nicht. Das Backen werden die Frauen für den Hausgebrauch besorgt haben. Unter Jodenbecker (Braunschweiger Urkundenbuch III, 602 f. 1330) ist wohl derjenige Meister zu verstehen, bei dem man die panes paschales backen läßt. Der Koch: Et fuit unus, qui vocatur Monneke et fuit cocus (siehe unten A. III).

dem christlichen Stadtbewohner. Da der Genuß bestimmter Fleischteile des geschlachteten Tieres den Juden verboten war, so wäre es barer Verlust gewesen, wenn man den Juden die Möglichkeit genommen hätte, dies unverwendbare Fleisch an Christen zu verkaufen. Darin erblickten aber die Knochenhauer eine ihnen sehr unliebsame Konkurrenz, und es kam darüber zu manchem Streit.[152]) Indessen wollte man auch die jüdische Kundschaft nicht entbehren und richtete eigens Fleischscharren für sie ein.[153]) Die einfachste Lösung der Streitigkeiten war die, zu der man 1499 in Hannover griff. Die Juden erhielten freies Recht der Hausschlachterei, durften aber das für sie unbrauchbare Fleisch nur nach auswärts bringen und nicht in der Stadt verkaufen.[154]) Auch mit anderen Innungen geriet der Jude in Konflikt und wurde durch Verträge gebunden.

Manche dieser Abmachungen hatten noch einen Nebenzweck im Auge. Wie man den Juden die Inpfandnahme zugeschnittener Ware untersagte, um ihnen nicht eine leichtumsetzbare Ware zum Nachteil der Wandschneider auszuliefern,[155]) so verbot man dem Innungsmeister die Verpfändung anvertrauten Tuches geschnitten oder ungeschnitten, bei Verlust des Handwerks, um einen Vertrauensbruch des Meisters an seinem Kunden zu verhüten.[156]) Die gleiche Absicht lag vor, wenn den Hildesheimer Juden untersagt wurde, Lakenscherern, Schradern, Korsewarten, Leinewebern oder sonst jemand Geld

[152]) Vertrag der hannoverschen Knochenhauer mit den Juden ca. 1340 (Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen, 1876, S. 24); in Goslar Konflikt (Urkundenbuch d. St. G. IV, 76), in Braunschweig desgl. (Urkundenbuch der St. Br. III, S. 444). — [153]) Hannover ca. 1340 (Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen a. a. O.), wat se aver des nicht en koften, dat scholde de knokenhauer vele hebben uppe 3 laden bi Albertes hus Jonas, dat ok (?) dár de meiren joden kopen mogen bi penningwerden. Die lutken schernen in der jodenstrate Braunschweigs dienten, wie schon Dürre vermutete (Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, S. 6), wohl auch diesem Bedürfnis. Siehe oben S. 331. — [154]) Jahrbuch für die Geschichte der Juden, 1860, S. 184. — [155]) Braunschweiger Urkundenbuch I, S. 46. Älteste Sammlung der Stadtgesetze. — [156]) Hamelner Urkundenbuch I, Donat 56.

zu geben auf Wand, Kleider, Futter, Leinwand, Garn usw., das jemand zur Arbeit auf Lohn gegeben sei.[157]) In derselben Richtung bewegt sich auch die Abmachung der Braunschweiger Lakenmacher, obwohl hier das Verbot der Inpfandnahme braunschweigischer Laken im Vordergrunde stand, mit dem man die unliebsame jüdische Konkurrenz verbannen wollte.[158]) Am bedrohtesten fühlten sich die Schneider, denen das jüdische Trödelgeschäft ein Dorn im Auge werden mußte. Die Braunschweiger belegten jede Arbeit eines Meisters oder Gesellen im Hause eines Juden mit hoher Geldstrafe.[159]) In Hameln hatte man aber nichts dagegen, daß die Amtsmeister die Kleider, welche binnen 8 Tagen von den Kunden nicht abgeholt wurden, bei den Juden verpfändeten;[160]) ein Brauch, von dem man vielleicht wegen der Geldbedürftigkeit jener Zeit nicht abgehen konnte, obwohl man damit den jüdischen Konkurrenten nur Vorschub leistetete.

Alle diese Verbote lehren, wie man sich bestrebte, dem ursprünglich vielseitigen jüdischen Geschäftsbetriebe den Boden abzugewinnen. Sobald sich Kaufleute und Handwerker in ihren christlich gefärbten Verbänden zusammen gefunden hatten, die den Juden von vornherein ausschlossen, und die landesherrliche Anerkennung gewannen, mußte mit Hülfe des Stadtgerichts eine Reaktion gegen die Juden beginnen. Daß sie nicht so leicht durchzuführen war, erklärt sich daraus, daß man erst spät die Früchte ernten konnte. Erst 1312 schlossen die Braunschweiger Lakenmacher ihren Vertrag mit den Juden; etwas älter scheint die Bestimmung in der ältesten Sammlung Braunschweiger Statuten zu sein, die das Verpfänden zugeschnittener Wand verbietet. 1325 erließen die Schneider der-

[157]) Hildesheimer Urkundenbuch III, 1045. — [158]) Braunschweiger Urkundenbuch II, S. 388 von 1312 (nicht 1322, denn der Jude Copsin war nach II, S. 510, schon 1320 verstorben — vidua Copsid). Es wird verboten, Lakenschere, Wolle oder Garn anzunehmen. Die Lösung des verpfändeten Stück Garns erleichtert und nur gegen Erstattung des Spinnelohnes erlaubt. — [159]) Urkundenbuch Braunschweig III, S. 105. — [160]) Urkundenbuch Hameln I, Donat 56.

selben Stadt ihr Verbot. Aber in Hildesheim hören wir erst 1446: Nemand soll nige kleder hengen to vorkopen vor klederselschen joden![161]) Auch im Kaufmannsgewerbe wurde der Jude immer mehr beiseite gedrängt. Irgend welche Zeugnisse für seine Beschränkung lassen sich innerhalb unseres Gebiets nicht auftreiben. Aber man wird hier seine Konkurrenz ebenso kräftig zurückgedämmt haben wie anderorts. In Oldenburg ließ man 1345 sich privilegieren: Die Judenschaft sollte sich nicht mit Kaufmannschaft nähren neben ihrem rechten Wucher.[162])

Zu diesem Geschäft waren die niedersächsischen Juden allerdings längst übergegangen. Sobald wir nur von ihnen im engeren Kreise unseres Gebiets hören, treffen wir sie als Kapitalisten und Bankiers. 1241 erscheint jener Jakob von Blankenburg als Gläubiger der Äbtissin von Quedlinburg.[163]) 1263 hat sich Herzog Johann v. Lüneburg zur Deckung der Schulden seines Bruders etiam apud Judeos bemüht,[164]) und Herzog Otto sein Sohn schuldet 1282 von allen seinen Gläubigern dem judeo qui vocatur David weitaus das meiste.[165]) Im Anfang des 14. Jahrhunderts war die Goslarer Judenschaft längst zum Geldhandel übergegangen, und der Rat mußte ihnen scharf auf die Finger sehen, daß sie nicht ihre Kapitalien der städtischen Vermögenssteuer entzogen.[166]) Dieser Besitz flüssigen Vermögens verhilft einzelnen Juden wie dem riken Sloman in Hildesheim oder jenem Salomon dives in Dassel zu volkstümlichem Ansehen.[167]) Mit seinem Gelde wirtschaftet der Jude und nimmt seinen

---

[161]) Urkundenbuch Hildesheim IV, S. 531. — [162]) Bremisches Urkundenbuch III, N. 525. — [163]) Aronius Regesten, N. 532, 533. — [164]) Sudendorf a. a. O., I, p. 38. — [165]) Urkundenbuch Braunschweig I, p. 41. Die zweite, 297 genannte Jüdin Pacze war 1306 Gläubigerin eines Abtes. Die Lüneburger Juden trieben um 1300 ebenfalls Geldgeschäfte (W. Reinecke a. a. O., s. Register unter judei). — [166]) Vgl. die in den Verträgen seit 1321 auftretende Klausel, die Versteuerung des Geldes betreffend Urkundenbuch III, speziell N. 558: Kein Geld anzunehmen, ab alio judeo affirmando suam esse. — [167]) Hildesheimer (Stadtrechnungen) Urkundenbuch V, s. Namenregister. Vgl. oben Seite 320, N. 73.

Wucher dafür. So ausschließlich hat er dies Gewerbe in Händen, daß man das Geldgeschäft kurz als judaizare oder als jodden bezeichnet ebenso wie in den jodden stan der gebräuchliche Ausdruck für die Aufnahme von Kapitalien ist, und in de jodden setten der term. techn. für die eingestellten Pfänder. Da in jenen unsicheren Zeiten die bloße Handschrift eines Wechsels kaum genügen konnte, wurde auf jede ausgeliehene Summe ein an Wert sie überragendes Pfand genommen. Man wird deshalb gut tun, namentlich wo selbst Fürsten diesen Weg einschlagen mußten, nicht von einem Versetzen der Pretiosen zu reden, sondern nur von einer Geldaufnahme gegen dem Gläubiger gebotene Sicherheit.[168])

Wenn man die Liste der vor dem Göttinger Rat angekündigten verfallenen Pfandsachen[169]) mustert, erstaunt man zunächst über die massenhaft versetzten Kleidungsstücke. Der gemeine Mann in der Stadt und auf dem Lande besaß in seiner Not oft nur in dem entbehrlichen Rock oder Mantel sein einziges Pfandobjekt. So finden wir sie in allen Farben und Stoffen vertreten, männliche und weibliche, und Pelz und Schleier dazu, Bein- und Kopfbedeckung, gelegentlich ein besseres Stück sorgfältig notiert. Sonst griff der bedrängte oder leichtsinnige Schuldner seinen Hausrat an: Zinnkannen, kupferne und messingne Kessel — namentlich der Braukessel[170]) war in Göttingen ein beliebtes Pfandobjekt —, Tiegel und Schüsseln, Handtuch und Badelaken, Leinen, Decken bis zum Bettkissen. Mancher Eisenhut, Panzer oder Armbrust wurde verpfändet, und wer Schmucksachen besaß, fand wohl den Pfandleiher noch geneigter. Daher wandern Fingerringe und Silbergürtel, wertvolle Knöpfe und Spangen, Becher und Silberlöffel in die Hände des jüdischen Bankiers.

---

[168]) v. d. Ropp a. a. O., S. 267: Der Göttinger Rat schließt nur solche in die Verträge ein, die nicht wokern, z. B. filium ita, quod non judaizat. Jodden = speziell das Geldleihen beim Spiel siehe unten Seite 355. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg, von Volger (herausg. v. Hist. Verein für Niedersachsen), II, S. 153 f. — [169]) Im Stadtarchiv. — [170]) S. v. d. Ropp a. a. O., S. 265, III.

Namentlich die vornehmen Schuldner, Edelleute bis zum Herzog,[171]) aber auch Bürger versetzten solche Kostbarkeiten wie silberne Ketten, Halsbänder, edelsteinbesetzte Ringe. Wie sich die Schmucksachen häuften, ersieht man aus der Hinterlassenschaft einer Braunschweiger Jüdin, in deren Besitz sich allein 22 goldene Ringe befanden.[172]) Wie sonderbar mutet es daneben an, wenn wir hören, daß auch Pferde, Kühe und anderes Vieh ins Haus des Juden gebracht werden.[173])

Alle diese Dinge mußten, wenn sie nicht eingelöst wurden, wieder umgesetzt werden. Der Jude mußte zugleich Juwelier und Viehhändler sein, er handelte mit Waffen wie mit Haushaltungsgegenständen. Es gab immer etwas billig bei ihm zu kaufen zum Ärger der Handwerker. Freilich drängte der Handel mit alten Kleidern alles andere in den Hintergrund, und wenn man die Göttinger Pfandlisten durchsieht, begreift man, daß sich die Häuser der Juden in Magazine gebrauchter Herren- und Damengarderobe verwandeln mußten.[174])

Der ganze Geschäftsgang war nach städtischem Statut geregelt. Ein Jahr und Tag blieb das Pfand aufbewahrt, dann erfolgt das upbeden. Nach Goslarer Stadtrecht mußte es dann vom jüdischen Gläubiger noch 6 Wochen und 3 Tage, nach Hildesheimschen nur 14 Tage, aufbewahrt werden,[175]) ehe es dem Juden verfiel. Mit vornehmen Schuldnern ging

[171]) Herzog Wilhelm der Ältere, Urkundenbuch Hildesheim IV, 490, 1443, Herzogin Cäcilie v. Brandenburg, IV, 605, 1446; in Göttingen: Die von Hardenberg, in Braunschweig: (Deutsche Städtechroniken Braunschweig II, 173, Note 1, 1491) die von Alvensleben, ein Bürger II. Degedingebuch der Altstadt 156. Pfandstücke: Spange, Ringe mit Türkis und Rubis, Korallen, silberner schauwer, ein kop, is to hope stulpet, ein sweydeler. — [172]) Siehe unten Note 246. — [173]) G. v. d. Ropp, Göttinger Stadtbuch S. 263, Worden on ok perde koig eder ander vei gebracht; Pferde in Pfandschaft genommen. Hannover (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1870 S. 10; Hildesheimer Urkundenbuch VI, 629 VII, 143). — [174]) Die verfallenen Pfänder machten doch nur einen Bruchteil des Umsatzes aus, und ein Jude bringt zwei- bis dreimal im Jahre seine Liste vor. Das läßt den Umfang des jüdischen Geschäfts einigermaßen schätzen. — [175]) Göschen die Goslarer Statuten S. 67, Urkundenbuch Hildesheim IV, S. 508.

man natürlich glimpflicher um, wie jener Jude in Hildesheim mit Herzog Wilhelm.[176]) In den erwähnten Göttinger Akten übersehen wir die Praxis noch genauer.[177]) Hier wird ein doppeltes Aufbieten der Pfänder erwähnt. Jedesmal legt der Jude die Liste einer Kommission vor, die aus einem Vorsprecher und zwei Zeugen besteht, unter denen bisweilen auch jüdische Mitglieder auftreten. Ein Ratsbote hält von Haus zu Haus die Ankündigung und vor den Toren, letzteres wohl mit Rücksicht auf die zahlreiche auswärtige Kundschaft der Dörfer und kleinen Städte der Umgegend,[178]) die gelegentlich als extranei unter den Schuldnern zusammengefaßt erscheinen. Vornehmen Herren wird die Ankündigung auch in ihrer Herberge gehalten.[179]) Sind beide Aufgebote erfolglos, so hat der Jude die Pfänder erworben und läßt die Protokolle aufnehmen, von denen uns eine ganze Reihe im Göttinger Stadtarchiv erhalten blieb.[180])

Damit wären wir schon in die Nähe des jüdischen Handelsrechts gekommen. Wenn wir die diesbezüglichen Statuten der niedersächsischen Städte zusammenstellen, so erscheint uns das jüdische Pfandleihergewerbe in ziemlich dunklem Lichte: Nicht nur der ehrliche Bürger und Bauer bringt in der Not sein Hab und Gut zum Juden. Allerlei verdächtiges Gesindel, Landstreicher, Soldaten, die vom Kriegszug mit geplünderter Beute heimkehren, tragen ihm am hellen Tage oder heimlich zur Nacht all das, was auf mehr oder minder zweifelhafte Weise ihr Eigen wurde, ins Haus. Selbst Priestergewänder, Meßbücher und Kelche wandern in seine

---

[176]) Urkundenbuch Hildesheim IV, 490: Zu Pfingsten besaß der Jude bereits 2 Jahre die Pfänder des Herzogs, länger kann er sie nicht halten und will höchstens bis Johannes noch warten, dann aber nach Recht und Gewohnheit der Stadt upbeiden. — [177]) Stadtarchiv Göttingen. — [178]) z. B. Witzenhausen, Hardegsen, Uslar 2c. — [179]) So den domini duces Fridericus Wilhelmus juniores samt ihren Begleitern. — [180]) Anno . . . brachte N. de jode, dat he dusse nagescrevenen lude u. ore pande an gericht upgeboden u. erwunden heft. Folgt Aufzählung der Personen und Pfänder 2c.

Hände. Als der Sachsenspiegel sein jüdisches Handelsrecht[181]) zusammenstellte, das eine unverkennbare Verwandtschaft mit den z. T. viel späteren niedersächsischen Statuten verrät, hatte man das dunkle Treiben schon unter Kontrolle gestellt. Anderseits konnte man vor der festen Ansiedlung der Juden kaum damit beginnen. Dem wandernden Händler war wenig anzuhaben, erst die enge Nachbarschaft hinter den Mauern der Städte ermöglichte ein Einschreiten und eine Überwachung des jüdischen Gewerbes. Man verlangte jetzt, daß sich das jüdische Pfandgeschäft offen vor aller Augen abspielte unvorholen bi dagelechte unde nicht in beslotenem huse, wie es der Sachsenspiegel bezeichnet,[182]) bi schonem daghe und bi schinender sunnen, vor orer dore up der straten, wie die Statuten der Städte vorschreiben.[183]) Diese Öffentlichkeit des Geschäftes machte ein Zusammenarbeiten, ein Einverständnis mit Dieben oder anderen Personen zweifelhafter Beschäftigung fast unmöglich. Daß aber allerlei gestohlenes Gut in die Hände des Juden wanderte, konnte oder wollte man damit gar nicht verhindern. Auch die Mitwirkung von Zeugen, welche schon der Sachsenspiegel für das Pfandgeschäft vorschreibt, sollte nur den korrekten Geschäftsgang bezeugen, nicht die Aufnahme gestohlener Sachen verhindern.[184]) Der Zeugenbeweis schützt den Juden gegen den Verdacht des Einverständnisses mit seinem Kunden. Im Beisein der Zeugen kann der Jude Gegenstände als Faustpfand aufnehmen, die teils gestohlen oder geraubt, teils auf andere verdächtige Weise in Besitz des Anbietenden gekommen sind. Nur solche Sachen, deren Aufnahme allzu anstößig wäre, wie kirchliche Gebrauchsstücke oder blutbefleckte Kleider, will man davon ausgeschlossen wissen.[185]) Sonst aber legt man dem Juden

---

[181]) Homeyer, Der Sachsenspiegel III, 7. — [182]) Homeyer a. a. O. — [183]) v. d. Ropp a. a. O., S. 263, 265. Urkundenbuch Hildesheim IV, 721. — [184]) v. d. Ropp a. a. O., S. 263. Hildesheimer Urkundenbuch IV, 721. — [185]) Die Verpfändung kirchlicher Gegenstände in Hildesheim 1372 (Urkundenbuch II, S. 204) noch gestattet, 1450 verpönt (IV, 721); in Göttingen (v. d. Ropp, S. 264, oben 5) 1370 erlaubt.

keine Beschränkung auf, als wenn man hier ein altüberliefertes historisches Recht respektieren mußte.

Um ein solches scheint es sich in der Tat gehandelt zu haben. Wurde in Goslar jemand bestohlen, so war sein erster Gang zum Juden, dem er die gestohlenen Gegenstände namhaft machte.[186]) Kam nun der Dieb und bot gegen eine vorzuschießende Summe die betreffenden Sachen als Faustpfand an, so geschieht nicht etwa, was wir heute tun und für das Sicherste halten, daß ihn der Pfandleiher festnehmen läßt, um so dem Geschädigten wieder zu seinem Eigentum zu verhelfen. Vielmehr nimmt der Jude in Gegenwart der Zeugen, die ihm im Geschäftsverkehr der Judenstraße niemals fehlen konnten, das Angebotene an, jedoch nur zum 4. Teil des Kaufwertes. Dagegen kann es dann der Eigentümer wieder auslösen. Hat der Jude mehr darauf bezahlt, so verliert er den Mehrbetrag. Nur in einem Falle hat er Anspruch auf Rückzahlung des über den vierten Wertteil hinausgehenden Betrages, wenn er den Gegenstand aufnahm, bevor er die Meldung des Eigentümers erhielt, also als er sich den vorgeschriebenen Bedingungen nicht anzupassen brauchte. Das kann aber nicht heißen, bevor er wußte, daß es sich um einen gestohlenen Gegenstand handelt. Die volle Summe seines ausgezahlten Geldes erhält der Jude zurück, wenn er im Beisein der Zeugen am offenen Ort und hellem Tage ein Pfand aufgenommen hat, of it wol vorstolen is. So schrieb es der Sachsenspiegel vor.[187]) Und in Göttingen sicherte man dem Juden zu: Für pande, de gestolen edir gerovet weren, für perde, koig edir ander vei, das gewaltsam erworben wurde, moghen se ore penninge, de se uppe de pande gedan hedden, wal beholden mit oreme eyde, wenn sie die vorgeschriebene Zeit und die Zeugen nachweisen.[188]) Umgekehrt verliert der Jude alle Ansprüche auf Wiedererstattung der Pfandsumme, wenn er die Bestimmungen nicht einhielt. Handelt es sich um kirchliches Gut, so geht's ihm noch schlimmer: Men richtet over en alse over enen

[186]) Göschen, Die Goslarer Statuten, S. 39 f. — [187]) Homeyer a. a. O. — [188]) v. d. Ropp, S. 263 f.

def.[189]) D. h. mißachtete der Jude bei kirchlichen Gegenständen die Vorschriften seines Gewerbes, nahm er sie zur Nachtzeit auf, ohne daß jemand darum wußte, so war der Verdacht der Hehlerei unabweisbar, und der Jude büßte ihn so schlimm wie der Dieb selber.

Diese Hehlerei, das regelrechte Diebsgeschäft wollte man dem Juden verbieten. Nicht mehr und nicht weniger! Darum wurde in Goslar, wenn jemand sich bei dem Juden nach gestohlenen Gut erkundigt, und dieser den Besitz leugnet, nachher aber doch in Besitz des betreffenden Gegenstand betroffen wird, der Jude des Diebstahls schuldig erklärt.[190]) Als Entschuldigung ließ man nur gelten, wenn der Jude dem Vogt oder Rat Meldung erstattete, sobald das Gesuchte später, als die Nachfrage ergangen war, in seinen Besitz kam. Für den Fall, daß der jüdische Pfandleiher nicht wußte, ob er es besaß, verlangte man, daß er freiwillig seine Schlösser öffne und eine Haussuchung gestatte. Fand sich hierbei das Gesuchte, so erlitt er weder an seiner persönlichen Ehre noch an seinem guten Recht irgend welchen Abbruch. Wir übersehen die Sachlage ganz deutlich: Nicht darauf kommt es an, ob sich gestohlenes Gut oder Dinge zweifelhaften Erwerbes im Besitz des Juden befinden. Es gilt als selbstverständlich, daß sein Geschäft ihm so gut wie dem christlichen Pfandleiher dergleichen in die Hände liefert.[191]) Aber alles Zusammenarbeiten mit den Verpfändern, alle Hehlerei wird streng bestraft. Darum soll man nach Göttinger Statuten, wenn Pfänder unter den Juden nachgesucht werden, und sie deren Besitz in Abrede stellen, bei ihrer Auffindung so verfahren, als ob man gestohlenes Gut gefunden hätte, weil hier der Verdacht des Einverständnisses unverkennbar ist.[192])

---

[189]) Homeyer a. a. O. — [190]) Göschen a. a. O., S. 39, Zeile 34 ff. — [191]) Das letzte Zitat aus den Goslarer Statuten macht zwischen dem christlichen und jüdischen Pfandleiher keinen Unterschied. — [192]) v. d. Ropp a. a. O., S. 265: Worden ok pande under den joden gesocht u. se der pande vorseken, wanne se de pande doch under sek hedden, so mochte men dat mid on holden alse mid denjennen, bi den vorduvet gut gefunden worde.

Solch ein Einverständnis wird aber nicht angenommen, wenn der Jude sich weigert, den namhaft zu machen, der ihm das verdächtige Pfand anbot. So konnte sich ein Jude in Göttingen darauf berufen: De joden hedden nicht in wonheyt und en pleghen ok nicht hir eder anders nerghen to benoymende denjennen, de on pande gesat hedde.[193]) Wenn es nur darauf angekommen wäre, das Angebot und die Inpfandnahme gestohlener Gegenstände zu verhindern, so wäre eine solche Anzeige der einfachste Weg gewesen, um den Dieb von dem jüdischen Pfandleiher fernzuhalten. Daß man hier ein Geschäftsgeheimnis respektierte und die Nennung des Verpfänders nur bei mangelndem Zeugenbeweis verlangte, falls der Jude nicht seines Geldes verlustig gehen will, verrät, daß man Gründe genug besitzen mußte, welche zu diesem Entgegenkommen zwangen. Man kam einerseits auf diese Weise billig wieder zu seinem Eigentum. Anderseits ließ sich das Pfandleihgeschäft nicht ohne weiteres aufheben. Damit wäre dem Juden seine ganze Existenz unterbunden worden, und man konnte auch wohl selber diese bequeme Institution nicht entbehren. Zweifelhaftes Eigentum war aber von diesem Gewerbe nicht fernzuhalten. So mußte man sich in das Gegebene fügen und konnte höchstens dem Geschäftsbetrieb ein paar Grenzen ziehen. Daß der Jude ein historisches Recht besaß zu seinem Gewerbe, muß ebensogut anerkannt worden sein. Man wollte nicht gestatten, daß jemand die Pfandsachen, welche er als gestohlen rekognoszierte, einfach mit Beschlag belegte.[194]) Sondern es wurde erst die Auslösung gegen Kapital und Zinsen verlangt.[195]) Dann konnte der Prozeß beginnen.

Auch hier bewies man dem jüdischen Gläubiger ein weites Entgegenkommen: Bestritt jemand ihm die Höhe der Forderung, so wurde dem Juden der Eid zugeschoben. Das bedeutete, da

---

Das schrieb auch eines der beiden ältesten braunschweigischen Statute über die Juden vor (Urkundenbuch Braunschweig I, S. 46): Swelkeme joden en pand ghesat wert, vorsaket he is, men scal it vor duve hebben. — [193]) v. d. Ropp a. a. O., S. 264 und II. — [194]) Ebend. 264, 8. — [195]) Urkundenbuch Hildesheim IV, 344.

nach deutschem Verfahren nur eine Person zum Eid zugelassen wurde,[196]) die Entscheidung. Der Jude aber beschwor nicht nur die Höhe des ausgeliehenen Kapitals, sondern auch die Zinsenforderung.[197]) Denn man wußte ja, daß hierin sein eigentlicher Vorteil lag. In Braunschweig entwickelte sich 1474 ein Prozeß derart, daß der Schuldner seine Klage gegen den Juden vorbringt, der Beschuldigte dem widerspricht und sich zum Eid erbietet. Andern Tags wird dem Juden der Eid vorgelesen und Moses Buch vorgelegt. Do wolde Israhel den eyt vor dem rade up Moyses bok gesworen hebben. Damit war der Jude der Anklage ledig und die Gegenpartei abgewiesen. Zwar besitzt nach der naiven Angabe des Protokolls der Kläger noch unerschüttert das Bewußtsein seines guten Rechts. Aber ihm bleibt doch nichts als sich zu fügen und dem Juden den Eid um Gotteswillen zu vergeben.[198])

II. Inneres Leben und soziale Stellung.

Die tiefste Kluft, welche die niedersächsischen Juden von ihren Mitbürgern trennte, war im Grunde doch, und wie hätte es im Mittelalter anders sein können, die Religion. Alle Tage sah man, wie dies fremde Volk seiner Väter Glauben und Sitte mit einer Treue bewahrte, die den christlichen Zeitgenossen freilich nur Trotz und verstockte Bosheit schien. Der Mittelpunkt selbst der kleinsten Gemeinde, die oft nur eine Familie zählte, war das Gotteshaus, de jodenschole wie man sie in Anlehnung an die traditionell-jüdische Bezeichnung nannte. Hier sang man miteinander und feierte die Feste. Doch auch in weltlichen Dingen kam man hier zusammen.

---

[196]) Stobbe a. a. O. S. 148. — [197]) Feise, Zur Geschichte der Juden in Einbeck. S. 7 f.: Die Juden können ihren woker und weddeschat . . . beholden myt orem recht (d. i. Eid). Vgl. v. d. Ropp a. a. O., S. 263, 4. — [198]) Der Bürger klagt auf Unterschlagung der Pfänder und reicht ein Verzeichnis der Sachen ein, de Israhel de yode mek vor enthol und der vorsakt, de he inne genommen heft. Eine Veranschlagung des Werts ist beigefügt. Liber c, S. 152 bzw. 156 (Stadtarchiv).

Nicht nur zum Gottesdienst klopfte der Gemeindediener de jodenknecht mit dem Holzhammer an Türen und Fensterläden,[199]) wenn er die Gemeinde zusammenrufen wollte. In der Synagoge hielten die Vorsteher ihren Gerichtshof und hier mußte der Eid auf Moses Buch geleistet werden.[200])

Die Leitung des Gottesdienstes lag in der Hand des sangmester, auch scholemester genannt.[201]) Aber trotz aller Wertschätzung des väterlichen Kultus spielt er im Gemeindeleben keine Rolle.[202]) Die angesehenen Vorsteher der Gemeinde, nicht das den Gottesdienst leitende Mitglied, bilden die Vertretung nach innen und außen.[203]) Man könnte von einer presbyterialen Verfassung der Judengemeinden reden. Gewiß brauchte man namentlich zum hochgeschätzten Jugendunterricht einen schriftkundigen Mann, aber man brachte ihn mit wie

---

[199]) Im Neustädter Judenquartier Braunschweigs wohnt in dem scholehus de jodenknecht (Kämmereibuch von 1401, S. 10b), der scholeklopper (Hildesheimer Urkundenbuch IV, 388, 1440, vgl. 419, 1441), die Witwe des Gemeindedieners de olde Cloppersche mit ihren Kindern. Siehe A. Berliner, Aus dem inneren Leben der deutschen Juden im Mittelalter, Berlin 1871 (Neudruck erschienen 1900, der hier zitiert ist) S. 114. — [200]) Hamelner Judeneid (Urkundenbuch I, S. 602 f): Primo intret judeus synagogam cum judice et actore. In Göttingen 1370 Privileg Herzog Ottos (Konzept im Stadtarchiv): Wenn ein Jude zu einem Eid bestimmt wird, soll er ihn leisten „vor der Jodenschole". Vgl. auch Urkundenbuch Braunschweig I, S. 41 v. 1345. Frensdorff (Dortmunder Statuten und Urteile, S. 38, Note 37) macht darauf aufmerksam, daß der Eid von einem jüdischen Geistlichen abgenommen wird. Abweichend schwört ein Jude in Göttingen in pretorio in coquina . . . v. d. Ropp a. a. O. S. 266, Note 2. — [201]) Urkundenbuch Hildesheim IV, 388; V, 57 Isak Scholemester. Meist kurz: mester Wulf, mester Hartz IV, 731. Ihre Frauen: de mesterinne VII, 162, de mester hasesche IV, 419. — [202]) Nur einmal will es so scheinen, als ob der Rabbiner eine Art Verkörperung der Gemeinde darstelle: In einem Briefe bittet der Rat von Hildesheim einen Adeligen, seine Fehde gegen den Juden Hertze und alle Juden, die in die Synagoge in Hildesheim gehören, einzustellen. Dieser Hertze war damals n. IV, 731 hier Rabbiner. Urkundenbuch IV, 651. — [203]) Urkundenbuch Goslar IV, 319, Urkundenbuch Hildesheim III, 185.

einen Bedienten. So bedang sich in Duderstadt ein Jude im Aufnahmekontrakt aus, sich einen armen Juden halten zu können, der ihm zur Hand gehe, seine Kinder lehre und das Schneidern verstehe.[204]) Man sieht, diese Rabbiner lernten neben ihrem gelehrten Beruf, wie es jahrhundertelang in Israel Brauch war, ein Handwerk oder trieben das spezifisch jüdische Geldgeschäft nebenher. Daß sie zum Personal gerechnet wurden, ergibt sich aus einem Goslarer Ratsbeschluß, der verfügt, daß jeder Knecht oder Schulmeister dorthin zum Gottesdienst zu gehen hat, wohin sein Herr geht.[205]) Wie es scheint, waren es arme Leute, die sich auf das Studium der väterlichen Sprache und Religion legten.

Schriftkundig war daneben jeder jüdische Hausvater. Bediente man sich doch im Gemeindeleben speziell in Protokollen des Hebräischen.[206]) Auch die niedersächsischen Juden sangen und beteten in der Sprache der Väter. Die Buß- und Fastengebete und was sonst von Gebetbüchern in ihrem Besitz war, waren ihnen wohlvertraut.[207]) Sie studierten die Kommentare und Glossen zum väterlichen Gesetze und dem Psalter Davids, und wie lebhaft man sich bewußt war, welch kostbaren Schatz man an seinen damals noch handschriftlichen Büchern besaß, verraten die heißen Bemühungen der aus Hildesheim verdrängten Juden um ihr beschlagnahmtes Eigentum.[208])

Aber so edel und achtunggebietend uns diese Anhänglichkeit an den Glauben der Väter erscheinen will, dieser Glaubenseifer konnte auch glühend aufflammen, wenn eins der

[204]) Hannover, 1499, Urkunde bei Wiener (Jahrbuch für Geschichte des Judentums I, S. 184), or lerer und sangmester; Alfeld 1524: Ein lermester. Heinze, Geschichte der Stadt Alfeld, S. 416, beidemale mit eingeschlossen; Duderstadt, Urkundenbuch N. 370, 1457. — [205]) Urkundenbuch Goslar III, 903. — [206]) L. Hänselmann, Mittelniederdeutsche Beispiele N. 24, Zeile 7 ff., Protokoll eines Erbverzichts vor jüdischem Zivilgericht, das noch in der niederdeutschen Übersetzung den Stil des Originals verrät. — [207]) Siehe die Bibliothek der Duderstadter Juden, Urkundenbuch N. 370, vgl. die Erklärung, S. 512 f. — [208]) Urkundenbuch Hildesheim VII, 313, 320.

Gemeindeglieder zum Glauben der Christen abfiel, bis zu fanatischem Haß und Todesbedrohung.[209]) Und noch nach einer anderen Seite hin gewährt der Eifer für die Religion der Väter einen abstoßenden Eindruck. Sobald nur in niedersächsischen Landen die einzelnen Gemeinden in unsern Gesichtskreis treten, gewahren wir Streitigkeiten und Spaltungen in ihnen. Selbst wenn profane Interessen im Spiele waren, sogleich machen sich die Wirkungen im religiösen Leben geltend. In den meisten Fällen lag aber ein religiöses Motiv zugrunde, das den Riß in das Gemeindeleben hinein trug. So war 1331 in Goslar die Judenschaft untereinander zerfallen.[210]) Zwei Kumpanien entstanden, die aber noch nicht alle Gemeindemitglieder umfaßten. Man lag beiderseits dem Rat in den Ohren, eine Entscheidung zu fällen. Um dem Streit ein Ende zu machen, greift dieser in der Tat ein. Die eine Partie wird zurückgewiesen, ihr jedoch Amnestie versprochen. Zur Glättung der Differenzen werden vom Rat zwei Synagogen erbaut, für jede Partei eine, so daß man deutlich erkennt, wie der Streit auf religiösem Gebiete sich ausgedehnt. Tief bis ins Innere der Hausstände klafft der Spalt, ihn auszufüllen spricht der Rat sein Machtwort: Jeder soll sich nach seinem Herrn richten und in dessen Synagoge gehen, im Übertretungsfalle die Stadt verlassen, wer sich nicht einer der beiden Parteien anschließen will. Ein paar Jahre später hatte sich der Riß wieder zugezogen, 1338 ging man wieder einträchtlich in die neue Synagoge im Gosewinkel.[211]) In Hameln stand es fast zur selben Zeit nicht besser. Zwei Familiengruppen standen sich gegenüber und mit Hülfe des Rates wurde der Hauptanstifter der Unruhen der Stadt verwiesen.[212])

---

[209]) Göttingen, Stadtarchiv, Liber mandatorum et querelarum 1414? S. 82: se drauwen dem kinde to erstekende efte arch to donde. — [210]) Urkundenbuch Goslar III, 903. — [211]) Urkundenbuch IV, 76. — [212]) Urkundenbuch Hameln I, 387. Die eine Familie läßt sich eine Schule vom Rate bewilligen, trotzdem es n. 360 und Donat (Anhang I) 215 schon vorher in Hameln eine Synagoge gab und einen von der Judenschaft dafür gezahlten Zins. — Losanne de jode, Kelen sone vertrieben.

Wie hoch sich die Erbitterung versteigen konnte, sehen wir um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Göttingen.[213]) In Haß und Mißachtung wollte man sich nicht gegenseitig singen hören und lieber daheim bleiben und den Gottesdienst allein halten mit eigenem Vorbeter. Auch beschwerte man sich beim Rat, da doch die Synagoge ihrer aller Eigentum sei, und verlangt von der Gegenpartei, die das Gotteshaus besetzte, die Bestellung eines zweiten Sangmeisters auf Gemeindekosten. Der Streit wurde so arg, daß man sich gegenseitig jede Unterstützung verweigert, der jüdische Schlachter z. B., sein Geschäft für die feindliche Partei nicht ausüben will. Der um Entscheidung angegangene Rat, dem die Sache offensichtlich höchst lästig war, regelte für die Zukunft alle Differenzen umbe eren sangk, synagogen, slachten, sniden eder ander sake, verwies sie an den nächsten Hohenmeister und verhängt über die abgewiesene Partei die Vergütung von Kost und Botenlohn. Die herrschenden Streitigkeiten suchte er notdürftig beizulegen und entschied, daß die Juden die Zeit des Laubhüttenfestes miteinander halten müßten, sonst ihren Sondergottesdienst auch Ostern und Pfingsten halten könnten. Die Synagoge wurde für gemeinsames Eigentum aller Mitglieder der Gemeinde erklärt und der Abbruch der von den Parteihäuptern angebauten Baulichkeiten angeordnet, die Verzinsung des für den Bau der Schule ausgelegten Kapitals gleichmäßig verteilt und dem widerspenstigen Judenschlachter geboten, bei Verlust seines Handwerks es gegen gebührende Bezahlung auszuüben.

Wie energisch sich die Disharmonien gelegentlich auswirken konnten, hören wir einmal aus dem kleinen Gronau im Stift Hildesheim, wo sich die Gemüter so verbitterten, daß es am Ende blutige Köpfe gab und die bischöflichen Amtleute eingriffen.[214]) Gewiß waren es oft nur bürger-

---

[213]) Die Entscheidung des Rates im Göttinger Stadtbuch herausgegeben von G. v. d. Ropp, S. 267 f., die Konzepte der vorgelegten Fragen und Antworten im Göttinger Stadtarchiv. — [214]) Urkundenbuch Hildesheim IV, 316.

liche Streitigkeiten, welche den Frommen gegen seinen bösen Nachbar aufbrachten. Hatte doch ein eigenes Tribunal genug zu tun, um Klagen und Prozesse zu entscheiden.[215]) Und es ist wiederum kein gutes Zeichen für die Eintracht der Glaubensgenossen, wenn sie gegen eben diesen Gerichtshof ihrer Gemeinde die Hülfe der christlichen Obrigkeit anriefen. Erscheint es doch in Goslar[216]) als Vergünstigung, wenn der Rat einem Juden selbst gegen dessen Glaubensgenossen gerichtliche Hülfe verspricht, während es ihm doch gebührt, „sein Recht vor der Meisterschaft zu suchen". In Hildesheim beklagt sich eine jüdische Frau, daß der Gegner ihren Mann von den jüdischen Meistern ziehen wolle, „da er hinhöre und ihm zu antworten gebühre".[217]) Dieser Gegner stellt indes die Sache so dar, als wenn er bei dem jüdischen Zivilgericht von der Gegenpartei in Mißkredit gebracht sei. Gerade das Vorschieben hochgeborener Gönner und Schutzherren erscheint als die beliebteste Methode, sich gegen die jüdischen Meister aufzulehnen.[218]) Demgegenüber riefen die anderen die Hülfe des Rats an, baten, „bei ihrem jüdischen Recht und Gewohnheit gelassen zu werden",[219]) erklärten sich bereit stare judaico juri.[220]) Diese Prozesse ziehen weite Kreise. Ein hannoverscher Jude weiß sogar das Geleit seines Widerparts zu hintertreiben, so daß dieser nicht zum Termin zu reisen wagt.[221]) Ein anderer traut sich nicht nach Hildesheim, weil er mit einem dort ansässigen Juden in Streit gelegen hat.[222]) Gelegentlich sucht einer mit herzoglicher Hülfe Wiederaufnahme

---

215) Siehe unten B, III. — 216) Urkundenbuch IV, 555, 1356. — 217) Ebend. III, 1152, 1424. — 218) Ebend. II, 995, vgl. 849, 926. So auch in einem Braunschweiger Rechtshandel (Hänselmann a. a. O., S. 22 ff.): Hir weren an unde over de ersammen her Ludelff Zankenstede canonicus uppe sunte Mauriciusberghe vor Hildensem, her Hinrek Tacke unses heren bisschopp Magnus to Hildensem scriver, de desulve unse here bisschopp Magnus umme Josepes willen des yodden vorgescreven darby gesand hadde. — 219) Vgl. Note 218. — 220) Urkundenbuch Goslar IV, 164. — 221) Nachmann gegen Smol Vriborg van Ovesfelde. Stadtarchiv in Hannover, 1449. — 222) Urkundenbuch Hildesheim III, 1199.

des Verfahrens anzustrengen, trotzdem man bereits richterlich verglichen ist,[223]) wie sich ein anderer beschwert, daß sein Gegner ihm trotz Erledigung ihres Streits seine Forderungen vorenthalte. Selbst Vater und Sohn liegen miteinander im Streit,[224]) und Erbschaftsentscheidungen lassen voraufgegangene Differenzen erkennen.[225])

Oft gerät der einzelne und seine Familie in Konflikt mit der ganzen Gemeinde, und ihm bleibt nichts als desto festeren Anhalt an der Stadtbehörde zu suchen. In Goslar stand eine jüdische Familie in keinem guten Gedenken bei den Stammesgenossen, und der Rat mußte einschreiten gegen die sulfwolt unde unlust der gemeinen Juden.[226]) Ebenso befand sich in Hildesheim der angesehene Jacob von Alfeld bei der Gemeinde in argem Mißkredit, so daß die Obrigkeit ihm versprach, sobald die Judenschaft etwas gegen ihn im Schilde führe, ihn zu benachrichtigen.[227]) Auf den Gipfel grimmigster Feindschaft der Glaubensbrüder werden wir aber geführt, wenn sich ein Braunschweiger Jude vom Stadtrat 1400 einen Brief besiegeln läßt als Beweis seiner Unschuld an dem ihm von anderen yoden in den landen zur Last gelegten verräterischen Vorhaben, dat he schulle unser yoden, de in unser stad wonen, ergheste geworven hebben . . . . dat we scholden schot esschen van oren böken unde van Moyses boken unde van oren husen unde van alle orem gude — der einzige Weg, auf dem er dem gehässigen Verdacht der Seinen entgehen konnte.

Bei soviel Streit und Zwietracht können wir leider nicht, wie jüdische Geschichtsschreiber es lieben, denen die Stammesgenossen der Vergangenheit immer in verklärtem Lichte vorschweben, ein anmutig frommes, nur von christlicher Barbarei

223) Urkundenbuch Hildesheim III, 75. — 224) Urkundenbuch Goslar IV, 319: Vertrag zwischen Abraham dem guden und Asser seinem Sohn vor dem Rat. Gegenseitiger Verzicht auf alle Klage. — 225) Hänselmann a. a. O., S. 22 ff., Urkundenbuch von Wernigerode 104. Zeitschrift des Harzvereins 1881 Bd. 14, S. 161 f. — 226) Urkundenbuch Goslar IV, 319. — 227) Urkundenbuch Hildesheim IV, 633.

gestörtes Stilleben unserer niedersächsischen Juden entwerfen. Dazu ging es doch in diesen von Parteien zerrissenen Gemeinden zu lebhaft her. Gewiß viele dieser Juden trugen die Märtyrerkrone und schlossen ein kümmerliches Leben noch mit einem qualvollen Tode unter den Händen christlicher Peiniger. Aber darum ist die Meinung, als ob sie „inmitten einer Gesellschaft, deren Grundlage auch nur des Scheines der Sittlichkeit enbehrte, inmitten einer Welt, die mit den Merkmalen der niedrigsten Sittenroheit und Barbarei behaftet war" als duldende Heilige gelebt hätten, noch lange nicht berechtigt.[228]) Auch unter den Juden gab es der räudigen Schafe genug. 1337 zitierte das Vehmgericht im Braunschweiger Stadtgraben den Juden Meyer, der im Hause eines Glaubensgenossen eine namhafte Summe gestohlen hatte.[229]) 1451 griffen herzogliche Knechte in der Nähe Hildesheims eine Jüdin auf, die eine Menge falscher Münzen bei sich trug.[230]) 1405 rief der Juwelendiebstahl eines Juden aus der Bischofsstadt langwierige Verhandlungen hervor.[231]) Auf Verwendung des Kölner Erzbischofs für die bestohlene Jüdin von Neuß nahm der bischöfliche Amtmann den Verdächtigen fest. Dieser wußte aber bei den Verhandlungen vor dem Rat seine Unschuld so ins Licht zu rücken, daß man ihm versprechen mußte, die beschlagnahmten Kleinodien wieder auszuliefern, als die Bestohlene ankam und ihre Wertsachen rekognoszierte. Erst erheblich später wurde der Dieb hingerichtet.[232]) Ob sich ferner die jüdische Sittlichkeit so goldigglänzend von dem dunkeln Hintergrund der des christlichen Mittelalters abhob, ist min-

[228]) Berliner a. a. O., S. 14. — [229]) Urkundenbuch Braunschweig III, 1337. M. judeus citatus est pro 1 talento denariorum, quod furatus est in domo Bok judei. Auch ein anderer Jude mußte 1326 vor dem Vehmgericht erscheinen: Nachtmann judeus negavit duos pannos, quos perdidit. — [230]) Urkundenbuch Hildesheim VII, 58. — [231]) Ebend. III, 162, 176, 185. — [232]) Erst zwei Jahre vergingen. Stadtrechnungen I (Urkundenbuch V), S. 301, 1407: u. a. z. B. dem scharpenrichter, vor dat he herging unde vor den joden to richtende . . . de jode vordan in dem kellre. Sonst müßte es ein anderer Übeltäter sein.

destens unbekannt.[233]) Jedenfalls wußte man für eine bevorstehende Heirat die Mitgift gut zu verrechnen.[234]) Und von der Harmonie jüdischer Ehen erhalten wir gegenüber der Scheidung eines Rabbiners keine hohen Begriffe.[235]) Die Urkunde macht den Eindruck, als wenn die Schuld an der Frau gelegen hat. Der Ehemann erscheint als der ungebundene Teil, verspricht er doch gutwillig, sich in 10 Jahren nicht wieder zu verheiraten, es sei denn, daß die Geschiedene sich in dieser Zeit seines Vertrauens unwürdig mache. Eine späte Wiedervereinigung wird in Aussicht gerückt. Mit der Güterteilung geht die Trennung der Kinder Hand in Hand. Um eine gütliche Scheidung scheint es sich 1330 in Goslar zu handeln,[236]) wenn ein Jude in seinem Kontrakt auch eine Frau einschließt, quam predictus Jordanus prius uxorem habuit.

Es soll hier gewiß keine sittliche Inferiorität der niedersächsischen Juden behauptet werden, sondern nur, daß auch sie nicht frei waren von menschlichen Gebrechen, wie sie die Leidenschaften ihrer Zeitgenossen teilten. Das Spielen, speziell das niederdeutsche dobeln, scheinen sie mit besonderem Vergnügen betrieben zu haben.[237]) Anfangs ließ man sie in den Städten, wie es scheint, ungeschoren, bis das städtische Verbot auch auf

---

[233]) Mit einem glücklich herbeigerafften Zitat (Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter, S. 399), dessen Kritik mir nicht zusteht, weiß Berliner a. a. O. die deutsche Sittlichkeit dieser Zeit zu charakterisieren als eine Welt, wo „eheliche Treue ein Spott, listiger Ehebruch und frevelhafte Unzucht in unzähligen kleinen Gedichten gepriesen und belacht wurden". — [234]) Duderstadter Urkundenbuch, 280, ca. 1435. Die Schulden eines Juden (120 Gulden) sollen dem Rat derart bezahlt werden, daß der Sohn des Betreffenden für 100 Gulden bürgt, der Vater den Rest übernimmt. Kommt die beabsichtigte Ehe des Vaters nicht zustande, so bürgt der Sohn nur für 40 Gulden auf Pfänder seines Vaters hin. — [235]) Hänselmann a. a. O., S. 56, N. 67. Für die Schuld der Frau ist es bezeichnend, daß der Rabbiner und seine Freunde versprechen, die Geschiedene nicht durch Nachrede zu kränken. — [236]) Urkundenbuch Goslar III, 843. — [237]) Das räumt auch Berliner ein a. a. O., S. 191 ff.

sie ausgedehnt wurde.[238]) Die Juden erscheinen bei diesen Glücksspielen, zu denen man flüssiges Geld brauchte, als Spielleiter und Bankhalter. Um dem Übel der Spielleidenschaft zu steuern, verbot man auch dies jodden, das Leihen von Geld und die dadurch gebotene Gelegenheit zum Spielen.[239]) In den Hildesheimer Stadtrechnungen finden wir immer wieder Juden, die wegen ihres Spielens bestraft werden, daneben die christlichen Bürger. Jener Keneke wurde 1412—15 jedes Jahr von diesem Schicksal ereilt, seine Spielgenossen waren teilweise dieselben geblieben.[240]) Wie oft mag man indessen dem Auge der Obrigkeit entgangen sein. Eine zehnköpfige Gesellschaft, bis auf einen aus lauter Juden bestehend, wurde 1403 ertappt;[241]) gemischte größere und kleinere Spielrunden immer wieder entdeckt.[242]) Auch die gottesdienstlichen Leiter der Gemeinde verschmähten es nicht, ein Spielchen zu machen Isaak de sangmester und Mester Hase tauchen unter den Bestraften auf.[243]) Charakteristisch für die jüdische Beteiligung am Glücksspielen ist auch jener Knecht Jode, dessen Herr 1426 wegen des Dobelspiels in seinem Hause zur Verantwortung gezogen wurde, und der selber als unverbesserlicher Spieler der Stadt verwiesen und erst gegen das Versprechen wieder aufgenommen wird, nicht mehr zu dobeln.[244]) Sonst pflegte man

---

[238]) Braunschweiger Urkundenbuch I, S. 48: Juden sollen auch dieselbe Strafe leiden um „dobelspel“, die unsere Bürger leiden. Desgleichen das Gesinde. — [239]) In Göttingen benutzt man den Verdacht, dat se hir to Gottingen joden als Vorwand, um in die Häuser der Juden zu dringen. G. v. d. Ropp, Göttinger Stadtbuch, S. 265. Niemand soll jodden eder husen eder hegen. Hildesheimer Urkundenbuch IV, 371. Braunschweiger Urkundenbuch I, S. 68_{83} we ok jodet, den en wel de rad hir nicht liden noch bewaren (ursprüngliche Form) Welk gast eder pape hir dobelspel heghet eder jodet .... S. 72, § 124 u. a. — [240]) Stadtrechnung V, S. 440, 476, 514, 551. — [241]) V, 209. — [242]) V, 210, a. 1430, 40, 42. — [243]) VI, 109, 461. — [244]) Liber mand. et quer. 1426 f., S. 98, am Rande: Jode servus Hessen, vgl. S. 38: Hessen seghede de rad, dat he ... sworen schall, dat he neyn dobelspel heghen schol in sineme huse unde ok sulven nicht dobeln schall...

die Übertretung des Verbots nicht so hoch zu veranschlagen. Nur in Quedlinburg stellte 1465 der Rat den Juden die Bedingung, daß sie nicht mehr in ihren Wohn- noch in Bürgerhäusern dobeln sollten.[245])

Und wie man die Spielleidenschaft mit den Bürgern der niedersächsischen Städte teilte, so war man auch jüdischerseits nicht frei von jener reichentfalteten Vorliebe für prächtige Kleidung. Der Hausstaat einer Braunschweiger Jüdin läßt erkennen, daß man sich keine Entbehrungen auferlegte.[246]) Auch die gottesdienstlichen Gewänder, die silberverzierten caseln der Hildesheimer Judenschaft verraten ein ungewöhnliches Schmuckbedürfnis.[247]) Deshalb wäre es an sich nicht verwerflich gewesen, wenn man die äußerlich üppige Kleidung beschränkt und wie jedem anderen Stande gegenüber auf ein bestimmtes Maß reduziert hätte.

Aber man handelt hier nach ganz anderem Maßstabe. Nur die neidische Mißgunst, daß die Juden nach äußerer Gewandung von Priestern und anderen frommen Leuten nicht zu unterscheiden wären, rief die Trachtenvorschriften ins Leben. Wann diese Bestrebungen, die soziale Herabsetzung des Juden an seiner Kleidung zum Ausdruck zu bringen, eingesetzt haben, ist nicht mehr ersichtlich. Noch 1445 verzichtete man in Hildesheim auf den Judenhut[248]) und gebot dem Juden, eine graue „kogele mid eynem korten timpen" zu tragen.[249]) In der Nachbarstadt Braunschweig freilich sollte neyn jode ... ut siner synagogen gan ane jodenhoid.[250 a]) Für den Straßenverkehr schrieb der Rat der Bischofsstadt eine weite graue Hoike vor, die alle übrigen Kleider verhüllte.

---

[245]) Urkundenbuch Quedlinburg I, N. 456. — [246]) Urkundenbuch Quedlinburg II, 340 a. Die Korsse — der weite pelzgefütterte Überwurf der verheirateten Frauen, bei dem die Aermel eng anlagen (Berliner a. a. O., S. 47 f.); eine Menge Schmucksachen, Ringe, Spangen u. dgl. — [247]) Urkundenbuch Hildesheim VII, S. 648, 13 lot sulvers, dat me nam van den caseln der jodden. — [248]) Die zwar nicht unserm Gebiete angehörige Bilderhandschrift des Sachsenspiegels kennt die Judenhüte schon. — [249]) Urkundenbuch Hildesheim IV, S. 507, 1445. — [250 a]) Sudendorf a. a. O., II, 307.

Doch genügten alle diese Gebote nicht, um die Judenschaft äußerlich genügend zu kennzeichnen, um so mehr als man jüdischerseits sich bestrebte, dem ebenso lästigen als demütigenden Zwange auszuweichen. Der Judenhut wurde, wie der verschärfte Ton der Vorschrift beweist, in Braunschweig ungern getragen und eine Bemerkung im Schichtbuche ist danach wohl nur ironisch aufzufassen.[260 b)] Den Kleiderordnungen fügte man sich hier so wenig, daß der Rat sie drohend den Juden ins Gedächtnis rief.[251)] Zu Hildesheim sann der Bischof trotz des städtischen Gebots der Straßenkleidung noch auf besondere Zeichen, an denen man die Juden wie die Dirnen und Pfaffenweiber erkennen könnte.[252)] Nirgends aber trat dies Bestreben, den Juden die ihm gezollte Verachtung auch äußerlich sichtbar aufzuprägen, so deutlich auf als bei Eidesförmlichkeiten. In schmählichster Tracht, im grauen Rock ohne Hemd, den spitzen Hut auf dem Haupt, barfuß auf einer in Lammblut getauchten Tierhaut, die man noch dazu von dem Tiere nahm, dessen Genuß dem Juden ohnehin verboten war, mußte der Angeklagte den Schwur auf Moses Buch leisten.[253)] Vor solcher Demütigung schirmte allerdings in den meisten Städten die Privilegierung der Rats- oder Landesherrn. So konnten sich die beiden Juden, die 1451 in Hildesheim nach Urteil der olderlude der smede sich dem schmachvollen Verfahren unterwerfen sollten, obwohl sie aus welfischem Gebiete stammten, auf den Eid berufen, dar de joden hir to Hildensem mede begnadet sin.[254)] Dieser Schwur, den man in der Nachbarstadt Hannover wörtlich ins Stadtrecht hinübernahm, der uns auch in anderen niedersächsischen Städten mehr oder minder abweichend be-

---

[250 b)] Siehe unten S. 363, Note 281. — [251)] Stadtarchiv Liber C. 1435. — [252)] Urkundenbuch Hildesheim VII, 70. — [253)] Sudendorf a. a. O., II 307 Note: He schall ... sinen arm upschorten. He schall hebben eynen grawen rock anne ane hemede u. two hosen ane vorföte ... Urkundenbuch Hildesheim VII, Nr. 62 ... de scholden stan up ener suhut ... — [254)] Urkundenbuch Hildesheim VII, 62. Der Rat entschied zu ihren Gunsten.

gegnet, dispensierte in seiner knappen Form von den entehrenden ausführlichen Eidförmlichkeiten samt ihren demütigenden Begleitumständen.[255]) Hatte man doch diese Schwurformeln, ursprünglich dazu bestimmt, den Juden bei allem zu greifen, was ihm heilig und fürchterlich war, derart überladen, daß sie nur mit Überdruß und dem Gefühl entehrender Kränkung von dem Eidleistenden gesprochen werden konnten. Zudem empfahl sich in den zahlreichen Privatklagen, die das jüdische Pfandgeschäft nach sich zog, der Gebrauch einer handlichen und den Juden nicht unnötig kränkenden Form. Als man daher in Göttingen im Stadtbuch die kürzere Fassung eintrug,[256]) fügte man hinzu: Quando causa est citra 50 marcas und nach Niederschrift des Wortlauts: Si extendit se causa ad 50 marcas aut ultra, tunc jurabit juramentum, quod habetur in wigbelderechte.. Also bei größeren Wertobjekten und wohl auch in Kriminalfällen bedient man sich der ausführlicheren Redaktion, die wohl die ältere und hergebrachte sein mochte.

Die Juden standen außerhalb der mittelalterlichen Kirche wie des mittelalterlichen Staates, der sie auch nur konzessionsweise aufnahm. Wollte man ihre Zugehörigkeit zu dem letzteren anerkennen, so mußte man sie auch auf irgend eine Art der Kirche angliedern, und es erscheint deshalb ganz folgerichtig, wenn ein Bischof von Verden behauptet, die Juden in den villis, civitatibus seu oppidis könnten auch durch kirchliche Zensurmittel gezwungen werden, zur Zahlung der nach kompetenter Taxe fixierten jura, quae possunt plebani consequi a christianis in talibus locis commorantibus compelli.[257]) Indessen wird die weltliche Obrigkeit die Juden gegen diese Ausdehnung der Parochialrechte geschützt haben, denn in unserem Gebiete hören wir nichts dergleichen mehr. Aber wir werden noch an anderer Stelle sehen, wie

---

[255]) Urkundenbuch IV, 344; Hannoversches Stadtrecht, herausgegeben von Grote=Brönnenberg, S. 318. Goslarer Statuten, S. 78, Zeile 30. Im Braunschweiger Lande: Sudendorf a. a. O., II, N. 307, S. 165. — [256]) v. d. Ropp a. a. O., S. 266, VI. — [257]) Urkundenbuch Lüneburg I, S. 152, 1306.

eifrig die Kirche mit ihren Strafmitteln auf dem Wege geistlicher Gerichtsbarkeit gegen die Juden eingeschritten ist, und die immerhin beträchtliche Zahl der uns bekannten Fälle läßt erkennen, wie bereitwillig man sich bestrebte, die Juden in kirchliche Straf- und Disziplinargewalt zu bekommen. Kirchenrechtlich waren die Juden wie alle Nichtgetauften ihr allerdings unterworfen, wenn sie Christen zum Übertritt verleiteten, solche Konvertiten oder Ketzer bei sich aufnahmen und schützten oder den christlichen Glauben durch Wort und Schrift verlästerten u. dgl.[258]) Die Grenzen waren fließend genug, so daß sogar der Stadtrat in Hildesheim eine Sonntagsentheiligung durch Baden oder Mahlenlassen[259]) mit hoher Geldstrafe ahnden konnte, wie er auch den Juden gebot, sich nicht in der Nähe christlicher Kirchhöfe sehen zu lassen.[260]) Gewiß machte man die Türen weit, um ihnen den Eintritt in die Kirche zu eröffnen. Nach der nicht selten auftretenden Namensform „Jode“ können wir eine ziemliche Zahl Konvertiten annehmen. Manchen ging es nicht gerade glänzend, wie jenen die in Hildesheim, die der Stadt als Schweinehirten dienten und noch dazu das Unglück hatten, in diesem Dienste ihr Augenlicht zu verlieren. Auch waren es nicht immer die besten ihres Stammes, die man für das Christentum gewann. 1490 gebot der Göttinger Rat Hanse dem dofte joden, die Stadt zu verlassen und nicht wieder zu kommen, es sei denn na gnade des rades.[261]) Wieviel Aufhebens man

---

[258]) P. Hinschius Kirchenrecht Bd. V, S. 473. Wegen Gotteslästerung erkannte bei Gelegenheit des braunschweigischen Kindesmordes (s. unter S. A. III) der Stadtschreiber dem Delinquenten nach Kirchenrecht (in decretalibus) den Feuertod zu. Liber C im Stadtarchiv Braunschweig, S. 64. — [259]) Urkundenbuch Hildesheim V, 559, VII, S. 628. — [260]) Urkundenbuch IV, S. 507. — [261]) Hildesheimer Urkundenbuch V, VI, siehe Register VI, 1444, S. 706. Hartmanne Joden, de der stad swin hodde ut deme Osterdore, alse he blind ward, van gnaden 13 s 4 d, S. 727. Arnd J. dem sween, de in der stad denste blint wart, to hulpe einem grawen rocke. Fast die gleiche Notiz 1448, S. 751 bei dem dritten. Das Unglück verdankten sie wohl der grausamen Kriegführung. Duderstadter Urkundenbuch, 1397, S. 452, 456. Söldner

von solchen Übertritten machte, läßt sich am besten daraus erkennen, daß 1518 auf Wunsch Herzog Erichs mit dem Hildesheimer Bürgermeister auch Henning Brandes Firmelpate eines gewesenen Juden wurde.[262]) Wie eifrig man Proselyten zu gewinnen suchte, lehrt ein aus Göttingen berichteter Vorfall, wo es 1414 der Geistlichkeit gelang, das Kind eines dortigen Juden zu bewegen, vom Priester die Taufe zu nehmen.[263]) Jedem Neugetauften wurde wie jenem Steffen von Brunswigk ein Brief ausgestellt, der den Empfang des Sakraments bescheinigte und seinen trotz alledem noch immer jüdisch anmutenden Inhaber als Christen legitimierte.[264])

Die übrigen aber blieben, wie es einmal ein bekannter charakteristischer Vertreter seiner Zeit, der Hildesheimer Dompropst Eghard von Hanense, ausdrückt, de verdammeden ungelovigen joden, denen man trotz feierlicher Verbriefung ihren Kirchhof wieder entreißen konnte, weil dat wedder to gebod edder gesette der hilgen Romeschen kerken geschen und gewest, na dene de joden binnen steden und dorpen by der christen luden woninge ove grafft nicht hebben mogen na rechte, und die Stätte der Toten einem Hospitale schenken durfte godde dem almechtigen to love und eren.[265]) Und wie dieser Prälat dachten auch die Gebildeten des niedersächsischen Volkes. Die Greuel der Verfolgung des Pestjahres riefen wohl bei manchen die Entrüstung über solche Unmenschlichkeiten wach, wie bei den Chronisten von Minden, der seinen Volksgenossen das Gewissen zu schärfen suchte mit dem Bibelwort: Inimicos meos ne

---

Herman Jodin vgl. N. 406, 333, andere Vertreter des Namens. Urkundenbuch von Werningerode 161. Liber mandatorum et querelarum im Stadtarchiv p. 117. — [262]) Henning Br. Diarium herausgegeben von L. Hänselmann, S. 222, 11 ff. — [263]) Liber m. et querel. S. 82. Die Tochter scheint als Grete Jodenkindes noch 1462 in Göttingen gelebt zu haben (Schoßregister unter „Speckstraße"). Die Jahreszahl unsicher, denn ein Kaleman (Vater des Kindes) ist nach den Kämmereiregistern erst seit 1418 nachweisbar. — [264]) L. Hänselmann Mittelniederdeutsche Beispiele, N. 95. — [265]) Urkundenbuch Hildesheim VII, 283.

ocidas.[266]) Und der Stadtschreiber von Lüneburg, Dierik Bromes, ein Zeitgenosse der Katastrophe von 1350, bemerkte im Copialbuch: Quinquagesimus annus mortalitatis pestilencie et magne inhumanitatis.[267]) Aber selbst ein so feingebildeter Mann wie Dietrich Engelhus aus Einbeck wußte seinen Lesern all die düsteren Geschichten jüdischer Verbrechen und Verfolgungen getreu nach seinen Quellen zu erzählen.[268]) Der bürgerliche Chronikenschreiber Hermann Bothe von Braunschweig berichtete mit dem breiten Behagen, das seiner Zeit an solchen Scherzen fand, die Anekdote von dem Juden zu Magdeburg, der am Sabbath in einen Abort geriet und von seinen Glaubensbrüdern aus Furcht vor der Entheiligung des Feiertages nicht herausgeholt wurde.[269]) Wie die Juden hier dem derben Volkswitz ihren Tribut zahlten, so mußten sie auch mancherlei öffentliche Verspottung und Belästigung sich gefallen lassen. Zwar vor groben Beleidigungen schützte sie die städtische Behörde,[270]) aber es dauerte doch in Göttingen eine Weile, bis es den Juden gelang, durch gütliche Vereinbarung dem althergebrachten Unfug, den de jungen gesellen up der burssen . . . mid pipern und basunern . . . yn der joden huse uppe des hilgen jars avend und des mandages yn den dorendagen, auch in der Synagoge zu verüben pflegten, ein Ende zu machen.[271]) Sie bildeten eben eine soziale Schicht, schwach wie Frauen und unmündige Kinder, so daß man sich ohne Furcht etwas gegen sie herausnehmen konnte, lächerlich wie Toren und sinnlose Leute, um dem Spott eine Zielscheibe zu bieten.[272])

---

[266]) Chronicon episc. Mindens bei Leibniz. Scr. rer. Brunsvic., II, 191. — [267]) Urkundenbuch Lüneburg I, 459b. — [268]) Engelhus Kanonikus in Hildesheim, † im Kloster Wittenburg bei Hildesheim. Chronica nova bei Leibniz a. a. O. II, 978—1143. — [269]) Chronicon Brunsvic. Picturatum bei Leibniz a. a. O. III, S. 367. — [270]) Liber mandator. et querelarum, S. 24. Stadtarchiv Göttingen: Conquestus est Lewe judeus dat A . . . gesproken hebbe: wad schal ek myd ome dedingen, he is eyn vorhigd kotzen schalk u. hefft cristen u. joden vorraden to Cassel . . — [271]) v. d. Ropp a. a. O., S. 265/6. Vgl. Hansische Geschichtsblätter 1878, S. 13, Das mittelalterliche Göttingen v. Schmidt. — [272]) Göschen, Die Goslarer Statuten, S. 93, Zeile 8 f.

Eine besondere soziale Schicht wollten die Juden freilich selber darstellen. Ihr starkes aristokratisches Selbstbewußtsein, dem das nationale und religiöse Gemeingefühl seine Farben lieh, verbot ihnen alle Verschmelzung, alles Verwachsen mit ihrer Umgebung. Der aristokratische Charakter dieses Zusammengehörigkeitsgefühls prägte sich in den weitverzweigten Familienverbindungen aus, mit denen die niedersächsischen Juden schon in älterer Zeit in unseren Gesichtskreis treten. Die älteste Familiengruppe, die wir kennen lernen, ist die jenes David, der 1296 in Braunschweig Aufnahme fand, und dessen Nachkommen hier im folgenden Jahrhundert verblieben.[273]) In Goslar treten in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts die Familien des Sampson, der 1312 zuerst mit dem Rat kontrahierte,[274]) und Jordans von Derenburg[275]) auf; die aber beide durch eine inzwischen erstarkte Familie an der Spitze Abraham de gude stand, ihren Vorrang verloren.[276]) In gleicher Zeit tauchen in Hameln die Gruppen des Isaak von Oldendorf und Zothekinds[277]) auf. Wenn auch diese Sonderverbände ihr Teil zu den mannigfachen Spaltungen

---

[273]) Urkundenbuch Braunschweig I, S. 41. Siehe S. 363, N. 280. Erbentscheidung von 1324, III, S. 90, 22, 25 ff.; vgl. III, 201, 14. Siehe Register S. 568. — [274]) Urkundenbuch Goslar III, 291, wo die übrigen Kinder hinter dem erwachsenen Sohne zurücktreten, später der cognatus (Sampsonis) III, 523, der als sororius mit Frau und Kindern 897 genannt wird, nachdem seine Mutter schon 541 erwähnt war. — [275]) Größer und nach den Ereignissen von ca. 1331 (903) rivalisierend: J. v. D., 558, schließt außer seiner legitimen Frau noch die, quam predictus Jord. prius uxorem habuit, in den Familienkontrakt (843) ein, die später 969 für ihre erwachsene Tochter und ihrer beider Kinder selbständig verhandelt. In den Kreis gehörte die Schwiegermutter (968) ein Schwager (843) mit Frau, und wenn J. v. D. jener pallidus J. war — was er in der Tat zu sein scheint, da der andere Jordan immer als Verwandter des genannten Sampson zitiert wird — auch noch ein Schwestersohn mit Familie. — [276]) Bereits 1334 (999) mit seinem Hausstand hervortretend (auch IV, 95) aber erst 1347 (IV, 319) im vollen Umfang einer Sondergemeinde. — [277]) Urkundenbuch Hameln I, 199. 360. Beider Bedeutung liegt im Töchterreichtum ihrer Familien.

der jüdischen Gemeinden beitrugen, sie waren doch das festeste Rückgrat, an dem sich der einzelne wie die ganze Gemeinde wieder aufrichten konnten. Durch möglichst frühe Verheiratung der Kinder knüpfte man neue Verbindungen an,[278]) sicherte sich seinen Kredit, wie man die Mitgift sicher zu deponieren wußte; schuf man sich für die Not eine Zufluchtsstätte und behauptete sich allen Verfolgungen zum Trotz mit einer Zähigkeit, die uns noch heute Bewunderung abgewinnt.

---

[278]) Berliner a. a. O., S. 42.

Anhang [279]) In der Gegenwart läßt sich z. B. in Hannover wieder eine starke jüdische Einwanderung feststellen. Auch hier kann man aus den Namen auf die Herkunft ihrer Träger schließen. Vornamen wie Simche, Ruchla, Chajim, Neche, Peritz, Scheindel, Chaskel, Mendel, Chil, Leiser, Baruch, Malka &c. konnten ihren Inhabern doch nur in einer Gegend beigelegt werden, wo man jüdischerseits in treuer Bewahrung väterlicher Sitte an dem ererbten Namenschatz der eigenen Sprache festhielt, d. h. in den östlichen Provinzen des Reichs und seinen Grenzgebieten! Hierher weisen auch die entsprechenden charakteristischen Familiennamen: Bromberg, Blaulicht, Wochenmarkt, Pomeranz, Kiczales, Radomysler &c. Zwischenstationen sind natürlich nicht ausgeschlossen.

[280]) Da für einige Zitate die Seitenzahlen des noch nicht erschienenen zweiten Teils der Abhandlung nicht bezeichnet werden konnten, wird auf sie an den betreffenden Stellen zurückgewiesen werden.

[281]) Deutsche Städtechroniken, Braunschweig I S. 360_{17}: Se nigeden u. hogeden an dem breyve alse de jodden an dem spissen hode · „nigen" sich neigen, grüßen; „hogen" jubeln, sich freuen (Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. III S. 187, II, S. 280).

[282]) In der Nähe des Hildesheimer Judenquartiers, dessen alte volkstümliche Bezeichnung „in den jodden" manchmal noch auftaucht (Urkundenbuch VI, 580, VII, 634, VI, 694 = achter den jodden), befand sich auch der oftererwähnte „Judenhut" (vor unszem marstalle belegen Urkundenbuch VII, N. 597, VI, S. 876, die Nachbarschaft auch VI S. 117, 733 u. a. bezeugt), der seit 1420 (VI, S. 138) unter den vom Rate vermieteten Gebäuden erscheint und sonstigen städtischen Zwecken diente (VI, S. 117, VII, 678, 644: dede bussenstene behauwede in dem Joddenhoid). Urkundenbuch VII, N. 597 wird er als unse woninge geheten de Jodenhoid vermietet, 1469 vergrößert (VII, S. 668). Jedenfalls war er

niemals von Juden bewohnt. Was aber könnte ihm den Namen gegeben haben? Etwa die dem Judenhute ähnliche Form des Daches? Vielleicht aber hat der zweite Bestandteil des Wortes hoit, hoid, hod, houd, to dem houde (s. Register des Urkundenbuchs V, VI, VII) gar nichts mit „Hut" als Kopfbedeckung zu tun, sondern ist als hude, hode, Bewachung, Hut zu deuten (Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. II, S. 276); dann wäre es ein Gebäude, das nach der Seite des Marstalls das Judenviertel hütete und schirmte!

XV.

Eine alte Siedelung bei Lehrte.

Von Dr. Bernhard Uhl.

Die Landschaft zwischen Hannover und Peine gleicht ihrer Oberflächenbildung nach schon ganz dem diluvialen Flachlande, wie es weiter nördlich folgt — zunächst allerdings nur als schmales Band, weil die außerordentlich breite Alluvialniederung zu beiden Seiten der Aller sich dazwischen schiebt. Nur wenige Erhebungen treten hier wie dort etwas stärker im Landschaftsbilde hervor, im allgemeinen setzt sich ein kaum sichtbar gewölbter Rücken an den andern, die Mulden dazwischen nehmen alluviale, größtenteils noch nicht verfestigte Bildungen ein, im Süden sumpfige Wiesen zu beiden Seiten der zahlreichen kleinen Wasserläufe, im Norden z. T. schon typische Moore, wie das Alt-Warmbüchener. Neuere Untersuchungen haben jedoch ergeben, daß der Boden dieser Landschaft größtenteils noch von mesozoischen Gesteinen gebildet wird, die Diluvialdecke, die die älteren Karten hier vorherrschen lassen, in Wirklichkeit nicht vorhanden ist (vgl. die geolog. Karten von Hannover von Hunäus, 1864, und die geolog. Karte des Deutschen Reiches von Lepsius, Bl. 13, 1896, mit der geolog. Karte der Provinz Hannover von Brackebusch 1899). Einen beträchtlichen Raum nehmen von diesen mesozoischen Gesteinen Mergel der oberen Kreide, des Senon, ein, die das Material für die bedeutende Zementindustrie von Misburg und Lehrte liefern. Bei Misburg liegt der westliche Rand des ausgedehntesten Senonvorkommens, bei Lehrte der Abschluß eines östlich gerichteten schmalen Ausläufers von jenem, der sich im ganzen an der Bahn Hannover-Braunschweig hinzieht (vgl. die Karte von Brackebusch). Dieser Ausläufer wird im Osten

von einer flachen Mulde begrenzt, in der zwischen Sumpfwiesen ein Bach nach Norden zur Aue, einem Nebenflüßchen der Fuhse, geht. Ein zweiter Zufluß der Aue durchbricht weiter westlich den Senonrücken in nordöstlicher Richtung und trennt dadurch dessen vordere Spitze als eine vorgeschobene Kuppe ab. Am Westrande dieser Kuppe, also an der Durchbruchstelle des Baches, liegt Lehrte, ehemals eine rein dörfliche Siedlung wohl an einer Abzweigung der Straße Hannover-Braunschweig, heute eine stark aufstrebende Stadt, deren bekannte, räumlich jetzt auf die linke Seite des Baches weit übergreifende Entwicklung außergewöhnliches Interesse beansprucht (vgl. Meßtischbll. Lehrte u. Haimar). Auf der Nordseite der Kuppe, etwas unterhalb der höchsten Stelle, wo sich die Berliner uud die Braunschweiger Bahn voneinander trennen, verarbeitet das Portland-Zementwerk Germania den Mergel, den ein ununterbrochen kräftig nach Osten fortschreitender Steinbruch liefert (vgl. das Übersichtskärtchen).

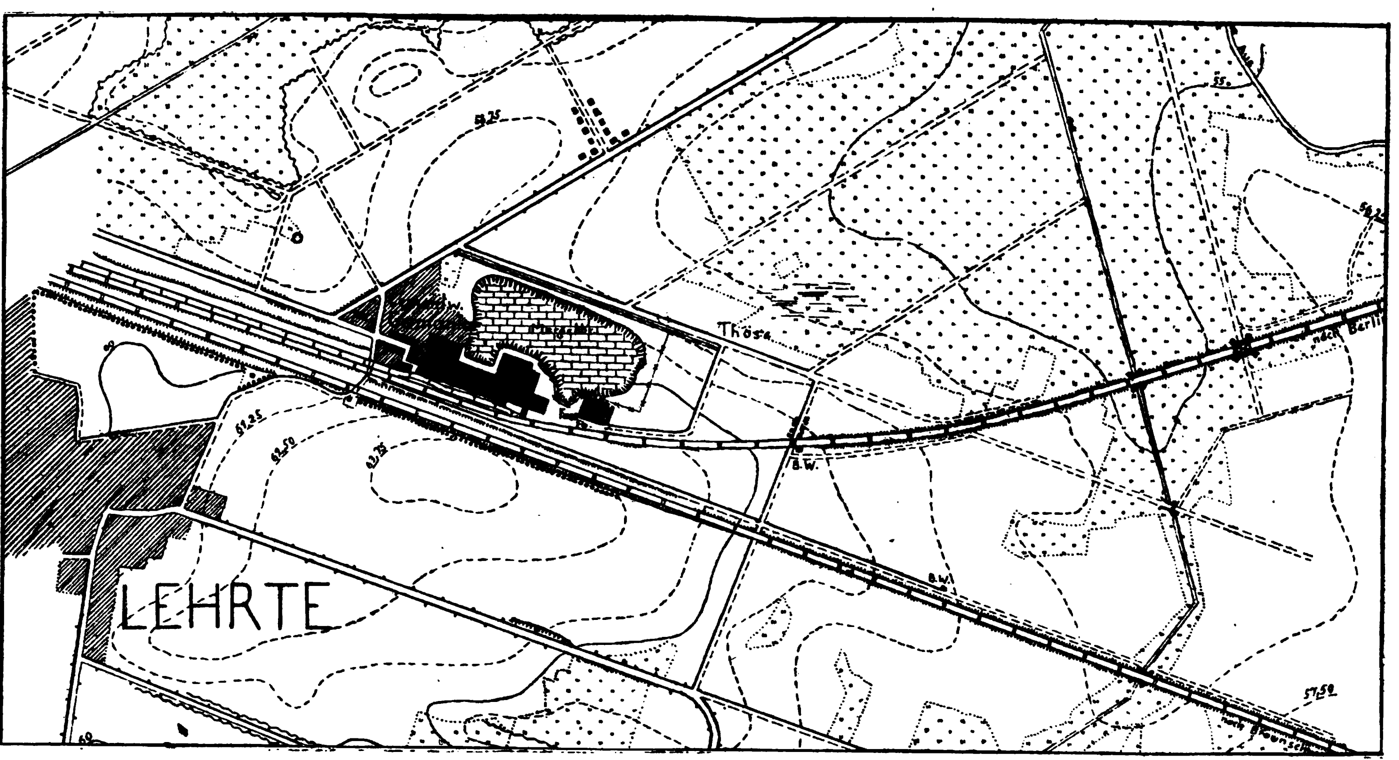
Schon vor längerer Zeit sind nach Aussage älterer Arbeiter des Werkes bei der Anlage eines heute nicht weiter fortgesetzten Querschachtes zwischen dem Hauptfabrikgebäude und der Faßfabrik Scherben in größerer Zahl zutage gekommen, ohne indessen genügende Beachtung gefunden zu haben. Im Sommer vorigen Jahres erregten neue Funde, die bei der Abkummerung des Ackerlandes östlich vor der Spitze des Bruches gemacht wurden, die Aufmerksamkeit der Direktoren des Werkes, der Herren Thomsen und Kersten. Durch sie erfuhr Herr Dr. Bödeker, der beste Kenner der Geschichte der Landschaft, von dem Funde und machte seinerseits Prof. Schuchhardt Mitteilung. Ein kleines, fast ganz unversehrtes Gefäß, Skeletteile von einem Hunde, so wie eine eiserne Schnalle kamen bei dieser ersten Gelegenheit zutage. Besonders diese letztere wies auf sächsische Zeit, frühestens das 4. Jahrhundert, hin. Da außerdem zahlreiche Scherben, mit Kohlestückchen vermischt, in Gruben von sehr regelmäßiger Form gefunden wurden, die sich durch dunkle Färbung schon oberflächlich in dem hellen Mergel sehr deutlich abhoben, so lag die Möglichkeit vor, daß diese als Wohngruben anzusprechen seien, hier

demnach die Stätte einer Siedlung sächsischer Zeit gefunden war. Wie sehr viele Dörfer ist Lehrte seiner Entstehung nach keine einheitliche Siedelung, sondern aus dem Zusammenschluß, dem Synoikismos, mehrerer Einzelsiedelungen hervorgegangen (Bödeker, die Grundbesitzverhältnisse im ehemaligen hannoverschen Amt Ilten, Diss. Halle 1901, S. 28). Derartige Vereinigungen haben bekanntlich im 13.—16. Jahrhundert sehr zahlreich stattgefunden, wegen des damit verbundenen Eingehens vieler Einzelsiedelungen ist diese Periode deshalb neuerdings vom Standpunkte der Siedelungsgeographie aus als „negative Siedelungsperiode" bezeichnet. In älterer Zeit haben dagegen Auflassungen ganzer Siedelungen nur selten stattgefunden. In Süd- und Mitteldeutschland sind in neuester Zeit mehrere Stätten ältester Besiedelung archäologisch durchforscht, in Norddeutschland fehlen derartige Untersuchungen bisher gänzlich. So waren weitere, systematische Nachforschungen hier entschieden angebracht, um genaueres über diese alte Siedelung festzustellen. Der Aufsichtsrat des Zementwerkes erklärte sich bereit, die Kosten der Grabung zu tragen. Da Beaufsichtigung durch eine wissenschaftlich gebildete Persönlichkeit erforderlich, Dr. Bödeker jedoch durch seine Berufsgeschäfte verhindert war, so hat der Berichterstatter unter der Oberleitung Prof. Schuchhardts dies Amt übernommen und mit 1 bis 3 Arbeitern vom 24. September bis 3. Oktober die Grabung ausgeführt. Dr. Bödeker stand ihm mit dem Rat des Ortskundigen getreulich zur Seite.

Im ganzen hat die Grabung 13 Gruben aufgedeckt und ausgebeutet, die größtenteils reiches Material an Fundstücken enthielten. Außerdem wurden noch ein paar Löcher zweifelhaften Charakters ausgehoben, die gleichfalls durch etwas dunkler gefärbten Boden schon an der Oberfläche (von der der Humus vorher abgekummert war) auffielen, denen aber Fundstücke vollständig fehlten. Die 13 Gruben sonderten sich, wie der beigegebene Plan erkennen läßt, in zwei Hauptgruppen, eine nördliche und eine südliche. Zwischen den äußersten Gruben beider lag ein freier Raum von 50 m, der keine Spuren von Gruben aufwies. In den Hauptgruppen sondern

sich im ganzen vier Untergruppen aus, die ich mit A, B, C, D bezeichnet habe. Die Gruppe A bildet allein die nördliche Hauptgruppe, sie ist ausgezeichnet durch die Größe der Gruben, besonders zweier, A 1 und A 4. A 1 ist aus zwei Feuerstellen zusammengesetzt, die einzelnen sind ziemlich kreisrund, fast gleichgroß, Durchmesser: 2,20 und 2,30 m, größte Tiefe im unbewegten Boden (der Humus war, wie schon erwähnt, abgekummert): 0,80 m. Die Grube war sehr reich an Fundstücken aller Art, hier allein fand sich ein größeres Bruchstück von einem Gefäß, der Boden mit etwa 15 cm breitem Ansatz nach oben. Ferner außer Kohlen und ungeformten Lehmbrocken Staklehm (die Stakenabdrücke 6—7 mm breit, also von recht dünnen Staken); ein Klopfstein mit Reibflächen, Herdsteine, Scherben in großer Zahl, endlich Knochen und Zähne, nach der Untersuchung in der tierärztlichen Hochschule vom Rinde stammend. An Kohlen und Scherben gleichfalls sehr reich war die andere Hauptgrube der Gruppe, A 4, auch Lehm und Knochen fanden sich, am meisten fiel jedoch bei dieser auf, daß der dunkler gefärbte kohledurchsetzte Boden im Anschluß an die ziemlich kreisrunde Grube (Durchmesser 2,20 m) sich nach Nordwesten weiter fortsetzte, wenn auch nicht in gleicher Tiefe wie die Grube, die bis zu 0,90 m in den festen Boden eingeschnitten war. Dieser lockere Boden lief schließlich in zwei spitze Zipfel aus. Die größte Länge der in ihrem Umriß sehr unregelmäßigen gesamten ausgehobenen Stelle betrug 6,25 m, die größte Breite 4,30 m. Der dunklere, lockere Boden lag im Innenraum nicht durchweg gleichmäßig tief, sondern unregelmäßig, durch wulstartige Erhöhungen zerteilt. — Zur Gruppe A gehören außerdem noch zwei Gruben, gleichfalls von beträchtlicher Größe, beide elliptisch, die Durchmesser betrugen bei 2: 2,60 und 1,90, bei 3: 2,35 und 1,90 m; die Tiefe in der Mitte bei 2: 0,70, bei 3: 0,75 m. Sie enthielten Scherben, Kohlen und einige Knochen.

Der weite Zwischenraum zwischen der nördlichen und der südlichen Hauptgruppe lieferte nichts. Etwas abseits nach Westen, nahe dem damaligen Rande des Mergelbruches, war jedoch die Stelle, an der das zu Eingang erwähnte ganz un-



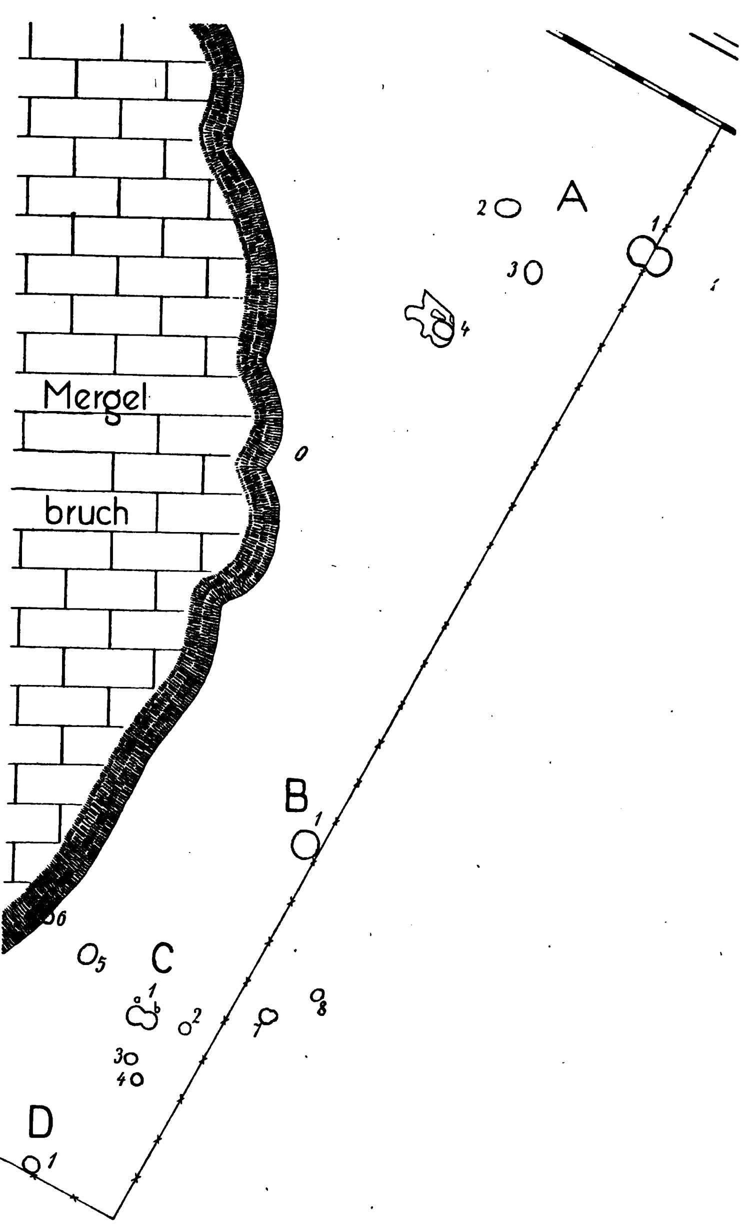
Übersichtskarte, 1:12500.

versehrte Gefäß zusammen mit einer eisernen Schnalle, einem Hundeschädel und andern Knochen von einem Hundeskelett gefunden wurde. Schnalle und Gefäß lagen unter dem Skelett. Das Loch, in dem diese Fundstücke lagen, reichte 1,80 m tief in den festen Boden hinein. — Zwei kleine Löcher dicht daneben rührten wohl von den Pfosten eines modernen Drahtzaunes her, die auch weiterhin (nach dem Tor der Zementmauer zu) noch mehrfach deutliche Spuren hinterlassen hatten. Auch jenseits des freien Raumes zwischen Gruppe A und B, westlich von B 1, fanden sich solche Löcher.

Die einzige Grube der Gruppe B, die nördlichste der südlichen Hauptgruppe, zeichnete sich durch besondere Größe aus, sie war kreisrund, der Durchmesser betrug 3 m, die Tiefe 0,75 m. Sie war schon bei der Abtragung des Humusbodens größtenteils ausgebeutet und hatte reichlich Scherben, Kohlen und Knochen geliefert. Einiges kam durch die Grabung noch dazu.

Mit geringem Zwischenraume (ca. 8 m) folgte nach Südwesten eine umfangreiche Gruppe, deren Grubenzahl vielleicht noch etwas höher anzusetzen ist als 8 — so viel wurden aufgedeckt — da der Mergelbruch hier ebenso gut, wie die Hälfte von Nr. 6, schon einige Gruben ganz zerstört haben konnte, und es andererseits nicht ausgeschlossen ist, daß nach Osten, wo bei der Grabung in noch nicht abgekummerten Boden hineingearbeitet wurde, noch die eine oder die andere Grube zu finden gewesen wäre. Von den 8 Gruben waren zwei, Nr. 1 und 7, aus je zwei ineinander greifenden Feuerstellen zusammengesetzt, infolgedessen größer als fast alle übrigen. Ihrer Form nach waren zwei, 5 und 8, elliptisch, die übrigen kreisrund. Die Größenverhältnisse waren folgende:

	Durchmesser	Tiefe
1	a: 2, b: 1,80	a: 0,45, b: 0,65
2	1,35	0,50
3	1,25	0,45
4	1,25	0,30
5	2,40 : 1,85	0,75
6	?	0,35
8	1,60 : 1,20	0,40.



Plan der Siedelung, ungefähr 1 : 800.

Bei der Doppelgrube Nr. 7 betrug der Gesamtlängsdurchmesser 2,25 m, der der kleineren (in derselben Linie gemessen) 0,90 m, als ursprünglicher Durchmesser der größeren, in die die kleinere übergriff, ist also ungefähr 1,50 m anzusetzen. Der Querdurchmesser betrug 1,90 m, die Tiefe der größeren 0,30, der kleineren 0,50 m. Die Gruben lieferten Scherben, Kohlen, Herdsteine, die meisten auch Knochen; auch ein paar längliche Eisenstückchen, wohl Nägel, fanden sich. Die äußeren Gruben auf der Ostseite waren arm an Fundstücken.

Die letzte Grube endlich, die ich, weil sie von der Gruppe C durch einen Zwischenraum von 4 m getrennt war, als besondere Gruppe bezeichnet habe (die möglicherweise noch weitere Gruben auf dem bisher nicht abgekummerten Felde im Süden umfaßt), D 1, hatte kreisrunde Form, 1,90 m Durchmesser, 0,70 m Tiefe. Sie hatte, wie B 1, schon vor der eigentlichen systematischen Grabung bei der ersten Auffindung beträchtliche Mengen von Scherben geliefert, auch nachher war die Ausbeute noch groß. Ein paar Zähne fanden sich gleichfalls. —

Die große Menge Scherben — an 70 kg — mittelsächsischer Zeit (von der hartgebrannten hellgrauen Ware karolingischer Zeit fand sich ein einziges Stückchen in A 1) ist das hauptsächlichste Ergebnis der Grabung. Daß mindestens über einigen der Gruben Gebäude, die aus Stakenwänden aufgeführt waren, gestanden haben, beweisen die Lehmbrocken in A 4 und besonders der Staklehm in A 1. Aus der auffallenden Verbreitung des lockeren, gefärbten Bodens im Anschluß an A 4 darf man wohl schließen, daß hier der Innenraum eines rechteckigen Gebäudes (Größe 6,25 × 4,30 m) vorliegt, das als Stall gedient hat. Der sehr geradlinige Abschluß an der Nordostseite, der hier die Stelle einer Wand vermuten läßt, sowie die beiden Zipfel im Nordwesten, die offenbar Standstellen von Eckpfosten bezeichnen, stützen diese Ansicht. Wenn es hier jedoch schon auffallen muß, daß die Eckpfostenlöcher so wenig tief in den Boden gehen, so ist für die übrigen überhaupt nichts über eine Fundamentierung im festen, unbewegten Boden festzustellen. Spuren von irgendwelchem Holzwerk zur Seite der Gruben fehlten vollständig,

wenn Balken dagewesen sind, müssen sie also auf Schwellen, die auf dem Boden lagen, gestanden haben, so daß jetzt infolge der tieferen Humusbildung durch die Beackerung ihre Spur gänzlich vergangen ist. Es läßt sich deshalb auch nicht entscheiden, ob die Gebäude sämtlich Langhäuser gewesen sind oder zum Teil Rundhütten, wie sie bekanntlich durch römische Darstellungen etwas älterer Zeit als germanische Wohnungen bezeugt werden. Die enge Stellung der Gruben in Gruppe C deutete wohl eher auf diese als auf Langhäuser hin. — Für die gruppenweise Anordnung wird der Grund in wirtschaftlichen, möglicherweise auch in sozialen Verhältnissen zu suchen sein. Der freie Raum in der Mitte zwischen der nördlichen und der südlichen Hauptgruppe stellt offenbar den Dorfplatz dar, über den ein Verkehrsweg in nordöstlicher Richtung führte.

Als Name der Siedelung bietet sich von selbst der Flurname dar, der heute noch an der nördlichen Abdachung der Anhöhe haftet: Thöse, älter Thönse (Bödeker, S. 68: 1 Gahrt bei der Thönse, 1615; S. 13: Thönser Gehege). Bei dem Fehlen noch älterer Formen des Namens läßt sich über dessen Bedeutung nur als Vermutung aussprechen, daß der erste Bestandteil, das Bestimmungswort, das mud. tha = Ton sein dürfte. Er wäre also mit deutlicher Beziehung auf die Örtlichkeit gegeben.[1]) Das Grundwort des Namens könnte -hausen sein. Derselbe Name findet sich in geringer Entfernung als Siedelungsname östlich von Gr.-Burgwedel wieder.

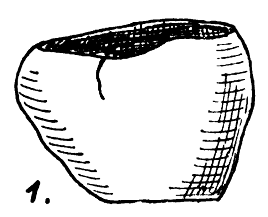
* * *

Um den einheitlichen Zug von Uhls auf breiter geographischer Grundlage entwickelten Darlegungen nicht zu stören, möchte ich das, was ich über die Einzelfunde zu sagen ihm versprochen habe, hier erst anfügen.

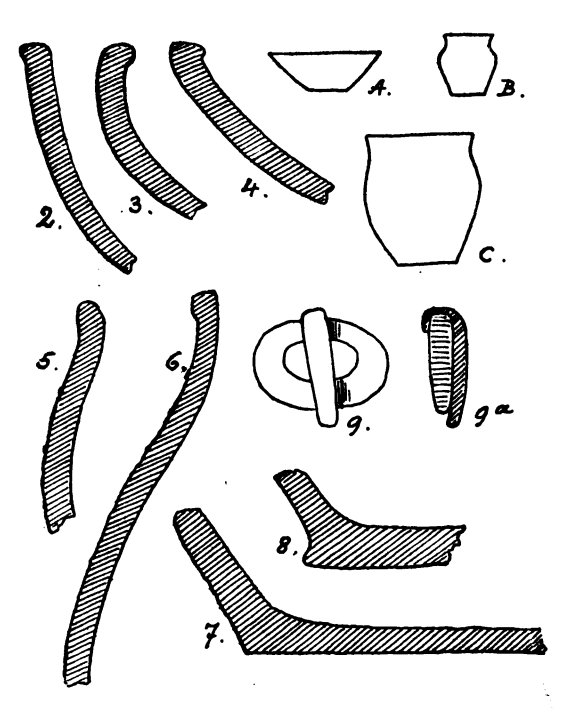
---

[1]) Einen gleichfalls bemerkenswerten Namen trägt der westliche Abhang der Anhöhe, nach Lehrte zu. Er heißt „Sinter" von Kalktuffen, die sich hier als Absatz fließenden Wassers bilden, dem dem der Mergel hohen Kalkgehalt gibt.

Gefunden ist fast nur Keramik; nur ein paar Eisenstücke: eine kleine ovale Schnalle (Abb. 9) und einige Nägel von rechteckigem Querschnitt, mit einfacher Verdickung statt des Kopfes sind dabei. Und die Keramik besteht außer einem einzigen rohen Becher (Abb. 1) nur aus Scherben.

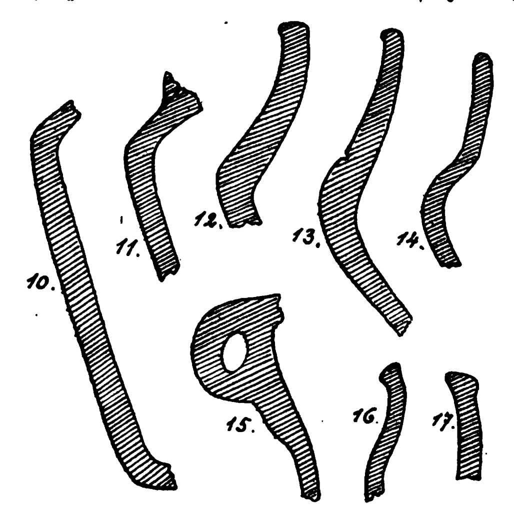


1. Tonbecher, 1 : 4.



2—4. Schalenränder. 5—8. Ränder und Böden von Töpfen.
9—9 a. Eiserne Schnalle, Aufsicht und Durchschnitt.
A, B, C. Formen von Schale, Becher und Topf.

Ist somit die Ausbeute nicht sehr ansehnlich, so gibt sie auch wenig Anhalt für eine genauere Datierung. Das allerdings weniger, weil sie selbst zu formlos wäre, als vielmehr, weil wir das Gebrauchsgeschirr der Periode, um die es sich offenbar handelt: zwischen den Römer- und Frankenkriegen, noch recht wenig kennen. Unsere Museumsbestände setzen sich bisher fast ausschließlich aus Grabfunden zusammen. Nur auf den Grabfeldern der Zeit kurz vor und um Christi Geburt, gewöhnlich „La Tène-“ oder „ältere Eisenzeit“ genannt,



10—17. Wand- und Randstücke von Bechern.

pflegt aber der Urne ein Trinkgefäß eingelegt und die Eßschale übergestülpt zu sein; in der folgenden, der Darzau-Zeit (50 — 250 n. Chr.) fehlen die Beigefäße ganz, und in der weiteren sächsischen fast ganz.

Was zunächst an der Lehrter Keramik auffällt, ist ihre große Einheitlichkeit. Mit Ausnahme eines einzigen Stückes (Abb. 17), das wie die sächsischen Urnen von Altenwalde, Wehden usw. ganz schwarz und an der Außenseite geglättet ist, und einem andern hartgebrannten hellgrauen (karolingischen) sind alle Scherben ledergelb, aus grobem mit vielen Quarzkörnchen vermengten Ton, mäßig gebrannt, und die dicken,

von größeren Gefäßen stammenden, vielfach an der Außenseite stark mit Tonschlicker beschmiert, um sie rauh zu machen. Es ist ganz dieselbe Ware, die wir 1904 als Hauptmasse auf der sächsischen Düsselburg bei Rehburg gefunden haben, wo dann außerdem eine größere Zahl feiner schwärzlicher, geglätteter Scherben und einige mit karolingischen Randprofilen hinzukamen. (S. diese Zeitschrift 1904, S. 431.)

Auch die Formen der Gefäße, die wir aus den Lehrter Scherben erschließen können, kommen auf die 3 bei der Düsselburg rekonstruierten hinaus. Es ist erstens die Schale, Abb. A, in Form unserer Milchsette, mit bald steilerer, bald schrägerer Wandung (Abb. 2—4), dann das Trinkgefäß, Abb. B, mit starker Rundung oder auch völligem Knick an der Schulter und leicht zurückbiegender, kaum profilierter Lippe (Abb. 10 bis 17); und schließlich der Topf, Abb. C, mit wenig geschweifter Wandung und breitem, (ein ganz erhaltener hat 12 cm Durchm.) oft ein wenig auskragenden Boden (Abb. 5 bis 8). Das einzige ganz erhaltene Gefäß, Abb. 1, würde zur Kategorie der Becher zu rechnen sein; er kommt Jahrhunderte lang bis in die karolingische Zeit hinein vor.

Ist durch diese starke Verwandtschaft der Lehrter Tonware mit der Düsselburger schon die Bestimmung „sächsisch vor Karl d. Gr." gegeben, so wird sie noch besonders nahe gelegt durch die eiserne Schnalle, Abb. 9. Die Grabfelder um Christi Geburt, die ich vorhin erwähnte, kennen überhaupt noch keine Schnalle, sondern haben noch allgemein den Gürtelhaken. Auch in Darzau sind noch weit mehr Gürtelhaken als Schnallen gefunden, so daß diese erst herrschend werden in der sächsischen Zeit. Die ovale Form der unsrigen aber, mit dem hoch um den Ring greifenden Dorn, weist eher auf späte als auf frühe sächsische Zeit; sie entspricht schon ganz den in den karolingischen Reihengräbern von Rosdorf gefundenen Stücken, die das Hannov. Provinzialmuseum aufbewahrt.

Die ganze Fundmasse aus den Lehrter Gruben ist von der Eigentümerin, der Germania-Gesellschaft, der Schule zu Lehrte überwiesen, in deren Neubau ein besonderes Zimmer

für eine kleine Altertumssammlung eingerichtet werden wird. Auch diese Einrichtung hat das Germaniawerk noch durch eine finanzielle Beihülfe gefördert, so daß der verständnisvollen und freundlichen Fürsorge, die die Gesellschaft in dieser ganzen Angelegenheit betätigt hat, lebhafte und dankbare Anerkennung gezollt werden muß. Schuchhardt.

XVI.

Miszellen.

Bremensia im Reichsarchiv in Stockholm.

Mitgeteilt von Georg Chr. Stephany-Stade.

Die im Reichsarchiv zu Stockholm ruhenden Dokumente und Akten, die ehemaligen schwedischen Provinzen Bremen und Verden betreffend, bilden eine besondere Unterabteilung, „Bremensia“, von etwa 260 Volumina. Den größten Teil davon umfaßt die Korrespondenz des Generalgouverneurs und der bremischen Regierung, und zwar

1. Schreiben von dem Gouverneur und der Regierung an den König von Schweden (1653—1720; vol. 2—48);

2. Konzepte des Generalgouverneurs (vol. 67, 70—72, 81—82, 94);

3. Briefe an denselben von dem König (vol. 62—65), von ausländischen fürstlichen Personen (vol. 66), von der bremischen Regierung, von verschiedenen Behörden, Korporationen und einzelnen Personen (1645—1714; vol. 68, 69, 73—80, 83—87, 93);

4. Gesuche und andere Schreiben an die bremische Regierung (1686—1697; vol. 88, 90—92).

Dazu kommen noch Schreiben an den König von der bremischen Kommission (1651, 1663, 1681, 1690—1692; vol. 50—53), von dem Justizkollegium (1664—1672; vol. 49), von den Landständen Bremens und Verdens (1660—1679; vol. 53), von verschiedenen Städten, Landgemeinden und einzelnen Personen in den beiden Herzogtümern (vol. 53—55, 57—61).

Weiter sind vorhanden die Privilegien der Herzogtümer, Rezesse und Verordnungen, Acta Ecclesiastica und Militaria, Finanzhandlungen (z. B. Kapitalbücher 1667—1709, 34 vol.; Register über das Hofdienstgeld 1691—1695, Hänselingsakten 1692—95, Kopfschatzregister 1691, Quarta und andere Kontributionen), Juramenta der bremischen Bedienten und Offiziere (vol. 111—112), Akten und Dokumente, verschiedene Städte und Ortschaften (Hadeln, Hagen, Ottersberg, Wildeshausen, vol. 114—116) betreffend, Schreiben von J. von Hassel („Struktuarius" bei der Domkirche in Bremen vol. 119), von S. D. von Kleihe (vol. 120) und Drost Gerstenberg (1665—74, vol. 121).

Was nun im speziellen Stade betrifft, so finden sich teils in den obenerwähnten Serien, teils in besonderen Bänden Akten und Dokumente, die auf die Geschichte dieser Stadt Bezug haben. Unter den Schreiben von den Städten an den König (vol. 55) und von verschiedenen Behörden usw. an den Generalgouverneur (vol. 69) liegen auch einige von Bürgermeistern und Räten in Stade (1662—1669, 1682—1699) und von „Patronus, eltester und juraten der Kirchen S. S. Cosmae und Damiani" daselbst. Außerdem aber enthält ein besonderer Band (vol. 56) „Schreiben von Bürgermeistern und Rath u. a. in Stade und Akten die Stadt betreffend" 1646—1698 (darunter Gesuche von „sämbtlichen Meistern des Barbieramts" und von J. Fr. Luther „Specification der in Stade itzo wohnenden Bürger" 1698, eine Karte von Stade von J. Drummond 1696, und ein anderer Band (vol. 103) „Rechenschaften der Fortificationskasse Stades" (1698). Eine Menge Bürger Stades findet man natürlich unter den einzelnen Personen, die an den König, den Generalgouverneur und die bremische Regierung Bittschriften und Memoriale eingereicht haben. Stade war ja auch Hauptstadt der beiden Herzogtümer und Sitz der Regierung. Folglich kommt auch die Stadt oft zur Sprache in den Schreiben dieser Behörde und des Generalgouverneurs.

In den obenerwähnten Serien, hauptsächlich unter den Schreiben von Städten und Landgemeinden an den König (vol. 55, 57, 58) findet man auch Schriftstücke, die auf

andere Ortschaften Bezug haben, z. B. Buxtehude, Geestendorf, Bremervörde, Karlsburg, Lehe, Verden, das Alte Land, Bederkesa, Butjadingen, Harsefeld, gesamte Marschländer, Neuhaus, Ottersberg, Kehdingen, Rotenburg, Thedinghausen, Vieland, Wahlhöved und Wursten.

XVII.
Bücher- und Zeitschriftenschau.

B. Uhl, Die Verkehrswege der Flußtäler um Münden und ihr Einfluß auf Anlage und Entwicklung der Siedlungen. Mit zwei Stadtplänen. Diss. Halle 1907, 52 S. — Auch in den Forschungen zur Geschichte Niedersachsens (herausg. vom Hist. Verein f. Niederſ.), I. Bd., 4. Heft. Hannover, Hahn, 1907.

Die Werra-Weser mit ihrem Hauptzufluß, der Fulda, bildet die mittlere Verkehrsstraße des westlichen Deutschlands und ist die natürliche Verbindung zwischen dem oberen und niederen Deutschland. Diese günstige geographische Lage des Stromes wird aber sehr beeinträchtigt durch die Beschaffenheit seiner Täler, vor allem um Münden. Die Enge des Talgrundes und die Höhe der Ufergehänge erschwerten von jeher die Anlage von Fahrstraßen sowie von Siedlungen und minderten somit auch den Handelsverkehr auf den Flußläufen selbst. Zwar zog sich schon im Mittelalter am rechten Ufer von Werra und Oberweser eine Straße entlang. Sie traf sich an der (seit 1329 nachweisbaren) Werrabrücke bei Münden mit der von Kassel über die Höhen des Kaufunger Waldes kommenden hannoverschen Straße. Aber diese Wege waren nicht die eigentlichen Träger des Großverkehrs. Die Hauptverkehrswege bevorzugten die näheren und bequemeren Querverbindungen über die anstoßenden Hochflächen. Die Weitung des Werratales bei Hedemünden war schon in der Urzeit und der historischen Frühzeit der Durchgangsplatz für den südnördlichen Verkehr. Hier passierte die „Hamburger" Straße, von Kassel her über den Kaufunger Wald laufend, den Fluß und zog sich durch den Eichenberger Paß den Leinegraben hinab nach Norden. Ebenso ging der Großverkehrsweg nach Bremen nicht über Münden, sondern um den Reinhardswald nach dem Weserknie am Solling. Erst der Bau der Chaussee Hannover-Kassel über die Höhe von Dransfeld, später die ihr und den Richtlinien der Werra und Fulda folgenden Eisenbahnen haben Münden zum eigentlichen Durchgangspunkt für den südnördlichen Verkehr gemacht.

Die Flußtäler um Münden begünstigten auch nicht die Anlage großer, den Verkehr fördernder Siedlungen. Es sind nur Hedemünden und Münden zu nennen, die eine größere Bedeutung be-

anspruchen. Im Grundriß von H. überwiegen neben der einen großen Längsstraße, der rechtsufrigen Werrastraße, die zahlreichen rechtwinklig zum Fluß laufenden Querwege und zeigen so die überragende Bedeutung dieses Platzes für den Querverkehr. Die Altstadt Münden ist längs der von Süden auf die Werra zu laufenden Straße, der Werrabrückenstraße, entstanden. Überhaupt haben hier die rechtwinklig zur Werra gerichteten Straßen das Übergewicht über die nach der Fulda zustrebenden Querwege.

Bedauern muß ich, daß der Verfasser den Verkehr auf den Flußläufen selbst nicht behandelt, sie vielmehr mit einigen allgemeinen Bemerkungen abtut. Sie sind doch die natürlichsten Verkehrswege, und ihnen verdankte Münden, wie Verfasser sagt, mehr als dem Landstraßenverkehr seine frühere Bedeutung. Des Verfassers Ausführungen über den geologischen Bau der anstoßenden Gebirge zu würdigen, ist hier nicht der Ort. Dagegen wäre es wünschenswert gewesen, daß er die Geschichte der Handelswege eingehender verfolgt hätte, als dies geschehen ist. Fehlen doch aus der Blütezeit des älteren deutschen Handels, den Jahrhunderten der Hanse, so ziemlich alle Daten. Endlich durfte man vom Verfasser erwarten, daß er zur besseren Veranschaulichung seiner Darstellung eine Wegekarte beigefügt hätte. Übrigens will ich zum Schluß hervorheben, daß die lehrreichen und interessanten Ausführungen der Schrift volle Beachtung verdienen, und daß dem Verfasser dafür Dank gebührt.

A. Peters.

Dr. **Willy Peßler** (Hannover), Das altsächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung. Ein Beitrag zur deutschen Landes- und Volkskunde. Mit 171 Illustrationen im Text, sechs Tafeln, einer Originalplanzeichnung nach eigenen Aufnahmen des Verfassers und vier Karten. Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn, 1906.

Einem Buche, das mit soviel vaterländischem und wissenschaftlichem Enthusiasmus gearbeitet und geschrieben ist, kann man unmöglich gram sein, auch wenn man manches darin für verkehrt und vieles für überflüssig hält. Verschwender sind immer liebenswürdiger als Geizhälse, und man kann nicht behaupten, daß die Verschwendung, die hier geübt ist, gemeingefährlich wäre. Ja, es entbehrt nicht ganz des Reizes, ein Erstlingswerk so vollkommen nach seinen Elementen zu übersehen, nach allen Anregungen und Förderungen, literarischen wie persönlichen, nach allen Erwägungen und unvollendeten Gedankenreihen, nach allen Sorgen und Mühen und schließlich doch auch nach seinen reichen, für gewisse Fragen staunenswerten Ergebnissen, alles vorgelegt in behaglicher Breite und in reicher anziehender Ausstattung.

Der freundliche Landsmann aber, der das Buch kennt oder aus diesen Zeilen die Anregung entnimmt, es kennen zu lernen, möge sich sagen, daß jede ordentliche wissenschaftliche Darstellung einen derartig breiten Unterbau hat, auch wenn man ihn nicht sieht und daß es im Grunde schöner ist, das fertige Haus zu sehen, als den Bau mit Schutt und Gerüsten.

Der Wert des Buches liegt nicht in dem allgemeinen Teil (S. 1—111), der die Bedeutung des Themas, die Schwierigkeiten der Behandlung, die „geographische Auffassung des Themas", die bisherige Literatur und „des Verfassers eigene Forschungsmethode" zur Darstellung bringt. Denn Bodenständigkeit und Adel des sächsischen Hauses als Erzeugnis dieser Lande und seiner Wirtschaft, dieses Volkes und seines Familienlebens, seines Raumgefühls und seiner Kunstfertigkeit, das alles hätte wohl klarer und wirksamer herausgearbeitet werden können. Im übrigen muß man dem Verfasser Gerechtigkeit widerfahren lassen und nichts von ihm verlangen, was er nicht geben will und kann. Die Fragen, die sich dem Historiker vor allem aufdrängen, nach der Herkunft dieses Hauses, seinen Entwicklungsstufen, seiner Abwandlung, zumal unter dem Einfluß der städtischen Siedlung[1], nach den Gründen seiner Verbreitung über das weite Gebiet, dessen Grenzen der Verfasser zu Fuß, zu Rad oder wenigstens auf der Eisenbahn rings umstrichen hat, solche Fragen hat er zwar nicht ganz übersehen, aber bewußt zurückgestellt. Der gute Grundgedanke des Buches ist, das Verbreitungsgebiet des sächsischen Hauses als eine, und zwar als die eigentliche geographische Voraussetzung jeder weiteren zusammenfassenden Beschäftigung mit dem sächsischen Hause kartographisch festzulegen; dieser Grundgedanke, der auch in dem Untertitel zum Ausdruck kommt, hätte in den verschiedenen Einleitungen noch beherrschender hervortreten sollen.

Ganz außerordentlich reich ist die Übersicht über die Literatur, die alles mit heranzieht, was nur irgend zur Hausfrage, zum Lande, zur sächsischen Stammesart, ja zur äußeren Kultur und zum Zusammenhang zwischen Boden und Hauskultur gehört. Ich fürchte,

[1]) Als ich meine Studien über das Osnabrücker Bauern- und Bürgerhaus betrieb (Mitteilungen des Histor. Vereins für Osnabrück, XVI, 1891) beschäftigte mich, wie jetzt den Verfasser, in erster Linie die Konstruktion des Hauses nach ihren Elementen, nicht viel weniger aber seine Umformung unter den neuen Bedingungen des Steinbaues, des gedrängten städtischen Zusammenwohnens und der städtischen Wirtschaft. Leider hat gerade dieser, wie mir scheint, historisch interessantere Teil der Arbeit bis jetzt überhaupt wenig Nachahmung gefunden.

sie wirkt für viele mehr verwirrend als klärend, und es ist des Guten und Halbguten zuviel, wenn S. 29 bemerkt wird: „Daß an Karl Lamprechts deutscher Geschichte (III, Berlin 1893) nicht vorübergegangen werden darf, ist wohl selbstverständlich", oder (S. 34) „Springer, Handbuch der Kunstgeschichte, geht gar nicht auf das Bauernhaus ein, zeichnet sich aber durch Hervorhebung der Einflüsse aus, die ein Land und seine Kunst durch seine Lage erhalten hat" usw., oder vollends (S. 46) „andere geophysische Karten, deren Erwähnung hier zu weit führen würde, sehe man in jedem größeren Handatlas nach. Sapienti sat!" In der Tat! Unter der Überfülle verschwindet das Wichtige und leidet das Urteil; an dem Buche von Stephani, „Der älteste deutsche Wohnbau" wird zum Beispiel (S. 39) gerade die „treffliche Rekonstruktion des Hauses im Heliand" hervorgehoben, von der Schröder dargetan hat, daß sie ganz unmethodisch den Heliand verwertet, ohne die aus der biblischen Vorlage stammenden Züge erst abzuziehen. Nützlicher sind die sorgfältigen Zusammenstellungen über die Lokalforschung (S. 47 bis 102) in Schleswig-Holstein, Mecklenburg (S. 57), Pommern (60), Brandenburg und der Altmark, Hannover, Braunschweig, Pyrmont, Bremen, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und dem Kreise Rinteln (68), Hessen und Waldeck (82), Westfalen und Lippe (86), dem Rheinland (92) und den Niederlanden. Das Übersichtskärtchen, auf das S. 15 und 26 hingewiesen wird, finde ich wenigstens in meinem Exemplar nicht; bequem ist das angehängte Personen- und Ortsregister. Das was mit Recht S. 44 angestrebt ist, nämlich an der „Literatur" zu zeigen, „welchen Gang die Forschung genommen hat", fehlt im wesentlichen; Originalarbeiten und leichtgezimmerte Kompilationen werden gleichmäßig aufgenommen, und im ganzen wird etwas zuviel gelobt.

Viel erfreulicher ist der besondere Teil, der zweckmäßig mit des Verfassers eigener Forschungsmethode zu beginnen wäre; denn nun kommt das Neue und hier ist wirklich vieles hoch zu rühmen.[2]) Interessant ist, daß man in Pommern das altsächsische Haus jetzt als „so'n ollen wendschen Bu" bezeichnet, auch daß der Verfasser nach mannigfachen anderen Versuchen auf dem Lande am weitesten kam mit der „Zauberformel": „ich wäre auf einer Studienreise für die Universität". Mit bewundernder Anerkennung folgt man dem unermüdlichen Wanderer und Reisenden, der nicht nur das Binnenland, sondern vor allem die breite Gürtelzone um das Verbreitungsgebiet des sächsischen Hauses von Königsberg bis Amsterdam die Kreuz und Quer durchstreift hat und dabei — wenn

---

[2]) Leider ist gleich der erste Satz (S. 103) grammatisch fehlerhaft. Wir Niedersachsen sollten darin empfindlicher sein.

ich nicht irre — sicherer und treffender als die meisten seiner Vorgänger das Wesen des altsächsischen Bauernhauses erkannt hat. Die Beschreibung und der Plan mit den Aufrissen und Querschnitten zu S. 112 ff. ist ausgezeichnet und wird hoffentlich in Zukunft die leider weit verbreiteten verzerrten und schematischen Formen verdrängen; hier liegt ein bestimmtes Beispiel zum Grunde, das Haus des Klaus Heins in Brüttendorf, Kreis Zeven, das zugleich in der lehrreichsten Weise alle Hauptzüge reinlich zur Anschauung bringt. Ich freue mich lebhaft der Übereinstimmung mit dem früher (1891) von mir aufgenommenen ältesten Typus des Tecklenburger Landes (Taf. 3, Fig. 1—3 meines Aufsatzes in den Osnabrücker Mitteilungen); das leichte Vorspringen der Mullkomer links vom Eingang weist ebenso wie der doppelte Walm auf die ursprünglich an beiden Schmalseiten so gut wie an den Längsseiten um das hohe Ständergerüst umlaufende Kübbung. Die Erörterung über die Grundform (S. 133) ist von besonnener Zurückhaltung.

Seite 135—240 werden die Grenzen des Sachsenhausgebietes behandelt; das ist der Kern des Buches und das am meisten Gesicherte; was noch folgt: Abarten des sächsischen Hauses (worauf S. 134, 141 und sonst verwiesen wird), Verbreitung der Pferdeköpfe, plattdeutsche Bezeichnungen für Teile des Hauses und ihre Verbreitung — diese Kapitel bestehen einstweilen nur aus Überschriften. Den Beschreibungen aus dem Grenzgebiet folgt man willig, zumal man durch manche feinsinnige Beobachtung und zahlreiche hübsche Illustrationen unterhalten wird. Den Kunsthistoriker würde interessieren, wie beim Übergang zum Ziegelbau der früher auf hochtragenden Pfosten aufgerichtete Giebel nun wohl einmal durch schmale Lisenen gegliedert ist (S. 139, Fig. 22), wie auch die leicht konkave Form des Daches, ursprünglich bedingt durch die seitliche Verbreiterung des Hauses mit Uplangers, später noch beibehalten wird. Die Einzelgrundrisse sind wohl reichlich schematisch; man möchte sie aber nicht entbehren.

Gewundert habe ich mich bei diesem spezifisch geographischen Beobachter, daß er so fast ausschließlich mit politischen Grenzen arbeitet, statt mit den hydrographischen Einheiten; daß auch auf seinen schönen Karten die schwarzen Eisenbahnlinien und die vielen Namen das Flußnetz und damit das Landschaftsbild vollkommen verdecken. Die rheinisch-westfälische Hausgrenze umzieht doch offenbar fast genau das Flußgebiet der Ruhr, während Anger, Düssel, Unterwupper und die Sieg mit Agger und Broel ebenso streng ausgeschlossen bleiben wie die Lahn. Nur die obere Wupper scheint wenigstens ein Grenzgebiet zu bilden, aber wenn mich mein geographischer Blick nicht täuscht, gehört gerade sie orographisch mit zum Ruhrgebiet.

Weiter nach Osten geht die Grenze wieder streng über die Wasserscheide bis zum Astenberg, dann bleibt rein sächsisch zwar das Flußgebiet der Diemel, während der Hausbau, stellenweise auch die Sprache, noch in die Nebengebiete der Eder an Nuhne, Orke, Aar hinabreichen bis zu den Grenzorten Sachsenberg gegenüber Frankenberg und Frankenau, Sachsenhausen gegenüber Waldeck. Erst der Habichtswald trennt wieder die Gebiete von Eder und Diemel, doch jenseits reicht das sächsische Haus bis an die Fulda, südöstlich bis zu dem uralten Wulfisanger (Wolfsanger) vor Kassel. Auf dies merkwürdige hessisch-sächsische Grenzgebiet komme ich demnächst bei einer Besprechung des Buches von Rübel in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen noch zurück.

Von Münden ab kehrt sich das Verhältnis um; westlich, wenigstens streckenweise Sachsenhäuser bei mitteldeutscher Sprache, östlich — um Göttingen und den Harz — plattdeutsche Sprache, aber kein Sachsenhaus. Der Bramwald bildet die östliche Grenze, dann das Leinetal, so daß die Weser und der Solling innerhalb des sächsischen Hausgebiets bleiben (S. 180), die obere Leine dagegen von Alfeld aufwärts mit Aue, Rhume und Garte außerhalb. Bei Gronau-Elze geht die Grenze wieder westöstlich, Hildesheim einschließend, dem Harz aber weit ausweichend, über die Aller in der Richtung auf Salzwedel, dann über die Elbe in das jüngere Kolonisationsgebiet. Wertvoll waren mir die Häuser mit der Giebelsäule (Knop, S. 208) im Kreise Salzwedel. Rud. Virchow hatte mir früher solche aus der Gegend von Öbisfelde und Gardelegen gezeigt (Mitt. des Osnabrücker Hist. Vereins, XVIII), nun sind hier bestimmte Häuser aus Wöpel, Langenapel und Kleinapenburg photographisch festgelegt (Fig. 115, 121 und Tafel V, 2); es wiederholt sich auch hier die kunstfrohe Durchbildung des offenen Giebels, die für Osnabrück und Hildesheim so bezeichnend ist. Das ist doch wohl ein tieferer Zusammenhang.

Fragen bleiben überhaupt noch genug, und ich sehe nicht das letzte Verdienst dieses schönen Buches in den Anregungen, die es überall der Lokalforschung zu geben bestrebt und berufen ist.

Göttingen, August 1907. Prof. Brandi.

Das deutsche Herrscherbildnis von Konrad II. bis Lothar von Sachsen. Ein Beitrag zur Geschichte des Porträts. Leipziger Dissertation von Karl Brunner. Borna-Leipzig 1905.

Im Mittelpunkte dieses kunstgeschichtlichen Themas steht die Frage nach dem Porträtwert der behandelten Herrscherbildnisse, eine Frage die, abgesehen von ihrer Bedeutung für die politische Geschichte, besonders für die Hülfswissenschaften der Siegel- und Münzunde von Wichtigkeit ist. Denn neben dem vorwiegend kunstgeschichtlichen Stoffe, d. h. in erster Linie den Miniaturen, bilden

das Bildnismaterial der behandelten Zeit Siegel und Münzen, deren Eigenart als Geschichtsquellen sie Gegenstand gesonderter hülfswissenschaftlicher Behandlungen hat werden lassen. Lagen dem Verfasser für diese Stoffgebiete die vortrefflichen Arbeiten von H. Breßlau über die Kaisersiegel und von Dannenberg über die Münzen der salischen Zeit vor, so liegt der Hauptwert seiner eigenen Arbeit in der Sammlung und kunstgeschichtlichen Behandlung der außerordentlich zerstreuten Miniaturbildnisse. Eine Zusammenstellung der malerischen Porträts aus dem deutschen Mittelalter vom 8. bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts hat kürzlich M. Kemmerich im Repertorium für Kunstwissenschaft, XXIX (1906), 541 ff., gegeben; er benutzt Brunners Arbeit und trägt dazu das ihm entgangene gleichzeitige, aber minderwertige Porträt Heinrichs IV. in der von ihm dem Kloster Hirschau geschenkten Bibel (S. 542, Nr. 45) sowie eine Heinrich V. (vielleicht Lothar) darstellende Wandmalerei in der Klosterkirche zu Prüfening (S. 543, Nr. 1), auf die J. A. Endres 1906 aufmerksam gemacht hat, nach. Hinweisen möchte ich ferner auf die der Abschrift der Urkunde Konrads II. St. 2023 in dem um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen Codex Eberhardi beigegebene Darstellung dieses Kaisers, der wohl sicher das dem Original ursprünglich aufgedruckte Siegel Konrad II. 5 als Vorlage diente, abgebildet bei O. K. Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien (Marburg 1901), Beil. III. 1, sowie auf die inzwischen in Regensburg aufgefundene, leider des Kopfes und der Schultern entbehrende Bildsäule der Kaiserin Agnes, Gattin Heinrichs III., vgl. Korr.-Blatt der Westd. Zeitschr., XXIV (1905), Sp. 2 f.

Das Gesamtergebnis der Arbeit ist nicht überraschend. Ein wie geringer Porträtwert, veranlaßt durch psychologische und technische Gründe, den allermeisten Bildnissen dieser Zeit eignet, wußten wir im allgemeinen; das Verdienst des Verfassers ist es, das im einzelnen genau nachgewiesen zu haben. Am ehesten lassen noch die Siegel ein deutlicheres Streben nach Individualisierung erkennen, am wenigsten die Buchmalerei. Die denkbar authentischste Quelle aber für Körpergestalt und Schädelbildung der reckenhaften, früh reifen, aber auch früh gealterten salischen Herrscher bilden die Funde der Speyerer Kaisergräber. Wegen gleichzeitiger Bildnisse anderer Personen ist jetzt auf Kemmerichs genannte Zusammenstellung zu verweisen; das sphragistische Vergleichsmaterial erhält durch die, wie das westfälische, bereits vollendeten oder, wie das sächsisch-thüringische und das rheinische, in Bearbeitung befindlichen landschaftlichen Siegelwerke erwünschte Bereicherung.

Gehen wir zu Einzelheiten über, so möchte ich bei der Erörterung über die Echternacher Evangelienhandschrift, jetzt in der

Stadtbibliothek zu Bremen, anhalten. Die Miniatur stellt einen nicht näher bezeichneten rex Heinricus mit seiner Mutter Gisela dar und wurde früher allgemein auf Heinrich III. bezogen, bis Beißel sie für Heinrich II. in Anspruch nahm. Demgegenüber tritt der Verfasser m. E. durchaus mit Recht wieder für die ältere Datierung ein. Nach ihm stellt die Miniatur den feierlichen Einzug des damals unvermählten Königs mit seiner Mutter im Kloster dar, einen Besuch, den Gründe der Itinerarkritik unmittelbar nach dem Regierungsantritt auf dem Königsritt sehr wahrscheinlich machen. Doch einen vielleicht entscheidenden Beweisgrund hat der Verfasser sich entgehen lassen. Wenn es in der Überschrift des Bildes heißt: Regnum iustitia regit et pietate paterna, so wird man das viel besser auf den Königssohn Heinrich III., nicht auf den Sohn des Bayernherzogs Heinrichs des Zänkers beziehen.

Gern würden gewiß die Leser dieser Zeitschrift über das Äußere des niedersächsischen Kaisers Lothar genauer unterrichtet sein; doch wissen wir darüber nur sehr wenig. Da literarische Angaben fehlen, kommen nur seine Siegel in Betracht. Das Königssiegel zeigt ihn als außerordentlich lange und schlanke Gestalt mit langem, schmalem und bartlosem Gesicht, während das Kaisersiegel einen ganz kurzen Schnurrbart anzudeuten scheint. Auch die vom Verfasser noch vermißte diplomatische Bearbeitung der Siegel Lothars, die inzwischen Joh. Schultze in seiner Arbeit „Die Urkunden Lothars III" (Innsbruck 1905), S. 51 f., geliefert hat, ergibt, obwohl sie drei Königssiegel unterscheidet, für die Frage nichts weiter, da die Beschreibungen Gestalt und Gesicht ganz übergehen. Von den besprochenen Bildnishandschriften niederdeutscher Herkunft seien hier noch das Evangelienbuch aus dem Goslarer Dome, jetzt in der Bibliothek zu Upsala, mit den Bildern Heinrichs III. und der Agnes sowie die Havelberger Handschrift der Weltchronik Ekkehards von Aura genannt.

Hoffentlich erfüllt der Verfasser sein Versprechen, seine Arbeit von Karl dem Großen an bis auf Rudolf von Habsburg zu ergänzen. Gewinnen würde sie sehr, wenn sich die Beigabe von Abbildungen ermöglichen ließe. Haben wir doch z. B. trotz der im Germanischen Nationalmuseum beruhenden Sammlung noch immer keine wissenschaftlichen Ansprüchen und dem hochentwickelten neueren Vervielfältigungsverfahren entsprechende Veröffentlichung der deutschen Kaisersiegel.

Berlin. Ernst Müller.

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Im Auftrage der Stadtbehörden herausgegeben von Ludwig Haenselmann und Heinrich Mack. Dritter Band. MCCCXX—MCCCXL. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn. MDCCCCV.

Der bei der Besprechung des zweiten Bandes an dieser Stelle ausgesprochene Wunsch, daß es dem hochverdienten Urheber des Unternehmens vergönnt sein möchte, es noch vollendet zu sehen, ist nicht in Erfüllung gegangen. Ludwig Haenselmann wurde abgerufen, ehe der dritte Band fertig vorlag. Die Herausgabe des Textes selbst hat er zwar noch erlebt; der Druck des Personen- und Ortsregisters mußte jedoch von seinem Amtsnachfolger und bisherigen Mitarbeiter Heinrich Mack, der auch früher dem Urkundenbuch schon seine Unterstützung lieh, zu Ende geführt und das Wort- und Sachregister von diesem erst noch bearbeitet werden.

Die urkundliche Überlieferung schwillt mit dem fortschreitenden 14. Jahrhundert so stark an, daß der Band nur den Zeitraum von 1320—1340 umfaßt, obwohl doch die Urkunden der Stifter und Klöster der Stadt folgerichtig nach dem gleich im zweiten Bande beobachteten Grundsatze nur insoweit berücksichtigt sind, als sie die Sphäre städtischer und bürgerlich privater Verhältnisse berühren. Schuld an dieser Ausdehnung tragen im wesentlichen die umfangreichen Eintragungen der Stadtbücher, die in Fortführung des im zweiten Bande geübten Verfahrens in chronologische Gruppen zerlegt und an entsprechender Stelle den übrigen Urkunden eingefügt sind. Außer den in der Vorrede zum zweiten Band beschriebenen sieben Büchern steuern zum vorliegenden noch zwei neue Material bei: das zweite Degedingebuch des Sackes und das den fortschreitenden Zusammenschluß der alten fünf Weichbilde zum Ausdruck bringende erste Gedenkbuch gemeiner Stadt. Neben diesen Stadtbüchern treten jetzt zum ersten Male auch die Gildebücher des Stadtarchivs hervor, von denen für den hier in Frage kommenden Zeitraum jedoch nur zwei der Beckenwerken Stoff liefern. Natürlich entstammen auch die Einzelurkunden ganz überwiegend dem Stadtarchiv; eine größere Anzahl entfällt außerdem nur noch auf das Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, während aus sonstigen Staats-, Stadt-, Kloster- und Familienarchiven nur geringe Beiträge hinzukommen. Das Übergewicht des bisher ungedruckten Materials über das schon anderweit zugänglich gemachte ist noch erheblich größer als im zweiten Bande; von 650 Nummern werden 471 zum ersten Male in vollständigem Abdruck vorgelegt und 61 als Regesten bzw. Auszüge aus neuen Stücken veröffentlicht.

Auch die hier neu erschlossenen Quellen kommen, wie die des vorigen Bandes, im wesentlichen nur der Erforschung der inneren Verhältnisse zugute; die Ausbeute ist bezüglich der auswärtigen politischen, der hanseatischen und der Handels-Beziehungen verhältnismäßig gering. Die den Streit Bischof Heinrichs von Hildesheim mit der Stadt Hildesheim und die niedersächsischen Bündnisse jenes Zeitraums betreffenden Dokumente waren bereits bekannt. Einige

aus kleineren Fehden und Absagen entsprungene Urfehden, Entschädigungsforderungen, Anspruchsentsagungen usw. sind von keinem allgemeinen Interesse. Die Stadt Einbeck ruft nach 1322 den Braunschweiger Rat um Schutz und Vermittlung an gegenüber dem Mündener Rat und den ehrenrührigen Ausstreuungen desselben; Veranlassung zu letzteren gab diesem die Weigerung Einbecks, die Verpflichtung zu einer als verbrieft geforderten Unterstützung gegen den Herzog Ernst zu Osterode, seinen Herrn, dem es Huldigung geleistet habe, anzuerkennen (Nr. 65). Mehrfach werden Handelsbeziehungen zu Lüneburg bezeugt (Nr. 138, 623—625). Die aus ihnen erwachsene Streitfrage, ob die Knechte der Lüneburger Vögte, wenn sie nach Geleitung der Tuch- und sonstige Waren führenden Braunschweiger Bürger bei der Rückkehr durch Überfall und Raub geschädigt wurden, von diesen Ersatz zu fordern berechtigt sind, wird laut Bekundung des Vogtes zu Lüneburg durch Übereinkunft der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg dahin entschieden, daß die Braunschweiger keine Entschädigung dafür zu leisten haben, was im Gebiete des Herzogs von Lüneburg geschieht (1325, Nr. 138). Die Ausführung eines Schiedsspruches Herzog Ottos zwischen dem Braunschweiger Rat und einem Heiligenstädter Bürger wegen beschlagnahmten Hopfens des letzteren in Braunschweig wird 1338 durch den Rat von Göttingen vermittelt (Nr. 570). Einige Urkunden über Beziehungen Braunschweiger Bürger zu Hamburg und Goslar lagen bereits gedruckt vor (Nr. 152, 153, 386), ebenso die Nachricht über die Aufnahme der Braunschweiger zu Antwerpen in die dortige Genossenschaft der Dortmunder Kaufleute ([1329] Nr. 275). Schließlich sei für das Gebiet der Handelsgeschichte noch auf eine Zollrolle von 1340 ca. hingewiesen (Nr. 621).

Über Beziehungen zum herzoglichen Hause liegt eine Urkunde von 1325 vor, in der Johannes, Sohn des verstorbenen Herzogs Heinrich von Braunschweig, wegen seines geistlichen Standes Rat und Gemeinheit ihrer Huldigung und Eide entbindet und sie damit an seine Brüder weist (Nr. 147).

Die auf die öffentlichen städtischen Verhältnisse, auf Recht, Verfassung und Verwaltung sich unmittelbar beziehenden Dokumente treten auch noch unverhältnismäßig an Zahl und Bedeutung hinter das andere Material zurück, wennschon das bei der Vorwegnahme der wichtigsten Gruppen durch den ersten Band nicht verwunderlich ist. Als eine Ergänzung zu den Rechtsdenkmälern dieses letzteren, der auch zum dritten durch Hinweise in chronologische Beziehung gesetzt ist, stellt sich gleich das erste Stück dar. Es enthält zwei Statute, die das letztwillige Testieren und den Verkauf der mit Erbzins belasteten Häuser betreffen und in veränderter Fassung in das Stadtrecht von 1401 übergegangen sind.

Ihnen folgen die nach Schreiberhand auf 1335—41 angesetzten Statute über die Ausschließung silberner Gefäße vom Rechtsbegriff des Hausgeräts und über flüchtige Schuldner (Nr. 485). Von zwei Ratswillküren von 1338 entscheidet die eine über das Verfahren bei Weigerung der Rücknahme verliehener Pferde wegen Ärgerung (Wertverminderung) derselben, die andere schreibt den Goldschmieden Gesetze vor über den Feingehalt ihres Gold- und Silberwerks und die Art der Fertigung desselben überhaupt, wobei für den Goldgehalt der Normalgoldstift des Rates als maßgebend bezeichnet wird (Nr. 554 und 555). Eine Übereinkunft des gemeinen Rats um 1339 bestimmt auf die Beschwerde der Knochenhauer hin, daß Juden an Christen kein Fleisch verkaufen sollen (Nr. 575). Um dieselbe Zeit ergeht eine Wageordnung und um 1340 eine Willkür des gemeinen Rats über Haltung und Gebrauch von Normalscheffeln (Nr. 576 und 619). — Einiges erfahren wir auch über städtische Grundstücke und Erbzinse (Nr. 218, 169, 170, 454). Für ein paar dem Weichbildrecht durch Übergang in eine kirchliche Immunität entzogene private Grundstücke erhält der Altstädter Rat 1326 als Ersatz eine Wurt zu Lehndorf (Nr. 175). Zur Geschichte der Finanzverwaltung liegt die älteste Kämmereirechnung aus dem Jahre 1331 als Bruchstück vor (Nr. 318). Hierher gehören auch verschiedene Finanzgeschäfte, in denen der Rat mit den Herzögen steht (Nr. 256, 326, 355). Wie im Anschluß an eines derselben (Nr. 326), tritt er auch sonst als Rentenverkäufer auf (Nr. 571, 311) neben den Klöstern und einzelnen benachbarten Städten (z. B. Goslar). Über den Inhalt des städtischen Archivs um 1340 gibt ein Urkundeninventar Mitteilungen, für so frühe Zeit wohl ein seltenes Dokument (Nr. 622); von den 70 ohne Datum aufgeführten Urkunden sind 19 verschollen; die nachgewiesenen verteilen sich über die Zeit von 1190 bis 1340.

Recht ergiebig ist der neue Band für Gewerbe- und Zunftgeschichte, die schon von zweien der oben erwähnten Ratswillküren berührt wird (Nr. 555 und 575). Es liegen ferner vor die Ordnung der Kramer in allen fünf Weichbilden von 1325 (Nr. 139), die der Schneider in Altstadt, Hagen, Neustadt und Sack aus dem gleichen Jahre (Nr. 141) und etwa aus derselben Zeit stammend, die Ordnungen der Bäcker und der Müller (Nr. 142 und 143) und das Beckenwerkenrecht (Nr. 144). Das Leineweberrecht wird 1330 durch den gemeinen Rat bestätigt (Nr. 287). Andere Stücke betreffen Beilegung eines Zwistes innerhalb der Gilde der Beckenwerken (Nr. 145) und Kompetenzabgrenzungen zwischen Knochenhauern und Garbratern und zwischen Schustern und Altflickern (Nr. 423 und 543). Die Beschränkung der Garbrater gegenüber den Knochenhauern wird von letzteren dem Rate zu Lüneburg gemeldet in einem Briefe, der die Erwähnung eines Siegelkuriosums enthält; wegen Mangels

eines Gewerkssiegels war ein Braunschweigischer Pfennig als Stempel verwandt worden.

Trotz der oben erwähnten Einschränkung in der Wiedergabe der Urkunden der städtischen Stifter nehmen die auf die kirchlichen Verhältnisse bezüglichen Stücke einen großen Raum ein. Aus dieser großen Masse, den vielen Güterverkäufen an Stifter, Kirchen und Klöster, den Dotierungsurkunden und Memorienstiftungen, den Ablaßverleihungen und Aufnahmen in die Gemeinschaft der guten Werke, den Nachrichten über Kalande und Bruderschaften tritt die Regelung einzelner kirchenrechtlichen Fragen besonders hervor. Pfarrbezirksabgrenzungen, Ordnung und Verlegung kirchlicher Feste, Patronatsangelegenheiten, Verleihung von Gnadenjahren, bischöfliche Bestätigung geistlicher Lehen und Regulierung ihrer Rechtsverhältnisse bilden, wie noch manches andere, den Gegenstand. Die zu Braunschweig übliche Eheschließung ohne Aufgebot erhält 1326 die Genehmigung des Erzbischofs von Mainz (Nr. 176 und 178). Ein von den Archidiakonen von Börßum und Alfeld bekannt gemachter Synodalbeschluß von 1324 bestimmt, daß die Zehntpflicht von Ackerland, das zu Wurten gemacht ist, bestehen bleibt, wenn das Land vorher immer Acker und nicht Hausstätte gewesen ist (Nr. 113). Ein ähnlicher Konflikt der kirchlich-agrarischen mit den sich ausbreitenden städtischen Interessen liegt der Abmachung des Stifts S. Blasien mit dem gemeinen Rat über die Aufnahme von Stiftslaten zu Bürgerrecht zu grunde (1325 Nr. 130). Eine ganze Reihe von Urkunden aus den Jahren 1339 und 1340 führen in die damaligen Halberstädter und Hildesheimer Bistumswirren hinein und handeln von den geistlichen Prozessen, in die Braunschweig um jene Zeit gegen den Bischof Albrecht von Halberstadt wegen Erstürmung der Kirche zu Tempelachim und gegen den Bischof Erich von Hildesheim wegen Auflehnung gegen denselben verwickelt war (Nr. 582, 584—586, 590—592, 600, 610, 611, 626, 630, 634—638, 646, 647).

Auf die Fortführung der im zweiten Bande begonnenen Listen der Verfesteten und der neustädtischen Neubürger sei hier nur nochmals kurz hingewiesen.

Gegenstand der Hauptmassen der Urkunden ist, wie im vorigen Band, der private Rechtsverkehr der Bürger, und hier liegt wohl der besondere Quellenwert auch dieses neuen Bandes. Jenes Material, das zumeist den Stadtbüchern entnommen ist, wurde hier in seiner Bedeutung schon im Bericht über den zweiten Band gewürdigt. Erschöpfendes würde sich darüber an dieser Stelle kaum sagen lassen. Hervorgehoben sei nur, wie zahlreich auch weiterhin die Nachrichten über ländliche Güter und Einkünfte vorliegen, die sich teils als Lehen teils als Eigengut in den Händen der braunschweigischen

Geschlechter befanden. Möglich, daß nach Erschließung noch anderweitiger Quellen und nach Abschluß des Unternehmens dieser Stoff einmal einen Beitrag liefern könnte zur weiteren Aufklärung der Frage, wie die Mitwirkung bei der Entstehung der ersten bügerlichen Vermögen zwischen Grundbesitz und Handel abzugrenzen ist.

Den Beschluß des Bandes bilden wieder ein sorgsames Personen- und Ortsregister und ein Wort- und Sachregister, das den umfangreichen Stoff so bis ins einzelne hinein gliedert und für die Benutzung in solchem Maße zugänglicher macht, daß diese gewissenhafte, entsagungsvolle und scharfsinnige Kleinarbeit eine ausdrückliche Anerkennung verdient.

Dankenswert sind auch die Beigaben zum Bande, zwei Stadtpläne, von denen der eine die älteste Besiedlung des Areals, der zweite die Stadt um 1400 darstellt. Sie sind von Geometer W. Schadt hergestellt unter Leitung des Oberstleutnants z. D. H. Meier, des Verfassers des Buches über die Straßennamen der Stadt Braunschweig und eines Aufsatzes über die Eigennamen der Braunschweigischen Bürgerhäuser, auf dessen topographische Forschungen auch die beigefügten Erläuterungen zurückgehen.

Zum Schluß sei hier nochmals der Hinweis auf die geschmackvolle Ausstattung des Werkes wiederholt.

Danzig. Brennecke.

Geschichte der Königlich Deutschen Legion, 1803 bis 1816, von Bernhard Schwertfeger, Königlich Sächsischem Hauptmann und Lehrer an der Kriegsschule in Hannover. Stammgeschichte für Füs.-Rgt. Gen.-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hann.) Nr. 73, Hann. Jäg.-Bat. Nr. 10, Drag.-Rgt. König Carl von Rumänien (1. Hann.) Nr. 9, Hus.-Rgt. Königin Wilhelmina der Niederlande (Hann.) Nr. 15, Königs Ul.-Rgt. (1. Hann.) Nr. 13, Feld-Art.-Rgt. v. Scharnhorst (1. Hann.) Nr. 10, Hann. Pion.-Bat. Nr. 10. In zwei Bänden (I. XVIII und 718, II. XIV und 492 Seiten). Mit Titelbild, 1 Briefnachbildung, 5 Bildern im Texte, 6 Plänen, 3 Übersichtskarten, 1 Karte von Spanien und Portugal, 51 Textskizzen, 4 Fahnentafeln und 18 farbigen Uniformbildern, letztere nach Vorlagen des Rittmeisters Grafen Castell vom vormaligen 3. Hannoverschen Husaren-Rgt. Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung. 1907. (Preis Mk. 30, geb. Mk. 35.)

„Des Königs deutsche Legion" (King's German Legion) — so lautet der Name, unter welchem aus der Asche der im Jahre 1803 ohne Sang und Klang zu Grabe getragenen Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Armee jenseits des Meeres alsbald ein Phönix erstand — hat für die Königlich Hannoversche Armee, deren

Kern sie nach ihrer im Jahre 1816 erfolgten Entlassung aus dem britischen Dienste bildete, eine hohe Bedeutung. Sie hat der Truppe, mit der sie damals verschmolzen wurde, ihren Stempel aufgedrückt, den eigenen Geist auf sie übertragen, ist dienstlich und außerdienstlich ihr Vorbild geworden, die Erinnerungen der Legion wurden ihre teuersten Andenken, die ihr von dieser überkommenen Mottos „Barossa", „El Bodon", „Garzia Hernandez", „Göhrde", „Venta del Pozo" und „Peninsula" mahnten täglich die Nachkommen, den Vorfahren nachzustreben, das Erbe der Väter hochzuhalten. Die Legion wurde der erste und vornehmste Teil der Armee, aus ihr allein gingen die Garden hervor, ihre Offiziere wurden im ganzen Lande die Tonangeber der höheren Gesellschaft.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher der Deutsche damals sich dem Auslande unterordnete, seine Geneigtheit, das Fremde höher zu stellen als das Heimische, vermehrten das Ansehen der erprobten Krieger, die, mit dem Siegeslorbeer geschmückt, aus langjährigen schweren Kämpfen zurückkehrten, nachdem sie vieler Herren Länder gesehen, fremder Völker Sitten und Sprache kennen gelernt, in Gegenden gelebt hatten, die kaum je der Fuß eines ihrer Landsleute betreten hatte. Ihr Gesichtskreis war ein weiterer geworden. Aufmerksam lauschte jedes Ohr ihren Erzählungen von den Feldzügen und den Entbehrungen auf der pyrenäischen Halbinsel, von ihrem Aufenthalte im Lande der Hesperiden, von den Leiden, die sie in Hollands verpesteten Sümpfen der Insel Walcheren und auf dem stürmischen Meere, ausgestanden hatten; von dem geselligen Treiben auf der smaragdenen Insel und auf dem Badestrande am Kanal und von der großbritannischen Weltmacht.

Die Sinnesart der Legionsoffiziere und die Formen ihres Auftretens übertrugen sich rasch auf die Kreise, in denen sie lebten. Es zeigte sich äußerlich namentlich in den Klubs und den Messen. Klubs hatte es im Lande auch schon im 18. Jahrhundert gegeben, die Verbindung mit England hatte ihre Entwicklung gefördert, jetzt aber entfalteten sie sich zu immer wachsender Blüte. Das Messeleben dagegen war neu. Die Offiziere der Legion brachten es mit, es fand Nachahmung in den gleichstehenden Kreisen der Gesellschaft und bald bildeten sich in den größeren Städten Tischgesellschaften, welche sich den nämlichen Gesetzen unterwarfen, die für die Offizierkorps maßgebend waren. Die englischen Umgangsformen, ein Ergebnis guter Sitte, wurden allgemeine Regel. So kam es, daß der Eintritt der Legionäre in die Armee nicht nur für diese, sondern für das ganze Land eine kulturgeschichtliche Bedeutung gewann. Von der am 25. Februar 1816 775 betragenden Gesamtzahl traten 415 Offiziere in die Hannoversche Armee, aber auch von den übrigen 360 blieb die Mehrzahl im Lande.

Freilich gewannen sie solche Stellung nicht ohne den Widerspruch ihrer Kameraden. Hatten diese auch seit 1803 still gesessen auf der heimischen Scholle oder im Dienste des Königs Jerome unter französischen Fahnen gefochten, so hatten sie doch für des Vaterlandes Befreiung die Waffen ergriffen, als ihnen die Errichtung hannoverscher Truppen die Möglichkeit bot, hatten tapfer mitgekämpft an der Niederelbe, hohen Ruhm geerntet bei Quatrebras und bei Waterloo. Hier hatte freilich eins ihrer Regimenter, die Cumberland-Husaren, dem die Blüte des Adels und der Kern der ländlichen Bevölkerung angehörten, versagt. Der Kommandeur wurde dafür verantwortlich gemacht und hatte allein die Schuld zu büßen, aber das Regiment ging der ihm zugedachten Ehre verlustig, in der Residenz den vornehmsten Platz einzunehmen. Es mußte ihn dem 1. Husaren-Regimente der Legion, den nunmehrigen Garde-Husaren, überlassen, welches auf der Peninsula sich glänzend bewährt hatte. Zwischen den beiden Bestandteilen des Offizierkorps war ein Zwiespalt vorhanden, der erst allmählich verschwand. Die „Hannoveraner" betrachteten die anmaßenden „Engländer" als Eindringlinge, die einen großen Teil der ihnen selbst gebührenden Stellen einnähmen; die „Legionäre" sahen auf die „Westfälinger" mit Geringschätzung herab und grollten ob der ihnen bei der Verschmelzung beider Gruppen zu einem einheitlichen Ganzen tatsächlich widerfahrenden Zurücksetzung im Avancement. Das am Hofe von Saint-James für die Behandlung der hannoverschen Angelegenheiten maßgebende Adelsregiment hatte sie veranlaßt, das Geschehene war nicht rückgängig zu machen, und König Ernst August konnte mehr als zwanzig Jahre später bei seinem Regierungsantritte nur bedauern, daß es geschehen sei. Manchen der Offiziere hatte die ihm zuteil gewordene Behandlung so verdrossen, daß er den hannoverschen Dienst verschmähte und sich mit seinem Halbsolde und den aus England stammenden Ersparnissen in den Schmollwinkel zurückzog.

Aber die öffentliche Meinung stand in der Mehrheit auf Seiten der Legion sie war stolz auf sie, die einzige deutsche Truppe, die nie dem Korsen Heeresfolge geleistet hatte, und freute sich der Heimkehr jener Krieger, nach denen die Landsleute in der Heimat so oft mit bangem Herzen, aber auch mit stolzer Freude ausgeschaut hatten; der Generalgouverneur des Königreichs, der Herzog von Cambridge, der den Oberbefehl der Legion geführt hatte, legte seine schützende Hand auf sie, und überall gingen die Legionäre ihren neueren Kameraden voran. Sie rechtfertigten solchen Vorzug übrigens durch eine auf kriegerischen Erfahrungen beruhende militärische Tüchtigkeit. Der Dienst wurde streng bei ihnen betrieben. Sie kannten es nicht anders und übertragen diese Art auf ihre Nachkommen. So frei der Offizier sich außer Dienst im Verkehr mit seinen Vor

gesetzten bewegte, wo nur der Gentleman dem Gentleman gegenüberstand, ebenso soldatisch rücksichtslos ging es im Dienste her, und auf diesem Gebiete entwickelte sich zwischen den beiden Gruppen ein Wetteifer, der dem Ganzen zum Heile gereichte. Für den geselligen Verkehr hatten die Legionäre eins voraus, was nicht zu unterschätzen war: die günstige Lage, in die der Genuß des erwähnten von England gezahlten Halbsoldes usw. sie versetzte.

Aber das in der Hannoverschen Armee in hohen Ehren gehaltene und mit Vorliebe gepflegte Andenken an die Legion und ihre Taten fing an zu schwinden und drohte, mit der Zeit völliger Vergessenheit anheimzufallen, als mit ihrem Untergange im Jahre 1866 die Stätten verloren gingen, die der Hauptsitz der Pflege jener Erinnerungen gewesen waren. Die lebendigen Träger waren freilich schon damals bis auf einzelne geschieden, aber die Träger der Überlieferungen waren geblieben. Jetzt wurde ihnen der Boden entzogen, aus dem sie erwachsen waren, das neue Geschlecht wußte nichts von ihnen, und bald nahm das Gedächtnis der Erfolge von 1870/71 das Interesse der Nachwelt fast ausschließlich in Anspruch.

Da trat am 24. Januar 1899, von echt soldatischem Geiste beseelt und nicht gewillt, so stolze Traditionen untergehen zu lassen, Kaiser Wilhelm für die Erhaltung jener Überlieferungen ein. Sein mächtiges Wort erweckte sie zu neuem Leben, als er an diesem Tage ihre Pflege den Regimentern und Bataillonen anvertraute, die jetzt den Namen „Hannoversche" führen, ihnen die Auszeichnungen überwies, deren Inhaber ihre Altvorderen gewesen waren. Und den Gedanken weiter verfolgend, befahl er am 19. Dezember 1903 den Gedenktag festlich zu begehen, an dem vor hundert Jahren auf Englands gastlichem Boden die Legion errichtet war. In der Stadt Hannover wohnte er selbst der Feier derjenigen Truppenteile bei, welche dort die Legion vertraten, der Füsiliere Prinz Albrecht von Preußen, der Königs-Ulanen und des Feldartillerieregiments von Scharnhorst.

Solche Ehrungen erweckten das Interesse weiter Kreise, militärischer wie bürgerlicher. Aber zur Befriedigung ihrer Wißbegierde gab es nur ein Werk, die in den Jahren 1832 und 1837 erschienene zweibändige Geschichte der englisch-deutschen Legion, deren Verfasser der großbritannische Major N. Ludlow Beamish gewesen ist. Bald nach der Rückkehr in die Heimat hatten drei hervorragende Mitkämpfer von der Pyrenäischen Halbinsel, den drei Waffen angehörend, der Oberst Hartmann von der Artillerie, der Oberst Baring von der Infanterie, der Oberstleutnant von Linsingen von der Kavallerie, den Plan gefaßt, gemeinsam diese Geschichte zu schreiben. Vorarbeiten von Einzelheiten berichtend, erschienen im Drucke, aber zu einer Gesamtdarstellung kam es nicht. Was vor-

bereitet war, wurde dem Briten zur Verfügung gestellt. Ebenso leisteten bei der Ausführung seines Vorhabens zwei andere Offiziere, die Kapitäne Heise und Benne, ihm wirksame Hülfe, indem sie die Herstellung des statistischen Teils der Arbeit übernahmen; ein dritter, Leutnant Nagel, übersetzte das englisch geschriebene Buch in das Deutsche.

Aber nach mehr als siebenzig Jahren genügte die ihrer Zeit sehr verdienstliche Arbeit nicht mehr den Ansprüchen, welche die neue Zeit an ein kriegsgeschichtliches Werk macht. Die Geschichtschreibung forderte etwas Anderes, die Quellen hatten sich erheblich vermehrt, und dazu war das Werk nur noch antiquarisch zu haben. Ein Neudruck, der im Jahre 1905 unternommen wurde, konnte den Grundübeln nicht abhelfen, das Verlangen blieb auf Besseres gerichtet. Es ist jetzt dargeboten. Hauptmann Schwertfeger, ein Landeskind und auf dem nämlichen Schaffensfelde schriftstellerisch schon bewährt, hat die Aufgabe übernommen und sie glänzend gelöst, die Schwierigkeiten, die sie bot, glücklich überwunden. Des ist die Annahme der Widmung des Buches durch des Kaisers und Königs Majestät Bürge. Sie wird nur gestattet, wenn die mit der Prüfung der Arbeit betraute Stelle sie solcher Auszeichnung für würdig erachtet hat. Dem Verfasser ist gelungen, auf dem Grunde gewissenhafter und unbefangener Forschung allgemeinverständlich nachzuweisen, welchen Anteil die Truppen der Legion an jedem der zahlreichen Feldzüge und an den verschiedenen Unternehmungen gehabt haben, durch welche Großbritannien, sein Ziel beharrlich verfolgend und den Endzweck nie aus dem Auge verlierend, an der Ostsee und an der Nordsee wie am Mittelländischen Meere, auf der Pyrenäischen Halbinsel, in Südfrankreich, in Nordwestdeutschland und endlich in den Niederlanden die napoleonische Weltherrschaft bekämpfte und schließlich einen Mann zu Falle zu bringen half, dessen Willen eine Zeitlang ganz Europa sich gebeugt hatte. Der Verfasser hat die Schwierigkeiten glücklich überwunden, welche darin begründet waren, daß ihm oblag, die Tätigkeit einer Truppe zu veranschaulichen, die nie irgendwo in ihrer Gesamtheit, sondern höchstens brigadeweise aufgetreten ist, den Verlauf der Ereignisse im großen zu zeigen, auf diesem Hintergrunde die von den Legionstruppen gespielte Rolle zu entwickeln und dabei dem Verdienste des einzelnen, ob hoch ob niedrig, gerecht zu werden. Die reiche Beigabe von Karten und Plänen, die im Titel angedeutet ist, erleichtert das Verständnis. Dieses alles ist im ersten Teile des Buches enthalten. Daneben bietet er ein Bild der inneren Zustände der Legion, ein notwendiges Zubehörstück zur Geschichte der Truppe, ein Abschnitt, welchen Beamish entweder ganz außer acht gelassen oder nur gestreift hat.

In den zweiten Teil sind alle Anlagen verwiesen, deren Aufnahme in den ersten den klaren und ungetrübten Überblick über die Grundlagen des Bestehenden und den Gang der Ereignisse gestört haben würde. Hier ist auch das wertvolle statistische Material wiedergegeben, welches die obengenannten hannoverschen Offiziere beigesteuert hatten; vom Verfasser ist ihm noch viel Anderes hinzugefügt. Neu abgedruckt ist ferner das im zweiten Teile des Werkes von Beamish enthaltene Verzeichnis sämtlicher Offiziere usw., die der Legion angehört haben, 1350 an der Zahl, nebst Nachweis ihrer Dienstlaufbahn und ihres Lebensendes, der nur in 150 Fällen nicht vollständig geliefert werden konnte. Es war im Jahre 1837 aufgestellt und ist hier bis zum Tode des letzten unter ihnen fortgeführt, der im Jahre 1894 starb. Es ist dies ein Abschnitt, welcher für das Heimatland der Legion ein ganz besonderes Interesse hat; die große Mehrzahl der aufgeführten Namen sind hannoversche, die noch heute in der Provinz einen guten Klang haben. Die Lebensnachrichten, die über die einzelnen Träger mitgeteilt sind, erwecken den Wunsch, sie weiter ausgedehnt zu sehen, namentlich über Herkommen und frühere Vergangenheit etwas zu erfahren; eine Arbeit, die freilich nicht lückenlos bleiben würde, sich aber mit Hülfe der für die Fortführung des Verzeichnisses benutzten Quellen wohl herstellen ließe. Ferner sind bisher unbenutzte Aufzeichnungen von Mitgliedern der Legion abgedruckt, die von Familienangehörigen dem Verfasser zur Verfügung gestellt wurden und aus denen das Wesentlichste in dem geschichtlichen Teile verwertet ist. Im zweiten Teile sind auch die besonderen Verdienste von Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes nachgewiesen, die im ersten nicht hervorgehoben werden konnten. Einen wesentlichen Fortschritt zeigen die aus Beamish übernommenen Uniformbilder; sie sind in Kleinigkeiten richtiggestellt und um das Anderthalbfache vergrößert, dadurch tritt bei tadelloser Ausführung manche Einzelheit deutlicher hervor. Neu hinzugekommen sind vier Tafeln mit Abbildungen von Fahnen und Standarten, deren Eigentum und Aufbewahrung vor einigen Jahren die Gemüter in Aufregung versetzte und die jetzt durch das Entgegenkommen S. K. H. des Herzogs von Cumberland in der Stadt Hannover eine würdige Heimstätte gefunden haben.

„Es ist nicht möglich, bessere Soldaten zu haben, als die geborenen Hannoveraner sind!“ So lautete der höchste der Lobsprüche, durch welche während seiner siebenjährigen Führerschaft Wellington die Dienste der Legion anerkannte. Von der Peninsula aus stützte auf dieses Urteil im Jahre 1811 der Eiserne Herzog sein nach England gerichtetes Verlangen, „mehr Leute solchen Schlages“ aus den Depots zu erhalten. Er wollte damit die Lücken füllen, welche die

Würgeengel des Todes auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten, welche Wunden und Siechtum in den Reihen der Legion gerissen hatten.

Hauptmann Schwertfegers Darstellung zeugt für die Wahrheit jenes Urteils und die Berechtigung solchen Verlangens. Des Herzogs Anerkennung, die berufenste unter den vielen, die der Truppe von Freund und Feind gezollt sind, mahne die Gegenwart, das Gedenken an die Altvorderen hochzuhalten, die kommenden Geschlechter sporne sein Wort an zur Nacheiferung in Vaterlandsliebe und Königstreue, in Hingebung und Tapferkeit.

B. von Poten, Kgl. Preußischer Oberst z. D.

Die Fortsetzung der von Hermann Oncken besorgten Publikation **„Aus den Briefen Rudolf von Bennigsens"** (Deutsche Revue, September 1906 bis August 1907), aus der wir bereits die Äußerungen Bennigsens zur hannoversch-braunschweigschen Frage vom Jahre 1878 im letzten Hefte dieser Zeitschrift vorweggenommen haben, umfaßt diesmal die wichtige Zeitspanne von 1866 bis 1878. Für die hannoversche Geschichte ist der Ertrag minder bedeutsam, als man erwarten sollte. Namentlich für das Jahr 1866 (Unterredung Bismarcks mit Bennigsen vom 14. Mai, Sondierung Bennigsens durch den von Bismarck abgesandten Berliner Bürgermeister Duncker, ob er an die Spitze der nach der Okkupation Hannovers errichteten preußischen Regierung zu treten geneigt sei, von Bennigsen schroff zurückgewiesen) erfährt man kaum etwas Neues von Belang, ebensowenig etwas über die Verhandlungen der hannoverschen Vertrauensmänner in Berlin im Frühsommer 1867. Es ist höchlich zu bedauern, daß sich von den Berichten, die Bennigsen dem Kronprinzen, nachmaligen Kaiser Friedrich, auf dessen Wunsch über jene Verhandlungen und weiterhin über die Zustände und Stimmungen im Hannoverschen 1867 erstattet hat, nichts in den nachgelassenen Papieren Bennigsens findet. Aus einem Briefe des hannoverschen Staatsmannes an Gustav Freytag vom 22. Juli 1867 ersehen wir, daß selbst Bennigsen sich „äußerst erbittert" fühlte über die „unverständige Art", wie die Diktatur in Hannover gehandhabt wurde, aus einem etwas früheren Briefe an seinen Schwager L. von Leonhardi (vom 30. Januar 1867), daß er auch die Haltung seiner erbitterten Gegner vom welfischen Adel nach ihren wahren Motiven anzuerkennen wußte, obwohl er ihr Vorgehen, beispielsweise die bekannte Rede des früheren Ministers von Münchhausen im Reichstage (11. März 1867), als nachteilig für Hannover entschieden mißbilligte. Bennigsen selbst hat die einflußreiche Stellung, die er von dem konstituierenden

Reichstage des Norddeutschen Bundes an, in und außerhalb der Parlamente eingenommen hat, nach Kräften im Interesse der Provinz Hannover ausgenutzt; zumal der hannoversche Provinzialfonds wäre ohne seine Mitwirkung kaum zustande gekommen. Auch bei dem Unterdachbringen des Abfindungsvertrages zwischen König Wilhelm und König Georg V. (1868) wie späterhin bei der Aufhebung des Vermögenssequesters hat B. redlich geholfen.

Seit den 70er Jahren treten die hannoverschen Angelegenheiten in den Briefen Bennigsens fast ganz zurück, die große deutsche und preußische Politik in den Vordergrund. Auch hier haben wir oft genug das Fehlen aller persönlichen Aufzeichnungen Bennigsens und seine fast übergroße Diskretion zu beklagen; im ganzen gewinnt man aber doch erfreuliche nähere Einblicke in Bennigsens sehr hoch zu veranschlagenden Anteil an dem Aufbau und Ausbau des deutschen Reiches, dazu eine Fülle intimen Details über einzelne Vorkommnisse und Persönlichkeiten. Mehr und mehr schiebt sich die gewaltige Persönlichkeit Bismarcks, sein Verhältnis zu dem König, dem Kronprinzen, den Ministerkollegen und den Parteien in den Mittelpunkt der Briefe. Die Gefühle, mit denen Bennigsen dem großen Staatsmann gegenüberstand, pendeln zwischen einer doch nur selten rückhaltlosen Bewunderung und einem starken Mißtrauen hin und her; zu völligem Einklang zwischen beiden ist es wohl kaum jemals gekommen. Den Höhepunkt des Interesses in den Beziehungen zwischen Bismarck und Bennigsen beansprucht der Versuch des Ministerpräsidenten, Bennigsen Ende 1877 zum Eintritt in das Ministerium zu bewegen, ein Versuch, der schon durch Bennigsens Forderung des gleichzeitigen Eintritts Forckenbecks und Stauffenbergs in das Ministerium zum Scheitern verurteilt gewesen wäre, auch wenn König Wilhelm selbst gegen Bennigsen keine Bedenken gehabt hätte. Oncken, der hier in tief eindringender Untersuchung den Ansichten und Absichten aller Beteiligten gerecht zu werden sucht, glaubt schließlich der Ablehnung Bennigsens recht geben zu sollen: Dieser würde entweder mit seinen Überzeugungen haben kapitulieren oder schon bald wieder aus dem Ministerium scheiden müssen. So ganz ausgemacht möchte dies doch nicht sein. Einmal in das Ministerium eingetreten und mit dem Fürsten Bismarck in dem springenden Punkte der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Reichs- und Staatsfinanzen einverstanden — auf diesen Punkt sollte doch bei der Durchrechnung der Situation mehr Gewicht gelegt werden —, hätte Bennigsen gar so schlechte Chancen, sich zu behaupten m. E. nicht gehabt. Arm in Arm mit einem Bismarck, der für die Durchführung der Reichsfinanzreform einen besseren Gefährten wie Bennigsen gar nicht finden konnte, und dem an dieser Durchführung viel lag, ließ sich das Jahrhundert wohl in die Schranken fordern.

Hätte Bennigsen damals zugegriffen und hätte Bismarck daraus die Hoffnung eines ferneren und engeren Zusammengehens mit den Nationalliberalen schöpfen können, wer weiß, ob er dann im Jahre 1878 so schroff und rücksichtslos das Ruder des Staates nach rechts herumgeworfen hätte! Seiner innersten Natur nach konnte freilich Bennigsen zu jener Zeit kaum anders handeln. Die Situation forderte ein rasches und herrisches Zugreifen, ohne ängstliche Rücksichtnahme auf Parteigenossen von dem Schlage eines Forckenbeck, der den Freund auf die Bedingung seines Miteintritts mit dem Hintergedanken verpflichtet hatte, es möchte die Verhandlung daran scheitern! Bennigsen aber war doch ein gutes Stück niedersächsischer Bedächtigkeit eigen; er dachte zu loyal, um sich der Rücksicht auf Freunde und Parteigenossen zu entschlagen, und er war vielleicht eine zu stabile und in sich geschlossene Natur, um es neben einem Staatsmanne auszuhalten, dessen jähe Kursschwankungen doch auch zu den Kriterien seiner dämonischen Größe gehören.

Fr. Th.

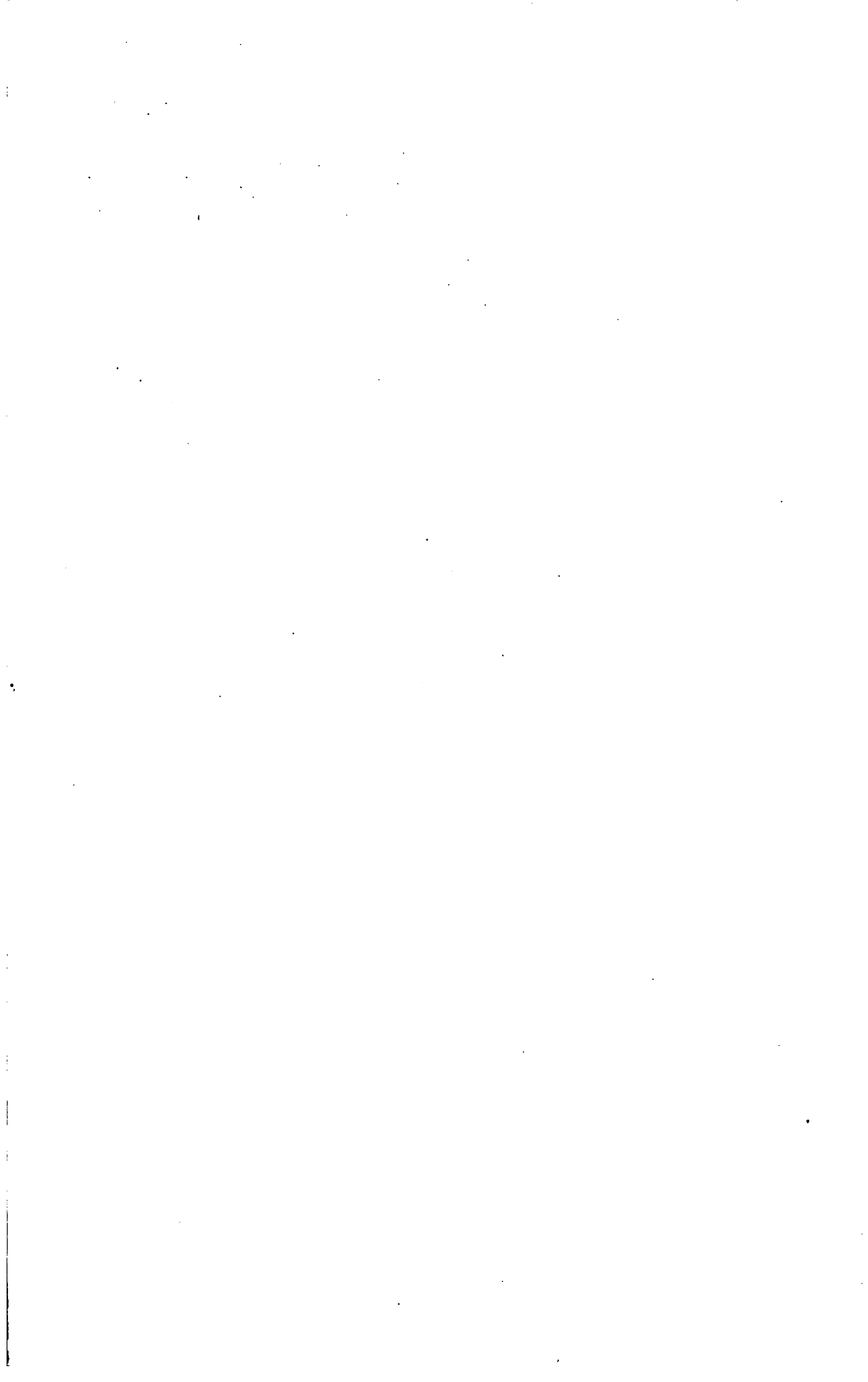
Im Militär-Wochenblatt 1907, Nr. 81—82, nimmt Hauptmann Krafft vom Inf.-Regt. Freiherr Hiller von Gaertringen (4. Posen) Nr. 59 im Anschluß an die Erinnerungen des Generalstabschefs Cordemann und an meine Kritik derselben Stellung „Zur Frage des Unterganges des Hannoverschen Heeres". Im ganzen ist Krafft geneigt, das Verhalten namentlich des Generals von Arentsschildt zu entschuldigen. Er betont vor allem gegenüber dem Vorwurf, daß Arentsschildt und Cordemann sich mit ihrem Suchen nach Verhandlungen auf das Gebiet der Politik begeben hätten, wo sie nicht hingehörten: der oberste Heerführer könne und dürfe, da der Krieg nichts anderes sei als die Fortführung der Politik mit stärksten Mitteln, nicht außer Beziehung zur Politik bleiben. Das mag für den Beginn des Feldzuges und solange die Frage des Durchbruchs nach dem Süden noch nicht endgültig festgelegt war, gelten, also meinetwegen noch für den Kriegsrat vom 18. Juni. Sobald aber einmal die Parole „Marsch nach dem Süden zur Vereinigung mit den Bayern" ausgegeben war, war jedes Zurückkommen auf politische Verhandlungen, in dem die ganze Weisheit Arentsschildts und Cordemanns gipfelte, der Übel höchstes. Krafft weist zur Entlastung der hannoverschen Heeresleitung darauf hin, wie sehr auch die Operationen Falckensteins von der Politik beeinflußt worden seien. Als ob es nicht gerade Falckenstein vom militärischen Standpunkte aus zum schweren Vorwurf gereichte, daß er vielfach politischen Gesichtspunkten den Vorrang vor den militärischen einräumte.

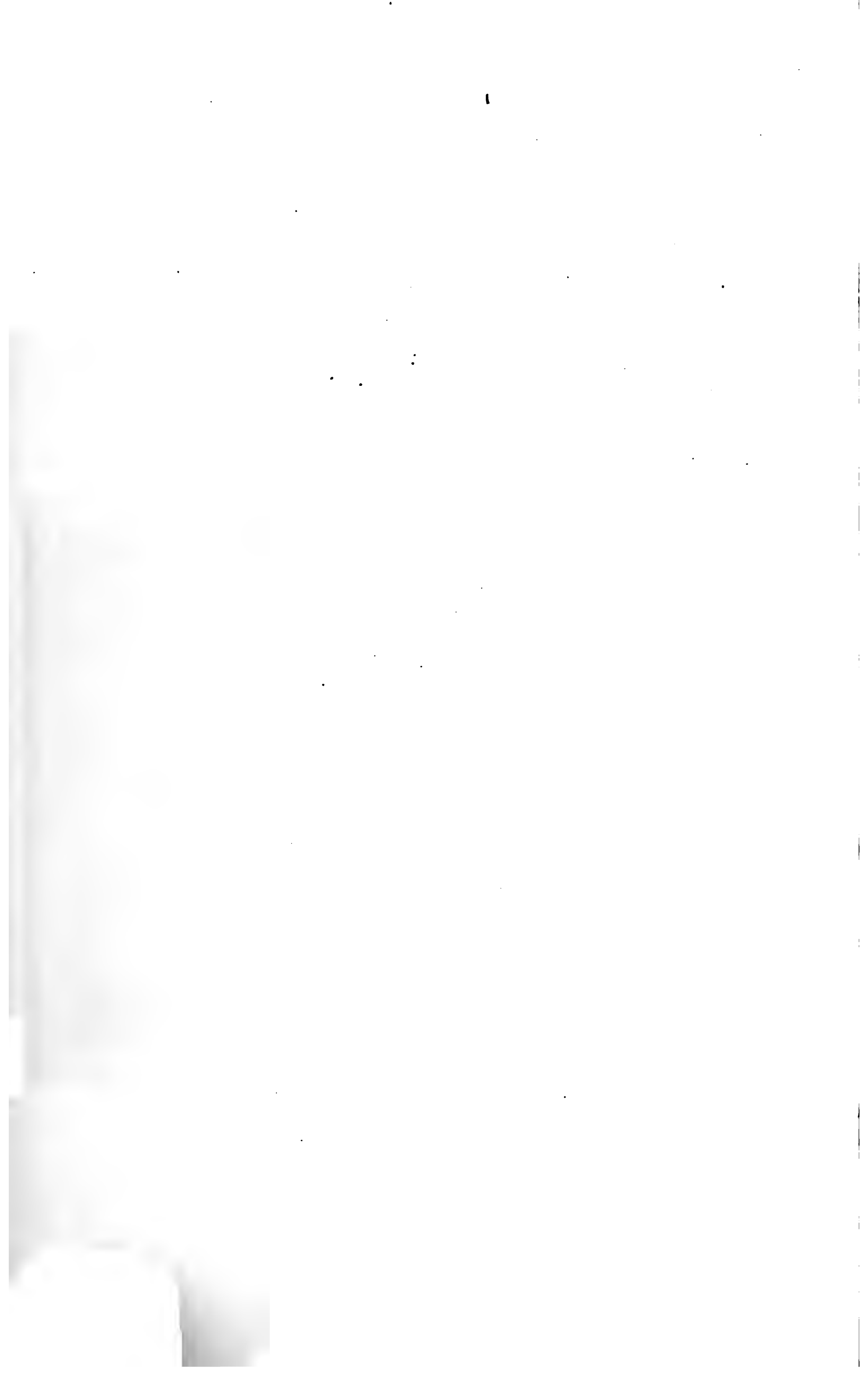
Völlig frei sprechen von aller Schuld möchte Krafft auch den Generalstabschef Cordemann in bezug auf die verhängnisvolle

Rückwärtsverlegung der hannoverschen Truppen am Morgen des 24. Juni; er erklärt hier Dammers für den allein Schuldigen. Nun habe ich selbst als erster darauf hingewiesen, daß hier die Verantwortung wesentlich auf den Generaladjutanten zurückfalle. Da aber der Vorschlag, die Truppen wieder in die alten Quartiere zu entlassen, nach Cordemanns eigener Erzählung auf diesen selbst zurückgeht („Ich sagte, dann könnten ja die Truppen am zweckmäßigsten wieder in die alten Quartiere rücken? Dammers bejahte."), so ist er keinenfalls von der Mitschuld freizusprechen. Cordemann hat ja auch selbst nachträglich zugestanden, hier einen Fehler begangen zu haben: „Wir hätten die Truppen konzentriert zusammenhalten sollen, da wo sie einmal standen."

Im übrigen kann sich auch Krafft, bei aller Neigung für Arentsschildt und Cordemann einzutreten, der Überzeugung nicht verwehren, daß auf der hannoverschen Heeresleitung unter allen Umständen ein gut Teil der Verantwortung für den Untergang des hannoverschen Heeres haften bleibe. Bei Arentsschildt sieht Krafft eine schwere Schuld schon darin, daß er nichts getan habe, den Mut und die Kampfesstimmung des hannoverschen Heeres zu heben. Cordemann macht er, hier in voller Übereinstimmung mit mir, vor allem sein Verhalten bei dem Abschluß der Waffenruhe in Eisenach am Abend des 24. zum Vorwurf, ein Verhalten, das vom soldatischen Standpunkte gar nicht zu begreifen sei und sich in keiner Weise verteidigen lasse. „Man stelle sich vor: Der Stabschef des Oberkommandierenden tut nicht das geringste, um einen Vertrag zu hintertreiben, der dem Willen des Königs und dem in Ausführung begriffenen Unternehmen des Heeres völlig zuwiderläuft." **Haec satis!**

Fr. Th.





3 2044 019 961 788

